C.

II.

32

a*

<366113548900010

Bayer. Staatsbibliothek

Rr

J. Publ. germ. 275 — 2

(Gerstlacher)

CORPUS JURIS
GERMANICI PUBLICI
ET
PRIVATI,

das ist,

der möglichst

ächte Text

der teutschen

Reichsgeseze, Reichsordnungen

und andrer

Reichsnormalien,

in sistematischer Ordnung

mit

Anmerkungen.

Zweyter Band.

Von den Concordaten der teutschen Nation mit dem römischen Stuhl, dem Passauer Vertrag, wie auch Religions- osnabrük- und münsterischen Frieden.

Carlsruhe und Frankfurt.

1784.

bey Christ. Gottl. Schmieder und Joh. Christ. Hermann.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

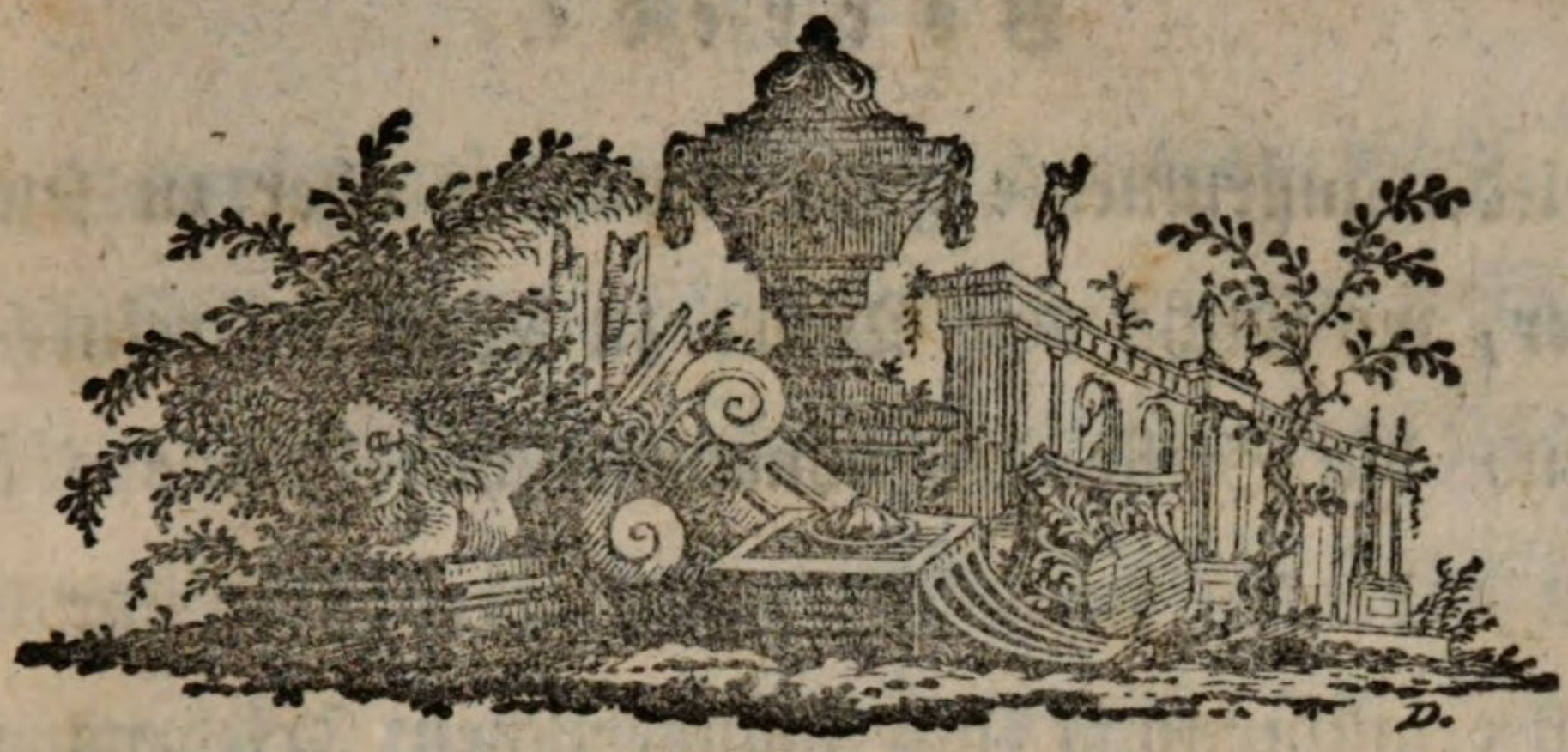

Vorrede.

Da ich vom Plan dieses Werks schon in der Vorrede zum ersten Band so viel, als nöthig ist, gesagt habe, so ist genug, hier zu bemerken, daß ich demselben auch in diesem zweyten Bande treu geblieben bin. Nur in Ansehung der Stellen des osnabrük- und münsterischen Friedens hat mir statt der Art und Weise, wie ich im ersten Band S. 1. den Anfang gemacht habe, schiklicher und zu geschwinder Uebersicht bequemer zu seyn geschienen, die sich auf einander beziehende Stellen beyder

Friedensinstrumente gegen einander über zu sezen, oder, wo solche von Wort zu Wort übereinkommen, die Stelle des osnabrükischen Friedens allein abdruken zu lassen, gegen über aber nur die Uebereinstimmung des münsterischen Friedens zu bemerken.

Erinnerungen gegen den Plan würde ich genau geprüft, und nach Möglichkeit benuzt haben. Es sind aber meines Wissens keine gemacht worden; vielmehr scheint der Plan, nach den bisher mir zu Gesicht gekommenen Recensionen zu urtheilen, Beyfall gefunden zu haben.

Dieses einzige wird in einer sonst ehrenvollen Recension (*) bemerkt, daß die teutsche Uebersezung der guldenen Bulle hätte wegbleiben können. Ich bitte aber, zu erwägen, 1) daß die guldene Bulle überhaupt nicht groß ist, mithin deren teutsche

(*) in den erlangischen gelehrten Anmerkungen auf jetztlaufendem Jahr 1784. S. 189 = 192.

sche Ueberſezung wenig Raum einnehmen wird, 2) daß dieſe Ueberſezung von mir nicht nach eigner Willkühr gemacht, ſondern die alte gleichzeitige Ueberſezung, wovon ich im zweyten Capitel des erſten Bands S. 118. Nachricht gegeben, zum Grund gelegt iſt, welche, wann ſie gleich zum wahren Verſtand dieſes Reichsgeſezes nach meiner eigenen Ueberzeugung wenig beytragt, dannoch vor manchen nicht unangenehm ſeyn dörfte, 3) daß ich nicht eben vor Gelehrte von Profeſſion allein, ſondern auch vor Staatsmänner zu ſchreiben wünſche, und daß man ein bedeutender wichtiger Staatsmann ſeyn, und doch wenig Latein verſtehen kann.

Eben ſo muß ich in Anſehung des möglichſt ächten Texts, den ich auf dem Titelblatt verſpreche, mich deutlicher erklären, als ich in der Vorrede zum erſten Band gethan, damit nicht, wie bereits geſchehen, (*) man zu glauben bewogen

(*) S. Herrn Prof. Schotts Biblioth. der neueſten juriſt. Litteratur für das Jahr 1783. Th. 2. S. 381.

werde, als wäre dieser ächte Text kein andrer, als der in der Frankfurter Sammlung der Reichsabschiede vom Jahr 1747., verglichen mit den dort angehängten Abweichungen der churmainzischen Originalien, stehe. Wann z. Ex. in Ansehung der guldenen Bulle der Canzler von Ludewig versichert, (*) daß er bey seiner Ausgabe drey Originalien, 1) im Mainzischen Reichs- 2) im Heidelbergischen churfürstlichen, und 3) im Frankfurter Archiv zusammen gehalten, und den Text darnach verbessert, wann ingleichem der Herr von Olenschlager dieselbe mit der Versicherung hat abdruken lassen, (**) daßer dabey des Frankfurter Originals wie auch einer aus dem Trierischen Originalvon dem Herrn Weybischof von Hontheim erhaltenen Abschrift sich bedienet habe, so wird man doch glauben, daß diese beyde Ausgaben von mir auch mit zu Rath gezogen worden. Anlangend

(*) in der Vorrede zum zweyten Theil der Erläuterung der guldenen Bulle §. 51.

(**) in der Vorrede zur neuen Erläuterung der guldenen Bulle.

gend die Concordate der teutschen Nation mit dem römischen Stuhl, so ist an die Frankfurter Sammlung da gar nicht zu denken. Der seel. Hofrath Schmaus, der diese Sammlung unternommen, und selbst der seel. Reichshofrath von Senkenberg, der nach ihm solche fortgesezt, hatten zu ihrer Zeit noch gar keinen Begriff von diesen Concordaten. Daher vermißt man sowohl in der Frankfurter Sammlung als auch in dem Schmausischen Corpore juris publici, gerad die wichtigste, der Freyheit der teutschen Kirche vortheilhafte, und findet hingegen darinn solche Stücke, die ganz und gar nicht als Theile der Concordate angesehen werden können. Das Licht ist erst seitdem durch die rühmliche Bemühungen der Herrn von Horix und Würdtwein von Mainz aus aufgegangen, wie man dann überhaupt die Aufklärung dieser wichtigen Materie nicht sowohl bey protestantischen als bey catholischen Schriftstellern, die freylich dabey ungleich mehr interessirt sind, als jene, suchen muß.

In Betref einer richtigen Ausgabe von K. Carls, des Vten, peinlichen Gerichtsordnung sind die Verdienste des Herrn geheimen Rath Rochs bekannt, welche unbenuzt zu lassen, mir nicht zu verzeihen wäre. Und ob zwar, soviel das osnabrükische Friedensinstrument betrift, der Herr von Meiern seitdem eine nach dem Schwedischen Original vidimirte, in Betref des münsterischen Friedensinstruments aber eine nach dem allererstен Exemplar, welches gleich nach publicirtem Frieden noch im Jahr 1648. authoritate publica unter churmainzischem besondern privilegio herausgekommen ist, besorgte Ausgabe zum Druk veranstaltet hat, so habe ich mich doch daran nicht begnügt, sondern auch die eben gedachte Mainzer Ausgabe von 1648. und zwar nicht nur des münsterischen, sondern auch des osnabrüker Friedens mit zu Hülfe genommen, (*) ja ich sehe durch verehrlicher Freunde und Gön-

(*) Es ist dieses die Ausgabe, deren Existenz zwar dem Herrn geheimen Justizrath **Pütter** wohl bewußt ist, der Titel aber nicht bekannt zu seyn scheint, und ist demnach die-

Gömer Vorschub nicht nur aus Mainz und Dresden von beyden Friedensinstrumenten, sondern auch aus Versailles vom münsterischen Friedensinstrument richtigen mit den Originalien daselbst verglichenen Abschriften entgegen. Die neueste Wahlcapitulation Ihro jeztregierenden Kaiserl. Majestät endlich ist in der Frankfurter Sammlung noch gar nicht anzutreffen, mithin versteht sich, daß ich mich deren nicht habe bedienen können. Ich bemerke daher nur, daß ich theils den Mainzer Abdruk vom Jahr 1765., in dessen Vorbericht versichert wird, daß solcher aus dem wahren Urbild genommen sey, theils des Herrn Etatsraths Mosers Ausgabe, der im Vorbericht ebenfalls versichert, daß er

ses ein Supplement zu desselben Litteratur des teutschen Staatsrechts Th. 2. §. 736. not. b. num. 1. Der Titel lautet also: Instrumentum pacis cæsareo Suecicæ. Cum speciali S. Cæsar. Majest. Privilegio & electoralis Moguntini, S. Rom. Imperii per Germaniam Archicancellarii, Concessione. Moguntiæ typis Nicolai Heyll. Impensis Philippi Iacobi Fischeri Bibliopolæ Francofurtensis anno 1648. sodann, Instrumentum pacis cæsareo-gallicæ. Cum speciali &c. wie zuvor; beyde in 4to.

die in fast allen Auflagen, sonderlich aber die in dem Mainzer Abdruk vom Jahr 1764. befindliche zuweilen den ganzen Sinn verderbende Drukfehler ausgemustert, und den Text vollkommen correct liefere, zum Grund gelegt habe.

Ausserdem ist mir der von zwey Orten her geäusserte Wunsch (*) daß ich nebenher einstweilen auch den blossen Text ohne Anmerkungen baldmöglichst herausgeben möchte, um so mehr aufgefallen, als schon vorher der nemliche Gedanke mehrmal in mir aufgestiegen war. Ich berge aber nicht, daß, obwohl ich schon viel Jahre her mit dieser Arbeit mich beschäftige, und obwohl das ganze Werk im Groben schon wirklich ausgearbeitet da liegt, ich jedoch mir noch zur Zeit nicht getraue, etwas vollkommenes desfalls zu liefern. Noch bin ich bey einer Menge von Stellen unschlüssig, wie und wohin ich sie ordnen soll, und kaum werde ich darüber eher schlüs-

(*) S. Herrn Prof. Schnauberts juriſt. Bibliothek 21stes Stük und Tübinger gelehrte Anzeigen auf das Jahr 1784. S. 421. 422.

schläfig werden, als bis zu in reiferes Nachdenken, wozu aber erst die Anmerkungen über jede Stelle mich veranlassen müssen, mich in den Stand da- zu sezen wird. Ich werde jedoch, so bald ich mich stärker fühle, mir ein eignes Anliegen daraus ma- chen, diesen eben so gerechten als vor mich schmeichelhaften Wunsch baldmöglichst zu er- füllen.

Anlangend die Sache selbst, so weis ich nicht, ob ich mir zu viel schmeichle, wann ich hoffe, daß die allgemein verständliche Sprache, worinn ich im ersten Capitel dieses zweyten Bands die Con- cordate der teutschen Nation mit dem römischen Stuhl in ihr gehöriges Licht stelle, (dann das we- nige gute, so man davon hat, ist lateinisch ge- schrieben,) Anlaß geben werde, die Rechte und Freyheiten der teutschen Kirche mehr und besser kennen zu lernen, als sie bisher bekannt gewesen. Sie ist gekommen, die lang gewünschte Zeit, da es nur von der Nation abhangt, die Rechte und Frei-

heit

heiten, die ihr selbst nach den Costanzer und Basler Concilienschlüssen zukommen, hervorzusuchen und das ihr durch die Concordate aufgelegte Joch, wie sie lang berechtiget gewesen wäre, von sich abzuschütteln, ein Joch, welches ausser dem wichtigen Einfluß, den es dem römischen Hof in fast alle Angelegenheiten Teutschlands verschaft, seit dessen Auflegung Millionen gekostet hat, um die wir Teutsche jezt reicher seyn könnten. Später zwar als andere Nationen, (dann selbst in Italien ist das Licht viel früher aufgegangen,) hat die teutsche Nation ihre Rechte und Freiheiten kennen lernen; sie wird aber nun desto stärkere Schritte thun, und es bedarf, wie ich glaube, kein großes Nachdenken, um dieses prophezeyhen zu können. Sie wird ihr Geld vor die peccata Germanorum, vor gewisse schmale Binden von weisser Wolle, (ich meyne das pallium,) vor die Annaten, u. s. w. künftig selbst behalten, und wie viel gutes könnte man mit so viel Geld nicht ausrichten, wann man es zum Besten des

Reichs-

Reichsjustizwesens, oder armer Kirchen und Schulen, oder zu andern gemeinnuzlichen Projekten, die bisher blos darum gescheitert sind, weil niemand das Geld darzu hergeben wollen, verwendete?

Die folgende Kapitel handeln von den Religionsfriedensschlüssen, und da hoffe ich, in Ansehung des Passauer Vertrags etwas erwiesen zu haben, was bisher nicht so allgemein bekannt gewesen, daß nemlich theils der Nebenabschied, oder sonst auch sogenannte Anhang desselben auf einem Irrthum beruhe, theils die Religions- und Gewissensfreiheit in Teutschland nicht sowohl durch den Passauer Vertrag, als vielmehr erst durch den Religionsfrieden festen Grund bekommen hat. Ueberhaupt wird ein aufmerksamer Leser mit Verwunderung bemerken, daß nicht sowohl Toleranz als vielmehr die Furcht vor den Türken es gewesen, welche die sammtliche Religionsfriedensschlüsse, vom ersten Nürnberger Religionsfrieden an bis auf den osnabrük- und münsterischen, zuwege gebracht

bracht hat, eben als ob die allmächtige Vorsehung sie, die Türken, ausdrüklich dazu bestimmt hätte, eine Geisel der damaligen Intoleranz zu seyn. Noch gröſſer aber wird diese Verwunderung, wann man damit verbindet, wie zu eben der Zeit, da man einsehen lernen, wie unvernünftig es sey, einander um verschiedener Religionsmeinungen willen zu hassen und zu verfolgen, diese vormals so fürchterliche Macht zu Schanden worden, so wie man die Geisel, die man nicht mehr braucht, ins Feuer wirft.

Geschrieben
den 12ten Aug. 1784.

Inn-

Innhalt.

Erstes Kapitel.

Seite.

Concordate der teutschen Nation mit dem römischen Stuhl. — — 1.

Zweytes Kapitel.

Geschichte des Passauer Vertrags, und was zu dessen Sicherstellung verordnet worden. 121.

Drittes Kapitel.

Geschichte des Religionsfriedens, und was zu dessen Sicherstellung verordnet worden. 179.

Viertes Kapitel.

Geschichte des osnabrük- und münsterischen Friedens, und was theils zu deren Sicherstellung, theils in Absicht auf deren richtige Vollziehung verordnet worden. — — 226.

Fünf-

Fünftes Kapitel.

Seite.

Geschichte sowohl des präliminar- als Haupt-Executionsrecesses, und was zu deren Sicherstellung verordnet worden. — — 569.

Sechstes Kapitel.

Gesezliche Kraft des Passauer Vertrags, Religions- osnabrük- und münsterischen Friedens, arctioris modi exequendi, und Nürnberger Executionsrecesses. — — — 622.

Siebendes Kapitel.

Interpretation des Religions- wie auch osnabrük- und münsterischen Friedens. — — 664.

Achtes Kapitel.

Verbotte, gegen den Passauer Vertrag, Religions- osnabrük- und münsterischen Frieden, wie auch die dem osnabrükischen Frieden und dem Nürnberger Executionsreceß gemäs vorgenommene Executionen zu lehren, zu schreiben, zu predigen, u. s. w. — — 680.

Erstes Kapitel.

Concordate der teutschen Nation mit dem römischen Stuhl.

§. 1.

Reichsschlüsse, daß wegen der Concordate und anderer der teutschen Nation vom Stuhl zu Rom zugefügter Beschwerden ernstlich mit dem Pabst gehandelt werden soll.

Lindauer Reichsabschied vom Jahr 1497. §. 24.

(1) Item: nachdem (2) in dem Abschid zu Wormß angezeigt ist, daß auf der nechsten Versammlung, so nach dem Tag zu Wormß sein würde, von den (3) Concordata principum (4) und andern Beschwerden, so der teutschen Nation von

frembden Gezungen begegnen, gehandelt werden solt, soll diznals sollich Handlung biß auf den nechstkünftigen Reichstag auch ruhen, alsdann davon nottdürftiglich zu handlen, wie der berürt Abschied das ausweist.

Freyburger Reichsabschied vom Jahr 1498. §. 57.

Item: Soll auch der bemelten Bottschaft in Bevelhe gegeben werden, mit der Heyligkeit, der Concordata halber Nationis, (5) auch der Claufularum derogatoriarum; Item der Dignität in teutscher Nation, so Personen, aus frembder Nation gebohren, gelihen werden; Item des teutschen Ordens, und ander Beschwerung halber der teutschen Nation zum füglichsten, und glimpfflichsten zu reden, und zue handlen, alles nach laut der Instruction, so sollichs weyter inhalten wirdet.

Augsburger Reichsabschied vom Jahr 1500.

Tit. 45. §. 3.

Item: Dieselb Bottschaft soll auch Befelch haben, mit seiner Heiligkeit der Concordata, und anderer Beschwärung halben, so der teutschen Nation vom Stul zu Rom mannigfaltiglich auffgelegt

legt werden und begegnen, ernstlich zu handlen, alles nach laut einer Instruction, so Unser verordnet Reichs-Regiment in vollkommlicher Form wohl wird wissen nothdürfftiglich zu stellen.

Anm. 1. Von den Concordaten der teutschen Nation überhaupt, und wie unbekant solche noch vor wenigen Jahren gewesen.

Item: nachdem in dem Abschied ---- wird wissen nothdürftiglich zu stellen. Concordate (von concordare so genannt,) sind eben das, was die römische Rechte eine Transaction nennen. Die Concordate der teutschen Nation also sind eine Transaction, ein Vergleich mit dem römischen Stuhl, wodurch die Rechte und Befugniße des Pabsts in teutschen Kirchensachen bestimmet sind. Man nennet sie auch compactata, pacta conventa, pacta Nationis germ. Eine gründliche Nachricht von diesen Concordaten ist nicht nur vor catholische Canonisten, sondern vor alle Publicisten, besonders die, welche bey Reichsgerichten, bey dem kaiserlichen Hof, bey Chur- und Reichstägen zu thun haben, von gröster Wichtigkeit, und eben daher übersteigt die bisherige äußerste Vernachläßigung dieser Materie fast allen Glauben. Man wußte, ehe im Jahr 1763. der Herr von Horix dieselbe aus dem Reichsarchiv heraus gab, (*) wobey aber doch noch die eigentliche Frankfurter Fürstenconcordate fehlten, als welche erst im Jahr 1776. vom Herrn Würdtwein nachgeholt worden, (**) fast blos von den aschaffenburger Concordaten, die doch allein eine Wiedererstattung dessen,

(*) Eine wiederholte Auflage derselben findet man in den Concordatis Nationis Germanicæ integris Tom. I. Francof. & Lipf. 1771. nicht minder in des Herrn von Cramers wezlarischen Nebenstunden Th. 49. Abh. 3. und Th. 50. Abh. 3.

(**) In Subsid. Diplom. Tom. IX. num. VII.

was der römische Stuhl durch die eigentliche Concordate verlohren, seyn sollten, mithin weiter nichts als die Ausnahme der eigentlichen Concordate sind; und auch nur über diese aschaffenburger Concordate haben Cortrejus, von Branden, Nicolarts, Canisius, und der Fürstlich-Würzburgische geheime Rath Barthel, welcher letztere alle seine Vorgänger ohnstreitig übertroffen, commentirt; die Fürstenconcordate hingegen, die doch die Regel ausmachen, und dasjenige enthalten, was zum Vortheil der teutschen Nation bedungen und versprochen worden, waren theils gar nicht, theils wenig bekannt. Was Ludewig, der Mann, der einen eigenen Ruhm darinn suchte, überall Lichter anzuzünden, vor unhinlängliche Begriffe davon gehabt, kann man bey ihm selbst lesen. (*) Noch in der von dem seel. Reichshofrath von Senkenberg veranstalteten neuesten Sammlung der Reichsabschiede findet man sie nicht vollständig, hingegen davor einige Stücke, die gar nicht dazu gehören, ja noch in der neuesten Ausgabe des Schmaussischen Corporis juris publici vom Jahr 1774 wird man die Fürstenconcordate vergeblich suchen. Und der Herr Etatsrath Moser, an dessen großen Käntnissen in allem, was praktisches Staatsrecht heißt, niemand zweifelt, drückt das Siegel darauf, wann er diesen Unterschied zwischen den Fürsten- und aschaffenburger Concordaten, und daß jene als die Regel zu betrachten, noch im Jahr 1774. eine neue höchstwichtige Entdeckung nennet. (**)

Uebertriebene Anmassungen des römischen Hofs, u. daher entstandene Beschwerden, als

Zwar als der römische Hof, wann er einem ehrlichen Mann zu einem Bisthum, oder andrer geistlichen Ehrenstelle oder Pfründe verhelfen wollte, noch den Weg der Empfehlung wählte, als er mit Annaten und andern Taxen und Geldschnei-

de-

(*) In den gelehrten Anzeigen Th. 3. Stück 38. und 39.
(**) Im Traktat von der teutschen Religionsverfassung S. 616.

die Veranlassung der Concordate wie anderer Nationen, so auch der teutschen mit demselbē.

dereyen den Nationen noch nicht beschwerlich fiel, mit einem Wort, als der Pabst, oder eigentlicher zu reden, der Bischof zu Rom seine Kanzel noch nicht zum Thron umgeschaffen hatte, da brauchte man noch keine Concordaten, weil niemand gern durch Verträge feststellt, was ihm ohnehin schon zukommt. Als aber die Päbste aus dem, was ihnen anfangs Bittweise gelungen, sich nach und nach ein Recht anmaßten, nicht nur Erzbisthümer und Bisthümer, sondern auch andre geistliche Ehrenstellen und Pfründen, bald Provisions-, bald Reservations-, bald Anwartschafts-Weise, so weit nur die Christenheit reichte, nach Willkühr zu vergeben, als sie mit Annaten, Palliengeldern, Dispensationsgeldern, und einer Menge andrer Geldschneidereyen die Nationen fast aussogen, als die Recurse nach Rom in erster, und die Appellationen dahin in zweyter Instanz, die Rechte der Erz- und Bischöfe immer mehr herabsezten, als die abscheuliche Säze, die päbstliche Gewalt übertrefe die Kaiserliche wie die Sonne den Mond, wie die Seele den Leib, wie der Tag die Nacht; wie der Mond sein Licht von der Sonne bekomme, dabey aber kleiner bleibe, als die Sonne, der Größe sowohl als seiner Lage und Wirkung nach, also erhalte auch die königliche Gewalt von dem Ansehen des Pabsts den Glanz ihrer Würde; desgleichen, die zwey Schwerdter Luc. 22. v. 38. zeigten die geistliche und weltliche Macht an; beyde seyen dem heiligen Peter übergeben; das weltliche leihe er, oder in seiner Person der Pabst dem Kaiser, das geistliche aber brauche er vor sich, als, sage ich, diese unsinnige Gleichnisse mit den gefährlichsten Folgerungen daraus immer mehr Ansehen erhielten; da erwachten endlich die Nationen, und unter diesen sonderlich die teutsche; da nahmen sie zu Concordaten oder Verträgen mit dem römischen Hof ihre Zuflucht, vermuthlich weil sie einen auch schlechten Frieden doch besser zu seyn erachteten, als einen fortdaurenden Krieg.

Was auf dem Concilium zu Costniz deshalb vorgegangen, u. wie jede Nation besondre Concordaten mit dem römischen Stuhl errichtet.

Den Grund dazu legte das Concilium zu Costniz. Da waren die versammlete teutsche, französische, englische, spanische, und italienische Nationen darinn zwar einig, daß die Nothwendigkeit erfordere, die Kirche zu reformiren. Dabey aber waren Sigmund und mit ihm die teutsche Nation der Meinung, daß die Reformation vor der Pabstwahl hergehen müsse, weil, wann einmal ein Pabst gewählt sey, die Reformation entweder ins Stecken gerathen, oder den grösten Hindernissen ausgesezt seyn würde. So einleuchtend dieses war, so gelang es jedoch den Cardinälen, welche vorstellten, daß es gefährlich und schädlich seyn würde, die Kirche so lang ohne Oberhaupt zu lassen, daß sie die übrige Nationen auf ihre Seite brachten, und der Streit dahin vermittelt ward, daß zwar die Pabstwahl vorgenommen, zuvor aber ein Decret gemacht werden sollte, daß der künftige Pabst mit diesem Concilio oder mit dessen Deputirten aus allen Nationen, die Kirche reformiren sollte, in dem Haupt und dem römischen Hof, nach der Billigkeit und einem guten Regiment der Kirche gemäs, und dis zwar noch, ehe das Concilium auseinander gehe. So bald man darüber sowohl als über die Punkte, in deren Betref die Reformation sollte vorgenommen werden, übereingekommen war, schritt man zur Wahl, welcher dismal fünf Prälaten von jeder Nation beywohnten, und erwählte einmüthig den Kardinal Oddo von Columna, der den Namen, Martin der Vte, annahm. Nun schrie alles nach Reformation bey dem neuen Pabst, der, die Nationen von seiner Aufrichtigkeit zu überzeugen, den Deputirten aus ihnen, die über diese Materie sich berathschlagen sollten, sechs aus den Kardinälen beygesellte. Eben dieses aber hinderte den Fortgang der Berathschlagungen. Die Kardinäle konnten mit den Nationen, und diese mit jenen nicht überein-

kom-

kommen. Auch waren die Nationen unter sich selbst nicht einig, indem einige die päbstliche Gewalt mehr, andre weniger eingeschränkt haben wollten. Da man also in keinem Stück zum Schluß kommen konnte, so übergab die teutsche Nation für sich einen Aufsaz unter dem Titel: Germanicæ Nationis articuli de reformatione regiminis ecclesiastici, und eben so übergaben auch die übrige Nationen ihre Reformationsplane, welches endlich von Seiten des Pabsts eine Erklärung auf die vor der Wahl verabredte Reformationspunkte nach sich zog, eine Erklärung, worüber mit jeder Nation Unterhandlungen gepflogen worden, woraus hernach die besondre Concordaten derselben erwachsen, die aber sicherlich einen bessern Erfolg würden gehabt haben, wann man Sigmunds und der teutschen Nation klugen Rath, in Betref der nach der Reformation erst vorzunehmenden Pabstwahl hätte gelten lassen. Das Concilium selbst ward am 22sten April 1418. mit der 45sten Session beschlossen.

Hauptinhalt der mit der teutschen Nation daselbst auf 5 Jahre errichteten Concordate.

Da, so viel die teutsche Nation ins besondere angeht, die zwischen ihr und Pabst Martin damal (1417.) errichtete Concordate der Grundstoff der nachgefolgten Concordate sind, von welchen unser Text redet, so kann ich dieselbe nicht vorbeygehen, ohne das merkwürdigste davon zu erwähnen. (*) Die Bischofswahlen verspricht der Pabst frey zu lassen, und behält sich nur die Bestätigung der Gewählten vor, wann er nicht aus einer gegründeten und augenscheinlichen Ursache mit Rath der Kardinäle beschließen werde, einem Würdigern das Bisthum zu geben; jedoch sollen die auf solche Art bestätigte die gehörige

(*) Ganz findet man sie in der neuesten Samml. der Reichsabschiede Th. 1. S. 111. — 116.

rige Eide den Metropoliten leisten. Von den übrigen Beneficien dingt sich der Pabst, anstatt der geforderten zwey Drittel nur die Hälfte aus, wann nämlich der Pabst eins werde vergeben haben, soll derjenige, dem es sonst gebühret hätte, das nächsterledigte vergeben, so daß zwischen dem Pabst und ihm allemal gewechselt werde; doch sollen in diesem Wechsel nicht begriffen seyn die vornehmsten Würden und Ehrenstellen nach der bischöflichen in den Domkirchen, wie auch die erste Stellen in den Kollegiatkirchen, als welche durch diejenige sollen vergeben werden, denen es sonst gebühret. In Betref der Appellationen sollten nur solche Klagsachen, welche von Rechts- und der Natur der Sache wegen für den geistlichen Richter gehören, zu Rom vorgenommen werden, die übrige aber nicht einmal unter dem Vorwand, daß einer das Kreuz angenommen, wenn nicht beyde Theile zufrieden sind. Dasjenige also, was die Nation vorzüglich verlangte, daß bey Geldsachen eine gewisse Summe, und bey Beneficiensachen ein gewisser Ertrag sollte festgesetzt, bey Ehesachen aber eine Ausnahme in Ansehung der Personen gemacht werden, fiel ganz weg. Die Annaten bleiben nach den Taxen, wie sie in den Büchern der päbstlichen Kammer angesetzt sind; sollte jedoch eine Kirche zu hoch taxiret seyn, so soll der Tax gemindert werden. Die eine Hälfte soll im ersten, die andere im zweyten Jahr bezahlet werden. Die Beneficien, die den Werth von 24. Gulden nach dem Werth der Kammer nicht übersteigen, sollen frey seyn. In dem Artickel der Provision (des Unterhalts) des Pabstes heißt es aufs neue, daß nach der Lage der römischen Kirche, so wie sie jezt sey, dem Pabst und den Kardinälen auf keine Weise könne Vorsehung gethan werden, als wie es bisher geschehen, durch Beneficien nemlich und andre Taxen unter dem Namen servitia communia. Die Ablaße will der Pabst nicht zu sehr vervielfältigen, damit sie nicht verächtlich werden. Alles dieses aber soll nur fünf Jahre lang dauren, weil

weil man nemlich glaubte, innerhalb dieser fünf Jahre werde der Pabst wieder in den Besiz des Kirchenstaats, den verschiedene kleine Tyrannen unter sich getheilt hatten, gelangt seyn. Nach Verlauf der fünf Jahre soll jede Kirche und jede Person ohngeachtet aller Kanzleyregeln, die schon mögen gemacht seyn, oder noch gemacht werden, freye Gewalt haben, all ihre Rechte zu gebrauchen. (*)

Verfolg der Sache, sonderlich was auf dem Basler Concilium deshalb vorgegangen,

Da inzwischen man zu Costniz wahrgenommen, wie weit man noch vom Ziel in Ansehung der Kirchenverbesserung entfernt sey, wurde vestgesezt, daß von Zeit zu Zeit Concilien sollten gehalten werden, um wenigstens auf den künftigen zu Stand zu bringen, was auf den vorigen nicht hatte geschehen können. Vermög dieses Schlusses hatte Pabst Martin zwey, eines nach Pavia, das andre nach Siena ausgeschrieben, aber bald wieder aufgehoben, ohne daß jemand sich darum bekümmert hätte. Einen bessern Erfolg hingegen hatte das schon zu Siena beschlossene Concilium zu Basel. Noch Martin hatte solches im Jahr 1430. ausgeschrieben, der aber das Jahr darnach darüber mit Tod abgieng. Groß und allgemein war die Erwartung von demselben, zumal in Betref der hußitischen Händel, und der sehnlich gehofften Verbesserung der Kirche, als zu jedermanns Verwunderung Pabst Martins Nachfolger, Eugen der IVte, das Concilium aufheben wollte, anstatt dessen aber nach einiger Zeit ein anders zu Bononien sollte gehalten werden. Der

(*) Umständlichere Nachricht von dem Concilium zu Costniz, und was daselbst wegen der Reformation der Kirche verhandelt worden, findet man in Schmidts Gesch. der Teutschen Th. 4. Cap. 12. und 13.

römische Hof nemlich hatte keinen Lust, sich durch ein Concilium reformiren zu lassen, und, wann doch ein Concilium seyn sollte, brachte es seine Politik mit sich, dasselbe höchstens nur unter gewissen Umständen zu begünstigen, z. Ex. wann sie in einer italienischen Stadt gehalten wurden. Zum Glück waren die Väter des Basler Conciliums standhafte Männer. Der römische Hof, sagte man laut zu Basel, suche alle Reformation zu hintertreiben, und opfere seinem Interesse das Heil der ganzen Christenheit auf. Sie ließen sich daher so gar nicht irre machen, daß sie vielmehr gleich in der zweyten Session die Decrete der vierten und fünften Session des Costnizer Conciliums von der Gewalt der Concilien über die Päbste erneuerten, woraus dann von selbst folgte, daß das Concilium, welches nun einmal rechtmäßig zusammen berufen war, von niemand, er möchte seyn, wer er wolle, konnte aufgehoben, verlegt, oder verschoben werden, ohne seine eigene Einwilligung. Durch eine Verordnung der dritten Session ward Eugen citirt, auf dem Concilium selbst zu erscheinen. In der vierten verbot man dem Pabst, neue Kardinäle zu machen, oder die zu Basel sich aufhaltende abzurufen. Eine so nachdrucksame Sprache machte dem Eugen nach und nach doch bange, besonders da es das Ansehen hatte, daß alle Souverains sich vor das Concilium erklären würden. Er nahm daher seine Zuflucht zu Unterhandlungen. Die Standhaftigkeit des Conciliums aber ließ keine zu, und das Ende war, daß Eugen das Concilium nach der in der vierzehnten Session von ihm, dem Concilium selbst, entworfenen Formel als rechtmäßig anerkannte. Um aber auch vor die Zukunft zu sorgen, mußten die päbstliche Gesandte, ehe man ihnen den Vorsiz gestattete, die Costnizer Decrete von der Gewalt der Concilien beschwören. Jezt ließen also die Väter des Conciliums sich angelegen seyn, die grosse Erwartung von der Verbesserung der Kirche durch allerhand nüzliche Verordnungen

zu

zu erfüllen, und so lang solche nicht den römischen Hof betrafen, gieng auch alles gut. Als aber das Concilium in der 21sten Session die Annaten und die Gelder für das Pallium abschafte, in der 23sten alle Reservationen aufhob, mithin dem Pabst die Gewalt entzog, ausser dem Kirchenstaat Beneficien und geistliche Ehrenstellen zu vergeben, als es wegen der künftigen Pabstwahl, wegen der Anzahl und den Eigenschaften der Kardinäle, u. s. w. Verordnungen machte; da hätte man den Lermen am römischen Hof sehen sollen. Dannoch blieben die Väter des Conciliums unbeweglich, ja als wiederholte Klagen einliefen, daß Eugen den Verordnungen des Conciliums zuwieder Annaten fordere, Beneficien vergebe, und die Wahlfreiheit störe, citirten sie ihn so gar, sich zu verantworten, und sezten ihm einen Termin von 60. Tagen. An statt dessen nun schrieb Eugen ein anders Concilium nach Ferrara aus, wogegen aber der grössere Theil der Väter des Conciliums, (dann einige derselben hatten in die Verlegung doch gewilligt,) in der 28sten Session ihn der Hartnäkigkeit anklagte, in der 29sten dessen Decret wegen Verlegung des Conciliums nach Ferrara zernichtete, und nach Verlauf eines neuen Termins ihn selbst anfangs (den 25sten Januar 1438.) suspendirte, den 26sten May 1439. absetzte, und den 30sten Oct. 1439. den Herzog Amadeus von Savoyen unter dem Namen Felix des Vten an seiner Stelle wählte.

u. wie die dasige Verhandlungen zu den Concordaten, wovon hierdie Rede ist, Anlaß gegeben.

Eintheilung derselben in d. Fürstenconcordate und aschaffenburger Concordate.

Aus dem Verhalten der teutschen Nation in Betref dieser Kirchenirrungen nun sind die **Concordate der teutschen Nation**, wovon hier die Rede ist, entstanden, und zwar theilen sich solche in die **Fürstenconcordate**, deren unser Text namentliche Meldung thut, und die oben gedachter massen noch vor kurzer Zeit fast gar nicht bekannt gewesen, und in die **aschaffenburger Concordate**.

1) Für-

1) Fürstenconcordate; Geschichte u. Veranlassung derselben;

1) **Fürstenconcordate.** Niemand war über das neue Schisma mehr bestürzt, als Sigmund, der aber darüber (am 9ten Dec. 1437.) wegstarb. Als nun die Churfürsten wegen einer neuen Wahl sich zu Frankfurt versammelten, suchte jeder Theil, der Pabst sowohl als das Concilium, sie für sich zu gewinnen. Die Churfürsten aber, denen mit dem Schisma nicht gedient war, ermahnten und baten die Väter des Conciliums theils schriftlich, theils durch Gesandte, von ihrem Proceß gegen Eugen abzustehen, und diesen ersuchten sie, nichts gegen jene zu unternehmen, sondern die Hände zum Frieden zu bieten. (*) Und weil bald Decrete vom Pabst, bald vom Concilium nach Teutschland kamen, legten sie den 17ten Merz 1438. also ein paar Tage vor der Wahl des neuen Kaisers, eine merkwürdige Protestation ein, vermög welcher sie vor sich und ihre Unterthanen, und alle, die ihnen anhangen würden, in Betref der seit dem 18ten Februar 1438. sowohl vom Pabst als Concilium ergangenen Verordnungen, an ein künftiges allgemeines Concilium appellirten, mit hinzugefügter Erklärung, daß sie und ihre Unterthanen bis zu Austrag der Sache allein durch die ordentliche Gerichtbarkeit ihrer Bischöfe regiert werden sollten. (**) Von dieser Protestation ward den geistlichen sowohl als weltlichen Fürsten Nachricht gegeben, die sich dieselbe ebenfalls gefallen ließen. Das merkwürdigste, was während diesem Streit vorgieng, ist der zu Mainz zum Stand gekommene Convent. Nicht nur der neu erwählte römische König **Albrecht**, sondern auch die Könige von Frankreich, Castilien und Portugall, wie auch der Herzog von Mayland schick-

(*) Man sehe Herrn Würdtweins Subsid. diplom. Tom. VII. num. 20. 21. 22.

(**) Eben das. num. 23.

schickten Gesandte dahin. Von den teutschen Reichsfürsten waren die drey geistliche Churfürsten in Person zugegen. Auch vom Concilium erschienen Abgeordnete. Eugens Gesandte hingegen blieben zu Nürnberg, unter dem Vorwand, daß sie erst neue Verhaltungsbefehle haben müßten. Die Hauptabsicht dieses Convents gieng auf Wiederherstellung des Kirchenfriedens, zu welchem Ende die Gesandte der fremden Mächte mit den Fürsten sich verabredten, daß das Concilium innerhalb 15. Tagen die Städte, Straßburg, Regensburg und Mainz ernennen und wählen sollte zu Haltung eines allgemeinen Conciliums.

Das eigentlich von diesem Convent in Absicht auf Teutschland merkwürdige besteht darinn, daß von Seiten der teutschen Nation die bisher vom Basler Concilium gemachte Decrete am 26sten Merz 1439. durch ein förmliches Instrument angenommen wurden. Nur was die Suspension des Eugens betraf, blieb die Nation bey der bisherigen Neutralität. Auch wurden gewisse Erläuterungen, Modificationen und Einschränkungen vorbehalten, so wie sie für die teutsche Nation überhaupt und jede Diöces insbesondre zuträglich wären, worüber man dem Concilium in der Folge nähere Nachricht ertheilen würde.

So blieben die Sachen bis aufs Jahr 1445. da Eugen den kühnen Schritt wagte, den Churfürsten von Trier, Jacob von Sirk, und den von Cölln, Dietrich von Mörs, die sich bisher des Conciliums am meisten angenommen hatten, abzusezen, und damit diese Absezung zum Vollzug gebracht würde, ihre Erzstifter an zween Verwandte des ihm sehr ergebenen mächtigen Herzogs Philipp von Burgund zu vergeben, das Trierische nemlich an dessen natürlichen Bruder, den Bischof Johann von Cambray, Cölln hingegen an den Prinzen,

Adolph

Adolph von Cleve, dessen Schwestersohn. Dieser kühne Schritt machte, daß die Nation die bisher beobachtete Neutralität nicht wohl länger beybehalten konnte, und fast hätte das Schicksaal den Eugen getroffen, daß die Nation sich gegen ihn erklärt hätte. Dann die beyde Erzbischöfe wandten sich an den Kaiser und das Reich, vordersamst aber an ihre Mitchurfürsten, und forderten sie vermög der unter ihnen errichteten Vereine zum Beystand auf. Die Wirkung davon war ein neuer Verein, wodurch die Churfürsten sich insgesammt anheischig machten, den Eugen nicht eher als Pabst zu erkennen, als bis er die Gewalt der Concilien, wie solche zu Costniz und Basel vest gesezt worden, annehmen, ein neues Concilium entweder nach Costniz, Straßburg, Worms, Mainz oder Trier, auf den 1sten May 1447. ausschreiben, über die vom König Albrecht und der Nation geschehene Annehmung der Basler Concilienschlüsse Bullen geben, und endlich alle Neuerungen aufheben werde, die seit der Neutralität geschehen.

Der Innhalt dieses Vereins sollte zwar äusserst geheim gehalten werden. Kaiser Friedrich aber, der dem Eugen geneigter war, als dem Concilium, gab seinem Secretair, dem Aeneas Sylvius, doch Nachricht davon, und schickte ihn mit den churfürstlichen Gesandten nach Rom, um allenfalls den Pabst in Geheim zu warnen, wann er die Saiten zu hoch spannen sollte. Und wirklich war dies das Mittel, den Eugen zu retten, indem derselbe gegen die churfürstliche Gesandte anfangs einen sehr hohen Ton annahm, nach des Aeneas Sylvius Vortrag aber nun wohl einsah, daß er solchen herabstimmen müsse, wie er dann auch wirklich versprach, Gesandte auf den Churfürstentag nach Frankfurt zu schicken, und dort die Antwort zu ertheilen.

und wie hierauf solche zu Frankfurt wirklich zu Stand gekommen.

Damit nun giengen die Gesandte von Rom wieder ab unmittelbar nach Frankfurt, wo auch die kaiserliche Gesandte so wie mehrere Churfürsten und Fürsten theils in Person, theils durch Gesandte sich versammleten. Die Gesandte aber, die zu Rom gewesen waren, erstatteten von ihrer Verrichtung einen dem Eugen so widrigen Bericht, daß die Freunde des Basler Conciliums in der gewissen Hoffnung, die Churfürsten und Fürsten würden sich vor dasselbe und den neuen Pabst Felix erklären, darüber schon frohlokten. Aeneas aber hielt den ersten Eifer noch zurück, indem er dem Gesandten, der den Vortrag machte, verwieß, daß er das böse genau erzähle, das gute hingegen verschweige. Immittelst gewann er Zeit, und brachte die churmainzische Räthe, unter die er 2000. Goldgulden vertheilte, auf seine Seite, die sofort ihrem Herrn, dem Churfürsten, andre Gesinnungen beybrachten. Cumque res, schreibt er selbst, diu inutiliter tractaretur, ad pecuniam tandem recurrere oportet, cui raræ obediunt aures. Hæc Domina Curiarum est; hæc aures omnium aperit; huic omnia serviunt; hæc quoque Moguntinum expugnavit, non quod sibi quidquam promissum fuerit, sed inter quatuor ejus Consiliarios duo millia florenorum Rhenensium erogata sunt. (*) Als nemlich Aeneas es einmal so weit gebracht hatte, nahm er den schon angeführten Verein der Churfürsten, drukte, wie er selbst sagt, das Gift heraus, und machte einen neuen Aufsaz, den er dem Churfürsten von Mainz vorlegte, mit dem Bedeuten, daß er glaube, der Pabst werde sich solchen gefallen lassen. Da ihn der Churfürst gut geheissen, wurde er offentlich verlesen, und von dem mehreren Theil der Reichsstände angenommen. Doch sezten sich die Churfürsten

von

(*) Man sehe die Concordata Nationis Germ. integra Tom. II. S. 38.

von Cölln, Trier und Sachsen dagegen, und der von der Pfalz erklärte sich vor keinen Theil:

Inhalt sowohl der Concordate selbst,

Wir finden diesen unter dem 1sten Sept. 1446. zu Frankfurt datirten Aufsaz bey Herrn Würdtwein, (*) und zwar unter dem Titel: Concordata Principum Francofordensia, und besteht derselbe aus folgenden Punkten: 1) der Pabst ist erbötig, ein allgemeines Concilium zu beruffen, und sich mit dem römischen König und den Churfürsten zu verwenden, daß auch andre christliche Könige ihre Genehmigung dazu ertheilen; 2) der Pabst erkennet den Gewaltsam, Ehre und Oberkeit der heiligen gemeinen Concilien, wie das Gesez, Frequens, und andre auf dem Costnizer und Basler Concilium gemachte Geseze mit sich bringen; 3) da die teutsche Nation verlangt hat, daß der Pabst die alte Beschwerung abstellen, und die teutsche Nation nach der Form der aufgenommenen Decrete, nemlich der Basler Concilien Decrete (S. oben S. 9.) nach Nothdurft, Unterschied und Gelegenheit der Nation versehen wolle, so ist der Pabst dazu erbötig, in Hofnung daß der römische König, die Churfürsten und die würdige Nation dem Stuhl zu Rom eine Wiedererstattung thun; 4) der Pabst ist erbötig, die zwey Herrn von Trier und Cölln wieder einzusezen und zu restituiren, so fern sie in seinen Gehorsam tretten: zugleich wird verabredt, weil die päbstliche Sendbotten, Johann Carwajal und Meister, Niclas Cus, mit den nöthigen Bullen nicht versehen, eine treffliche Bottschaft an den Pabst Eugen zu schicken,

(*) In den Subsid. diplom. Tom. IX. num. 7. wo man aus den beygefügten Unterschriften auch sehen kan, was vor Stände mit dem Aufsaz einverstanden gewesen.

ecken, die daran seyn sollte, daß der Pabst seiner Zusage nachkomme, und darüber Bullen ausstelle.

nebst darüber am römischen Hof gepflogenen Berathschlagungen,

Die päbstliche Gesandte unterließen nun nicht, den Eugen hievon zu benachrichtigen, mit dem Anhang, daß es übel gehen würde, wann er, Eugen, das, was die kaiserliche Gesandte verlangen würden, nicht bewillige. Ein Theil des Cardinalscollegium wollte zwar noch Schwierigkeiten machen; besonders wollten die Theologen, die nach des Aeneas Ausdruck alles erschweren, nichts davon hören, indem, wie sie sagten, der päbstliche Stuhl an die Teutsche verkauft sey, und die Römer von ihnen wie Büffelochsen an der Nase herum geführt würden, so daß Eugen vier neue Cardinäle machen mußte, worunter auch die in diesem Geschäft zu Frankfurt gebrauchte zwey päbstliche Gesandte, Johann Carvajal und Thomas von Bononien waren, um die andern zum Schweigen zu bringen.

Immittelst begaben sich mit diesen Frankfurter Concordaten Aeneas Sylvius und ein Böhmischer Ritter, Namens Procopius, als kaiserliche Gesandte auf den Weg nach Rom, trafen auch unterwegs den churmainzischen und andrer Fürsten Gesandte an, und alle wurden mit grossen Ehrenbezeugungen zu Rom empfangen. Hæc sunt, sancte Pater, so fuhr Aeneas fort, nachdem er den Pabst von den Forderungen der teutschen Fürsten belehrt hatte, quæ nostri Principes ex te petunt, magna sane, sed rationi & potestati consona. In prima petitione *communis* versatur *utilitas*, in secunda *tua humilitas*, in tertia *æquitas*, in quarta *benignitas* & *tua* desideratur *humanitas*. Eugen aber ward noch am nemlichen Tag so krank, daß er nicht wieder aufkam, daher er einigen Kardinälen den Auftrag ertheilte, mit den Gesandten

der teutschen Nation das weitere zu verhandlen. Res per aliquot dies protracta est, schreibt eben derselbe, (*) tandem notulas Aeneæ Eugenius ex consilio Cardinalium acceptavit, tuncque legati omnes ad eum in cubiculum ingressi, sibi jacenti & morti proximo obedientiam præstiterunt. Isque in manus Aeneæ literas apostolicas dedit, præfatus, se jam non ægre moriturum, quod ecclesiam, antequam vita excederet, suo splendori restitutam videret. Nam Teutonicis ad obedientiam reversis, nullas jam vires nocendi Amadeo supereſſe videbat.

als auch der hierauf ausgestellten päbstlichen Bestätigungsbullen.

Ueber jeden der vier Vergleichspunkte ließ Eugen eine besondere Bulle ausfertigen, die erste drey unter dem 5ten, die vierte unter dem 7ten Februar 1447. Vermög der ersten versprach er, daß, so bald die Erzbischöfe von Trier und Cölln Gehorsam würden geleistet, und ihn vor den rechtmäßigen Pabst erkannt haben, er sie ohne alle Ausnahme und Wiederrede in ihr Amt und vorigen Stand einsetzen wolle; in der zweyten, daß, ob er gleich davor halte, daß der Kirche durch andere Wege besser könne geholfen werden, als durch Zusamenberufung eines neuen Concilii, er jedoch nach dem Wunsch der teutschen Nation die Einwilligung der übrigen christlichen Könige und Fürsten zu einem solchen Concilium zu erhalten sich bemühen, und wann er sie erhalte, dasselbe innerhalb 10 Monaten in eine der von der Nation vorgeschlagenen 5 Städte, Costanz, Straßburg, Mainz, Worms oder Trier, wann aber die übrige christliche Könige und Fürsten dazu nicht einwilligen würden an einen andern schicklichen Ort berufen wolle. Dabey erklärt er, daß er das Costnizer Concilium, dessen Decret, Frequens, und die übrige

dessen

(*) cit. Concord. Nat. germ. integra Tom II. S. 42.

dessen Decrete, und überhaupt alle übrige rechtmäßige Concilien ihre Gewalt, Ansehen und Vorzüge, wie es von seinen Vorfahren geschehen, annehme und verehre; in der dritten, daß alles kräftig und gültig seyn solle, was bisher vermög der von der Nation angenommenen Basler Decrete geschehen; weil aber der päbstliche Stuhl durch dieselbe sehr in seinen Rechten gekränkt sey, und man ihm dafür einen Ersatz versprochen, wolle er einen Gesandten nach Teutschland schicken, der sowohl über die Beobachtungen und Modification dieser Decrete, als auch der Provision (den Unterhalt) des Pabstes mit der Nation etwas endliches beschließen soll. Indes aber, bis solches geschehen, oder durch das nächstens zuberufende Concilium ein anders werde beschlossen werden, gestatte er jedem, der sie angenommen, den Gebrauch davon; hoffe jedoch und halte es für gewiß, daß der König, Erzbischof (von Maynz) Marggraf (von Brandenburg) und die andern Fürsten nicht gestatten werden, daß in der Zwischenzeit die römische Kirche an ihren Rechten verkürzt werde; in der vierten wird eine Amnestie wegen dessen, was währender Neutralität vorgegangen, festgesetzt, mit dem Anhang, daß alle Wahlen, Beneficienvergebungen, richterliche Sprüche, Dispensationen, und andere Dinge, die während der Neutralität in den teutschen Kirchen vorgegangen, gültig seyn sollen.

Summarischer Innhalt des bisher gesagten von den Fürstenconcordaten.

Und nun, denke ich, wäre der Grund gelegt, sich von den Fürstenconcordaten (eine Benennung, die wahrscheinlich zur Absicht hat, sie von den ältern zwischen den Kaisern und Päbsten allein errichteten Concordaten von 1111. und 1122. zu unterscheiden,) einen richtigen Begrif zu machen. Sie bestehen nemlich aus den vorgedachten Frankfurter Concordaten vom 1sten Sept. 1446. und darauf erfolgten 4 päbstlichen Bestättigungsbullen vom 5ten und 7ten Febr. 1447. Man merke aber wohl, ich gehe darinn von allen meinen Vorgängern ab, daß ich alle die-

se Stücke zusamen nehme, anstatt daß der Herr von Horix nur die päbstliche Bestättigungsbullen hieher rechnet, (*) die doch nur die Bestättigung der eigentlichen Concordate sind. Darinn hingegen komme ich mit dem gedachten Herrn von Horix, Herrn Hofrath Schmidt, (**) und dem verstorbenen Cammergerichtsassessor von Cramer (***) überein, daß auch die in der zweyten Bulle vom Pabst anerkannte Schlüsse des Costnizer Conciliums, und aller übrigen Concilien, wie nicht weniger die in der dritten Bulle von ihm anerkannte Schlüsse des Basler Conciliums, in so weit solche vorgedachter massen den 26sten Merz 1439. von der teutschen Nation angenommen worden, (S. oben S. 13) nebst der hierüber errichteten Acceptations-Urkunde hieher gehören, und einen wesentlichen Theil derselben mit ausmachen. Und dies sind gerad die wichtigste Stücke, die man nothwendig hinzunehmen muß, wann man die Rechte und Freyheiten der teutschen Kirche verstehen will.

Inhalt der einen wesentlichen Theil der Fürstenconcordate mit ausmachenden Basler Conciliumsschlüsse, so weit solche von der teutschen Nation acceptirt worden, und auf den römischen Hof einen Bezug haben.

Ich kann mich daher nicht enthalten, aus eben gedachter in Betref der Basler Concilienschlüsse errichteten Acceptations-Urkunde diejenige auszuziehen, die auf den römischen Hof und dessen Eingriffe in die teutsche Kirchenfreyheit den meisten Bezug haben.

Hie-

(*) In cit. Concord. Nat. Germ. integris Tom. I.
(**) In der Geschichte der Teutschen Th. 4. S. 558. 559.
(***) In den wezlarischen Nebenstunden Th. 50. Abhandl. 2.

a) Von öfterer Haltung allgemeiner Concilien.

Hieher gehört also a) das schon vom Costnizer Concilium gemachte und in der ersten Session des Basler Conciliums erneuerte Decret, Frequens, von der Gewalt und dem Ansehen der Concilien, und daß fünf Jahre nach Verlauf des Costnizer Conciliums ein neues Concilium, und von dessen Endigung an sieben Jahre hernach wieder eins, sofort von 10. zu 10. Jahren Concilien sollten gehalten werden, (*)

b) Wahlfreyheit und Bestätigung der Wahlen, wie auch Verbot der päbstlichen Reservationen.

b) Das Decret der zwölften Session, welches anfangt: Sicut in construenda domo, und von den Wahlen handelt. Hierinn wird in Absicht auf Metropolitan = Cathedral = und Collegiatkirchen, wie auch Klöster und solche geistliche Ehrenstellen, die durch die Wahl vergeben werden, eine vollkommene Wahlfreyheit vestgestellt, und dem päbstlichen Stuhl alle Einmischung, nisi ex magna rationabili ac evidenti causa in litteris apostolicis nominatim exprimenda, untersagt, mit gänzlichem Verbott aller päbstlichen Reservationen, ausgenommen diejenige, welche im Corpore juris enthalten sind, und ausgenommen die Länder, die dem Kirchenstaat mittelbar oder unmittelbar unterworfen sind. Damit auch ja die Wahlen auf würdige Personen fallen, so wird allen, denen ein Wahlrecht zukommt, die möglichste Gewissenhaftigkeit empfohlen, mit der auf den widrigen Fall hinzugefügten Drohung: sicut autores erunt & causa malorum pastorum, ita participes fient poenarum, quas ipsi mali pastores in districto Dei judicio patientur. Sie sollen daher vor der Wahl die Messe vom heiligen Geist hören, und einen leiblichen Eid schwören, den würdigsten zu wählen, und sonderlich keinem die Stimme zu geben, der sich durch Versprechungen,

(*) Concordata Nat. Germ. integra Tom. I. S. 42 – 45.

Geschenke oder auch nur Bittweise um die Stelle beworben, oder bewerben werde. Es wird ferner vorgeschrieben, was vor Eigenschaften der zu Wählende haben müsse, wie auch, was derjenige, dem das Bestätigungsrecht zukommt, zu beobachten habe, und daß derselbe weder unter dem Titel einer Unterwürfigkeit, Dankbarkeit, Gewohnheit, u. s. w. noch sonst unter irgend einem Vorwand etwas fordern oder annehmen soll. Der Pabst selbst, wann er dagegen handeln würde, soll bey dem künftigen Concilium deshalb angeklagt werden. Doch sollte noch währenden Conciliums vor seinen, seiner Cardinäle und übriger nothwendigen Hofbedienten Unterhalt, wie auch vor Anschaffung der Kosten zu Verwaltung des Kirchenregiments gesorgt werden, und wann solches nicht geschehen würde, ihm erlaubt seyn, von denjenigen Kirchen und Beneficien, welche bisher bey einer Prälatenwahl eine gewisse Taxe bezahlt, die Helfte solcher Taxe zu nehmen, aber nur so lang, bis wegen des eben gedachten Unterhalts etwas anders geordnet seyn werde. In der Acceptationsurkunde wird das Concilium ersucht, noch weiter zu verordnen, theils daß die Confirmation und Consecration in der Regel durch den unmittelbaren Obern geschehen soll, theils daß wann auch gleich auf diesem Concilium vor den Unterhalt des Pabsts nicht gesorgt würde, dannoch die Wahlen nach Maaßgebung dieses Concilienschlußes geschehen sollten.

Geschichte der päbstliche Reservationen.

In Absicht auf die päbstliche Reservationen aber, (*) die in diesem Decret theils gebilliget, theils verworfen sind, muß ich nothwendig einige historische Erläuterungen geben. Schon gedachter massen geschah es anfangs nur Bitt- oder Empfehlungsweise, wann die

(*) Wer vom Ursprung und Fortgang der päbstlichen Reservationen mehr zu wissen beliebt, der sehe die Geschichte der römischen Kanzleyregeln in Le Brets Magazin der Kirchen- und Staaten-Geschichte Th. 2. S. 631. — 656. und die Portugie-

die Päbste einem würdigen Mann zu einer geistlichen Stelle verhelfen wollten. (S. oben S. 4.) Dies nahm um die Mitte des zwölften Jahrhunderts den Anfang. Sie schrieben an die Bischöfe so demüthig, daß sie ihnen so gar frey stellten, auf die Empfehlung nicht zu achten, wann sie die empfohlne Person nicht tüchtig finden sollten. Ein Beyspiel davon finden wir noch im Jahr 1180. in Cap. 6. X. de præbend. & dignit. Bald aber wurden die Bitten unhöflich, arteten in Befehle aus, und wurden wohl gar mit Executivbriefen begleitet, mit denen oft die Executoren selbst ankamen, die den Providirten mit Gewalt einsezten. Und da diejenige, denen das Wahl- oder Verleihungsrecht zukam, sich öfters beeilten, durch schleunige Besezung der erledigten Stelle den Päbsten zuvorzukommen; so suchten umgekehrt diese sich durch Anwartschaften zu helfen. Noch waren es jedoch blosse Specialreservationen, das ist, solche, vermög welcher die Päbste gewisse einzele, entweder schon wirklich erledigte oder noch zu erledigende Beneficien zu vergeben sich vorbehielten. Bald aber kam es zu Generalreservationen, vermög welcher nemlich die Päbste ganze Gattungen von Beneficien ein vor allemal sich vorbehielten, welche Art von Reservationen sich ungemein viel weiter verbreitete, als jene Specialreservationen. Denn so lang der römische Hof noch bey diesen stehen blieb, konte doch noch die Prävention statt finden, das ist, diejenige, denen das Wahl- oder Verleihungsrecht zukam, konten durch Beschleunigung der Wahl, oder Wiederverleihung dem römischen Hof zuvorkommen, und wann auch lezterer durch Anwartschaften seinen Zweck zu erreichen suchte, so zeigt die Geschichte, daß umgekehrt auch

fische Protestation wieder die römische Kanzleyregeln eben daselbst Th. 4. S. 550 -- 574. und Th. 5. S. 559 --- 562. 576. 577. 580. 590. S. auch Th. 3. S. 270 -- 281. desgleichen den Febronius de statu ecclesiæ Tom. IV. part. 2. S. 115 --- 136.

die Capitel angefangen haben, Expektanzen zu ertheilen. Nun aber fiel in Ansehung dieser ein vor allemal den Päbsten reservirten Gattungen von Beneficien in Absicht auf die, welchen das Wahl- oder Verleihungsrecht zukam, alle Prävention weg. Diese herrliche Erfindung möchte ungefähr ins Jahr 1268. fallen, und der, dem die Ehre derselben gebührt, war Pabst Clemens der IVte. (*) Man höre nur den hochtrabenden Ton, womit er sich diese Befugniß, und zwar unter dem falschen Vorwand eines alten Herkommens beylegt, jedoch zur Zeit nur in Ansehung der beym römischen Stuhl erledigt werdenden Beneficien. Licet, sagt er, ecclesiarum, personatuum, dignitatum, aliorumque beneficiorum ecclesiasticorum *plenaria dispositio* ad Romanum noscatur Pontificem pertinere, ita quod non solum ipsa, cum vacant, potest de jure conferre, verum etiam jus in ipsis tribuere vacaturis: collationem tamen ecclesiarum, personatuum, dignitatum & beneficiorum *apud sedem Apostolicam vacantium*, specialius cæteris antiqua consuetudo Romanis Pontificibus reservavit. Dieser einmal gelegte Grund gefiel seinen Nachfolgern allzuwohl, als daß sie nicht darauf hätten fortbauen sollen. Bonifacius der VIIIte erweiterte solches durch eine Erklärung, daß unter dergleichen beym römischen Stuhl erledigt werdenden Beneficien, nicht blos der Fall, wann der Beneficiat am Ort des Aufenthalts des römischen Hofs, sondern auch, wann er in der Nähe von zwey Tagreisen davon sterben würde, zu verstehen sey. (**) Niemand aber trieb es hierinn weiter, als Johann der XXIIste. Es war doch, so spottet über ihn ein gewisser Schriftsteller, (***) ein schönes und rühmliches Opfer zum Besten der Christenheit, da er so unzählbare Simonien, die zuvor in der ganzen Chri-

(*) S. Cap. 2. de præbend. in 6.

(**) Cap. 24. de præbend. in 6.

(***) Geschichte der Kanzleyregeln in Le Brets Magazin zur Kirchen- und Staaten-Geschichte Th. 2. S. 651.

Christenheit begangen wurden, auf sich nahm. Wenige Tage nach seiner Crönung (im Sept. 1316.) sezte er eine neue Generalreservation fest, die er im folgenden Jahr 1317. durch die Decretale, Execrabilis, bekannt machte, (*) und vermög welcher er sich alle Beneficien reservirte, die durch den Besitz eines andern vom Pabst verliehenen beneficii incompatibilis erledigt wurden. Kraft dieser Reservation, schreibt Johannes Villani, (**) „ bestätigte er fast niemal die Wahl eines „ Prälaten, sondern er beförderte einen Bischof zum Erzbischof/ „ einen geringern Bischof zu einem bessern Bisthum, und es geschah oft, daß er bey der Erledigung eines einträglichen Bisthums oder Erzbisthums oder Patriarchats sechs, und noch „ mehrere Veränderungen machte, und so gieng es auch mit „ andern Beneficien. Hiedurch kam viel Gold in die Schatzkammer des Pabsts. „ Noch im nemlichen Jahr gab er eine Decretale heraus, durch welche er jene von Clemens IV. eingeführte Generalreservation der beym römischen Stuhl erledigten Beneficien noch sehr viel weiter ausdehnte, und die hernach 1335. sein Nachfolger Benedikt XII. in der Extravagante, Ad regimen, bestätigte. (***)

So war der römische Stuhl, wie Sarpius schreibt, (****) Herr, nicht nur vom dritten Theil der Güter, sondern auch vom dritten Theil der Menschen, wann man die berechnet, die entweder wirklich Beneficien besaßen, oder sie hofften.

(*) Man findet sie in den Extravag. commun. Lib. III. tit. 2. Cap. 4.

(**) Bey Le Bret im ang. Th. 2. S. 649.

(***) Man findet sie in den Extravag. com. Lib. III. tit. 2. Cap. 13.

(****) S. dessen Briefe in Le Brets Magazin im ang. Th. 2. S. 279. 282.

Er hatte den Vortheil, seine Creaturen an solche Pläze sezen zu können, wo er es zu Ausführung seiner grossen Absichten schicklich zu seyn erachtete. In Teutschland, (dann von andern Ländern, wo es ehe noch ärger war, rede ich hier nicht,) war es im 13ten und 14ten Jahrhundert so weit gekommen, daß bald kein Erzbisthum oder Bisthum ledig ward, welches nicht bald ein päbstlicher Medicus, bald ein Franciscaner oder andrer Mönch, bald sonst jemand, der sich beym Pabst beliebt gemacht, mit dem anklebenden Chur- und Fürstenthum davon getragen hätte. (*) Nicht besser gieng es mit andern Beneficien. Dieser Unfug nun sollte vermög oben gedachten Basler Conciliendecrets wie bey andern Nationen, so auch in Teutschland nicht mehr seyn. Blos jene erste von Clemens dem IVten erfundene Generalreservation und Bonifacius des VIIIten Erweiterung derselben; welche, weil sie im sechsten Buch der Decretale stehen, reservationes in Corpore juris clausæ heissen, werden vor erlaubt erklärt; alle andre Reservationen in den Extravaganten, Execrabilis und Ad regimen, hingegen sollten durchaus verbotten seyn.

c) Fleißige Haltung der Diocesan- u. Provincial-Synoden.

c) Das Decret der fünfzehenden Session, welches anfangt: Pridem hæc sancta Synodus, &c. und worinn verordnet wird, daß die Diöcesan Synoden wenigstens jährlich einmal, die Provincial-Concilien aber von drey zu drey Jahren gehalten werden sollen.

d) Appellationen nach Rom, wie fern sie erlaubt oder nicht,

d) Das vierte Decret der 20sten Session, welches anfangt: Ut lites citius terminentur, und vermög dessen die Appellationen nur a sententia definitiva vel definitivæ vim habente

und

(*) Concordata Nat. germ. integra Tom. III. S. 87.

und zwar nicht unmittelbar an den römischen Hof, sondern servato medio zugelassen sind.

e) Verbott der Palliengelder, Annaten und andrer Taxen, sonderlich vom Ursprung und Fortgang der servitiorum communium und Annaten im engern Verstand.

e) Das erste Decret der 21sten Session, welches anfangt: In nomine Spiritus sancti Paracleti. Vermög dieses Decrets sollten künftig weder einige Gelder vor das Pallium, noch Annaten, noch servitia communia & minuta, noch sonst etwas, unter welchem Vorwand es auch immer seyn möge, vor die Bestättigung der Wahlen oder vor die Wahl selbst, Postulation, Präsentation, Investitur, u. s. w. gefordert, versprochen, noch gegeben werden. Man hatte lang darüber disputirt, ob die Bezahlung solcher Gelder für eine Simonie zu halten oder nicht. Endlich ward beliebt, die Frage selbst zwar mit Stillschweigen zu übergehen, dagegen aber zu erklären, daß derjenige, der etwas geben oder fordern würde, in eben die Strafen soll gefallen seyn, die auf die Simonie gesezt sind. Der Pabst selbst, wann er dagegen handeln würde, sollte bey einem allgemeinen Concilium angeklagt werden. Hiemit war also die grosse Goldgrube verschlossen, woraus nur von Teutschland (der übrigen Christenheit nicht zu gedenken,) Millionen nach Rom geflossen waren. Man kann daher denken, was vor einen Schreken dieses beym Pabst, den Cardinälen, und Curialisten gemacht haben muß. Leztere sagten offentlich, daß sie anderwärts ihr Glük suchen müßten, wann es dabey bleiben sollte. Die teutsche Nation war jedoch noch so freygebig, in mehrgedachter ihrer Acceptationsurkunde das Concilium zu ersuchen, daß gleichwohl, wo es bey Aufnahm eines Beneficiaten bisher üblich gewesen, zur Kirchenfabrik, oder vor Kirchenornamente oder sonst zum Behuf des Gottesdiensts etwas zu bezahlen, solches noch ferner erlaubt seyn möchte.

Die

Die Benennung, **Annaten**, soll von anno, und natæ herkommen, und so viel bedeuten, als pensio anno (primo) nata, weil sie von den Einkünften des ersten Jahrs gegeben werden. In weitläuftigem Verstand genommen, theilen sie sich in servitia communia, und Annaten im engern Verstand. Servitia communia sind die Taxen der Stifter und Mannsklöster nicht sowohl nach ihrem wirklichen Ertrag, als nach den Registern der apostolischen Cammer, worinn eben gedachte Stifter und Mannsklöster ohngefehr wie die teutsche Reichsstände in der Reichsmatrikel taxirt sind. Der Name, servitia communia, kommt daher, weil sie vom Pabst und den Cardinälen gemeinschaftlich verdient, und auch unter ihnen gemeinschaftlich getheilt werden, so daß der Pabst die Helfte, und die Cardinäle die Helfte bekommen. Nach Proportion derselben werden auch die sogenannte servitia minuta angesezt, welche einigen geringern römischen Hofbedienten zu Theil werden. Die **Annaten in engerem Verstand** werden von den übrigen geistlichen Ehrenstellen (Dignitäten) und Beneficien bezahlt, deren Vergebung vom römischen Stuhl abhangt. Sie betragen die Helfte der ersten Jahrseinkünfte, und kommen dem Pabst allein zu. Hieher gehören auch die quindenæ oder quindennia, die ebenfalls die Helfte einjähriger Einkünfte ausmachen, und von Beneficien, die entweder unirt, das ist, einem Collegio, Capitel oder Convent einverleibt, mithin keiner Erledigung unterworfen, oder durch ein Indult von der Reservation befreyet sind, alle 15. Jahre an die apostolische Kammer bezahlt werden. (*)

Die servitia communia sind sehr alt. Schon im neunten Jahrhundert findet man Beyspiele davon. Sie waren aber da-

(*) Barthel in tract. de Concord. Germ. Cap. 5. §. 2. und 48. 49.

damal noch freywillige Geschenke, womit die Bischöfe und Aebte, sonderlich diejenige, die durch streitige Wahlen gewählt worden, und hernach durch den Weg der Appellation zu Rom ein günstiges Urtheil erhalten, sich dem Pabst und den Cardinälen dankbar zeigten. Die Annaten in engerem Verstande kamen erst im 14ten Jahrhundert unter Clemens V. und Johann XXII. auf, wurden hingegen damal gleich als eine Schuldigkeit, doch nur auf gewisse Jahre, angesezt, bis Bonifacius der IXte im Jahr 1392. sowohl die servitia communia als die Annaten im engern Verstande nach der heutigen Form ausbildete. Dann dieser war der erste, der von den geringeren Pfründen, der apostolischen Kammer die Einkünfte des ersten halben Jahrs zueignete, und solche eben so wie die servitia communia als eine beständige und allgemeine Schuldigkeit festsezte. (*)

f) Anzahl, Pflichten und Eigenschaften der Kardinäle.

f) Das Decret der 23sten Session, welches anfangt: Cum summo Pontifici, und von der Anzahl, wie auch den Pflichten und Eigenschaften der Cardinäle handelt. Das merkwürdigste, so hieher gehört, ist dieses, daß die Zahl der Kardinäle so mäßig seyn soll, damit sie der Kirche nicht zur Last fallen, und daß sie von allen Theilen der Christenheit Verhältnißmäßig gewählt werden, auch die Zahl von 24. nicht übersteigen sollen. Dabey wird ihnen besonders empfohlen, daß sie sparsam leben, und nicht durch übermäßigen Aufwand Aergernis erregen sollen. Bey der auf alle Nationen verhältnismäßig

zu

(*) Pereira vom Rechte der Metropolitane im 16ten Saze, in Lebrets Magazin der Kirchen und Staaten-Geschichte Th. 6. S. 478. — 532. Man sehe auch Th. 2. S. 7. 8. 72. 73. Barthel in tract. de Concord. Germ. Cap. 5. §. 3. — 13. Febronius de Statu ecclesiæ Tom. I. Cap. 4. §. 5. num. 1.

zu nehmenden Rucksicht war vorzüglich die teutsche Nation interessirt. Dann bis auf diese Zeit hatte man mehr nicht als ein einziges Beyspiel von einem teutschen Kardinal, nemlich das vom Erzbischof Conrad von Maynz, der dem Kaiser Fridrich dem Isten zum Troz, zum Kardinal war gemacht worden. (*)

g) Ferner von der Wahlfreiheit und Bestätigung der Wahlen.

g) Ein weiteres Decret der 23sten Session, welches anfangt: Licet dudum, und nicht nur das oben S. 21. bemerkte Decret der zwölften Session von den Wahlen bestätigt, sondern auch die Freiheit canonischer Wahlen und deren Bestätigung noch weiter festsezt. Noch währenden Conciliums nemlich war dem eben gedachten Decret der zwölften Session vielfältig zuwieder gehandelt, und dadurch Aegerniß verursacht worden. Daher diese Wiederholung und weitere Feststellung.

h) Weiteres Verbot der päbstlichen Reservationē.

h) Noch ein weiteres Decret der 23sten Session, welches anfangt: Et quia multiplices, welches noch ausdrüklicher, als in dem oben Seite 21. bemerkten Decret der zwölften Session, alle sowohl General- als Specialreservationen aller Kirchen und Beneficien, sie mögen durch die Wahl oder sonst verliehen werden, namentlich die Reservationen in den Extravaganten, Execrabilis und ad Regimen, wie auch die, welche durch Kanzleyregeln oder andre päbstliche Verordnungen eingeführt sind, abschaft, nur diejenige ausgenommen, die im Corpore juris enthalten, wie auch die dem römischen Kirchenstaat unterworfene Lande. In mehrgedachter Acceptations-Urkunde ersucht jedoch

(*) Schmidts Gesch. der Teutschen Th. 4. S. 110. 115. 116.

doch die teutsche Nation das Concilium, das gemeine Recht zu erneuren, daß der Pabst die ihm vorbehaltene Beneficien binnen Monatsfrist verleihen, und die vom Pabst Providirte binnen 4. Monaten ihren Ordinariis die Anzeige davon thun sollen.

i) Vergebung der Beneficien; Gewalt der Concilien über den Pabst; Verbot der Anwartschaften.

i) Das Decret der 21sten Session von Verleihungen der Beneficien, welches anfangt: Plxcuit divinæ pietati. Auffer der weitläuftigen Verordnung, wie es mit Collation der Beneficien zu halten, ist das merkwürdigste dieses Decrets, theils die Wiederholung des auf dem Costnitzer Concilium gemachten Schlusses von dem Ansehen allgemeiner Concilien, daß nemlich solche unmittelbar von Christo kommen, und jedermann, wes Stands und Würde er auch seyn möge, selbst der Pabst, ihnen Gehorsam zu leisten schuldig sey, theils das absolute Verbott, daß der Pabst keine Anwartschaften mehr ertheilen soll. In mehrgedachter Acceptations-Urkunde steht der merkwürdige Anhang, daß der Pabst die Beneficien, so viel er deren in der teutschen Kirche noch zu vergeben habe, nur an Teutsche vergeben soll.

k) Alle Sachen ihren ordentlichen Richtern zu überlassen, u. von Appellationen.

k) Das lezte Decret der 21sten Session de causis & appellationibus, welches anfangt: Ecclesiasticæ solicitudinis studium, und nach vorgängiger Klage über den Misbrauch, daß sehr viele Leute wegen geringfügiger Sachen von den entlegensten Orten her nach Rom citirt, und zuweilen so vexirt würden, daß sie lieber von ihrem Recht abstehen, als sich chicaniren lassen wollen, umständlich verordnet, daß künftig alle Sachen ihren ordentlichen Richtern zu überlassen, die

Appel-

Appellationen auch nie mit Vorbeygehung des Zwischenrichters (omisso medio) und auch nie von Zwischenurteln, (Interlocutorien,) sie brächten dann das Endurtel schon mit sich, geschehen, und, wann auch jemand von einem dem römischen Stuhl unmittelbar unterworfenen Richter an den römischen Stuhl appelliren würde, doch dergleichen Sachen eignen Commissarien in partibus zur Verhandlung übertragen werden sollen. (*)

Einige weitere von der teutschen Nation verlangte, aber unausgemacht gebliebene Punkte.

Nebstdem wurden von der teutschen Nation in mehrgedachter Acceptations-Urkunde einige weitere Decrete vom Concilium verlangt, daß nemlich a) die Nothwendigkeit, beym römischen Stuhl Dispensation einzuholen, wann jemand sich im vierten Grad der Blutsfreundschaft oder Schwägerschaft verehligen will, möchte aufgehoben, daß b) den Exemten nicht so viel möchte nachgesehen, und daß c) die Conservatores nicht so sehr möchten vervielfältiget werden, worauf aber wegen eingefallenem Schisma; nichts beschlossen worden.

2) Aschaffenburger Concordate. Geschichte u. Veranlassung derselben.

2) **Von den aschaffenburger Concordaten.** Der Nachfolger Eugens, der bey den Fürstenconcordaten gebrauchte Erzbischof **Thomas von Bononien**, der den Namen Nicolaus der Vte angenommen, erklärte gleich nach seiner Wahl, (dann Eugen starb schon den 16ten Tag darauf, als ihm vom Kaiser und einem Theil der teutschen Nation Obedienz geleistet worden,) den teutschen Gesandten mündlich, daß er dasjenige,

(*) Von dem Misbrauch der Appellationen nach Rom sehe man auch Schmidts Gesch. der Teutschen Th. 3. S. 309 — 311.

nige, was sein Vorfahrer mit der teutschen Nation geschlossen, nicht allein gut heißen und bestätigen, sondern auch halten, und durch die That selbst bekräftigen wolle. „ Mich deucht, „ sezte er dazu, „ die Päbste haben die Hände zu weit ausge„ streckt, da sie den Bischöffen keine Gerichtsbarkeit übrig ge„ lassen; hingegen haben ihnen die Basler die Hände zu sehr „ gebunden. So pflegt es aber zu gehen. Derjenige, der „ Dinge thut, die er nicht thun soll, muß sich auch seiner „ Seits gefallen lassen, Unrecht zu leiden. Diejenige, die „ einem Baum, der sich zu sehr auf eine Seite geneiget, auf„ helfen wollen, ziehen ihn auf die andere. Ich bin geson„ nen, die Bischöfe, die zur Theilnehmung am Hirtenamt ge„ rufen sind, keineswegs ihres Rechts zu berauben. Dann „ auf solche Art hoffe ich das meinige zu erhalten, wenn ich „ mich des Fremden nicht anmasse. “ Nun war also nichts mehr übrig, als auch die in oben gedachter dritter Bulle dem Pabst versprochene Provision oder Wiedererstattung (S. oben S. 19.) in Richtigkeit zu sezen. Zu dem Ende mußte der Kardinal Johann nach Teutschland gehen, um die lezte Hand an das Werk zu legen, und da geschah es, daß am 17ten Febr. 1448. zu Aschaffenburg im churmainzischen Gebiet, zwischen Kaiser Friedrich dem IIIten im Namen der teutschen Nation mit Einwilligung mehrerer Churfürsten, wie auch geist- und weltlicher Fürsten einer, und gedachtem Kardinal Johann im Namen des Pabsts Nicolaus, des Vten, andrer Seits die berühmte Aschaffenburger Concordate zum Stand kamen.

Innhalt derselben.

Hierinn werden ausser den Reservationen, die im Corpore juris enthalten, auch die in den Extravaganten, Execrabilis und ad Regimen, bemerkte, vom Basler Concilium verworfene Reservationen (S. oben S. 22-26. u. 30.) unter gewissen Modificationen wiederum zugelassen. Ausser diesen dem Pabst reservirten Fällen sollen in Metropolitan- und

Domkirchen, auch in denen, die dem römischen Stuhl nicht unmittelbar unterworfen, so wie in Klöstern, die dem römischen Stuhl unmittelbar unterworfen, canonische Wahlen statt haben. Doch soll dem Pabst das Bestätigungs- und wann um solche nicht zu rechter Zeit gebetten worden, oder die Wahl nicht canonisch wäre, das anderweite Verleihungsrecht vorbehalten seyn. Hierauf folgen einige Verordnungen von Klöstern, die dem römischen Stuhl nicht unmittelbar unterworfen sind, wie auch von andern beneficiis regularibus, und von Frauenklöstern. Wegen den übrigen geistlichen Ehrenstellen (Dignitäten) und Beneficien wird die Abwechslung in den Monaten eingeführt, so daß der Pabst in den Monaten Januar, Merz, May, Julius, September und November, in den übrigen 6. Monaten aber derjenige, dem die Verleihung oder Wahl sonst von Rechtswegen zukommt, die erledigte Beneficien zu vergeben, Macht haben soll, statt daß in den Costnizer Concordaten die Abwechslung in der Maaße beliebt worden war, daß, wann der Pabst ein Beneficium werde vergeben haben, derjenige, dem es sonst gebühret hätte, das nächsterledigte vergeben soll. Doch sollten in diesem Wechsel, wie auch schon in den Costnizer Concordaten versehen, mithin in den aschaffenburger Concordaten nur wiederholt worden, nicht begriffen seyn die vornehmste Würden und Ehrenstellen nach der bischöflichen in den Domkirchen, wie auch die erste Stellen in den Collegiatkirchen, als welche durch diejenige sollen vergeben werden, denen es sonst gebühret. Diese Abwechslung in Ansehung der nicht reservirten Beneficien soll so lang dauren, bis auf einem künftigen Concilium mit Einwilligung der Nation ein anders wird verordnet werden. Damit auch der Pabst seinen Unterhalt haben möge, sollen die vom Basler Concilium abgeschaffte Annaten (S. oben S. 27-29.) unter folgender Mäßigung wiederum eingeführt seyn. Von allen erledigten Domkirchen

und

und Mannsklöstern (also nicht auch von Frauenklöstern) sollen statt der Einkünfte des ersten Jahrs, (also nicht die ganze Einkünfte des ersten Jahrs) die in den Büchern der päbstlichen Kammer angesezte Taxen oder sogenannte Servitia communia bezahlt werden, (S. oben S. 29.) und zwar zur einen Helfte im ersten, zur andern Helfte im zweyten Jahr. Sollte jedoch eine Kirche zu hoch taxirt seyn, soll der Tax gemindert, und sonderlich, damit kein Land zu hart gedruckt werde, auf die Beschaffenheit der Umstände, Zeiten und Lande Rukficht genommen, und die desfalls nöthige Untersuchung und anderweite Taration eignen Commissarien in partibus übertragen werden. Wann jedoch eine Domkirche oder Mannskloster in einem Jahr zweymal oder öfter ledig würde, soll die Taxe nur einmal bezahlt werden, auch nicht dem Nachfolger zu Last fallen. Von den übrigen geistlichen Ehrenstellen (Dignitäten) und Beneficien, deren Vergebung vom päbstlichen Stuhl abhangt, sollen die Annaten, (im Gegensaz gegen die servitia communia, mithin die im engern Verstand sogenannte Annaten) das ist, die Helfte der ersten Jahrseinkünfte nach der gewöhnlichen Tax innerhalb Jahrsfrist bezahlt werden, die Anwartschaften und Verwechslungen ausgenommen, als in welch beyden Fällen nichts vacant ist, mithin keine Einkünfte fallen. Uebrigens soll auch diese Last nicht auf den Nachfolger übergehen. Beneficien, die den Wehrt von 24. Gulden nach dem Wehrt der Kammer nicht übersteigen, sollen frey seyn. Und soll dieses so fortdauren, bis auf einem künftigen Concilium mit Einwilligung der Nation ein anders wird beliebt werden. In allen andern Punkten aber soll es bey den Fürstenconcordaten sein ungeändertes Verbleiben haben.

Päbstliche Bestätigung derselben.

Diese eben gedachte aschaffenburger Concordate wurden schon am 20sten Merz 1447. römischen Kalenders (*) vom Pabst Nicolaus selbst durch eine eigne Bulle bestätigt, die aber, obschon sie gemeiniglich unter dem Namen der Concordate mit lauft, (**) doch dazu nicht gehört, noch als ein Theil derselben zu achten ist. Dann sie ist vom Pabst einseitig ausgestellt, und von der teutschen Nation nicht verlangt worden.

Mit deren Errichtung ist es nicht gar zu ordentlich hergegangen.

Wie es mit Errichtung dieser aschaffenburger Concordate eigentlich zugegangen, weißt man nicht genau. So viel aber ist gewis, daß sie blos ein Werk des Kaisers, des Pabsts, und des damaligen Churfürsten Dietrichs zu Maynz sind, und wenige teutsche Fürsten sie mit-haben errichten helfen. Der Text selbst sagt gleich im Eingang nur, sie seyen *plurimorum* sacri romani imperii Electorum, *aliorumque* ejusdem Nationis tam ecclesiasticorum quam secularium Principum consensibus accedentibus gemacht worden, und in der Folge kommt eine Stelle, woraus man sieht, daß die Absicht gewesen, sie erst in der Nation zu publiciren, und jedem frey zu stellen, sie anzunehmen oder nicht. Die eben gedachte Bestätigungs-Bulle des Pabsts Nicolaus aber sagt gar nur von *nonnullis* eccle-

(*) Nach diesem fieng das Jahr mit dem Fest der Verkündigung Mariä den 25sten Merz an, mithin sieht man, wie die aschaffenburger Concordate den 17ten Febr. 1448. unserer Zeitrechnung haben errichtet, und den 20sten Merz 1447. römischen Calenders, (so nach unsrer Rechnung schon der 20ste Merz 1448. war,) vom Pabst Nicolaus bestättiget werden können.

(*) Man findet sie in der neuesten Samml. der Reichsabschiede Th. 1. S. 181 -- 184.

ecclesiasticis & secularibus principibus, welche dieselbe bewilliget hätten. (*) Den nähern Aufschluß giebt Caspar Hedio; (**) es sey dieser Vertrag, so sagt derselbe, ohne Wissen und Einwilligung des mehreren Theils der teutschen Fürsten und Stände, dem Basler Concilium ganz zuwieder, aufgerichtet worden; etliche hätten dessen gar nicht Wissen gehabt; etliche hätten wiedersprochen, etliche ihn aus Furcht gedulden müssen.

Verfolg der Geschichte der Concordate bis auf das Jahr 1519.

So viel von der Geschichte, der Veranlassung und dem Innhalt der Concordate. (***) Groß waren die Vortheile, groß war die Wiedererstattung, welche der römische Stuhl durch die aschaffenburger Concordate errungen hatte; zumal wann man bedenkt, daß er eigentlich gar nichts fordern konnte. Dannoch waren solche kaum geschlossen, als man allenthalben her von Klagen hörte, daß der römische Stuhl weiter gehe, als ihm nach denselben zukomme. Constat, so schrieb schon den 31sten August 1457. der churmainzische Kanzler May-

(*) Eben das. S. 181.

(**) in Müllers Reichstags-theatro Th. 3. S. 358. 359.

(***) Die Schriften, die ich, so viel eigentliche Geschichte betrift, hiebey vornemlich zu Rath gezogen, sind Müllers Reichstagstheatrum Th. 3. S. 21. -- 375. Häberlins Auszug der allg. Welthist. Band. 6. S. 3. 4. 11. -- 21. 37. 38. 43. -- 56. 66. 89. 90. 97. -- 105. 107. 109. 110. 127. 195. -- 217. Band 8. S. 9. -- 11. 337. -- 339. die vom Aeneas Sylvius, nachmaligen Pabst Pius, dem IIten, als Augenzeugen selbst verfaßte Geschichte der Fürstenconcordate in den Concord. Nat. germ. integris Tom. II. S. 26 -- 45. (Man sehe auch Tom. I. S. 1 -- 34) und Schmidts Gesch. der Teutschen Th. 4. Cap. 16. 17. 18.

Mayer an den damal neu ernannten Kardinal, Aeneas Sylvius, electiones prælatorum paſſim rejici, beneficia, dignitatesque cujusvis qualitatis, & Cardinalibus & Protonotariis reſervari. — — Expectativæ gratiæ ſine numero conceduntur. Annatæ, ſive medii fructus absque ulla dilatione temporis exiguntur, & plus etiam quam debeatur, extorqueri palam eſt. — — Cauſæ, quæ tractandæ, terminandæque in his partibus fuerant, ad Apoſtolicum tribunal indiſtincte trahuntur: excogitantur mille modi, quibus Romana Sedes aurum e nobis tanquam ex Barbaris ſubtili extrahat ingenio. Schon damal war daher die Nation ſo aufgebracht, daß ſogar auch diejenige Churfürſten und Fürſten, die in die aſchaffenburger Concordate mit eingewilligt, damit umgiengen, ſich in die vorige Freiheit zu ſezen. Ob quas res, ſo fährt gedachter Canzler Mayer fort, Natio noſtra, quondam inclyta, quæ ſua virtute, ſuoque ſanguine Romanum Imperium coemit, fuitque mundi Domina ac regina, nunc ad inopiam redacta, ancilla & tributaria facta eſt, & in ſqualore jacens ſuam fortunam, ſuam pauperiem multos jam annos moeret: nunc vero quaſi ex ſomno excitati optimates noſtri, quibus remediis huic calamitati obviam pergant, cogitare cœperunt, *jugumque prorſus excutere, & ſe in priſtinam vindicare libertatem decreverunt.* Worinn dieſe Freiheit beſtehen ſollen, reducirt Aeneas Sylvius ſelbſt (*) auf folgende Punkte: Ne germanica Natio juſſionibus apoſtolicæ ſedis obedire cogatur; ne quid pecuniarum ad Romanam Curiam deferatur: nam hoc eſt, quod omnes ſibi querelæ volunt, hoc quæritur, dum cauſæ in partibus retinendæ dicuntur, dum Prælatorum electiones ad Metropolitas deferuntur, dum beneficiorum collationes ordinariis reſervantur,

(*) im Traktat de moribus Germanorum.

tur, dum annatarum exactiones prohibentur. Und wirklich hatten nicht alle vom Pabst Providirte gleich gutes Schikfal. Wann z. Ex. im Wirtembergischen unter Graf Eberhard, dem ältern von Wirtenberg, in der zweyten Helfte des 15ten Jahrhunderts ein solcher vom Pabst Providirter sich meldete, von ein oder anderer Kirche Besiz zu nehmen, mußte er entweder die mitgebrachte pergamentene Bulle aufeßen, oder man sezte ihn auf das höchste Dach derselben Kirche, und ließ ihn so lang sitzen, biß er von Hunger abgemattet herunter fiel. Als Pabst Sixtus, der IVte, sich bey dem Grafen hierüber beschwerte, antwortete er, wann er dergleichen Eingriffe der päbstlichen Höflinge ungerochen liesse, so würden seine Unterthanen ihn vor ein Hurenkind oder Bastard halten, welcher ganz aus seiner Vorfahrern Art schlüge; dann diese hätten das Recht der Vergebung geistlicher Lehen mit Vergiessung ihres Bluts erworben, und sich bisher dabey erhalten. (*)

Allein so lang Kaiser Fridrich der IIIte lebte, wußte der schlaue Aeneas Sylvius ihn völlig auf des Pabsts Seite zu erhalten. „ Des Kaisers Interesse, so stellte er dem Kaiser „ vor, sey gar nicht, den Pabst, andern Geringern zu Gefallen, einzuschränken, indem diese allemal unbeständig und Feinde der höchsten Gewalt seyen; der Kaiser brauche den Pabst, und der Pabst den Kaiser, es sey unsinnig, denjenigen schaden, von dem man Beystand erwarte, u. s. w. Er hatte wohl gar noch seinen Spott über die Beschwerden der Teutschen. „ Die christliche Religion, sagte er, (**) sey

(*) Sattlers Gesch. des Herzogthums Wirtemberg unter den Grafen dritte Fortf. S. 184.

(**) Man sehe desselben bey Raynaldo ad annum 1457. befindliche Schreiben, wie auch seinen Traktat de moribus Germanorum.

» von Rom aus nach Teutschland gekommen; diese » sey mehr als Gold wehrt, mithin sey billig, daß die » Teutsche ihr Geld nach Rom fliessen liessen; allemal » sey Teutschland hiebey noch glücklicher, als zu des » Tacitus und Julius Cäsars Zeiten, wo die Teutsche » wie das Wild in Wäldern und Hölen gewohnt, und » sich mit Büffelshäuten und Hörnern gekleidet und ge- » ziert hätten. " Und was kan vor die teutsche Nation beleidigender seyn, als was er zu Beschönigung der römischen Geldplakereyen in einem Schreiben an den churmainzischen Canzler Mayer anführt. » Es ist lächerlich, schreibt er, daß » du (Mayer) den Pabst arm haben willst, und dennoch dein » Erzbischof zu Mainz, der zu Kölln und Trier, reich seyn » sollen. Du wirst sagen, der Pabst soll reich seyn, aber » nicht übermässig reich; allein der Pabst muß nun eben so » viel reicher seyn, als der Erzbischof von Mainz, als dieser » reicher seyn muß, als seine Pfarrer. Du antwortest, so » wollt ihr vielleicht gar, daß der Pabst mächtiger sey als » der Kaiser. Wir läugnen es nicht, denn je mächtiger der » Pabst ist, um so sicherer wird dein Erzbischof, um so frey- » er die übrigen Bischöfe, und desto niedriger werden die » Kezer seyn. "

So bald hingegen Maximilian, der Iste, den Thron bestieg, fieng man schon an, von Beschwerungsschreiben und Gesandschaften nach Rom zu sprechen. Man sehe hierüber die Reichstagshandlungen vom Jahr 1495. zu Worms, (*) und was vermög unsers Texts im Jahr 1497. zu Lindau, im Jahr 1498. zu Freyburg im Breisgau, und im Jahr 1500 zu Augsburg verabredet, sodanu ferner im Jahr 1501. auf

(*) in der neuesten Samml. der Reichsabschiede Th. 2. S. 24.

auf dem Reichstag zu Nürnberg dem Kardinal Raymund von Gurk als päbstlichen Legaten zu erkennen gegeben worden. (*) Es gieng aber, wie fast auf allen Reichstägen; man sprach viel, und that wenig.

Zwar waren es heitere Sonnenblike, als im Jahr 1503. der römische Hof eine ernstliche Neigung zu Haltung eines Conciliums bliken ließ, und Pabst Julius der IIte durch das von Kaiser Maximilian nach Pisa ausgeschriebene Concilium sich genöthigt sah, im Jahr 1512. ein andres auszuschreiben, welches auch im Lateran zu Rom seinen Fortgang hatte. Schon entwarf man zu Mainz ein Verzeichnis der Hauptbeschwerden, an der Zahl 10, auf deren Abstellung man beym Concilium dringen wollte; schon gieng Maximilian darauf um, die berühmte pragmatische Sanktion der französischen Kirche in Teutschland einzuführen. (**) Allein dis Concilium that nicht nur der sich von ihm gemachten guten Hoffnung kein Genüge, sondern es wurden auch auf demselben verschiedene päbstliche Bullen publicirt, die mit der geist- und

(*) Eb. das. S. 97.

(**) Es hatten nämlich die im Jahr 1438. zu Bourges sich versamlete französische Bischöfe mehrere ihnen gut geschienene Decrete des Basler Conciliums angenommen, welches Carl der VIIte noch im nemlichen Jahr bestätigte. Das war die berühmte pragmatische Sanktion, ein Gesez, das den Beyfall der ganzen französischen Nation fand, in Rom aber sehr verhaßt war, weil es die Canäle verstopfte, durch welche bisher so viel Reichtümer dahin geflossen waren. Formiento berichtet, daß in 17. Jahren Ludwigs des XIIten nur aus dem Kirchsprengel von Paris durch diesen Weg 3 Millionen, und 300tausend Livres nach Rom gegangen seyen. Le Brets Magazin zur Kirchen- und Staatengeschichte Th. 3. S. 90. Man thue hinzu Th. 7. S. 30.

weltlichen Verfassung Teutschlands nicht allzuwohl bestunden, und höchstbedenkliche Grundsäze mit sich führten, z. Ex. daß der Pabst Herr sey von allen Renten der Kirchen und Geistlichen, daß er berechtigt sey, die Geistliche mit Steuer zu belegen, u. s. w. Darüber gieng Maximilian im Jahr 1519. mit Tod ab, ohne daß den Beschwerden der Nation abgeholfen worden wäre.

Einige Züge, woraus man ohngefähr sehen kan, wie die teutsche Nation damal behandelt worden.

Es würde allen Glauben übersteigen, wann man ließt, wie eben damal der römische Hof die teutsche Nation mishandelt hat, wann nicht die gleichzeitige laute uud öffentliche Klagen der Churfürsten, Fürsten und Stände solches bestätigten. Ich werde davon in den Anmerkungen zum folgenden §pho das weitere anführen, und will hier nur aus des seel. Luthers als eines gleichzeitigen Scribenten und Augenzeugen Schriften einige hieher gehörige Stellen abschreiben.

„ Mainzer Bisthum, „ so sagt derselbe in dem im Jahr 1520. geschriebenen Buch vom Pabstum zu Rom, (*) „ hat bey „ Menschen Gedenken fast acht Bischofs = Mäntel aus Rom „ kauft, der ein jglicher bey dreissig tausend Gulden gestehet, „ ich schweige die andere unzehliche Bißthume, Prälaturen „ und Lehen. Also soll man uns teutschen Narren die Na„ sen schneuzen, und darnach sagen, es sey göttliche Ord„ nung, keinen Bischof ohne römische Gewalt zu haben. „ Mich wundert, daß Teutschland, das je die Helfte (so nicht „ mehr) geistlich ist, noch einen Pfenning hat, für den un-

aus-

(*) im ersten Theil seiner teutschen Bücher und Schriften (Altenburg 1661.) S. 454.

„ ausſprechlichen, unzehlichen, untreulichen römiſchen Dieben
„ Buben und Räubern. Man ſpricht, der Endechriſt ſoll die
„ Schäze der Erden finden, ich meyne, die Romaniſten ha-
„ ben ſie funden, daß uns Leib und Leben wehe thut; wer-
„ den die teutſche Fürſten, und der Adel nicht mit tapferm
„ Ernſt in der Kürze dazu thun, ſo wird Teutſchland noch
„ wüſte werden, oder ſich ſelbſt freſſen müſſen. Das wäre
„ auch den Romaniſten die gröſte Freude, die uns nicht an-
„ ders als Beſtien halten, und ein Sprichwort von uns zu
„ Rom gemacht, alſo, man ſoll den teutſchen Narren
„ das Gold ableckern, wie man kan. „

Ganz eigentlich aber gehört eben deſſelben im nemlichen Jahr 1520. geſchriebene Ermahnung an den chriſtlichen Adel teutſcher Nation hieher. „ Zum andern, heißt es z. Ex. „ wozu iſt das Volk nüze in der Chriſtenheit, das da heiſſet „ die Cardinäle? Das will ich dir ſagen. Welſch- und „ Deutſchland haben viel reicher Klöſter, Stift, Lehen und „ Pfarren, die hat man nicht gewußt, daß gen Rom zu brin-„ gen, denn daß man Cardinäle macht, und denſelbigen die „ Bisthum, Klöſter, Prälaturen zu eigen gebe, und Gottes-„ dienſt alſo zu Boden ſtieſſe. Darumb ſiehet man jezt, daß „ Welſchland faſt wüſte iſt, Klöſter verſtöret, Bißthum ver-„ zehret, Prälaturen und aller Kirchen Zinſe gen Rom gezo-„ gen, Städte verfallen, Land und Leute verdorben, da kein „ Gottesdienſt noch Predigt mehr gehet. Warumb? Die „ Cardinäle müſſen die Güter haben, kein Türke hät-„ te Welſchland ſo mögen verderben, und Gottesdienſt „ niederlegen. Nun Welſchland ausgeſogen iſt, kommen ſie „ ins Teutſchland, heben fein ſäuberlich an, aber ſehen wir „ zu, Teutſchland ſoll bald dem Welſchen gleich werden. „ Wir haben ſchon etliche Cardinäle, was darinnen die Bö-„ mer ſuchen, ſollen die trunken Teutſchen nicht verſtehen,

bis

„ bis sie kein Bisthum, Kloster, Pfarr, Lehen, Heller oder „ Pfenning mehr haben. Der Endechrist muß die Schäze der „ Erden heben, wie es verkündet ist. Es gehet daher, man „ schäumet oben ab von den Bisthumen, Klöstern und Lehen, „ und weil sie noch nicht dürfen alles verschwenden, wie sie „ den Welschen gethan haben, brauchen sie dieweil solche hei- „ lige Behendigkeit, daß sie zehen oder zwanzig Prälaturen „ zusammen koppeln und von einer iglichen ein jährlich Stück „ reissen, daß doch eine Summe daraus werde. Die Prob- „ stey zu Würzburg giebt tausend Gulden, die zu Bamberg „ auch etwas, Mainz, Trier und der mehr, so möchte man „ ein tausend Gulden oder zehen zusammen bringen, damit „ ein Cardinal sich einem reichen Könige gleich halte zu „ Rom. — — — Es wäre alles träglicher, wenn sie das „ Gut allein uns also abstölen; die Kirchen verwüsten sie „ damit, und berauben die Schaafe Christi ihrer frommen „ Hirten, und legen den Dienst und Wort Gottes nieder, „ und wenn schon kein Cardinal wäre, die Kirche würde den- „ noch nicht versinken, so thun sie nichts, das zur Christenheit „ dienet, nur Geld und Hadersachen umb die Bißthum und „ Prälaturen treiben sie. Das auch wohl ein iglicher Räu- „ ber thun könnte. (*)

Weiter: „ Zum dritten, wenn man des Pabstes Hof ließ „ das hunderte Theil bleiben, und thät ab neun und neunzig „ Theile, er wäre dennoch groß genug Antwort zu geben in „ des Glaubens Sachen. Nun aber ist ein solch Gewürm „ und Geschwürm in dem Rom, und alles sich päbstlich rüh- „ met, daß zu Babilonien nicht ein solch Wesen gewesen ist. „ Es sind mehr denn drey tausend Pabst Schreiber allein, wer

(*) Eben das. S. 487.

„ wer will die andern Amtleute zehlen, so der Aemter so-
„ viel sind, daß man sie kaum zehlen kan, welche alle
„ auf die Stift und Lehen teutsches Landes warten,
„ wie ein Wolf auf die Schaafe. Ich achte, daß Teutschland
„ itzt weit mehr gen Rom giebt dem Pabst, denn vor Zeiten
„ den Kaisern. Ja es meynen etliche, daß jährlich mehr denn
„ dreymal hundert tausend Gulden aus Teutschland gen
„ Rom kommen, lauterlich vergebens und umbsonst, dafür
„ wir nichts denn Spott und Schmach erlangen, und
„ wir verwundern uns noch, daß Fürsten, Adel, Städte,
„ Stifte, Land und Leute arm werden; wir sollten uns ver-
„ wundern, daß wir noch zu essen haben. (*)

Weiter: „Da nun solcher Practiken nicht gnug war,
„ und dem Geiz die Zeit zu lange ward, alle Bisthume hi-
„ ein zu reissen, hat mein lieber Geiz doch so viel erfunden,
„ daß die Bisthume mit Namen herausssen, und mit
„ dem Grund und Boden zu Rom sind. Und daß also
„ kein Bischof mag bestätiget werden, er kaufe denn mit gro-
„ ßer Summa Gelds das Pallium, und verpflichte sich mit
„ greulichen Eiden zu einem eignen Knecht dem Pabst. Daher
„ kommts, daß kein Bischof wieder den Pabst darf handeln
„ das haben die Römer auch gesucht mit dem Eide, und
„ sind also die allerreichsten Bisthume in Schuld und Ver-
„ derben kommen.„

Weiter; „Dieser Muthwille und lügenhaftige Fürbehalt
„ des Pabsts, (die Reservationen) macht nun zu Rom ein solch
„ Wesen, daß niemand davon reden kann. Da ist ein kaufen,
„ verkaufen, wechseln, tauschen, rauschen, lügen, triegen,
„ rau-

(*) Eben das.

„ rauben, stehlen, prachten, Hurerey, Büberey, auf aller-
„ ley Weise, Gottes Verachtung, daß nicht müglich ist dem
„ Endechrist, lästerlicher zu regieren. Es ist nichts mit Ve-
„ nedig, Antorf, Alkair, gegen diesem Jahrmarkt und
„ Kaufshandel zu Rom, ohn daß dort doch Vernunft und
„ Recht gehalten wird, hie gehet es wie der Teufel selbst
„ will. — — „ Zuletzt hat der Pabst zu diesen allen edlen Hän-
„ deln ein eigen Kaufhaus aufgericht, das ist, des Datarii Haus
„ zu Rom. Dahin müssen alle die kommen, die dieser Weise
„ nach umb Lehen nnd Pfründe handeln. — — O wie ein
„ schlechter Schaz ist der Zoll am Rhein gegen diesem heili-
„ gen Hause? „

So viel mag genug seyn, sowohl auf das Buch über-haupt als vornemlich auf die sofort folgende herrliche Rath-schläge, die nunmehr auch vor das catholische Teutschland reif seyn dörften, Aufmerksamkeit zu erregen.

Berathschlagung auf dem Reichstag zu Worms im J. 1495. in Betref der Concordate.

Anm. 2. In dem Abschied zu Worms. Schon auf dem Reichstag zu Worms im Jahr 1495. nemlich war ein Berathschlagungs-Punkt mit gewesen, ob nicht wegen den Beschwerden der teutschen Nation in Betref der Concordate eine Bottschaft nach Rom abzuordnen sey. Man beliebte aber damal, die Bottschaft ruhen zu lassen, hingegen von königlicher Majestät und der Versammlung wegen an den Pabst zu schreiben.

Anm. 3. Merkwürdiger Umstand, daß um dieselbe Zeit immer nur der Fürstenconcordate Meldung geschehen.

Concordata principum. Es ist merkwürdig, daß hier nur der Fürstenconcordate Meldung geschieht, eben als ob man von den aschaffenburger Concordaten nichts gewußt hätte, oder mit Vorbedacht davon nichts hätte wissen wollen. Auf gleiche Art wird in der Instruktion des Reichsregiments vor die im Jahr 1500. nach Rom bestimmte Gesandtschaft allerhand merklicher Klagen der Stände des Reichs gedacht, wie die Concordata, so zu Basel zwischen dem Stuhl zu Rom und der teutschen Nation aufgericht und beschlossen worden, in mannigfaltige Wege gebrochen und nicht gehalten werden. Die Sache selbst, daß nemlich zu Basel zwischen dem römischen Stuhl und der teutschen Nation Concordate aufgerichtet worden, ist zwar nicht gegründet. Man sieht aber doch die Absicht, und daß das Reichsregiment die aschaffenburger Concordate wohlbedächtlich umgangen, und nur die Fürstenconcordate, wodurch die Basler Concilienschlüsse bevestiget worden, zum Grund gelegt hat. (*)

Anm. 4. Beschwerden, die der teutschen Nation von fremden Zungen begegnen.

und andern Beschwerden, so der teutschen Nation von fremden Gezungen begegnen. Dies erläutert sich sowohl aus den vorausgegangenen Wormser Reichstagshandlungen vom Jahr 1495. als auch aus dem, was vermög unsers Texts im Jahr 1498. weiter auf dem Freyburger Reichstag verhandelt worden. Der römische Hof nemlich war so weit gegangen, daß er so gar anfieng, Dignitäten und Beneficien in teutscher Nation Personen aus fremden Landen, die

(*) Concordata Nat. Germ. integra Tom. III. S. 182.

die nicht einmal teutsch verstunden, zu verleihen. Ein schöner Beweiß, wie sehr derselbe das Wohl der teutschen Kirche sich angelegen seyn lassen, und das war es, was die teutsche Nation sich laut unsers Texts ernstlich zu verbitten übereingekommen war.

Anm. 5. auch der *clausularum derogatoriarum*. Der römische Hof nemlich glaubte, berechtiget zu seyn, den Concordaten, wie auch Statuten und Privilegien der teutschen Kirche zu derogiren; ein Vorwand, wobey er es in der Hand hatte, den Concordaten der teutschen Nation eben so wie den Statuten und Privilegien, so oft es ihm nur beliebte, zuwider zu handeln, und der folglich einen Beweiß weiter an Handen giebt, wozu der römische Hof fähig sey, wann man ihm freyen Zügel läßt.

Von clausulis derogatoriis.

Anm. 6. alles nach laut einer Instruktion — — nothdürftiglich zu stellen. Man findet diese Instruktion in Müllers Reichstags theatro unter Maximilian, dem Isten. (*)

§ 2.

Kaiserliche Versicherung, daß den Concordatis Principum, so wie denen zwischen der teutschen Nation und dem Stuhl zu Rom aufgerichteten Verträgen, nicht minder eines jeden Erz- und Bischofs oder dem Domcapitel absonderlichen Privile-

(*) In der vierten Vorst. S. 232.

vilegien, Statuten und Gewohnheiten, genau nachgelebet, jedoch denen darinn gefundenen Beschwerungen vermög 1530ger Reichstagshandlung abgeholfen werden, ausserdem aber dieser Artikel den augsburgischen Confessionsverwandten, wie auch dem Religions- münster- und osnabrükischen Frieden ohne Nachtheil seyn soll.

Wahlcapitulation Josephs des II.

art. 14. §. 1. 2. 3. 6.

§. 1. (7) Wir sollen und wollen auch in künftiger unserer Regierung bey dem heiligen Vater, dem Pabst, und Stuhl zu Rom, unser bestes Vermögen anwenden, daß von demselben, gleich wir ohnehin des Vertrauens seynd, die Concordata Principum, (8) und die zwischen der Kirche, (9) päbstlicher Heiligkeit,

Projekt der beständigen Wahlcapitulation, wie es im Jahr 1711. zwischen beyden höhern Reichscollegien verglichen worden, art. 14.

Es soll und will auch der römische Kaiser bey dem heiligen Vater, dem Pabst und Stuhl zu Rom, sein bestes Vermögen anwenden, daß von demselben wieder die Concordata Principum, und die zwischen der Kirchen, päbstlichen Heiligkeit oder dem Stuhl zu Rom, oder der teutschen Nation aufgerichtete

keit, oder dem Stuhl zu Rom, (10) und der teutschen Nation aufgerichtete Verträge, (11) wie auch eines jeden Erz- und Bischofen, oder deren Domkapituln absonderliche Privilegien, hergebrachte Statuten und Gewohnheiten allerdings beobachtet, und dagegen (12) durch unförmliche Gratien, (13) Rescripten, (14) Provisionen, (15) Annaten der Stift, (16) Mannigfaltigung, Erhöhung der Officien im Römischen Hof (17) und Reservation, (18) Dispensation (19) und sonderlich Resignation, dann darauf unternehmende Collation all solcher Präbenden, Prälaturen, Dignitäten, und Officien (welche sonsten per obitum ad Curiam Romanam nicht devolvirt werden, sondern jederzeit ohnerachtet in welchem

tete Verträge, wie auch eines jeden Erz- und Bischofen, oder der Domkapituln absonderliche Privilegia und rechtmäßig hergebrachte Statuta und Gewohnheiten durch unförmliche Gratien, Rescripten, Provisionen, Annaten, der Stift Mannigfaltigung, Erhöhung der Officien im Römischen Hof, auch Reservation, Dispensation, und sonderlich Resignation, dann darauf unternehmende Collation all solcher Präbenden, Prälaturen, Dignitäten und Officien, (welche sonsten per obitum ad Curiam Romanam nicht devolvirt werden, sondern jederzeit ohnerachtet in welchem Monat sie auch ledig und vacirend würden, denen Erz- und Bischöfen, auch Kapituln und andern Collatoren heimfallen,)

wie

Monat sie auch ledig und vacirend würden, den Erz- und Bischöffen, auch Kapituln und andern Collatoren heimfallen) (20) wie weniger nicht per Coadjutorias Prælaturarum electivarum & Præbendarum, (21) Judicatur superstatu nobilitatis (22) oder in andere Wege, zu Abbruch der Stifter, Geistlichkeit und anders, wider gegebene Freyheit und erlangte Rechten, (23) darzu zu Nachtheil des juris patronatus, und der Lehenherrn in keine Weise gehandelt --- werden möchte.

§. 2. --- --- --- sondern wollen solches alles (24) mit deren Churfürsten, Fürsten, und anderer Ständen Rath kräftigst abwenden, und vorkommen.

wie weniger nicht per Coadjutorias Prælaturarum electivarum & Præbendarum, Judicatur superstatu nobilitatis, oder in andere Wege zu Abbruch der Stift- Geistlichkeit und anders wider gegebene Freyheit und erlangte Rechte, darzu zu Nachtheil des juris patronatus und der Lehenherrn in keine Weise nicht gehandelt--werden möchte, sondern will solches alles mit der Churfürsten, Fürsten, und andrer Ständen Rath kräftigst abwenden und vorkommen, auch darob und daran seyn, daß die vorgemeldte Concordata Principum und aufgerichtete Verträge, auch Privilegia, Statuta und Freyheit gehalten, gehandhabet, und denenselben vestiglich gelebet

§. 3. Auch darob und daran seyn, daß die vorgemeldte Concordata Principum und aufgerichtete Verträge, auch Privilegien, Statuten und Freyheiten, gehalten, gehandhabet, und denenselben vestiglich gelebet und nachgekommen, (25) jedoch, was für Beschwerung darinn gefunden, daß dieselbe vermög gehabter Handlung zu Augsburg in dem 1530sten Jahr bey abgehaltenen Reichstag abgeschaffet, und hinführo dergleichen (26) ohne Bewilligung der Churfürsten nicht zugelassen werde.

§. 6. (27) Doch, soviel diesen Artikul betrift, denen der Augspurgischen Confession zugethanen Churfürsten, auch ihren Religionsverwandten Fürsten und Ständen, (die bet und nachgekommen, jedoch, was für Beschwerungen darinnen gefunden, daß dieselbe vermög deßhalb gehabter Handlung zu Augsburg in dem 1530 Jahr bey gehaltenem Reichstag abgeschafft, und hinfürter dergleichen ohne Bewilligung der Churfürsten nicht zugelassen werde, -- -- -- -- -- Doch soviel diesen Artikul betrift, denen der Augspurgischen Confession zugethanen Churfürsten, auch ihren Religionsverwandten, Fürsten und Ständen, ingleichen der ohnmittelbaren Reichsritterschaft, und deren allerseits Unterthanen, und denen Augspurgischen Confessionsverwandten, die Reformirte mit eingeschlossen, welche unter catholischer geist- oder weltlichen Obrigkeit wohnen,

(die unmittelbare Reichs-ritterschaft mitbegriffen) (28) und deren allerseits Unterthanen, (29) wie auch denen, welche unter catholischer geist- oder weltlicher Obrigkeit wohnen, oder Landsassen seynd, (30) (unter denen Augspurgischen Confeßionsverwandten die Reformirte allenthalben mit eingeschlossen,) dem Religion- und Profan-Frieden, auch dem zu Münster und Osnabrück aufgerichteten Friedensschluß (31) und was dem anhängig, (32) (wie obgemeldt,) unabbrüchig und ohne Consequenz, Nachtheil und Schaden.

nen, oder Landsassen seynd, dem Religion- und Profan-Frieden, auch dem zu Münster und Osnabrück aufgerichteten Friedensschluß und was dem anhängig, wie obgemeldt, ohnabbrüchig und ohne Consequenz, Nachtheil und Schaden.

Anm. 7. Geschichte dieser Stelle, Wir sollen und wollen auch in künftiger unsrer Regierung — — — ohne Bewilligung der Churfürsten, nicht zugelassen

werde. Wir haben schon gehört, daß den Beschwerden der teutschen Nation in Absicht auf die Concordate mit dem römischen Stuhl unter Maximilian, dem Isten, nicht ist abgeholfen worden. (Anm. 1. S. 40. 41. 42.) Wir wundern uns also billig nicht, wann wir hören, daß gleich in seines Nachfolgers, Carls des Vten, den 3ten Jul. 1519. errichteten Wahlcapitulation abermal dieserhalb nachdrükliche Vorsehung geschehen. „ Und als über und wieder Concordata Principum, (so „ heißt es daselbst Num. 16.) „ auch aufgerichte Verträg „ zwischen der Kirche, päbstlicher Heiligkeit, oder dem Stuhl „ zu Rom und teutscher Nation mit unsäglichen Gratien, „ Rescripten, Annaten der Stift, so täglich mit Mannigfal„ tigung und Erhöhung der Officien am Römischen Hof, „ auch Reservation, Dispensation und in andere Weg, zu „ Abbruch der Stift, Geistlichkeit, und andern gegebenen „ Freiheiten, darzu zu Nachtheil juris patronatus und der „ Lehenherrn stätigs und ohne Unterlas öffentlich gehandelt, „ derhalben auch unleidlich und verbotten Gesellschaften und „ Contract oder Bündnis (als wir bericht) fürgenommen und „ aufgericht worden, (*) das sollen und wollen wir mit ihr „ der Churfürsten, Fürsten, und andrer Stände Rath bey „ Unserm heiligen Vatter dem Papst und Stuhl zu Rom, „ Unsers besten Vermögens abwenden und fürkommen, auch „ darob und daran seyn, daß die vorgemeldte Concordata „ Principum und aufgerichte Verträg, auch privilegia und „ Freyheiten, gehalten, gehandhabt, denen vestiglich gelebt „ und

(*) Vermuthungen, was unter diesen verbottenen Gesellschaften, Contrakt oder Bündnissen zu verstehen seyn möchte, findet man in der Schrift: Die Wahlcapitulationen betrachtet ein teutscher Bürger, erste Forts. S. 161.-168. Die Stelle selbst ist in den neuern Wahlcapitulationen und zwar 1690. zum erstenmal weggeblieben, und hat keinen Nuzen mehr.

„ und nachkommen werde. “ Weil nun die Beschwerden in der Folge immer die nemliche geblieben, so ist diese Stelle nicht nur in alle nachfolgende Wahlcapitulationen eingerükt, sondern auch von Zeit zu Zeit mit Zusäzen vermehret worden, wodurch sie nach und nach die Gestalt erhalten hat, in welcher unser Text sie darstellet.

Der wichtigste Zusaz, der schon in Ferdinands des Isten als Nachfolgers von Carl, dem Vten, den 14ten Merz 1558. errichteten Wahlcapitulation hinzugekommen, ist der von den Beschwerungen, die in den Concordaten gefunden worden, und vermög der 1530ger Reichstagshandlungen abgeschaft seyn sollen. Schon auf dem Reichstag zu Worms im Jahr 1521. nemlich hatte Maximilians Nachfolger, Carl der Vte, verlangt, daß Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs ihm nebst ihrem Rath und Gutbedünken anzeigen möchten, ob und was vor Beschwerung durch den Pabst und andre Geistliche teutscher Nation aufgelegt seyn sollen. Churfürsten, Fürsten und Stände ermangelten daher nicht, ein Verzeichniß solcher Beschwerden, an der Zahl 27. aufzusezen, mit dem Anhang, daß sie deren etliche in der Eil aufgeschrieben hätten, und mit hinzugefügter Bitte, daß, weil viel Verdammnis der armen christglaubigen Seelen daraus erwachse, auch die teutsche Nation an Geld erschöpft werde, Kaiserliche Majestät eine Besserung und Reformation gnädiglich fördern und fürnehmen helfen möchten. Dieses Beschwerden-Verzeichnis, weil es immer nur auf dem Papier blieb, ward auf den folgenden Reichstägen im Jahr 1522. zu Nürnberg, und hernach zu Speyer, sodann im Jahr 1530. zu Augsburg wieder vor die Hand genommen, aber überall nichts zum Vollzug gebracht. Zwar als auf dem leztern, dem augsburger Reichstag, der päbstliche Legat sich entschuldigte,

daß in gedachten Beschwerungen etliche Artikel begriffen seyen, die in seiner Gewalt nicht stünden, begnügten sich die Stände, wie uns der augsburger Reichsabschied vom Jahr 1530. §. 132. belehrt, mit Kaiserlicher Majestät Versicherung, „durch „dero Oratorn bey päbstlicher Heiligkeit mit höchstem Fleiß „zu handeln, damit die gedachte auf dem Reichstag zu „Worms fürgebrachte, und folgends auf den Reichstägen zu „Nürnberg und Speyer erneuerte Beschwerden abgestellet wer„den möchten.“ Und der Pabst hatte ebenfalls Ursache, froh zu seyn, daß er nur wieder Zeit gewonnen. Den Erfolg zeigt der Regensburger Reichstag vom Jahr 1532. Da trugen die Reichsstände nochmal darauf an, daß Kaiserliche Majestät durch dero Oratorn zu Rom sich verwenden möchten; der Kaiser hingegen hatte Bedenken, sich damit ferner abzugeben, und verwieß daher die Reichsstände anfangs an den anwesenden päbstlichen Gesandten, und nachher, daß sie selbst einen Gesandschaft nach Rom abordnen, und durch solche das von Kaiserl. Majestät mehrfältig angebrachte Verlangen betreiben möchten; die Reichsstände aber fanden auch ihres Orts hiebey Anstand, und da vollends bey dem hierauf vor sich gegangenen Tridenter Concilium zu Abhelfung dieser Beschwerden keine Hoffnung sich zeigte, vielmehr der Pabst haben wollte, daß die Kirchenreformation erst nach beendigten samtlichen Religionsmaterien, die Reformation des römischen Hofs aber, um die es eigentlich zu thun war, gar nicht beym Concilium vorgenommen werden sollte, so war es sehr natürlich, daß endlich im Jahr 1558. das churfürstliche Collegium die gedachte Beschwerden, ohne deren Erledigung erst auf weitere Handlungen mit dem römischen Stuhl auszusezen, vor abgeschaft erklärte, und dem neuen Kaiser es als eine Verbindlichkeit auflegte, hinführo die teutsche Nation weder auf diese noch andre dergleichen Weise vexiren zu lassen. Und dabey blieb es in den folgenden Wahlcapitulationen, nur daß, da es anfangs

ge-

geheissen: „ Jedoch was Beschwerung darinn befunden, und Misbrauch entstanden, die letztere Worte, und Misbrauch entstanden, in der Folge weggblieben. Ja im Jahr 1764. gieng die preißwürdige Vorsorge des churfürstlichen hohen Collegii noch weiter, indem es in dem bey Gelegegheit eines Concordatenwidrigen Recurses nach Rom in Betref des damaligen Speyrischen Herrn Domdechants an Kaiserliche Majestät erlassenen Collegialschreiben dd. Frankfurt den 19ten Merz 1764. unter andern auch auf die Erwirkung der schon auf dem Reichstag zu Augsburg im Jahr 1530. versprochenen Handlung und des sich hierauf weiters gründenden aber bis nun zu unterbliebenen Reichsgutachtens vom Jahr 1719. den Antrag machte. (*)

sonderlich von der Unzufriedenheit des römischen Hofs darüber.

Ausserdem gehört zur Geschichte unsers Texts auch noch die von Seiten der in den Jahren 1658. 1690. und 1741. auf die Wahltäge abgeschickten päbstlichen Nuncien sich eifrig gegebene Mühe, daß dieser dem römischen Stuhl wirklich nicht zur Ehre gereichende Artickel aus den Wahlcapitulationen weggelassen, oder doch in den Ausdrücken gemildert werden möchte. „ Eine so öffentliche Beschuldigung, sagten sie, „ führe einen „ grossen Nachklang mit sich; der päbstliche Hof habe ja nie „ das geringste gesucht, was zur Beschwerde der Herrn Chur„ fürsten und Stände gereiche, und wann sie je einige Be„ schwerde hätten, wolle er gleich remediren; sie sollten nur

(*) Man findet dieses Schreiben] teutsch und lateinisch in den Concord. Nationis germ. integris Tom. I. S. 343. folgg. Tom. III. S. 142. folgg. und in Cramers wezlar. Nebenstunden Th. 48. S. 108. — 112.

„ einen Plan vorschreiben, man sey willig, ihn anzunehmen, „ u. s. w.“ Es hatte auch wirklich ein paarmal das Ansehen, als ob diese Sprache Eingang finden würde. Wann es z. Ex. im Jahr 1658. auf Churtrier, Churcölln und Churbayern angekommen wäre, würde der Artickel schon damal weggeblieben seyn. Glücklicher Weise aber ward es von Churſachsen, Churbrandenburg und Churpfalz noch hintertrieben, indem sie entgegen hielten, „ dis sey eine Sache, die alle Stände, so „ wohl catholische als andre, betrefe; da nun dieselbe darüber nicht gehört seyen, so könne die Auslassung dieses Artickels ihnen leicht ein gravamen zuziehen; überdis sey die „ Capitulation einmal geschlossen, und ihre Gewalt erloschen.“ Im Jahr 1690. trug Churtrier abermal auf Aenderung des Artickels an, weil keine Beschwerden specialiter angezeigt, viel weniger erwiesen wären, noch auch Ihro päbstlichen Heiligkeit einige Remonstration darüber geschehen sey. Churcölln aber hielt entgegen, man habe noch frische Exempel, daß der römische Hof in viele Wege wider die Concordata Principum handle, mithin sey die Beibehaltung des Artickels vor jezt noch höchst nöthig. Dahin giengen auch die übrige vota, mithin blieb es beim Artickel, und zwar so, daß zugleich einmüthig beschlossen ward, die gravamina wieder den päbstlichen Stuhl zusammen zu tragen, und deren Abstellung von Reichswegen zu verlangen. Doch ward der Artickel damal zum erstenmal in so weit etwas milder gefaßt, daß der Pabst nicht mehr, wie vorhin so gerade zu der Uebertrettung beschuldigt, sondern nur, wie es jezt lautet, dem Neuerwählten eingebunden wurde, davor zu sorgen, daß der Pabst die Concordate beobachte, und in keine Weise dagegen handle. Als hingegen im Jahr 1741. der päbstliche Nuncius in Betref dieses Artikels alle seine Beredtsamkeit anwendete, und sonderlich den Wunsch äuſserte, daß die zu Ende des §phi 2. stehende Worte, mit der

Chur-

Churfürsten, Fürsten und andrer Stände Rath, wegzubleiben möchten, ward ihm wohlmeinend gerathen, diese Saite nicht weiter zu berühren, weil der päbstliche Hof wegen häufiger Uebertrettung der Concordate, ja durch Abläugnung ihrer Verbindlichkeit, vielmehr Ursache gegeben habe, den Artickel zu schärfen. (*) Doch war die churmainzische Gesandschaft so gefällig, damal zum erstenmal das Compliment, gleich wir ohnehin des Vertrauens sind, hinzuzufügen. Zugleich legte der Nuncius nach dem Exempel einiger seiner Vorfahren in gröster Stille eine Protestation gegen den Artickel bey dem churmainzischen Directorio ein, welches auch dieselbe annahm. (**)

Anhang einiger hieher gehöriger Bemerkungen.

Nun noch einige zur Erläuterung der Materie von den Concordaten nicht wohl vorbeyzugehende Bemerkungen.

Erste Anm. Daß und warum die teutsche Nation durch die Concordate nichts gewonnen, hingegen viel verlohren habe.

Erste Anm. Nachdem man angefangen, sich nicht mehr an die aschaffenburger Concordate allein zu halten, sondern auch die Fürstenconcordate hinzu zu nehmen, und in ihr behöriges Licht zu sezen, so erscheinen die Vortheile und Befugnisse des römischen Stuhls zwar minder groß, als vorhin, aber doch immer noch von großer Wichtigkeit. So gar ist die teutsche Kicche jezt, da der

(*) Man sehe die Geschichte des interregni nach Absterben Kaiser Karls des VIten Theil 4. S. 455. 456.

(**) Mosers Staatshistorie unter K. Carl dem VIIten Theil 1. S. 234. und eben desselben teutsches Staatsrecht Th. 8. S. 453-463.

der römische Hof ein pactum publicum vor sich hat, noch schlimmer daran, als vorher, da samtliche desselben Unternehmungen nnd Prätensionen weiter nichts als auf Sand gebaute nichtige Anmassungen waren, und die teutsche Nation durch nichts gebunden war, dieses Joch nach Gefallen abzuschütteln, wie es auch schon gedachter massen in der zweyten Helfte des 15ten Jahrhunderts wirklich die Absicht war. (Anm. 1. S. 38. u. 48.) Nur unter dem Titel von Annaten kan man Millionen rechnen, die seit den Concordaten aus Teutschland nach Rom geflossen, und um die folglich Teutschland reicher seyn könnte, wann die teutsche Nation zur Zeit des Basler Conciliums mehr Standhaftigkeit bewiesen, und sich vor die offenbar gute Sache dieses Conciliums erklärt hätte. Der Palliengelder will ich nicht einmal gedenken. Dann diese sind durch die Fürstenconcordate wirklich abgeschaft, (Anm. 1. S. 27.) und durch die aschaffenburger Concordate nicht wieder eingeführt, mithin eine unerlaubte Geldschneiderey, worüber, als bey den westphälischen Friedens-Executionshandlungen die Rede davon war, der bekannte Kaiserliche Gesandte, Isaac Vollmar, nicht unbillig spottete. Als nemlich bey einer Conferenz den 12ten Jul. 1650. der churmainzische Gesandte sich im Discurs vernehmen ließ, der Pabst begehre von dem churtrierischen Coadjutor $\frac{30}{m}$ Ducaten pro pallio, den Churfürsten von Mainz vexire er auch so, das sey eine schöne Andacht, in Italien seyen Erzbischöfe, die geben über 100. Cronen nicht, u. s. w. lachte Vollmar, und sagte, sie sollten dem Pabst schreiben, wann er ihnen den Tax des *pallii* nicht erlasse, so wollten sie alle lutherisch werden, worauf der churmainzische Gesandte erwiederte, es möchte übel aufgenommen werden; sonst wäre es wohl das beste Mittel. (*) Und wem ist

(*) Von Meiern Nürnbergische Friedens Executionshandlungen Th. 2. S. 462.

ist nicht der grosse Einfluß bekannt, den der Stuhl zu Rom vermittelst der Concordate in alle Angelegenheiten Teutschlands hat? Quotquot, schreibt der würdige Febronius, (*) ad beneficia aspirant, (& quot horum non sunt?) illi, eorum parentes & propinqui, sunt mancipia Curiæ, & vel una pensio opportune locata, Romæ plures acquirit assentatores, quam adversus illius praxes sapientissima Principum edicta faciant justæ libertatis defensores. Man weißt z. Ex. wie auf dem Wahlconvent im Jahr 1741. als der damalige Churfürst von Trier, Franz Georg, ein geborner Graf von Schönborn die Abstellung der Beschwerden gegen den Stuhl zu Rom mit betreiben helfen, der päbstliche Nuncius ihn damit zu schreken gesucht, daß er an desselben drey Herrn Brüder geschrieben, diesen Angrif der päbstlichen Macht würde die Gräfliche Familie büssen müssen.

Zweyte Anm. Daß und warum die teutsche Nation das Joch der Concordate v. sich abzuschütteln berechtigt wäre.

Zweyte Anm. Bey diesen Umständen ist es nun wohl der Mühe wehrt, zu fragen, ob dann die teutsche Nation an die Concordate so gebunden sey, daß sie davon nicht wieder abgehen könne. Wir haben schon gehört, daß es an Bewegungen von Seiten der teutschen Nation, sich wieder in Freiheit zu sezen, nicht gefehlt hat, (Anm. 1. S. 38.) und daß nicht gar lang nach Errichtung der Concordate in öffentlichen Reichstagshandlungen mehrmal nur der Fürstenconcordate Meldung gethan, die aschaffenburger Concordate hingegen eben, als ob sie nicht existirten, mit Stillschweigen umgangen worden. (Anm. 3) Das war auch Luthers Rath, da er in der im Jahr 1520. geschriebenen Ermahnung an den christlichen Adel teutscher Nation sich vernehmen ließ: (*) " Hält und gilt es, so der Pabst

(*) de statu ecclesiæ Tom. II. in præfat.

„ Pabst des andern Tags seiner Erwählung Regeln und Ge-
„ seze macht in seiner Canzley, dadurch unsre Stift und
„ Pfründen geraubt werden, da er kein Recht zu hat; so
„ soll es viel mehr gelten, so der Kaiser Carolus des andern
„ Tags seiner Crönung Regel und Geseze gebe, durch ganz
„ Teutschland kein Lehen und Pfründ mehr gen Rom lassen
„ zu kommen durch des Pabsts Monat, und was hinein kom-
„ men ist, wieder frey werde, und von dem römischen Räu-
„ ber erlöset, dazu er Recht hat von Amtswegen seines
„ Schwerdts " (*) Auch das Corpus Evangelicorum bat Kaiserliche Majestät in dem bekannten Schreiben vom 18ten April 1703. sich mit den Ständen zu verstehen, daß mit Aufhebung der sogenannten Concordate, da der römische Hof denselben immer zuwider handle, und ohnehin daran nicht gebunden seyn wolle, die teutsche Freiheit, wie sie vorhin gewesen, und *in Concilio Basilienſi* stabilirt sey, wieder hergestellet werde. (**) Und gewis darf man nur sehen, wie andre Nationen hierinn denken, um auf den Grund zu kommen. So lesen wir in einer Prüfung des Patronatrechts beyder Sicilien: (***) „ Concordat ist soviel als Transaction.
„ Wie kan man aber rechtsbeständig mit jemand transigiren,
„ der kein Recht auf die Sache hat, worüber man sti-
„ pulirt? Der Pabst hat vorausgesezt, daß die Verleihung
„ der Kirchen ihm zustehe. Nach welchem Recht? Aus was
„ für einem Grund? " In einer andern das Königreich Neapel betreffenden Abhandlung (****) lesen wir: „ Die Concordate sind

(*) im ersten Theil seiner teutschen Schriften (Altenburg 1661.) S. 488.

(**) Fabers (alte) Staatskanzley Th. 9. S. 774. Von Schauroths Sammlung aller Concluſorum, &ct. des Corporis Evang. Th. 1. S. 361.

(***) in Le Brets Magaz. der Kirchen- und Staatengesch. Th. 3. S. 145.

(****) Eben das. S. 110.

„ sind dem Staatsinteresse, den Gesetzen der Kirche, dem „ Evangelio, den Rechten der Crone und der Bischöffe zu„ wider; sie sind also nichtig.“ Und darauf ward die „ Bitte gegründet: „ Erhabner, großmüthiger, gnädigster „ König, Freude des menschlichen Geschlechts, geben Sie „ doch nicht zu, daß unter Dero glorwürdigsten Regierung „ wir der Raubgier des römischen fisci preis gegeben werden. „ Erretten sie uns aus den Klauen der Curialen; — — — „ schaffen sie alle Reservationen ab.“ Allein die teutsche Nation hat noch nähere hier einschlagende Gründe. Dann 1) hielt man zur Zeit, da die Concordate gemacht wurden, die falsche Decretalen des Isidors noch vor ächt, und in Betracht dieses erst gegen Ende des 16ten Jahrhunderts entdekten Irrthums ward manches bewilligt, was man sonst nicht bewilligt hätte, z. Ex. das Recht, die Bischöffe zu bestätigen, die Appellationen an den römischen Hof, ꝛc. ꝛc. Was also die Rechte von Transactionen sagen, die ex errore, falsa causa, falsis instrumentis errichtet worden, das findet hier seine volle Anwendung. (*) 2) In der zweyten der obgedachten Bullen hatte der Pabst versprochen, binnen 10. Monaten eine allgemeine Kirchenversammlung zu berufen, (Anm. 1. S. 18.) und nach dem Basler Concilienschluß, Frequens, hätte sofort alle 10. Jahre eine neue Kirchenversammlung gehalten werden sollen. (Anm. 1. S. 21.) Wozu sonst nun sollte die teutsche Nation dieses bedungen haben, als damit die schon so lang gewünschte, und noch immer unterbliebene Reformation der Kirche, und sonderlich des römischen Hofs doch endlich einmal zu Stand gebracht, und sie, die Nation, auch der ruckständig gebliebenen Beschwerden nach

und

(*) Concord. Nat. germ. Tom. II. S. 88. - 90. Febronius de statu ecclesiæ. Tom. I. p. 553. 554.

und nach los werden möchte? Die Annaten und die Pabstmonate sind sogar ausdrücklich nur bis auf Aenderung zugestanden, (Anm. 1. S. 34. 35.) die auf einer Kirchenversammlung geschehen sollte. Diese allgemeine Kirchenversammlungen nun, sind sie aus der teutschen Nation oder des Pabsts Verschulden bisher unterblieben? und wann lezteres ist, warum sollte die teutsche Nation vor immer und ewig zu etwas verbunden seyn, was sie nur bis auf Aenderung bewilligt hat, welche zu Stand zu bringen nicht von ihr, sondern vom römischen Hof abhangt? (*)

Dritte Anm. Daß und wiefern die teutsche Nation die Concordate noch zur Zeit als gültig erkenne.

Dritte Anm. Da nun über dritthalb hundert Jahre alle neu erwählte römische Könige und Kaiser verpflichtet werden, davor zu sorgen, daß der Pabst und Stuhl zu Rom sowohl die Fürstenconcordate als auch die zwischen dem Pabst oder Stuhl zu Rom und der teutschen Nation aufgerichtete Verträge, worunter eben die aschaffenburger Concordate zu verstehen, beobachte, und in keine Weise dagegen handle, und da hiemit auch das im Jahr 1711. zwischen beyden höhern Reichscollegien verglichene Projekt der beständigen Wahlcapitulation übereinkommt; ja da, wie wir unten hören werden, sammtliche Reichshofrathsordnungen von 1559. an mit sich bringen, daß die Concordata Nationis germanicæ beständig auf der Reichshofratstafel liegen sollen, damit man sich deren in zweifelhaften Fällen bedienen könne; so kan man all dieses als so viel offentliche Zeugnisse und redende Beweise-

(*) Concord. Nationis germ. integra Tom I. S. 42 = 44. 162. 163. Tom. II. S. 61 = 64. 67 = 77. Tom. III. S. 16. 161 = 165. 204. 205. Febronius de statu ecclesiæ Tom. II. in præfat. Tom. IV. part. II. S. 133 = 186.

Beweise ansehen, daß die teutsche Nation die gedachte Concordate noch zur Zeit als gültig erkenne, und es ist ein nichts bedeutendes leeres Geschwäz, wann einige vorgeben, die Wahlcapitulationen brächten nur so viel mit, daß der Pabst und Stuhl zu Rom dieselbe beobachten, und dem, was er selbst darinn eingestanden, nicht zuwieder handeln soll. Dann wann die Nation verlangt, daß der Pabst und Stuhl zu Rom die Concordate beobachten soll; so erkennet sie eben dadurch auf eine nicht zweydeutige Weise dieselbe als gültig, jedoch mit der wohl zu merkenden ausdrüklich hinzugefügten Einschränkung, daß auch die auf dem Reichstag zu Worms im Jahr 1521. aufgesezte, und auf den Reichstägen zu Nürnberg, Speyer und Augsburg wieder vor die Hand genommene, und endlich von 1558. an in allen Wahlcapitulationen vor abgeschaft erklärte Beschwerden (Anm. 7. S. 55. 56. 57.) damit verbunden werden müssen. Ich kan es unmöglich umgehen, anzuzeigen, worinn diese Beschwerden bestehen, (*) weil man

(*) Zur Nachricht muß ich anmerken, daß ich zweyerley dergleichen Verzeichnisse zum Grund gelegt habe, das eine vom Jahr 1521. unter dem Titel: „Die Beschwerungen des heil. röm. Reichs „und besonderlich ganz teutscher Nation vom Stuhl zu Rom „und seiner anhangenden Geistlichkeit, zu Worms im Reichs„tag des 1521sten Jahrs Röm. Kayserlicher Majestät von den „Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs ernstlich für„bracht," (in Mosers Betrachtungen über die Wahlcapitulation Kayser Josephs II. Th. 2. S. 98. folgg.) das andre unter dem Titel: „Beschwerden der teutschen Nation vom Jahr „1521. und 1522. welche hienächst im Jahr 1530. wieder zum „Grund Reichstägiger Berathschlagungen seynd geleget worden;" (in den Concordatis Nationis germ. integris Tom. III. S. 66-82.) Beyde Verzeichnisse kommen im Hauptwesen durchaus überein. Jenes vom Jahr 1521. aber ist viel accurater und verständlicher, daher ich mich auch dessen vornemlich bedienet habe.

sich sonst unmöglich einen Begrif machen kan, wie fern die teutsche Nation die Concordate erkennet oder nicht. Es sind folgende:

1) Daß niemand, es sey um geist- oder weltliche Sachen, in erster Rechtfertigung nach Rom zu citiren;

1) Der Pabst lasse citiren und laden auf der Geistlichen Begehren etliche Personen nach Rom um Erbschaft, Pfandschaft, und andre dergleichen weltliche Sachen, welches zu nicht kleiner Schmälerung weltlicher Obrigkeit gereiche, daher Churfürsten, Fürsten und Stände bäten, Kaiserliche Majestät möchten gnädiglich verhelfen, daß keiner, es seyen geist- oder weltliche Sachen, zu erster Rechtfertigung nach Rom citirt, sondern ein jeglicher für seinen Bischof oder Archidiacon, oder, so er weltlich und die Sache weltlich wäre, für seinen Fürsten, Herrschaft oder ordentlichen Richter, unter dem der Beklagte gesessen, oder wo sonst die Sache hingehört, gefordert werde.

2) Von sogenannten Conservatorē,

2) Die geistliche Fürsten und Prälaten erlangten auch vom Pabst etliche Aebte oder geistliche Prälaten ihrer Stift und sonst als Richter aller ihrer Sachen, deren sie sich für ihnen beklagten; solche Richter nenneten sie Conservatores; für denselben nähmen sie weltliche Personen, edel und unedel, in ganz weltlichen verbottenen Sachen für, wann schon ihnen von dem weltlichen Richter nie kein Recht versagt worden; und welche derhalb daselbst nicht antworten wollten, die würden gebannet, als des viel Exempel zu erzählen wären, wodurch, wo es statt haben sollte, alle weltliche Personen, Obrigkeit und Sachen, für die geistliche Gerichte, die ihnen zum höchsten partheilich seyen, gezogen würden, welches dann Kaiserlicher Majestät und andern weltlichen Obrigkeiten an ihren weltlichen Gerich-

ten

ten abbrüchig und unleidlich, auch wieder des heiligen Reichs Ordnung sey, die da klärlich ausdruke, daß jeder den andern für seinem ordentlichen Richter und Gericht bey Recht bleiben lassen soll.

wie auch 3) von päbstliche Delegaten u. Comissarien.

3) Der Pabst gebe auch den geistlichen Personen judices delegatos und Commissarien, geistliche Richter in teutschen Landen, die Layen, sie seyen was Würden und Stands sie wollen, vor denselben Richtern um weltliche Sachen fürzunehmen, und sie dazu mit dem Bann zu bezwingen, alles zu Abbruch und Schmälerung weltlicher Jurisdiktion und Obrigkeit.

4) Päbstliche Anmassung der Prävention zum Nachtheil sowohl des geist- als weltlichen juris patronatus.

4) Wann durch Todesfälle Pfründen erledigt würden, die eines Layen oder Geistlichen juris patronatus seyen, so unterstehe sich der Pabst, diesem Recht zu derogiren, (Anm. 5.) und verleihe die Pfründen den Curtisanen, oder andern seines Gefallens, wodurch den geist- und weltlichen Stiftern ihre gebührende Präsentation entzogen werde, zu Zeiten sagend, die Prävention habe Statt, also daß, wer die eher verleihe, der soll vorgehen; wäre also noth, daß, wann jemand hinführo Mandat oder andre Briefe desfalls erlange, sie kraftlos und von Unwürden geachtet seyn sollen, wie bisher auch geschehen; dazu wann ein Curtisan dieselbe Pfründe kriegisch (streitig) mache, und seinen Gegentheil überlebe, unterstehe sich der Pabst, sie auch zu verleihen.

5) Beneficien der Geistlichen, welche zu Rom, oder ausserhalb Rom auf dem Weg mit Tod abgehen.

5) Wann ein Geistlicher zu Rom sterbe, oder ausserhalb Rom auf dem Weg mit Tod abgehe, er sey des Pabsts Familiaris und Dienstmann gewesen oder nicht, so seze und ordne der Pabst, daß alle desselben beneficia oder officia, sie seyen groß oder gering, ihm, dem Pabst, zu verleihen heimfallen, wodurch die geist- und weltliche Patronen und Lehenherrn ihrer Gerechtigkeit entsezt und beraubt würden.

6) Beneficien der Dienstmanne oder Officiantē des Pabsts oder der Cardinäle, oder worauf jemand regressum oder accessum behalten.

6) Was guter Beneficien, als Dechaneyen, Cantoreyen, oder andrer Dignitäten und Officien, Canonicate, Vicareyen, Pfarren, u. s. w. ledig würden in mense ordinario ausser der Stadt Rom, sollen sie, die geist- und weltliche Patronen, die solche Beneficien vorhin zu leihen und zu eligiren gehabt, hinführo billig auch leihen und eligiren, wann schon die, die solche beneficia oder officia gehabt, Familiares, Dienstmannen oder Officianten des Pabsts oder der Cardinäle gewesen, oder ob jemand regressum oder accessum darauf behalten hätte; wo auch hinführo jemand darwider Briefe oder Mandate erlangen würde, sollten dieselbe von Unwürden und nichts geachtet werden.

7) Misbrauch in Verleihung der Pfründen teutscher Nation an Büchsenmeister, Eseltreiber, Stallknechte, u. s. w. und

7) Die Pfründen teutscher Nation würden zu Rom Büchsenmeistern, Falknern, Pfistern, Eseltreibern, Stallknechten, und andern untauglichen, ungelehrten und ungeschickten Personen, zu Zeiten auch solchen, die nicht teutscher Zunge seyen, verliehen; (Anm. 4.) die Folge davon sey, daß sie ihre Pfründen nicht selbst versehen, sondern andern

daß die Pfründen teutscher Nation allein gebornẽ Teutschen zu verleihen.

dern armen Priestern, die sich mit wenig begnügen, zu versehen befehlen, wodurch die armen Layen jedes Orts, samt Mangel geistlicher Versehung, auch in zeitlichen Händeln von ihrem Pfarrer alles Trostes beraubt würden, und welschen Personen eine jährliche Gült aus teutschen Landen gereicht werden müsse, wovon der teutschen Nation in Ewigkeit nichts wieder zukomme, auch kein Dank erzeigt werde; es sey daher billig, daß die Pfründen teutscher Nation allein gebohrnen Teutschen verliehen würden, und daß dieselbe auch residiren.

8) Privilegien, Probsteyen, beneficia oder officia zu leihen oder zu eligiren, sollen bey Kräften bleiben.

8) Wann der römische Stuhl jemand, er sey geist- oder weltlich, Privilegien gegeben, etliche Probsteyen, beneficia oder officia zu leihen oder zu eligiren, so sollte denselbigen durch neue Erfindungen, die man täglich erdenke, nicht derogirt werden, noch Eintrag geschehen, und so darwider Briefe oder Mandate erlangt würden, sollten dieselbe von Unkräften, und für nichts geachtet werden.

9) Annaten a) nur auf gewisse Jahre, b) der Christenheit Nutzen wieder die Türken damit zu schaffen, verwilligt.

9) Wie die teutsche Nation mit den Annaten, die allein eine gewisse Anzahl Jahre, (so vor viel Zeiten verflossen,) der Christenheit Nutzen wieder die Türken damit zu schaffen, (das doch nicht geschehen,) durch die vorige Kaiser dem Pabst verwilligt, beschwert, und so die Annaten in eine Uebung und vermeynte Gerechtigkeit geführt worden, sey männiglich bewußt; dazu hätten die Unterthanen der geistlichen Fürstenthümer oft grosse Steuer und Hülfe thun müssen, ihnen zum Verderben, und der teutschen Nation zu nicht geringer Beschwerung.

10) Misbrauch theils mit Erhöhung der Annaten, theils mit Erstrekung derselbē auf Abteyen, Probsteyen, u. s. w. wie auch von Palliengeldern.

10) Ueberdis würden solche Annaten je länger je mehr vergrössert, und nicht allein auf die Erzbisthümer und Bisthümer, sondern auch auf Abteyen, Probsteyen, Pastoreyen und andere geistliche Lehen geschlagen, und so man vor wenig Jahren noch zu Erlösung der Bischöflichen Pallien den päbstlichen Parafroniern 10 Dukaten gegeben, forderten sie jetzo hundert, und statt daß man sonst den Advocaten Consistorialibus pallii 4. oder 6. Dukaten gegeben, forderten sie jetzo 80. Dukaten, nebst noch andern Steigerungen, also daß, obschon nach alter Satzung die Stifter Maynz, Kölln, Salzburg, u. s. w. jedes bey $\frac{10}{m}$ Gulden, und nicht mehr für sein Pallium zu geben schuldig sey, ein solches Stift jetzo mit $\frac{20}{m}$ oder $\frac{24}{m}$ Gulden sein Pallium kaum von Rom bringen könne.

11) Neue Officien zu Rom, u. Anzeige eines groben Misbrauchs, wañ ein Bischof sein Pallium nicht baar bezahlen kan, sondern Bürgen oder Selbstschuldner deshalb stellt.

11) Die Confirmation und Pallien der Erz- und Bischöfe würden auch täglich durch Mehrung neuer Officien gesteigert, wozu der Geistlichen Unterthanen auch ihre Hülfe mit geben müßten, welcher viel seyen, nemlich neue Cubicularii, Scutiferi, ripisce, Parcionarii, Bajolarii und Cavalcati, und besonders sey ein neuer Fund erdacht, wann ein Bischof sein Pallium nicht gar mit Baarschaft zu bezahlen habe, sondern Bürgen und Selbstschuldner für die unbezahlte Summe Gelds mit Willen des Pabsts, sie in einer bestimmten Zeit zu bezahlen, stelle, so excommunicire man alsbald dieselbe Bürgen, und absolvire sie zur Stund wieder von solchem Bann, für welche unnothdürftige Uebung der erwählte Bischof noch besonders 3. 4. bis 500. Duka-

Dukaten geben müsse; man sage auch, wie dis Jahr der Pabst über vorige officia, wieder neue gemacht habe, wodurch bey 20 oder mehr Söldner, Cavalcati genannt, von den Abschatzungen der geistlichen Pfründen zu leben haben, auf seinen des Pabsts Leib zu warten, welches gemeine Geistlichkeit teutscher Nation mit tragen helfen müsse.

12) Von Comenden u. Incorporationen der Prälaturen.

12) Sey kundig, wie viel Abteyen, Klöster, und andre geistliche Häuser den Kardinälen, Bischöfen und andern Prälaten befohlen, und, wie man das nenne, commendirt, auch etwann inkorporirt würden, wodurch Kaiserliche und Fürstliche Stifter in Abnehmen und Verderbnis kämen, auch der Gottesdienst geschmälert werde; dann wo vorhin 40 oder 50 Personen in einem Kloster erhalten worden, bestellten sie den Gottesdienst mit einer kleinern Anzahl, damit sie desto mehr Nutzen davon haben möchten.

13) Päbstliche Canzleyregeln.

13) Die Regeln der Canzley zu Rom würden nach der Curtisanen Nutzen und Urtheil gesetzt, und oft geändert, damit die geistliche Lehen, sonderlich teutscher Nation, in der Römer Hände kommen möchten, und von diesen erkauft, oder mit Pension übernommen werden müßten, wieder geschriebene Rechte und Billigkeit.

14) Von Reservationen allerley Gattung, Regressen, Incorporationen, Unionen, u. s. w.

14) An solchen Canzleyregeln sey der Pabst nicht gesättigt, sondern erdenke von Tag zu Tag neue Beschwerungen, damit die teutsche Nation ausgeschöpft, und gebührlichen Gottesdienstes beraubt werde, als nemlich durch reser-

vationes pectorales oder mentales, (*) generales oder speciales, regressus, incorporationes, uniones, &c. den Concordaten teutscher Nation, allenthalben den geistlichen Rechten, und aller Erbarkeit entgegen.

15) Folge des bisher ausgeführten, daß fast alle Lehen teutscher Nation nach Rom gezogen werden.

15) Dadurch und mit solchen Praktiken würden schier alle Lehen der teutschen Nation, sie seyen, wie gering sie wollen, nach Rom gezogen, ungelehrten, untüchtigen, ungeschickten Leuten, die auch teutscher Sprache unwissend seyen, (Anm. 4.) auch die Lehen durch sich nimmermehr besitzen, noch den Leuten mit guten Lehren, Sitten, oder Beyspielen vor-

(*) Es ist wohl der Mühe wehrt, zu vernehmen, was diese Pektoral- oder Mentalreservationen vor eine schöne Erfindung sind. Ein ehrlicher Mann sollte sie kaum vor möglich halten. „Das gehet also zu, sagt Luther in seiner Ermahnung an den christlichen Adel teutscher Nation, „wann einer zu Rom ein „Lehen erlanget, das ihm wird signirt und redlicher Weise zu„geschrieben, wie da der Brauch ist, so kommt denn einer, „der Geld bringet, oder sonst verdienet hat, da nicht von zu „sagen ist, und begehret dasselbige Lehen vom Pabst, so giebt „er es ihm, und nimmts dem andern. Spricht man denn, „es sey unrecht, so muß der allerheiligste Vater sich entschuldi„gen, daß er nicht so offentlich mit Gewalt wieder Recht han„deln gestraft werde, und spricht: er habe in seinem Herzen „und Gemüth dasselbe Lehen ihm selbst und seiner Gewalt „fürbehalten, so er doch sein Lebtag zuvor nie davon gedacht „noch gehöret hat. Und hat nun also ein Glößlein funden, „daß er in eigener Person lügen, trügen, und jedermann äf„fen und narren mag, und das alles unverschamt und öffent„lich, und will dennoch das Haupt der Christenheit seyn, läs„set sich mit öffentlichen Lügen den bösen Geist regieren.“

vorstehen, gegeben und gelihen, alles den berührten Concordaten, Verträgen, und den geistlichen Rechten zuwider.

16) Von Verkaufen der Pfründen, auch auf zukünftige Belehnung.

16) In dem allem sey man nicht zufrieden, es würden auch nicht allein die Lehen, wie berürt, ohne Unterschied verkauft und ausgetheilt, sondern überschwengliche treffliche Summen Gelds, geistlichen und weltlichen Lehenherrn zum Nachtheil, als nemlich $\frac{2}{m}$ oder $\frac{3}{m}$ fl. einer einigen Person auf Lehen, die sich künftig erledigen, versichert, verwahrt, und reservirt, und so sie darnach die Lehen zu und unter sich brächten, bedienten sie sich der Wege mit Permutation, Reservation, Surrogation, ꝛc. daß die darnach schwerlich wieder an die Patronen, oder andre ordentliche Lehenherrn kämen, und obgleich die Pfründen nicht in des Pabsts Monat erledigt, auch ihm zu verleihen nicht zustünden, so verkaufe oder gebe er doch etlichen Kaufleuten dieselbe im brieflichem Schein, ob sie künftig ledig würden, anzunehmen, unangesehen, ob sie gleich einem andern zu verleihen zustünden.

17) Von Stiftern und Cathedralkirchen, die allein auf den Adel gesezt, und von desfallsigen Eingriffen der Curtisanen.

17) Wiewohl auch löbliche Statuten in den grossen Stiftern und viel Cathedralkirchen vor Zeiten aufgerichtet, durch die Päbste bestättigt, und bisher vestiglich gehalten worden, den Fürsten, Grafen, Herrn, und Edlen zu gut, damit sonst niemand dann ihre Kinder daselbst sollten eingenommen werden, so unterstünden sich doch die Curtisanen, solche löbliche Statuten zu brechen, und ohne Unterschied, sie seyen edel oder unedel, gelehrt, oder ungelehrt, ehlicher Geburt oder nicht,

Präbenden in berürten Kirchen zu Rom zu erlangen, oder sie mit unträglichen Pensionen und Reservation, oder andern dergleichen zu beschwehren.

18) Anmassung des Pabsts, die freye Wahlen zu verhindern, und die Bischöfe teutsch. Nation mit überschwenglichen Kosten zu übernehmen.

18) Unterstehe sich der Pabst, in solchen Kirchen die freye Wahlen der Bischöfe, Pröbste, Dechanten, u. s. w. zu verhindern, und nach seinem Gefallen damit zu verfahren, und so ein Bischof canonice erwählt, einen andern per confirmationem consistorialem einzudringen, übernehme auch die erwählte Bischöfe teutscher Nation mit überschwenglichen Unkosten und Beschwerung der Pallien.

19) Grobe Misbräuche mit Dispensationen u. Absolutionen.

19) Der Pabst und die Bischöfe reservirten sich, etliche Sünden und Fälle allein zu absolviren, und wann sich dann dieselbe begeben, wolle man das Volk nicht absolviren, es werde dann viel Geld darum bezahlt, auch keine Dispensation mittheilen, sie werde dann mit großem Geld ausgewogen, und so ein armer Mann nicht Geld zu geben habe, werde in seiner Sache nicht dispensirt. Es würden auch etlichen Reichen um Geld oder Geldeswerth Indultbriefe vom Pabst gegeben, ob sie künftig einen ermorden, einen falschen Eid schwören, oder dergleichen Mißhändel thun würden, daß ein jeder schlechter Priester sie davon absolviren möge, wodurch um Geitzes und Gelds willen Ursache zu großen Lastern und Sünden gegeben werde.

20) Die

20) Allerley Arten der Cortisanen, ehrbare Priester zu vexiren.

20) Die Teutsche hätten auch viel Beschwehrungen von den Cortisanen, welche die geistliche Beneficien in eines jeden Fürstenthum anfielen, occupirten, also daß ehrbare alte Priester, die ihre Beneficien mit rechtmäßigen Titeln etliche Jahre ruhig besessen, durch die Cortisanen unversehens nach Rom citirt, und wo sie anderst zu Frieden kommen wollen, gedrungen worden, denselben auf ihren Beneficien Reservate und pensiones annuas zu geben, vermög besonderer Statute oder Regeln, der sich dieselbe Cortisanen bedienen, so sie nennen regulas Cancellariæ, die man zu Rom zu viel Zeiten erneure, und den alten derogire, und also den alten ehrbaren Priestern, die solcher Curtisey nicht berichtet seyen, litis pendentiam und ihre Beneficien kriegbar (streitig) mache; dardurch würden auch die Lehenherrn betrogen; daun so einer sterbe in dem Fall, werde der andre, so mit ihm gekriegt, (processirt) habe, in sein jus surrogirt, und in sein Recht eingesetzt.

21) Wie unter dem Schein der Familiarium viel Pfründen angetastet werden.

21) Es würden auch etliche trefliche gute Beneficien oftmal durch die Officiales, Familiares Papæ, und in des Pabsts Hofdiener Namen durch untaugliche, schlechte und ungelehrte Personen angetastet, und unterstanden, in Commend, wie man es nenne, oder provisorie zu regieren, auch regressus, reservationes, pensiones, und viel incompatibilia darauf zu haben, wodurch dieselbe Beneficien in Abfall und Schmälerung geriethen, und für und für am päbstlichen Hof blieben, auch ordinarie ausser Rom nicht bald ledig würden, wodurch der Gottesdienst verhindert und der Stifter Wille unbillig verbrochen werde.

22) Hoch-

22) Misbrauch der Indulgenzen u. Ablässe.

22) Hochbeschwerlich sey auch, daß der Pabst täglich so viel Indulgenz und Ablaß in die teutsche Nation schicke, wodurch die arme Einfältige verführt, und um ihre Baarschaft bethört würden; dann so der Pabst Nuncios und Bottschaft in etliche Lande ausschicke, so gebe er ihnen Ablaß auszutheilen, wovon sie Zubuß an ihrer Zehrung erlangeten, und Praß hielten, oder für ihr Dienstgeld empfiengen. Etwann werde auch der Ablaß zu Rom um Geld gekauft, in Hofnung, grossen Gewinn davon zu erlangen, wie die Handthierer thun. Dazu müsse man den Bischöfen und etlichen Weltlichen, so die Sachen fördern könnten, auch einen Theil geben, welches alles hernach von den armen Einfältigen mit Listigkeit wiederabgeschäzt werde.

23) Von Stationierern.

23) Nachdem auch die Stationierer, so durch das Land hin und wieder ihre Sammlung suchen, mit ihrem Einschreiben und Bettlen viel Geld von den Leuten brächten, und grosse Indulgenz fürgeben, so sey noth, auch darinn Fürsehung zu thun, und ihnen solches nicht mehr in der Maaße zu gestatten; dann etwann sey Sankt Antonius Bottschaft allein umgezogen; jezund kämen hinzu des heiligen Geistes, Sankt Huprechts, Sankt Cornelius, Sankt. Valentins, u. s. w. Gesandte, wodurch das gemeine einfältige Volk um seine Baarschaft bethöret werde.

24) Von Disvensationen schlechter Leute, viel Pfarren, viel Dignitäten, und andre incompatibilia zu besizen.

Es würden auch zu Rom auf Anrufen der supplicirenden Teutschen, ohne zuvor einige Erfahrung bey denen, so von den Umständen derselben Sachen Wissenschaft haben, zu suchen, und die Geschiklichkeit der supplicirenden

Perso-

Personen zu erkundigen, vielerley Dispensationen ausgeben, also daß etwann schlechte und niedre Standspersonen, die weder von der Lehre noch von der Geburt gewürdigt seyen, viel Pfarren, viel Dignitäten, und andre incompatibilia besitzen mögen, alles andern, und besonders denen von der Ritterschaft, und sonst gelehrten Personen, die den Christenleuten predigen, und sonst in der Geistlichkeit weit bessere Vorsehung thun könnten, zu grosser Beschwerung.

25) Wie den teutschen Herrn ihre Balleyen und Häuser entzogen worden.

25) Wiewohl den teutschen Herrn unserer lieben Frauen Ordens zu Preussen aus milder Versehung und Gaben der römischen Kaiser und Könige, auch der Fürsten, Grafen, Herren und Adels Zulegung und Steuer etlicher Güter und Nutzung in den Königreichen von Sicilien und Apulien, auch andern welschen Landen, vor Zeiten geschehen, damit sie gegen die Unglaubigen zu kriegen, desto stattlichere Verlegung, auch der Adel desto mehr ehrlicher Unterhaltung habe, woraus sie Balleyen und Commenthur gemacht, auch etlich 100 Jahr ruhig besessen, und inngehabt, so sey doch durch den Pabst etlichen Cardinälen, Erzbischöffen, und Bischöfen, die nicht Teutsche seyen, solches zugestellt, und dem Orden entzogen worden, dessen er noch in Mangel stehe, wieder Recht und Billigkeit.

26) Weitere den teutschen Orden betrefende Beschwerde.

26) Dazu habe der Pabst des gemeldten teutschen Ordens Hauß zu Venedig einem gebohrnen Walhen eingegeben, Hieronymus Lapoca genannt, und ihn mit des Ordens Habit bekleidet, alles den Statuten des Ordens, so allein Teutsche zulassen, und welche durch die vorige Päbste und Kaiser bestätigt

tigt

tigt seyen, zuwieder. Deßgleichen hätten die römische Cortisanen des teutschen Ordens Häuser in Italien mit päbstlichen Bullen und Provision auch angetastet, als zu Bononien, u. s. w. und sie deshalb ins Recht zu Rom zu treten gedrungen, welches zu nicht geringer Schmälerung desselben Ordens und teutscher Nation gereiche, wieder Recht und Billigkeit.

27) Eximirung der Klöster von der Bischöffe Jurisdiktion zum Nachtheil des teutschen Reichs.

27) Item pflege der Pabst etliche Klöster zu eximiren, und von ihrer Bischöffe als ordentlicher Richter Jurisdiction und Zwang auszuziehen, wodurch dem Reich die Hülfe und der Anschlag geschmälert werde, so gemeldte Bischöffe bisher je zu Zeiten ihren Aebten aufgelegt, und derhalb sie, die Bischöffe, dem römischen Reich desto geringern Dienst zu thun, vermeynten.

Vierte Anm. Daß und wie fern die Concordate nach der Natur andrer Vergleiche und Transactionē zu beurtheilen.

Vierte Anm. So lang indessen und in so fern die teutsche Nation die Concordate als gültig erkennet, sind sie lediglich nach der Natur und den Regeln andrer Vergleiche und Transactionen zu beurtheilen. Von Seiten des römischen Stuhls gilt dieses ohne Ausnahme. Wollten die Schmeichler desselben einwenden, man könne über geistliche Dinge nicht gültig contrahiren, so würde niemand mehr als er, der römische Stuhl selbst, dabey verlieren, weil eben damit die Concordate ganz wegfallen, mithin die teutsche Kirchen in ihre natürliche Rechte und Freyheiten zurucktretten würden. (*) Eben so unerheblich würde es seyn, wann eingewendet werden wollte, daß Eugen, der IVte, noch

(*) Febronius de statu ecclesiæ Tom. I. pag. 555.

noch am nemlichen Tag, da er die drey erste der obengedachten vier Bullen herausgegeben, (Anm. 1. S. 18.) nemlich am 5ten Febr. 1447. durch eine weitere Bulle erklärt habe, daß, da er wegen seiner Krankheit nicht alles so genau hätte überlegen können, er den Rechten des römischen Stuhls dadurch nichts vergeben haben wolle. (*) Dann ohne zu gedenken, daß dieses noch auf keine Wiederruffung deutet, so sind durch die mit seinem Nachfolger, Nicolaus dem Vten, hernach errichtete aschaffenburger Concordate schon oben gedachter massen die Fürstenconcordate in allen durch jene nicht abgeänderten Punkten namentlich bestätigt worden. (Anm. 1. S. 35.) Mehrere Päbste haben es selbst erkannt, daß sie schuldig seyen, darüber zu halten, (**) und es ist unbegreiflich, wie noch Pabst Benedikt, der XIVte, in einem den 16ten Dec. 1740. an den Bischof zu Lüttich erlassenen Breve sich so blos geben mögen, zu behaupten, daß ihm die Concordate nicht im Wege stünden, quippe Pontificia potestas, so sagte er, a suis Prædecessoribus obligari aut minui nequit. (***) In Ansehung der teutschen Nation hingegen ist die gedachte Regel, so viel die aschaffenburger Concordate betrift, mit zwey sehr merkwürdigen Einschränkungen zu verstehen. Dann a) sind überhaupt nur diejenige Stände daran gebunden, welche dieselbe gleich anfangs mit haben errichten helfen, oder nachher angenommen haben, worunter jedoch auch diejenige Lande mit begriffen sind, die zur Zeit der

(*) Man findet diese Bulle, wiewohl sie keinen Theil der Concordate ausmacht, in der neuesten Samml. der Reichsabschiede Th. 1. S. 178.

(**) Concord. Nat. germ. integra Tom. I. S. 25 – 27. Tom. III. S. 234. S. auch die Wahlcapitulationen von einem teutschen Bürger betrachtet, erste Forts. S. 173. 174.

(***) Mosers teutsches Staatsrecht Th. 8. S. 463.

der Concordaten = Errichtung noch zu Teutschland gehört haben, wann sie gleich jezt nicht mehr dazu gehören, z. Ex. das Elsaß. Wir haben nemlich schon oben gehört, daß es mit Errichtung der aschaffenburger Concordate nicht allzuordentlich hergegangen, und bey weitem nicht alle Stände dieselbe angenommen haben. (Anm. 1. S. 36. 37.) Es ist daher ganz gewiß, daß die aschaffenburger Concordate gegen Teutschland anderst und weiter nicht, als in so fern denenselben die Observanz beystimmet, angeführet werden dörfen. (*) So wissen Salzburg, Bamberg, Würzburg, u. s. w. noch bis diese Stunde nichts von Abwechslung in den Monaten mit dem Pabst. (**) b) ist auf schon gedachte vermög unsers Texts vor abgeschaft erklärte Beschwerungen der Nation (S. zuvor S. 65-78) Rücksicht zu nehmen. Dann da die Nation das Joch der Concordate gar abzuschütteln berechtigt wäre, (S. zuvor S. 61 - 64.) warum sollte sie nicht Gränzen sezen können, wie fern sie solche als gültig erkenne oder nicht?

Folgen hieraus. Ausserdem aber fliessen aus der Regel, daß die Concordate nach der Natur andrer Vergleiche und Transactionen zu beurtheilen, folgende Säze: a) die in denselben der teutschen Nation zugestandene Vortheile, wann es auch wirkliche Vortheile und nicht vielmehr blos Ueberbleibsel der natürlichen Freyheit wären, sind keine päbstliche Gnaden, keine

(*) Von Cramers Abh. von der eigentlichen Beschaffenheit der Concordate teutscher Nation §. 12. (in den wezl. Nebenst. Th. 50. Abh. 2. S. 19.) S. auch Barthels Tract. de Concord. Germ. Cap. 4. § 31.

(**) Von Cramer am ang. Ort. Königs selecta juris publ. Th. 32. Cap. 2. S. 109.

ne Privilegien, die der Pabst nach Belieben halten, zurücknehmen, oder einschränken kann, wie die Schmeichler des römischen Hofs vorgeben. Also keine päbstliche Bullen, keine Canzleyregeln, keine Dispensationen, keine Indulte, welche die Päbste so gern über Dinge zu ertheilen pflegen, die den ordentlichen Verleihern oder Capiteln ohnehin schon jure proprio zukommen, kurz, kein Vorwand läßt sich denken, der den Stuhl zu Rom berechtigte, den Concordaten zu derogiren, oder sonst zuwieder zu handeln. Noch viel weniger kann irgend ein päbstlicher Legat sich dergleichen herausnehmen. Dann wie sollte ein päbstlicher Legat etwas thun können, wozu der Pabst selbst keine Befugnis hat?

b) Gleichwie überhaupt von zwey Paciscenten kein Theil den Vergleich einseitig interpretiren kan, also kan weder der Pabst noch die teutsche Nation die Concordate einseitig interpretiren. Daher gelten die päbstliche Bullen, wodurch der Pabst sich dergleichen herausnimmt, in Teutschland nicht. Der seel. Herr von Senkenberg versichert, der Reichshofrath habe zu seiner Zeit dieses in zwey sehr wichtigen Conclusis behauptet. (*) Vielweniger kommen die einseitige Rechtssprüche der römischen Rote, man nehme nun jeden vor sich einzeln, oder in so fern mehrere einförmige Rechtssprüche den sogenannten Stylum Curiæ machen, hier in Betracht. Dann was der Pabst selbst nicht kan, daß können noch weniger die ihm untergeordnete Gerichte. (**)

Fünfte Anm. Von der Art und Weise, die Concordate zu interpretiren.

Fünfte Anm. In Absicht auf die Art und weise, die Concordate zu interpretiren, merken wir folgendes: a) Wann die aschaffenburger Concordate und des Pabsts Nicolaus Bestätigungsbulle voneinander abweichen; so geben jene

(*) S. dessen Sendschreiben, (welches der neuesten Sammlung der Reichsabschiede vorangesezt ist,) §. 21.

(**) Barthels Tract. de Concordatis Germaniæ Cap. 1. §. 5.

den Ausschlag. Dann vorgedachter massen gehört die leztere gar nicht einmal zu den Concordaten. (Anm. 1. S. 36) b) Allezeit machen die Fürsteneoncordate, und die hierinn anerkannte Costnizer, Basler und andre Concilien-Schlüsse die Regel, die aschaffenburger Concordate hingegen nur die Ausnahme, dergestalt, daß, wer auf jene als die Regel sich gründet, so lang, als eine Ausnahme nicht gezeigt wird, fundatam intentionem hat, statt daß leztere als die Ausnahme einer strengen Auslegung unterworfen, und über ihren Buchstaben nicht auszudehnen sind. (*) Ich werde beyde Regeln seiner Zeit, wann ich auf die Concordate selbst komme, mit wichtigen Beyspielen erläutern. Ueberhaupt muß im Zweifel die Auslegung allemal vor die natürliche Freyheit, oder, welches eben so viel ist, zum Vortheil der teutschen Kirche gemacht werden.

Sechte Anm. Handhabung der Concordate, und wohin sich die beschwerte Theile dieserhalb zu wenden haben, sonderlich von der daher entstandenen sogenannten protectione Germaniæ.

Sechste Anm. Der Zweck unsers Texts ist, daß von Seiten des römischen Stuhls den Concordaten vestiglich gelebt und nachgekommen werde, zu welchem Ende nun über dritthalb hundert Jahre her ein jeder neuerwählter römischer König oder Kaiser sich verpflichten muß, alle Eingriffe des römischen Stuhls gegen dieselbe mit der Churfürsten, Fürsten und andrer Stände Rath kräftigst abzuwenden und vorzukommen. Eben dahin zweckt auch das oben S. 57. angeführte churfürstliche Collegialschreiben an Kaiserliche Majestät dd. Frankfurt den 19ten Merz 1764 ab. Wir werden daraus belehrt, daß die Beschwerden der teutschen Kirche über Einschränkung und Beeinträchtigungen ihrer Freyheit seit einem Jahr-

(*) Febronius de statu ecclesiæ Tom. II. præfat. Concordata Nationis germ. integra Tom. III. S. 15. 16.

Jahrhundert sich nicht gehoben, sondern vielmehr von Zeit zu Zeit erneuert haben, ohne daß solche jemal zu einer vollkommenen Abhülfe gelanget wären. Es wird hierauf bemerkt, wie hohe Noth es für den innern Ruhestand, für die Erhaltung der teutschen geistlichen Gerichtbarkeit und für das Ansehen der Religion selbst sey, diese sich immer mehr ausbreitende Eingriffe abzuschaffen. Sodann kommt die Bitte, Kaiserliche Majestät möchten erlauben, daß der hierunter betroffene Theil sich jedesmal zu allerhöchst Dero gerechtesten Thron wenden und besonders auf dieses allerunterthänigste Gesammtschreiben beziehen dörfe. So oft also der Fall eintritt, daß jemand gegen die Concordate beschweret wird, es sey vom römischen Stuhl oder von jemand anders, wer er auch sey, so oft kann der beschwerte Theil nach Gutfinden entweder bey Kaiserlicher Majestät unmittelbar, oder bey dem unter Kaiserlicher Majestät als seinem allerhöchsten Oberhaupt versammleten Reich, oder, wann der beschwerende Theil unter den Reichsgerichten steht, bey dem Reichshofrath oder Cammergericht darüber klagen. (*) und man hat merkwürdige Exempel, daß es an nachdrücklichem Beystand dagegen nicht ermangelt hat, ja daß auch wohl gar gegen der ihre Rechte und Freyheiten nicht allemal zum besten beherzigenden Erz- und Bischöfe, wie auch Domkapitel, Dank und Willen nachdrucksame Verfügungen erlassen worden. Die höchste Reichsgerichte pflegen durch Mandate oder sonstige Verordnungen Hülfe zu verschaffen, (**) Kaiserliche Majestät aber lassen die Abstellung der Beschwerde

(*) Ein artiges obwohl nicht vollständiges Verzeichnis von hieher gehörigen Fällen findet man in Cramers wezlar. Nebenstunden Th. 85. Abh. 15.

(**) Beyspiele vom Reichshofrath findet man in Königs selectis juris publici Th. 32. Cap. 2. in der Sammlung der teutschen Staatsschriften unter Kaiser Franz Tom. V. S. 109. folgg. Tom. VI.

entweder durch einen der päbstlichen Nuncien in Teutschland, oder durch dero Minister zu Rom, oder durch den sogenannten Cardinalprotektor daselbst von dem Pabst verlangen. (*) Als z. Ex. im Jahr 1696. der Pabst einem gewissen von Berleps die Provision auf ein im Pabstmonat erledigtes Canonicat beym Hochstift Costanz ertheilte, das Hochstift aber solchen wegen seiner krippelhaften Person nicht annehmen wollte, und den Kaiser um Schuz bat, befahl dieser seinem Bottschafter in Rom, alles mögliche anzuwenden, damit der Pabst von dieser den Concordaten und dem instrumento pacis so wie dem Splendor der teutschen Erz- und Stifter zuwieder laufenden Provision abstehen möchte. (**) Anlangend aber den gedachten sogenannten **Cardinalprotektor**, so ist eben aus den Concordaten die sogenannte protectio Germaniæ entstanden, indem man nemlich gut befunden, einen eignen Cardinal zu Rom dazu zu bestellen, daß er sich der teutschen Kirche annehmen, und ihre Rechte und Freyheiten am römischen Hof vertheidigen sollte. (***) Ich kan mich aber der Bemerkung nicht enthalten, daß die Benennung, Protectio und Protector Germaniæ, mir vor die teutsche Nation äusserst erniedrigend und schimpflich vorkommt, und daß, wann man ja das Amt selbst nicht abschaffen will, es vor den römischen Hof immer noch Ehre genug seyn würde, von Seiten der teutschen Nation an statt eines Protektors einen Geschäftsbesorger oder Sach-

---

S. 209. folgg. und in Mosers Traktat von der teutschen Justizverfassung Th. 1. S. 905. -- 908. und vom Cammergericht in Cramers wezlar. Nebenstunden Th. 48. S. 19. Th. 50. S. 13.

(*) Concord. Nationis Germ. integra, Tom. II. S. 21. 22.

(**) Fabers (alte) Staatskanzley Th. 2. S. 37 -- 64.

(***) Joh. Gottl. Böhme Disp. de Nationis germ. in Curia Rom. protectione (Leipzig 1763.) Häberlins Ausz. der allgem. Welthistorie. Band 8. S. 347.

Sachwalter am römischen Hof zu haben. Kaiserliche Majestät begnügen sich vermög der Wahlcapitulationen Art. 1. §. 1. mit dem Titel eines Advokaten der christlichen Kirche, und ein Cardinal soll den Namen eines Protektors haben! Wie unschicklich?

Siebende Anmerkung. Daß unser Text die Stelle eines öffentlichen Widerspruchs gegen die Eingriffe des römischen Hofs vertrette, und Wirkungen dieses Widerspruchs.

Siebende Anm. Die Klagen der teutschen Nation über Concordatenwidrige Beeinträchtigungen, wie sie nun über dritthalbhundert Jahre in allen Wahlcapitulationen zu finden, vertretten die Stelle einer oft wiederholten öffentlichen Contradiktion; die Folge davon ist, daß die je und je gewagte gegenseitige Unternehmungen und Eingriffe des römischen Hofs als actus turbativi, contra impotentiores suscepti, ex mera reverentia subinde tolerati, sed publice contradictt zu betrachten, so daß dieselbe weder die Kraft einer rechtlichen Observanz haben erlangen, noch zu Interpretation der Concordate angeführt oder gebraucht werden können. (*)

Anm. 8. Unter den Verträgen, wovon der Text redet, sind die aschaffenburger Concordate zu verstehen.

und die zwischen der Kirche, päbstlicher Heiligkeit oder dem Stuhl zu Rom und der teutschen Nation aufgerichtete Verträge. Dis scheint auf die aschaffenburger Concordate (Anm. 1. S. 32. folgg.) obwohl nicht mit Namen, doch contradistinctive von den Concordatis principum, zu deuten. (**) Daß

(*) Concord. Nationis germ. integra Tom. III. S. 96.

(**) Die Wahlcapit. von einem teutschen Bürger betrachtet Th. 1. S. 169. = 175.

der Verträge in der mehreren Zahl gedacht wird, mag von dem lateinischen, Concordata, oder wie sie sonst auch heissen, pacta conventa, pacta Nationis germ. (*) herkommen. Wenigstens ist sonst kein Vertrag bekannt, als die aschaffenburger Concordate, die obgleich nicht von aber doch im Namen der teutschen Nation mit dem Stuhl zu Rom sind geschlossen worden. Inzwischen wußte der Kanzler von Ludewig sich hierein so gar nicht zu finden, daß er auf den seltsamen Einfall kam, die hier genannte Verträge seyen nicht in sensu composito, sondern diviso dergestalt anzunehmen, daß dem Pabst vorzuhalten, demjenigen nicht entgegen zu handeln, wessen er sich mit einzelen Stiftern in der gesammten Nation verglichen habe. (**)

Anm. 9. päbstlicher Heiligkeit. Da in der Wahlcapitulation Kaiserliche Majestät als redend eingeführet sind, so kan dieser Ausdruck passiren.

Anm. 10. und der teutschen Nation. Zum Unterschied von den Reichslanden in Italien.

Anm. 11. Von Aufrechthaltung eines jeden Erz- und Bischofs, wie auch der Domcapitul absonderlicher Privilegien, Sta-

wie auch eines jeden Erz- und Bischoffen oder deren Domcapituln absonderliche Privilegien, hergebrachte Statuten und Gewohnheiten. Dieser Zusaz hat, wie man ohne mein Erinnern sieht, die Rechte und Befugnisse einzeler Glieder der teutschen Kirche zum Gegenstand, anstatt daß das unmittelbar vorherge-

hende

(*) Concord. Nat. germ. int. Tom. III. p. 203.

(**) in den gelehrten Anzeigen Th. 3. S. 226.

tuten und Gewohnheiten,

hende auf die teutsche Kirche, im ganzen genommen gieng. Es ward derselbe zum erstenmal in Josephs des Isten Wahlcapitulation eingerükt, nur daß es damal hieß, „ und rechtmässig hergebrachte statuta „ und Gewohnheiten, “ statt dessen die Worte, und rechtmässig, in den folgenden Capitulationen wieder weggelassen wurden, nicht daß man den unrechtmässig hergebrachten Statuten und Gewohnheiten das Wort hätte reden wollen, sondern Misbrauch zu verhüten. Man verbinde damit die Instruktion vor die in den Jahren 1498. und 1500. nach Rom zu schicken beliebte Reichsgesandtschaft, (Anm. 6.) die unter andern den Pabst bitten sollte, den Statuten und Privilegien der teutschen Kirche nicht zu derogiren, sondern solche in ihren Kräften bleiben zu lassen. (*) Auch gehören von den oben gedachten Beschwerden, die vermög unsers Texts vor abgeschaft zu achten, (Anm. 7. S. 65. folgg.) die achte und 17te Beschwerden hieher. (Anm. 7. S. 69. 73. und 74.)

und woran man deren Rechtmässigkeit erkennen könne.

Da inzwischen, wie gesagt, obschon das Wort, rechtmässig in den neuern Wahlcapitulationen weggelassen worden, dannoch die Absicht unsers Texts allein auf rechtmässige Statuten und Gewohnheiten geht, so fragt sich billig, was vor Eigenschaften dann ein solches Statut oder Gewohnheit haben müsse, um rechtmässig heissen zu können. Das osnabrükische Friedensinstrument gibt hierinn eine Norm, die jedoch sehr general ist, wann es art. 5. § 16. verordnet, daß dergleichen Statuten und Gewohnheiten unverlezt bleiben sollen, quatenus illa imperii constitutionibus, transactioni Passaviensi, pacі religiosæ, & inprimis huic declarationi & trans-

(*) Concord. Nat. germ. integra Tom. III. S. 176. 181.

actioni sunt conformia. Vor unrechtmässig hingegen wird eben daselbst erklärt, wann in Bisthümern und Kirchen gemischter Religion etwas geordnet oder eingeführt werden wollte, quod catholicorum vel Aug. Conf. addictorum conscientiam & causam pro cujusque parte lædere, eorumve jus imminuere possit. Das sicherste Merkmal der Rechtmässigkeit dörfte wohl seyn, wann ein solches Statut oder Gewohnheit der Fundation oder den gemeinen Rechten gemäs ist, oder die Kaiserliche Bestättigung vor sich hat.

Merkwürdige Beyspiele vorgegebener aber von Kais. Majestät verworfener Statute und Gewohnheiten.

Ein merkwürdiges hieher gehöriges Beyspiel ist aus einem den 9ten Dec. 1727. an Dechantin und Capitel zu Thorn ergangenen kaiserlichen Rescript ersichtlich: „ Ihro kais. Majestät, „ heißt es darinn, „ könnten nicht befinden, „ wie in dasigem Stift keine andre als eben alt „ geborne Reichsgräfinnen zugelassen werden sollten, inmassen solches die dasige Fundationsbriefe oder von „ kais. Majestät confirmirte statuta schwerlich erforderten, und „ wann man auch sich auf ein Herkommen beziehen wollte, „ noch allezeit ein grosser Anstand circa quæstionem potestatis seyn würde, ob nemlich sie, Capitulares, eine dergleichen zu Abbruch Ihrer kais. Majestät Autorität und auch „ sonst gebürenden kais. reservati & juris primariarum precum wie nicht weniger zu Ausschliessung des ganzen unmittelbaren Reichsritterschaftlichen Corporis gereichende Observanz ohne kaiserlichen Vorbewußt und specialer Einwilligung „ sondern nur privata autoritate einzuführen sich hätten ermächtigen können. (*) Hieher gehört auch das von dem Erzstift

(*) Mosers Reichshofraths-concluſa Th. 6. S. 745. folgg. S. auch von Kreittmairs Anmerkungen ad Cod. Bavar. Th. 6. S. 1167-1179.

Erzstift Mainz behaupten wollende Herkommen, daß, wer eine Dompräbende daselbst haben will, beweisen soll, daß nicht allein er, sondern auch alle seine Ahnen seines Stammbaums bey einem der drey Craise, Schwaben, Franken und Rheinstrom, immatriculirt seyen, in der Absicht, den unter Königen, Chur- und andern Fürsten landsässigen Adel von den Erzstift-Mainzischen Dompräbenden auszuschliessen, und solche für die drey Craise allein erblich zu machen. Dann als im Jahr 1732. das Erzstift den Freyherrn von Rek zu Steinfurt und Grafen von Plettenberg Lehnhausen aus keiner andern Ursache recusirte, als weil sie diesen Beweis nicht führen konnten; so sahen nicht nur die Domstifter Hildesheim, Paderborn, Münster und Osnabrük, sondern auch die Ritterschaften derselben so wie der Herzogthümer Westphalen, Jülch und Berge sich genöthigt, daran Theil zu nehmen. Sie kamen daher beym Reichshofrath ad causam von der Rek gegen das Domcapitul des Erzstifts Mainz assistendo & interveniendo ein, und erhielten am 25sten Jun. 1737. daß dem Erzstift Mainz befohlen ward, den von der Rek anzunehmen, und zwar, wie die Worte des kaiserlichen Mandats lauten, „ weil die Reception seines Geschlechtswappens in an„ dern Erz- und Stiftern Reichskundbar sey, und sub præ„ textu eines nicht einmal erweißlich oder allenfalls unge„ gründeten Herkommens immedietatis recipiendorum, und „ deren Agnaten, die Auffschwörung und Possessnehmung der „ Dompräbende nicht aufgehalten noch verhindert werden „ möge, Kaiserl. Majestät auch nicht zugeben könnten, daß „ durch dergleichen vermeintliche Observanzien und „ *statuta* zum grösten Präjudiz der allerhöchsten Kaiserl. Vor„ rechte, auch resp. der Churfürsten und Stände im Reich „ der obschon mediate doch uralt und Rittermäßige teutsche „ Adel wegen etwa ermanglender Reichsimmedietät von ein „ und andern Erz- und Stiftern ausgeschlossen, und aller-

„ hand Verbitterungen, Collisionen und Verwirrungen im „ Römischen teutschen Reich angerichtet würden. „ Gleichen Ausspruch thaten Kaiserliche Majestät den 18ten Merz 1735. gegen das Erzstift Trier, mit dem Anhang, „ daß dergleichen principia, da man die Stiftsmässigkeit auf gewisse „ Craise einschliessen wolle, Kaiserlicher Majestät und dero „ Vorrechten wie auch vielen vornehmen Reichsständen und „ derselben Stiftsmäßigem Adel, so von dem andern ganz getrennet werden wolle, höchstnachtheilig seyen. " Inzwischen scheint das Erzstift Mainz doch zur Zeit auf dem vorgeblichen Herkommen noch immer zu bestehen, wohingegen beym Erzstift Trier der mittelbare Adel unweigerlich angenommen wird. (*)

Anm. 12. Anwartschaften auf Beneficien, u. daß, auch warum das im Text stehende Wort, unformliche, künftig wegzulassen seyn möchte.

durch unformliche Gratien. Hier ist von gratiis exspectativis, oder Anwartschaften, die auf noch nicht erledigte Beneficien gegeben werden, die Rede. Vor und nach Errichtung der Concordate waren die Klagen über die allzuhäufige Ertheilung dieser Art von Gratien und daraus entstandene klägliche Folgen allgemein. Die Väter des Basler Conciliums machten daher in der 31sten Session ein eignes Decret dagegen, worinn sie die traurige Folgen des Misbrauchs dieser Art von Gratien sehr gut schildern, und welches sich unter denen mit befindet, die auf dem Reichstage zu Mainz 1439. sind angenommen worden. Anm. 1. S. 31.) Hiedurch nicht nur, sondern auch selbst durch die nachgefolgte aschaffenburger Concordate ward diese Art von Gratien sehr eingeschränkt (**)

Dannoch

(*) Von Kreittmairs Anmerkungen ad Cod. Bavar. civ. Th. 5. Cap. 19. §. 16. num. 4.

(**) Concord. Nat. germ. Tom. 1. S. 154. 155.

Dannoch hörten die Misbräuche nicht auf, (*) daher es sehr natürlich war, daß man schon in Carls des Vten Wahlcapitulation (Anm. 7. S. 54.) und von da an in allen folgenden Wahlcapitulationen einen Damm entgegen stellte; und zwar hieß es anfangs, durch unsägliche Gratien, das ist, durch unzähliche Gratien, sine numero, wie man sich im lateinischen ausdrükte, weil sie nemlich in so grosser Menge ertheilt wurden, daß sie nicht mehr zu zählen waren, welches aber nachher, in unförmliche, verwandelt wurde, wiewohl weit besser und schiklicher überhaupt gesezt würde: durch Gratien. Dann 1) darf, kan und soll der Pabst nicht gegen die Concordate oder einzeler Stifter Privilegien und Statuten handeln, die Gratien seyen nun formlich oder unformlich; in beyden Fällen würde eine zum Nachtheil derjenigen, die das Verleihungs- oder Wahlrecht haben, ertheilte Expectanz nichtig, und der Fall der Uebertrettung vorhanden seyn, den der Kaiser laut unsers Texts abwenden soll; 2) obgleich nach den Concordaten und Wahlcapitulationen nicht alle Gratien überhaupt verbotten, und es denenselben nicht entgegen seyn dörfte, wann z. Ex. der Pabst einem Teutschen das Versprechen thut, daß er die nächste beste bey diesem oder jenem Domcapitel im Pabstmonat über kurz oder lang erledigte Präbende haben soll; so sind sie es doch nach einem Schluß der Tridentinischen Kirchenversammlung, wodurch die Anwartschaften, (gratiæ, quæ expectativæ dicuntur,) gänzlich verbotten sind, (**) mithin vorausgesezt, daß der Pabst an die Conciliumschlüsse gebunden ist, (Anm. 1. S. 31.) abermal auf

(*) Eb. das. Tom. III. S. 162. 163. 172. 174. 187. 191. 223.

(**) Sess. 24. Cap. 19. de reform. Barthel in tract. de Concord. Cap. 4. § 5. Kreittmair ad Cod. Bavar. Th. 5. Cap. 19. §. 24.

auf die Formlichkeit oder Unformlichkeit der Anwartschaft nichts ankommt.

Anm. 13. Rescripte. **Rescripten.** Man hat in den Decretalen einen eignen Titel de rescriptis. Sie können sowohl Gnaden- als Justizsachen betrefen, und theilen sich daher in rescripta gratiæ und justitiæ. Genau zu reden, gehören sie eigentlich nicht unter die Arten, womit der Pabst den Concordaten oder der Erz- und Stifter Privilegien, Statuten und Gewohnheiten entgegen handelt, sondern sie sind vielmehr von solchen, z. Ex. von Gratien, Provisionen, ꝛc. unterschieden, wie die Canzley-Fertigung von der Sache, worüber die Fertigung geschiehet. Ein Beyspiel sind die rescripta de providendo, wo, in so weit solche den Concordaten entgegen sind, die Beeinträchtigung nicht sowohl im Rescript, als in der Provision stekt.

Anm. 14. Provisionen. **Provisionen.** Provision ist eine jede Vergebung einer geistlichen Stelle. Wann nun der Pabst hierinn weiter gehet, als er nach den Concordaten oder einzeler Stifter Privilegien, Statuten und Herkommen berechtiget ist, gehört es unter die Misbräuche, denen der Kaiser vermög seiner Capitulation steuren muß.

Anm. 15. Annaten. Zuerst von der Lesart unsers Texts. **Annaten der Stift.** Der Beisaz, der Stift, hat mich lang geirret. Dann da nach den aschaffenburger Concordaten die Annaten nicht allein von Stiftern, sondern auch von Mannsklöstern und andern geistlichen Ehrenstellen (dignitatibus) und Beneficien bezahlt werden sollen, (Anm. 1. S. 34. und 35.) so scheint nicht abzusehen zu seyn,

warum

warum es nicht heißt: Annaten der Stifter wie auch Mans-Klöster, und andrer geistlicher Ehrenstellen und Beneficien. Das Verzeichnis der Beschwerden der teutschen Nation aber, wie es im Jahr 1521. auf dem Reichstag zu Worms entworfen, und auf den folgenden Reichstägen wieder vor die Hand genommen worden, Anm. 7. S. 70.) hat mir endlich hierüber Auskunft gegeben. Dann vermög der 10ten dieser Beschwerden hatte die teutsche Nation damal schon als richtig angenommen, daß auf Abteyen, Probsteyen, Pastoreyen, Pfarren, und andre geistliche Lehen, keine Annaten geschlagen werden sollten, mithin scheint man es vor überflüssig gehalten zu haben, gegen den Misbrauch in Ansehung derselben Vorsehung zu thun. Und so wäre unser Text klar, ohne daß man nöthig hätte, die Lesart zu verändern, indem einige lesen: Annaten, der Stift Mannigfaltigung, 2c. Dann daß diese Lesart unrichtig sey, werde ich hernach zeigen. (S. die folgende Anm. 16.)

Von den Annaten selbst. Summarische Wiederholung des oben davon gesagten.

Die Annaten selbst betrefend, und zwar in weitläuftigem Verstand, mithin so genommen, daß sie auch die servitia communia unter sich begreifen, (Anm. 1. S. 28.) so haben wir schon gehört, theils wie sie nach und nach aufgekommen, (Eb. das. S. 28. 29.) theils was auf dem Costnizer und Basler Concilium deshalb beschlossen, (Eb. das. S. 8. 22. u. 27.) theils was in den aschaffenburger Concordaten deshalb verabredet worden, (Eb. das. S. 34. u. 35.) theils endlich wie unter andern durch die Wahlcapitulationen vor abgeschaft erklärten Beschwerden der teutschen Nation die neunte und zehente namentlich gegen die Annaten gerichtet ist. (Anm. 7. S. 69. und 70.)

Schon

Beweis, daß die teutsche Nation eigentlich gar keine Annaten mehr zu bezahlen schuldig sey.

Schon auf dem Kostnizer Concilium waren von Seiten der teutschen Nation dem Stuhl zu Rom wie überhaupt alle damalige Bewilligungen, so auch die Annaten nur auf fünf Jahre zugestanden worden, (Anm. 1. S. 8.) weil man nemlich glaubte, innerhalb dieser fünf Jahre werde der Pabst wieder in den Besiz des Kirchenstaats, den verschiedene kleine Tyrannen unter sich getheilt hatten, gelangt seyn, mithin der Annaten zu seinem und seines Hofs Unterhalt nicht mehr bedörfen. (*) Eben so war auch die Absicht des Basler Conciliums, daß, so bald die Päbste vor sich und ihren nöthigen Hofstaat anderswoher zu leben hätten, sie weder Annaten noch andre Taren mehr zu fordern haben sollten; (Anm. 1. S. 22.) und so gar die aschaffenburger Concordate, indem sie mit sich bringen, daß die Annaten nur so lang dauren sollen, bis auf einem künftigen Concilium ein anders werde beliebt werden, stimmen damit vollkommen überein. (Eb. das. S. 35.) In den mehrgedachten Beschwerden der Churfürsten, Fürsten und Stände wird sich eines andern Grunds bedienet, warum dieselbe glauben, keine Annaten mehr schuldig zu seyn. Es seyen nemlich solche, heißt es, a) allein auf gewisse Jahre, die nun längst verflossen, b) der Christenheit Nuzen wieder die Türken damit zu schaffen, welches doch nicht geschehen, verwilligt worden. (Anm. 7. S 69.) Ob und wie weit es mit diesem vorgegebenen Ursprung und Absicht der Annaten seine Richtigkeit habe, will ich hier nicht untersuchen. Vielleicht daß diese damal fast allgemein gewesene Meinung (**) daher ent-

(*) Schmidts Geschichte der Teutschen Th. 4. S. 110. 117.

(**) Man sehe davon auch Luthers Ermahnung an den christlichen Adel teutscher Nation im ersten Theil seiner teutschen Schriften (Altenburg 1661,) S. 487. 488.

entstanden, weil die Päbste manchmal etwas über den gewohnten Tax unter dem Vorwand der Türkenkriege verlangten, wie Calixtus dergleichen empfangen zu haben nicht in Abrede stellen konnte. (*) Vielleicht auch, daß man die Annaten mit den Zehenden verwechselt hat. Dann mit lezteren hat es seine Richtigkeit, daß sie dem römischen Stuhl auf gewisse Zeit wieder die Unglaubige verwilligt worden. (**) Es sey aber dem, wie ihm wolle, so befindet sich der römische Stuhl, nachdem der berüchtigte Cäsar Borgias, des Pabsts Alexanders, des VIten, Sohn, den Kirchenstaat von jenen kleinen Herrn gereinigt, die sich in die Städte desselben unter dem Titel der päbstlichen und im Anfang auch unter jenem der Kaiserlichen Statthalter getheilt hatten, nun längst im Besiz der gänzlichen und alleinigen Herrschaft seiner beträchtlichen Länder, welche, was sie im Stand seyen, zu thun, sogleich Julius der IIte durch seine kriegerische Unternehmungen zeigte. (***) Er ist folglich im Genuß von so viel Einkünften, womit er nicht nur vor sich anständig leben, sondern auch einen anständigen Hofstaat führen, und die erforderliche Anzahl Canzleypersonen halten kan. Als weltlicher Herr kan er ohnehin von der Christenheit nichts fordern. Als geistlicher Herr ist er zwar der oberste Hirt über die seiner Stimme folgende Schaafe. Aber eben deswegen muß er der Pflichten eines guten Hirten nicht vergessen, nicht einen unermeßlichen Staat führen, nicht sich über seine Mitbrüder erheben, nicht, wie man in den finstern Jahrhunderten vor billig gehalten haben mag, (Anm. 1. S. 40.) um so viel reicher seyn wollen, als ein Erzbischof von Mainz, als dieser reicher ist, als seine Pfar-

(*) Schmidts Geschichte der Teutschen Th. 4. S. 572. 575.

(**) Barthel in Tract. de Concordatis Germaniæ Cap. 5. §. 31.

(***) Schmidts Gesch. der Teutschen 4. S. 576. 577.

Pfarrer, sondern zufrieden seyn, wann es ihm an den nöthigen Bedürfnissen nicht mangelt. Die Bedingung also, unter welcher dem römischen Stuhl die Annaten verwilligt worden, hat lang aufgehört; auch die Zeit ist vorbey, auf welche selbst nach den aschaffenburger Concordaten dieselbe verwilligt worden, nemlich die Zeit eines Conciliums, da die Annaten förmlich hätten abgeschafft werden sollen, und zwar ist dieses Concilium nicht aus der teutschen Nation sondern aus des römischen Hofs Verschulden unterblieben, mit dessen Politik nichts weniger übereinstimmet, als sich durch ein Concilium reformiren zu lassen. Kein Grund, Annaten zu zahlen, kein Grund Simonien zu begehen, dann davor hatte sie das Basler Concilium selbst zwar nicht mit Worten, doch in der That selbst erkannt, (Anm. 1. S. 27.) und auch schon zur Zeit des Costnizer Conciliums hatten die Nationen gleiche Gesinnungen geäußert, (*) ist also mehr vorhanden; (**) die Zeit ist eingetretten, da man den von den Ständen schon im Jahr 1522. bey Carl, dem Vten, gemachten Antrag, daß man die Annaten und andere von den Römern aus Teutschland ziehende Pensionen in Teutschland lassen, und zum Türkenkrieg, (dazu braucht man Gott Lob jezt nichts mehr,) Erhaltung des Kammergerichts und Handhabung des Landfriedens verwenden den möchte, (***) in Erfüllung sezen kan. Ohnehin ist ja niemand verborgen, wie viel vor Teutschland gemeinnüzliche und allenthalben vor gemeinnüzlich erkannte Projekte schon gescheitert haben,

(*) Man sehe davon den Pereira vom Recht der Metropolitane in Le Brets Magazin der Kirchen- und Staatengesch. Th. 6. S. 485. 486. 487.

(**) Man sehe von der Folge wegen nicht gehaltenen Conciliums auf die Nicht-Schuldigkeit der Annaten den Febronius de statu ecclesiæ Tom. I. Cap. 7. § 5. num. 10. Tom. II. præfat. num. IV. Tom. IV. part. 2. pag. 132 - 145. und 375. 376.

(***) Concordata Nationis germ. integra Tom. III. S. 229 - 231.

ben, blos weil niemand das Geld dazu hergeben wollen. Warum also so viel Geld auswarts schicken, da man es im Reich selbst so nothwendig braucht?

Bemerkung einiger Concordatswidrigen Eingriffe in Betref der Annaten.

Da nun nach dem bisher ausgeführten eigentlich gar keine Annaten bezahlt werden sollten, so ist es desto auffallender, daß der römische Hof sich nicht einmal in den Schranken hält, die er durch die aschaffenburger Concordate sich selbst gesezt hat. So ist es 1) ein unleidlicher Misbrauch, daß derselbe die Taxen so willkührlich ansezt, und, eben um diese Willkühr in der Hand zu haben, nicht einmal die Taxen bekannt macht, woraus ein jeder sehen kann, wie er taxirt ist. Man hat zwar dergleichen sowohl geschriebene als gedruckte Matrickeln. (*) Allein sie weichen stark voneinander ab, so daß eben daher die Nothwendigkeit einer legalen und ächten Matrickel nur noch mehr erhellet. 2) Noch viele Erz- und Hochstifter sind nach Proportion ihrer Einkünfte und darauf haftenden Regierungs- und andrer Lasten noch viel zu hoch taxirt, und doch ist die in den aschaffenburger Concordaten ausdrücklich verabredte Versicherung, sie herab zu taxiren, noch nicht erfüllt. Es schreibt zwar Barthel, (**) die servitia communia seyen so gemässigt, daß sie mehr nicht als den fünften Theil der Einkünfte betrügen, mithin ein Erz- oder Hochstift, welches $\frac{100}{m}$ fl. Einkünfte abwerfe, mehr nicht als $\frac{20}{m}$ fl. gebe. Es kan aber dies wenigstens nicht durchaus richtig seyn, da er zugleich selbst gesteht, (***) daß die teutsche Erz- und Hochstifter im Verhältniß ihrer

(*) Man findet dergleichen in Estors auserlesenen kleinen Schriften erstem Band S. 286-295.

(**) Cit. tract. de Concord. Germ. Cap. 5. §. 34.

(***) Ebendas. §. 35.

selbst untereinander sehr ungleich taxirt seyen, welches auch nicht anderst seyn kan, da der römische Hof nie einen genauen Bericht von den Einkünften der teutschen Erz- und Hochstifter erhalten, mithin bey Errichtung seiner Matrickel keinen andern Maasstab gehabt, noch haben können, als die anfängliche freywillige Geschenke, die, wie leicht zu erachten, nicht sowohl nach den Einkünften, als nach der Freygebigkeit eines jeden Erz- und Bischofs sich gerichtet haben. Und gesezt, es wäre überall nur der fünfte Theil einjähriger Einkünfte, so ist auch das noch viel zu viel, zumal wann, wie es scheint, der fünfte Theil der Einkünfte gerechnet ist, ohne die Regierungs- und andere darauf haftende Lasten in Abzug gebracht zu haben. 3) Statt dieser versprochenen Herabsezung sind vielmehr umgekehrt die Taxen gesteigert worden. Man sehe davon die zehende der mehr gedachten durch die Wahlcapitulationen vor abgeschaft erklärten Beschwerten der teutschen Nation. (Anm. 7. S. 70. Wann weiter 4) die aschaffenburger Concordate mit sich bringen, daß ausser der allgemein versprochenen Herabsezung der Anschläge auch in einzelen Fällen, auf die besondere Zeitumstände Rucksicht zu nehmen, mithin manchem durch Krieg oder sonst hart mitgenommenen Erz- oder Hochstift eine Milderung oder gänzlicher Nachlaß hätte angedeihen sollen, und zwar nicht als Gnade, sondern als eine in den Concordaten verabredte Vertragsmässige Schuldigkeit, so ist auch davon zeither wenig zu verspüren gewesen. 5) Nach dem nemlichen Grundsatz sollte eine Milderung oder gänzlicher Nachlaß auch alsdann statt haben, wann kurz aufeinander mehrere Erledigungsfälle sich begeben. Dann wie wann z. Ex. ein auf $\frac{20}{m}$ fl. angeschlagenes Erz- oder Hochstift in zwölf Jahren viermal ledig würde, und also in so kurzer Zeit diese Summe viermal zahlen müßte? Ein sehr leicht möglicher Fall, wie z. Ex. die teutsche Nation im Jahr 1510. sich beschwerte daß der Pabst bey eines Menschen Leben aus dem einigen

Eri-

Erzbisthum Mainz siebenmal $\frac{25}{m}$ fl. das ist, 175000 fl. gezogen habe? (*) Ein weiterer grober Misbrauch ist es 6) daß die vorgeschriebene zweyjährige Zeitfrist, in welcher die servitia communia fällig sind, von Anfang her nicht gehalten worden, und noch nicht gehalten werden will. (**) Nicht minder 7) finden sich auch diejenige Erz- und Hochstifter gedruckt, die noch bey Lebzeiten des vorigen Bischofs zu wiederholter Zahlung der Annaten gedrungen werden, wann solcher zu einem andern Bisthum postulirt, und mit Beybehaltung des vorigen ohne wahre dessen Erledigung transferirt wird. (***)

Anm. 16. Mannigfaltigung und Erhöhung der Officien am römischen Hof. Zuerst v. der Lesart des Texts.

Mannigfaltigung, Erhöhung der Officien im Römischen Hof. Ich habe schon bemerkt, daß es eine unrichtige Lesart ist, wann einige die unmittelbar vorhergehende Worte, der Stift, zu diesen Worten ziehen, mithin also lesen: der Stift Mannigfaltigung. (S. die vorherg. Anm. 15.) Dis soll nun bewiesen werden; und welchen bessern Grund sollte ich hier legen können, als die erste Wahlcapitulation Carls des Vten, wo es heißt: Annaten der Stift, so täglich mit Mannigfaltigung und Erhöhung der Officien am römischen

(*) Goldasts Reichssatzungen Th. 1. S. 216.

(**) Barthel de Concord. Germ. Cap. 5. §. 44.

(***) Concord. Nat. germ. integra Tom. II. Obs. 29. und S. 92-94. wo ein Auszug des merkwürdigen Schreibens, welches die drey geistliche Churfürsten 1673. an den Pabst desfalls erlassen haben; Tom. III. S. 34-37. 173. 191-195. Von Ergemers Wezlarische Nebenstunden Th. 98. S. 95-98. Barthel de Concord. Germ. Cap. 5. § 46.

Hof. Ausserdem obschon die Mannigfaltigung, das ist, die Theilung der Beneficien, da nemlich aus einem zwey oder mehr gemacht werden, allerdings unter die verbottene Dinge gehört, so ist doch in den Concordaten nichts enthalten, mithin, wann es, wie der Herr von Kreittmayr glaubt, (*) die Meinung hätte, der Kaiser werde hier verpflichtet, die Vertheilung und Dismembration der Beneficien nicht geschehen zu lassen, so würde wenigstens hier solches am unrechten Ort stehen. Ich bleibe daher dabey, daß der Sinn unsers Texts dahin gehe, daß der Pabst durch Mannigfaltigung und Erhöhung der Officien am römischen Hof den Concordaten nicht zuwieder handeln solle.

Worinn diese Mannigfaltigung und Erhöhung bestehe, u. warum die teutsche Nation dabey interessirt sey.

Die Mannigfaltigung nemlich geschieht, wann die Anzahl der Officien am römischen Hof vermehrt oder vermannigfaltiget, die Erhöhung aber, wann die Anzahl des personalis bey einem und eben demselben officio erhöhet wird. Dispiciatur, so drükt sich ein sonst eifriger Verfechter der catholischen Kirche, Georg Vicelius, über den römischen Hofstaat aus, (**) num expediat Christianismo, tantam alere Curiam, cujus pars maxima ad nihil vacat aliud, nisi ut emulgeat Episcopatus, exsugat Abbatias, deglubat Prælaturas, expilet citatos, excoriet damnatos, — — breviter, aurum & argentum, quod Petro non erat, emungat ab omni Natione, & hoc ad delicias seculi abutatur. Hæcne Apostolica? Hæcne boni exem-

(*) in den Anmerkungen zum Cod. Bavar. civ. Th. 5. Cap. 19. §. 18. num. 8. §. 29. und 31.

(**) beym Febronius de statu ecclesiæ Tom. I. Cap. 7. § 5. not. 5.

exempli? Und was vor eine Schilderung der seel. Luther im Jahr 1520. vom römischen Hof gemacht, haben wir oben gehört. (Anm. 1. S. 42-46.)

Die teutsche Nation insonderheit hat dabey ein doppeltes Interesse. 1) In den aschaffenburger Concordaten ist dem Pabst vorbehalten, alle Beneficien zu vergeben, welche von Curialen, das ist, von Dienern seines Hofs besessen, und durch deren Absterben erledigt werden, bey welcher Gelegenheit zugleich die hieher gehörige Diener namhaft gemacht sind, und zwar mit Hinzufügung entweder einer bestimmten Zahl, z. Ex. septem Notariorum, centum & unius scriptorum litterarum Apostolicarum, oder sonst eines Beywords von Bedeutung, z. Ex. verorum commensalium. Je stärker nun die Anzahl solcher päbstlichen Officialen ist, desto mehr sind natürlicher Weise der Beneficien, die durch ihr Absterben wie bey andern Nationen, so auch in Teutschland erledigt werden, und deren Vergebung also zum Nachtheil derjenigen, die das ordentliche Verleihungs- oder Wahlrecht haben, dem Pabst vorbehalten ist. „ Nun hat der römische Geiz- und Raubstuhl, schreibt Luther in seiner Ermahnung an den christlichen Adel teutscher Nation, (*) „ nicht mögen der Zeit erwarten, daß durch Pabst Monat alle Lehen hinein kämen, eines nach dem andern, sondern eilet „ nach seinem unsättigen Wanst, daß er sie alle aufs kürzste „ hinein reisse, und über die Annaten und Monate ein solch „ Fund erdacht, daß die Lehen und Pfründe noch dreyerley „ Weise zu Rom behaft werden. — — — Zum andern,

(*) im ersten Theil seiner teutschen Schriften (Altenburg 1661.) S. 488.

„ so der ein Lehen hat oder überkommt, der des Pabsts „ oder Cardinàle Gesinde ist, oder, so er zuvor ein „ Lehen hat, und darnach Pabsts oder Cardinals Ge„ sinde wird. Nun wer mag des Pabsts und der „ Cardinàle Gesinde zehlen, so der Pabst, wenn er nur „ spazieren reutet, bey drey oder vier tausend Maul„ reuter umb sich hat, troz allen Kaisern und Königen. „ Dann Christus und St. Peter giengen zu Fusse, auf „ daß ihre Statthalter desto mehr zu prachten und „ prangen hätten. Nun hat der Geiz weiter sich erklü„ get, und schaffet, daß auch herausser viel den Namen „ haben päbstlich Gesinds, wie zu Rom, daß nur in „ allen Orten das blosse schalkhaftige Wörtlein, „ Pabsts Gesinde, alle Lehen an den römischen „ Stul bringe, und ewiglich hefte. Sind das nicht „ verdrießliche, teufelische Fünde?“ Daher das Verlangen der teutschen Nation in den mehrgedachten Beschwerden, daß die in mense ordinario ausser Rom ledig werdende beneficia, hinführo unverhindert durch die geist- und weltliche Personen, welche vorhin das Verleihungs- oder Wahlrecht gehabt, begeben werden sollen, ohnangesehen, ob die, die solche *beneficia* oder *officia* gehabt, *Familiares*, Dienstmannen oder Officianten des Pabsts oder der Cardinàle gewesen. (Anm. 7. S. 68.) Auch gehört die 21ste dieser Beschwerden hieher, welche die Rubrik hat: „ Wie unter dem Schein *fami*„ *liarium* viel Pfründen angetastet werden.“ (Eb. das. S. 75.) 2) Da bey Entrichtung der Annaten eben so wie bey Confirmationen und den Palliengeldern eingeführet ist, daß über die ordentliche Taxen noch viel Geschenke, Ergözlichkeiten und Honorarien für die päbstliche Officialen gemacht werden müssen so sieht man von selbst, daß solche Nebenausgaben sich um so viel vermehren, um so viel die Anzahl der

Köpfe

Köpfe oder Officialen vermehrt wird. (*) Von öfters gedachten durch die Wahlcapitulationen vor abgeschaft erklärten Beschwerden gehören die 10te und 11te hieher, in welch lezterer sich ausdrüklich beschwert wird, daß die Confirmationen und Pallien täglich durch Mehrung neuer Officien zu Rom gesteigert würden. (Anm. 7. S. 70. 71.) Sehr merkwürdig ist auch die Beschwerde, welche die drey geistliche Churfürsten im J. 1673. über die Indiscretion dieser päbstlichen Officialen an den Pabst erlassen haben. (**) Non etiam negatur, fieri sæpe, sacro imprimis Patrum Collegio suffragante & Pontifice comprobante, considerabiles taxarum reductiones ad medietatem, ad tertiam partem, vel ad aliud hujuscemodi: sed illæ reductiones, quanquam non gratia sed certissima æquitate nitantur, tamen ab inferioribus ipsius Curiæ Officialibus *omnes reductiones exosis* ita passim imminuuntur; (eis prætendentibus, se non obedire mandatis reductionum, â quibus præservatos se esse ajunt in sua erectione, aliis, se esse in quasi possessione non obediendi, ex aliquot exemplis heri vel pridie perperam introductis, aliis capientibus decem pro quolibet centenario summarum condonatarum, atque aliis diverso rem unam concludentibus prætextu, certe omnibus postcinuunmiis:) ut hujusmodi taxarum moderationes ex compacto debitæ in manifesta gravamina reincidant, non supportanda calamitosis Germaniæ ecclesiis.

(*) Barthel in Tract. de Concordatis Germaniæ Cap. 5. §. 35. 36. 39. 48. Concordata Nat. germ. integra Tom. III. S. 35. 173. 191. 193. Febronius de statu ecclesiæ Tom. I. in addendis num. XIX.

(**) Concord. Nat. germ. int. Tom. 2. S. 93. 94.

Anm. 17. Von päbstlichen Reservationen remissive, u. wie der römische Hof auch darinn den Concordaten zuwieder handle.

und Reservation. Wie die päbstliche Reservationen nach und nach aufgekommen, (Anm. 1. S. 22-26.) was auf dem Basler Concilium deshalb beschlossen, (Eb. das. S. 21.) und hernach in den aschaffenburger Concordaten verabredet worden, (Eb. das. S. 33. 34) wie auch wohin die Beschwerungen der teutschen Nation in Betref solcher Reservationen gehen, und wie die teutsche Nation die aschaffenburger Concordate, so weit sie mit jenen Beschwerungen in Wiederspruch stehen, nicht erkenne, (Anm. 7. S. 64. folgg.) alles dieses haben wir oben schon gehört. Hieraus ergeben sich auch die Schranken, binnen welchen der Pabst und Stuhl zu Rom in Betref der Reservationen sich zu halten hat. Es fehlt aber gar nicht an Beyspielen, daß der römische Hof so gar auch solche Reservationen sich angemaßt, die selbst nach den aschaffenburger Concordaten ihm namentlich verbotten sind. Ein dergleichen Fall begab sich gegen Ende des vorigen Jahrhunderts, da der Münsterische Domprobst von Fürstenberg starb, und der Pabst unter dem Vorwand, daß derselbe in päbstlichen Diensten gestanden, über die erledigte Domprobstey, disponirte, da doch der von Fürstenberg mehr als etlich und 20. Jahre ausser allen päbstlichen Diensten gelebt hatte. Der Bischof von Münster beschwerte sich daher mit Recht darüber als über einen Eingriff in die Rechte und Privilegien des Domcapitels, und bat die allgemeine Reichsversammlung um Empfehlungsschreiben an den Pabst und Kaiser als obristen Schuzherrn der teutschen Kirche. (*)

Dispen-

(*) Fabers Staatskanzley Th. 5. (1707.) S. 121-124.

Anm. 18. Päbstliche Dispensationen.

Dispensation. Da der Pabst und Stuhl zu Rom den Concordaten wie auch eines jeden Erz- und Bischofs oder der Domcapitul absonderlichen Privilegien, Statuten und Gewohnheiten überhaupt nicht zuwieder handlen darf, so versteht sich von selbst, daß solches auch durch Dispensationen nicht geschehen kan. Ausserdem aber gehört hieher das in der Acceptations-Urkunde der Basler Concilienschlüsse bey dem Basler Concilium angebrachte Verlangen der teutschen Nation, daß die Nothwendigkeit, über Verehlichungen im vierten Grad der Blutsfreundschaft oder Schwägerschaft Dispensation beym römischen Stuhl einzuholen, aufgehoben werden möchte. (Anm. 1. S. 32.) Dann obwohl wegen eingefallenem Schisma hierauf nichts beschlossen worden, so würde es doch auf einem der künftigen Concilien geschehen seyn, wann dergleichen, wie es die Concordatenmäsige Schuldigkeit mit sich brachte, (Eb. das. S. 18.) von Zeit zu Zeit gehalten worden wären, mithin steht nichts im Weg, warum nicht die teutsche Nation dieses beschwerliche Joch selbst abzuschütteln berechtiget seyn sollte. Von den öfters gedachten durch die Wahlcapitulationen vor abgeschafft erklärten Beschwerden der teutschen Nation gehören die 19te und 24ste hieher. (Anm. 7. S. 74. 76. 77.) Ein sehr feiner hier einschlagender Kunstgrif ist auch der, wovon Febronius Meldung thut. „ Sæpe „ Romani, schreibt derselbe, (*) *dispensando* inducere stu„ dent reservationem, addendo clausulam, ut beneficio„ rum alterum, e. gr. Canonicatum aut Parochiam, quam „ habere permittunt, usqtie dum Canonicus Capitulum in„ grediatur, non nisi in manus Pontificis dimittant: hinc „ iterum defraudantur Collatores ordinarii. “

(*) in der Vorrede zum Tom. II. de statu ecclesiæ.

Anm. 19. Resignationen. Geschichte der Textesworte.

und sonderlich Resignation, — — — denen Erz- und Bischöfen, auch Capituln und andern Collatoren heimfallen. Dieser Zusaz ist zum erstenmal in Ferdinands, des IVten, Wahlcapitulation eingerükt worden, doch mit Ausnahm der Worte, dann darauf unternehmende Collation, welche erst in Josephs, des Isten Capitulation noch hinzugethan worden, und ohne welche wirklich kein richtiger Verstand heraus kommt.

1) Von Resignationen auf Bisthümer,

Die Sache selbst belangend, so soll 1) nach dem canonischen Recht die Resignation eines Bisthums anders nicht als unter päbstlicher Autorität geschehen, weil die Auflösung des Bands, womit ein Bischof an seine Kirche gebunden ist, unter die dem Pabst allein vorbehaltene causas majores gerechnet wird. (*) Eben so können exemte Prälaten anderst nicht, als in die Hände des Pabsts resigniren. (**) Nun ist ausser Zweifel, daß der Saz, als ob kein Bischof ohne päbstliche Autorität transferirt werden könne, aus den Isidorischen falschen Decretalen seinen Ursprung nimmt, mithin auf schwachem Grund beruhet. (***) Gesezt aber, derselbe hätte seine voll-

(*) Cap. 2. X. de translat. Febronius de statu ecclesiæ Tom. I. Cap. 4. §. 7.

(**) Cap. 15. X. de renunc.

(***) Man sehe die Betrachtungen, welche zu Erörterung der Frage dienen, ob den Domcapiteln das Recht zustehe, in die Stelle des zu einem sonstigen Bistum erwählten oder postulirten Bischofs einen andern zu erwählen, ꝛc. in den Concordatis Nat. germ. integris Tom. III. S. 83 - 85.

vollkommene Richtigkeit, so ist nicht abzusehen, wie solches den Pabst berechtigen sollte, die Vergebung der dadurch ledig werdenden Bisthümer, Präbenden, Dignitäten und andrer Beneficien an sich zu ziehen, mithin in das Wahl- und Verleihungsrecht derer, denen solches in der Regel zukommt, einzugreifen. Dannoch wollen die Schmeichler des römischen Hofs dem Pabst die Befugnis hiezu beylegen, und vermeinen sich sogar auf die aschaffenburger Concordate beziehen zu dörfen, da doch diese von solchen Resignationen reden, welche durante processu confirmationis von einem Electo oder Postulato geschehen. (*) Es hat auch die teutsche Kirche, wie ich seiner Zeit mit Beyspielen zeigen werde, sich von je her bey ihrem Wahlrecht erhalten, und, wo es erforderlich gewesen, ja wo es zu Kaiserlicher Majestät Wissenschaft gekommen, aus allerhöchst eigner Bewegnis nachdruksamen Kaiserlichen Schuz gefunden. Ich will nur das neueste Beyspiel anführen, weil daraus erhellet, wie sehr auch Ihro jezt glorwürdigst regierende Kaiserliche Maiestät Dero Wahlcapitulation zu erfüllen sich angelegen seyn lassen. Als nemlich im Jahr 1768. Se. churfürstliche Durchlaucht zu Trier Clemens Wenceslaus, wegen Dero Erwählung zu diesem Erzbistum das Bistum Regensburg resignirten, und der Pabst dem Domcapitul zu Regensburg zu einer neuen Bischofswahl einen Termin ansezte, dabey aber gleichsam als im Vorbeygehen den Saz geltend machen wollte, als wären die in solchen Fällen erledigt werdende Bisthümer dem päbstlichen Stuhl mit Ausschluß der canonischen Wahl und Postulation zur alleinigen Benennung und Disposition heimgefallen und vorbehalten; erklärten Kaiserliche Majestät solches (sind die eigne Worte des an das Domcapitul

(*) Concordata Nationis germ. integra Tom. I. S. 149. 150. Tom. III. S. 27. 28.

capitul zu Regensburg am 30sten Nov. 1768. ergangenen Kaiserlichen Rescripts,) vor einen in Teutschland von Dero Vorfahren am Reich nie angenommenen höchstgefährlichen Saz „ Wie nachtheilig (so drüken sich Allerhöchstdieselbe ferner aus,) „ eine solche Zumuthung wieder „ die Gerechtsame und alte Freiheiten der teutschen Erz- und „ Stifter anlauffet, und wie sehr es Uns wegen unseren ei„ genen Kaiserlichen Reichsvorrechten daran gelegen, die Er„ lassung solcher päbstlichen Erklärung aus dem Weg zu räu„ men, so ernstlich ist unsere Reichsvätterliche Vorsorge, mit „ welcher wir als römischer Kaiser, obrister Vogt und Schir„ mer der teutschen Kirchen, nicht zugeben können, daß ob„ erwehnter Satz irgendwo statt finde, weder in der Folge „ zu einigem Beyspiel gemißbrauchet werden möge, als dann „ bey dem Freysingischen Domkapitul selbst ein gleicher im „ Jahr 1694. gewagter Versuch unserm Vorfahrer am Reich, „ damaligen Kaiser, verborgen, mithin ausser aller Wirkung „ geblieben, vielmehr und daher in denen im Jahr 1719. „ bey Euch und im Jahr 1701. zu Trier sich begebenen ähn„ lichen Ereignissen von dem päbstlichen Stul nichts dergleis„ chen mehr unternommen, sondern den freyen denen Dom„ kapituln in Kraft der Concordate zustehenden Wahlen ihr „ ohngesperrter Lauf ohne mindeste Beschränkung, Bedingniß „ und Eingang ist belassen, auch in solcher Gemäßheit die „ päbstliche Confirmationen seynd ertheilt worden. “ Zugleich wird das Domcapitul ermahnt, daß es nach seiner für die Erhaltung ihres und samtlicher teutschen Erz- und Stifter Gerechtsame und Freiheiten tragender Obliegenheit der in oftgedachter päbstlichen Declaration enthaltenen vorangeführten Clausul nicht allein den rechtskräftigen Widerspruch entgegen setzen, sondern auch solchen dem päbstlichen Stuhl mit geziemender Ehrerbietung in seinem Namen anzeigen, sodann bey der indessen führenden Landesverwaltung so wenig, als weniger

bey

bey der Wahl selbst, mehrgemelter Clausul die mindeste Würkung und Folge zugeben, sondern sich an dem ihnen gleich bey andern Vacaturen zustehendem freyen Wahlrecht lediglich halten solle. (*)

und desfallsiger Vorschlag zu Verbesserung der Textesworte.

Uebrigens sieht man hieraus, daß, da durch dergleichen Resignationen auch Bistümer ledig werden können, deren Vergebung sich sofort der römische Stuhl anmaßt, es nicht übel wäre, den Zusaz in unserm Text zu machen: „ dann darauf „ unternehmende Collation all solcher Bistümer, Präbenden „ u. s. w.

2) Von Resignationen geringerer Beneficien in favorem tertii.

Weiter behaupten 2) die Schmeichler des römischen Hofs, daß auch die Resignationen geringerer Beneficien, so fern sie in favorem tertii geschehen, anderst nicht als in die Hände des Pabsts geschehen sollen, so daß, wann der Pabst eine solche Resignation annehme und bestättige, es davor anzusehen, als ob er selbst dem resignatario das Beneficium conferirt hätte. Der Grund dieses seltsamen Verlangens soll darinn bestehen, weil es eine sehr wichtige Sache sey, worüber nur der Pabst erkennen möge, sich einen Nachfolger ernennen zu dörfen, mithin das Beneficium gleichsam in ein Patrimonium zu verwandeln, welches man zuwenden könne, wem

(*) Man findet das Kaiserliche Rescript wie auch einen Auszug aus der Rede, welche der Kaiserliche Wahlcommissarius, Herr Graf von Seydewiz, an das Regensburger Domcavitul den 16ten Januar 1769. deshalb gehalten, in den Concordatis Nat. germ. integris Tom. III. S. 110. - 115.

wem man wolle. Doch wird allgemein zugegeben, daß die Kanzleyregel de viginti oder de infirmis resignantibus dabey nicht ausser Acht gelassen werden dörfe, nach welcher, wann der Resignirende binnen 20. Tagen a die præstiti consensus in resignationem stirbt, das Beneficium nicht als durch Resignation sondern als durch den natürlichen Tod vacant zu achten, mithin, wann der Pabst nicht aus andern Gründen ein Collationsrecht hat, die Rechte der Ordinarien eintretten, und zwar so, daß der Pabst nicht vermögend ist, dieser Kanzleyregel unter irgend einem Vorwand, z. Ex. daß er derselben aus päbstlicher Macht derogire, entgegen zu handeln. (*) Gleichwie aber, wann einem jeden frey stünde, in favorem tertii zu resigniren, das ordentliche Wahl- und Verleihungsrecht immer vereitelt werden könnte, mithin dergleichen Resignationen in der That ein groser Unfug sind, auch nicht erweißlich ist, daß sie zur Zeit der Concordate schon bekannt und üblich gewesen, also ist billig unser Text auch von dieser Art Resignationen zu verstehen, also nemlich, daß Kaiserliche Majestät die Resignationen in favorem tertii, dann darauf unternehmende Collation der dadurch erledigten Präbenden, Dignitäten und andrer Beneficien nicht dulden sollen. Desto auffallender ist es, daß der Pabst so gar auch der eben gedachten Regel de viginti zu derogiren sich anmaßt. Hieher gehört der Fall, da im J. 1748. einer von Gahlen seine Präbende bey der Domkirche zu Paderborn zu Gunsten eines von Fürstenberg in die Hände des Pabsts resignirte, aber keine 20. Tage hernach mehr lebte. Da war der vom Pabst angenommenen Resignation wie auch Derogation der Regel de viginti ohnerachtet das Recht des turnarii eingetretten, der die Präbende einem von Wenge conferirte. Der römische Hof

(*) Barthel in Tract. de Concordatis Germaniæ Cap. 2. § 28.

Hof nahm sich zwar des von Fürstenberg an; der Reichshofrath hingegen schüzte die Freiheit der teutschen Stifter mit grosem Nachdruk. (*)

Anm. 20. *per Coadjutorias Prælaturarum electivarum* Coadjutorien. *& præbendarum.* Auch dieser Beysaz ward zum erstenmal in Ferdinands, des IVten, Wahlcapitulation eingerükt. Man sieht nemlich ohne mein Erinnern, daß auch die Coadjutorien, in so weit sie die Wahlfreiheit hindern, den Concordaten entgegen, mithin nicht zu dulden sind. (**)

„ Zum ersten lauret er, der römische Stuhl, (so ließ schon
„ der seel. Luther in seiner im Jahr 1520. geschriebenen
„ Ermahnung an den christlichen Adel sich vernehmen,)
„ wo fette Präbenden sind oder Bisthümer, durch einen alten
„ oder kranken oder auch mit einer erdichten Untüchtigkeit be-
„ sessen, demselben giebt der heilige Stuhl einen Coadju-
„ tor, das ist, einen Mithelfer ohne seinen Willen und
„ Dank, zu gute dem Coadjutor, darumb, daß er des
„ Pabsts Gesinde ist, oder Geld darumb giebt, oder sonst mit
„ einem römischen Frondienst verdienet hat. Da muß denn
„ abgehen freye Erwehlung des Capitels, oder Recht
„ des, der die Pfründen hat zu verleihen, und alles
„ nur gen Rom. “

Anm. 21. Judicatur super statu nobilitatis. Judicatur *super statu nobilitatis.* In alten Zeiten konnten auch Leute bürgerlichen Standes sowohl Domherrn als in der Folge Bischö-

fe

(*) Königs selecta jur. publ. Tom. 32. Cap. 2.

(**) S. Böhmer in jur. eccles. Protest. Lib. III. tit. 6. § 12. Febronius de statu ecclesiæ Tom. 2. S. 406. 407.

se und Erzbischöfe werden. Da konnte also der Fall einer Judicatur super statu nobilitatis nicht vorkommen. Als man aber im 15ten Jahrhundert nach und nach anfieng, die Doctoren auszubeissen, und sogar Statuten zu machen, daß nur Personen von altem Adel, die ihre gewisse Anzahl von 4. 8. 16. oder 32. Ahnen vätter- und mütterlicher Seite würden beweisen könnten, sollten aufgenommen werden; (Anm. 7. S. 73. 74.) da begab sich mehrmal der Fall, wo zu entscheiden war, ob jemand von Stiftsmäsigem Adel sey, und die erforderliche Ahnen habe oder nicht. Diese Judicatur nun ist eine blos weltliche Sache, in welche der Pabst und seine Gerichte sich nicht mischen dörfen noch sollen; und wie in Josephs des Isten Wahlcapitulation zum erstenmal eingerükt worden, daß der Pabst und Stuhl zu Rom der Erz- und Bischöfe oder der Domcapitul absonderliche Privilegien, Statuten und Gewohnheiten beobachten solle, (Anm. 11.) so ward zu gleicher Zeit auch ganz weislich hinzugefügt, und in den bisherigen Wahlcapitulationen beybehalten, Kaiserliche Majestät möchten davor sorgen, daß der Pabst und Stuhl zu Rom sich einiger Judicatur super statu nobilitatis nicht annasse. Es fehlt auch an Beyspielen nicht, daß sowohl schon vor- als nachher, nachdem in den Wahlcapitulationen dieserhalb Vorsehung geschehen, den Bemühungen der Curialisten, wann sie dergleichen Eingriffe wagen wollen, sich standhaft entgegen gesezt worden. So verbot Kaiser Leopold im Jahr 1681. als die Curialisten sich eine derartige Gerichtbarkeit beylegen wollten, dem Churfürsten zu Mainz, die in Sachen des Domcapituls zu Costanz wieder Anton Sebastian Reding bey dem erzbischöflichen Vicariat verhandelte Akten nach Rom verabfolgen zu lassen. (**) Und als im Jahr

(*) Häberlins Ausz. der allgem. Welthist. Band. 9. Anh. S. 45. 46.

(**) Lünigs teutsche Reichscanzley Th. 13. S. 1061.-1067.

Jahr 1691.. wegen des in mense Pontificio mit einer Dompräbende zu Worms versehenen Jacob Boville, so wohl der Kaiserliche als andre catholische teutsche Höfe sich für das Domstift gegen ihn interessirten, zu Rom aber man die Entscheidung über die Fähigkeit des Provisi zu behaupten suchte, ließ Churmainz in einem Schreiben nach Rom unter andern einfließen: Cognitio autem, an & quis vere Nobilis germanus dici queat, utpote de re politica, Imperatori, aliisque Germanis competit, nulli alterius Nationis, &c. (*) Ausserdem aber hat das Cammergericht hierinn concurrente Gerichtbarkeit mit dem Reichshofrath, wie aus der bekannten Erbmänner-Sache, da nur über den statum nobilitatis gestritten wurde, zu Tag ligt. (**)

Anm. 22. Von noch andern Arten, womit die teutsche Kirche gegen die Concordate beeinträchtigt wird.

oder in andre Wege. Es pflegt nemlich der Pabst und Stuhl zu Rom noch auf gar viel andre als die bisher erzählte Arten die teutsche Kirche zu beeinträchtigen, bald wieder den ausdrüklichen und klaren Buchstaben der Concordate, bald etwa unter Bezug auf eine einseitige Auslegung derselben.

Anm. 23. Etwas vom jure patronatus, und daß bey beneficiis patronatus laicalis keine

dazu zu Nachtheil des *juris patronatus*, und deren Lehenherrn. Man sehe hievon die öfters gedachte Beschwerden der teutschen Nation, welche durch die Wahlcapitulationen vor abgeschaft erklärt worden. Anm. 7. S. 67. folgg.

(*) Von Kreittmayrs Anmerkungen ad Cod. Bavar. civ. Th. 5. Cap. 19. §. 18. num. 11.

(**) Eben das. § 16. num. 3.

päbstliche Reformationen statt finden.

) Wir bemerken hier nur, daß bey beneficiis patronatus laicalis die päbstliche Reservationen überall gar keine Anwendung finden, (*) mithin eine jede päbstliche Einmischung in dergleichen Beneficien als ein vermög unsers Texts verbottener Eingrif in die Befugnisse der weltlichen Patronen zu achten ist.

Anm. 24.

Mitobsorge gesamter Reichsstände, Concordatenwidrige Eingriffe abzuwenden.

mit der Churfürsten, Fürsten und andrer Stände, Rath. Nicht also Kais. Majestät allein, sondern mit und neben Allerhöchstdenenselben auch gesammte Reichsstände sind legales conservatores der Concordate, und stehen, so zu reden, für einen Mann, wann es um Eingriffe in die Concordate zu thun ist, dergestalt, daß, wann allenfalls etwas der Aufmerksamkeit des Kaisers entgienge, es Pflicht der Stände ist, ihn davon zu benachrichtigen. Daher die viele Beyspiele von Recursen an die allgemeine Reichsversammlung um Schuz gegen Concordatenwidrige Eingriffe und um Empfehlungsschreiben an Kaiserliche Majestät als obristen Schuzherrn der teutschen Kirche, und zuweilen auch an den Pabst. Fast sollte man hieraus schliessen, daß in Betref der Beschwerden, wovon der Text redet, das placitum regium nicht an die Beystimmung der Churfürsten allein, wie Cramer vermeinet, (**) sondern samtlicher Stände gebunden sey. Wie anstößig übrigens die Worte unsers Texts insonderheit dem päbstlichen Nuncius gewesen, davon s. Anm. 7. S. 58. 59.

je=

(*) Barthel in Tract. de Concordatis Germ. Cap. 2. § 4. Von Kreittmayrs Anmerkungen ad Cod. Bavar. civ. Th. 5. Cap. 19. §. 18. num. 8. und 11.

(**) in der Abh. von der wahren Beschaffenheit der Concordate teutscher Nation § 12. (in den Wezlarischen Nebenst. Th. 50. S. 20.)

Anm. 25. jedoch was für Beschwerung darin gefunden -- -- nicht zugelassen werde. Man sehe davon (Anm. 7. S. 55. 56, 57.)

Anm. 26. Dunkelheit der Textesworte, und Vorschlag zu deren Verbesserung.

ohne Bewilligung der Churfürsten. Diese Worte sind ziemlich dunkel. Dann dahin wird doch wohl die Meinung nicht gehen, als sollte mit der Churfürsten Bewilligung die teutsche Nation gegen die Concordate beschweret werden können (*) Wenigstens verspricht ja der Kaiser in den unmittelbar vorhergehenden § 2. die Uebertrettungen der Concordate mit der Churfürsten, Fürsten und Stände Rath abzuwenden. Mit Recht verlangten daher die Fürsten bey Fertigung des projecti perpetuæ, daß nach den Worten, ohne Verwilligung der Churfürsten, hinzugesezt würde, Fürsten und Stände, welches auch geschah, in den nachherigen Capitulationen aber so wie in dem hernach im Jahr 1711 zwischen beyden höhern Reichscollegien verglichenen Projekt der beständigen Wahlcapitulation doch wieder unterlassen wurde.

Anm. 27. Unerbindlichkeit der Concordate in Absicht auf den evangelischen Religionstheil-Geschichte der Textesworte.

Doch so viel diesen Artikul betrift, -- -- unabbrüchig, und ohne Consequenz, Nachtheil und Schaden. Die Absicht bey Errichtung der Concordate war ohnstreitig, daß die ganze teutsche Nation solche nach und nach annehmen möchte. (Anm. 1. S. 36.) Dann die ganze Nation erkannte damal noch den Pabst für ihr geistliches Oberhaupt. Aber die nachherige Religionstrennung zog eine gewaltige Revolution desfalls nach sich.

(*) Mosers Betrachtungen über K. Josephs II. Wahlcapit. Th. 2. S. 131.

Ein beträchtlicher Theil der teutschen Nation sagte sich vom Gehorsam gegen ihn los, und nicht nur der Religionsfriede sondern auch nachher der osnabrück- und münsterische Friede bestättigten solches feyerlich, ja in beyden letztern (*) ward ausdrücklich versehen, daß gegen dieselbe unter andern die mit den Päbsten errichtete Concordate nicht angezogen werden sollten. (Man sehe die folg. Anm. 126.) womit noch die weiter Verordnung des osnabrückischen Friedensinstruments art. 5. § 19. zu verbinden ist. Dannoch scheint der Religionsfriede noch nicht so viel vermocht zu haben, daß wegen ausdrücklichere Lossagung der Evangelischen von eben gemeldten Concordaten etwas in die Kaiserliche Wahlcapitulationen eingeflossen wäre. Dann dieses geschah erst in der auf den osnabrück- und münsterischen Frieden gefolgten Wahlcapitulation Ferdinands, des IVten, in deren 16ten Artikel zum ersten mal eingerückt wurde: „Doch soviel diesen und den nächstfolgenden 17ten Artikel betrift, (**) Unsern lieben Oheimen und Churfürsten „zu Sachsen, Brandenburg, und Pfalz und ihren Religionsverwandten, dem Religion- und Profanfrieden, auch dem „jüngst zu Münster und Osnabrück aufgerichteten Friedensschluß, und was denen anhänig, wie obgemeldt, unabbrüchig, auch ohne Consequenz, Nachtheil und Schaden.„ Auf Erinnern der Evangelischen ward 1658. in Leopolds Capitulation nach Religionsverwandten, hinzugefügt; „„ Fürsten und Ständen, ingleichen der unmittelbaren Reichsritterschaft, und deren allerseits Unterthanen, und den Augspurgischen Confeßionsverwandten, die Reformirte mit eingeschlossen, welche unter catholischen geist- oder weltlichen Obrig-

(*) Osnabrückischer Friede art. 17. § 3. Münsterischer Friede art. 16. § 113.

(**) Dieser 17te Artickel betraf den Misbrauch der Recurse nach Rom.

„ Obrigkeiten wohnen, oder Landsassen seynd.„ Dabey bliebs in dem kurz hernach (1664.) aufgesezten Projekt der beständigen, wie auch in Josephs des Isten und Carls des VIten Wahlcapitulation. In Carls des VIIten Wahlcapitulation hingegen ward um mehrerer Deutlichkeit willen die Fassung zum ersten mal so beliebt, wie unser Text zeigt.

und wie ein Theil der Catholischen daher Anlaß genommen die Evangelische während der Verhandlungen über die beständige Wahlcapitulation von den Berathschlagungen über diese Materie ausschliessen zu wollen, auch wie die Sache endlich verglichen worden.

Inzwischen war eben diese Lossagung der Evangelischen der Anlaß, daß im Jahr 1665. bey damaligen Verhandlungen über eine beständige Wahlcapitulation die dem Pabst geneigte Parthie die Evangelische durchaus nicht zur Berathschlagung über diesen Artikel mit zulassen wollte. Dann man hatte ihr die falsche Nachricht beygebracht, die Concurrenz der Evangelischen sey nur dahin angesehen, der andern Parthie, die dem Pabst zuwieder war, die mehrere Stimmen und das Uebergewicht zu verschaffen. Wogegen aber die Evangelische ihr dabey habendes Interesse standhaft wahrten. „ Es sey „ irrig, sagten sie, wann man glaube, daß sie, „ die Evangelische, hierinn gar nichts zu sprechen hätten; dann es betreffe diese Materie die Aufrechthaltung der Rechte und Güter der teutschen Kirche, „ welche, wiewohl noch vor der Religionstrennung, mit gesammter Churfürsten und der Stände Wissen und „ Willen verglichen seyen, und des ganzen Reichs Ehre, Nuzen und Ansehen beträfen, man habe ja auch „ in andern Artikeln wegen des Pabstthums und der römischen Kirche ein und anders verordnet, worüber man die „ Evangelische dannoch gehört habe, und eben bey diesem „ 14ten Art. hätten sich die evangelische Churfürsten gar nicht „ ausschliessen lassen; und wie man dann ein Fürstenraths-

„ conclusum machen wolle, wann nur ein Theil vernommen „ würde? Bey Vornehmung des Artikels werde ein jeder „ wissen, wie weit ihm dabei zu sprechen gebühre; jeder Theil „ habe mit seiner Pfafferey genug zu thun u. keine Ursa„ che, sich fremder Händel anzunehmen, " u. s. w. Endlich ward man einig, die Catholische sollten sich dieses Artikels halber miteinander unterreden und vergleichen; wann dieses geschehen, alsdann sollte der Artikel in pleno proponirt, und von allen Ständen darüber berathschlagt werden. (*)

Grosse Wichtigkeit der Concordate in Absicht auf evangelische Landesherrn.

So unverbindlich aber die Concordate in Absicht auf den evangelischen Religionstheil sind, so sind sie doch in Ansehung evangelischer Landesherrn nicht so gleichgültig, als man denken möchte, sondern vielmehr von grosser Wichtigkeit, da diese, so viel die in ihren Landen gelegene evangelisch oder catholische Stifter, Klöster, u. s. w. anlangt, in die päbstliche Befugnisse, z. Ex. in die Pabstmonate, eingetretten sind, nur daß, so viel catholische Stifter, Klöster, u. s. w. anlangt, sich nach dem Zustand des Entscheidjahrs geachtet werden muß. Man wird sich über diesen Saz, daß nemlich die evangelische Landsherrn in die jura papalia eingetretten, nicht wundern, wann man nur erwägt, daß der Pabst darauf keinen Anspruch mehr macht, noch machen kan, und dannoch dieselbe weder den Capituln noch sonst jemand beygelegt worden, mithin sehr natürlich ist, sie dem Landesherrn als ersten Mitglied und Haupt der Kirchen seines Landes zuzueignen. (**)

und

(*) Henniges ad instrum. pac. mantissa 19. S. 1234. und vornehmlich Gattler in der Gesch. des Herzogthums Würtemb. unter den Herzogen Th. 10. S. 98 - 100.

(**) Böhmer in jur. eccles. Protest. Lib. I. tit. 2. § 79. 80. Lib. III. tit. 5. § 120. 121. Pertsch in Elem. jur. canon. & Protest.

Anm. 28. und deren allerseits Unterthanen. Dis ist die erste Gattung evangelischer Unterthanen, von denen hier die Rede ist, nemlich evangelische Unterthanen evangelischer Landesherrn.

Anm. 29. wie auch denen, welche unter catholischer geist- oder weltlicher Obrigkeit wohnen, oder Landsassen seynd. Hier kommt die zweyte Gattung evangelischer Unterthanen, die unter catholischer geist- oder weltlicher Obrigkeit a) entweder mit gar keinen oder doch nur gemeinen Gütern, z. Ex. mit Häusern, Aeckern, u. d. g. angesessen sind, oder b) ganze Schlösser, Dörfer, Märkte u. s. w. als Grund- und Erbgerichtsherrn besitzen.

Anm. 30. unter den Augsburgischen Confessionsverwandten, die Reformirte allenthalben mit eingeschlossen. Kraft Osnabrükischen Friedens Art. 7. §. 1. und der Wahlcapitulation Art. 2. §. 3.

Anm. 31. und was deme anhängig. Nemlich die Kaiserliche Executionsedicte und die beide Nürnberger Friedensexecutions-Recesse.

Anm. 32. wie obgemeldt. Nemlich Art. 1. §. 10.

eccles. lib. I. tit. 5. § 129. Mosers teutsches Staatsrecht Th. 1. S. 389. Von Kreittmayrs Anmerkungen ad Cod. Bavar. civ. Th. 5. Cap. 19. § 18. num. 8. und 14.

§ 3.

Anweisung des Reichshofraths, nach den Concordaten zu sprechen.

Reichshofrathsordnung Tit. 7. §. 24.

(33) So sollen auch — — — Concordata Nationis Germaniæ, — — — auf der Reichshofrathstafel, damit man sich deren in zweifelhaftigen Fällen gebrauchen könne, stets vorhanden sey, und von selbiger nicht verrückt werden.

Anm. 33. Eben so lautet im Hauptwesen schon K. Ferdinands I. Ordnung von 1559. und des K. Matthias Ordnung Tit. 6. (*) Man muß jedoch damit nothwendig verbinden, was ich oben theils von den Beschwerungen der teutschen Nation überhaupt gegen die Concordate, theils von der desfallsigen Unverbindlichkeit der Evangelischen insbesondre ausgeführet habe. (Anm. 7. S. 64. folgg. und Anm. 27.

Zweys-

(*) Fridr. Carl. Mosers Gesch. der Reichshofraths-Ordnungen Band 2. Tit. 7. §. 24.

Zweytes Kapitel.

Geschichte des Passauer Vertrags,

und was zu dessen Sicherstellung verordnet worden.

§ 4.

Geschichte und Veranlassung des Passauer Vertrags.

Eingang des Passauer Vertrags.

(34) Wir Ferdinand von Gottes Gnaden, Römischer König ꝛc. bekennen ꝛc. als Uns hievor zeitlich in mehr Weg angelangt, welcher massen sich im Heiligen Reich teutscher Nation hin und wieder allerhand Kriegsgewerb, Rüstung und Empörung erzeigen, (35) und aus des Hochgebohrnen Philipsen Landgrafen zu Hessen, ꝛc. Custodien und Verhaftung ihre vornehmste Ursachen schöpfen und nehmen sollte, haben wir aus angebohr-

ner Begierd, Treu, Lieb und Neigung, so wir zum heiligen Reich, auch allen und jeden desselben Ständen und Gliedern, und sonderlich zu Erhaltung und Beförderung gemeiner Wohlfarth, Ruhe, Friedens und Einigkeit, auch zu Abstellung und Verhütung christliches Blutvergiessens, Verderben der Unschuldigen, und Verheerung des Vaterlands, billig und willig tragen, die Röm. Kaiserl. Maj. unsern lieben Bruder und Herrn brüderlich, freundlich, und bittlich ersucht, uns ermeldtes Landgrafen Erledigung, und anderer anhängigen Sachen halber, so zu Krieg und Empörung Ursach geben möchten, gütlicher Handlung zu gönnen und zu gestatten, solches auch von F. L. und Kaiserl. Maj. brüderlich erlangt. (36) Darauf dann wir (37) samt dem Durchlauchtigsten Fürsten, Herrn Maximilian, König zu Böheim, ꝛc. unserm freundlichen lieben Sohn, und die Hochgebohrnen Moritz, Herzog zu Sachsen, ꝛc. und Albrecht, Herzog zu Bayern, unsere liebe Oheim, Churfürsten und Söhne, zu nächst verschienenem Osterfest in unserer Stadt Linz zusammen kommen, und hierüber freundlich, und verträulich unterredet, und nach allerhand verlaufenen Berathschlagung, Unterhandlung, auch fleissiger Bewilligung dieser Sachen bey uns und F. L. vor nütz und nothwendig angesehen und bedacht, eine andere fürderſame Zusammenkunft, benannt-

namtlich auf den 26. Maji. nächst hieher gegen Passau fürzunehmen und anzustellen, deßgleichen, die nach-bestimmte Churfürsten und Fürsten, als Mitunterhändler auch hierzu zu beschreiben, so mit und neben uns sich ferner gütlicher Handlung unterfahen, und vermittels göttlicher Gnaden den fürgefallenen Beschwerungen, Irrungen und Gebrechen gänzlich und endlich abhelfen möchten. (38) Demnach haben wir und bemeldter Churfürst zu Sachsen ꝛc. uns auf obbestimmte Zeit allhie her verfügt, (39) und seynd der andern 5. Churfürsten hienach bemeldte Gesandten, nemlich von des Erzbischoffen zu Maynz Daniel Brendel von Homburg, Thumbherr daselbst, Christoph Matthias der Rechten Licentiat Kanzler, und Peter Echter, von des Erzbischoffen zu Edlln, Heinrich Salzburg, (40) und Franciscus Burkhard, beyde Doctores, von des Erzbischoffs zu Trier, Johann von der Layen, oberster Archidiacon daselbst, Philipps Freyherr zu Winnenberg, und Beyelstein, Landhofmeister und Felix Hornung Doctor Canzler, von Pfalzgraf Friederichs, Ludwig Graf zu Stolberg, Königstein und Rutschefort, Johann von Dinheim, Amptmann zu Creutznach, Melchior Drechsel Doctor, und Johann Cötnick, von Marggraf Joachims wegen Adam Trotte Marschalck, Christoph von der Straffen, Timotheus Jung, und Lampertus Distelmeyer, alle drey Doctores,

tores, auch die Ehrwürdigen Hochgebohrnen, Ernst, Erzbischof zu Salzburg ꝛc. Mauritz zu Eychstätt, und Wolffgang zu Passau Bischoffen, und Albrecht Pfalzgraf bey Rhein, Herzog in Ober- und Niederbayern persönlich, und dann von des Bischoffen zu Würzburg Heinrich Graf zu Castel, Thumherr daselbst, und Hans Zobel, von Johannsen, Marggrafen zu Brandenburg, Adrian Albin Doctor Canzler, Andreas Zoch, Doctor, und Barthel von Mandelslau, von Heinrichs des Jüngern Herzogen zu Braunschweig, Veit Grummer, von Wilhelm Herzogen zu Gülich, Wilhelm Ketler, Wilhelm von Neuenhof genannt Ley Hofmeister, Dieterich von Schepstatt, und Carl Horst Doctores. Von Philipsen zu Pommern, Jacob Zitzwitz Doctor und Canzler, und dann Christophen Hertzogen zu Würtenberg wegen, Hans Dieterich von Pleningen, Obervogt zu Stuttgarden, Ludwig von Frauenberg, Obervogt zu Lauffen, Hans Heinrich Heckelin, und Caspar Beer, beyde Doctores, auch bey uns allhier erschienen; Mit welchen, als neben uns fürgekommenen und beschriebenen Unterhändlern, wir die Sachen für die Hand genommen, auch anfangs von bemeldtem Churfürsten zu Sachsen S. L. (41) und derselben mit-Einigungs-Verwandten Beger und Beschwerungen (42) in zweyen unterschiedlichen Schriften empfangen, und folgends

gends mit hohem Fleiß erwogen, und den Sachen zum getreulichsten nachgedacht, wie die zu gütlicher Vergleichung gebracht, und die fürstehende hochschädliche Kriegsempörung abgestellt, sondern beständiger Fried, Ruhe und Einigkeit im Heiligen Reich teutscher Nation wieder aufgericht und erhalten werden möchte. Und also leztlich nach viel und lang gepflogener schriftlichen und mündlichen Unterhandlung hernach folgende Mittel, Punkten und Artikul (43) auf der Röm. Kais. Maj. Wohlgefallen, (44) auch des Churfürsten zu Sachsen halben auf S. L. mit-Einigungs-Verwandten Bewilligung und Ratification (45) endlich abgeredt, betheidiget und verglichen.

Anm. 34. Allgemeine Betrachtungē über die gleich nach der Religionstrēnung geherrschte Intoleranz, und Grund derselbē in der seltsamē Meinung, als ob nur eine Religion seyn dörfte.

Wir Ferdinand von Gottes Gnaden — — endlich abgeredt, betheidiget und verglichen. Fünf und dreyßig Jahre hatte der Zwiespalt der Religion gedauert, und noch hatten die Augsburgische Confessionsverwandte keine beständige bleibende Sicherheit ihrer damal sogenannten neuen Religion erhalten können, ja auch der Passauer Vertrag, wie ich hernach zeigen werde, gewährte solche noch nicht, obwohl solches insgemein geglaubt wird. So verschieden war die damalige Denkungsart von der heutigen. Das Unglück war die allgemein herrschende seltsame Meinung, als ob, wie wir alle unter einem Christo sind und streiten, also auch alle in einer Gemeinschaft

schaft der Kirche leben müßten, und als ob weiß nicht was vor Unrath, Uebel und Verderben an Leib und Seele daher käme, daß die, so einer Taufe, eines Namens und Glaubens, ja einer Zunge und Nation, eines Reichs und Gehorsams seyen, sich in Einigkeit desselben Glaubens, den sie von ihren Eltern von so viel 100. Jahren her getragen, so gar jämmerlich voneinander absondern und scheiden sollen. So lautete die Sprache im Eingang des Augsspurger Reichsabschieds vom Jahr 1530 und in der am 5ten Februar 1555. in gemeiner Reichsversammlung zu Augsburg abgelesenen Kaiserlichen Proposition. (*) Daher die Intoleranz der damaligen Zeiten; daher die Meinung der Catholischen, daß es eine von Gott gebottene Pflicht sey, die von ihnen Abgefallene wieder zur Kirche zurückzubringen, sollte es auch mit Feuer und Schwerdt geschehen, wogegen die Evangelische umsonst anführten, „ man könne durch Feuer und Schwerdt zwar jemand aus „ dem Weg räumen, aber deswegen nicht zwingen, daß er „ anderst glaube, „ indem jene erwiederten, „ dies sey nur „ von denen zu verstehen, die nicht zur christlichen Kirche ge„ hörten, die aber, die den alten Glauben verlassen, könnten „ auch mit Gewalt dazu zurükzukehren gezwungen werden.„ Daher das ewige Reden, die Einigkeit der christlichen Religion entweder 1) durch ein allgemeines Concilium, oder 2) durch eine Nationalversammlung, oder 3) durch freundschaftliche Gespräche, (Colloquien) oder 4) auf einem Reichstag wieder herzustellen. Daher das Tridentinische Concilium; daher die die von 1530. an bis tief in das 17te Jahrhundert über die Religion gehaltene Gespräche, zuweilen über sehr spizfindige Materien, die dem Kaiser und den Reichsständen anzuhören gewiß seltsam muß vorgekommen seyn, z. Ex. ob die Erbsünde ein blosser Mangel oder etwas positives sey, und ob die böse

(*) Lehmanns acta de pace religionis S. 9.

böse Lust, die nach der Taufe bleibe, blos materialiter, wie sich Eck ausdrükte, oder auch formaliter eine Sünde sey. (*)

Das gröste Glück bey diesen Umständen war noch die bald nach dem Ausbruch immer höher gestiegene Furcht vor den Türken, vor welchen damal ganz Teutschland bebete, eine Furcht, die sich auf die unübersehliche Macht der Türken, und auf die schlechte kriegerische Verfassung Teutschlands gründete, so daß auch ein flüchtiger Blik in die Geschichte der damaligen Zeiten einen jeden überzeugen kan, daß, wann Solymann seine Macht und die Lage der teutschen Nation zu benuzen gewußt hätte, er bis an die Pforten von Wien hätte vorrüken, ja von ganz Teutschland sich Meister machen können. Diese Furcht allein war es, welche die Schwerdter in Teutschland noch in der Scheide hielt, und ohne welche die in zwey Theile getheilte christliche Religionsverwandte aus lauter christlichem Eifer und aus lauter Begierde nach der ewigen Seeligkeit der anderseitigen Religionsverwandten zuverläßig damal schon einander mit Krieg überzogen, und nicht eher als mit dem völligen Untergang des einen oder andern Religionstheils geendiget haben würden.

Schöne Aussichten zur Gewissensfreiheit im Jahr 1526. die aber drey Jahre hernach schon wieder vereitelt worden.

Eine schmeichlerische Aussicht war es zwar, als vermög Speyrer Reichsabschieds vom Jahr 1526. § 4. (man verbinde damit den § 13.) man einig ward,, daß in Sachen, das Wormser Edikt belangend, bis auf ein Concilium oder National-Versammlung ein jeder mit seinen Unterthanen für sich also leben, regieren und es halten möge, wie er das gegen Gott und

(*) Schmidts Gesch. der Teutschen 5ter Band S. 402. 403.

und Kaiserliche Majestät hoffe und vertraue zu verantworten. Also ward die Befolgung des Wormser Edikts der Willkühr und dem Gewissen eines jeden Stands überlassen, jedoch nicht vor beständig, sondern nur auf die ausdrücklich bestimmte Zeit. Es sollte nemlich diese Gewissensfreyheit die lutherisch gesinnte Reichsstände loken, dem Kaiser desto williger gegen die Türken zu Hülfe zu kommen, deren damalige große Progressen im Reichsabschied selbst § 12. fürchterlich geschildert sind.

Es war aber diese schöne Aussicht nur wie die ohngefähre Trennung dunkler Wolken; eine kleine Erschütterung der höhern Luft bewegt und öffnet sie, und läßt den Aether durchscheinen; aber kaum ist der Blick hingeheftet, so fließen die Wolken wieder zusammen und sind dann düstrer, als vorher.

„ Es sey diese Freyheit, so lesen wir in dem gleich drey Jahre
„ hernach errichteten Speyrer Reichsabschied von 1529. § 4.
„ und 5. bey vielen in großen Misverstand und zu Entschul-
„ digung allerley erschrecklichen neuen Lehren und Sekten ge-
„ zogen und ausgelegt worden; damit dann weiterer Abfall
„ und Unrath verhütet werde; so sey beschlossen worden, daß
„ diejenige, so bey dem Wormser Edikt bisher geblieben,
„ auch hinführo bis zu künftigem Concilio dabey verharren,
„ und ihre Unterthanen dazu halten sollen und wollen, bey
„ den andern Ständen aber, bey denen die neue Lehren ent-
„ standen, und zum Theil ohne merkliche Aufruhr und Be-
„ schwerde nicht abgewendet werden mögen, doch hinführo
„ alle weitere Neuerung bis zu künftigem Concilio so viel
„ menschlich und möglich verhütet werden sollen; auch sollten
„ die Aemter der heiligen Messe nicht abgethan werden, u.

s. w. Ein Schluß, wodurch jene durch einhelligen Reichsschluß festgestellte Gewissensfreyheit von Seiten der Catholischen einseitig gerade zu wieder aufgehoben ward, und wogegen

gen die lutherisch gesinnte Reichsstände eine feyerliche Protestation einlegten, eben jene, die ihnen den Namen der Protestanten zugezogen, ohngefehr wie in Holland seit 1611. eine Parthie der Reformirten von ihrer damal übergebenen Remonstration Remonstranten, und in Frankreich seit 1717. die Parthie der Anti-Constitutionisten von ihrer gegen die Constitution, Unigenitus, übergebenen Appellation Appellanten genennet werden.

Nürnberger Religionsfriede vom Jahr 1532. als der erste Friede, der von der Religion den Namen hat, und daß solcher nur eine einstweilige Toleranz gewesen.

Hierauf folgte zwar, weil die fürchterliche Kriegsrüstungen der Türken Teutschland aufs neue in Furcht und Schrecken sezten, unter Vermittlung der beyden Churfürsten zu Mainz und Pfalz den 23sten Jul. 1532. der Nürnberger Religionsfriede, der erste Friede der von der Religion den Namen hat. (*) Aber was enthielt er? Nach einem vorgängigen redlichen Geständnis, daß dem tyranischen grausamen Fürnehmen der Türken nicht stattlicher Wiederstand geschehen möge, als wann im heiligen Reich ein beständiger gemeiner Friede aufgerichtet werde, lauft das wesentliche davon dahinaus, „ bis auf das nächste Concilium, oder wo dieses nicht zu er„ halten, bis auf eine neue Zusammenkunft der Stände „ sollte keiner den andern des Glaubens noch andrer Ursachen „ halber beleidigen, bekriegen, berauben, fahen, überziehen, „ belagern, mit Brand beschädigen; auch sollten alle Recht„ fertigungen in Sachen, den Glauben belangend, so durch

(*) Man findet solchen, so wie die kaiserliche Bestättigung vom 2ten Aug. 1532. und das kaiserliche Mandat, wodurch solcher publicirt worden, vom 3ten Aug. 1532. bey Hortleder von den Ursachen des teutschen Kriegs im ersten Buch Cap. 10. 11. und 12.

„ Ihrer Majestät Fiscal und andere wieder den Churfürsten „ zu Sachsen und Ihre Zugewandte angefangen worden, oder „ noch angefangen werden möchten, bis zu nächstkünftigem „ Concilio, oder so dieses nicht gehalten werden sollte, bis „ durch die Stände in andre Wege drein gesehen werde, ein„ gestellet seyn. “ Das war alles; und davor mußten die protestantische Reichsstände noch versprechen, die gebührende Hülfe wieder den Türken zu schiken.

Also 1) kein eigentlicher Friede, sondern blos ein damal sogenannter Friedensanstand, eine einstweilige Toleranz, ein in der Noth gegebenes und ausdrüklich nur auf eine gewisse Zeit eingeschränktes Versprechen wars, einander um des Glaubens willen die Hälse nicht zu brechen, daher auch der Kayser, als der Pabst sein Mißfallen hierüber bezeugte, sich entschuldigte, er habe den Lutheranern nicht eine völlige Freyheit zugestanden, sondern nur einen Anstand bis auf das in anderthalb Jahren zu haltende Concilium, und in dessen Entstehung bis auf einen andern Reichstag, mithin sey ihm die Gewalt nicht benommen, die Protestanten, wann die jezige schwere Zeiten sich ändern würden, zu Haltung der vorigen Edikte, besonders des Wormser Edikts, wieder anzuhalten. Ueberdis war 2) dieser Friede nicht auf diejenige mit gerichtet, die noch künftig der augspurgischen Confession beytretten würden. Dann dieses hatten die Mittler des Friedens durchaus verweigert, und Luther selbst hatte dem Churfürsten von Sachsen angerathen, von dieser Forderung abzustehen, weil man doch solche vom Gegentheil niemal erhalten würde, indem bey deren Bewilligung gar bald die meiste Catholische zur evangelischen Lehre übertretten würden, wiewohl nachher hierüber zwischen den Churſächsischen und Hessischen Theologen ein heftiger Streit entstand, ob die Evangelische mit Recht einen Frieden machen könnten, mit

Aus=

Ausschliessung derer, die künftig das Evangelium annehmen würden. Dann da behauptete besonders der Landgraf von Hessen, daß ein auf diese Art geschlossener Friede dem Schmalkaldischen Bund zuwieder laufe.

Von den Processen, den Glauben belangend, die vermög dieses Friedens eingestellt werden sollen, und ob solche blos auf den Glauben oder auch auf die Güter zu verstehen.

Die versprochene Einstellung der Processe in Sachen den Glauben belangend, schien zwar ein den protestantischen Ständen sehr vortheilhafter Umstand zu seyn. Sie hatten nemlich bisher sich vor erlaubt gehalten, die catholische Bisthümer, Stifter und Klöster in ihren Landen nach Belieben einzuziehen. Natürlicher Weise schrien die vertriebene catholische Geistliche und Mönche über Gewalt und Unrecht. Daher ward im Augsburger Reichsabschied vom J. 1530. § 59. (Man vergleiche damit auch § 6.) verordnet, „ daß die Bisthum, Stift, Klöster und derselben Güter, „ so unbilliger Weise durch Geistliche oder Weltliche für sich „ selbst eingenommen worden, denjenigen, so sie zustehen, „ oder von Recht gebühren, wieder zugestellt, oder, wo sie „ gar abgebrochen, oder verödet wären, wieder aufgebaut, „ und den vorigen Besizern eingeräumt werden sollen. “ Nun aber behaupteten die protestantische Stände, jene Einstellung der Processe gehe auch auf die Processe wegen der eingezogenen Bisthümer, Stifter und Klöster, und wollten sich daher am Cammergericht dieserhalb nicht einlassen. Nicht allein der Glaube und Religion, sagten sie, sey durch den Religionsfrieden in Anstand gestellt, sondern alle Sachen, als Personen, Güter und zugehörige Sachen, so aus Religionssachen herflössen; dann in Glaubens- und Religions-Sachen könne das Cammergericht ohnedis nicht Richter seyn. Die Catholische hingegen bezogen sich ebenfalls auf den Religionsfrieden. Dieser bringe mit sich,

sagten sie, daß niemand den andern wegen der Religion vergewaltigen solle; auch gehe er nur auf den Glauben und die Religion; sie führten aber keine Processe wegen des Glaubens und der Religion, sondern wegen der Güter. Und dieses wirkte so viel, daß gegen die protestantische Stände bald auf die Constitution des Landfriedens, bald auf die Pfandungs-Constitution, u. s. w. Processe beym Cammergericht gesucht, erkannt, und eingeführt wurden. Die Anwälde der Beklagten übergaben exceptiones fori declinatorias, ungefehr des Innhalts, das Cammergericht könne in Glaubenssachen nicht Richter seyn, die Reformationen der Klöster seyen ein unzertrennliches wesentliches Hauptstuck der vorhabenden Verbesserung; die geistliche Güter und Rennten würden nicht spoliative weggenommen, sondern zum Nuzen der reformirten Kirchen und Schulen verwendet, u. s. w. Bey jeder Sache kamen die Schmalkadische Bundsverwandte interveniendo ein, und als das Cammergericht, welches ohnehin noch am 3ten Dec. 1532. gegen Kais. Majestät sich entschuldigte, daß ihm dieser Friede noch verborgen sey, es habe zwar den Herrn Cardinal und Erzbischof zu Mainz um dessen glaubwürdige Mittheilung ersucht, es habe aber dieser nichts geholfen, sondern der Herr Erzbischof habe selbiges an Kais. Majestät verwiesen, (*) mit dem gerichtlichen Verfahren dannoch nicht still stehen wollte, recusirten sie 1534. dasselbe förmlich. (**)

Obwohl

(*) Von Harpprechts Staatsarchiv Th. 5. § 140. Schmidts Gesch. der Teutschen Th. 5. S. 301.

(**) Mehrers von dieser Materie findet man in des seel. Herrn von Harpprechts Staatsarchiv Th. 5. S. 101 - 109. 131 - 133. in Häberlins Ausz. der allgem. Welthist. Band 11. S. 470 - 474. 521 - 523. 638. 639. Band 12. S. 6 - 8. 26. 29 - 31. 34 - 36. 40 - 44. 97. 98. 108 - 111. 137. 191. 211. 263 - 266. 403 - 408. 496. 499. und in Schmidts Gesch. der Teutschen Band 5. S. 265. 278. 300. 301. 302. 344 - 348. 367. 368. 390. 392.

Bestätigungen des Nürnberger Religionsfriedens, aber nur auf gewisse Zeit.

Obwohl nun in folgender Zeit die Gefahr wegen der Türken nicht abnahm, und diese neben ihrer eignen grosser Macht auch auf Frankreichs Hülfe und Beystand sich verlassen konnten, so gar, daß Carl der Vte kein Bedenken trug, auf dem Reichstag zu Speyer den versammleten Ständen offentlich zu proponiren, er hoffe, daß sie den Krieg, den er aus Noth gegen den König von Frankreich unternehme, eben so ansehen würden, als wann er gegen die Türken selbst geführt würde, da jener diesen grausamen Feind gegen die Christenheit aufwiegle und bewaffne, (*) so war doch eine bald auf kürzere bald auf längere Zeit erneuerte Bestättigung des Nürnberger Religionsfriedens und das Versprechen, daß binnen dieser Zeit um des Glaubens willen niemand vergewaltiget werden sollte, bis 1544. alles, was die protestantische Stände, ihres vielfältigen Bittens um einen satten, beständigen, für und für währenden Frieden ohngeachtet, (**) erhalten konnten. Beweise davon sind der Cadaner Vertrag von 1534. (***) der Frankfurter friedliche Anstand von 1539. (****) den jedoch der Kaiser nicht einmal genehm hielt, der Regensburger Reichsabschied von 1541. § 26. und der Speyrer Reichsabschied von 1542. § 131. Und wer daran zweifeln wollte, daß auch dieses wenig bedeutende Versprechen hauptsächlich um der Türkengefahr willen geschehen, dörfte nur den eben gedachten Frankfurter Anstand so wie die eben angezogene Reichsabschiede nachsehen.

(*) Schmidts Gesch. der Teutschen 5ter Band S. 471.

(**) Schmidt in eben ang. 5tem Band S. 369. 438.

(***) Hortleder von den Ursachen des teutschen Kriegs erstes Buch Cap. 17.

(****) Eb. das. Cap. 32.

wobey jedoch die Protestanten in Ansehung der Processe, den Glauben belangend, ihren Zwek erreicht.

Nur in Ansehung der Processe, den Glauben belangend, erreichten sie endlich ihren Zwek, indem im Regensburger Reichsabschied von 1541. § 29. verordnet ist, daß die Achten und Processe, so bisher in Religions- und andern Sachen am kaiserlichen Cammergericht anhängig gemacht und ergangen sind, derowegen bisher Streit gewesen, ob dieselbe im Nürnberger Friedstand begriffen seyn sollen oder nicht, so lang, bis das gemeine oder National-Concilium oder in dieser Sache eine gemeine Reichsversammlung gehalten würde, suspendirt seyn sollen; welches auch der das Jahr hernach (1542) zu Speyer errichtete Reichsabschied § 131. bestätigt.

Abermalige schöne Aussichten zur Gewissensfreiheit im Jahr 1544.

Hingegen im Jahr 1544. gab Carl eine sehr überzeugende Probe, daß es gewiß seine Schuld nicht gewesen, daß ein für und für währender beständiger Religionsfriede nicht eher zu Stand gekommen. Der Speyrer Reichsabschied von diesem Jahr nemlich § 81. und 82. belehrt uns, daß, als man über den Artikel Friedens und Rechtens sich nicht vergleichen können, die Augsburgische Confessionsverwandte solchen dem Kaiser heimgestellt, die Catholische hingegen sich dazu nicht verstehen wollen, jedoch zu Erhaltung der Ruhe sich vernehmen lassen, daß wann der Kaiser für sich selbst und aus kaiserlicher Machtvollkommenheit Ordnung darinn fürnehmen würde, sie solches geschehen lassen und dulden müßten, und in demselbigen ihm als römischen Kaiser kein Form oder Maaß zu sezen wüßten. Was geschah? Carl befiehlt § 82. daß der Zwiespalt der Religion anderst nicht dann durch christliche und freundliche Vergleichung eines gemeinen, freyen christlichen Conciliums, oder National-Versammlung, oder auf

einem

einem Reichstag hingelegt und bis zu vollkommener Vergleichung Friede und Einigkeit der Religion halber gehalten werden solle. Das war also der erste auf beständig errichtete Religionsfriede, wozu noch viel andre den Protestanten vortheilhafte Verordnungen kamen, die ein jeder, wann er will, im Reichsabschied selbst nachlesen kan. (*)

Unzufriedenheit der Catholischen hierüber;

Da hätte man aber die Unzufriedenheit über den guten Kaiser sehen sollen. Was die Catholische an diesen Punkten auszusezen gehabt, sieht man aus einer Schrift, die Cochläus, der nach dem Tod des Ekius sich unter den catholischen Theologen hauptsächlich auszeichnete, bald darauf an einige catholische Fürsten, um auf dem nächsten Reichstag ihre Maaßregeln darnach zu nehmen, gelangen ließ. Alle den Protestanten geschehene Bewilligungen fand er ungerecht, ja zum Theil unerhört und abscheulich. Gerad das beste, daß nemlich der Friede bis zu vollkommener Vergleichung der Religion, und, da diese kaum zu hoffen, eben darum beständig dauren sollte, war ein Hauptgegenstand seines Tadels. Oben drein erhielt Carl auch noch vom Pabst eine Predigt, der sich gegen ihn schriftlich vernehmen ließ, daß er durch das Beyspiel des Priesters Eli bewogen, den Gott nachdrüklich bestraft, weil er zu nachsichtig gegen seine Söhne gewesen, ihn ermahnen müsse, weil seine zu Speyer gemachte Decrete die Gefahr seiner Seele beträfen, und die Kirche in die gröste Verwirrung stürzten. Der Pabst fand es insonderheit unrecht, daß Carl den Laien, ja so gar den Kezern erlaube, von der Religion zu urtheilen. (**)

(*) Auch verdient Schmidts Gesch. der Teutschen Band 5. S. 462. folgg. hievon nachgesehen zu werden.

(**) Eb. das. S. 483. folgg.

und wie hierauf im Jahr 1546. das Ungewitter ausgebrochen, u. der Schmalkaldische Bund vernichtet worden.

Nun war der Zeitpunkt nahe, wo das Ungewitter, welches sich über die protestantische Kirche zusammen gezogen hatte, in seiner ganzen Wuth ausbrechen sollte. Ausserordentliche Kriegszurüstungen eben des Carls, den die Protestanten bisher nicht ganz mit Unrecht vor einen stillen Verehrer ihrer Religion gehalten, und bedenkliche Aeusserungen eben desselben von ungehorsamen Ständen und deren Bestrafung waren die Vorboten davon, und das Ende war, daß noch in eben dem Jahr (1546.) da der sogenannte Schmalkaldische Krieg angegangen, ein Schmalkaldischer Bundsgenoß nach dem andern sich unterwarf. Die komische Beschreibung, die der berühmte damalige Ritter, Sebastian Schärtlin, von diesem Krieg macht, bey dem er mit gewesen, verdient bey ihm selbst nachgesehen zu werden. „Der Herzog von Wirtemberg, schreibt er „z. Ex. (*) hat müssen baar $\frac{12.}{m}$ fl. geben, und zu Füssen „fallen umb lauter Gottesbarmhezigkeit willen umb Gnad „und Ungnad gebetten; — — nachdem hat sich Ulm ergeben, und bezahlt $\frac{7.}{m}$ fl. gleichergestalt dem Kaiser Fußfall, „wie Wirtemberg gethan, und sind nicht allein die Leinewe„ber (die Ulmer meinend,) ohne alle Ursache gefallen, son„dern haben Memmingen, Kempten, Isny und Biberach auch „verursacht, sich dergestalt elendiglich zu Heilbronn zu ergeben, „und haben jede eine grosse Summe Geldes müssen bezahlen „zu grossem Spott, Schmach und Schande.“

Nichts

(*) in seiner Lebensbeschreibung S. 145 - 154. wo er auch erzählt, wie sich Frankfurt, Lindau und Straßburg ergeben müssen.

Nichts aber ist komischer, als wann er beschreibt, wie er sich über die Feldherrn, und sonderlich über den Landgrafen Philipp von Hessen geärgert, daß sie so viel Anstände gefunden, in Zeiten auf Carln loszugehen, wodurch in der That die Sachen eine andre Richtung würden genommen haben. „ Aber der Landgraf, schreibt er z. Ex. ad annum 1546. S. „ 102. hat den Fuchs nit beissen wollen; ihm waren alle „ Furth und Gräben zu tief, und die Moräste zu breit. “ Weiter S. 112. „ Summa unsere Feldherrn obgemeldts „ (Gott vergelts) wollten uns nit schlagen lassen. Daß ich „ derselben Tag nit bin von Sinnen kommen, das andre ist „ alles geschehen. Der Kaiser und König haben alles erfah„ ren, und auf mich groß übermäßige Ungnade geworfen, „ sollen gesagt haben, sie wollen ehe Sachsen und Hessen ver„ zeyhen, dann mir, und sie wollten mein Blut in allen Lan„ den suchen. Und wann man mir gefolgt hätte, so wäre „ es dem Haus Oesterreich hart ergangen. “ Ein andermal (noch im nemlichen Jahr 1546.) gerieth er mit dem Landgrafen in einen heftigen Wortwechsel, den ich wegen der drollichten Beschreibung, die er S. 119 - 122. davon macht, herseze: „ Der Landgraf hat berathschlaget auf dem Blatten„ berg bey Treußen ein Blockhaus zu schlagen und 200. „ Schützen darein zu thun, und als ich bey meiner Zukunft „ darum befraget ward, ließ ich mirs nicht gefallen, aber „ er Landgraf bat mich meines Mißfallens Ursach zu zeigen „ (welches ich mit vordingen, daß mirs seiner fürstlichen „ Gnaden nicht wollten zu ungut halten, gethan) und nem„ lich angezeigt, welcher dieses Blockhaus angegeben, hätte „ vielleicht in Niederland Krieg geführt, da man also aus „ Blockhäusern einander vervortheilt, und einander über die „ Gräben fienge, auch vielleicht mit kleinen Hauffen kriegt. „ Ich wuste aber nicht, daß er Landgraf diesen Anschlag ge„ macht, also kam er Landgraf mit zornigen Worten an mich,

„ sagende; es gefiele mir Niemands Rath, dann der meine,
„ und was ich rathete, vermeinte ich, dem sollte iedermann
„ folgen, erzürnet sich hart, dem antwortete ich auch, wann
„ ihme dann mein Rath und thun nicht gefiel, sollte er einen
„ andern an meine Stelle stellen, darüber er antwortete: es
„ würde das nicht gelten, so es jetzunder Rauch sollte zuge-
„ hen ꝛc. antwortet ich, wollte länger am Regen also bleiben,
„ denn andere an der Sonn dörfen stehen, und sagt ihme
„ noch weiter Ursach, ich hätte gemeint, dieweil wir wohl
„ 40000. Mann stark, und mit aller Rüstung wohl und gnug-
„ sam gefast zum schlagen, wir sollten uns nicht auf die Fin-
„ ken Nester legen, insonders damit wir einmahl des Lasts
„ abkämen, der Kayser wäre ein größmächtiger Herr, wir
„ würden ihn nicht ausharren. Darüber war er noch mehr
„ erzürnt, und sprach; es wär mein Rath für und für zu
„ schlagen gewest, man müßte mir zu lieb schlagen ꝛc. Er
„ wollt bald geschlagen haben, er wollt auch bald um Land
„ und Leut gekommen seyn, und die oberländische Städt auch
„ derselben große Hansen riethen nur zu schlagen, damit sie
„ der Gäste um die Stadt abkämen. An dem und mehr
„ Orten hab ich am Landgrafen vermerkt, daß er den Krieg
„ vermeint, (wie auch lang geschehen ist) hieroben im Reich
„ und bey den Städten zu behalten, damit er nicht nach sei-
„ nem Land gewendet würde. Er hat mir auch aufgerükt,
„ daß er mir viel Guths gethan, gut Dienstgeld geben, und
„ mir Rücken gegen den Adel, denen von Stein und andern
„ gehalten hett, und zulezt, er wollte mir auch meine Räthe
„ nicht mehr für Gut halten; darauf ich ihme antwortete,
„ Herr, so seye Euch zugesagt, daß ich mir alles wohl ge-
„ fallen lassen will, was Euch gefällt, und geräth es wohl,
„ so habt Ihr die Schuld und Ehre, also bin ich dieselbe
„ Nacht um Mitternacht im Unwillen von ihme geschieden;
„ aber gleich kam Herr Georg von Rekenroth, und Graf

„ Lud-

„ Ludwig zu Oettingen, und baten mich hoch dafür, ich
„ sollts den gemeinen Handel nicht entgelten lassen, es hätten
„ alle Grafen und Herrn einen Mißfallen empfangen ob sei-
„ ner Handlung ꝛc. Morgens Früh stieß Landgraf zwischen
„ den Lägern auf mich, und als ich für ritte, und ihn nicht
„ sahe, rennet er mir nach, und bat mich zum höchsten da-
„ für, zeigete an, er wäre voller Wein gewesen, und ich soll-
„ te es im alten Stall stehen lassen, aber ich habe zu diesem
„ Kriege nimmermehr kein Herz gehabt, sondern wohl gese-
„ hen, daß kein Ernst zu rechtschaffenen Kriegen vorhanden
„ war, und ist mir Stund und Weil dabey zu lang
„ worden. “

Noch standen zwar die Bundeshäupter, Churfürst Johann Friedrich zu Sachsen und Landgraf Philipp von Hessen aufrecht. Aber auch diese wurden im folgenden Jahr 1547. des Kaisers Gefangene, (*) und so war der noch kurz vorher so fürchterlich geschienene Schmalkaldische Bund auf einmal in nichts verwandelt. Dann was demselben noch eine Dauerhaftigkeit hätte verschaffen können, ein Bündnis mit fremden Mächten, das hatte der vor die lutherische Lehre allzubigotte Churfürst von Sachsen gehindert, der vor jeder Verbindung mit Leuten, die in irgend einem Glaubensartikel mit ihm nicht einig waren, einen Abscheu hatte.

Bessere Aussichten vor die Protestanten, die in der allgemeinen Unzufriedenheit

Aber daß doch die Menschen sich durch den rauschenden Strom des Glücks so leicht betäuben lassen, und eben dann den Strudel des Abgrunds am wenigsten bemerken, der vor ihren Füssen

(*) Auch davon gibt Schärtlins Lebensbeschreibung S. 154. 156. und 161. 162. Nachricht.

über Carls Regierung ihren Grund haben.

Füssen sich öffnet. Carl war jezt Sieger von Teutschland; sein Erzfeind, der König Franz von Frankreich, war am 1sten April 1547. gestorben; alles schien sich vereinigt zu haben, ihn zum Erbherrn von Teutschland zu machen, auf dessen Wink es beruhete, Churfürsten und Fürsten werden und vergehen, leben und sterben zu lassen, in der Freiheit oder in Ketten, auf dem Thron oder auf dem Schavot. Aber eben diese große Macht, und die Art und Weise, wie er sie gebrauchte, und wie sonderlich die Teutsche von den Spaniern behandelt wurden, erregte eine allgemeine Unzufriedenheit nicht nur der Evangelischen sondern auch der Catholischen, und den eben so allgemeinen Verdacht, daß er wirklich damit umgehe, Teutschland in eine absolute und erbliche Monarchie umzuschaffen. „So ein elendes Volk, wie die Spanier, (so ohngefähr „lautete die Sprache teutscher Patrioten,) „sollte der teutschen „Herr, und die Teutsche ihre Knechte seyn, bey denen die teutsche Kaiserliche Reichsräthe in- und ausserhalb des offenen „gemeinen Raths nur für Scheinziffern (Nullen) gehalten „werden, aber alles Thun und Lassen ist daran gelegen, al„lein nach fremder Leute Willen und Gefallen alles zu pro„poniren und zu schliessen, welchen fremden Leuten die Chur„fürsten selbst und männiglich nachsehen, nachlaufen, und „schier zu Füssen fallen müssen, so daß man wohl sagen „darf, daß in der ganzen Christenheit kein Reich für verächtlicher gehalten werde, als das teutsche Vatterland des „freyen Kaiserlichen Reichs.

Manifeste und Kriegsheere kommen auf einmal gegen ihn zum Vorschein.

Diese allgemeine Unzufriedenheit über Carls unträgliche Reichsregierung, (wie man sich ausdrükte,) diesen allgemeinen Verdacht, in dem er stand, benuzte der neue Churfürst Moriz zu Sachsen, eben derjenige, der, obwohl er selbst

ein

ein Protestant war, kurz vorher noch auf Carls Seite gestanden war, und zu der schnellen Vernichtung des Schmalkaldischen Bunds seinen redlichen Theil beygetragen hatte. Mit einer Verstellung, die an Feinheit wenig ihres gleichen hat, verbarg er sein Bündnis mit König Heinrich dem IIten von Frankreich und einigen teutschen Fürsten so wie seine Kriegszurüstungen so lang, daß seine Armee ohngefehr $\frac{20}{m}$ Mann zu Fuß und $\frac{5}{m}$ Reuter, (den 18ten Merz 1552.) in Bewegung war, ehe Carl von einer Feindseligkeit sich nur träumen ließ. Zu gleicher Zeit ließ er in seinem, Herzog Johan Albrechts von Meklenburg, und Landgraf Wilhelms von Hessen Namen ein Manifest ausgehen, worinn er die Ursachen anzeigte, warum er zu den Waffen gegriffen. Diese waren dreyfach: Er wollte die protestantische Religion, die mit einem unmittelbaren Untergang bedrohet war, in Sicherheit sezen; er wollte die Verfassung und Grundsätze des Reichs unterstützen, und Teutschland von der Unterwürfigkeit unter einem despotischen Monarchen retten; er wollte den Landgrafen von den Drangsalen einer langen und ungerechten Gefangenschaft befreyen. Durch das erste wiegelte er alle Gönner der Reformation auf, eine Parthey, die wegen ihres Eifers nicht weniger als wegen ihrer Anzahl furchtbar, und durch eine gewaltthätige Unterdrückung zur Verzweiflung gebracht war. Durch das andere machte er alle Freunde der Freyheit, Catholische sowohl als Protestantische, rege, und zeigte ihnen, ihr eigener Vortheil verbinde sie, auf seine Seite zu treten, durch das dritte erwarb er sich den Ruhm, daß er mit Eifer seine Verbindlichkeit gegen den unglücklichen Gefangenen erfüllete, mit dessen hartem Schicksal jedermann Mitleiden hatte. Auch erschienen Manifeste von Marggraf Albrecht zu Brandenburg-Culmbach, der mit einem Corps zusamen gebrachter Abentheurer sich zu Morizen geschlagen hatte, und von König Heinrich, dem IIten von Frankreich. Dieser leztere bezog sich auf die alte Bündnisse

nisse und die Verwandtschaft zwischen den Teutschen und Franzosen, da sie beyde von einerley Vorfahren abstammeten. Hiernächst erklärte er, daß er auf Ansuchen einiger der vornemsten teutschen Fürsten, die ihn aus diesem Grunde um seinen Schuz gebetten hätten, zu den Waffen greife, die alte teutsche Reichsverfassung wieder herzustellen, einige seiner Fürsten aus der Gefangenschaft zu befreyen, und die Vorrechte und Unabhängigkeit aller teutschen Reichsstände in Sicherheit zu stellen. In diesem Manifeste nahm Heinrich den ausserordentlichen Namen eines Beschüzers der Freiheiten von Teutschland und seiner gefangenen Fürsten an; auf dem Titel war ein Hut das alte Sinnbild der Freiheit, zwischen zween Dolchen gestochen, um den Teutschen zu verstehen zu geben, daß dieses Glück durch die Waffen erworben werden müsse.

Eh also der sonst so kluge und argwöhnische, dismal aber durch seine eigne Spionen, die er an Morizen Hof hielt, sicher gemachte Carl sichs versah, brachen wie ein Bliz am heitern Himmel Manifeste und Kriegsheere auf ihn ein. Mit reissend hurtigen Märschen flog Moriz nach Oberteutschland. Alle Städte, auf die er stieß, öffneten ihm die Thore. Er gieng gerad auf Augsburg los; schon am 1sten April besezte er diese Stadt. Zu gleicher Zeit gieng Heinrich auf Lothringen los, eroberte ohne Blutvergiessen Tull, Verdün und Mez, und rückte von da ins Elsaß, um neue Eroberungen zu machen. Bey alle dem wollte das Unglück vor Carl, daß er eben damal kaum eine Hand voll Trouppen beysamen hatte, daß sein Schaz erschöpft war, und daß die Kaufleute von Genua und Venedig der ungeheuren Zinse, die er anbot, ohngeachtet ihm kein Geld vorschießen wollten.

Daraus entstehen Friedensunterhandlungen a) anfangs zu Linz,

In dieser großen Verlegenheit bestund Carls einziges Rettungsmittel in gütlichen Unterhandlungen. Da er aber es für unanständig hielt, Unterthanen, die in Waffen gegen ihn stunden, die erste Vorschläge zu thun, so wich er diesem Uebelstande dadurch aus, daß er seines Bruders Ferdinands Vermittlung brauchte. Moriz und der junge Landgraf Wilhelm von Hessen liessen sich auch solche gefallen, nach einigen Nachrichten mit Einwilligung des Königs von Frankreich, statt dessen aber Schärtlin (*) meldet, daß Herzog Morizen daraus beym König, seinem eignen Kriegsvolk und jedermann großes Mistrauen erwachsen sey. Moriz und Ferdinand kamen also zu Linz im Oesterreichischen persönlich zusamen, schlossen auch daselbst unter dem 1sten May 1552. also nicht gar 6 Wochen nach angefangenem Krieg, einen Abschied, dessen Resultat jedoch nichts wesentliches, sondern nur soviel enthielt, daß man den 26sten May in Passau wieder zusamen kommen, und alsdann die gütliche Vergleichung wo immer möglich zu Stand bringen wolle. (**) Wegen des Waffenstillstands aber, der nach Ferdinands Absichten schon am 11ten May hätte anfangen sollen, ward in der Folge beliebt, daß solcher den 26sten May, als den Tag, da man zu Passau zusamen kommen würde, anfangen, und 14. Tage dauren sollte. Hierauf traf Moriz den 9ten May bey seiner Armee wieder ein, die unterdessen bis Gundelfingen vorgerückt war, und die so kühne als siegreiche Unternehmungen binnen den wenigen bis zum Waffenstillstand noch vor sich habenden Tagen, wo er beynahe Carln selbst zum Gefangenen gemacht hätte, diese waren es, die den bald darauf erfolgten Passauer Vertrag hauptsächlich mit befördern halfen.

Die

(*) in seiner Lebensbeschreibung S. 201. und 216.

(**) Man findet diesen Abschied in der neuen Saml. der Reichsabsch. Th. 3. S. 12-14.

b) hernach zu Passau, wo Churfürst Moriz vor sich u. seine Reichsmitstände seine Forderungen und Beschwerden übergibt, und sofort der Friede zu Stand kommt.

Die Zusamenkunft in Passau nemlich hatte auf die verabredete Zeit ihren richtigen Fortgang. Moriz übergab seine Forderungen und Beschwerden, (*) und diese waren von zweyerley Art. Einige betrafen allein die Churfürsten, andre die Churfürsten, Fürsten und Stände insgesamt. Die Beschwerden, welche die Churfürsten allein betrafen, waren diese: 1) obwohl die Churfürsten die fürnemste Glieder seyen, und Säulen des Reichs in der güldenen Bulle genennet würden, ohne deren Willen in wichtigen Sachen nichts geschehen soll, so wüßten doch fremde Nationen zu sagen, in was Verachtung dieselbe eine Zeitlang gestanden, und daß in vielen Sachen nicht mit ihrem Rath und Wissen gehandelt worden; 2) wiewohl ohne der Churfürsten Bewilligung keine das Reich eroberte oder confiscirte Lehen, die etwas ansehnlich, zu verleihen, oder dem Reich zu entziehen, so wisse man doch, wie bisher mit etlichen Fürstenthümern und Grafschaften in- und ausserhalb teutscher Nation, auch mit etlichen Jurisdiktionen, auch Aenderung etlicher Belehnungen gehandelt worden, zum Theil unersucht, zum Theil auch mit Rath der Churfürsten, 3) das Bestreben des Kaisers, eine erbliche Nachfolge im Reich zu erlangen, 4) wolle man einen gemeinen Rath aller Stände haben, und also der Churfürsten sonderlichen Rath ausschließen, daher auch die Churfürsten Scheu getragen, auf die Reichstäge zu kommen; auch pflege 5) der Churfürsten Unterämtern, als dem Erzmarschall-Amt in Ansehung des Erbmarschall-Amts Eintrag zu geschehen. Die Beschwerden, welche Churfürsten, Fürsten und Stände insgesammt angiengen, waren folgende: 1) die Stände hätten bey Kaiserl. Majestät wenig Schuz gefunden, sondern man

(*) Man findet sie beym Cortrejus in Observ. ad Transact. Passav. prooem. § 3. und in Häberlins neuester teutscher Reichsgeschichte zweytem Band. S. 179-183.

man habe sie zu Zeiten selbst an einander wachsen lassen; sie hätten auch zu Zeiten keinen oder schweren Zutritt zu Kaiserl. Majestät und derselben Räthen gehabt, und oft lang laufen müssen, ehe sie Audienz erlangt, und wann sie solche erlangt, hätten ihrer Majestät Räthe ihrer vielen Geschäfte halber sie nicht genugsam gehört, auch zuweilen aus Mangel der Sprache nicht gründlich verstanden, 2) wann die Stände in Sachen, woran Ihrer Majestät und dem Reich gelegen, ihre Meinung eröffnet, oder vor sich oder andere um etwas gebetten, habe man es mit Ungnade vermerkt, oder gar nicht hören wollen, 3) die Reichstäge würden länger, dann sonst wohl nothdürftig, mit Unkosten gehalten, und die gemeine Reichssachen würden auf solchen weitläuftiger und böser; 4) der Fürsten und Stände Lehenleute, so sich dem Schmalkaldischen Bund im nächsten Krieg anhängig gemacht, wie auch ihre Unterthanen habe man um eine stattliche Summe Gelds gestraft, welches man vorhin im Reich nicht erfahren habe, 5) vielen Ständen, die in Schmalkaldischen Bund nie gewesen, und wohl gar noch deshalb Schaden gelitten, seyen von etlichen als vor eine Hülfe, von etlichen als vor eine Gratulation merkliche Summen Gelds gefordert, und wann sie solche nicht bewilligt, alsdann die Summe erhöhet; 6) Kaiserliche Majestät soll ohne Vorwissen der Churfürsten kein fremd Kriegsvolk ins Reich führen, deme vielmal zuwider geschehen sey, es seyen auch 7) viel Vestungen geschleift, und treffliche Artillerie weggeführt, solche auch der teutschen Nation gleichsam zum Schimpf in viel fremde Nationen ausgetheilt worden, welches doch zu Beschüzung des Reichs in Teutschland hätte bleiben sollen 8) einige der geheimsten Diener des Kaisers hätten von der teutschen Nation und deren Gliedern in gedruckten mit kaiserlichen Privilegien versehenen Büchern so schimpflich und verkleinerlich geschrieben, als wären sie schon eigene Leute; 9) in der Fürsten und gemeinen Stände Räthen würden in Sachen, die

kaiserliche Erblande belangend, allerley Praktiken gemacht, um die meiste Stimmen, und dadurch, was man begehrt, zu erlangen; auch würden von den Erblanden und Temporalstädten der angezogenen Bisthümer leichte und unterschiedliche Personen untergesezt, die Stimmen desto mehr nach Gelegenheit zu machen; 10) man habe auch nicht ohne Kümmernis vermerkt, daß man vermeine, nicht schuldig zu seyn, dem Speyrischen Reichsabschied von 1544. (S. zuvor S. 134. 135.) zu halten, weil man zu derselben Zeit hätte temporisiren müssen; endlich 11) habe man auch viele Beschwerden wegen des Cammergerichts, da nemlich solches vermög des zu schwörenden Eyds blos mit Personen catholischer Religion besezt sey, und von demselben in andre Fürstenthümer ohne Vorwissen der Fürsten Commissarien gesezt würden.

Es scheint zwar wunderbar, daß diese Beschwerden fast insgesamt nur politische Gegenstände berühren, da man doch denken sollte, daß es den protestantischen Ständen mehr um die Sicherstellung ihrer Religion würde zu thun gewesen seyn. Allein man wird auch hierinn Morizens Politik nicht verkennen, da er bey jenenen Beschwerden auf gesammter seiner Mitstände mithin auch den Catholischen Beystand rechnen konnte, wobey er die Sicherstellung der protestantischen Religion eben so wie seines Schwiegervaters, des Landgrafen Philipps von Hessen, Befreyung nebenher gleichwohl mit nicht weniger Eifer scheint betrieben zu haben.

Diese seine Hofnung traf auch richtig ein. Dann die beyderseits beliebte Unterhändler oder Mittelspersonen von beyden Religionen, wie unser Text sie namhaft macht, und wovon hernach ein mehrers, (S. die folgende Anm. 39.) fanden in diesen Forderungen nichts unbilliges. Nur meinten sie,

sie, damit dem Kaiser seine gebührliche Ehre wiederfahre, und er desto eher darauf eingehe, daß etliche Sachen, welche die allgemeine Reichswohlfart beträfen, auf einen offentlichen Reichstag möchten zu verschieben seyn.

Der Kaiser hingegen ließ durch seine Gesandte anzeigen, was er an diesen Punkten vor Mangel habe, und hielt anbey vor billig, daß denjenigen, die ihm getreu geblieben, und darüber in grossen Jammer gerathen, (*) ihr Schade ersezt werde. Nach vielem Zank, und nachdem man etliche Dinge gemildert, beschloß man zulezt, daß der Kaiser, auf den 3ten Julius eine endliche Antwort geben und immittelst mit den Kriegshandlungen inngehalten werden sollte. Moriz aber begab sich indessen zu der bey Eichstedt stehenden Bundsarmee, die ihn mit grosem Verlangen erwartete, und nachdem er die Bundsverwandte Fürsten benachrichtigt, wie es zu Passau stehe, ritt er am lezten Junius auf der Post dahin zurük. Die inzwischen eingetrofene Antwort des Kaisers aber entsprach seinen Wünschen nicht. Dann Ferdinand zeigte in sizendem Rath an, der Kaiser habe wohl seine Meinung geschrieben, wolle aber die meiste Punkte nicht bewilligen; es werde daher unnöthig seyn, was er auf jeden Punkt insonderheit geantwortet, zu erzählen. Jedoch damit man sehen möge, wie hoch er zum Frieden geneigt, und wie treulich ers mit teutscher Nation meyne, wolle er eiligst selber zum Kaiser reuten, in Hofnung, ihn noch zu bereden; es möchte also Moriz sich des Verzugs von 8. Tagen halber, so auf das Hin-

(*) Sonderlich mögen die Geistliche damal böse Zeit gehabt haben. Schärtlin sagt in seiner Lebensbeschreibung S. 247. selbst, daß er des Adels und der armen Bauerschaft so viel möglich verschont, und allein den Pfaffen das Haar durch den weiten Strähl habe laufen lassen.

und Wiederreuten laufen möchten, nicht beschweren. Moriz aber wollte diesen Verzug durchaus nicht bewilligen, und da Ferdinand erklärte, daß er weiter zu gehen keine Vollmacht habe, schien ein gänzlicher Bruch der Friedenshandlungen nicht weit entfernt zu seyn. Ohngeachtet dessen trat Ferdinand in Person die Reise zum Kaiser nach Villach an, kam auch schon am 13ten Julius zu Passau wieder an. Moriz aber war unterdessen wiederum zur Bundsarmee abgegangen; daher schickte Ferdinand den Burggrafen Heinrich von Meissen an ihn, der, nachdem er den 24sten Julius im Lager vor Frankfurt angekommen, nach einigen Handlungen das Glück hatte, daß Moriz und Landgraf Wilhelm in die vorgelegte Bedingungen willigten, mithin der Friede gegen jedermanns Vermuthen zur Richtigkeit gelangte.

Innhalt des Passauer Vertrags.

Die Ordnung erfordert nunmehr, den Innhalt dieses Vertrags zu zeigen, und dann sollen einige Reflexionen darüber den Schluß machen.

Innhalt. 1) der Churfürst zu Sachsen und seine Bundsverwandte, so diesen Vertrag annehmen, sollen von der bisherigen Kriegsübung abstehen, und ihr Kriegsvolk auf den 11ten oder 12ten August beurlauben, oder König Ferdinanden auf sein Begehren und Besoldung erfolgen lassen, (§ 1.) 2) Landgraf Philipp zu Hessen soll die zu Hall in Sachsen aufgerichtete Capitulation aufs neue genehm halten, dargegen aber auf den 11ten oder 12ten August ohne Entgelt auf freyen Fuß gestellt werden. Darneben soll auch der Kaiser sein Kriegsvolk gegen die Stände, die diesen Vertrag annehmen, nicht gebrauchen, noch auf ihnen liegen lassen; (§ 2) 3) die Nassauische und andre währender Gefangenschaft des Landgrafen gegen ihn eingekommene Ansprüche sollen aufs neue unpar-

partheyisch untersucht, und, wie billig und recht, erledigt werden, andre Punkte und Artikel aber, die von wegen des Churfürsten zu Sachsen und Landgrafen Wilhelms von Hessen fürgekommen, bis zu Erledigung der gemeinen Beschwerden verschoben werden, (§ 3. 4. 5.) 4) innerhalb eines halben Jahrs soll ein Reichstag gehalten, und auf demselben, ob durch ein General- oder National-Concilium, Colloquium oder gemeine Reichsversammlung dem Zwiespalt der Religion abzuhelfen, gehandelt, und also die Einigkeit durch alle Stände des Reichs mit Kaiserlicher Majestät Zuthun befördert werden; (§ 6.) 5) zu Vorbereitung solcher Vergleichung soll bald anfangs dieses Reichstags ein Ausschuß von etlichen verständigen Personen, beyder Religionen in gleicher Anzahl, verordnet werden, mit dem Befehl, zu berathschlagen, wie solche Vergleichung am füglichsten möchte fürzunehmen seyn, doch den Churfürsten, des Ausschusses halber, an ihrer Hoheit unpergreiflich, (§ 7.) 6) mittler Zeit (man merke wohl, es ist nicht deutlich, ob dieses bis zu wirklicher Vergleichung der Religion, oder nur bis auf den binnen einem halben Jahr zu haltenden Reichstag zu verstehen,) sollen weder kaiserliche Majestät noch der römische König Ferdinand noch Churfürsten, Fürsten und Stände einigen Stand der Augsburgischen Confession verwandt, der Religion halber mit der That gewaltiger Weise wieder sein Gewissen und Willen dringen, oder derhalb überziehen, beschädigen, durch Mandat oder auf einige andre Weise beschweren, oder verachten, sondern bey solcher seiner Religion und Glauben ruhig und friedlich bleiben lassen; (§ 8.) hingegen sollen 7) die Stände, der Augsburgischen Confession verwandt, die andern der alten Religion anhängige Stände, geistlich und weltlich, gleichergestalt ihrer Religion, Kirchengebräuche, Ordnung und Ceremonien, auch ihrer Haab und Güter, ligend und fahrend, Lande, Leute, Renten, Zinsen, Gülten, Ober- und Gerechtigkeiten halber

unbeschwert, und sie derselben friedlich und ruhig gebrauchen, und geniessen lassen, auch mit der That oder sonst in Ungutem gegen sie nichts fürnehmen, sondern ein jeder sich gegen den andern an gebührenden ordentlichen Rechten begnügen lassen, (§ 9.) 8) Was man auf künftigem Reichstag beschliessen wird, soll fest gehalten werden. Was diesem Frieden zuwieder seyn möchte, soll ihm nichts derogiren, derselbe auch dem Cammergericht zu erkennen gegeben werden, um sich darnach zu achten. Auch soll beym Cammergericht den Beysizern und andern Personen künftig frey stehen, zu Gott und den Heiligen oder zu Gott und auf das heilige Evangelium zu schwören, (§ 10.) 9) Wegen Vergleichung der Stimmen, Erhaltung unpartheyischen Rechts, Präsentation der Beysizer, und andrer Artikel, Friede und Recht betrefend, soll alle mögliche Förderung erzeigt werden, damit in Religionssachen kein Theil sich des Ueberstimmens vor dem andern zu befahren, auch Partheilichkeit verhütet, und die Verwandte der Augsburgischen Confession am Cammergericht nicht ausgeschlossen auch andre Beschwerungen abgewendet werden, welches alles auf nächstem Reichstag abzuhandeln, (§ 11. und 12.) 10) die von dem Churfürsten von Sachsen übergebene Beschwerden, der teutschen Nation Freiheit betrefend, (S. oben S. 144-146.) wie auch die andre Beschwerungen, so kaiserliche Majestät nicht betrefen, sondern durch sonderbare Stände und Glieder des Reichs andern zugefügt worden, sollen auf nächstem Reichstag untersucht, und nach Billigkeit erledigt werden, wo inzwischen das Versprechen, den Reichshofrath mit teutschen Räthen zu besezen, auch teutsche Sachen durch Teutsche handeln zu lassen, mit Dank angenommen wird, (§ 13. 14. 15.) 11) Was den König von Frankreich belangt, soll der Churfürst zu Sachsen von ihm vernehmen, was er an kaiserliche Majestät zu fordern habe, und solche Forderungen alsdann kaiserlicher Majestät zustellen, (§ 16.) 12) Graf Albrecht

brecht von Mansfeld mit seinen Söhnen, der Rheingraf, Hans von Heydek, Sebastian Schertle, und andre, so des Kriegs halber in Ungnaden und von ihren Landen, Leuten und Gütern kommen, sollen zu Gnaden wieder aufgenommen seyn, doch daß sie wieder kais. Majestät und die Stände des Reichs ferner nicht dienen sollen, (§ 17. 18. 19.) 13) Herstellung alles dessen, was währendem Krieg widriges geschehen, in vorigen Stand, doch ohne Vergütung wegen des Vergangenen, (§ 20. 21.) 14) Herzog Otto Heinrich soll beym Fürstenthum Neuburg gelassen werden, (§ 22.) 15) General-Amnestie mit Einschluß Graf Reinhards von Solms, und Marggraf Albrechts von Brandenburg, wann lezterer von der Kriegsübung abstehen will, (§ 23. 24. 25.) 16) Braunschweigische Händel (§ 26 = 29.) 17) Allerseitiges Versprechen, den Vertrag zu halten, Schluß und Unterschrift. (§ 30 = 36.)

Von dem bisher allgemein geglaubten Nebenabschied, dessen Nichtigkeit gezeigt wird.

Durchgängig hat man zwar bisher geglaubt, daß neben diesem Hauptvertrag auch noch ein Nebenabschied errichtet worden sey, und man findet ihn so gar in dem Schmausischen Corpore juris publici, wie auch in der neuesten Sammlung der Reichsabschiede unter dem Titel: „Hernach folget, wie und welcher gestalt die Artikel, die „Religion, auch Friede und Recht belangend, durch die „Röm. Königl. Majestät, sammt den churfürstlichen „Gesandten, erscheinenden Fürsten und der Abwesenden Bottschaften zu Passau allenthalben bedacht und „gestellet worden.“ Der Unterschied zwischen diesem sogenannten Nebenvertrag und dem Passauer Vertrag selbst ist sehr groß, mithin darüber nähere Untersuchung anzustellen der Mühe nicht unwerth. Dann 1) statt daß der Passauer Vertrag § 8. sich der zweydeutigen Wörtlein, mittler Zeit, bedient,

so heißt es in jenem, daß ein beständiger Friede bis zu endlicher Vergleichung der Religion aufgerichtet werde, ja es ist gar der merkwürdige Anhang beygefügt: da aber die Vergleichung auch durch derselben Weg keinen würde erfolgen, daß alsdann nichts desto weniger obgemeldter Friedstand bey seinen Kräften bis zu endlicher Vergleichung bestehen, und bleiben solle. 2) Statt daß der Passauer Vertrag allein den augsburgischen Confessionsverwandten Ständen zu statten kommt; so hätten nach jenem Nebenvertrag auch diejenige, die sonst keiner andern öffentlich verworfenen und durch die Reichsabschiede verdammten Sekte anhängig sind, in den Frieden eingeschlossen werden sollen. Nach genauer Erwägung aller Umstände aber glaube ich, die bestimmte Versicherung geben zu können, daß 1) dieser sogenannte Nebenabschied zwar als ein von dem römischen König Ferdinand, dem König Maximilian, auch aller Churfürsten, und der fürnemsten geist- und weltlichen Fürsten, Gesandten gestelltes Bedenken an Kaiserliche Majestät gebracht worden, daß hingegen 2) Kais. Majestät hingegen solches nicht genehmigt haben, mithin dasselbe weder den Namen eines Nebenabschieds, noch Nebenvertrags, noch, wie es im Schmaussischen Corpore juris publici betitelt wird, eines Anhangs zum Passauischen Vertrag verdiene.

Das erste erhellet aus einem von den Häusern Sachsen, Brandenburg und Hessen am Montag nach Reminiscere an den römischen König Ferdinand erlassenen Schreiben. (*)

Das

(*) Struvs Historie der Religionsbeschwerden Th. 1. S. 298. folgg.

Das zweyte beweise ich folgender massen: 1) gibt der Augenschein, daß dieser vermeinte Nebenabschied weder Eingang noch Datum noch Unterschrift hat, wie dann auch 2) der Passauer Vertrag selbst dessen mit keinem Wort gedenkt. 3) Als 1555. den 4ten Februar auf dem Reichstag zu Augsburg die churfächsische Gesandte bey dem römischen König Ferdinand Audienz hatten, ließen sie unter andern sich vernehmen, Churfürst Moriz hätte vor einigen Jahren zu Passau den Vorschlag gethan, daß, wann auch die Religions-Streitigkeit nicht verglichen werden könnte, dannoch der Friede unverbrüchlich sollte gehalten werden, bis die Sache gänzlich beygelegt sey; der Kaiser aber habe damal diesen Vorschlag nicht angenommen, sondern gesagt, daß die Genehmigung desselben auf gesammte Reichsstände ankomme, jedoch habe er solchen auch nicht misbilligt, sondern versichert, alle Sorgfalt anzuwenden, daß die Sache auf dem Reichstag unpartheyisch betrieben würde, und bey Einsammlung der Stimmen über die Religionsverfassung nichts nachtheiliges vorgehe. (*) 4) In der den 7ten Sept. 1555. den Kaiserlichen und Königlichen Commissarien übergebenen Duplik ließen die augsburgische Confessionsverwandte Stände sich vernehmen, es sey zu Passau sonderlich bedacht worden, daß ein unconditionirter und immerwährender Friede sollte geschlossen werden; daß er aber bald daselbst nicht also aufgericht, sey aus dem geschehen, daß die Kaiserl. Majestät für gut angesehen, daß solcher Friede in einer gemeinen Reichsversammlung sollte vollzogen werden, derowegen er dann auch

(*) Ich finde diesen Umstand in Herrn Häberlins neuester teutscher Reichsgeschichte zweytem Band S. 537. Desto mehr ist es zu bewundern, daß er in diesem nemlichen Bande S. 217. doch auch dieses Nebenvertrags als einer richtigen Sache gedenket.

auf solchen Reichstag verschoben worden. (*) 5) sagt es der Religionsfriede selbst § 13. mit ausdrüklichen Worten, daß von einem beharrlichen und beständigen Frieden, der strittigen Religion halber, vielfältig gehandelt, und etlichemal Friedstände aufgerichtet worden, welche aber zu Erhaltung des Friedens niemal gnugsam gewesen. Und 6) drükt Schärtlin das Siegel darauf, wann er schreibt: (**) „ Anno 1555. ist ein Reichstag in Augsburg gehalten „ worden, auf welchem verabschiedet, daß die Verwandte der „ Augsburgischen Confession und die Catholische frey, sicher „ und offentlich jeder seine Religion mögen halten, und nach „ ihrem Brauch exerciren; das hat man zuvor (nemlich „ vor 1555.) nie können erhalten. "

Folge hieraus, daß die protestantische Religion durch den Passauer Vertrag wenig gewonnen, und was vor Ursachen ohngefähr die Protestanten zur Nachgiebigkeit bewogen haben möchten.

Wann daher bisher man allgemein geglaubt, daß dieser Passauer Vertrag es sey, dem die protestantische Religion ihre Sicherheit und Freiheit vom Gewissenszwang zu danken habe, so glaube ich dieser Meinung, für so unzweifelhaft man sie auch bisher angenommen, mit Grund widersprechen zu dörfen. Man bedenke doch nur die ausdrückliche Verweigerung Carls, einen beständigen Religionsfrieden zu machen, und der protestantischen Religion auch auf den Fall, wann die Vergleichung der Religion nicht erfolgen würde, Sicherheit zu versprechen, und urtheile alsdann ob die augsburgische Confessionsverwandte mehr als lang vorher schon im Nürnberger Religionsfrieden versehen war, (S. oben S. 129-131.) und bey weitem nicht so viel, als Carl ihnen schon vermög Reichsabschieds von 1544 zugesichert, (S. oben

S. 134.

(*) Lehmanns act. de pace relig. Cap. 18. S. 42.

(**) in seiner Lebensbeschreibung S. 254.

S. 134. 135.) erhalten haben. Der scheinbarste Vortheil war noch die Versicherung des Nicht = Ueberstimmens in Religionssachen, Verhütung der Partheylichkeit und Nicht = Ausschliessung der augsburgischen Confessionsverwandten. Aber auch dieses, was war es anders, als ein Versprechen, worüber auf nächsten Reichstag erst noch weiter gehandelt werden sollte? So gar wegen der gemeinen Reichsbeschwerden erreichte Carl seinen Zweck, daß nemlich solche auf den künftigen Reichstag, oder auf eine andre Versammlung des Reichs verwiesen wurden. Man nehme die critische Lage hinzu, worinn sich Carl und sein Bruder, der römische König Ferdinand, befanden, die beträchtlichste Reichsstände, die ganze Macht des Königs von Frankreich, und $\frac{100}{m}$ Mann Türken gegen sich, deren Vortrab ein großes Corps von Ferdinands Völkern bereits geschlagen, und ihn auch aus dem Theil von Ungarn, der seiner Bottmässigkeit noch unterworfen war, zu vertreiben droheten, und dann urtheile man, ob nicht Carl einen höchstglücklichen Frieden gemacht habe. Man würde sich darein in der That nicht finden können, wann nicht ein eben so mächtiger Zusammenfluß von Ursachen auf Morizen und seiner Bundsverwandten Seite mitgewirkt hätte. Der gefangene alte Landgraf von Hessen ließ währender Traktaten seinen Sohn wissen, daß, wann der Vertrag nicht zu Stand komme, er sich seines Todes versehen müsse, wie ihm solches einige Spanier und auch ein churfürstlicher Rath ausdrücklich und der römische König selbst guter massen schriftlich zu verstehen gegeben hätten. Ausserdem hatte Carl bereits angefangen, Völker zusamen zu bringen, und so langsam auch seine Bewegungen seyn mochten, so war doch voraus zu sehen, daß er in die Länge nicht ohne Beystand bleiben würde. Moriz hingegen konnte nicht hoffen, daß eine aus so vielen Gliedern bestehende Armee mit hinlänglicher Eintracht und Standhaftigkeit lang wiederstehen würde. Er sah schon an Marggraf Albrechts von

Bran=

Brandenburg Exempel, wie schwer es ihm seyn würde, zu verhindern, daß nicht ein oder das andre besondere Glied sich von der Conföderation losrisse, und wie schwer solches alsdann in seine gehörige Fugen wieder würde zu bringen seyn. Ueberdies hatte Carl in der Hand, ihm eine Wunde zu schlagen, wo es ihm am wehesten that. Dann er durfte nur den abgesezten Churfürsten Johan Fridrich, dem er seine Würde und Länder ungerechter Weise genommen, und sie Morizen gegeben hatte, in solche wieder einsezen; welche Bewegungen würden da nicht in Sachsen entstanden, und wie würde nicht Moriz in Gefahr gekommen seyn, alles zu verlieren, was er mit so vieler List und Verstellung erworben hatte?

Daß und wie der Passauer Vertrag, obschon er eigentlich nur ein Partikularvertrag gewesen, in der Folge zu einem Reichsgesez erhoben worden.

So unbedeutend indessen dieser Friede an sich ist, so ist er doch in so weit wichtig, als er zu dem hernach 1555. errichteten Religionsfrieden, wodurch erst, wie wir bald hören werden, die protestantische Religion in Teutschland vesten Grund bekommen, die Bahn gebrochen, und schon durch den ersten Abschied des Reichstags zu Augsburg von 1559. § 5. noch mehr aber durch das osnabrückische Friedensinstrument. art. 5. § 1. zum Rang eines fort und fort daurenden Reichsgesezes erhoben worden.

Wunderbare Merkmale der göttl. Vorsehung bey diesem Vertrag.

Das sonderbarste dabey ist, daß eben der Moriz, der kurz vorher die protestantische Religion an den Rand des Untergangs geführt, und eben der König in Frankreich, der eben damal seine protestantische Unterthanen mit der grausamsten Bigotterie verfolgte, diese große Revolution bewirkt haben. So wundervoll herrscht die Weisheit Gottes, und lenkt den Eigensinn der

menschen

menschlichen Leidenschaften, daß sie wieder ihren Willen zu Erfüllung seiner Absichten helfen müssen.

Anm. 35. Gefangenschaft des Landgraf Philipps zu Hessen als eine Mitursache des Kriegs.

und aus des hochgebornen Philipsen Landgrafen zu Hessen ꝛc. ꝛc. Custodien und Verhaftung ihre vornemste Ursachen schöpfen und nehmen sollte. Eine Mitursache war diese, des Landgrafen Gefangenschaft wohl aber bey weitem nicht die einzige. (Anm. 34. S. 139. folgg.) Es scheint fast, man habe durch Verschweigung der übrigen Ursachen des Kaisers Ehre schonen wollen. In der That war diese des Landgrafen Gefangennehmung und die Härte, womit Carl die aller Orten her eingekommene Vorbitten um Befreyung des Landgrafen verschmähete, einer der scheinbarsten Vorwände, die Moriz zu Rechtfertigung des Kriegs anführen konnte, zumal da er und der Churfürst von Brandenburg durch ihr Ueberreden, und durch die Versicherung, daß er frey wieder würde zurückreisen dörfen, den Landgrafen vermocht hatten, seine Person den Händen des Kaisers zu übergeben. „Aber der Landgraf, sagt Schärtlin, der schon gedachter massen dem Landgrafen nicht gut war, hat um „ der Mutter Gottes, aller Heiligen und Engel willen, gebet„ ten um Erledigung, und hat das Interim samt aller sei„ ner Landschaft angenommen, und sein Gemahl auch den „ Kaiser zum höchsten gebetten; aber da ist weniger Gnad „ dann in der Höllen. „ (*)

Anm. 36. Anfang der Traktaten zu Linz.

Darauf dann wir samt dem durchlauchtigsten Fürsten — — — gänzlich und endlich abhelfen möchten. Zu Linz fiengen die Traktaten an. (Anm. 34. S. 43.) Das Resultat war

(*) in seiner Lebensbeschreibung S. 176.

war aber blos ein vorläufiger Abschied, der am 1sten May 1552 daselbst zu Stande kam, und dessen Hauptinnhalt war, daß man den 26sten des nemlichen Monats in Passau wieder zusamen kommen, und alsdann sich, wo möglich, vergleichen, und zu desto gewisserer Erreichung dieses Zweks die in unserm Text benannte Churfürsten und Fürsten als Unterhändler oder Mittelspersonen dazu beschreiben wolle. (Eben dasselbe.) In den nachherigen Unterhandlungen über den Passauer Vertrag aber beziehen sich doch beyde Theile auf die Linzer Traktaten, und zwar auf eine Art, woraus man sieht, daß man damal schon einander ziemlich nahe muß gewesen seyn.

Anm. 37. Etwas von König Maximilian.

samt dem Durchlauchtigsten Fürsten, Herrn Maximilian, König zu Böhmen ꝛc. unserm freundlichen lieben Sohn. Churfürst Moriz hatte sichs, wie wir aus dem Linzer Abschied § 4. sehen, ausdrüklich ausgebetten, daß auch der König Maximilian mit nach Passau kommen, und die Sachen vergleichen helfen möchte. Wer von dem Eifer dieses Königs, sich die Wahrheit der neuen Lehre aus Luthers, Melanchtons und Brenzen Schriften bekannt zu machen, und von seiner recht brüderlichen Freundschaft vor den Herzog Christoph zu Wirtemberg gehört hat, (*) wird sich über das Vertrauen, welches Moriz in ihn sezte, nicht wundern.

Anm. 38. Eigentliche Paciscenten.

Demnach haben wir und bemeldter Churfürst von Sachsen ꝛc. uns auf obbestimmte Zeit allhie her verfügt. Diese, nemlich

(*) Spittlers Geschichte Wirtembergs S. 154. 155.

nemlich der römische König Ferdinand, und Churfürst Moriz von Sachsen, waren die eigentliche Paciscenten, Ferdinand in seines Herrn Bruders, Carls, Moriz in eignem und seiner Bundsverwandten Namen. Doch werden wir bald hören, daß auch der römische König Ferdinand und sein Sohn, König Maximilian von Böhmen, wie auch samtliche zu Unterhändlern erbettene Churfürsten und Fürsten sich ebenfalls verbindlich gemacht haben, diesen Vertrag, so viel sie betrift, zu halten.

Anm. 39. Dabey gebrauchte Unterhändler oder Mittelspersonen.

und seynd der andern fünf Churfürsten hienach bemeldte Gesandte — — auch bey uns allhier erschienen. Alle diese handelten als Vertretter oder Mittelspersonen zwischen Ferdinand und Moriz, daher sie auch in unserm Text selbst zweymal Unterhändler benennet sind. Schon im Linzer Abschied nemlich war § 5. beliebt worden, daß auf den verabredten gütlichen Tag auch die vier Churfürsten bey Rhein und der Churfürst zu Brandenburg, sodann von geistlichen Fürsten der Erzbischof zu Salzburg, und die Bischöfe zu Würzburg, Eichstett und Passau, und von weltlichen Fürsten Herzog Albrecht zu Bayern, Marggraf Hans zu Brandenburg, Herzog Heinrich zu Braunschweig, Herzog Wilhelm zu Gülich, Herzog Philipp zu Pommern, und Herzog Christoph von Wirtemberg beschrieben werden sollten, damit dieselbe mit und neben Ferdinand die entstandene Irrungen und Kriegsübung zu gütlicher Hinlegung befördern helfen möchten.

Anm. 40. Etwas von dem churcöllnischen Gesandten.

und Franciscus Burkhard. Er half nachher und zwar wiederum als churcöllnischer Gesandter auch den Religionsfrieden mit errichten.

Aus-

sandten, Franz Burkhard und seinem Buch de autonomia.

Aus dem, was ich in des Herrn geheimen Justizrath Pütters Litteratur des teutschen Staatsrechts lese, (*) scheint es noch zweifelhaft zu seyn, ob er der wahre Verfasser des bekannten Buchs de autonomia sey, welches unter seinem Namen in München 1586. zum ersten- und 1602. zum andernmal heraus gekommen, oder ob nicht ein andrer eifriger Catholik unter diesem Namen sich verborgen habe. In einer zu den Zeiten der westphälischen Friedenshandlungen 1645. herausgekommenen Deduktion der Stadt Erfurt contra Churmainz aber wird der Umstand, daß Burkhard selbst und kein andrer der Verfasser sey, als ausgemacht vorausgesezt. (**) Das Buch selbst gedenkt sowohl des Passauer Vertrags, welcher ein dem römischen König Ferdinand abgezwungener Vertrag genennet wird, als des Religionsfriedens nicht zum besten. Die Evangelische beschwerten sich daher darüber als über eine gefährliche Schrift bey den westphälischen Friedenshandlungen, begnügten sich aber doch mit der Erklärung der Catholischen, daß es eine blosse Privatschrift sey. (***) Als auch 1647. einsmal von dergleichen gefährlichen Schriften überhaupt die Rede war, und Vollmar sagte, ehe die Catholische angefangen, seyen von den Evangelischen schon ganze Volumina herausgewesen, hielt der Sachsenaltenburgische Gesandte Thumshirn entgegen, Burkhard habe dazu Ursach gegeben mit seinem Buch de autonomia. (****)

und

(*) Th. I. S. 143. 144.

(**) Von Meiern westphälische Friedenshandlungen Tom. II. S. 34.

(***) Eb. das. S. 571.

(****) Eb. das. Tom. IV. S. 73.

Anm. 41. Von des Churfürsten von Sachsen Miteinigungsverwandten.

und derselben Miteinigungsverwandten. Diese Mitverwandte werden im Linzer Abschied vom 1sten May 1552. § 1. also benennet: „ Se. „ Churfürstl. Gnaden für sich selbst und an statt „ und von wegen Marggraf Albrechts zu Brandenburg, Herzog Hans Albrechten zu Mechelburg, und „ Landgraf Wilhelmen zu Hessen, und andrer Ihrer Churfürstl. Gn. in dieser Kriegshandlung Mitverwandten. “ Der Passauer Vertrag selbst macht § 33. auch den Pfalzgrafen Otto Heinrich als Mitverwandten namhaft. Sleidan sagt zwar, Marggraf Albrecht von Brandenburg sey vor seine Person im Bündnis nicht begriffen gewesen. (*) Ohngeachtet dessen aber erkannten die Bundsverwandte Fürsten, wie unser Text zeigt, ihn vor ihren Mitverwandten, wie er dann auch bey der am 2ten Februar 1552. erfolgten Berichtigung des Bündnisses mit dem König von Frankreich die Stelle eines Bevollmächtigten von ihnen vertretten hatte. (**)

Anm. 42. in zweyen unterschiedlichen Schriften empfangen. Den Innhalt der einen dieser Schriften haben wir oben schon Auszugsweise vernommen. (Anm. 34. S. 144-146.) Der Passauer Vertrag gedenkt derselben nochmal § 13. wo es heißt: „ Die angezogene Beschwerden, so der teutschen „ Nation Freiheit zuwieder eingerissen seyn sollen, in des „ Churfürsten zu Sachsen übergebenen Artikuln und „ Nebenschrift begriffen. “ ꝛc.

(*) in der Beschreibung geist- und weltlicher Sachen 24stem Buch (S. 620. der teutschen Ausgabe.)

(**) S. Schertlins Lebensbeschreibung S. 194. 195. 196.

Anm. 43. Kaiserliche Ratification des Passauer Vertrags.

auf der Röm. Kayserl. Maj. Wohlgefallen. Diese Genehmhaltung ist noch vor dem Abschluß eingekommen, wie der folgende § 30. in Kraft ihrer Ratification darüber verfertiget, und § 36. Innhalt und vermög Ihrer Kayserl. Majestät darüber verfertigten Ratification, zu erkennen geben.

Anm. 44. Marggraf Albrechts von Brandenburg Weigerung, den Passauer Vertrag anzunehmen, und nachherige Schicksale.

auch des Churfürsten von Sachsen halber auf S. L. Miteinigungsverwandten Bewilligung und Ratification. Diese Ratification ist noch währender Traktaten erfolgt, wie wir aus dem folgenden § 36. und der Mitunterschrift Landgraf Wilhelms zu Hessen sehen. Nur Marggraf Albrecht von Brandenburg wollte den Vertrag nicht annehmen. Ohnehin hatte derselbe währenden Kriegs immer sein Wesen vor sich gehabt. Dannoch war im Passauer Vertrag. §. 25. ihm zu gut versehen, daß, wann er solchen annehmen, und den friedlichen Anstand halten würde, er darinn auch begriffen seyn sollte. Damit aber war ihm nicht gedient; vielmehr ließ er sich ungescheut vernehmen, daß dieser Friede ganz Teutschland zum grösten Schimpf und Nachtheil gereiche, und mehr eine Verrätherey als ein Friede zu nennen sey. Noch ziemliche Zeit lang war er daher das Schrecken und die Geißel Teutschlands; er schonte sogar zuweilen seines eigenen Landes nicht, wie er dann z. Ex. den Marktflecken und das Schloß Dachsbach, in welchem ein großer Vorrath von Getraide war, damit solcher nicht seinen Feinden in die Hände kommen möchte, mit eigner Hand in Brand steckte, und dabey sagte, die Pfeffersäcke (die Nürnberger meinend) könnten nicht recht brennen, er wolle sie brennen lehren. Am meisten fühlten die eben gedachte Nürnberger, und die Bischöffe von Bamberg

berg und Würzburg, die Schwere seines Arms. (*) So gar als den 1sten Dec. 1553. das Kammergericht die Acht gegen ihn erkannte, trieb er darüber nur seinen Scherz, indem er mit seinen Hauptleuten die Weyhnachten zu Schweinfurt frölich zubrachte, die Acht vertrank, und dabey sagte: Acht und Aber-Acht ist sechzehen; die wollen wir fröhlich miteinander vertrinken; je mehr Feind, je mehr Glück. Noch im März 1554. ließ er in Sachsen frische Völker werben, und schrieb an seine Besazung zu Schweinfurt, daß er bald zu ihrem Entsaz kommen, und sie befriedigen, sodann aber die Pfaffen und Pfeffersäcke, (die Bischöfe von Bamberg und Würzburg, wie auch die Nürnberger meinend,) mores lehren wolle. Allein die Hoffnung fehlte. Nach dem den 13ten Jun. 1554. verlohrnen Treffen konnte er nicht mehr zu Kräften kommen, mußte vielmehr seine Lande mit dem Rücken ansehen, ja gar sich nach Frankreich flüchten, erhielt jedoch nach zwey Jahren sicheres Geleit, nach Teutschland zurückzukehren, da er dann den kurzen Rest seiner Tage zu Pforzheim im Ba-

(*) Wegen des Bischofs von Bamberg entschuldigte sich der Marggraf nachher in einer Schrift, er sey mit ihm als mit einem alten Mann sehr verschonend verfahren, obschon er von der Einigung instruirt gewesen, dem Bischof, weil er sich seinem Erbieten gemäß nicht verhalten, wohl in das Maul zu greifen, und sauber auszuscheren. Den Nürnbergern aber hält er vor, sie hätten es selbst nicht besser gemacht, und sich erklärt, daß sie nicht die lezte seyn wollten, wann es Pfaffentodschlagens gelte.

(**) Der Marggraf behauptete nachher in ebengedachter Schrift, solches sey den Nürnbergern zu lieb geschehen, welche das Cammergericht bis in den Himmel erhüben, gleich als sässen lauter Engel an demselben, die nie kein Wasser betrübt, da man doch fast auf allen Reichstägen mehr mit ihnen von gleichen und unpartheyischen Rechtens, dann einiger andern Sachen wegen zu thun habe.

dendurlachischen durchlebte. „ Und ist er, Marggraf Albrecht, „ schreibt Schärtlin von ihm, (*) „ anno 1557. den 9ten „ Januar zu Pforzheim Todes verschieden, die von Nürnberg, „ beyde Bischöfe von Würzburg und Bamberg erfreuet, aber „ viel Adels, die mit ihm verdorben sind, arm gemacht. „ Gott gnad der Seel. „ Ein Beweis, daß er, Schärtlin, „ dem Marggrafen gut gewesen. Dann von einem gewissen Buonaccorso, der ihm Burtenbach weggenommen, sagt er kurz vorher: (**) „ Aber er ist vor Mez mit andern jämmer- „ lich gestorben. Der Teufel hol ihn. „

Anm. 45.

Der Passauer Vertrag so wie der nachher errichtete Religions- auch münster- und osnabrükische Friede als gütliche Vergleiche, und merkwürdige Folgen hieraus.

endlich abgeredt, betheidiget, und verglichen. Man sieht hieraus, daß der Passauer Vertrag eben so, wie wir in der Folge vom Religions- wie auch münster- und osnabrückischen Frieden vernehmen werden, ein gütlicher Vergleich, und nach der Natur eines gütlichen Vergleichs zu beurtheilen ist. Die Folgen hieraus ergeben sich von selbst. Jeder Religionstheil steht mit dem andern als seinem Mitpacisenten in gleichen Rechten. Kein Theil kan die nur kaiserl. Majestät und dem gesammten Reich zustehende authentische Auslegung der wirklich dunklen oder wenigstens zweifelhaften Stellen dieser Friedensschlüsse einseitig an sich ziehen; jeder Theil und folglich auch der evangelische Religionstheil kan aber doch gewisse **Collegialmeinungen** annehmen, und Schlüsse darüber machen, (Man sehe des ersten Bandes Anm. 16. Num. 3.) auch es dahin einleiten, daß bis zu erfolgender Friedensschlußmäßiger Comitialvergleichung provisorie alles in statu quo erhalten werde; der evangelische Religionstheil kan

(*) in seiner Lebensbeschreibung S. 250.

(**) Ebendas. S. 193.

kan folglich eben so wie es die Catholische ihres Orts auch thun können, die evangelische Beysizer der höchsten Reichsgerichte, sammt und sonders, verbindlich machen, sich einstweil und bis zu erfolgender Vergleichung nach diesen Schlüssen zu achten, und darnach zu sprechen; er kan, wann ein oder andrer evangelischer Beysizer eines höchsten Reichsgerichts wider solche Collegial-Grundsäze und Schlüsse spricht, die Urtel als nicht rechtskräftig, den Beysizer selbst aber vor einen solchen erklären, der seiner Religion nicht zugethan ist, folglich der Vollziehung der Urtel sich wiedersezen. Die Catholische hingegen können dergleichen Collegial-Grundsäzen und Schlüssen zwar wiedersprechen, und sie vor unverbindlich erklären; aber sie zu cassiren steht nicht in ihren Mächten; nicht einmal der Kaiser kann dieses, weder als obrister Richter, weil dergleichen Staatssachen nicht an die Reichsgerichte gehören, noch als des Reichs Oberhaupt, weil, wie gedacht, in Religionssachen der Kaiser und die Evangelische, wie gedacht, Compaciscenten sind, mithin in gleichen Rechten desfalls gegeneinander stehen (*)

§ 5.

Was dem Passauer Vertrag zuwieder seyn, oder verstanden werden möchte, soll ihm nichts benehmen, derselbe auch dem Reichscammergericht zur Nachachtung insinuirt werden.

(*) S. Moser von der Verbindung der evangelischen Reichsgerichts-Beysizer an die Schlüsse des Corporis Evangelicorum (in desselben Abh. verschiedener Rechtsmaterien 10tes Stücks 2te Abh.) und Strubens Nebenst. Th. 6. S. 176.

Passauer Vertrag. §. 10.

Und soll auch alles das, so mehrgemeldten Friedstand zu wieder seyn, oder verstanden werden möchte, demselben nichts benehmen, derogiren noch abbrechen und solches also von der Kaiserlichen Majestät uns, auch Churfürsten, Fürsten und Ständen, respective gnugsam und nothdürftiglich in Kraft dieses Vertrags versichert seyn, (46) auch dem Kaiserl. Cammergericht und Beysizern obgemeldter Friedstand zu erkennen gegeben, und bey ihren Pflichten befohlen werden, sich demselben Friedensstand gemäß zu halten und zu erzeigen, auch den anrufenden Partheyen darauf, ungeachtet welcher Religion die seyen, gebührliche nothdürftige Hülf des Rechten mitzutheilen.

Anm. 46. Dem Reichskammergericht geschehene Insinuation.

auch dem Kaiserl. Cammergericht und Beysizern — — — Hülf des Rechten mitzutheilen. Diese Insinuation scheint man hauptsächlich deswegen nothwendig erachtet zu haben, weil den protestantischen Ständen, die Processe, womit sie vom Cammergericht gleich nach dem Nürnberger Religionsfrieden beängstiget worden, (Anm. 34. S. 131. 132.) noch in lebhaftem Andenken mag gewesen seyn, zumal das Reichscammergericht in Ansehung des Nürnberger Religionsfriedens sich entschuldigt hatte, daß der Churfürst von Mainz sich weigere,

gere, ihm denselben in glaubwürdiger Urkunde mitzutheilen (Eb. das. S. 132.) daß nicht gleiche Insinuation auch dem Reichshofrath geschehen, mag daher kommen, weil solcher damal noch kein völlig formirtes Justizcollegium vorstellte. (Anm. 207. des ersten Bandes.) Inzwischen ist unser Text der Urfoung der seither beybehaltenen an sich zwar schon auf der Natur der Sache beruhenden Gewohnheit, alle und jede neue Reichsgeseze und Reichsschlüsse den beyden höchsten Reichsgerichten zu insinuiren, wie kurz hernach auch mit dem Religionsfrieden geschehen, dergestalt, daß diese nicht eher darnach sprechen, als bis die Insinuation geschehen ist. (Anm. 2. S. 23. 24. des ersten Bandes.)

§ 6.

Allerseitige Versicherung, über dem Passauer Vertrag zu halten, mit wechselseitiger Garantie, und zwar 1) des Kaisers.

Passauer Vertrag. §. 30. 31. 32.

§ 30.) (47) Solches alles und jedes, so obgeschrieben, und in einem jeden Artikul nahmhaftig gemacht, und die Kayserliche Majestät anrühret, sollen sie (48) in Kraft ihrer Ratification, darüber verfertiget, bey ihrer Kayserl. Würden und Worten vor sich und ihre Nachkommen stet und unverbrüchlich und aufrichtig halten und vollziehen, dem straks und unweigerlich nachkommen und ge-

leben, und darüber jezt oder künftiglich, weder aus Vollkommenheit oder unter einigem andern Schein, wie der Namen haben möchte, nichts fürnehmen, handlen oder ausgehen lassen, noch jemand anderm von ihrentwegen zu thun gestatten.

§ 31. Unangesehen aller anderer aufgerichteter Abschied, so viel die dieser Vergleichung in etwas zuwieder, oder abbrüchig seyn möchten, auch alle Stände des heiligen Reichs sammt und insonderheit bey diesem Vertrag, Friedstand und andern Articuln obbegriffen, handhaben, schüzen und schirmen.

§ 32. Und ob einer oder mehr Stände, einen oder mehr anderer einiger Gestalt, unter was gesuchtem oder fürgewandtem Schein das geschehe, darwieder bedrengen, überziehen, beleidigen oder beschweren würde, (welches sich doch keinesweges zu versehen,) wieder den oder dieselben sollen die Kayserl. Majestät mit und neben dem andern Theil, dem so solche Bedrängknuß zugefügt und bedreuet würden, mit ihrer Kayserl. Hülf, Rath, Fürschub, Förderung und wirklichem Beystandt, wie ihrer Kayf. Majestät Amte nach gebühret, hülflich erscheinen, und solche Beschwerung abwenden.

2) Chur-

2) Churfürst Moritzen und seiner Bundsverwandten.

Passauer Vertrag § 33.

Und wir, der Churfürst zu Sachsen, Herzog Otto Heinrich Pfalzgraf, Herzog Hans Albrecht zu Mecklenburg, und Landgraf Wilhelm zu Hessen, ꝛc. Bekennen auch öffentlich, daß alle und jede obgeschriebene Puncten und Articul, mit unserm guten Wissen und Willen seyen fürgenommen, abgehandelt und beschlossen, willigen und versprechen auch vor uns sammtlich und sonderlich, unsere Erben und Nachkommen, auch alle diejenigen, so uns in dieser Kriegsübung zugethan und verwandt gewesst, oder noch seyn möchten, und diesen Vertrag annehmen, dieselbige Articul sammt und sonderlich in Kraft dieses Briefs bey unsern Fürstl. Ehren und Würden, in rechten guten Treuen, und im Wort der Wahrheit, so viel einen jeden betrift, oder betreffen mag, wahr, steth, vest, aufrichtig und unverbrüchlich zu halten und zu vollnziehen, und dem getreulich und unweigerlich nachzukommen und zu geleben, und darwider keinen Stand, in diesem Vertrag begriffen, oder der denselbigen hernachmals annehmen, bewilligen und eingehen würde,

unter was gesuchtem Schein das geschehen möchte, mit der That oder sonst einiger Gestalt, heimlich oder öffentlich, durch uns selbst, oder andere von unsertwegen, beschweren, überziehen, dringen, beleydigen oder betrüben, sondern denen, die diesen Vertrag halten, und demselben nachkommen und geleben werden, wieder die, so berührten Vertrag nicht halten, oder demselben zugegen etwas handlen, fürnehmen, oder unterstehen, oder einigen Stand, so in diesem Vertrag begriffen, oder der denselben hernachmals auch bewilligen, und sich mit gleicher Verpflichtung darein begeben, mit thätlicher Handlung oder sonst vergewaltigen, überziehen, bedrängen, belästigen, beschädigen, oder einige Beschwerung zufügen würde, unsere getreue Hülf, Rath und Beystand, in kraft des hievor aufgerichten gemeinen Landfriedens, Reichsordnung, und dieses Vertrags und Friedstands, sammtlich und sonderlich thun, leisten, auch uns daran nichts, was dargegen erdacht oder aufgericht wäre, oder künftiglich werden, und uns hierinn entheben, oder zu statten kommen möchte, irren oder verhindern lassen: Dann wir alle sammtlich und ein jeder insonderheit, uns alles desjenigen, so diesem Vertrag zuwieder ist, oder verstanden, wie das Namen haben, und insonderheit ausgedeutet werden möchte, welches wir auch hierinn vor ausdrücklich specificiret geacht haben

wol-

wollen, keineswegs gebrauchen, sondern dasselbig alles zu dem Effeckt vernichtiget, und aufgehoben seyn soll. Wie wir auch dasselbig hiemit also aufheben, und vernichtigen, auch uns desselbigen in Kraft dieser Schrift, so fern und weit es diesem Vertrag und unser gegenwärtigen Verpflichtungen zuwieder seyn, und einiger Weiß verstanden werden möchte, in bester beständigster Form gänzlich begeben, und verziehen haben wollen.

3) Des römischen Königs Ferdinands, Königs Maximilians und samtlicher als Mittelspersonen gebrauchter Churfürsten und Fürsten, massen sie dann in solcher Absicht ihrer Pflichten gegen kais. Maj. erlassen werden.

Passauer Vertrag. § 34. 35.

§ 34. Damit auch hierinn so viel desto weniger auf einichem Theil zu zweiflen, oder einiger Mißverstand einreissen möchte, so wollen wir König Ferdinand ꝛc. und König Maximilian ꝛc. und dann die hochgedachten geistliche und weltliche Chur- und Fürsten, als durch die allerseits diese Sach obberührter Gestalt abgehandelt, uns

dermassen erkläret und bewilliget haben. Nemlich beyde König vor uns, unsere Erben und Nachkommen, sie aber die geistlichen Chur- und Fürsten mit Rath und Bewilligung ihrer Thumcapitul und die weltliche Chur- und Fürsten allbereit vor sich, ihre Erben und Nachkommen unwiederruflich, daß wir und sie solche Handlung nicht allein vor uns selbst, unsere und ihre Erben und Nachkommen, auch unsere Königreich, Erz- und Stifte, auch Land, Leut, Unterthanen, Diener, und Verwandten, so viel uns und dieselben allerseits betrift, also halten, und darwieder in keinerley Weg handlen wollen, sondern auch, wo einiger Theil wieder diese endliche Vergleichung (als doch nicht zu verhoffen,) jezt oder künftiglich handlen, und den andern Theil mit thätlicher oder beschwerlicher Handlung, die geschehe offentlich oder heimlich, beschweren, vergewaltigen oder bedrängen würde, und auf Erinnerung davon nicht abstehen wollte, (49) daß wir und sie, auch unsere und ihre Nachkommen, alsdann den andern Theil, so wieder diese Vergleichung und Vertrag beschwert, bevortheilt, überzogen oder sonst beleydigt würde, und vor uns und sie, oder unsere oder ihre Nachkommen, Einsag, und billiche Weisung leiden könnte, gegen dem andern Theil, so das wie obgemeldt nicht dulden, sondern mit thätlicher Handlung fortfahren wollte, nicht allein kei-

nen

nen Rath, Hülf oder Beystand leisten, sondern auch den andern Theil, so wie gemeldt Einsag und Weisunge leiden und nehmen wollte, wieder den andern, in Kraft des hievor aufgerichten gemeinen Landfriedens, Reichsordnungen, und dieses Vertrags und Friedestands Hülf und Beystand leisten wollen. Doch solle in alle obgemeldte Weg der Theil, so vermeynen wollte, daß dieser Friedstand durch jemand anders verbrochen, oder dem zuwieder gehandelt, mit thätlicher Handlung gegen denselben nichts fürnehmen, sondern zuvor die Sache an uns, auch die Churund Fürsten, als Unterhändler gelangen lassen, welche alsbald darauf gütliche Handlung fürnehmen, und darüber Erkanntnuß thun, und was durch uns und dieselben also verglichen oder erkannt, dem sollen beyde Theil ohne alle Weigerung geleben und nachkommen, und im Fall, da es nicht geschehe, alsdann die Hülf und Beystand, wie hieroben allenthalben gemeldt, geleistet werden.

§ 35. Und damit der Verwandnuß und Pflicht halben, damit die obbemeldten Unterhändler der Kayserl. Majestät zugethan, solchs so viel desto ungescheuchter geschehen möchte, so sollen sie berührtes Falls, solches ihrer Pflicht und Verwandtnuß von der Kayserl. Majest. erlassen seyn, also daß sie ungescheut deroselben ob dieser Vergleichung halten, und gegen dem Theil, so demselben

zuwie-

zuwieder, wie obgemeldt, handelte, dem andern Theil unverhindert Beystand leisten mögen und sollen. Darum die Kayserl. Maj. sie auch in keinen Ungnaden verdenken, noch solches zu mißfallen von ihnen vermerken sollen.

Anm. 47. Garantie des Passauer Vertrags.

Solches alles und jedes, so obgeschrieben, — —. wie hier oben allenthalben gemeldt, geleistet werden. Nicht nur finden wir hier ein allerseitiges bündiges Versprechen, den Passauer Vertrag zu halten, sondern auch eine wechselseitige wahre Garantie, sowohl der eigentlichen Pacisœnten, als auch des römischen Königs Ferdinand, des Königs Maximilian von Böhmen, und sämtlicher als Unterhändler gebrauchter Churfürsten und Fürsten. Ein merkwürdiges Beyspiel von der Wichtigkeit und noch bestehenden Gültigkeit dieser Stelle, gab das Corpus Evangelicorum bey Gelegenheit der von solchem über das Hohenlohische Successions- und Religionspactum geleisteten Garantie. Dann da ließ dasselbe in dem Vorstellungsschreiben an den Kaiser vom 28sten April 1725. einfliessen, „Evangelicis sey aus dem in dem Westphälischen Frie„den desfalls nicht geänderten Passauischen Vertrag und dessen „§ 33. und 34. nicht entfallen, wie es in Fällen, wo ein „Theil den andern in Religionssachen gegen den Friedens„stand beschweren oder bedrängen würde, der ihnen mit zu„stehenden gütlichen Unterhandlung, oder Erkänntniß, al„lenfalls aber auch der dem beleidigten Theil ungescheuet „und unverhindert zu leisten! schuldigen Hülfe wegen gehal„ten werden solle. (*)

in

(*) Von Schauroths Sammlung aller Concluforum ꝛc. des Corp. Evang. Tom. I. S. 791. folgg.

§ Anm. 48. in Kraft ihrer Ratification darüber verfertigt. S. Anm. 43.

Anm. 49. daß wir und sie, auch unsre und ihre Nachkommen alsdann dem andern Theil, — — Hülfe und Beystand leisten wollen.

Wiederspruch der Textesworte, und wie solche zu verbessern seyn möchten.

In diesen Worten scheint ein Wiederspruch zu steken. Ich glaube aber, daß, wann die Worte, nicht allein keinen Rath, Hülfe oder Beystand leisten, sondern auch den andern Theil, so, wie gemeldt, Einsag und Weisung leiden und nehmen wollte, wieder den andern, weggestrichen würden, alles klar wäre, und ein richtiger Sinn herauskäme.

§ 7.

Allerseitige Genehmhaltung, Unterschrift und Besiglung des Passauer Vertrags.

Passauer Vertrag. § 36.

Wann nun der Churfürst zu Sachsen, vor sich selbst und seine Miteinungs-Verwandten, solche bestimmte Capitulation in allen und jeden ihren Puncten und Articuln, gutwillig angenommen, auch zu halten und zu vollnziehen zugesagt, und dann die Röm. Kayserl. Majestät dem heiligen Reich teutscher Nation ihrem geliebten Vater-

terland zu gut, Nuz und Wohlfahrt, die auch gnädiglich bewilliget und ratificirt, Innhalt und vermög ihrer Kayserl. Majestät darüber verfertigten Ratification, so seynd demnach des alles zu wahrem und festem Urkund hierüber drey Vertrags-Brief gleiches Lauts aufgerichtet und verfertiget, und mit unser König Ferdinanden, und beyder Churfürsten, zu Maynz und Pfalzgrafs Friederichs, desgleichen des Erzbischofs zu Salzburg, und Herzog Albrechts zu Bayern und ihrer L. und der andern Chur- und Fürsten als Unterhändler wegen; und dann des Churfürsten zu Sachsen, und Landgraf Wilhelms von Hessen, vor sich und alle ihre Mit-Einungs Verwandten eigenen Händen unterschrieben, und anhangenden Insiegeln besiegelt, und der eine Vertragsbrief der Röm. Kayserl. Majestät, der ander gemeinen Ständen, und der dritte bemeldtem Churfürsten von Sachsen und seinen Mitverwandten zugestellt worden. (50)

Geschehen zu Passau den andern Tags des Monats Augusti nach Christi unsers lieben Herrn Geburt im fünfzehenhundert und zwey und fünfzigsten, unserer Reiche des Römischen im zwey und zwanzigsten, und der andern im sechs und zwanzigsten Jahr.

Ferdinand. mppr.

(51) Da-

(51) Daniel Brendell von Homburg, ſt.

(52) Melchior Drechsell, Doctor.

Ernst, H. in Bayern, Confirmirter, mppr. ſt.

Albrecht, Herzog zu Bayern, mppr. ſt.

Moriz, Herzog zu Sachsen, Churfürſt, ſt.

Wilhelm, Landgraf zu Hessen, ꝛc.

Anm. 50. Variante Lektionen in Betref des Tags, da der Passauer Vertrag geschlossen worden.

Geschehen zu Passau den andern Tag des Monats *Augusti*. Der Tag, an welchem der Passauer Vertrag geschlossen worden, wird unterschiedlich angegeben. In der ersten Ausgabe desselben steht: den 16ten Julius verfaßt, welches Datum sich auch beym Lehmann findet. (*) Ausserdem wird bald der 26ste, bald der 30ste, bald der 31ste Julius angegeben. (**) In der neuesten Sammlung der Reichsabschiede ist der 2te August gesezt; am Rand aber steht: „ Alias 30sten Iulii verfaßt. Nota vet. „ Ist also vor Frankfurt im Lager selbiges Jahrs ratificirt worden. “ Da nun in der hinten angehängten Vergleichung mit den churmainzischen Originalien in Betref des zweyten Augusts nichts erinnert ist, so habe ich solchen beyzubehalten keinen Anstand genommen. Vielleicht daß solches der Tag ist, an welchem der Vertrag, nachdem die Bundsverwandte

(*) in den actis publ. de pace religiosa S. 7.

(**) Häberlins neueste teutsche Reichsgesch. zweyter Band S. 202. 203.

Fürsten denselben den 30sten Julius vorher im Lager vor Frankfurt genehm gehalten, hernach zu Passau vollends allerseits unterzeichnet worden.

Anm. 51. Anscheinender Widerspruch wegen Unterschrift des churmainzischen Gesandten.

Daniel Brendell von Homburg. Dis war einer der churmainzischen Gesandten. (S. oben S. 123.) Im churmainzischen Original aber steht nicht dieses, sondern seines Mitgesandten Unterschrift, und zwar also: „ von wegen „ Herrn Sebastian, Erzbischoffen des H. Stuhls „ zu Maynz Churfürsten, Christoph Mathias, L. Canzler „ Mann. pp. als Befehlshaber. “ Vielleicht daß, da der churmainzischen Gesandten drey, und auch eben so viel Vertragsbriefe zu unterschreiben gewesen, sie mit der Unterschrift abgewechselt haben.

Anm. 52. Melchior Drechsell, Doctor, war der churpfälzische Gesandte. (S. oben. S. 123.)

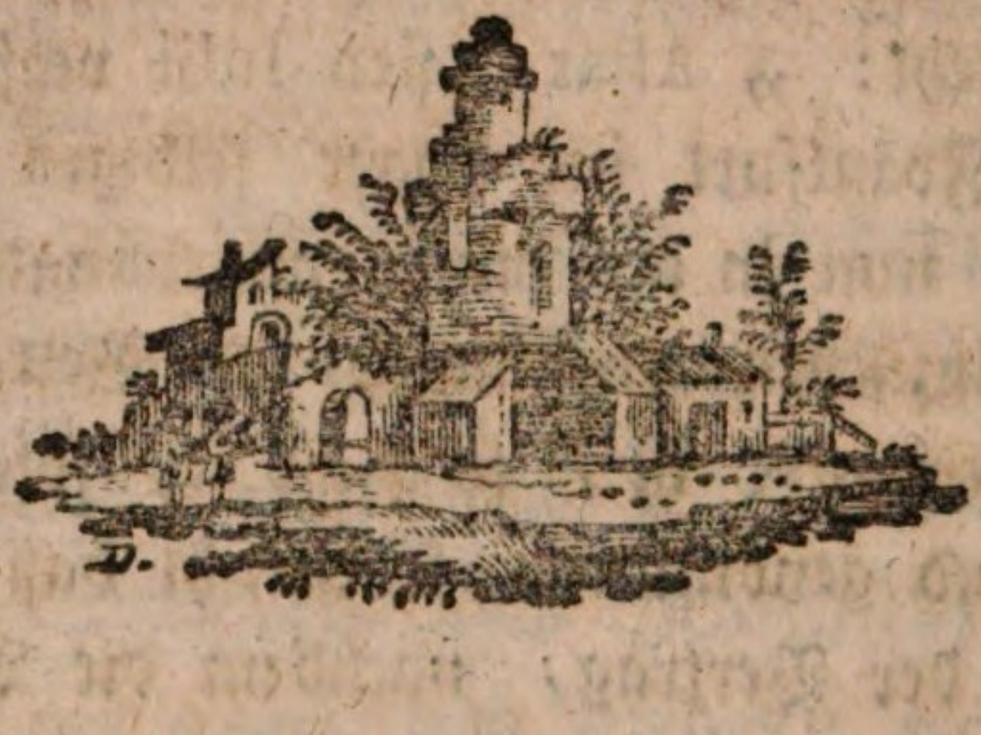

Drit-

Drittes Kapitel.

Geschichte des Religionsfriedens, und was zu dessen Sicherstellung verordnet worden.

§ 8.

Geschichte des Religionsfriedens, und wie solcher mit Beyseitsezung des Punkts wegen Vergleichung der Religion nur darauf gerichtet worden, daß wegen der Spaltung in der Religion die äusserliche Ruhe und Sicherheit nicht gestöret werden möchte.

Augsburger Reichsabschied vom Jahr 1555. § 7 - 13.

§. 7. (53) Und als der Churfürsten geordnete Räthe, etliche Fürsten und Stände des heiligen Reichs eigener Person, und etliche durch ihre Bottschaften mit vollkommenen Gewalt bey

uns gehorsamlich erschienen, und wir uns mit ihnen, an welchen Puncten am meisten gelegen, und welcher Gestalt die Berathschlagung fürzunehmen, zuförderst erinnert, hat sich gleich alsbald, wie auch auf etlichen vor gehaltenen Reichstagen erfunden, daß der Articul der spaltigen Religion, daraus nunmehr eine gute Zeit allerhand Unrath, Unfall und Widerwertigkeit im Reich teutscher Nation erfolgt, unter andern des heiligen Reichs beschwerlichen Obliegen, nochmals der fürnehmst, treflichst, und hochwichtigst, an dem allen Ständen und Unterthanen zu dem höchsten gelegen, unerledigt fürstünde.

§ 8. Daraus dann der Churfürsten Räthe, die erscheinende Fürsten, Stände, Bottschaften, und Gesandten, auf unser Proposition dieses Reichstags ihnen gnädiglich fürgehalten, zuförderst diesen hochwichtigen Articul fürzunehmen und zu handeln wohl bedacht gewesen.

§ 9. Als sich aber gleich alsbald in der Berathschlagung eräugt, daß nach Grösse und Weitläuftigkeit dieser Traktation über die Hauptartikul und Sachen, unsers heiligen christlichen Glaubens, Ceremonien und Kirchen-Gebräuchen, die endliche Vergleichung dieses treflichen Articuls in weniger Zeit nicht wohl zu finden, und dann alle

le Gelegenheiten sich dermassen ansehen lassen, daß noch wol allerhand Unruhe und Kriegsempörungen, dadurch gemeine Sicherheit gestöhrt werden, im H. Reich teutscher Nation entstehen, dardurch auch, wo nicht zuvor ein beständiger Fried, Execution und Handhabung desselben im H. Reich aufgericht, die Stände und Bottschaften von solcher fürgenommener heilsamer Traktation und Berathschlagung wol abgehalten, oder verhindert werden mögen.

§ 10. So ist durch die Stände, Bottschaften und Gesandten, aus jetzterzehlten Bedenken und erheischender Noth, für rathsam, fürträglich, und nothwendig angesehen, auch uns in Unterthänigkeit vermeldet, daß die Traktation dieses Articuls der Religion auf andere gelegene Zeit einzustellen.

§ 11. Und haben demnach den Artieul des Friedens, wie gemeine Ruhe und Sicherheit in teutscher Nation zu erlangen, zu erbauen und zu erhalten, wie auch Churfürsten, Fürsten und Stände in ein guts Vertrauen gegen einander zu setzen, dadurch ferrer Nachtheil, Schaden und Verderben abgewendet werden, auch die Kayserliche Majest. unser lieber Bruder und Herr, Wir und sie, die Stände des Reichs, in geliebtem Frieden,

andere mehrfältige Obliegen des Reichs teutscher Nation so viel desto stattlicher, sicherer, und fruchtbarlicher bey noch währendem Reichstag, oder zu anderer Zeit tractiren und handeln möchten, in Berathschlagung gezogen.

§ 12. Wiewol nun auf vorigen Reichstägen, der Landfried fürgenommen, erwogen, gebessert, und in gemein aufgericht, dadurch im H. Reich verhoffentlich ein friedlich Wesen zu erhalten: So hat doch die Erfahrnuß nach der Hand mit sich bracht, daß derselbige aufgericht Landfried und die darin verordnete Handhabung, Unruhe und Empörungen zu verhüten, nit gnugsam, und sich auch des Zuziehens halben, wie die Anstossenden, und Genachbarten den Beleidigten zu Hülf kommen sollten, sonderliche Beschwerungen und Verhinderungen zugetragen: Derwegen wir sie, die Stände und Bottschaften, ersucht und vermahnt, etliche Mängel des Landfriedens aus begegneten und noch vor Augen stehenden Dingen stattlich zu erwegen, und auf Mittel zu gedenken, dadurch zu gewisser und standhaftiger Handhabung und Erhaltung des gemeinen Friedens zu kommen, und ob solche Besserung der hievor darüber aufgerichten Constitution in angezogenen Mängeln oder in andere erschießliche Wege versehen werden möcht, damit also die unruhige Abscheu hätten, den gemei-

meinen Frieden zu betrüben, und die Gehorsame einen Trost wüßten, wann sie vergewältigt werden wollten, daß Ihnen gewisse Hülff und Rettung beschehen würd.

§ 13. In solcher fürgezogener Berathschlagung des Friedens haben sich gleich alsbald aus der Erfahrnuß und demjenigen, so hievor fürgangen, der Churfürsten Räthe, erscheinende Fürsten, Ständ, Bottschaften und Gesandten erinnert: Dieweil auf allen von 30. oder mehr Jahren gehaltenen Reichstägen, und etlichen mehr Particular-Versammlungen von einem gemeinen, beharrlichen und beständigen Frieden zwischen des heiligen Reichs Ständen der strittigen Religion halben aufzurichten, vielfältig gehandelt, gerathschlagt, und etlichemal Friedstände aufgericht worden, (54) welche aber zu Erhaltung des Friedens niemals gnugsam gewesen, sondern deren unangesehen die Stände des Reichs für und für in Widerwillen und Mißvertrauen gegen einander stehen blieben, daraus nicht geringer Unrath Ursprung erlangt. Woferr dann in währender Spaltung der Religion eine ergänzte Tractation und Handlung des Friedens in beeden der Religion, prophan und weltlichen Sachen des Friedens nicht fürgenommen wird, und in alle wege dieser Articul dahin gearbeitet und verglichen, damit beyderseits

Religionen hernach zu vermelden wissen möchten, weß einer sich zu dem andern endlich zu versehen, daß die Stände und Unterthanen sich beständiger gewisser Sicherheit nit zu getrösten, sonder für und für ein jeder in unträglicher Gefahr zweiffentlich stehen müst. Solche nachdenckliche Unsicherheit aufzuheben, der Ständ und Unterthanen Gemüther wiederum in Ruhe und Vertrauen gegen einander zu stellen, die teutsche Nation unser geliebt Vaterland vor endlicher Zertrennung und Untergang zu verhüten, (55) haben wir uns mit der Churfürsten Räthen, und Geordneten, den erscheinenden Fürsten und Ständen, der Abwesenden Bottschaften und Gesandten, und sie hinwider sich mit uns vereinigt und verglichen.

Anm. 53. Geschichte theils des damaligen Reichstags überhaupt, theils des dabey verhandelten Religionswesens insbesondre.

Und als der Churfürsten geordnete Räthe — — — und sie hinwieder sich mit uns vereinigt und verglichen. Wir haben schon gehört, was wegen Ausschreibung eines Reichstags, worauf weiter gehandelt werden sollte, ob durch ein General- oder National-Concilium, Colloquium oder gemeine Reichsversammlung die Einigkeit der Religion zu erhalten seyn möchte, im Passauer Vertrag §. 6. versehen worden. (Anm. 34. S. 149.) Ausgeschrieben ward nun dieser Reichstag wohl, und zwar auf den 16ten August 1553. nach Ulm. Wegen der immer noch anhaltenden Kriegsunruhen aber kam er nicht eher zu Stand, als zu Anfang des Jahrs 1555. und zwar

zu

zu Augsburg wohin er inzwischen verlegt worden war. Auch dismal erschien, wie schon beym Passauer Vertrag geschehen, der römische König Ferdinand in seines Herrn Bruders Carls des Vten Namen, und zwar mit voller Gewalt und ohne Hintersichbringen alles das zu handeln, und zu schliessen, was dem H. Reich zu Ehren, Aufnehmen, Nuz und Gutem, zu Abstellung aller Unruhen, und Erhaltung beständigen Friedens gereichen möchte. Den 29sten December 1554. kam er in Augsburg an, und gleich zwey Tage nach seiner Ankunft ließ er durch Schreiben und Bottschaften die Stände nochmal ersuchen, sie möchten doch in Person erscheinen, und nicht Gesandte schiken; dann die Wichtigkeit des Geschäfts erfordere ihre persönliche Gegenwart, er wolle sie nicht länger aufhalten, als es nöthig seyn werde, weil er volle Macht und Gewalt von seinem Herrn Bruder, dem Kaiser, habe. Es misfiel ihm daher sehr, daß ohngeachtet dessen überall keine Churfürsten, und von den Fürsten so wenige in Person erschienen. Dannoch ward, wie die Unterschriften des hernach zu Stand gekommenen Reichsabschieds zeigen, (*) die Reichsversammlung mit Einrechnung der Gesandten nach und nach recht ansehnlich; die Ankunft aber geschah so langsam, daß es bis auf den 5ten Februar anstund, ehe Ferdinand den Vortrag machen konnte, und noch am 26sten Merz der churmainzische Canzler im Namen der Chur- und Fürsten sich vernehmen ließ, daß man noch etlicher Personen gewärtig sey, deren man zur Berathschlagung bedörfe, die aber hoffentlich auf dem Weg, und in wenig Tagen ankommen würden. (**)

(*) Neueste Samml. der Reichsabschiede Th. 3. S. 39 - 43. Häberlins neueste teutsche Reichsgesch. Band 2. S. 529 - 536.

(**) Lehmanns acta de pace religiosa Th. 1. Cap. 3.

Spät fiengen also die Berathschlagungen an, und schlecht waren die erste Erfolge, obschon es noch ein grosses Glück war, daß der Päbstliche Abgeordnete, der Cardinal Moronus, der gekommen war, der menschlichen Schwachheit aufzuhelfen, wie man am päbstlichen Hof sagte, wegen dem am 23sten Merz erfolgten Absterben des Pabsts noch vor dem Anfang der Traktaten wieder nach Rom zurukgegangen, und noch einen andern Friedensstörer, den Cardinal und Bischof Otto von Augsburg, mitgenommen hatte. Schon wollte Ferdinand den Reichstag abbrechen; schon ließ er (zu Anfang des Augusts) der Reichsversammlung vorstellen, schon so lange Zeit sey er mit Hintansezung seiner eignen Regierungsgeschäfte zu Augsburg, und habe nicht eher als den 21sten Junius eine Antwort erhalten, die noch dazu nur einen Punkt, nemlich den Religionsfrieden, (dann es sollte ausserdem auch über die Erhaltung und Handhabung des Landfriedens, über das Reichskammergericht, über die Reichsanlagen und Moderation der Anschläge, und endlich auch über das Policey- und Münzwesen berathschlagt werden,) betroffen habe; und diese Antwort sey nicht einmal einstimmig gewesen; (die Punkte, worüber man getheilter Meinung war, betrafen die Einschliessung der See- und Anseestädte und Ritterschaft in den Religionsfrieden, wie auch den geistlichen Vorbehalt,) nun berathschlage man sich zwar jezt über den andern Punkt, nemlich den Landfrieden; weil aber zu besorgen sey, daß man damit nicht so bald zu Stand kommen werde, und der Zustand seiner Länder wegen der neuen Unternehmungen des Türken seine Gegenwart erfordere; so werde das rathsamste seyn, den Reichstag auszusezen, und den Schluß zu fassen, daß solcher ohngefähr den ersten Merz des folgenden Jahrs zu Regensburg wieder seinen Anfang nehmen möchte; inzwischen sollte der Passauer Vertrag unverlezt gehalten werden, und er, der römische König, wolle aus Liebe zum Frieden alsdann eine

Schrift

Schrift überreichen, wie die streitige Punkte verglichen werden könnten; seine Absicht sey nicht, jemand zu hintergehen, sondern nur, zu verhindern, daß die Verbitterung beyder Theile gegeneinander nicht noch grösser werde, u. s. w. Die meiste Fürsten aber liessen ihm hierauf (ohngefähr den 25sten August) zur Antwort wissen, sie hielten nicht vor rathsam, eher auseinander zu gehen, als bis der Friede zu Stand gekommen sey; ganz Teutschland sey deshalb in gröster Erwartung; die Meinungen von beyden Seiten seyen auch jezt weit einstimmiger als jemal vorher; man werde alsdann auch wegen der Türken = Angelegenheiten und andern Sachen desto schleuniger zum Schluß kommen. Was aber die vorzulegende Schrift betrefe, sagten einige, so könnte sie leicht eben das Schicksal haben, welches vor sieben Jahren diejenige gehabt hätte, welche damal auch über die Religion sey publicirt worden, womit sie auf das Interim zielten. Dann statt daß sie die Vereinigung hätte befördern sollen, so sey das Gegentheil erfolgt. Sonderlich eiferte Herzog Christoph von Wirtemberg dagegen, an welchen Ferdinand seinen Rath, D. Caspar von Niedpruk geschikt hatte, sein Bedenken und Einwilligung dazu einzuholen. Diese Verschiebung (so instruirte er seine Gesandte,) sey dem Linzer und Passauer Abschied schnurstraks entgegen, dem Reich schimpflich, den Ständen aber beschwerlich, nach so grossen aufgewandten Unkosten unverrichter Dingen abzubrechen, zumal die augsburgische Confessionsverwandte auch in andern Materien sich zu nichts verbinden würden, bis der Religionspunkt gänzlich verglichen wäre. Dann wann derselbe abermal aufgeschoben werden sollte, wäre zu besorgen, daß die Reichsstände weder persönlich noch durch Gesandte erscheinen, und überhaupt in den Reichshandlungen wegen vergeblich aufgewandter Kosten verdrießlich werden möchten.

Also ließ sich Ferdinand gefallen, die Unterhandlungen fortzusezen, doch daß er kurz hernach (vom 7ten Sept. an) zu Abschneidung fernerer Weitläuftigkeiten keine schriftliche Handlungen mehr zuließ, sondern nur mündliche Conferenzen, die auch einen so glücklichen Erfolg hatten, daß am 10ten darauf schon, das Concept des Religionsfriedens im Reichsrath verlesen ward. (*) Zwar wurden als hierauf in jedem der beyden höhern Reichscollegien besonders darüber berathschlaget ward, und jeder Theil glaubte, daß der Sache da zu viel, dort zu wenig geschehen sey, noch allerhand Erinnerungen gemacht, wie dieses oder jenes zu ändern, zu erklären, zu mindern, zu mehren, oder zu verbessern seyn möchte. Sonderlich veranlaßten der geistliche Vorbehalt, und die, wie es scheint, erst beym Schluß zur Sprache gekommene Religionsfreiheit der augsburgischen Confessionsverwandten von Adel, Städte, Communen und Unterthanen, die in geistlicher Churfürsten, Fürsten und Stände Landen angesessen waren, bittere Vorwürfe. Das unermüdete Bestreben des römischen Königs aber half auch darüber hinaus, so daß nicht gar 6 Monate, von den Berathschlagungen an zu rechnen, nemlich den 24sten September, Ferdinands Nebenabschied oder Declaration wegen eben gedachten unter geistlichen Obrigkeiten gesessenen augsburgischen Confessionsverwandten, und den Tag darauf der Reichsabschied nicht allein in Betref des Religionsfriedens, sondern auch der übrigen mittelst berathschlagten Materien (S. zuvor S. 186.) richtig ward, ein Reichsabschied, dem an Wichtigkeit noch heutigs Tags wenige gleich kommen.

Es

*) Man findet dieses Concept in Lehmanns actis de pace religiosa Th. 1. Cap. 20.

Summarischer Innhalt des Reichsabschieds.

Es enthält derselbe ausser dem Eingang (§. 1 = 6.) 1) den Religionsfrieden, oder eigentlich zu reden, eine Erneuerung des Landfriedens mit Anwendung auf die streitige Religion, (§. 7 = 30.) 2) die Executionsordnung, (§. 31 = 103. Man sehe des ersten Bandes viertes Capitel;) 3) eine Ordnung wegen des Cammergerichts (§. 104 = 114. und des eben gedachten ersten Bandes Anm. 135 = 138.) 4) eine Ordnung, wegen Moderation der Anschläge (§. 115 = 134.) 5) einige Policey- und Münzverordnungen (§. 135 = 138.)

Uebergang auf den nähern Innhalt des Religionsfriedens.

Dies ist kürzlich die Geschichte dieses merkwürdigen Reichstags überhaupt. Mein dermaliger Gegenstand ist allein der Religionsfriede, oder daß ich es noch einmal sage, die Erneuerung des Landfriedens mit Anwendung auf den Zwiespalt in der Religion, der, wie gedacht, einen Theil des Reichsabschieds (von §. 7 = 30.) ausmacht, wobey ich aber doch bemerken muß, daß die ebengemeldte unmittelbar darauf folgende Executionsordnung, da sie die Handhabung des Religionsfriedens zum Zweck hat, als ein dazu gehöriges Hauptstück allerdings mit anzusehen ist. Mein Zweck erfordert also, den Innhalt sowohl des Religionsfriedens als des dazu gehörigen Nebenabschieds oder sonst auch sogenannter Declaration kürzlich anzuzeigen.

Innhalt des Religionsfriedens: (*) 1) Ein allgemeines Friedgebott geht voraus, und dieses wird sodann auf die getrennte

(*) Eine wohlgefaßte tabellarische Vorstellung desselben in fünf Tabellen, die bey den westphälischen Friedenshandlungen die Schwedische Gesandte, Graf Oxenstierna und Salvius, beständig bey sich geführt haben, findet man in des Herrn von Meiern westphälischen Friedenshandlungen Tom. I. am Ende der Vorrede. Man sehe auch die Vorrede selbst S. 43. 44.

trennte Religionsverwandte angewendet. Der Kaiser nemlich, der römische König, und die catholische Churfürsten, Fürsten und Stände versprechen, keinen Stand des Reichs von wegen der augsburgischen Confession, und derselbigen Lehre, Religion und Glaubens, gewaltiger Weise zu überziehen, zu beschädigen, oder in andere Wege wieder ihr Gewissen zu dringen, zu beschweren oder zu verachten, sondern sie bey ihrer Religion, Glauben, Kirchengebräuchen, Ordnungen, Ceremonien, Haab und Gütern, Landen, Leuten, u. s. w. ruhig und friedlich bleiben zu lassen. Umgekehrt versprechen auch die augsburgische Confessionsverwandte Stände, die Kaiserliche Majestät, den römischen König, auch Churfürsten, Fürsten und andre Stände, der alten Religion anhängig, geistlich und weltlich, bey ihrer Religion, Glauben, Kirchengebräuchen, Ordnungen und Ceremonien, Haab und Gütern, Landen, Leuten, u. s. w. unbeschwert bleiben, und sie derselben friedlich und ruhig geniesen zu lassen, auch mit der That oder sonst in ungutem gegen sie nichts fürzunehmen, ꝛc. (§. 14. 15. 16.) Versprechungen, die dem sanften Geist der christlichen Religion sehr gemäß waren, aber im Hauptwesen weiter nichts heisen, als was die simple Regeln des Naturrechts, neminem læde, suum cuique, ohnehin schon mit sich bringen. Die Vergleichung der Religion ward jedoch dabey nicht auffer Acht gelassen, sondern ausdrücklich verabredet, daß auf künftigem Reichstag darüber gehandelt werden sollte. (§. 139 und 140.) Der Unterschied war nur der, daß, was vorher immer nur Nebensache gewesen war, nemlich das Versprechen, einander um der Religion und des Glaubens willen nicht zu verfolgen, nun zur Hauptsache, und umgekehrt, was vorher die Hauptsache gewesen war, nemlich die Vergleichung und Einigkeit der Religion, zur Nebensache ward. (*) 2) Doch sollten alle andre,

so

(*) Folgende Anecdote von Carl, dem Vten, die Robertson in der Geschichte dieses Kaisers (Th. 3. S. 556. nach der teutschen Ausgabe,)

so diesen beyden Religionen nicht anhängig, in diesem Frieden nicht gemeint, sondern ausgeschlossen seyn. (§. 17.) Dis gieng auf die Calviniſten, Wiedertäufer, u. ſ. w. die man des Religionsfriedens schlechterdings nicht theilhaftig machen wollte. So brachte es der damalige Geiſt der Religion mit sich. Die Calviniſten zu haſſen und zu verabſcheuen, hielten catholiſch und lutheriſche Chriſten für von Gott gebottene Pflicht, und die Wirtembergiſche Theologen, zu mitleidig, die Wiedertäufer dem Scheiterhaufen zu übergeben, glaubten noch recht mild zu handeln, daß denen, die man nicht mit ſchmaler Unterhaltung ins Gefängnis ſperren möge, eine hölzerne Tafel angehängt werden ſollte, worauf ein Wolf, Schlange, oder ander ungeheuer abſcheulich Thier eingegraben, und ausgemahlt ſey, und ſo ausgezeichnet ſollten ſie beſtändig unter andern Menſchen erſcheinen. (*) 3) Wann ein Erzbiſchof, Biſchof, Prälat oder ein andrer geiſtliches Stands von der alten Religion abtretten würde, ſoll derſelbe ſein Erzbisthum, Bisthum, Prälatur, und andere beneficia, auch damit alle Frucht und Einkommen, ſo er davon gehabt, alsbald ohne einige Verwiderung und Verzug, jedoch ſeinen Ehren unnachtheilig, verlaſſen, auch den Capituln, und denen es von gemeinen Rechten, oder

der

---

erzählt, möchte hier nicht am unrechten Ort ſtehen. Er legte ſich nach Abdanckung der Regierung mit ungemeinem Fleis auf große und kleine Uhren, und da er nach häufig wiederholten Verſuchen keine zwo ſo ſtellen konnte, daß ſie vollkommen gleich giengen; ſo ſoll er eine mit Reue vermiſchte, Verwunderung über ſeine Thorheit bezeugt haben, daß er ſo viel Zeit und Mühe an den noch eitlen Verſuch gewendet hätte, Menſchen zur Einförmigkeit im Denken über die verwickelte und geheimnißvolle Lehren der Religion bringen zu wollen.

(*) Sattlers Geſch. des Herzogthums Würtemberg unter den Herzogen Th. 3 Beylage 44.

der Kirchen und Stift = Gewohnheiten zugehört, eine Person der alten Religion verwandt, zu wählen und zu ordnen zugelassen seyn. Dies ist die sogenannte Freystellung, oder wie man sich damals schon ausdruckte, der geistliche Vorbehalt, der härteste Stein des Anstosses, über den man nicht anderst hinauskam, als daß die Evangelische sich vernehmen ließen, sie könnten ihrer Königlichen Majestät weder Maas noch Ziel geben, was Sie aus Kaiserl. Majestät Heimstellung thun oder lassen wollten, wobey sie aber zugleich ausdrücklich bezeugten, daß sie vor ihre Person darein nicht willigen könnten, (*) womit sie auch, obschon hernach die Entscheidung gegen sie und zu Gunsten der Catholischen ausfiel, sich gleichwohl in so weit begnügten, daß man doch nicht sagen konnte, es sey dieser Artikel mit ihrem guten Willen also entschieden, und dem Religionsfrieden einverleibt worden, wie sie dann solchen sowohl währender Friedenshandlungen als hernach bis auf den westphälischen Frieden, der dem Streit ein End gemacht, mit dem merkwürdigen Anhang wiedersprochen haben, daß sie diese ewige Schand und Mackel auf ihrer Religion nicht liegen lassen könnten, und Kayserl. Majestät vor Gottes Angesicht schuldig sey, durch solch hochbeschwerliches Verbot keinem Stand oder seinen Unterthanen den Weg zur Seeligkeit zu versperren oder abzustricken. Außerdem aber ist eben dieser geistliche Vorbehalt gleichwohl der unwiederleglichste Beweis, daß man die Freiheit catholischer Erzbischöfe, Bischöfe, Prälaten und andrer geistlichen Stands, zur evangelischen Religion und zwar ihrer Ehren unnachtheilig zu tretten, unter der einzigen Bedingnis, daß sie ihr Erzbisthum, Bisthum, Prälatur und andre beneficia, auch alles damit verbundene Einkommen zurücklassen, als ausgemacht vorausgesezt habe. 4) Sicherstellung der augsburgischen Confessionsverwandten wegen der eingezogenen

Stifter,

(*) Lehmann de pace reliq. Th. 1. Cap. 21. vom Meiern westphälische Friedenshandlungen Tom. I. S. 753.

Stifter, Klöster und andrer geistlichen Güter, welche denjenigen, die dem Reich ohne Mittel unterworfen, und Reichsstände sind, nicht zugehören, und deren Possession die Geistliche zur Zeit des Passauischen Vertrags oder seither nicht gehabt haben, mit angehängtem Verbott an das Reichskammergericht, dieser eingezogenen und zu Kirchen, Schulen, milden und andern Sachen verwandter Güter halber keine Citation, Mandat und Proceß zu erkennen, (§. 17. und oben S. 131. 132. 134. 166. Eine Vorsorge, die sehr nothwendig war. Dann wäre hier nicht Einhalt geschehen; so würde aus den Processen gegen die, welche geglaubt hätten, mit gutem Gewissen nicht gehorchen zu können, die Acht, aus der Acht aber Krieg und Zerrüttung erfolgt, mithin der Friede nicht bestanden seyn. 5) Suspension der geistlichen Gerichtbarkeit gegen die augsburgische Confessionsverwandte bis zu endlicher Vergleichung der Religion, doch daß diese Suspension sich auf solche Sachen und Fälle nicht erstreken soll, welche der augsburgischen Confession Religion, Glauben, Kirchengebräuche, Ordnungen, Ceremonien und Bestellung der Ministerien nicht anlangen, sondern in solchen negativen Fällen die besagte geistliche Gerichtbarkeit durch die Erzbischöfe, Bischöfe und andre Prälaten, wie deren Uebung an jedem Ort hergebracht, wie bisher geübt und gebraucht werden solle. (§ 20.) Was man unter diesen negativen Fällen eigentlich verstanden, zeigen die von den Catholischen den 24sten May, 3ten Jun. 1641. übergebene Beschwerden, deren eine dahin gehet, „ daß dem klaren Buchstaben des Religionsfriedens „ entgegen die geistliche Jurisdiction auch in matrimonialibus „ und andern ihrer Art, Natur und Eigenschaft nach an die „ Erz = und Bischöfliche Consistoria gehörigen Sachen gegen „ die augspurgische Confessionsverwandte durchgehends gesperret werden wolle. “ (*) Vielleicht daß überhaupt alle Sachen

(*) Struvs Historie der Religionsbeschwerden Th. 1. S. 769.

chen und Fälle hieher gehören, wo die Catholische und die augsburgische Confessionsverwandte einerley Grundsäze haben, wie z. Ex. die catholische Taufe und Trauung, und umgekehrt die protestantische Taufe uud Trauung gegeneinander vor gültig angenommen werden. (*) Inzwischen hat das im osnabrükischen Frieden art. 5. § 48. gesezte Normaljahr dem Sinn dieses §phi eine neue Richtung gegeben. Bekannt ist es übrigens, wie nachgiebig der furchtsame Melanchton auch in diesem Punct gewesen, und wie, wann es auf ihn angekommen wäre, die catholische Bischöfe und Prälaten die geistliche Gerichtbarkeit über die augsburgische Confessionsverwandte richtig behalten hätten. 6) Von Renten, Zinsen, Gülten und Zehenden, welche die Stände der alten Religion in der augsburgischen Confessionsverwandten Landen zu fordern haben. Es sollten nemlich a) die augsburgische Confessionsverwandte Stände dergleichen Renten, Zinse, Gülten und Zehenden, welche die Stände der alten Religion, geist- oder weltliche, samt ihren Capituln und anderen geistlichen Stands in jener Landen zu fordern haben, ihnen unweigerlich folgen lassen. (§ 21. verbunden mit § 16.) b) Doch sollte jedem Stand, unter dem die Renten, Zinse, Gülten, Zehenden oder Güter gelegen, seine weltliche Obrigkeit nnd Renten, wie er sie vor der Religionstrennung darauf gehabt, vorbehalten seyn; ingleichem sollten von solchen Gütern die nothdürftige Ministerien der Kirchen, Pfarren und Schulen, auch die Allmosen und Hospitalien, wie sie vormal davon bestellt und versehen worden, noch ferner bestellt und versehen werden, ohngeachtet was Religion die seyen. (§ 21.) Diese Verordnung wird klar, wann man in Erwägung zieht, daß auf solchen in fremden Lan-

(*) Ich finde diesen Gedanken in der Schrift: die Wahlcapitulationen der teutschen Kaiser und Könige fährt zu betrachten fort ein teutscher Bürger, zwote Forts. S. 293.

Landen fallenden Renten, sonderlich auf den Zehenden, von Alters her gemeiniglich gewisse der Religionsübung des Orts, aus dessen Bann solche erhoben wurden, gewidmete Lasten, z. Ex. Kirchen- und Pfarr-Unterhaltung, Schulbestellung, und dergl. ruheten, wobey es also der Religionstrennung ohnerachtet sein Verbleiben haben sollte. (§ 21.) Daher die Schuldigkeit so vieler catholischer Stifter, Klöster, u. s. w. von ihren in evangelischen Ländern fallenden Renten, Zinsen und Zehenden die evangelische Pfarrer und Schuldiener des Orts, wo solche fallen, zu besolden, Pfarrhäuser und Kirchen zu bauen, und dergl. c) Wann über dem quanto, wie viel nemlich von solchen Renten, Zinsen und Zehenden zur Kirchen- und Pfarr-Unterhaltung, Schulbestellung, u. s. w. abzugeben, Streit vorfallen würde, soll solcher durch eigens zu ernennende Schiedsrichter entschieden werden. (§ 22.) Ein Fall, von dem voraus zu sehen war, daß er mehrmal sich begeben würde, wie dann die Catholische im Jahr 1594. sich beschwerten, daß man in evangelischen Landen, wo sie Renten zu erheben hätten, unter dem Vorwand der Ministerien sie zu unnöthigem und allzukostbarem Bauwesen anhalte, die Zahl der Kirchendiener vermehre, den Pfarrern und Schuldienern erhöhte und übermäßige Competenzen verordne, u. s. w. 7.) Kein Stand soll den andern noch dessen Unterthanen zu seiner Religion dringen, abpracticiren, oder wieder ihre Obrigkeit in Schuz und Schirm nehmen. Doch soll denen, so vor Alters Schuz- und Schirmherrn anzunehmen gehabt, hiedurch nichts benommen, und dieselbe nicht gemeinet seyn. (§ 23.) Von langen Zeiten her war es eine Klage der Catholischen gewesen, daß die Protestanten offentlich behaupten, sie dörften nicht allein fremde Unterthanen des Glaubens halber in Schuz nehmen, sondern seyen auch verpflichtet, es zu thun, indem man schuldig sey, dem Nächsten in der Noth zu helfen, und ihn gegen Unrecht zu schüzen. Doch läßt

Herr Hofrath Schmidt, Luthern die Gerechtigkeit wiederfahren, daß er selbst sich gegen eine für die catholische Landsherrn so gefährliche Meinung erklärt habe. (*) 8) Unterthanen, welche der Religion halber an andre Orte ziehen wollen, sie seyen der alten Religion oder augsburgischen Confession anhängig, soll der freye Ab- und Zuzug, auch Verkaufung ihrer Haab und Güter gegen Abtrag der Leibeigenschaft zugelassen, auch an ihren Ehren und Pflichten unnachtheilig seyn; doch soll den Obrigkeiten an ihren Rechten, der Leibeigenen halber, dieselbe ledig zu zehlen oder nicht, hiedurch nichts benommen seyn. (§ 24.) Hierinn ligt der Grund der Freiheit, daß auch Unterthanen von der catholischen Religion zur evangelischen, und umgekehrt tretten mögen. Ob aber in solchem Fall die Auswanderung in der Unterthanen freyer Willkühr und Wohlgefallen stehe, oder ob die einer andern Religion zugethane Obrigkeit Macht habe, ihnen auszubieten, ward in der Folge vor so zweifelhaft gehalten, daß es im Jahr 1582. unter die dubia cameralia gesezt wurde. (**) 9) Beständige Dauer dieses Friedens, wovon hernach, 10) Einschliessung der unmittelbaren freyen Ritterschaft in diesen Frieden. (§ 26.) Die augsburgische Confessionsverwandte hatten hart darauf gedrungen, daß auch die Hanse und andre Städte in den Frieden mit eingeschlossen werden sollten. Ferdinand und die catholische Stände aber hatten solches nicht eingehen wollen. „ Ihnen sagten sie, seyen keine an„ dre Stände im Reich teutscher Nation bekannt, als Chur„ fürsten, Fürsten Prälaten, Grafen, Freyen, Herrn, und „ die Freye und Reichsstädte, alle andre seyen für Unterthanen zu halten, die billig in der Religion sich nach ihren „ Obrig-

(*) in der Gesch. der Teutschen Th. 5. S. 272.

(**) Lehmanns acta de pace religiosa drittes Buch Cap. 29. und 30. Man sehe auch das zweyte Buch Cap. 16. und 30.

„ Obrigkeiten richten müßten. “ 11) In Frey- und Reichsstädten, wo eine zeither beyde Religionen im Gebrauch gewesen, sollen sie auch hinführo bleiben, und jeder Theil den andern bey seiner Religion, Glauben, Kirchengebräuchen, Ordnungen und Ceremonien, auch Haab und Gütern ruhig und friedlich bleiben lassen. (§ 27.) 12) Allerhand zu Assecuration des Friedens, wovon hernach.

Innhalt und Geschichte des Nebenabschieds, oder sonst auch sogenanten Declaration des Religionsfriedens.

Innhalt des Nebenabschieds oder sonst auch sogenannter Declaration des Religionsfriedens, wobey ich aber voraus bemerken muß, daß die ganze Sache nur noch einen historischen Nuzen hat, da hernach im osnabrükischen Frieden art. 5. § 31. und 34. der Gewissensfreiheit evangelischer unter catholischen Obrigkeiten gesessener Unterthanen so vorgesehen worden, daß sie auf diesen Nebenabschied sich zu beziehen nicht mehr nöthig haben.

Die Frage nemlich war von Sicherstellung derer von Adel, Städte, Communen und Unterthanen, welche sich seit vielen Jaren zur augsburgischen Confession bekannt, aber in der geistlichen Churfürsten, Fürsten und Stände Landen angesessen waren, wie z. Ex. die Eichsfeldische und Fuldische Ritterschaft und Unterthanen unter Churmainz und dem Abt zu Fulda, daß sie nemlich bey ihrer Religion ferner unangefochten gelassen werden sollten, ein Punkt, worüber es eben so, wie über dem geistlichen Vorbehalt fast zum Bruch gekommen wäre. Man merke aber wohl, die Rede war nicht von der Befugniß, die Religion zu ändern, in so weit iemand auswandern wollte; dann dieses war schon im Religionsfrieden zugestanden, (S. zuvor S. 196.) sondern davon, ob catholischer geistlicher Reichsstände Unterthanen, welche der

augspurgischen Confession anhängig, ihre Religion beybehalten, und doch im Land bleiben dörften:

Mit unter liessen zwar die augspurgische Confessionsverwandte Stände sich vernehmen, daß gleiche Befugniß auch ihren unter weltlichen Ständen gesessenen Glaubensgenossen zukommen müsse. Am Ende aber wurden doch diese stillschweigend übergangen; warum, habe ich noch nicht erforschen können. Vielleicht daß es daher gekommen, weil die augspurgische Confessionsverwandte Stände eingesehen, daß, wann sie ihrer catholischen weltlichen Mitstände jus reformandi auf solche Art einschränkten, sie ein gleiches wieder sich gelten lassen müßten, welches ihnen doch nicht anstund. Dann wirklich hatten sie den Grundsaz, daß Unterthanen sich in der Religion nach ihrer Obrigkeit richten müßten. Gewiß ist indessen, daß die Gründe, die beyde Religionstheile gegeneinander angeführt, eben so wohl bey denjenigen augspurgischen Confessionsverwandten Unterthanen, die unter catholischer weltlicher als bey denen, die unter catholischer geistlicher Obrigkeit gesessen, ihre Anwendung hätten finden können. Die Absicht des Religionsfriedens, sagten die Augspurgische Confessionsverwandte Stände, „ sey doch offenbar, „ so wohl Obrigkeiten als Unterthanen Ruhe und Einigkeit „ zu schaffen, ja die Unterthanen hätten wegen der ihnen „ obliegenden Reichsbeschwerden und Hülfsleistungen noch „ mehr Ursache, einen Frieden des Gewissens und der „ Nahrung zu wünschen; hingegen würde es vielmehr ein „ Beweis, daß man catholischer Seits zu einem beständigen „ und allgemeinen Frieden keine Lust habe, seyn, wann den „ Obrigkeiten frey stünde, die Unterthanen der Religion halber „ aus dem Land zu weisen, sie ihres Orts bedrängten ja „ ihre altglaubige Unterthanen auch nicht in ihrer Religion, „ mithin erfordere die Billigkeit von den catholischen Reichs-

stän-

„ ständen ein gleiches, zumal es ohne Unruhe nicht abgehen „ würde, da die evangelische Religion in catholischen Län„ dern schon zu sehr überhand genommen habe. “ Dagegen aber erwiederten die Catholische, es sey göttlichen Rechten abbrüchig, so man einen Acker mit vermengter Saat sollte besaamen, wo in einem Lande getrennte Religionen wären, würde man auch einen getrennten Frieden haben; die Obrigkeiten müßten ihrer Unterthanen zum Gehorsam mächtig seyn, und was sie sich selbst Gewissens halber nicht erlaubten, könnten sie auch ihren Unterthanen nicht erlauben, ubi *unus* Dominus, ibi *una* sit religio, und gebühre keinem Fürsten und Stand des Reichs, einem andern Stand Maaß und Ordnung zu geben, was er seine Unterthanen in Religionssachen soll glauben lassen, noch weniger sie wieder ihrer Herrschaft Willen dabey zu vertheidigen; man wisse auch nur allzuwohl, wie die Altglaubige unter den Confessionisten bisher geduldet worden; man scheue und verachte sie in protestantischen Ländern und Städten, man schliesse sie von Aemtern und Ehren aus; man suche sie durch allerhand Mittel zur Confession zu nöthigen; man beschneide den catholischen Geistlichen und Pfarrern ihre Einkünfte, und wann sie sich beschwerten, seze man ihnen den Stuhl vor die Thür, u. s. w. daß es also besser wäre, von der gerühmten Gleichheit zu schweigen, als solche von den Altglaubigen zu fordern. Allein der römische König, der alle Ursache hatte, bey den augsburgischen Confessionsverwandten wieder zu gut machen, was er durch den geistlichen Vorbehalt verdorben, entschloß sich, die Art der Handlung, wie zu Passau geschehen, vor die Hand zu nehmen; er ließ daher die Gesandte in geringerer Anzahl vor sich kommen, und durch den Vicekanzler Held ihnen vorstellen, er merke mit vieler Betrübniß, daß man statt verhoften Endes der Friedenshandlung durch ein unversehenes Ungewitter wieder ins Ungestümm zurukgetrieben werde; ein-

mal sey doch richtig, daß, wann schon zwischen Churfürsten, Fürsten und Ständen Friede und Einigkeit gepflanzt würde, die Unterthanen aber mit solchem Band unverbunden blieben, es nur ein halber Friede wäre, ja glimmende Kohlen in der Asche zurukbleiben würden, woraus unversehens ein neues Feuer möchte aufgeblasen werden; es bedünke ihn daher der Substanz des Friedens allerdings unverfänglich zu seyn, wegen der Unterthanen, Communen und Städte, wie die augsburgische Confessionsverwandte verlangten, eine schlechte Erklärung beyzufügen, woraus den Obrigkeiten kein Nachtheil zu besorgen sey.

Das Resultat davon war, daß die Gesandte der alten Religion, zumal da Ferdinand ihnen ausdrüklich sagte, daß er sie nicht von dannen lassen würde, bevor dieser Punkt verglichen sey, die Erledigung desselben ihm, Ferdinanden, heimstellten, und dieser hierauf in Kraft von Kais. Maj. habender Vollmacht und Heimstellung unter dem 24ten September eine Erklärung ausstellte, des Innhalts, 1) daß der Geistlichen eigne Ritterschaft, Städte und Communen, welche lange Zeit und Jahre her der augsburgischen Confession anhängig gewesen, von ihrer Religion und bisher gehaltenen Kirchengebräuchen und Ceremonien hinführo durch niemand gedrungen, sondern bis zu endlicher Vergleichung der Religion dabey gelassen werden sollen; 2) daß diese Erklärung und Entscheid in Kraft der von den geistlichen Ständen, und der Abwesenden Räthen und Bottschaften gegebenen Bewilligung gültig seyn soll, wann schon der Religionsfriede die clausulam derogatoriam enthalte, daß gegen denselben keine Declaration oder etwas anders erlangt, noch angenommen werden, sondern das etwa erlangende unkräftig seyn soll. (*) Was diesen

(*) Man findet die Verhandlungen über diese Declaration und die Declaration selbst in Lehmanns actis de pace relig. Th. 1. Cap. 23. und 28.

sen leztern Punkt anlangt, so hätte man sich kürzer helfen können; man hätte nur sagen dörfen, es sey nicht sowohl eine Erklärung des Religionsfriedens, als vielmehr ein eigner Artikel desselben; dann es werde ja kein einiger Artikul des Religionsfriedens dadurch erklärt, sondern vielmehr ein absonderlicher im Religionsfrieden eigentlich nicht begriffener Fall darinn entschieden. Wenigstens war dis die Sprache bey den nachgefolgten westphälischen Friedenshandlungen. (*)

Von dem in der Folge entstandenen Streit über die Existenz u. Gültigkeit dieses Nebenabschieds.

Uebrigens hatten die augsburgische Confessionsverwandte Stände zwar sehr gebetten, den Innhalt dieses Nebenabschieds lieber dem Religionsfrieden selbst einzurüken. Sie konnten es aber nicht erhalten; dann die Geistliche entschuldigten sich, daß alle ihre andre Unterthanen Ursach nehmen würden, von ihnen ab- und zur augsburgischen Confession zu tretten. (**) Immittelst zog dieser Umstand doch verdrießliche Folgen nach sich. Dann als die Klagen der unter catholischen geistlichen Obrigkeiten sesshaften protestantischen Ritterschaften und Unterthanen über Bedrängnisse nicht aufhörten, und daher im Jahr 1575. bey Rudolphs des IIten Wahl die drey weltliche evangelische Churfürsten verlangten, da, wo die Wahlcapitulation den Religionsfrieden be-

(*) Man sehe hievon Lehmanns acta de pace religiosa zweytes Buch Cap. 9. 10. 14. 15. 16. 18. 24. 26. 29. 36. 37. 44. 64. drittes Buch Cap. 40. und vornemlich den bey Gelegenheit der westphälischen Friedenshandlungen herausgekommenen Bericht von der declaratione Ferdinandi I. aus den Sächsischen Archiven gezogen, in des Herrn von Meiern westphälischen Friedenshandlungen Tom. VI. S. 225. 226.

(**) Eben das. S. 226.

stätige, auch der Declaration desselben Meldung zu thun, schienen die geistliche Churfürsten anfangs gar die Existenz dieses Nebenabschieds in Abrede ziehen zu wollen; allenfalls, (sagten sie, da man ihnen solche im Original vorlegte,) müsse sie ohne ihr Wissen gegeben worden seyn, und könne sie nicht binden, ohnehin sey es eine Sache, die vor alle Reichsstände gehöre, u. s. w. (*) Die evangelische Churfürsten gaben endlich mit dem Beding nach, daß gleichwohl die Declaration in ihren Kräften bleiben, und der Kaiser bey nächstem Reichstag die Erörterung dieses Streits ihren Wünschen gemäß verfügen sollte. Der Kaiser versprach auch, die Sache zum förderlichsten auf dem Reichstag in Richtigkeit zu bringen, und die geistliche Churfürsten zu behandeln, daß die Ritterschaft, Communen und Unterthanen unter den Geistlichen der Religion halber nicht beschwert werden sollten. (**)

Einige Anmerkungen über den Religionsfrieden.

Nun noch einige Bemerkungen.

1) Bewegründe hiezu, sonderlich von Seiten des römischen Königs Ferdinands;

1) Mehr die Rucksicht auf die gemeinschaftliche Ruhe und Sicherheit, also mehr politische Betrachtungen hatten diesen Frieden eingegeben, als daß man solchen auf die freye und edle Grundsätze der Toleranz gegründet hätte. Sonderlich waren in Absicht auf Ferdinanden die Zeit läufte so bedenklich, daß er mehr als jemal Ursache hatte, sich um die Gunst und Freundschaft der Stände zu bewerben. Auf der einen Seite hat-

(*) Struvs Historie der Religionsbeschwerden Th. 1. S. 315. 316.

(**) Mosers Anmerkungen über Carls VII. Wahlcapit. Th. 2. S. 52 - 72.

hatte sein Bruder Carl aufs neue dringend bey ihm angehalten, an statt seines Vorrechts zur kaiserlichen Thronfolge, die er lieber seinem Sohne Philipp zugewendet hätte, eine Vergeltung anzunehmen. Ferdinand hingegen war jezt so wenig als vorhin geneigt, so einen außerordentlichen Beweis der Selbstverläugnung abzulegen. Auf der andern Seite stunden die Türken, die ihm bereits einen großen Theil seiner ungarischen Länder entrissen hatten, fertig, auch seine übrige Provinzen mit einer furchtbaren Armee anzugreifen. Gegen diese konnte er keine hinlängliche Macht zu Felde führen, und durfte auch den Beystand des Reichs nicht hoffen, wann er nicht zuvor den innerlichen Frieden des Reichs vest und dauerhaft herstellte. (S. oben 129. 133. 155.) Daher seine große Gedult und Standhaftigkeit währenden Unterhandlungen; daher seine Sorge und Geschicklichkeit, bald einige Punkte auf beyden Seiten zu mildern, bald andre auf eine möglichst annehmliche Weise zu erklären, und überhaupt die Berathschlagungen so zu lenken, daß er es bey keiner Parthie verdarb.

2) Daß und warum derselbe, genau zu reden, nicht sowohl ein Religions- als vielmehr blos weltlicher Friede sey.

2) Genau zu reden, ist dieser Friede nicht sowohl ein Religions- als blos weltlicher Friede, ein Theil des Landfriedens (pax civilis religioni data;) daher er auch in den Reichsgesezen verschiedentlich ein Religions- und Landfriede ein Religions- und gemeiner Friede, ein Friede in Religions- und profan-, oder weltlichen Sachen genennet wird. (*) Wir haben nemlich gehört, daß der Religionsfriede nicht sowohl die Vergleichung

(*) Man sehe z. Ex. die Reichsabschiede von 1555. §. 33. von 1559. §. 5. von 1566. §. 6. die Wahlcapitulation Art. 2. §. 3. Art. 16. §. 9. und 10.

chung der Religionen als vielmehr blos weltliche Gegenstände nemlich die Erhaltung der Ruhe und Sicherheit, damit nemlich solche durch die Verschiedenheit der Religion nicht gestöret werden möchte, zum Zwek gehabt hat. (Man sehe des ersten Bandes Anm. 110.) Davon nun enthält unser Text mehr als einen ausdrücklichen Beweis. Es lehrt uns nemlich derselbe, daß man allerdings anfangs im Sinn gehabt, die Vergleichung der Religion vor die Hand zu nehmen, (§ 7. und 8.) daß man aber bald gesehen, daß die Vergleichung dieses Artikuls in so kurzer Zeit nicht wohl zu finden, (§ 4.) daß man daher einig worden, dessen Tractation auf andre gelegene Zeit einzustellen, (§ 10) hingegen die Artikel des Friedens, wie gemeine Ruhe und Sicherheit zu erlangen, in Berathschlagung zu ziehen, (§ 11.) und dahin zu arbeiten, damit der getrennten Religionsverwandten Stände und Unterthanen Gemüther wiederum in Ruhe und Vertrauen gegeneinander gestellet werden möchten. (§ 12. und 13) Dahin gieng vornemlich der Wunsch und die Hoffnung der Evangelischen. „ Es sey zwar an sich ein gut christlich und „ löblich Werk, so schreiben die wegen Erneurung der alten Erbeinigung zu Naumburg versammelte Häuser, Sachsen, Brandenburg und Hessen von Naumburg aus Montags nach Reminiscere 1555. an den römischen König Ferdinand „ von der „ Vergleichung in der gespaltenen Religion zu handeln, wozu „ sie ihres Theils dem Wort Gottes gemäß auch gern helfen „ wollten, weil aber etliche Jahre zurück mannigfaltige Colloquia und das Concilium zu Trient versucht und fürgenommen worden, und daraus keine fruchtbare, sondern diese Endschaft erfolgt, daß der gemeine Friede von einer Zeit zur andern verzogen, und nichts beständiges aufgericht, sondern „ mehr Mistrauen erweckt worden, so trügen sie Fürsorge, „ da gleich obgemeldter Wege einer zuvor und ehe ein beständiger unbedingter Friede in der Religion zu Stand gekom-

„ men,

„ men, sollte fürgenommen werden, es möchte abermal wenig „ fruchtbarliches erfolgen. „ (*)

3) Daß jeder Religionstheil nach seinen eignen u. nicht nach des andern Religionstheils Säzen zu beurtheilen.

3) Wo es darauf ankommt, ob und was ein oder anderer Religionstheil glaube, oder nicht glaube, für recht oder unrecht halte; da ist jeder Theil blos nach seinen eignen Grundsäzen zu beurtheilen. Kein Theil hingegen kan über den andern sich zum Richter aufwerfen, keinen den andern nöthigen, für wahr und erlaubt zu halten, was er für wahr und erlaubt hält, oder umgekehrt für falsch und unerlaubt, was er für falsch und unerlaubt ansieht. (**) Wann also Protestanten ein catholisches Buch beurtheilen, so muß solches nicht nach ihren, sondern nach catholischen Grundsäzen geschehen. Diese nemliche Billigkeit können die Evangelische von den Catholischen verlangen.

Anm. 54. welche aber zu Erhaltung des Friedens niemal gnugsam gewesen. Nemlich der Nürnberger Friede und Passauer Vertrag; dann beyde waren noch nichts beständiges. (Anm. 34. S. 130. 133. 151=154.) Also erst durch den Religionsfrieden hat die protestantische Religion in Teutschland vesten Grund bekommen.

Anm. 55. Der Religionsfriede als ein gütlicher Vergleich.

haben wir uns mit der Churfürsten Räthen, — — und sie hinwieder sich mit uns vereinigt und verglichen. Man sieht hieraus, daß auch der Religionsfriede ein gütlicher Vergleich ist, folglich auf denselben alles das anwendbar ist, was oben beym Passauer Vertrag hierüber gesagt worden. (Anm. 45.)

§. 9.

(*) Man findet das Schreiben in Lehmanns actis de pace religiosa Th. 1. Cap. 26.

(**) Moser von der teutschen Religionsverfassung S. 105.

§ 9.

Der Religionsfriede soll ein für und für währender unbedingter Friede seyn.

Augsburger Reichsabschied vom Jahr 1555.

§ 25.

(56) Und nachdem ein Vergleichung der Religion und Glaubenssachen durch zimliche und gebührliche wege gesucht werden soll, und aber ohne beständigen Frieden zu christlicher, freundlicher Vergleichung der Religion nicht wohl zu kommen: So haben wir, auch der Churfürsten Räth, an statt der Churfürsten, erscheinende Fürsten, Stände, und der Abwesenden Bottschaften und Gesandten, Geistliche und Weltliche, diesen Friedstand, von geliebts Friedens wegen, das hochschädlich Mißvertranen im Reich aufzuheben, diese löbliche Nation vor endlichem vorstehendem Untergang zu verhüten, und damit man desto ehe zu christlicher, freundlicher und endlicher Vergleichung der spaltigen Religion kommen möge, bewilligt, solchen Frieden in allen obgeschriebnen Articuln, (57) bis zu christlicher freundlicher, und endlicher Vergleichung der Religion und Glaubenssachen, stät, fest, und unverbrüchlich zu halten, und demselben treulich nachzukommen. Wo dann solche

Ver=

Vergleichung, (58) durch die Wege des General-Conciliums, National-Versammlung, Colloquien, oder Reichshandlungen nicht erfolgen würde, soll alsdenn nicht destoweniger dieser Friedstand in allen oberzehlten Puncten und Articuln bey Kräften, bis zu endlicher Vergleichung der Religion und Glaubenssachen, bestehen und bleiben, und soll also hiemit obberührter Gestalt, und sonst in alle andere Wege, ein beständiger, beharrlicher, unbedingter, für und für ewig währender Fried aufgericht und beschlossen seyn und bleiben.

Anm. 56. Ewige Dauer dieses Friedens, sonderlich von dem Anhang, daß derselbe auch bey entstehender Vergleichung der Religion dannoch ein für und für ewig währender Friede seyn soll.

Und nachdem ein Vergleichung der Religion — — aufgericht und beschlossen seyn und bleiben. Diese ausdrücklich vor beständig gesezte Dauer des Religionsfriedens ist es, wodurch er von allen vorhergehenden Religionsfrieden, und selbst vom Passauer Vertrag sich wesentlich unterscheidet. (Anm. 34. S. 151. 154.) Daß nemlich derselbe bis zu christlicher und endlicher Vergleichung der Religion fest und unverbrüchlich gehalten werden sollte; darüber war man gleich anfangs allerseits einverstanden. Nur meynte Ferdinand, wie seine den 30sten August ertheilte Resolution ausweißt, daß der Anhang, wo dann solche Vergleichung ꝛc. ꝛc. bis zu Ende des §phi „ auszulassen sey, „ in Betrachtung daß diese Worte zu kei„ ner Vergleichung in der Religion, sondern nur einem oder „ andern Theil oder etlichen zänkischen und friedhässigen Stän„ den von beyden Theilen zu mehrerer Halsstarrigkeit und zu „ Erhaltung der an Seele, Leib und Gut schädlichen Tren„ nung und Spaltung dienlich seyn, und Ursach geben wür„

„ den

„ den, daß sie sich desto weniger durch Colloquia, National-
„ Versammlung oder auch durch den Weg eines General-
„ Concilii weisen lassen möchten. „ (*) Die Catholische waren auch in ihrer den 7ten Sept. übergebenen Duplik einverstanden, daß dieser Anhang ohne einige sorgsame Gefährlichkeit der augsburgischen Confessionsverwandten wohl möge umgangen werden. Nicht so aber dachten die augsburgische Confessionsverwandte; „ auf diesen Worten, (so liessen sie sich vernehmen,)
„ beruhe die ganze Substanz des Friedens, also daß ohne die-
„ selbe nicht ein für und für währender, auch nicht ein unbe-
„ dingter, sondern ein Temporal- und Conditional-Friede auf-
„ gerichtet würde; dann obschon gesezt sey, daß der Friede
„ bis zu endlicher Vergleichung stehen sollte, so möchte fol-
„ gends disputirt werden, was eine endliche Vergleichung heis-
„ se, und ob es nicht auch auf Vergleichung eines gefährli-
„ chen und verdächtigen mehrers (als ob nemlich auch dieses
„ eine Vergleichung hiesse, was die Catholische durch die meh-
„ rere Stimmen beschliessen würden,) „ könte verstanden wer-
„ den. Auch werde ein solcher unbedingter für und für wäh-
„ render Friede nicht zu Aufhaltung der Vergleichung, son-
„ dern vielmehr zur Beförderung dienen; dann wann die Ge-
„ müther versöhnt seyen, so würden die Stände zu solcher
„ Vergleichung desto größer Vertrauen haben, und sich desto
„ unverdächtlicher uud friedlicher verhalten, dann es in der
„ Menschen Gemüthern stecke, daß sie eher in Religions-
„ sachen durch Ueberwindung mit der Wahrheit dann
„ durch Furcht des Gewalts weichen und nachgeben, u. s.
w. (**) Also liessen Ferdinand und die Catholische sich bewegen, den Anhang unverändert zu lassen, daß nemlich auch in Entstehung der Vergleichung dannoch der Friede ein unbedingter für und für

ewig

(*) Lehmann de pace relig. Th. 1. Cap. 16. S. 36.

(**) Lehmann am ang. O. Cap. 17. S. 18. S. 41. 42.

ewig währender Friede seyn sollte. (*) Keine Antwort, sondern Verachtung verdient es also, wann unvernünftige Schulgelehrte je und je vorgegeben haben, und zuweilen noch vorgeben, bald, als wäre dieser Friede, da er nur bis auf ein künftiges Concilium gemacht worden, nach Endigung des Tridentini. schen Concilums erloschen, bald als wäre er eine blosse Toleranz, ein moratorium, und Interim, welchem christliche Obrigkeiten ohne Verlezung ihres Gewissens nicht nachleben könten, bald als wäre er einem unzüchtigen gemeinen Haus gleich, welches man eine Zeitlang, größern Unrath zu verhüten, dulden müsse, bald, als könte er auch deswegen nicht mehr gelten, weil keine augsburgische Confessionsverwandte mehr im Reich wären, sondern die, welche sich vordem dazu bekannt, schon längst eine andre Lehre und Glaubensbuch, nemlich die Formulam concordiæ, angenommen hätten, und überdis der Pabst ihn nicht genehm gehalten, u. s. w. Man muß auch dem catholischen hohen Religionstheil nachrühmen, daß diese Sprache öffentlich von demselben nie gebilliget, sondern vielmehr allezeit die beruhigende Erklärung gegeben worden, daß dergleichen Behauptungen nur von privat-Scribenten herrührten, und durch den klaren Buchstaben des Religionsfriedens so wie durch die nachgefolgte Reichsabschiede widerlegt seyen. (**)

Anm. 57. Vergleichung der Religion muß gütlich geschehen.

bis zu christlicher, freundlicher und endlicher Vergleichung der Religion und Glaubenssachen. Man vergleiche damit die unten folgende Anm. 186. Vorschriften einer geist- oder weltlichen Macht also, und selbst eines Conciliums, wann sie nicht einhellig erkannt und angenom-

(*) Eb. das. Cap. 19. S. 43.

(**) Mosers teutsches Staatsrecht Th. 1. S. 144. 154. 162.

genommen werden, sind keine Wege zur Religionsvereinigung, und können wenigstens den Einen oder die wenige nicht binden, die sich dergleichen Vorschriften nicht gütlich fügen wollen.

Anm. 58. Von den ehmaligen Versuchen zu Wiedervereinigung der Religion, und was vor Wege dazu in Vorschlag gekommen.

durch die Wege des General-Concilii, Nationalversammlung, Colloquien oder Reichshandlungen. Noch war die Wiedervereinigung der getrennten Religion der Herzenswunsch der Catholischen. Noch schien es ihnen unbegreiflich, wie ein Reich bestehen, und glücklich seyn könne, so lang der eine Theil Menschen nach dem Tod erst ins Fegfeuer, der andre gerad in den Himmel oder in die Hölle fahren, der eine lateinisch, der andre teutsch singen wollte, u. s. w. Daher die bald zu Anfang des Reichstags, wie schon im Passauer Vertrag § 6. und 7. verabredt worden war, (Anm. 34. S. 149.) zur Sprache gekommene Deliberation, ob 1) durch ein Generalconcilium oder 2) Nationalconcilium, oder 3) Colloquium oder 4) durch eine gemeine Reichsversammlung dem Zwispalt Religion abzuhelfen, und dieselbe zu christlicher Vergleichung zu bringen seyn möchte. Das waren die vier Wege, durch deren einen oder andern man damal noch eine Wiedervereinigung der Religion vor möglich hielt. So aber, wie der Erfolg die Eitelkeit dieser Hoffnung gezeigt hat; so wird es, da ohngeachtet dessen die Begierde, die Religionen zu vereinigen, auch in Zukunft hie und da wieder aufzuleben scheint, der Mühe nicht ganz unwehrt seyn, die Schwürigkeiten anzuzeigen, womit jeder dieser vier Wege damal schon verbunden gewesen. Betreffend nemlich 1) ein allgemeines Concilium, so war sich leicht vorzustellen, daß der Pabst nicht nur solches ausschreiben, sondern auch Richter dabey würde seyn wollen. Ein Begehren, worauf die Evangelische schlechterdings nicht eingehen konten.

Nicht

Nicht als Richter, sagten sie, sondern als Parthie gebühre dem Pabst zu erscheinen, und er müsse vielmehr sich richten lassen. Theologen von beyden Religionen und zwar in gleicher Anzahl müßten voces decisivas haben; vornemlich sey nöthig, die catholische Geistliche von dem Aid gegen den Pabst loszusprechen, und ihnen freye Macht zum Reden zu geben; dann es habe sich gezeigt, daß etlicher geistlicher Stände Abgeordnete gern auf ziemliche Wege geschlossen hätten, aber theils von andern abgetrieben, theils durch Drohungen schüchtern gemacht worden seyen, u. s. w.

2) Wegen einer National-Kirchenversammlung bemerkte der römische König Ferdinand selbst in seiner Proposition, daß er sich dazu, weil seines Wissens der Name und Form desselben bey diesen Zeiten nicht sonders bekannt oder gebräuchlich, vor dismal nicht wohl zu resolviren wußte. Ausserdem trat von Seiten der Protestanten die Besorgnis ein, die Erz- und Bischöfe würden mit ihrem Anhang allein stimmen und schließen, sie, die Protestanten, hingegen von Siz und Stimme ausschließen wollen.

Noch mehr Vertrauen hatten die Evangelische 3) auf Religionsgespräche, und diese hatten auch sowohl vor allgemeinen als National-Concilien den Vorzug, daß a) diese eine Verbindlichkeit mit sich brachten, wohingegen man bey einem Gespräch unverbindlich handeln konte, 2) zu einem Gespräch nicht so viel Colloquenten erforderlich, mithin desto weniger Affekte und Ränke zu vermuthen waren, und die streitige Artickel viel schleiniger und richtiger erledigt werden konten. Die Schwürigkeit aber war die, daß die Catholische verlangten, man sollte die heilige Schrift, weil sie zweifelhaftig und materialis sey, hindansezen, hingegen das Urtheil aus der römischen Kirche hergeflossenem consensu, wie sie sich ausdrückten, nehmen. Und gesezt, die beyderseitige Theologen hätten einander gefällig nachgegeben, so würde es wahrscheinlich gegangen seyn,

wie mit der 1541. zwischen den damaligen Unterrednern von beyden Religionen gemeinschaftlich verfaßten Formul von der Rechtfertigung, von welcher Doctor Luther sagte, „ er mer„ ke wohl, wie es damit gegangen sey; die rechte vom Me„ lanchton gestellte Formel hätten die Catholische nicht leiden „ wollen, und deren Formel hätte hinwiederum Melanchton ver„ worfen, zulezt wären dann beyde Noteln zusa[illegible]en gereimt, „ und geleimt worden, daraus sey diese geflickte Notel entstan„ den, worinn beyde Theile Recht hätten, und doch jezo „ nur noch uneiniger seyn würden. " (*)

Das beste hätte 4) noch auf einer persönlichen Versammlung der Stände geschehen können. Die evangelische Stände erkannten dieses auch, und sahen wohl ein, daß mit den zänkischen Theologen, die nur lehren, schreiben und andern zu glauben aufdringen wollten, was ihnen einfalle, wenig auszurichten sey. Dieser Meinung war insonderheit Herzog Christoph zu Wirtemberg, der sich im Jahr 1555. hierüber äusserte, „ „ Da es um die weltliche Churfürsten, Fürsten und Stän„ de, Gott hab Lob, dergestalt gelegen sey, daß viele unter „ ihnen nit weniger als die Geistliche der heiligen Schrift „ mächtig und erfahren seyen; so sey zu hoffen, daß durch „ die persönliche Zusammenkunft der Chur- und Fürsten, bey „ denen weniger Affektion (Eigensinn) und Hinderniß zu „ vermuthen, der Zwiespalt der Religion besser dann durch ein „ General- oder National-Concilium werde beygelegt wer„ den. „ (*) Würde aber wohl der Pabst hiezu stillgeschwiegen, würde er nicht eine solche Vereinigung vor einen Eingrif

(*) Häberlins Auszug der allgem. Welthist. im 12ten Band S. 247. 248.

(**) Sattlers Gesch. des Herzogthums Wirtemberg unter den Herzogen Th. 4. S. 68. 80-82. 110. 116. 117. 125. 127. 140. 147.

griff in sein Priesteramt erklärt, ja würden die teutsche Erz- und Bischöfe ihren weltlichen Mitständen als Layen ein freyes Stimmrecht zugestanden haben? Man denke nur an die Schicksale des Interims, und wie allgemein der Lermen und die Erstaunung darüber gewesen, daß Carl gleich dem Usa, der mit unheiligen Händen die Bundeslade angegriffen, sich unterstehen mögen, in Glaubenssachen Geseze vorzuschreiben.

Sehr weißlich war es also, was am 20sten Merz 1556. der Bischof Wolfgang von Passau an Herzog Christoph von Wirtemberg schrieb: (*) „Sonst wart ich sehnlich auf einen „guten Reichstagsschluß, und sonderlich daß in der Religionssache etwas austreglichs gehandelt werd. Ich trag „aber Fürsorg, es sey das rechte Stündle noch nicht „vorhanden, Es muß uns der allmächtig Gott durch „ein starke Geißel einig machen." Und der beßte Rath war der, den um eben diese Zeit (1555.) der berühmte Doctor Brenz dem eben gedachten Herzog Christoph von Wirtemberg gab: (**) „Luge ein jeglicher Fuchs seines Balgs, das „ist, habe ein jeglicher Fürst auf sein Fürstenthum „und Kirche acht, daß darinn friedlich regiert und „gelehrt werde, erbiete sich gegen den andern seines „müglichen Diensts, und befehle die Sache Gott."

auch daß u. warum eine Religionsvereinigung nicht nöthig ja mehr schädlich als gut sey.

Weg also mit den eiteln Bemühungen einer allgemeinen Religionsvereinigung. Die Erfahrung hat uns jezt überzeugt, daß es ein seltsamer Wahn sey, als ob ein Reich nur eine Religion haben müßte, und daß vielmehr umgekehrt eben die Länder, wo man dem Katholischen seine Messe, dem Lutheraner seine Generalbeicht, dem

(*) Sattlers Gesch. des Herzogthums Wirtemberg unter den Herzogen Th. 4. S. 96.

(**) Eb. das. S. 140.

Kalvinisten seine Prädestination, dem Hebräer seine Beschneidung, dem Mahomedaner seinen Koran, u. s. w. läßt, im blühendsten Zustand sich befinden. Lasset uns lieber auf dem angefangenen Weg der wechselseitigen Duldung und Liebe untereinander fortfahren. Ohnehin ist nur gar nicht abzusehen, was aus einer solchen Religionsvereinigung gutes heraus kommen sollte, ja sie dörfte vielmehr schädliche Folgen vor die Ruhe Teutschlands haben. Hat sich nicht, sagt ein berühmter Schriftsteller (*) ich glaube, Herr Möser, „ das jezige politische Sy„ stem dergestalt auf die Religionstrennung gelehnt, daß eins „ mit dem andern stehen oder fallen muß „? In der That ist ja der ganze Religionsfriede laut dessen § 25. ausdrüklich nur bis zu endlicher Vergleichung der Religion aufgerichtet, und auch in mehreren Stellen des osnabrükischen Friedens, z. Ex. Art. 5. § 1. 14. 25. 31. 48. steht es ausdrüklich, daß diß oder jenes nur so lang gelten soll, donec de religione ipsa convenerit. Also der ganze Religionsfriede und der ganze so wichtige fünfte Artikel des osnabrükischen Friedens würde wegfallen, wann eine Religionsvereinigung zum Stand käme; neue Unruhen und Trennungen würden die Folgen davon, und diese gefährlicher seyn, als alle bisherige wegen der verschiedenen Glaubensmeinungen. Man denke nur, wie wohl sich die protestantische Kirche bey der Suspension von der catholischen geistlichen Gerichtbarkeit befindet. Sie erkennt keinen Oberherrn, als die Bibel, einen Fürsten, der keinen Aufwand erfordert, sich von jedem Menschen sprechen, und keinen ohne Trost von sich läßt, bey dem man alles findet, was man sucht. So bequem, so wohlfeil hat es die catholische Kirche nicht; sie hat ein Oberhaupt mit dem repräsentierenden Carakter

(*) in dem Schreiben an P. J. K. in W. den ersten Schritt zur künftigen Vereinigung der evangelischen und catholischen Kirche betreffend, 1781.

Carakter der Gottheit; dieses erfodert allein 72. Cardinäle und einen grossen Hofstaat. Und dennoch ist die catholische geistliche Gerichtbarkeit auf den Fall der Religions-Vereinigung sowohl im Religionsfrieden § 20. als im osnabrükischen Frieden art. 5. § 48. ausdrüklich bedungen. Man denke ferner an die eingezogene geistliche Güter, die nach dem Religionsfrieden § 19. verglichen mit § 25, und nach dem osnabrükischen Frieden art. 5. § 14. und 25. ihren vorigen Eigenthümern zurükgegeben werden müßten, u. s. w.

§ 10.

Das Reichskammergericht soll sich diesem Frieden gemäs halten, und den anrufenden Parteyen ohne Ansehen der Religion rechtliche Hülfe mittheilen.

Augsburger Reichsabschied vom Jahr 1555. § 32.

§ 32. (59) Wir befehlen und gebieten auch hiemit und in Kraft dieses unsers Reichsabschieds den Kaiserl. Cammerrichter und Beysizern, daß sie sich diesem Friedstand gemäß halten und erzeigen, auch den anruffenden Partheyen darauf ungeacht, welcher der obgemeldten Religion die seyen, gebührliche und nothdürftige Hülf des Rechtens mittheilen, und wieder solches alles kein Proceß noch Mandat decerniren, oder auch sonst in einigen andern Weg thun noch handeln sollen.

Anm. 59. Gerichtbarkeit beyder höchster Reichsgerichte in Absicht auf den Religionsfrieden.

Wir befehlen — — noch handeln sollen. Hiemit wird befohlen, was das Cammergericht in Absicht auf den Religionsfrieden thun, und nicht thun soll. Es soll nehmlich a) den Parthien, die darauf anrufen, ohne Ansehen der Religion rechtliche Hülfe schaffen; es soll b) keinen Proceß noch Mandat gegen den Religionsfrieden erkennen, noch in einige andere Weg dagegen handeln. Was diesen lezten Punkt betrift, so verbindet man damit billig den § 19. des Religionsfriedens, wo ausserdem dem Reichskammergericht wegen der von den protestantischen Ständen eingezogenen geistlichen Güter noch insbesondre befohlen wird, keine Citation, Mandat und Proceß dieserhalb zu erkennen. (Anm. S. 193.)

So oft also jemand in irgend etwas, so ihm vermög des Religionsfriedens zukommt, beschwert wird, ist das Cammergericht nicht nur competenter Richter, sondern es ist auch schuldig, Hülfe zu ertheilen, den einzigen Fall ausgenommen, wann über dem quanto, wie viel zur Kirchen- und Pfarr-Unterhaltung, Schulbestellung, und dergl. abzugeben, Streit entstehet, welcher vermög § 22. des Religionsfriedens auf schiedsrichterliche Entscheidung ausgesezt ist.

Von der dem Reichskammergericht geschehenen Insinuation des Passauer Vertrags ist oben schon gedacht worden. (Anm. 46.) Eben davor sorgte nun Ferdinand auch in Ansehung des Reichsabschieds, wovon der Religionsfriede ein Theil mit ist. (*) Und da nicht auch ein gleiches in Ansehung des

(*) Man findet das königliche Schreiben an Churmainz vom 15ten und das königliche Rescript an das Cammergericht selbst vom 16ten Nov. 1555. in Goldasts Reichssatzungen Th. 1. S. 288. 289.

des Reichshofraths geschehen, so hat solches in der Folge manchen Streit und Zweifel veranlaßt, ob in Sachen, dem Religionsfrieden anhängig, auch der Reichshofrath competenten Richter sey. Der Reichshofrath selbst erkannte 1564. in Sachen des Klosters Christgarten wieder den Grafen Ludwig von Oetingen, „ daß Kayf. Majestät solche Sachen als ohne „ Mittel dem Religionsfrieden anhängig von Dero „ Hof gänzlich ab- und an das Cammergericht gewiesen haben „ wollten. (*) „ Ja obschon die Evangelische selbst im Jahr 1566. auf dem Reichstag zu Augsburg den Kaiser baten, beyden höchsten Justitien des Cammergerichts und Kaiserlichen Hofraths die Verordnung thun zu lassen, daß sie den Religionsfrieden treulich halten, und nicht allein kein Decret oder Proceß darwider ergehen lassen, sondern auch dem bedrangten Theil jederzeit gebührende Hülfe, Schuz, Schirm und Rettung förderlich mittheilen sollen, (**) so ward doch in dem hierauf errichteten Reichsabschied § 6 allein des Cammergerichts Meldung gethan. Und so wollte auch in den nachherigen evangelischer Seits übergebenen Religionsbeschwerden allein das Cammergericht als competenter Richter in Sachen, den Religionsfrieden belangend, erkannt werden. „ Churfürsten und Stände, hieß es, hätten sich ja im Religionsfrieden „ ausdrüklich verglichen, daß Religionssachen beym Cammergericht erörtert werden sollten; dann der § Wir befehlen und „ gebieten auch, befehle allein dem Cammergericht die Manutenenz des Religionsfriedens und nach demselben zu urtheilen, „ sonst aber gar keinem andern Gericht. „ (***) Ja noch im

(*) Von Harpprechts Staatsarchiv Th. 6. S. 102. Moser von der teutschen Justizverfassung Th. 1. S. 347.

(**) Lehmanns acta de pace relig. zweytes Buch 4tes Cap. S. 97.

(***) Fridr. Carl von Mosers Geschichte und Erläut. der Reichshofrathsordnung erster Band S. 141-147. 234. 235.

Februar 1647. machten die Evangelische den Antrag: Consilium Imperatoris aulicum quod spectat, conventum est, id in causis ecclesiasticis & e pace religionis promanantibus cognitione non gaudere. *) Aber durch die im westphälischen Frieden selbst und allen Wahlcapitulationen festgestellte uneingeschränkte Concurrenz beyder höchsten Reichsgerichte ist nun aller Zweifel gehoben, (**) und auch das Corpus Evangelicorum, hat die desfalsige Competenz des Reichshofraths so wie des Cammergerichts noch neuerlich durch ein merkwürdiges Conclusum vom 11ten. Apr. 1770. erkannt. (***)

Man merke aber wohl, ich rede von Beeinträchtigungen gegen die Religionsfriedensschlüsse und von daraus entstehenden Religions Beschwerden, nicht von geistlichen Sachen, nicht von Sachen, die die evangelische Religion, Kirchenverfassung, u. dergl. betreffen, z. Ex. wann die Reichsgerichte über die Lehre selbst urtheilen, oder der evangelischen Kirche vorschreiben wollten, wenn sie in ihrer Gemeinschaft behalten, wen sie davon ausschliessen soll. Dann in solchen Sachen ist der evangelische Religionstheil den höchsten Reichsgerichten keiner Gerichtbarkeit geständig. Man vergleiche damit das folgende Kap. 5. § 29. und 30.

Anhang einiger Bemerkungen.

Das übrige, was hievon zu sagen ist, fasse ich in folgende Säze zusammen.

nach

(*) Von Meiern westphälische Friedenshandlungen Tom. IV. S. 98.

(**) Schweders Disp. de pacis religiosæ constantia & perpetuitate §. 18. von Harpprechts Staatsarchiv Th. 6. §. 102. Moser von der teutschen Justizverfassung Th. 1. S. 847.

(***) Fabers neue Staatskanzley Th. 28. S. 310. folgg.

1) Niemand, als wer der catholisch oder evangelischen Religion zugethan, kan auf den Religionsfrieden klagen.

1) Da nach dem Religionsfrieden § 17. nur die, welche der augspurgischen Confession oder catholischen Religion zugethan sind, den Schuz desselben zu geniessen haben, so kan niemand, als wer einer von diesen beyden Religionen zugethan ist, doch unter den augsburgischen Confessionsverwandten die Reformirte mit begriffen, auf den Religionsfrieden klagen. (*)

2) Der Religionsfriede bestimmet nur das Verhältnis beyderley Religionsverwandten untereinander, nicht aber der Catholischen unter sich noch der Evangelischen unter sich.

(2) Der Religionsfriede bestimmet nur, wie es die beyderley Religionsverwandten unter sich, nicht aber wie es die Catholische unter sich, oder die Evangelische in Religionssachen unter sich halten, noch wo sich die Catholische untereinander dieserhalb belangen sollen. Diß ist der Natur eines Friedens gemäs, wo man ordentlicher Weise nur die Klagen der gegeneinander streitenden Parthien entscheidet, nicht aber sich darum bekümmert, was jede Parthie unter sich für Händel hat. (**) Ein Reformirter z. Ex. kan also einen andern Reformirten nicht auf den Religionsfrieden belangen.

3) Auch mittelbare Personen können auf den Religionsfrieden klagen,

3) Obgleich Mindanus, Schwanemann und Uffenbach zu behaupten vermeinen, daß zu Erhaltung der Processe auf den Religionsfrieden erfordert werde, daß sowohl der Kläger als Beklagte ein Reichsstand oder Unmittelbarer von Adel sey; so ist doch das Gegentheil, daß nemlich auch mittelbare Personen

(*) Moser von der teutschen Justizverfassung Th. 1. S. 852-854.

(**) Eben das. S. 826-827. Man vergleiche jedoch damit, was Herr Hofrath Brauer in Absicht auf den westphälischen Frieden dieserhalb ausgeführet hat, in den Abhandlungen zu Erläut. des westphälischen Friedens zweytem Band S. 69. 70. 71.

Personen des Religionsfriedens fähig, mithin die Reichsgerichte ihnen durch Mandate oder andere Verordnungen zu statten zu kommen verbunden sind, ausser allem Zweifel. Beym Reichskammergericht kam diese Frage im Jahr 1566. unter die dubia Cameralia des Religionsfriedens, und damal schon war die Entscheidung affirmativ, womit mehrere darauf ergangene præjudicia Cameralia übereinkommen. Daß auch Kaiserliche Maiestät und das ganze Reich dieser Meinung seyen, zeigt der jüngste Reichsabschied § 193.

hingegen 4) umgekehrt auch auf denselben und zwar gleich in erster Instanz bey den Reichsgerichten belangt werden.

Umgekehrt können 4) mittelbare Unterthanen, wann sie gegen Religionsfrieden handeln, gleich in erster Instanz bey einem Reichsgericht belangt werden. Dann unser Text macht hierinn keinen Unterschied. So erkannte der Reichshofrath 1718. gegen den Superintendent Gerhard zu B. wegen gehaltener ärgerlicher Predigten wieder die catholische Religion eine Citation ad videndum & audiendum se declarari incidisse in pœnam fractæ pacis religiosæ et publicæ; (*) Ob aber nicht rathsamer sey, sich zuerst an den Landsherrn, und dann erst, wann dieser nicht hilft, an ein Reichsgericht zu wenden, kommt auf die Umstände an.

§ 11.

Was in vorigen Reichsabschieden diesem Frieden zuwieder seyn oder verstanden werden möchte, soll demselben nichts derogiren, auch keine Declaration

(*) Mosers merkw. Reichshofrathsconclusa Th. 5. S. 984. Man sehe auch von Cramers Systema proc. Imperii §. 846.

ration noch sonst etwas dagegen erlangt noch angenommen werden.

Augsburger Reichsabschied vor Jahr 1555.

§. 28.

(60) Und soll alles, das in hievorigen Reichsabschieden, Ordnungen oder sonst begriffen und versehen, so diesem Friedstand in allem seinem Begriff, Articuln und Puncten zuwieder seyn oder verstanden werden möchte, demselbigen nichts benehmen, derogiren, noch abbrechen, (61) auch dagegen keine Declaration, oder etwas anders, so denselbigen verhindern, oder verändern möchte, nicht gegeben, erlangt, noch angenommen, oder ob es schon gegeben, erlangt, oder angenommen würde, dannoch von Unwürden und Unkräften seyn, und darauf weder in- noch auffer Rechtens nichts gehandelt, oder gesprochen werden.

Anm. 60. Und soll alles, — — nichts benehmen, derogiren noch abbrechen. Hieher gehört 1) der Speyrer Reichsabschied von 1529. § 3. 4. 5. (eben der, von dem die evangelische Stände wegen ihrer darwider eingelegten Protestation den Namen der Protestanten bekommen haben;) wodurch der vorherige einmüthig verglichene Speyrer Reichsabschied von 1526. § 4. catholischer Seits einseitig hat erklärt oder vielmehr aufgehoben werden wollen, kraft dessen einem jeden frey gelassen war, in Sachen, das Wormser Edikt betrefend,

Nähere Erläuterung, was eigentlich vermög des Texts vor cassirt zu achten, und was vor eine bedenkliche Einschränkung der geistlichen Stände halber gemacht werden wollen.

betrefend, für sich also zu leben, zu regieren und zu halten, wie ein jeder es gegen Gott und Kaiserl. Majestät hoffe und vertraue zu verantworten; 2) der ganze von den evangelischen Ständen ohnehin gleich anfangs wiedersprochene augsburger Reichsabschied von 1530. 3) das sogenannte Interim. *) Nicht unbillig rechnet man 4) auch die von dem Cardinal und Bischoff Otto zu Augsburg den 23sten Merz 1555. in den Reichsrath überschikte Protestation, sich in einige Handlung über den Religionsfrieden einzulassen, hieher. (**) Zwar wollte der Ausschuß des Fürstenraths unserm Text die bedenkliche Einschränkung beyfügen: „ Doch so viel hieoben der „ geistlichen Fürsten und Stände Pflicht und Amt zu„ wieder gesezt oder verstanden werden möchte, dem wollen „ sie weiter und anders nicht dann ihnen solcher ihrer „ Pflicht und anders halben wohl gebührt, bewilligt, „ aber in dem andern Kaiserl. Majest. und uns (dem römi„ schen König) kein Maaß oder Ordnung gegeben haben, „ ꝛc. ꝛc. Allein der Fürstenrath stimmte auf Auslassung dieser Clausel, mit dem Anhang: „ Und nachdem die Geistliche „ Kaiserlicher und Königlicher Majestät diese Constitution auf„ zurichten ohne Beschwerung ihrer Pflicht und Amt heimge„ stellt, sich auch derselbigen zu gehorsamen erbotten, so sol„ len sie auch als Fürsten, Stände und Mitglieder „ des Reichs, dem sie nicht weniger ihrem fürstlichen Amt „ und Befehl nach als die Weltliche mit Eiden und Pflichten „ verwandt, ohne Beschwerung ihrer Gewissen diese gemeine „ Constitution bewilligen. (***)

auch

(*) Cortreji observ. ad pac. relig. art. 15.

(**) Man findet solche in Lehmanns actis de pace religiosa Th. 1. Cap. 5.

(***) Lehmanns acta de pace religiosa Th. 1. Cap. 5. und 6. S. 16. 18. 19.

Anm. 61. Etwas davon, daß gegen den Religionsfrieden keine Declaration gegeben noch angenommen werden solle

auch dagegen auch keine Declaration — oder gesprochen werden. Dieser Clausel wußten sich die Catholische noch währender Friedens Unterhaltungen zu bedienen, als nemlich von Sicherstellung der unter den catholischen geistlichen Ständen gesessenen der augsburgischen Confession zugethanen von Adel, Communen und Unterthanen die Rede war. Es sey ja, sagten sie, dem Frieden die clausula derogatoria einverleibt, daß keine Declaration und Erklärung über denselben gegeben noch angenommen werden, und wann dergleichen doch gegeben würde, solche ungültig seyn sollte. Allein der römische König sah diese Einwendung vor das an, was sie war, nemlich vor ein Zeichen, daß man mehr zum Unfrieden als zum Frieden geneigt sey. Er stellte daher zu Gunsten der Evangelischen die oben gedachte Declaration von sich, doch mit dem Anhang, daß die gedachte Derogation im übrigen bey ihren Würden und Kräften bestehen sollte. (Anm. 53.)

§ 12.

Allerseitiges Versprechen über diesem Frieden genau zu halten, und zwar

1) von Seiten des römischen Königs in eignem und Kais. Maj. Namen, mit dem Anhang, weder aus Vollkommenheit noch sonst unter einigem Schein dagegen zu handeln.

Augsburger Reichsabschied vom Jahr 1555. § 29.

solches

Solches alles und jedes, so obgeschrieben, und in einem jeden Articul namhaftig gemacht, und die Kayserl. Maj. und uns anrühret, sollen und wollen ihr Liebd. und Kayserl. Majest. und wir bey ihren Kayserl. und unsern Königl. Würden und Worten für uns und unsre Nachkommen, stät, unverbrüchlich und aufrichtig halten und vollziehen, dem strak und unweigerlich nachkommen und geleben, und daräber jezt oder künftiglich; weder aus Vollkommenheit, oder unter einigem andern Schein, wie der Namen haben möcht, nicht fürnehmen, handeln oder ausgehen lassen, noch jemand anderm von ihrer Lieb, und Kayserl. Maj. und unsertwegen zu thun gestatten.

2)

von Seiten der Reichsstände.

Augsburger Reichsabschied vom Jahr 1555.

§. 30.

62) Und wir die Verordnete der Churfürsten Räthe, an statt ihrer Churfürstl. Gnaden, auch für ihre Nachkommen und Erben, wir, die erscheinende Fürsten, Prälaten, Grafen und Herrn, auch der Abwesenden Fürsten, Prälaten, Grafen und Herrn, und des heiligen Reichs Frey- und Reichs-Stadt Gesandte, Bottschaften und Ge-

auch

walthaber an statt und von wegen unserer Herrschaften, und Obern, auch für ihre Nachkommen und Erben, willigen, und versprechen bey Fürstl. Ehren und Würden in rechten guten Treuen und im Wort der Wahrheit, auch bey Treu und Glauben, so viel ein jeden betrift oder betreffen mag, wie allenthalben obsteht, stät, vest, aufrichtig und unverbrüchlich zu halten, und dem getreulich und unweigerlich nachzukommen und zu geleben.

Anm. 62. Daß dieses Versprechen den Religionsfrieden zu halten, von Seiten der Evangelischen nicht auf den geistlichen Vorbehalt verstehen.

Und wir die Verordnete — — — nachzukommen und zu geleben. Dieses uneingeschränkte Versprechen ward in der Folge von dem catholischen Religionstheil dahin ausgelegt, als ob die Evangelische auch in den dem Religionsfrieden einverleibten geistlichen Vorbehalt (Anm. 53. S. 192.) gewilligt hätten. Allein die Evangelische bezogen sich auf ihren vor und hernach eingelegten ausdrüklichen Widerspruch, und daß ja der Religionsfriede § 18. selbst mit sich bringe, daß solcher nicht mit ihrem guten Willen, sondern von dem römischen König aus Kaiserlicher Majestät Vollmacht und Heimstellung also entschieden, und dem Religionsfrieden einverleibet worden sey. (*)

(*) Von Meiern westphälische Friedenshandlungen Tom. I. S. 753. Tom. II. S. 610.

Viertes Kapitel.

Geſchichte des osnabrük- und münſteriſchen Friedens, und was theils zu deren Sicherſtellung, theils in Abſicht auf deren richtige Vollziehung verordnet worden.

§ 13.

Geſchichte ſowohl der osnabrük- als münſteriſchen Friedenshandlungen.

Eingang des osnabrükiſchen Friedensinſtruments.

In nomine ſacroſanctæ & individuæ Trinitatis, Amen.

(63) Notum ſit univerſis & ſingulis, quorum

Eingang des münſteriſchen Friedensinſtruments.

In nomine ſacroſanctæ & individuæ Trinitatis, Amen.

Notum ſit univerſis & ſingulis, quorum inter-

intereſt, aut quomodolibet intereſſe poteſt. (64) Poſtquam a multis annis orta in Imperio Romano diſſidia, motusque civiles eó usque increverant, ut non modo univerſam Germaniam, ſed & aliquot finitima Regna, potiſſimum vero Sueciam, Galliamque ita involverint, ut diuturnum & acre exinde natum ſit bellum, (65) Primo quidem inter Sereniſſimum & Potentiſſimum Principem ac Dominum, Dominum Ferdinandum Secundum, Electum Romanorum Imperatorem (66) Semper Auguſtum, Germaniæ, Hungariæ, Bohemiæ, Dalmatiæ, Croatiæ, Sclavoniæ &c. Regem, Archiducem Auſtriæ, Ducem Burgundiæ, Brabantiæ, Styriæ, Carinthiæ, Carniolæ, Marchionem Mo-

eſt, aut quomodolibet intereſſe poteſt; Poſtquam a multis annis orta in Imperio Romano diſſidia, motusque Civiles eó usque increverunt, ut non modo univerſam Germaniam, ſed & aliquot finitima Regna, potiſſimum vero Galliam ita involverint, ut diuturnum & acre exinde natum ſit bellum: (81) Primo quidem inter Sereniſſimum & Potentiſſimum Principem ac Dominum, Dominum Ferdinandum II. Electum Romanorum Imperatorem (82) ſemper Auguſtum, Germaniæ, Hungariæ, Bohemiæ, Dalmatiæ, Croatiæ, Sclavoniæ Regem, Archiducem Auſtriæ, Ducem Burgundiæ, Brabantiæ, Styriæ, Carinthiæ, Carniolæ, Marchionem Moraviæ, Ducem Luxemburgiæ, Superioris ac

raviæ, Ducem Luxemburgiæ, Superioris ac Inferioris Silesiæ, Würtembergæ & Teckæ, Principem Sueviæ, Comitem Habsburgi, Tyrolis, Kyburgi & Goritiæ, (67) Landgravium Alsatiæ, Marchionem Sacri Romani imperii, Burgoviæ, ac Superioris & Inferioris Lusatiæ, Dominum Marchiæ Sclavonicæ, Portus Naonis & Salinarum &c. inclytæ memoriæ, cum suis fœderatis & adhærentibus ex una: & Sereniſſimum ac Potentiſſimum Principem ac Dominum, Dominum Gustaphum Adolphum, Suecorum, Gothorum, & Vandalorum Regem, Magnum Principem Finlandiæ, Ducem Esthoniæ & Careliæ Ingriæque Dominum &c. inclytæ recordationis, (68) & Regnum Sueciæ ejusque Fœderatos Inferioris Silesiæ, Würtembergæ & Teckæ, Principem Sueviæ, Comitem Habsburgi, Tyrolis, Kyburgi & Goritiæ, Marchionem Sacri Romani Imperii, Burgoviæ, ac Superioris & Inferioris Lusatiæ, Dominum Marchiæ Sclavonicæ, Portus Naonis & Salinarum, inclytæ memoriæ cum suis Fœderatis & Adhærentibus ex unâ: & Sereniſſimum ac Potentiſſimum Principem ac Dominum, (83) Dominum Ludovicum XIII. Galliarum & Navarræ Regem Christianiſſimum, inclytæ memoriæ, ejusque Fœderatos & Adhærentes ex altera parte. Deinde post eorum ê vita decessum, inter Sereniſſimum & Potentiſſimum Principem ac Dominum, Dominum Ferdinandum III. Electum Romanorum

&

& adhærentes ex altera parte: Deinde poſt eorum e vita diſceſſum, inter Sereniſſimum ac Potentiſſimum Principem et Dominum, Dominum Ferdinandum Tertium, Electum Romanorum Imperatorem Semper Auguſtum, Germaniæ, Hungariæ, Bohemiæ, Dalmatiæ, Croatiæ, Sclavoniæ &c. Regem, Archiducem Auſtriæ, Ducem Burgundiæ, Brabantiæ, Styriæ, Carinthiæ, Carniolæ, Marchionem Moraviæ, Ducem Luxemburgiæ, Superioris ac Inferioris Sileſiæ, Wurtembergæ & Teckæ, Principem Sueviæ, Comitem Habspurgi, Tirolis, Kiburgi & Gorritiæ, Landgravium Alſatiæ, Marchionem Sacri Romani Imperii, Burgoviæ ac Superioris & Inferioris Luſatiæ, Dominum Marchiæ Sclavonicae,

Imperatorem ſemper Auguſtum, Germaniæ, Hungariæ, Bohemiæ, Dalmatiae, Croatiae, Sclavoniae Regem, Archi Ducem Auſtriae, Ducem Burgundiae, Brabantiae, Styriae, Carinthiae, Carniolae, Marchionem Moraviae, Ducem Luxemburgiae, Superioris ac Inferioris Sileſiae, Würtembergae & Teckae, Principem Sueviae, Comitem Habsburgi, Tyrolis, Kiburgi, & Goritiae, Marchionem Sacri Romani Imperii, Burgoviae, ac Superioris, & Inferioris Luſatiae, Dominum Marchiae Sclavonicae, Portus Naonis & Salinarum, cum ſuis Fœderatis & Adhaerentibus ex una: & Sereniſſimum ac Potentiſſimum Principem ac Dominum, Dominum Ludovicum XIV. Galliarum & Navarrae Regem Chri-

vonicæ, Portus Naonis & Salinarum &c. cum suis Fœderatis & adhærentibus ex una: Et Sereniſſimam ac Potentiſſimam Principem ac Dominam, Dominam Chriſtinam, Sueco-rum, Gothorum, Vandalorumque Regnam, Magnam Principem Finlandiæ, Ducem Eſthoniæ & Careliæ, Ingriæque Dominam, Regnumque Sueciæ, & ejus Fœderatos & adhærentes ex altera parte: (69) unde multa Chriſtiani ſanguinis effuſio, cum plurimarum provinciarum deſolatione ſecuta eſt: Tandem Divina bonitate factum eſſe, ut utrimque de pace univerſali ſuſcepta ſit cogitatio, in eumque finem (70) ex mutua partium conventione Hamburgi die vigeſimá quintâ Stylo novo, vel die decimâ quintâ ſtianiſſimum, ejusque Fœderatos & Adhaerentes ex altera parte; unde multa ſanguinis Chriſtiani effuſio, cum plurimarum Provinciarum deſolatione ſecuta eſt. Tandem Divinâ bonitate factum eſſe, ut annitente Sereniſſimâ Republica Venetâ, cujus Conſilia difficillimis Chriſtiani orbis temporibus publicae ſaluti, & quieti nunquam defuere, utrinque de Pace univerſali ſuſcepta ſit cogitatio, in eumque finem (84) ex mutua partium conventione, Hamburgi die vigeſimo quintò ſtylo novo, vel die decimo quinto ſtylo veteri Decembris, anno Domini Milleſimo ſexcenteſimo quadrageſimo primo inita, (85) conſtituta ſit dies undecima ſtylo novo, vel prima ſtylo veteri, Menſis Iulii, Anno Domini Mille-

Stylo

Stylo veteri Decembris, Año Domini Millesimo Sexcentesimo quadragesimo primo inita,(71) constituta sit dies undecima Stylo novo, vel prima Stylo veteri, Mensis Iulii, Año Domini Millesimo Sexcentesimo quadragesimo tertio, Congressui Plenipotentiariorum Osnabrugis & Monasterii Westphalorum instituendo; comparentes igitur statuto tempore & loco utrimque legitime constituti (72) Legati Plenipotentiarii, a parte quidem Imperatoris, Illustrissimi & Excellentissimi Domini, (73) Dominus Maximilianus Comes â Trautmansdorff & Weinsberg, Baro in Gleichenberg, Neostadii ad Cocrum, Negau, Burgau, & Tozenback, Dominus in Teinitz, Eques Aurei Velleris, Consiliarius Secretus & Camerarius Sacrae Caesareae Majestatis, ejusque Aulae Supremus Praefectus, (74) Dominus Iohannes Ludovicus, Comes â Nassau, Catzenelnbogen, Vianden & Dietz, Dominus in Beilstimo sexcentesimo quadragesimo tertio, congressui Plenipotentiariorum Monasterii & Osnabrugis Westphalorum instituendo: Comparentes igitur statuto tempore & loco utrinque legitime constituti (86) Legati Plenipotentiarii, a parte quidem Imperatoris, Illustrissimi & Excellentissimi Domini, Dominus Maximilianus, (87) Comes a Trautmansdorff, & Weinsberg, Baro in Gleichenberg, Neostadii ad Cocrum, Negau, Burgau, & Tozenbach, Dominus in Teinitz, Eques Aurei Velleris, Consiliarius Secretus & Camerarius Sacrae Caesareae Majestatis, ejusque Aulae Supremus Praefectus, (88) Dominus Iohannes Ludovicus, Comes â Nassau, Catzenelnbogen, Vianden & Dietz, Dominus in Beil-

us Secretus & Camerarius Sacræ Cæsareæ Majestatis, Ejusque aulæ Supremus præfectus, (74) Nec non Dominus, Ioannes Maximilianus Comes â Lamberg, Liber Baro in Ortteneck & Ottenstain, Dominus in Stockharn, & Añerang, Burgravius in Steyr &c. Sacræ Cæsareæ Majestatis Camerarius, (75) & Dominus Ioannes â Crane, Juris Utriusque Licentiatus, Comes Palatinus, Consiliarii Imperiales Aulici: A parte vero Reginæ Sueciæ Illustrissimi & Excellentissimi Domini, (76) Dominus Ioannes Oxenstierna Axelii, Comes Moreæ Australis, Liber Baro in Kymytho & Nynääs, Dominus in Fiholm, Alhult, Hörnigsholm, Söderbo & Lidöö, Regni Sueciæ Senator, & Consiliarius stein, Consiliarius Secretus Imperatoris, & Aurei Velleris Eques, (89) Dominus Isaacus Volmarus, U. I. D. Sereniſſimi Domini Archiducis Ferdinandi Caroli Consiliarius, ejusque Camerae Praeses. A parte vero Regis Christianissimi, Celsissimus Princeps (90) Dominus Henricus d'Orleans, Dux de Longueville, & d' Estouteville, Princeps & Supremus Comes de Neuchastell, Comes de Dunois & de Tancarville, Conestabilis haereditarius Normanniae, ejusdemque Provinciae Gubernator & locum tenens Generalis, centum Catafractorum Equitum Dux & Ordinum Regiorum Eques, &c. Illustrissimi item ac Excelletissimi Domini, (91) Dominus Claudius de Mesmes, Comes d'Avaux,

Can-

Cancellariæ; (77) & Dominus Iohannes Adler Salvius, Dominus in Adlersberg, Harſefeld, Wildenbruch & Tullinge, Regni Sueciæ Senator, Regiæ Majeſtatis Conſiliarius Secretus, & Aulæ Cancellarius, poſt invocatum Divini Numinis auxilium, (78) mutuasque Plenipotentiarum tabulas, (quarum apographa ſub finem hujus inſtrumenti de verbo ad verbum inſerta ſunt,) rite commutatas, (79) præſentibus, ſuffragantibus, & conſentientibus Sacri Romani Imperii Electoribus, Principibus ac Statibus ad Divini Numinis gloriam & Chriſtianæ Reipublicæ ſalutem (80) in mutuas pacis & amicitiæ leges conſenſerunt & convenerunt, tenore ſequenti:

dictorum Ordinum Commendator, unus ex Praefectis Aerarii Regii & Regni Gallici Miniſter, &c. (92) Et Dominus Abel Servien, Comes de la Roche, des Aubiers, etiam unus ex Regni Gallici Miniſtris, &c. (93) Interventu & operâ Illuſtriſſimi & Excellentiſſimi Legati Senatorisque Veneti, Domini Aloyſii Contareni, Equitis, qui Mediatoris munere procul â partium ſtudio totos penè quinque annos impigrè perfunctus eſt, poſt invocatum Divini Numinis auxilium, (94) mutuasque Plenipotentiarum tabulas, (quarum apographa ſub finem hujus Inſtrumenti de verbo ad verbum inſerta ſunt,) ritè commutatas, (95) praeſentibus, ſuffragantibus & conſentientibus Sacri Romani Imperii

perii Electoribus, Principibus ac Statibus, ad Divini Numinis Gloriam & Christianae Reipublicae salutem in mutuas Pacis & amicitiae leges consenserunt & convenerunt tenore sequenti:

Anm. 63.

1) Veranlassung des 30. jährigē Kriegs warē die durch den Religionsfrieden nicht gehobene, sondern vielmehr sich vermehrte Beschwerden.

Notum sit universis & singulis, — — consenserunt & convenerunt, tenore sequenti. Glühende Kohlen nicht in der Asche zurükzulassen, das hatten zwar die Stifter des Religionsfriedens sich zu einem eignen grossen Anliegen gemacht. (Anm. 53. S. 200.) Aber wie wenig, wie gar nicht hat der Erfolg dieser Absicht entsprochen?

Beyde Religionstheile erkannten zwar die Gültigkeit und Verbindlichkeit des Religionsfriedens, und man muß es insonderheit dem catholischen hohen Religionstheil nachrühmen, daß derselbe die von unruhigen Privatpersonen dagegen in Druk gegebene Schriften mehrmal offentlich misbilligt, ja solche vor unnüzes nicht zu achtendes Bachantenwerk erkläret hat. Beyde Religionstheile wollten auch den Namen haben, daß sie demselben recht treulich nachlebten. Allein der geistliche Vorbehalt, (Anm. 53. S. 192.) den die Evangelische, und Ferdinands Declaration wegen der unter geistlichen Reichsständen gesessenen augsburgischen Confessionsverwandten Ritterschaft, Städte und Communen, (Anm. 53. S. 200. 201.) welche die katholische nicht als ein Stük des Religionsfriedens, sondern

als ein von dem römischen König Ferdinand ohne ihr Wissen und Willen einseitig gemachtes unverbindliches Werk ansahen, diese allein enthielten schon so viel Saamen zu neuen Unruhen und Uneinigkeiten, daß, wann es auch sonst nirgends gefehlt hätte, doch ein rechtes Vertrauen unter den getrennten Religionsverwandten nie hätte Wurzel fassen können.

Und doch war das bey weitem nicht alles. Auf der einen Seite waren Intoleranz und Bigotterie noch allzustark Mode, und selbst der evangelischen Stände Gemüthern hatte sich die Meinung, daß sie Gewissens halber verpflichtet seyen, dem allein seligmachenden Wort GOttes seinen ungehinderten Gang zu lassen, und niemand den Weg zum Himmelreich zu versperren, allzutief eingeprägt, als daß nicht dann und wann Dinge hätten vorgehen sollen, die mit dem Religionsfrieden sich eben nicht zum besten vereinbaren liessen. Wenigstens klagten beyde sowohl der catholische als evangelische Religionstheil über Drangsale und Bedrukungen gegen den Religionsfrieden. So klagten die Catholische über das Schmähen und Lästern auf des andern Theils Canzeln, über die schimpfliche Ausrufung päbstlicher Heiligkeit, über die Schmähkarten und Pasquille wieder die catholische Fürsten, über Störung der Erzbischöfe, Bischöfe und andrer Prälaten in der ihnen in Sachen der augsburgischen Confession Religion, Glauben, Kirchengebräuche, u. s. w. nicht berührend, vermög des Religionsfriedens § 20. vorbehaltenen geistlichen Jurisdiktion, (Anm. 53 S. 193. 194.) u. s. w. Die Evangelische hingegen beschwerten sich, wann einer des im Religionsfrieden vergönnten juris emigrandi sich gebrauchen wolle, seze man einen engen Termin zum Verkaufen, ehe er noch verkaufe, presse man die Nachsteuer vor voll aus; nach verflossenem Termin verstatte man ihm nicht, das Gut wieder zu beziehen, und also sey mancher gezwungen, sein Vermögen um ein liederliches loszuschlagen,

welches

welches er gleichwohl aus Mangel der Justiz hernach langsam und schwer erlange, viel solche Kaufpretia habe man unter allerhand Vorwand gar confiscirt, angefallene Erbschaften unterschlagen, und dergl. mehr; an viel Orten verweigere man gar die Emigration, u. s. w. Auf der andern Seite ereigneten sich nicht selten Fälle, die im Religionsfrieden entweder gar nicht oder doch nicht klar enthalten waren, und die folglich der eine Theil nach dem Religionsfrieden erlaubt, der andre hingegen demselben gerad zuwieder zu seyn behauptete. So hielten die evangelische Stände unter Bezug auf des Religionsfriedens § 15. und den von den Herrn Cameralibus beständig behaupteten Grundsaz: Cujus est regio, ejus est de religione dispositio, sich vor berechtiget, die unter ihrer Bottmäßigkeit gelangene Mediat-Stifter, Klöster und Kirchen, wann sie gleich zur Zeit des Passauer Vertrags von den Geistlichen besessen worden, zu reformiren und einzuziehen. Welches hingegen die Catholische unter Bezug auf den § 16. 19. und 20. des Religionsfriedens vor ein schmerzliches gravamen hielten, mit dem Anhang, daß es den Evangelischen nur um den übrigen Rest und Stumpf der Kirchen, Stiftung, Klöster und deren Güter zu thun sey. Ingleichem beschwerten sich die Catholische, daß die von der unmittelbaren freyen Ritterschaft augsburgischer Confession, obschon der Religionsfriede ihrethalben nur personal sey, dennoch die ihnen vergönnte Freiheit des Glaubens dahin misbrauchten, daß sie in ihren angehörigen Dorfschaften die catholische Religion abschaffen, und die augsburgische Confession in Uebung bringen wollten. Weiter war es eine Beschwerde der evangelischen Stände, daß man catholischen Theils, obgleich schon 1552. zu Passau verglichen werden, es sollte in Religionssachen das mehrere nicht gelten, dennoch auf die mehrere Stimmen in allen und jeden Fällen ohne Unterschied gehen wolle, da doch nicht allein in Religions- Contributions- und solchen Sachen, da die Stände ut singuli zu consideriren,

sondern

sondern auch in allen Sachen, worinn die Catholische die eine und die Evangelische die andre Parthey ausmachen, das Ueberstimmen nicht gelten, noch der Schwächere vom Stärkern wieder Billigkeit und Recht beschweret werden sollte. (*) Die Catholische hingegen beschwerten sich umgekehrt, daß man evangelischer Seits die mehrere Stimmen nicht mehr gelten lassen wollte, da doch ohne solche einige Consultation mit Nuzen und Frucht nicht angestellt, noch etwas geschlossen werden könne.

So entstand nach und nach eine Menge Beschwerden und Gegenbeschwerden, Beantwortungen dieser Beschwerden, und Gegenbeantwortungen, die gleich das Jahr nach Errichtung des Religionsfriedens (1556.) anfiengen, und bis auf den westphälischen Frieden so fort giengen. (**) Das Unglück vor die Evangelische war, daß es an einmüthiger Zusammensezung unter ihnen selbst fehlte, und sonderlich Churſachsen nicht immer mit ihnen einstimmte, so gar, daß, als im Jahr 1576. jene mit der Türckenhülfe zurückhalten wollten, dieses der Meinung war, man müßte solche leisten, wann auch Kais. Majestät den ganzen Religionsfrieden aufheben wollten, daher die freilich nicht zu bewundernde Sprache der Kaiserlichen Räthe, da Churſachsen mit Kaiserl. Majestät so wohl zufrieden, warum dann die andern Evangelische soviel Wesens machten, (***)

Diese Beschwerden und Gegenbeschwerden, die Unruhen, die hieraus entstunden, und bald zu mehr bald zu minderem Ausbruch

(*) Von Meiern westphälische Friedenshandlungen Tom. II. S. 531.

(**) Man findet alles beysammen in Lehmanns actis de pace religiosa zweytem Buch.

(***) Eb. das. Cap. 36.

Ausbruch kamen, z. Ex. im Jahr 1581. zu Aachen bey Gelegenheit der von den Protestanten behaupteten freyen Religionsübung, 1582, und 1583. im Cöllnischen bey Gelegenheit Churfürst Gebhards zu Cölln Vermählung, und vorgehabten Einführung der reformirten Religion, 1583. zu Straßburg bey Gelegenheit der von einigen Domcapitularen angenommenen evangelischen Religion, und darauf erfolgter Entsezung ihrer Prälaturen, 1607. zu Donauwerth bey Gelegenheit einer Procession, u. s. w. die viele dieserhalb veranstaltete Zusammenkünfte der Evangelischen, z. Ex. im Jahr 1594. zu Heilbronn, 1598. zu Frankfurt, 1599. zu Friedberg, 1600. zu Frankfurt und Speyer 1601. zu Friedberg, 1603. zu Heidelberg, und die endlich im Jahr 1608. zu Aschhausen zu Stand gekommene, und 1610. zu Hall in Schwaben erweiterte Union, so wie die von Seiten der Catholischen zu Aufrechthaltung der catholischen Religion dargegen errichtete Lige, u. s. w. was waren sie anders, als traurige Vorbotten des Jammers und Elends, welches ohngefähr 60 Jahre nach dem Religionsfrieden (1618.) in Böhmen angefangen, von da sich allgemein verbreitet, und dessen gleichen Teutschland vor- und nachher nicht erfahren hat. Ein Wunder scheint es noch, daß es nicht früher geschehen, wann man an die wiederholte öffentliche Aufforderungen der Jesuiten denkt, Kais. Majestät möchten doch einmal gegen die „ protestirende Kezer das Schwerdt ziehen, die Mittel seyen in „ der Hand, und die Protestanten unter sich dergestalt ge„ trennet, daß sie leicht zum Gehorsam des römischen Stuhls „ wieder zu bringen seyn würden. „ (*) Ein sonderbarer Contrast war es auch, der jedoch von dem festen Carakter beyder Religionstheile und von dem Vorsaz, einander nicht zu weichen, ein Beweis mit ist, als nur das Jahr vor dem Ausbruch der Unruhen (1617.) Pabst Paul, der Vte,

ein

(*) Struvs Historie der Religionsbeschwerden S. 395. 428.

ein sogenanntes Jubelfest, die Ausrottung der Kezereyen und Irrthümer bey Gott zu erbitten, und gleich darauf Churfürst Johan Georg von Sachsen ein solennes Dankfest wegen aufgegangenen Lichts des Evangelii feyerlich begehen ließ. (*)

2) Anfang, Fortgang und Hindernisse der Friedenshandlungen.

Zwey und zwanzig Jahre hatte der Krieg gewütet, ehe die Anstalten zu Herstellung des Friedens ernstlich und allgemein wurden. Dann die 1630. auf dem Churfürstentag zu Regensburg von den evangelischen Ständen gemachte Vorschläge zum gütlichen Vergleich, und der Catholischen Gegenerklärungen hierauf, (**) die 1631. auf dem sogenannten Compositionstag zu Frankfurt angefangene aber bald wieder abgebrochene Traktaten, (***) und die 1636. in Bewegung gekommene Friedenshandlnngen, die der Pabst zu Cölln mit Frankreich, und der König von Dänemark zu Hamburg oder Lübek mit Schweden hat vermitteln sollen, (****) alles dieses verdient nicht den Namen ernstlicher und allgemeiner Friedenshandlungen, sondern ich rechne deren Anfang von 1640. und der Reichsversammlung an, die im September dieses Jahrs zu Regensburg angefangen, und den 10ten Oct. 1641. ein Ende genommen hat. Dann die Amnestie, die Restitution der geistlichen Güter, und viel andre ins Friedenswerk einschlagende Materien wären die Gegenstände dieser langen Reichsversammlung, und des hierauf publicirten Reichsabschieds. Auch ließ der Kaiser, wie wir aus §. 10. des Reichsabschieds

(*) Eb. das. S. 551. 552.

(**) Struvs Historie der Religionsbeschwerden Th. 1. S. 704-707.

(***) Eb. das. S. 726-729. 732.

(****) Man sehe davon Adami relat. hist. de S. Rom. Imp. pacific. Westphal. Cap. 2. §. 7-15. (nach des Herrn von Meiern Ausg. vom Jahr 1737.)

abschieds sehen, auf Verlangen der Kronen Frankreich und Schweden sich gefallen, daß die Handlungen wegen des Friedens statt eben aedachter Mahlstätte Cölln und Lübek zu Münster und Osnabrük vor die Hand genommen würden. Noch im nemlichen Jahr 1641. den $\frac{15\text{ten}}{25\text{sten}}$ Dec. kamen unter Königlich Dänischer Vermittlung zu Hamburg auch die Friedenspräliminarien zur Richtigkeit, die jedoch weiter nichts als die Sicherheit des Congresses, die beyderseits auszustellende Geleitsbriefe, und daß den $\frac{15\text{ten}}{25\text{sten}}$ Merz 1642. die Friedenshandlungen zu Osnabrük und Münster eröffnet, beyde Congresse aber nur für einen einzigen gehalten werden sollten, zum Gegenstand hatten. (*) Man sehe auch die folgende Anm. 70.

Die Ursache dieses an zwey verschiedenen Orten angestellten Congresses war der Rang, den die Schweden den Franzosen nicht lassen wollten, welches doch, wie diese meinten, die gesunde Vernunft mit sich brächte; (comme la raison le voudroit.)

So aber wie die Verweigerung des kaiserlichen Hofs, die erforderliche Geleitsbriefe in der Art, wie die Crone Frankreich es verlangte, auszustellen, schon einige Jahre her die Friedenshandlungen verzögert, oder wenigstens der Crone Frankreich zum Vorwand der Verzögerung gedient hatte, (**) so ist es kaum glaublich, was vor neue künstliche Einwendungen von Seiten der Franzosen gegen die in den Präliminarien verglichene Geleits-

(*) Man findet solche in des Herrn von Meiern westphälischen Friedenshandlungen Tom. I. S. 8-10. und vollständiger in Adami relat. histor. de S. R. Imp. pacificat. Westphal. Cap. 3. §. 3. S. auch Gärtners westphäl. Friedenscanzley Th. 1. num. 2. u. 4.

(**) Adami Cap. 2. §. 10-13.

Geleitsbriefe, wegen den Titulaturen, und andern Formalitäten gemacht worden, in der Hoffnung, wie man glaubte, daß der Ausschlag der Waffen ihren Sachen eine noch günstigere Wendung geben würde; wobey das wunderbarste war, daß jeder Theil den Ruhm der Friedensbegierde affektirte, jeder den andern der Verzögerung beschuldigte, der Kaiser und die Crone Spanien nemlich, daß die Franzosen so weit hergesuchte Schwürigkeiten in Weg legten, diese aber, daß jene so billigen Forderungen sich nicht fügen wollten. (*) Darüber vergieng der 25ste Merz 1642, und man war froh, nach endlich erfolgter Auswechslung der Ratificationen und Geleitsbriefe den 1sten/11ten Jul. 1643. zu Eröffnung der Friedenshandlungen anderweit anberaumen zu können. Aber wer hätte glauben sollen, daß zu einer Zeit, da jedermann nach dem Frieden seufzete, und alle im Krieg befangene Mächte vor Vergiessung weiteren Christenbluts Abscheu zu haben contestirten, auch von da an es noch fast zwey Jahre angestanden, bis nur die Friedenshandlungen in rechten Gang gekommen sind?

Den ersten Aufenthalt machte die langsame Ankunft der Gesandten, da immer einer des andern Ankunft erst abwarten wollte, wie dann die Schwedische Gesandte ausdrücklichen Befehl hatten, nicht eher nach Osnabrük zu gehen, als bis schon andre Gesandte da wären, ne Osnabrugam primi accederent, nemine alio præsente irrisuri futuri. (**) Nach Münster z. Ex. kamen den 30sten Jul. 1643. der erste kaiserliche Gesandte und geheime Rath, Graf von Nassau (der Reichshofrath Crane war schon den Monat zuvor daselbst angekommen, die Quartiere einzurichten,) den 18ten Oct. 1643. die Spanische Gesandte, Graf Zappada, (ein gelehrter Mann, qui, wie der

(*) Eb. das. Cap. 3. §. 6-11.

(**) Von Meiern westphäl. Friedenshandlungen Tom. I. S. 22.

Graf von Avaux von ihm schrieb, n'a jamais fait autre chose, qu' etudier, der aber schon den ersten April 1644. schnell erkrankte, und Tags hernach starb,) und Brun, den 6ten Novemb. solchen Jahrs, ein weiterer Spanischer Gesandter, Namens Diego Savedra, den 16ten Nov. 1643. der Venetianische Botschafter, Aloisius Contareni, den 17ten Merz 1644. der französische Gesandte, Graf von Avaux, den 19ten Merz 1644. der päbstliche Nuncius, Fabius Chisi (avec un train fort ecclesiastique, so lautete die französische Relation, c' est a dire, modeste; sur un de panniers de son bagage il y avoit Cordelier, comme un Coq sur ceux d' un Vivandier, (*) und endlich den 5ten April 1644. auch der zweyte französische Gesandte, Graf Servien. Nach Osnabrük aber kamen den 5ten Sept. 1643. die dänische Gesandte, Jobst Höge, Königlich Dänischer Reichskanzler, Gerhard Crappe, Reichsrath, Christoph von der Lippe, und Doctor Langermann, und eine halbe Stunde nach ihnen der Reichshofrath von Crane als kaiserlicher Gesandter, wiewohl der Spanische Gesandte, Graf Zappada, ihn sehr bedauerte, daß er allda unter den Kezern seyn müße, sodann den 17ten Nov. 1643. der Schwedische Gesandte, Johan Salvius, aber nur allein, indem sein College, Oxenstiern, unter dem Vorwand einer Leibesschwachheit noch zurückblieb, ferner ohngefähr im Sept. 1644. der kaiserliche Gesandte, Graf von Lamberg. Andrer erst nach angegangenen Friedenshandlungen angekommenen Gesandten, z. Ex. des Duc de Longueville, der den lezten Jun. 1645. zu Münster, und des neuen Spanischen Gesandten, Grafen Pineranda, der etliche Tage darauf (den 5ten Jul. st. n.) wie auch des kaiserlichen Gesandten, Grafen von Trautmansdorf, der den 29sten Nov. 1645. eben daselbst angekommen, nicht zu gedenken.

Hiezu

(*) Von Meiern Tom. I. S. 190.

Hiezu kam noch eine Menge andrer Hinderniſſe. Der unvermuthete im Dec. 1643. ausgebrochene neue Krieg zwiſchen Schweden und Dännemark, ein Umſtand, der hauptſächlich darum wichtig war, weil Dännemark dadurch unfähig worden, die übernommene Mediation zwiſchen dem Kaiſer und Schweden fortzuſezen, die Loslaſſung des gefangenen Churfürſten von Trier, worauf Frankreich hart beſtand, und die nicht eher als im Avril 1645. erfolgte, die Geleitsbriefe, welche die Schweden vor die Mediatſtädte Stralſund, Wismar, Leipzig, Erfurt, u. ſ. w. verlangten, die Einwendungen gegen die Vollmachten, die langſame Ankunft der Reichsſtändiſchen Geſandten, ohne welche die beyde Cronen, Frankreich und Schweden, nichts vornehmen zu wollen noch im November und December 1644. bezeugten, wohingegen noch zu Anfang des Jahrs 1645. nicht mehr als 6. Reichsſtändiſche Geſandte zu Osnabrük waren, nemlich von Braunſchweig, Lüneburg, Meklenburg, Heſſencaſſel und den drey Hanſeeſtädten, Lübek, Bremen und Hamburg, (*) die Art und Weiſe der Reichsſtändiſchen Concurrenz, ob ſie nemlich als bloſſe Conſiliarii und Aſſiſtenten, oder cum jure ſuffragii mitwirken ſollten; (umſtändlicher davon handelt die folgende Anm. 79.) endlich auch die Ceremoniel- und Rang-Irrungen, z. Ex. der leidige Excellenzſtreit zwiſchen den churfürſtlichen und fürſtlichen Geſandten, der Prädecenzſtreit zwiſchen den churfürſtlichen Geſandten und dem Venetianiſchen Bottſchafter, das von dem Herzog von Longueville prätendirte Prädicat, Alteſſe, und dergleichen mehr, all dieſes verzögerte den Frieden ſo ſehr, daß die Auslieferung der Hauptfriedenspropoſitionen von beyden Cronen Frankreich und Schweden, nicht eher als am 1ſten Jun. 1645. zu erlangen war.

(*) Eb. daſ. S. 339.

3) Auslieferung der Hauptfriedenspropositionen von Frankreich u. Schweden.

Wie ein großer Schritt diese Auslieferung der Propositionen gewesen; solches zeigt der bald darauf wirklich erfolgte Friede. Dann rechnet man vom 1sten Jun. 1645. bis auf den October 1648. so sieht man mit Verwunderung, daß die Handlungen über den Frieden selbst weit nicht so viel Zeit als die über die Präliminarien weggenommen haben. Diese Verwunderung wird desto größer, wann man die Menge und Wichtigkeit der verglichenen Punkte und die verschiedene Grundsäze, aus welchen die verschiedene Parthien agirt haben, in Erwägung zieht. Man denke nur an den punctum gravaminum, da jeder Theil Recht zu haben glaubte, insonderheit aber der päbstliche Nuncius, aller Friedenscontestationen ohngeachtet, öffentlich als einen Grundsaz aufstellte, daß virginitas ecclesiæ catholicæ aufrecht erhalten werden müsse. (*) Dazu kam, daß bald dieser bald jener Theil in Hoffnung, daß die Waffen seiner Sache eine bessere Wendung geben würden, die Traktaten verzögerte. „Wann nur Gott gäbe, sagte z. Ex. Volmar noch im Febr. 1648. (als die Rede war, was vor große Alteration der Traktaten eine Bataille machen könnte,) „daß sie (die Schweden) Schläge bekämen; sie sollten bald „aus dem römischen Reich gebracht seyn. „ (**) Und als im Junius darauf die Schweden bis in Mähren eindrangen, die Kaiserliche aber bey einer Conferenz mit den Schweden dannoch beherzt waren, fragte Salvius „ob es ihnen dann auch „so ums Herz sey, insonderheit bey jezigem nicht zum besten „beschaffenen Zustand der kaiserlichen Armee; einsmal sey ja „gedacht worden, ob wäre ein Riegel vorgeschoben, daß die „Schwedische Armada aus den kaiserlichen Landen bleiben „müsse; ob dann nun der Riegel fest halte? „ Worauf Volmar seinen

(*) Von Meiern Tom. II. S. 138.
(*) Von Meiern Tom. IV. S. 987. 988.

seinen Collegen Cran ansah, und sagte: „Ich dachte es wohl, „daß er (nemlich Salvius) ihm (Cranen) wieder eins „geben werde.„ (*)

Die schwedische Friedensproposition ward zu Osnabrück, die französische zu Münster ausgeliefert. Die Schweden ließen ihre Proposition nicht nur den kaiserlichen Gesandten durch den Gesandtschaftssecretär Mylonius in Begleitung zweyer Hofjunker einliefern, sondern auch jeder churfürstlichen Gesandschaft, desgleichen dem Erzbischöflich-Magdeburgischen vor die Fürstliche, und dem Strasburgischen vor die Reichsstädte ein Exemplar zustellen. (**) Die Franzosen stellten ihre Proposition in des päbstlichen Nuncii Wohnung den Mediatoren zu. (***)

4) Von den Mediatoren zu Münster, und warum zu Osnabrück ohne Mediation gehandelt worden.

Zu Münster nemlich waren der päbstliche Nuncius und der venetianische Gesandte Contareni Mediatoren. Zu Osnabrück hingegen ward ohne Mediation gehandelt. Zwar hätte Dännemark solche führen sollen, und schon waren die dänische Gesandte in dieser Absicht angekommen. Allein die Schweden hatten nie ein rechtes Vertrauen zu den Dänen, sondern sie im Verdacht gehabt, ihre Absicht sey, bey Gelegenheit der Mediation unter dem Mantel der Freundschaft der Crone Schweden ihre Vorzüge zu entwenden, die Königin von ihren Bundsgenossen, insonderheit von Frankreich, zu trennen, bey allen entstehenden Zufällen der Königin die Schuld beyzumessen, und mit den Feinden der Crone Schweden unter einer Decke zu

(*) Von Meiern Tom. V. S. 913. 914.

(**) Eb. das. S. 433. 434.

(***) Eb. das. S. 448.

spielen. (*) Als es nun gegen Ende des Jahrs 1643. vollends zur öffentlichen Ruptur kam, machten die Schweden aus ihrem Mistrauen gegen die Dänen kein Geheimnis mehr, sondern erklärten ohne Ruckhalt, „ nun könne Dännemark nicht mehr als „ Mediator, sondern müße allenfalls als pars erscheinen, " und den 23sten März 1645. berichteten die kaiserliche Gesandte dieserhalb an ihren Hof, „ Salvius sey endlich in diese Formalien „ herausgegangen, wer es der Crone Schweden hätte einra„ then wollen, einen Mediator zuzulassen, dem nichts höhers „ angelegen wäre, als dieselbe in ihrem Glück zu verhindern; " „ der würde vor sie wohl nicht geredt oder negotiirt haben, daß „ sie Pommern bekommen, und für einen Reichsstand aufge„ nommen werden sollten, zu welchen Worten beyde, Oren„ stirn sowohl als Salvius, etwas geschmeiselt, und sie, „ die kaiserliche Gesandte, angesehen hätten, als wollten sie sa„ gen, man hätte ihre Gedanken, wohin sie zielen, ohnschwer „ abzunehmen. " (**) Indessen wollten doch die Schweden die venetianische oder auch der Reichsstände Mediation annehmen, oder auch gar ohne Mediation Friede machen. Die Franzosen hätten zwar jenes auch gern gesehen. Der Kaiser aber wollte nicht, und schien, sonderlich so viel Venedig betrift, ihm bedenklich, dasselbe so tief in die Reichssachen sehen zu lassen, worüber aber die französische Gesandte sehr unzufrieden waren. Quænam ista prudentia est, schrieben sie hierüber den 4ten Sept. 1644. an die Reichsstände. (**) Monasterii Veneta interpositione uti velle, nolle Osnabrugæ? Cum etiam uterque conventus pro uno

(*) Man sehe die aus einer Schwedischen Feder geflossene Relation vom Westphälischen Friedenswerk S. 2. (in Adami relat. histor. de pacificat. Osnabr. Monast. nach des Herrn von Meiern Ausg.)

(**) Gärtners westphälische Friedenscanzley Th. 4. num. 145.

(***) Von Meiern westphälische Friedenshandl. Tom. I. S. 271.

uno eodemque ex pactis censeatur; nunquid pro locorum varietate sentiet Venetus? num aliud stans, aliud sedens loquetur? Offerunt se secundo loco. Sueci mediationi vestræ, Celsissimi Imperii Principes, in quo, quid prius miremur, incertum, vel Suecorum fiduciam, qui *ab alienis*, vel Cæsareanorum diffidentiam cum vestra injuria conjunctam, qui ne quidem *a suis* æquitatem expectent. Zulezt ward man einig, gar ohne Mediation zu handeln, zumal man darinn einverstanden war, daß solche nicht die Substanz des Friedens, noch dazu nothwendig sey. Ohnehin war solche Mediation nicht sowohl durch die Friedenspräliminarien, als vielmehr nur durch eine stillschweigende Einwilligung angenommen worden. (*)

5) Verhältnie der Parthien gegeneinander.

Im Hauptwesen waren die Schweden und die Evangelische in Reichssachen einig, wie auch grösstentheils die Franzosen, ausser daß diese in graminibus ecclesiasticis nicht ganz einstimmen wollten. Also machten die Schweden und die evangelische Reichsstände die eine, und der Kaiser und die catholische Reichsstände die andre Parthie; die Franzosen hingegen traten pro re nata bald dieser, bald jener Parthie bey. (**)

6) Innhalt der schwedischen Friedenspropositionen.

Ich komme nun auf den Innhalt der Friedenspropositionen. Die Schwedische legt nach dem Verlangen der kaiserlichen Gesandten dasjenige zum Grund, was 9 Jahre vorher zwischen der Crone Schweden und dem Churfürsten von Sachsen verhandelt worden,

(*) Von Meiern Tom. I. S. 84. folgg. 179-184. 257. 265. 266. 288. Gärtner Th. 2. S. 215. Th. 3. S. 247. 252. 322. 323. 484. Th. 4. S. 630. 631. 715.

(**) Von Meiern Tom. I. S. 739.

den, und besteht aus folgenden Punkten: 1) der Krieg soll aufhören, und aller Schade und Feindschaft, die einer Parthey von der andern zugefügt worden, und was derhalb einer gegen den andern suchen könnte, tod und ab seyn; 2) Hingegen soll ein ewiger Friede mit aufrichtigem Eifer und Ernst gehalten werden; 3) der römische Kaiser soll durch eine allgemeine Amnestie alle und jede Stände, die dem heiligen Reich sowohl mittelbar als unmittelbar unterworfen, besonders welche den Cronen Schweden und Frankreich mit Bluts-oder andrer Verwandtschaft beygethan gewesen, oder noch sind, Churfürsten, Grafen, Herrn, Städte und die freye Reichsritterschaften, unter andern das Königreich Böhmen, mit dessen incorporirten Landen, das Haus Pfalz, Wirtenberg, Baden, Augspurg, ꝛc. ꝛc. sowohl an Landschaft und Gütern, als Würden, Freyheit, Herrlich- und Gerechtigkeiten, wieder einsezen, und völlig in Geist- und Weltlichkeit in den Stand stellen, worinn sie vor 1618. glücklich gegrünet, ohngehindert sondern vielmehr vernichtiget aller und jeder inzwischen durch Achtserklärung, Einziehung, Urtheil, allgemein und sonderbare Verträge, sonderlich den Prager Frieden, oder in andere Wege vorgegangener Veränderung. 4) Diejenige, so dergestalt wieder in das Ihrige eingesezet, sollen in ihrem Staat, Wesen und Herrlichkeiten, dermassen fest und beständig bleiben, daß sie künftig durch niemand deren entsezet werden mögen; wäre es dann, daß sie mit Recht belanget werden müßten, so hätte man den Proceß also einzurichten, damit alles Ansehen der Person und Sache beyseit gesezt, und jedem nach des Reichs Sazungen, bevorab dem Religionsfrieden, (worunter auch die Reformirte mit-einzuschliessen, und alles dessen, was oben und unten von den Evangelischen handelt, in gleichem Stand mit geniessen sollen,) gleiches Recht ertheilet werde. 5) Um auch künftig aller inner-und äusserlichen Unruhe vorzubeugen wird fürnemlich erfordert, daß, wann ein römischer König zu erkiesen, solches nicht als bey erledigtem

digtem Kaiserthum geschehe: wären neue Sazungen zu machen, die alte zu erläutern, Kriege und Kriegsbereitschaft vorzunehmen, Friede oder Bündnisse einzugehen, allgemeine Steuer anzulegen, ein Stand seiner Würde und Güter zu entsezen, so soll dasselbe oder dergleichen nicht anders, als auf einem allgemeinen Reichstag, mit aller Stände freyer Stimme und Einwilligung, vorgenommen und geschlossen werden. 6) Wie auch den Ständen alle übrige ihnen von Rechtswegen zustehende Regalien unbenommen bleiben, also soll ihnen, und einem jeden besonders, allezeit frey stehen, mit ausländischen Potentaten, zu ihrer Erhaltung und Sicherheit, Bündnisse zu treffen. 7) Und damit die Einträchtigkeit der Stände unter sich desto vollkommener sey, soll alles, was zwischen den Evangelischen und Catholischen des Religionsfriedens und der geistlichen Güter wegen spännig gewesen, durch beyder Theile Rathschläge und gesammtes Zuthun, bey diesen Traktaten ohne Verzögerung oder Aufschub an andere Orte, freundlich, billig und christlich hingeleget werden, damit nicht nur kein Zweifel über den wahren Verstand des Religionsfriedens übrig bleibe, sondern alle andere geist- und weltliche gravamina, so das Mistrauen unter den Ständen bisher erhalten, von Grund ausgerottet, und aller Kriegssaame ersticket werde. Ja da auch künftig Irrungen in dergleichen Sachen zwischen ihnen entstünden, soll man auch solche (allem Aufstand vorzukommen) nicht anders, als gütlich vertragen. 8) Wiederherstellung aller Kriegs- und Staatsofficiers, so den Cronen Frankreich und Schweden und den Bundsverwandten gedienet, in den Stand, dessen sie sich vor der Unruhe erfreuet, oder von Rechtswegen gebrauchen mögen; 9) Loslassung der beyderseitigen Gefangenen. 10) Die den Königreichen gebührende Satisfaction soll so beschaffen seyn, damit ihnen des vergangenen wegen Schadloshaltung, und vor die Zukunft ihnen und ihren Bundsgenossen Sicherheit geleistet werde. 11) Den Officiers und Soldaten soll ohne der Königreiche Beschwer-

nis ihrer Forderungen halber billiger Abtrag geschehen. 12) Auch soll der Königreiche Bundsverwandten, als der Landgräfin in Hessen und dem Fürsten in Siebenbürgen Satisfaction wiederfahren. 13) Auszantwortung der ein oder andern Theils eroberten Orte an ihre vorige Herrn; 14) Abdankung der beyderseitigen Kriegsheere. 15) Damit auch die Begierde zum Frieden desto mehr wachse, soll Handel und Wandel, wie er vor 1618. im Schwang gegangen, in unbekümmerter Freiheit zu Wasser und zu Land getrieben werden. 16) In diesen Frieden sollen von Seiten Schweden und Frankreich alle Könige und Fürsten, die es wollen, und vor dem Schluß der Traktaten genannt werden, eingeschlossen seyn. 17) Würde der Friede gebrochen, sollen Schweden und Frankreich wie auch alle Stände des Reichs schuldig seyn, dem beleidigten Stand ihre Waffen zu Abwendung des erlittenen Unrechts inner dem nächsten Monat, nachdem sie darzu aufgemahnet werden, zu Hülfe zu senden; 18) Besiglung, Genehmhaltung und Auswechslung des Friedens. (*)

7) Von der Französischen Friedenspropposition, und daß, auch warum die Schweden damit nicht zufrieden gewesen.

Die französische Friedenspropposition ist im Hauptwesen gleichen Innhalts, nur das Religionswesen ausgenommen. (**) Dann nicht nur war der siebende Punkt der Schwedischen Propposition von Beylegung der gravaminum in der Französischen übergangen, sondern auch der dritte Punkt von Restitution der Stände war nicht so gefaßt, wie die Franzosen es mit den Schweden vorher ausgemacht hatten. Die Schweden nemlich hatten diesen Punkt so eingerichtet, daß alle Stände, sonderlich die Evangelische, in den vorigen Stand, und in das exercitium der evangelischen

(*) Von Meiern Tom. 1. S. 435-442.

(**) Man findet solche eben das. S. 443-448.

schen Religion wiederum allerseits restituirt werden sollten, wie es 1618. gewesen. Bey der mündlichen Conferenz hatten die Schwedische dem Servien so weit nachgegeben, daß die Worte, cumprimis & restitutio exercitii evangelicæ religionis, ausgelassen, hingegen beliebt worden, daß sie in ihrer Proposition die Restitution in ecclesiasticis & politicis distincte bemerken wollten, worunter dann jenes begriffen seyn sollte; auch war verabredet worden, die Restitution des Hauses Pfalz und Königreichs Böhmen in specie zu suchen. Dieser Zusage zuwieder hatten die Franzosen ihre Proposition in etwas allgemeinern Ausdrüken formirt, worüber die Schweden sehr übel zufrieden waren, und sich am Französischen Hof zu beschweren drohten. Die Franzosen entschuldigten sich zwar mit königlicher Verordnung. Die Schweden aber versezten, entweder hätten die Franzosen Vollmacht gehabt, zu tractiren oder nicht; erstern Falls gebühre sich, zu halten, was sie versprochen; leztern Falls hätten sie gar nicht handeln sollen. Die Folge war ein Versprechen der Franzosen, im Fortgang der Traktaten die Schweden zu secundiren, mit der Entschuldigung, daß sie vor dismal des Pabsts und viel andrer Respekte halber solches in ihrer Proposition nicht hätten exprimiren dörfen. (*)

Mit Vorbedacht habe ich dieser ersten Hauptfriedenspropositionen beyder Cronen so umständliche Meldung gethan, weil sie die Grundlage sowohl des osnabrükischen als münsterischen Friedens sind. Man sieht aber auch, da jede der beyden Propositionen kaum einen Bogen ausmacht, aus deren Vergleichung mit den Friedensinstrumenten selbst, mit wie starken und wichtigen Zusäzen solche in der Folge bereichert worden.

Die

(*) Eb. das. S. 448.

8) Neue Schwürigkeiten in Ansehung der Art und Weise der Reichsständischen Concurrenz zu den Deliberationen, ingleichem in Ansehung des Orts hiezu.

Die noch immer nicht gehobene Schwürigkeiten über die Art und Weise der Concurrenz der Reichsstände, ob sie nemlich als bloße Consiliarii und Assistenten, oder cum jure suffragii zu den Deliberationen zu concurriren hätten, (S. zuvor S. 243. und die folgende Anm. 79.) wozu noch die Frage kam, ob sie sich zu Münster oder zu Osnabrük versammlen sollten, machten inzwischen einen neuen Aufenthalt. Churmainz, Churcölln, Churbayern, und Churbrandenburg hatten zwar den 10ten und 11ten Jul. 1645. zu Längerich einen Collegialschluß gemacht, (*) in dessen Gemäßheit samtliche zu Osnabrük und Münster versammlete Reichsstände bald hernach dahin einig wurden, 1) daß alle Reichsstände, so bisher Siz und Stimme auf Reichstägen gehabt, cum pleno jure suffragii zu den Friedenshandlungen zugelassen werden sollten, 2) daß die Consultationen dem Reichsherkommen gemäs durch die Reichscollegia sollen geführt, auch re- und correferenda zum gemeinen Schluß gebracht werden, 3) daß kaiserliche Majestät zu ersuchen, solches zu genehmigen, und ein allgemeines Ausschreiben an alle Stände, so sich bey den Traktaten einzustellen haben, ohne Benennung gewisser Zeit ergehen zu lassen, 4) daß die gegenwärtige Stände unerwartet der Abwesenden die Consultationen anfangen und fortsezen sollen, 5) daß, was also berathschlagt, gehandelt und geschlossen, auch von kaiserlicher Majestät genehmigt worden, für einen beständigen Reichs- und Friedensschluß geachtet werden solle. (**) Weil aber in eben gedachtem Collegialschluß zugleich auch festgesezt worden, daß die drey Reichscollegia zu Münster anzuordnen, zu Osnabrük

(*) Eb. das. S. 504.

(**) Eb. das. S. 571. 575. 580.

nabrük hingegen nur die Churmainzisch- und Brandenburgische Gesandschaften unter Zuordnung zweyer aus dem Fürstlichen und zweyer aus dem Städtischen Collegio verbleiben sollten; so waren die Schwedische Gesandte hierüber heftig aufgebracht.

Schon im Januar 1645. war unter der Hand gesucht worden, die osnabrükische Traktaten nach Münster zu verlegen. Man hatte sich dazu des Vorwands bedient, daß die Reichsstände nicht weniger von Frankreich als von Schweden portirt würden, daher selbige auch der Französischen Gesandten Assistenz suchen müßten. Hingegen hatten andre davor gehalten, die wahre Ursache der vorhabenden Verlegung der Traktaten nach Münster sey diese, damit der daselbst anwesende päbstliche Nuncius und Venetianische Gesandte desto besser Gelegenheit haben möchten, auch bey den Schweden sich zu interponiren. (*) Allein nicht nur die evangelische Stände sahen dieses vor gefährlich an; sondern auch die Schweden waren dazu nicht zu bringen; nicht weniger hielten selbst die kaiserliche Gesandte nach vorheriger Communication mit den Churcöln- und Bayrischen Gesandten diese Verlegung vor bedenklich; „ es sey bekannt, (so lautete ihr Bericht vom 14ten April 1645. an den Kaiser,) aus welchen Ursachen auf dem Convent zu Regensburg 1636. von dem churfürstlichen Collegio für rathsam geachtet worden, diese Traktaten gesondert zu halten, und nicht zusamen zu ziehen. Dieses habe der Kaiser genehm gehalten. Sollte man nun jezt ohne der übrigen Herrn Churfürsten Vorwissen davon aussezen, so dörfte es von denselben, sonderlich bey Chursachsen und Brandenburg, übel aufgenommen werden; es würde auch der Herr Nuncius sich ungern dazu verstehen, indem er sich der Handlung, als die bey so gestal-

ten

(*) Von Meiern Tom. I. S. 343.

ten Dingen fast hauptsächlich die Protestierende betrefen würde, mehrern Theils entschlagen müßte, u. s. w. Ausserdem glaubten die kaiserliche Gesandte zu Osnabrük, Oxenstirn suche die Translation auch aus Ambition und Privatinteresse zu hindern; dann er habe, so berichteten sie den 17ten April 1645. an ihren Hof, das ganze Stift Osnabrük und andre umliegende Orte vor seine Hofstadt und Küche zu seinem Willen; dergleichen Nuzbarkeiten würden ihm nach Münster nicht folgen; der grosse Pracht, den er zu Osnabrük führe, würde folglich wegfallen, wozu ers ungern werde kommen lassen, da er ausser dem Kaiser keinem Potentaten der Welt weichen wolle; zudem mache er sich die Hofnung, zu Osnabrük besser als zu Münster mit den Protestirenden auszukommen, und dieselbe, auf den Fall es der Religion halber nicht in allem nach deren Verlangen ausschlagen solte, an sich zu ziehen, welche Gelegenheit ihm durch die Translation abgeschnitten würde. (*)

Nun gieng zwar der gedachte Längericher Collegialschluß nicht auf eine völlige Verlegung der osnabrükischen Traktaten nach Münster, sondern nur dahin, daß die Reichscollegia zu Münster sich versammlen, zu Osnabrük aber gewisse Abgeordnete aus jedem Collegio sich aufhalten sollten. Allein dis war den Schweden nicht weniger entgegen. Dann es sey damit, sagten sie, nur dahin angesehen, einestheils die Friedenshandlung zu threm Despekt nach Münster zu ziehen, anderntheils die Reichsstände, sonderlich die evangelische, von Schweden zu trennen, und zu veranlassen, daß sie, die schwedische Gesandte, sich der Evangelischen nicht mehr annehmen möchten, welches auch, wie der Canzler Oxenstirn erklärte, alsofort erfolgen sollte, wann

(*) Gärtnern westph. Friedenscanzl. Th. 3. num. 70. Th. 4. num. 36. 62. 134. 144. 142. 172. 173. 176. 184. Th. 5. num. 12.

wann die Reichsständische Gesandte sich nach Münster erheben würden. (*) Hierüber entstand eine grosse Trennung. Die kaiserliche Gesandte und der gröste Theil der Fürstlichen Gesandten zu Münster waren ebenfals der Meinung, daß zu Beförderung des Friedenswerks das füglichste Mittel wäre, die deliberationen an einem Ort, wozu dann hauptsächlich Münster oder auch ein dritter Ort in Verschlag kam, durch die gewöhnliche drey Reichscollegien anzustellen. „ Die Vernunft „ gebe den Ausschlag, (sagten die kaiserliche Gesandte,) daß „ die Hauptdeliberation an demjenigen Ort anzustellen, wo „ sich der gröste Hause zur Haupthandlung äußere, und da „ sey bekant, daß man zu Osnabrük, hauptsächlich nur mit „ Schweden zu handeln habe; zu Münster hingegen habe „ man nicht nur mit den Franzosen, sondern auch mit Spa„ nien, den Hölländern, Cataloniern, Portugiesen, und mit Ita„ lien zu thun; man sehe auch in Ansehung dieses Reichs„ concilii zu Münster weder auf Schweden, noch auf Frank„ reich, sondern allein auf loci capacitatem & commoditatem, „ sintemal das Reichsconcilium per se mit den Franzosen und „ Schweden nichts zu handeln habe, u. s. w. „ (**) Hingegen hielten die Fürstliche Gesandte zu Osnabrük kraft concluſi vom 18ten Jul. 1645. dieses Begehren eben so vor undienlich, als dem Präliminarschluß, auch jüngstem Reichsabschied, und dabey fürgegangenen Handlungen ungemäs; vermög dieses Präliminarschlusses und jüngsten Reichsabschieds, (so lautete das concluſum,) sey nicht Münster allein, sondern Osnabrük und Münster als die Friedensmahlstätte festgesezt; auch würden die Schwedische Gesandte, wann man sie in Osnabrük allein lassen wolte, sehr ostendirt werden, und die von so viel 1000. Herzen sehnlich gewünschte Gelegenheit

(*) Von Meiern westphälische Friedenshandlungen Tom. I. S. 506.
(**) Eben das. S. 507.

heit zu Erlangung des Friedens entgehen; auch sey es ja so schwer nicht, zu Osnabrük und Münster Traktaten zu pflegen, die einmal im Reich bestellte drey Collegia blieben, der Separation ratione loci ohngeachtet, doch ein Corpus, und sey es allein um eine etwas mühsamere Correspondenz und Communication, nicht aber um etwas unmögliches zu thun. (*) Und ob zwar der Graf d'Avaux sich verlauten ließ, daß es den Franzosen nicht zuwieder seyn würde, die Reichsräthe völlig nach Osnabrük zu verlegen, so ließ doch Graf Servien sich dagegen vernehmen, daß die Crone Frankreich solches in Ewigkeit nicht zugeben, sondern die Reichscollegia eben so wohl zu Münster zu haben verlangen würde, als die Schweden solche zu Osnabrük verlangten. (**) Noch am 11ten August 1645. beklagte sich Salvius gegen dem churbrandenburgischen Gesandten von Witgenstein mit vielem Unmuth, die Fürstliche Gesandte wären wie ein Rohrstab, liessen sich von Oesterreich, Bayern und Cölln leiten, wohin diesen nur gelüstete, u. s. w. (***)

Inzwischen waren die Schweden und Franzosen darinn einig, daß möglichst zu umgehen sey, damit nicht der Kaiser einen Reichstag an einen dritten Ort ausschreibe, etant certain, wie die französische Gesandte sich ausdrückten, que son autorité y seroit plus respecteé, & que les deux couronnes y auroient bien moins de part, en ce que nous n'aurions presque plus de communication avec les Deputes, qui composeroient cette Diete. (****) Dazu kam, daß samtliche catholische Stände zu Münster bey den Franzosen, und samt-

(*) Eb. das. S. 511-528. 545.
(**) Eb. das. S. 564. 565.
(***) Eb. das. S. 551.
(****) Gärtners westphälische Friedenscanzley Th. 5. num. 116. 130. 147. sonderlich S. 714. 867. 868.

und sammtliche protestantische Stände zu Osnabrük bey den Schweden sich eingefunden hatten, welches leicht eine gefährliche Trennung zwischen beyden Religionstheilen hätte veranlassen können, sonderlich aber bey den Franzosen die unangenehme Besorgnis erweckte, die protestirende Stände möchten sich allein an die Schweden hängen, sie, die Franzosen, hingegen, als Feinde ansehen, und alles, was zu Münster wieder die evangelische Religion verhandelt werde, ihnen Schuld geber. Aber auch darüber kam man hinaus, indem man im Sept. 1645. einig ward, daß die eine Helfte der drey Reichscollegien von beyden Religionen zu Münster, und die andre Helfte zu Osnabrück sich versammlen sollte. (*)

Daß diese Vergleichung ein Werk der französischen Staatskunst gewesen, sieht man aus dem Schreiben der französischen Gesandten an dem Comte de Brienne vom 28sten August 1645. (**) On a fait comprendre a quelques Deputes de l'assemblée, schreiben sie, combien, pour conserver l'union entre eux, & prevenir une dangereuse contrarieté d'opinion & d'interet, il est necessaire, qu'il y ait un egal nombre de Deputez Catholiques & Protestans en chacune des Assemblées. On leur a fait même reconnoitre la necessité, qu'il y a que le plus grand nombre des Protestans soit a Münster plutôt qu'a Osnabrug, parce que les Suedois etans de même Religion qu'eux apuicroient hardiment leurs pretentions, au lieu qu'ici la bienseance ne leur permettant pas de parler en leur faveur, ni

(*) Gärtner Th. 5. S. 867-871. Th. 6. S. 112. 113. Man thue hiezu von Meiern westphälische Friedenshandlungen Tom. II. S. 380. folgg. und 404. folgg. wo man findet, wie die neue Schwürigkeit, wie nemlich die solchergestalt an zwey Orten zertheilte Reichscollegien miteinander handeln, und sich eines Schlusses vereinigen sollten, abgethan worden.

(**) Gärtner Th. 5. S. 869. 870.

de proposer leurs demandes, il importe, q'uelles y soient faites & soutenuës par eux mêmes, afin que nous nous servions de leurs raisons aux occasions, ou ils en auront de bonnes, & que nous les fassions gouter aux Mediateurs & au reste de l'Assemblée, comme Entremetteurs & amis que comme Parties. Que l'envie, que nous avions de les rendre par ce moyen temoins de notre conduite, etoit une preuve certaine de la resolution de les assister en tout ce qui nous seroit possible. Que nous considerions les Protestans d'Allemagne comme nos freres, separez a la verité de créance, mais unis avec nous d'affection & d'interet, au lieu que la plupart des Catholiques sont a notre grand regret nos Ennemis, quoique la charité & la communion d'une même Eglise nous rendent aussi tout freres. Que cela nous oblige bien de marcher avec retenuë dans tous les points, ou la Religion peut etre interessée, mais ne doit pas faire douter nos amis de notre assistance en tous les autres, ni que dans les differends, qui naitront pour ceux ci, nous n'appuyions les expediens raisonnables d'accommodement, qui seront proposez. „

9) Kaiserliche Antworten auf der Cronen Friedenspropositionen.

Kaum war es so weit gekommen, als schon den 16ten Oct. 1645. die kaiserliche Gesandte ihre Antworten auf der Cronen Friedenspropositionen, und zwar auf die der Crone Schweden zu Osnabrück, und auf die der Crone Frankreich zu Münster den Ständen mittheilten. (*) Aber das veranlaßte schon wieder neue Streitigkeiten. Dann weil Magdeburg, Badendurlach, Nassau, Saarbrük und Hessencassel von Anhörung der Proposition aus-

(*) Von Meiern westphälische Friedenshandlungen Tom. I. S. 614-632.

ausgeschlossen, mithin dadurch zu erkennen gegeben worden, daß man diese Stände auch künftig nicht zu den Consultationen würde zulassen wollen; so theilten nicht nur die catholische zu Münster und evangelische zu Osnabrük versammlete Gesandte sich hierüber in zwey Theile, sondern auch die beyde Cronen nahmen solches aufs point d'honneur, und hielten solche Ausschließung vor einen ihnen selbst wiederfahrnen Schimpf. (*)

In der Sache selbst wurden die chur- und fürstliche Gesandte zu Münster einig, daß die kaiserliche Antworten auf der Cronen Friedenspropositionen auch den Cronen mitzutheilen, die Art und Weise aber, , wie solches geschehen sollte, den Kaiserlichen anheimzugeben, doch also, daß solche Antworten vor ein unvollständiges Werk zu halten, bis erst die Reichsstände darüber deliberirt hätten. (**)

In dieser Rücksicht stellten noch am 30sten Sept. 1645. die kaiserliche Gesandte den Mediatoren zu Münster eine Abschrift solcher Antworten zu, mit dem Anhang, sie würden daraus ersehen, mit was aufrichtigem Gemüth kaiserliche Majestät die Friedenshandlungen zu fördern und zu schliessen begehrten; und obwohl die mehreste Artikel in den gegenseitigen Propositionen ungereimt wären, kaiserliche Majestät auch Ursache gehabt hätten, alle solche Sachen, da sie vor fremder Potentaten Interposition keineswegs gehörten, auf einen allgemeinen Reichstag zu verweisen; so hätten sie doch aus Begierde zum Frieden sich dergestalt darauf vernehmen lassen, daß niemand mit Billigkeit sich würde beklagen können; ehe aber man mit dem Gegentheil in eine hauptsächliche Handlung tre-

(*) Eb. das. S. 650 - 707.
(**) Eb. das. S. 707 - 712.

te, müßte erst der Stände Gutachten vernommen werden; daher sie, kaiserliche Gesandte, die Mediatores ersuchen wollten, noch zur Zeit solche Antworten den Franzosen nicht mitzutheilen, hingegen nur sie im Discurs zu sondiren, in Fall der Kaiser auf einen oder andern Artikel dies oder jenes antworten würde, was darauf ihre Meinung seyn möchte. (*)

Die Mediatores nahmen also Gelegenheit, gegen die Franzosen von diesen kaiserlichen Antworten Meldung zu thun, jedoch mit der Erklärung, daß sie solche gesehen, und nicht gesehen hätten. Allein die Franzosen wollten sich nicht herauslassen, sondern sagten: Habbiamo noi anche veduta e non veduta. Doch liessen sie einige Empfindlichkeit merken, daß der Kaiser in den Antworten auf die Schwedische Proposition die Traktation der Religionsbeschwerden bewilligt habe, da doch in den Antworten auf die französische Proposition davon nichts gemeldet sey, sie, die Franzosen, auch diesen Punkt data & deliberata opera ausgelassen, und sich erbotten hätten, sothaner Intention sich äusserst zu wiedersezen; jezt sehe man wohl, daß es dem Kaiser nicht um die Religion zu thun sey, sondern daß er mit solcher Einwilligung einen Faveur bey den Protestirenden suche; (**) so habe auch der Kaiser sich in puncto satisfactionis zu nichts erbotten, sondern prätendire vielmehr tropo imperiosamente von Frankreich solche Dinge, die nicht bestehen möchten. Die Mediatores aber gaben zur Antwort, sie, die Franzosen, hätten nicht Ursache, in puncto gravaminum religionis Beschwerung zu führen; dann da sie in ihrer Proposition davon keine Meldung gethan, so habe man auch keinen

(*) Eben das. 716.

(**) Ueber diese Aeusserungen der Franzosen, und wie jedermann solche vor eine blose List und Verstellung gehalten, s. Adami relat. de pacific. Osnabr. Monast. Cap. 3. §. 3.

keinen Anlaß gehabt, in der Antwort derselben zu gedenken, ferner möchten sie sich nicht wundern, daß der Kaiser sich zu nichts offerirt habe, da er keine Schuld eingestehe. (*)

Zugleich liessen die Franzosen wegen der Hessencasselischen Exclusion sich vernehmen, daß es ein point d'honneur vor ihren König sey, solche nicht zuzugeben; Hessencassel streite allein pro libertate Germaniæ; die andre Stände liessen sich von Oesterreich zu Sclaven machen, ꝛc. ꝛc. Die Kaiserliche aber ertheilten ihnen hierauf diese nachdrucksame Antwort, die Franzosen seyen seltsame judices, daß sie vermeynten, der Kaiser solle um ihres Königs willen seine Reputation unter die Füsse tretten lassen; sie, die Franzosen, wären eben diejenige, welche das catholische Wesen in Teutschland in diese Erniedrigung gebracht hätten, daß man jezt nolens volens in diese Traktaten mit den Protestanten einwilligen müsse; zu Carls des Vten Zeiten, hätten sie es eben auch so gemacht, und suchten sie nichts als nur Teutschland sub prætextu religionis in Dissension zu erhalten, und den Kaiser unter verweigernder Accommodation gegen die Protestirende odios zu machen, (**)

Indem nun die Reichsständische Gesandschaften über den punctum admissionis excluforum sich in zweyerley Meinungen theilten, da die Osnabrükische sie zulassen wollten, die Münsterische aber nicht, so waren sie doch darinn einig, daß die kaiserliche Antworten, wie sie ohnlängst den Ständen beyder Orten ad deliberandum zugestellt worden, ohne der Stände Gutachten zu erwarten, den Französischen Gesandten zu Münster eben so wie den Schweden zu Osnabrük formlich möchten

(*) Von Meiern westphälische Friedenshandlungen Tom. I. S. 717.
(**) Eb. daf. S. 717. 718.

ausgehändigt werden. Dis geschah den 12ten Oct. 1645. zu Osnabrük, wo keine Mediatoren waren, durch einen Secretarium, und den 16ten darauf zu Münster durch die Mediatoren. (*)

10) Gutachten der evangelischen Fürstlichen Gesandten zu Osnabrük über der Cronen Friedenspropositionen und der Kaiserlichen darauf ertheilte Antworten.

Demnächst vereinbarten sich die evangelische Fürstliche Gesandten zu Osnabrük, ihre Gedanken über der Cronen Friedenspropositionen und die darauf ertheilte kaiserliche Resolution zusammen zutragen. Weil aber diese Arbeit von allen miteinander ohne grosse Verwirrung nicht wohl verrichtet werden konnte; so wurden einige Deputirte aus dem Fürstlichen und Städtischen Collegio ersucht, solche in Berathschlagung zu nehmen, und, was Namens der Stände dabey zu erinnern seyn möchte, schriftlich zu verfassen. Es theilten auch diese Deputirte die Arbeit unter sich dergestalt, daß der Braunschweig. Lüneburgische Gesandte die 6. erste Punkte, der Sachsenaltenburgische die gravamina ecclesiastica, der Nürnbergische das Justizwesen, und der Straßburgische die politische Beschwerden übernahm. (**) Der Entwurf ihres Gutachtens kam schon den 27sten Oct. 1645. zur Dictatur, (***) und mittelst Beyfügung der Erinnerungen, welche die übrige evangelische Gesandte zu Osnabrük in mehreren deshalb gehaltenen Sessionen hierüber machten, kam im November ein vollständiges Gutachten zum Stand, welches sie sofort den Fürstlichen evangelischen Gesandten zu Münster zu gleichmäßiger Ueberlegung mittheilten. Es sollte aber dieser Aufsaz, wie hernach den 4ten Dec. 1645. bey weiterer Deliberation festgesezt wurde, ein

(*) Eb. das. S. 736. 737. 738.
(**) Eb. das. S. 740.
(***) Eb. das. S. 740-801.

ein blosses Informationsprojekt seyn. Dann es seyen darinn, (so hieß es in den votis,) viel Punkte, die man besser den Cronen überlasse, welche breitere Rüken hätten, und mehr tragen könnten, als die Stände. So stehe z. Er. den Cronen besser an, zu sagen, quis sit autor rixæ, & in expensas condemnandus, als ihnen, denen es zukomme, venerari imperatorem, & parentis excessus rigide non perstringere; auch müsse man die gravamina separiren. (*)

11) Frankreich und Schweden gehen mit ihren Repliken hervor, und von den 4 Hauptclassen, in welche bey dieser Gelegenheit die Friedensmaterien eingetheilet worden.

Inmittelst waren die Cronen mit ihren Repliken fertig worden, und da auch der Punkt wegen Zulassung der ausgeschlossenen Stände zu ihrem Vergnügen in Richtigkeit gekommen, da inglei-chem die kaiserliche Gesandte bereit zu seyn erklärt, die Geleitsbriefe vor die Mediatstände, so viel deren verlangt werden würden, zu ertheilen, so entschloßen sich die Gesandte der Cronen, mit Auslieferung ihrer Repliken vorzugehen. Dis geschah iedoch nur mündlich den 28sten Dec. 1645. oder 7ten Jenner 1646. neuen Calenders von Seiten der Schweden zu Osnabrük, von Seiten der Franzosen zu Münster. Die Schweden conferirten hierüber mit den kaiserlichen Gesandten selbst unmittelbar, doch daß die Gesandtschafts-Secretaire die Protocolle aufliesen und conferiren sollten, damit nichts übergangen, oder anderst, als es geredet worden, genommen würde. Die Franzosen hingegen conferirten nur mit den Mediatoren zu Münster, und diese nahmen den mündlichen Vortrag derselben in Italienischer Sprache zu Papier, der sofort nach geschehener Uebersezung ins lateinische durch die Diktatur bekannt ward.

(*) Von Meiern Tom. II. S. 98. folgg.

Es fanden aber die Schweden vor gut, und die kaiserliche Gesandte beliebten es mit, diese Handlung nicht nach der Ordnung ihrer ersten Proposition (S. oben S. 247-250.) anzustellen, sondern die Materien in eigne Klassen einzutheilen, aus folgenden Gründen, 1) hätten die kaiserliche Gesandte selbst zu verstehen gegeben, daß wegen der Reichssachen keine rechte Ordnung in der Schwedischen Proposition sey; 2) hielten die Artikel der Schwedischen Proposition mit der Französischen, nicht gleiche Ordnung, welches doch um desto nöthiger sey, als 3) die Handlung zu Münster und Osnabrük simul & pari passu gehen sollte.

Also theilten die Schweden die abzuhandelnde Materien in vier Klassen. (*) Die erste Klasse begreift Reichssachen, und war wiederum in vier membra abgetheilt, 1) Amnestie, (Prop. Suec. art. 3 & 8. Gall., art. 4. 5. 6.) 2) Privilegien und Rechte der Stände, (Prop Suec art. 5. & 6.) 3) gravamina, (Prop Suec. art. 4. & 7.) 4) commercia. (Prop. Suec. art. 15. Der zweyten Classe Gegenstand war der Satisfactionspunkt, und enthielt auch 3. membra, 1) die Satisfaktion der Cronen, (Prop. Suec. art. 10. Gall. art. 13.) 2) der Frau Landgräfin von Hessen, (Prop. Suec. art. 12) 3) der Miliz. (Prop. Suec. art. 11.) Die dritte Klasse gieng auf pacis reductionem, ejusque securitatem. Darunter verstund man z. Ex. ob der terminus a quo auf das Jahr 1630. zu sezen, oder auf das Jahr 1618. zu reduciren, ob der Kaiser nach der Franzosen Verlangen sich verbinden solle, der Crone Spanien wieder Frankreich nie zu assistiren, ohne daß Frankreich dergleichen in Ansehung der Crone Schweden reciproce verspreche, u. s. w. Sonderlich gehört hieher, was im 17ten Artikel des

(*) Von Meiern Tom. II. S. 184. folgg.

des osnabrükischen und im 16ten Artikel des münsterischen Friedens zu deren Sicherstellung verabredet worden. Die vierte Classe begreift tractatus executionem, in specie 1) dimissionem & permutationem captivorum, 2) restitutionem locorum, (Prop. Suec. art. 13. Gall. art. 10.) 3) exauctorationem militiæ, (Prop. Suec. art. 14.) 4) enumerationem Principum comprehendendorum, 5) subscriptionem Plenipotentiariorum, b) ratificationem ipsam. (Prop. Suec. art. 18. Gall. art. 18.)

12) Berathschlagungen samtlicher Stände hierüber mit Ausnahm der Religionsbeschwerden.

Ueber alle vier Klassen, mit Ausnahm der Religionsbeschwerden, in Ansehung deren die Stände sich in zwey Corpora theilten, und die man folglich auf besondre Verhandlungen zwischen beyden Religionstheilen aussezte, hielten die Stände zu Münster und Osnabrük im Januar, Februar und März 1646. weitläuftige Berathschlagungen, (*) und obwohl man sich erinnerte, daß vermög des Herkommens die in den Reichsräthen verfaßte Meinungen in pleno zu verlesen, und gegeneinander zu vergleichen, sofort der erfolgte Schluß durch das churmainzische Reichsdirektorium in ein ordentliches Bedenken zu bringen, so ward doch in Betracht, daß bey diesen Friedenstraktaten der sonst auf Reichsversammlungen gebrauchte modus so genau nicht beobachtet werden könne, auch die Billigkeit erfordere, eines und des andern Stands Erinnerungen zu Beförderung des heilsamen Friedenszweks nicht ausser Acht zu lassen, einmüthig davor gehalten, daß an statt eines ordentlichen gesammten Reichsbedenkens eines jeden Reichsraths conclusum vor dismal und ohne Nachtheil des sonstigen Reichsherkommens den kaiserlichen Gesandten zu überliefern sey, und dis geschah den 17ten April 1646.

(*) Von Meiern Tom. II. S. 239 - 520.

durch einige Deputirte aus dem chur- und Fürstlichen Collegio. (*)

12) Duplik der Kaiserlichen sowohl auf der Franzosen als Schweden Projekt, nebst Berührung einiger Hauptpunkte, worauf es angekommen, als:

Den 1sten May 1646. übergaben die kaiserliche Gesandte den Mediatoren ihre Duplik auf der Franzosen Replik, mit dem Vortrag, „ es „ seyen nun bey nahe 4. Monate verflossen, „ daß ihnen, den Kaiserlichen, der Französischen „ und Schwedischen Gesandten Replik behändigt worden, und obwohl sie solche denen an „ beyden Congreßorten anwesenden Reichsständen alsobald ad consultandum vorgelegt; so „ hätten sie doch deren Meinung und Gutachten eher nicht „ als verwichenen Sonnabend zur Hand gebracht, worauf sie „ solche mit dem, was ihnen von kaiserlicher Majestät vorhin „ eventualiter befohlen gewesen, conferirt, und eine ordentliche „ Duplik darüber verfaßt hätten, mit Bitte, die Mediatoren möchten solche unverzüglich den Franzosen einliefern. „ Es hielten aber die Mediatoren diese Duplik vor allzuweitläuftig, und brachten die kaiserliche Gesandte dahin, daß sie solche kürzer faßten. (**)

An schon gedachten ersten May stellten die kaiserliche Gesandte auch den Schweden ihre Duplik und wenige Tage darauf, nemlich den 6ten May st. n. ein formliches Projekt instrumenti pacis zu. In beyden aber war weder auf der evangelischen noch andrer catholischen Reichsstände in der Hauptfriedenssache geführte vota Rücksicht genommen, sondern allein der Inhalt der österreichischen im Fürstenrath abgelegten voto-

rum

(*) Eb. daf. 888 - 978.

(**) Von Meiern Tom. III. S. 9 - 17.

rum einverleibt, woraus die Stände schliessen wollten, daß man die Reichsbedenken nur blos pro forma erwartet haben möchte. (*)

2) Der Amnestie,

Ein Hauptpunkt war die Amnestie. Die beyde Cronen und mit ihnen die Evangelische wollten das Jahr 1618. gesezt wissen, doch daß sie diejenige Particularsachen, so man darunter nicht begreifen wollte oder könte, absonderlich tractiren lassen wollten. Die Kaiserliche hingegen wollten von dem Regensburger Reichsabschied vom Jahr 1641. § 7. worinn wegen der weltlichen Güter das Jahr 1630. und wegen der geistlichen das Jahr 1627. gesezt war, nicht abgehen, mit dem Anfügen, daß, wann alle des Kaisers Ferdinands des IIten actiones bis 1618. vernichtet werden sollten, derselbe ärger als der Proprætor Barbarius Philippus geachtet würde; doch sollten diejenige, welche sich beschwert befinden, gehört, und wegen der Pfälzischen Sache Particulartraktaten zwischen den Interessenten angestellt werden, Gleichwohl liessen sie in der Folge sich bewegen, auf das Jahr 1624. herabzugehen. „ Es sey doch zu verwundern, sagten sie, daß die „ Cronen auf dem termino a quo des Jahrs 1618. beharren „ wollten, da sie doch einiges Interesse dabey nicht hätten, man „ auch zu selbiger Zeit mit ihnen in keinem Krieg gestanden sey; „ was aber die Stände des Reichs anlange; da wüßte man „ catholischer Seits nicht weiter als bis zum Jahr 1624. zu „ gehen, hoffe auch, Evangelici würden damit mehrentheils „ zufrieden seyn; wann man die Particularsachen absonderlich „ vergleichen wolle, so sey billiger, daß die Reichsstände in „ constituenda regula Ihrer kaiserlichen Majestät Intention nach-

(*) Eb. das. S. 54.

„ nachgiengen, als daß sie behaupten wollten, Ihro kaiserliche „ Majestät sollten ihnen nachgehen. (*)

b) der Satisfaktion der Cronen,

Auch war die Satisfaktion der Cronen, welche sie wegen der geleisteten Hülfe in Rechnung brachten, ein nicht weniger harter Punkt. Die Schweden nemlich verlangten Schlesien, Pommern, mit dem Stift Cannin, Wismar samt Poel, dem Walfisch und Warnemründe, nebst den schon inhabenden Stiftern, unter andern Bremen und Verden, doch daß sie alles vor Reichslehen erkennen wollten. (**) Die Franzosen forderten ausser dem schon offerirten drey Bisthümern und Reichsstädten Mez, Tull und Verdun, ganz Ober- und Unterelsaß, mit Einschluß des Sundgaues, Breisach, das Breisgau, die Waldstädte und Philippsburg, mit dem ebenmässigen, aber in der Folge nicht angenommenen Erbieten, diese Stücke, wann es begehrt werde, als Reichslehen zu besizen. (***)

Umsonst hielten die Stände entgegen, sie, die Cronen, hätten ja selbst vorhin mehrmal erklärt, daß sie mit ihren Waffen zu keinen Privatnuzungen, sondern allein zu Defension der Stände Religion und Staatsfreiheit ins Reich gekommen, und bey Abhandlung des Friedens keine andre Recompens oder Schadloshaltung begehren würden, als die Ehre, den Reichsständen mit tapferem Muth und aufrichtig geholfen zu haben; so aber würde diese auf 30. Fürstenthümer enthaltende Satisfaktion die Affektion und das Vertrauen gegen die Cronen nicht wenig schwächen, indem das Reich in der That keinen Effekt der geleisteten Assistenz verspüren würde, als eine erbärmliche Reichsverwüstung und Abzwakung ansehnlicher Fürstlicher und andrer

(*) Eb. das. S. 54 = 93.
(**) Von Meiern Tom. II. S. 197.
(***) Eb. das. S. 202.

andrer Lande; ohnehin hätten sie ja den Krieg mehrentheils mit der Teutschen Gut und Blut geführt, u. s. w. (*) Umsonst war auch ihr Bemühen, es wenigstens dahin zu bringen, daß Frankreich mit den schon offerirten ansehnlichen drey Bisthümern und Reichsstädten, Mez, Tull und Verdun, Schweden aber mit einer erschwinglichen Summe Gelds sich vergnügen lassen möchte. (**) Man erkannte auch nach und nach von Seiten der Stände, daß, da die Cronen so gar starke Interlocute und die Immission ex primo decreto im Feld erhalten, von der Billigkeit jezt keine Frage mehr, vielmehr das römische Reich einem menschlichen Cörper ohne Nerven gleich zu achten, mithin nichts übrig sey, als des Comici Lehre in Acht zu nehmen: Ut te redimas captum minimo, & si non queas minimo, quanti potes. (***) Mit genauer Noth und durch mühsame Handlungen erhielt man doch zulezt einige Moderation dieser Forderungen, wobey insonderheit der Comte d'Avaux, als man ihm entgegen hielt, man habe Nachricht von Paris, daß Frankreich mit dem, was jenseit Rheins gelegen, zufrieden seyn wolle, die Schuld auf seinen Mitgesandten, den Graf Servien, zu schieben suchte; " dieser vermeyne, sagte er, „ wann er etwas von den Waldstädten zurückliesse, „ so gebe er seinen eignen Rock weg; dann er verhoffe „ aus dieser Aktion bey dem König große Gnade, „ weil er sonst nicht viel zum besten habe. „ (****)

c) Der Vergütung vor diejenige, die zu solcher Satisfaktion das Ihrige hergeben sollen.

Eine andre eben so wichtige Frage war diejenige, die aus dem Satisfaktionspunkt unmittelbar entstund, theils wer das Seinige zu Bestreitung dieser Satisfaktion hergeben sollte, da ein jeder glaubte, schon Haar genug gelassen zu haben, (*****)

(*) Eb. das. S. 922. 923.
(**) Eb. das. S. 894. 895.
(***) Eb. das. S. 437. 439.
(****) Von Meiern Tom. III. S. 3. 4.
(*****) Von Meiern Tom. II. S. 450.

theils woher die Vergütung vor diejenige zu nehmen, die das Ihrige zum Besten der gemeinen Sache hergeben sollten. Dabey war sonderlich Churbrandenburg wegen Pommern, und Meklenburg wegen der Stadt und des Hafens Wismar interessirt, massen dann der Meklenburgische Gesandte so weit gieng, dem Grafen Trautmansdorf unter die Augen zu sagen, "wie in kaiserlicher Majestät Mächten nicht stünde, einem Fürsten oder Stand des Reichs auch nur einen Baurenhof ohne seinen Willen zu entziehen, also würde sein Herr die Cession so höchstimportirender Stücke, als Wismar mit seinen Zubehörden sey, in Ewigkeit nicht bewilligen, sondern lieber dem gerechten Gott die Sache befehlen, als welcher ihro nicht weniger gnädige Hülfe und Rettung, als zur Zeit des Friedländers geschehen, zuschicken könnte und würde." (*)

13) Schwedisches Projekt instrumenti pacis, und nach vorgängigen Handlungen darauf anderweit verfaßtes kaiserliches Project instrumenti pacis.

Wie entfernt die Hoffnung zum Frieden noch im April 1647 gewesen, sieht man aus dem von den Schweden am 14ten dieses Monats an die kaiserliche Gesandte ausgelieferten Projekt eines völligen instrumenti pacis. (**) Dann als der Graf von Trautmansdorf solches gelesen, gerieth er darüber in einen solchen Eifer, daß er tanquam desperabundus noch selbigen Tags die längst vorgehabte Reise von Osnabrük nach Münster antrat. Er finde, (so beliebte er sich gegen den churbrandenburgischen Gesandten von Löwen, der noch zu ihm kam, auszudrüken,) "das *instrumentum pacis* so eingerichtet, daß, wann er auch zu Stokholm im Gefängnis säße, er doch noch Bedenken trüge, solches zu unterschreiben," und gegen den Comte d'Avaux ließ er sich vernehmen, "

(*) Von Meiern Tom. IV. S. 33.
(**) Von Meiern Tom. V. S. 457-468.

men, „ nach durchgelesenem Schwedischem Instrument „ sey ihm daher gleichsam eine Ohnmacht zugefallen, „ weil er bey nahe 200. Punkte, die er nicht nachzuge- „ ben wüßte, darinn begriffen gefunden hätte. (*)

Da inzwischen die Schwedische Gesaudte dem Grafen von Trautmansdorf noch vor seiner Abreise andeuten lassen, daß in dem übergebenen instrumento pacis eben nicht alles pro conditione sine qua non gestellet sey, sondern sie noch weitere Handlungen darüber leiden und eingehen könnten; so hatten auch die Friedenshandlungen ihren weitern Fortgang, und gediehen in kurzer Zeit so weit, daß die kaiserliche Gesandte schon am 3ten Jun. 1647. nicht nur ihren Aufsaz des instrumenti pacis, wie sie es mehrentheils mit den Schweden zu Osnabrük verhandelt hatten, in die Reichsdiktatur gaben, sondern auch ihr instrumentum pacis mit Frankreich den Mediatoren überlieferten, damit diese es den Franzosen behändigen möchten. (**) In Betref dieses leztern hatten die Kaiserliche zweyerley Projekte gefertigt, in deren einem alle Reichssachen sowohl quoad ecclesiastica als politica mit begriffen, im andern aber darum ausgelassen waren, weil der päbstliche Nuncius den punctum gravaminum zu unterschreiben Bedenken hatte, daher beyde Cronen sich verglichen, daß es zwar bey dem, was desfalls abgehandelt worden, unveränderlich zu lassen, in demjenigen Exemplar aber, welches der päbstliche Nuncius unterschreiben würde, die Clausel anzufügen sey, „ daß alle „ übrige im andern Instrument enthaltene Punkte nichts dest- „ weniger gelten, und eben so kräftig seyn sollten, ob wären „ sie selbst wörtlich einverleibt. “ (***)

Inzwi-

(*) Von Meiern Tom. IV. S. 487 - 489.
(**) Eb. das. S. 488. 489. 497. 498. 556. folgg.
(***) Von Meiern Tom. V. S. 130.

14) Starkes Andringen des Kaisers u. der Reichsstände, vorzüglich der Evangelischen, auf Abschliessung des Friedens, wodurch auch die Franzosen zu Auslieferung eines Projekts instrumenti pacis bewogen werden.

Inzwischen ward die Friedensbegierde sowohl von Seiten des Kaisers als der Reichsstände immmer sichtbarer. Der Reichshofrath Gebhard ließ z. Er. im May 1647. gegen einen vornehmen evangelischen Gesandten sich vernehmen, „ der Kaiser als ein junger Herr von 40. „ Jahren, der seine ganze Regierung in lauter „ Unglük, Wiederwärtigkeit und Travaillen hätte führen müssen, verlange billig nach einem „ ruhigen Regiment; er habe auch einen jungen Herrn, den er bey solcher Zerrüttung „ nicht exaltiren könne, wann er alles auf die „ Spize ankommen lasse, er würde daher gern ein übriges „ thun, und wann er nur dadurch des Friedens versichert wäre, auch wegen der gravaminum der Stände sich bald resolviren; viel Jahre lang habe er theils Stände wegen anderer Leute offendiren müssen, als unter andern die Herzoge „ von Braunschweig wegen Vorenthaltung Wolfenbüttels; sonderlich aber, wann er zu Faveur der Crone Schweden und „ der Protestanten etwas statuiren wollen, hätten die Franzosen und Catholische dagegen geschrien; in Summa, die consilia des Kaisers seyen allezeit gut und moderat gewesen, „ aber von andern traversiret worden, woraus ja ein jeder „ urtheilen könne, wann auch der Herr Christus selbst, „ ausgenommen seine Gottheit, an des Kaisers Stelle „ auf Erden wäre, und keine getreuere Churfürsten und „ Stände hätte, als dieser Kaiser habe, so würde er „ doch nicht zurecht kommen. “ (*) Auch lagen die Reichsstände den Franzosen um Beförderung des Friedens so stark an, daß sie in der Mitte des Julius 1647. ihr Projekt instrumenti

(*) Eb. das. S. 322.

menti pacis nicht nur zur Reichsdiktatur gelangen liessen, sondern auch aller Orten in offentlichem Druk austheilten. (*)

Vorzüglich groß aber war die Friedensbegierde, welche die Evangelische hatten. Als z. Ex. die Schweden im Jul. 1647. entgegen hielten, wie das Hauptwerk noch an Befriedigung von Hessencassel und Badendurlach hafte, erwiederten die churfächsische Gesandte, man hielte auf allen Fall davor, daß, weil es wegen der Hessencasselischen Satisfaktion auf der Summe von $\frac{20^{\bullet}}{m}$ Rthlrn. beständе, keine Ursache vorhanden seyn würde, derentwegen, wie auch wegen Badendurlach causam continuandi belli zu machen; insonderheit ließ sich der Sachsenaltenburgische Gesandte von Thumshirn sehr beweglich heraus, daß der Schade, der den Evangelischen im römischen Reich, sonderlich in den obern Craisen, alle Tag geschehe, mit obgedachten $\frac{20^{\bullet}}{m}$ Reichsthalern und andern noch unerörterten Punkten nicht zu vergleichen, und solche insgesammt nicht wehrt seyen, das Friedenswerk einen einzigen Tag aufzuhalten, und obschon von etlichen Menschen, (mit diesem Ausdruk zielte Thumshirn auf Graf Oxenstirn, der eben damal eine lächelnde Mine machte,) „ darüber gelacht werden möchte, so „ würden doch von Gott der Bedrängten durch die Wolken „ dringende Thränen, Seufzer und Wehklagen, keineswegs ge„ ring geachtet, noch diejenige, die einige Schuld daran „ hätten, mit gerechter Strafe und Rache verschont wer„ den. “ (**)

(*) Eb. daf. S. 140-161.

(**) Eb. daf. S. 684-686.

15) Schlimmer Anfang des Jahrs 1648. u. wie bald hernach dannoch ein Punkt nach dem andern richtig worden.

Heftige Vorwürfe der Schweden gegen die Kaiserliche machten den Anfang des Jahrs 1648. „ Es komme ihnen, sagten sie, recht herzbetrüblich vor, daß die Herrn Kaiserliche alle ihre „ Gedanken nur dahin richteten, unter scheinbarem Vorwand das Unwesen in Teutschland „ länger zu fomentiren, und, statt daß sie „ die verbitterte Gemüther der Stände zu vereinigen sich befleissen sollten, dieselbe noch mehr zu trennen. „ So wolle verlauten, daß Volmar abgefordert, und ein „ andrer an seine Stelle ordonnirt werden sollte, so zu nichts „ als der Sache Verzögerung gemeint sey; in den Präliminartraktaten wäre dis auch ihre practica gewesen, da hätten sie erstlich den Kurzen geschikt; wie sie mit ihm zu Ende kommen wollen, hätte Lüzau ablösen müssen, und diesen bald wieder der von Anersperg, bis endlich der Graf „ von Lamberg und Trautmannsdorf gefolgt; dieser lezte „ hätte, als die Sache auf dem Schluß bestanden, auch wieder fortgemüßt. (*)

Inzwischen kam durch die eifrig fortgesezte weitere Handlungen nichts desto weniger ein Punkt nach dem andern zur Richtigkeit, als z. Ex. der Justizpunkt, (wie er hernach dem fünften Artickel des osnabrükischen Friedensinstruments einverleibet worden, und bey dessen Unterschrift eine solche Bewegung der Gemüther unter den Gesandten entstanden, daß sie sich vor Freuden der Thränen nicht enthalten können, und ihre sonderbare Betrachtung darüber hatten, daß eben der Punkt der geheiligten Justiz, worauf die Grundveste der Sache beruhe, das erste Stück habe seyn müssen, worüber man nach

(*) Von Meiern Tom. IV. S. 865.

nach so vielem Kampf und Blutvergiessen sich allerseits vereinigt habe,) den 24sten Febr. (st.v.) 1648. (*) das churbrandenburgische Aequivalent den $\frac{9ten}{19ten}$ Merz 1648. (**) (der churmainzische Canzler, als er dem churbrandenburgischen Gesandten Matthias Wesenbeck ein Exemplar des lezten zustellte, sagte zwar dabey, da habt ihrs; aber ihr und eure Nachkommen werdet schlechten Segen dabey haben; Wesenbeck aber ließ sich nicht irre machen, sondern erwiederte: Die Calvinisten nehmen die Stifter drauf hin;) die pfälzische Sache den 15ten Merz 1648. (***) die Schwedische Satisfaktion den $\frac{8ten}{18ten}$ Merz 1648. (****) die Hessencasselische Satisfaktion den 29sten Merz 1648. (†) der Punkt wegen der Reformirten den 13ten April 1648. (††) der wichtige Punkt der Amnestie mit Einschluß des zulezt noch am heftigsten controvertirten §phi, Tandem omnes, &c. (so gar daß, als die Schweden nur noch die Worte, sunto, und permanento, in den conjunctivum, sint, und permaneant, verändern wollen, Cran erwiedert, „ es müsse stehen bleiben, „ sunto und permanento, und werde er sonst nicht einwilli„ gen, es koste ihm den Kopf, “) den 6ten Jul. 1648. (†††)

(*) Von Meiern Tom. V. S. 498-500.

(**) Eb. das. S. 589.

(***) Eb. das. S. 607.

(****) Eb. das. S. 593-596.

(†) Eb. das. S. 661.

(††) Eb. das. S. 731.

(†††) Von Meiern Tom. II. S. 80-85.

16) Von den Verhandlungen über die Religionsbeschwerden ins besondre, und wie die Kaiserliche u. Catholische anfangs solche auf besondre Traktaten ausstellen, u. als es ihnen damit nicht geglükt, den Vergleich hierüber nicht ins Hauptfriedensinstrument bringen lassen wollen.

Oben erwähnter massen war der Punkt der Religionsbeschwerden auf besondre Verhandlungen ausgesezt worden. Je wichtiger nun deren Vergleichung vor die Ruhe Teutschlands war, desto mehr ist es Pflicht, derselben besonders zu gedenken. Es hätten nemlich zwar die Catholische solche lieber auf die bey dem Deputationstag zu Frankfurt beliebte Maaße zu einer extraordinari Deputation ausgestellt gesehen, und auch die Kaiserliche gaben sich viele Mühe, die Schweden von dieser Handlung auszuschliessen. Allein die Schweden und die evangelische Stände hielten wie Mauren, und wurden einig, daß jene ohne Vergleichung des puncti gravaminum, und diese ohne die Satisfaktion der Crone Schweden nicht schliessen wollten. „ Wegen der gravaminum, sagten die protestantische Gesandte, werde ja der Krieg geführt; fast 100. Jahre her habe „ man in Kirchen und Schulen darüber disputirt, bis endlich der erschrekliche Krieg entstanden sey; die Cronen würden sich also davon nicht ausschliessen lassen. “ Insonderheit hielten die Schweden entgegen, „ darinn bestehe eben ein „ Hauptttheil ihrer Satisfaktion, daß die gravamina ecclesiastica abgethan, und die Stände unter sich vergleichen würden, zumal sie als ein Reichsstand sollten aufgenommen „ werden, mithin sie auch in dieser Eigenschaft ein Wort dabey zu reden hätten. “ Auch wollten die Kaiserliche, als sie die Handlungen über diesen Punkt weiter nicht decliniren konnten, doch den errichtenden Vergleich darüber in ein besonders Instrument bringen, und im Hauptfriedensinstrument dessen nur remissive Meldung thun. Allein die Evangelische waren auch hierinn standhaft, indem sie behaupteten, daß, gleichwie

gleichwie die gravamina zu den Haupttraktaten gehörten, und eins der vornemsten Stüke desselben seyen, also nicht mehr dann billig und nothwendig sey, daß sie auch ins Hauptinstrument gebracht würden. Trautmansdorf hielt zwar entgegen, auf diese Art würde das Hauptfriedensinstrument ein gar zu groses volumen werden, fügte aber doch hinzu, „ wann „ man darauf bestehen sollte, müsse mans endlich geschehen „ lassen. “ Darinn aber war man bald einig, daß im Französischen Instrument ihrer nur remissive gedacht werden sollte. (*)

a) Anfang der Verhandlungen gegen Ende des Jahrs 1645. und Fortgang im Jahr 1646.

Der Anfang dieser Verhandlungen geschah den 15ten / 25sten Dec. 1645. da die Evangelische ihre gravamina ecclesiastica den Kaiserlichen, Schwedischen und Französischen Gesandten, wie auch sammtlichen catholischen Churfürsten und Ständen auslieferten. (**) Die Catholische verfaßten hierauf ihre Antwort und Gegenbeschwerden, welche sie den 29sten Januar 1646. durch das churmainzische Direktorium zu Münster den allda zugegen gewesenen beyden evangelischen Gesandten, dem Marggräflich Culmbachischen und Herzoglich Wirtembergischen Gesandten zustellen liessen. (***) Nach diesem folgten von Seiten der Evangelischen den 26sten Febr. 1646. sogenannte media und Vorschläge, und von Seiten der Catholischen den 7ten Merz Gegenvorschläge. (****)

(*) Von Meiern Tom. III. S. 69. 77. Tom. IV. S. 16. 36. 89. Tom. V. S. 149. Tom. VI. S. 293.

(**) Eb. das. Tom. II. S. 138. 522.

(***) Eb. das. S. 537 = 564.

(****) Eb. das. S. 568 = 584.

Jeder Theil aber beschuldigte den andern, daß er die Sache übertreibe. Die Catholische behaupteten, die gravamina der Evangelischen hätten zur Absicht, ihnen die Gurgel abzuschneiden; die Evangelische hingegen sagten, die Vorschläge der Herrn Catholischen seyen nichts als eine Wiederholung des Prager Friedens, oder vielmehr eine solche Auslegung desselben, die in vielen Punkten weit schärfer sey, als der Text selber; dieselbe annehmen, würde folglich eben so viel seyn, als eine Krankheit mit der andern und zwar viel schwerern curiren. Man kam folglich, statt näher zusammen zu ruken, weiter voneinander; daher wollten die Evangelische nicht ferner schriftlich handeln, und erhielten auch, daß die Catholische, obwohl diese die Traktaten lieber zu Münster fortgesezt hätten, einige Deputirte aus Münster nach Osnabrük abordneten, welche nebst denen zu Osnabrük schon anwesenden catholischen Ständen die gravamina mit den Evangelischen mündlich behandeln sollten. Den 2ten April 1646. fiengen die Conferenzen an, und nachdem drey Sessionen lang gestritten worden, wer den Anfang machen sollte, erklärten endlich die Evangelische den 9ten April, bereit zu seyn, mit Hintansezung der Vorschläge und Gegenvorschläge die Materie selbst anzugreifen. Gleichwie aber, so fuhren sie fort, bey dergleichen wichtigen Handlungen gemeiniglich gewisse Präliminarien festgesezt, und die Herrn Catholische eben so wie sie instruirt seyn würden, das Werk auf einen gewissen beständigen Grund zu sezen; also hielten sie 1) davor, daß nicht allein die gegenwärtige Churfürsten und Stände, sondern auch die Abwesende an diesen Frieden verbunden seyn müßten, und keine Contradiktion noch Protestation darwieder zugelassen werden, noch gelten sollte. Dann wann nicht darauf der Fuß fest gesezt würde, möchte diese Handlung schlechten Bestand haben; 2) seyen der Passauische Vertrag und Religionsfriede billig vor die Norm und Richtschnur dieser Traktaten zu halten; dann obwohl die

Herrn

Herrn Catholische in ihren Gegengravaminibus andrer Fundamente, als constitutionum ecclesiasticarum generalium, fœderum, juramentorum, u. s. w. Meldung gethan, wisse man doch evangelischer Seits solche nicht pro fundamento zu erkennen; viel weniger versehe man sich evangelischer Seits, daß die Herrn Catholische ihre Conscienz pro fundamento & limite tractatuum würden sezen wollen. Zwar erinnere man sich, daß hiebevor 1555. bey Aufrichtung des Religionsfriedens etliche Catholische die Clausel einzurüken begehrt, daß sie daran verbunden seyn wollten, so weit es ihr Amt und Pflicht zulasse; (Anm. 60.) auf die Erinnerung der Evangelischen aber, daß man dadurch in die Hauptfrage von der Religion selbst kommen würde, sey solche Clausel übergangen, und dem Religionsfrieden nicht einverleibet worden. Also könne man die Conscienz der Herrn Catholischen auch jezo nicht pro fundamento annehmen, zumal da, wann man eines andern Gewissen zum Grund der Handlung sezen wollte, über kurz oder lang einer kommen und sprechen könnte, er befinde, daß es wieder sein Gewissen laufe, und sey er also daran nicht verbunden, 3) ziele man catholischer Seits auf einen Temporalvergleich; die Evangelische aber könnten sich zu einiger Temporalität nicht verstehen, sondern, was geschlossen werde, das müsse beständig und immerwährend seyn, 4) falls die Herrn Catholische auf den extremis bestehen, und die Traktaten sich darüber zerschlagen würden, wolle man evangelischer Seits an alles dasjenige, was allhier gehandelt werden möchte, nicht gebunden seyn. (*) Damit waren die Catholische im Hauptwesen einverstanden, mit dem redlichen Geständnis, daß, wann man dem Religionsfrieden nachgelebet hätte, es so weit nicht gekommen seyn, noch es dieser Traktaten bedürfen würde.

(*) Eb. das. S. 600-603.

Aber ohngeachtet dessen hatten die Traktaten einen so schlechten Fortgang, daß die Evangelische in der Besorgnis, es möchte von Seiten der Catholischen nur auf Verzögerung und dahin angesehen seyn, daß immittelst die Traktaten mit den Cronen geschlossen, die gravamina hingegen auf einen Reichs- oder andern Compositionstag ausgestellet würden, schon gegen Ende des Aprils 1646. den Entschluß faßten, sowohl die Kaiserliche und Schwedische Gesandte zu Osnabrük als die Französische zu Münster von diesen fruchtlosen Bemühungen zu benachrichtigen, und sie um ihre Vermittlung zu ersuchen. Die Catholische verliessen sich auf die Kaiserliche und Französische Gesandte, die Evangelische hingegen auf die Schweden, in der Hoffnung, daß auch die Franzosen etwas mildere Gedanken bekommen, und den catholischen Ständen zureden würden. (*) Die Schweden insonderheit bestunden fest darauf, daß sie die Reichssachen tanquam causam & conditionem sine qua non ansehen, und ohne deren Erledigung sich in keine Handlung über ihre eigne Satisfaktion einlassen würden.

Die Catholische zu Münster beschlossen demnach, wiederum eine Deputation nach Osnabrük zu senden, um über die Religionsgravamina weitere Handlung zu pflegen. Und obwohl sie dem Grafen von Trautmansdorf anfänglich nicht allerdings trauen wollten, da er vorhin der protestantischen Religion zugethan gewesen, und sie darneben besorgten, er möchte als ein berühmter Statist das Interesse der catholischen Religion der Salvation seines Kaisers Etats und Erblande nachsezen; so brachte es doch dieser kluge Minister dahin, daß sie ihm nebst den Churcöllnischen, Costnizischen und Augsburgischen Gesandten Vollmacht hiezu auftrugen, mit denen

(*) Eb. daf. S. 608-758.

denen er sich dann zu Ende des Maymonats nach Osnabrük verfügte. (*) Schon am 1sten Jun. 1646. ließ er die evangeliche Deputatos ad gravamina zu sich fordern, und stellte ihnen eine so rubricirte hauptsächliche Erklärung über die Religions*gravamina* im Namen und von wegen der catholischen Reichsstände zu. Eine sehr sonderbare captatio benevolentiæ war es zwar, deren sich die Evangelische bey dieser Conferenz bedienten. Sie hatten nemlich von der Kaiserin Todesfall Anlaß genommen, dem Grafen von Trautmansdorf ihre Condolenz hierüber abzustatten, und als dieser solches wohl aufgenommen, auch kaiserlicher Majestät zu rühmen versprochen, so fügten sie bey, „ Ihro Majestät hät„ ten noch eine Gemahlin, welche todkrank und gleich„ sam in lezten Zügen sey, das wäre das römische „ Reich, mit Wunsch, daß doch Gott dieselbe durch Be„ förderung des wehrten Friedens gesund machen wol„ le. “ (**) Ueber die Erklärung selbst aber waren sie sehr bestürzt. Dann es sollte dem Vorgeben nach solche die lezte seyn, und doch war in puncto amnestiæ & restitutionis auf dem Jahr 1627. und resp. 1630. abermal bestanden; ingleichem wollte in Sachen, den geistlichen Vorbehalt und die Abtrettung der geistlichen Güter betrefend, via juris nicht weiter als auf 100. Jahre, sine clausula compositionis amicabilis gesezt werden, wie dann auch der Graf von Trautmansdorf schon zuvor den Evangelischen die Lehre gegeben hatte, den Bogen nicht zu hoch zu spannen; dann daß Ihro kaiserliche Majestät ratione termini a quo alles auf das Jahr 1618. richten, und dadurch dero Herrn Vaters, Ferdinands des IIten actiones ganz cassiren sollten, das würden Sie nicht thun, sondern lieber sterben. (***)

(*) Von Meiern Tom. III. S. 97.
(**) Eb. das. S. 150. 151.
(***) Eb. das. S. 97. und 155.

Inzwischen ermangelten die Evangelische gleichwohl nicht, ihre fernere Erklärung hierüber abzufassen, die sie auch den 9ten Jun. den Kaiserlichen und Schwedischen Gesandten durch Deputirte zu Handen stellen liessen. (*) Den 12ten Jul. (neuen Calenders) überlieferten die kaiserliche Gesandte der Catholischen endliche Compositionsvorschläge an die hiezu eigens erforderte Deputation der Evangelischen, (**) und nachdem solche sowohl zu Osnabrük als Münster hierüber weitläuftig consultirt, und endlich sich einer sogenannten Gegenerklärung miteinander vereinigt; so geschah auch die Aushändigung, und zwar zu Osnabrük den 14ten Aug. an die Kaiserliche und Schwedische Gesandte, und Tags darauf an das churmainzische Directorium, sofort den 18ten Aug. zu Münster an die daselbst versammlete kaiserliche Gesandte.

Damit aber war der gröste Theil der Catholischen so gar nicht zufrieden, daß sie sich bedrohlich vernehmen liessen, wann die Evangelische sich nicht besser zum Ziel legen würden; so müßten sie das Werk lieber erliegen, und alles drunter und drüber gehen lassen. (***) Sonderlich ließ Graf Trautmansdorf ihnen zu Gemüth führen, daß sie gleichwohl ein wenig auf die vergangene Zeiten Rüksicht nehmen, und bedenken sollten, wann ihren Voreltern auf den vorigen Reichstägen so viel wäre nachgegeben worden, sollten sie sich herzlich darüber erfreuet, und nicht gewußt haben, mit was Dank sie es acceptiren sollten. (****) Auch gaben die kaiserliche Gesandte sich grosse Mühe, die Schweden von der Handlung über die gravamina auszuschliessen, zu dem Ende solche nach Münster

(*) Eb. das. S. 160-170.
(**) Eb. das. S. 191-198.
(***) Eb. das. S. 330-340.
(****) Eb. das. S. 390. 391.

Münster zu ziehen, wo sie mit Zuziehung etlicher von den Catholischen mit den Evangelischen handeln wollten. Die Evangelische zu Osnabrük wollten zwar in eine Veränderung des einmal beliebten loci & modi tractandi lang nicht einwilligen. Als aber den 22sten Oct. st. n. Salvius und den 5ten Nov. st. n. auch Oxenstirn nach Münster abreisete, um mit den Franzosen die nöthige Punkte zu berichtigen, gaben sie ihre Einwilligung, zu Münster über die gravamina zu handeln, doch so, daß, was die Evangelische daselbst vergleichen möchten, solches zu Osnabrük in das Friedensinstrument eingerükt, und allda der Vollkommenheit theilhaftig gemacht werden sollte. (*)

Also giengen den 10ten Nov. zu Münster die Conferenzen zwischen den Catholischen und Evangelischen von neuem an, aber ohne Nuzen, und traf die Prophezeyung des Salvius, es würde von diesen Conferenzen heissen: ibunt, quo poterunt, quo non poterunt, ibi stabunt, richtig ein. Daher nahmen die Evangelische bald wiederum ihre Zuflucht zu dem Salvius, mit Bitte, daß er dem ehmaligen Verlaß gemäß mit den kaiserlichen Gesandten handeln möchte. Die Catholische wurden endlich der Sache auch müd, und liessen durch den churmainzischen Canzler, D. Reichersperger, die Evangelische wissen, „ es würde am besten seyn, wann sie, „ die Evangelische, mit den kaiserlichen Gesandten tractiren möchten, dann ihrer so viele schieferichte Köpfe wären (welchen Ausdruk Reichersperger gebrauchte,) „ mit denen sie unter sich das *compelle* nicht wie die „ Herrn Kaiserliche spielen könnten. “ (**) Nun trat also Salvius den 16ten Nov. st. n. die Conferenz über die gra-

(*) Eb. das. S. 404 - 407.
(**) Eb. das. S. 412 - 429.

gravamina mit dem Grafen von Trautmansdorf an, in Gegenwart der zwey übrigen kaiserlichen Gesandten, des Grafen von Nassau und Volmars. Von den Evangelischen waren zugegen der Sachsenaltenburgische Gesandte von Thumshirn und der Strasburgische; die übrige Deputirte hielten sich in einem Nebenzimmer auf; von den Catholischen wollte Trautmansdorf keinen, als den churcöllnischen Gesandten, D. Buschmann, „ weil er sie, (wie seine Formalien wa-
„ ren) kenne, und sie ihm nichts nüze seyen, ja, um ei-
„ nige vagirende Mönche oder ein Closter zu erhalten,
„ wohl 6. oder 8. Stifter in die Schanze schlügen: “ (*)

Mit dieser Handlung wurden drey Tage zugebracht, aber eben so vergeblich, so daß Salvius sich am 21sten Nov. wieder nach Osnabrük zurückbegab. Hingegen liesen an eben diesem Tag Nachmittags die kaiserliche Gesandte die evangelische Deputatos ad gravamina zu sich fordern, und überreichten ihnen eine endliche Erklärung, wobey Graf Trautmansdorf mit einiger Heftigkeit sich vernehmen ließ, „ wann man nunmehr
„ bey solchen Oblationen nicht auf einen Ort zusammen
„ rücke, so müßte Gott jedermann Sinn und Verstand
„ verrückt, auch etwas anders über das ärme Teutschland
„ beschlossen haben. “ (**) Weit gefehlt aber, daß man damal gleich zusammen gerückt wäre, nahmen die evangelische Deputirte diese endliche Erklärung blos ad referendum, mit der Versicherung, daß summa rerum auf das, was Ehre und Gewissens halber geschehen könnte, gerichtet werden würde; wobey man zugleich einig ward, daß die Fortstellung der Handlungen zu Osnabrük geschehen, und, weil Graf Trautmansdorf wegen

(*) Eb. das. S. 423.
(**) Eb. das. S. 425 = 443.

wegen Unpäßlichkeit sich dahin nicht begeben konnte, Graf Lamberg und Cran aber von dem puncto gravaminum so genau nicht unterrichtet waren, Volmar dahin abgehen sollte. (*)

Volmar langte den 26sten Dec. 1646 zu Osnabrük an, und da auch der Graf Trautmansdorf, Graf d'Avaux und der Venetianische Mediator täglich erwartet wurden, so ließ es sich nun auf eine recht critische Conferenz zum Biegen oder zum Brechen an. Die evangelische Deputirte ließen sich zu dem Ende den 29sten darauf bey den Schwedischen Gesandten melden, denen der Altenburgische Gesandte von Thumshirn den Vortrag that, daß sie, die Evangelische, nochmal ihre gröste Hofnung auf der Schweden immediat-Conferenz mit den kaiserlichen Herrn Gesandten stelleten. Dabey übergaben sie den Schwedischen Gesandten, die aus beyderseitigen lezten Schriften gezogene Diserepanzien und darüber vorläufig gefaßte concluſa, mit der Andeutung, wie es damit nicht die Meinung habe, daß solche vim decreti haben sollten, und überhaupt man evangelischer Seits ohne ihr, der Schweden, Gutbefinden nichts handeln noch schliessen würde. Oxenstirn und Salvius versicherten auch alles nur erdenkliche gute, und bedaurten nur; daß die Catholische den Herrn Kaiserlichen so gar keine Commission disfalls aufgetragen, und vermuthlich auch nicht auftragen würden, indem gegen die kaiserliche jüngst ausgestellte Erklärung über zwanzig Protestationen und unzähliche maledictiones eingewendet, ja Herr Graf von Trautmansdorf von etlichen und sonderlich von einer Fürstlichen Person vor das Thal Josaphat citirt worden wäre. (**) Die Deputirte aber erwiederten, Graf Trautmansdorf habe sich vernehmen lassen, wann nur die Sache zwischen ihnen, den

(*) Eb. daſ. S. 443. und Tom. IV. S. 3.

(**) Eb. daſ. Tom. IV. S. 8-30.

den Herrn kaiserlichen und Evangelischen, verglichen, wollte man alsdann die Punkte den Catholischen herumschiken, mit der Anzeige, daß die, welche selbige nicht unterschreiben würden, als Feinde geachtet werden sollten, welches die Schwedische Gesandte mit lachendem Mund und eingezogenen Achseln dahin gestellt seyn liessen, (der Erfolg zeigte auch, daß sie Recht hatten,) wie dann insonderheit der Meklenburgische Gesandte interloquendo sich vernehmen ließ, auf solche Weise würde es auf einen Prager Frieden hinauslaufen. (*)

Indessen gieng des unabläßigen Anhaltens der Evangelischen unerachtet die langgewünschte Conferenz eher nicht als den 7ten Febr. / 28 sten Januar 1647. vor sich. Zugegen waren die ganze kaiserliche Gesandtschaft, aber kein catholischer Stand, und von evangelischer Seite Salvius, weil Oxenstirn unpaß war, und die evangelische Deputirte, die jedoch wegen allzustarker Anzahl einen engen Ausschluß unter sich machten, also daß nur ihrer fünf der Conferenz anwohnten, die übrige aber im Nebengemach sich aufhielten. Salvius führte das Wort mit grossem Nachdruk und Herzhaftigkeit; man durchgieng, in dieser ersten Conferenz die 22. erste Differenzpunkte und ließ sich diese erste, so wie die den 30sten Januar gehaltene zweyte Conferenz so wohl an, daß von den evangelischer Seits vormal zusammen getragenen 56. Differenzpunkten sogleich die vorhergehende 42. mehrern Theils und darunter vornehmlich auch die Kassation der seit 1624. ergangenen rerum judicatarum & transactarum nebst Beobachtung der vorher zu specificierenden antegravatorum von den kaiserlichen Gesandten bewilliget, oder doch ohne sonderbare Contradiktion dahin gestellt, die übrige aber, als insonderheit die wegen der

Wir-

(*) Eb. daf. S. 30.

Wirtembergischen Clöster und Reichspfandschaften zu fernerem Nachdenken ausgesezt wurden.

Allein die übrige Differenzien, sonderlich puncto amnestiæ, exercitii religionis im Königreich Böhmen, Schlesien und den östereichischen Erblanden, wie auch justitiæ, fanden mehr Schwierigkeit. In der dritten den 6ten Febr. gehaltenen und bis in die vierte Stunde fortgesezten Conferenz wurden die noch übrige Differenzpunkte vorgenommen. Kaiserlicher Seits gab man in unterschiedlichen Punkten, z. Ex. wegen der Frey- und Reichsstädte, (die evangelische Bürgerschaften Augsburg und Aach ausgenommen, wegen der geistlichen Jurisdiktion,) wegen der Gleichheit der ordinari Reichsdeputirten, u. s. w. guten Theils nach. In den Hauptpunkten hingegen, z. Ex. wegen der Autonomie, zumal im Königreich Böhmen und den österreichischen Erblanden, und wegen verlangter Aufhebung der Concurrenz des Reichshofraths mit dem Cammergericht wollten die kaiserliche Gesandte alles Zuredens und Bittens ohngeachtet nichts nachgeben, so gar, daß Graf Trautmansdorf hoch contestirte, „ kaiserliche Majestät würden eher Land und Leute, ja „ Leib und Leben auffezen und verlieren, als die Au„ tonomie, geschweige eine öffentliche Religionsübung „ in dero Erblanden dulden, oder auch mittelst Privi„ rung dero bisher jederzeit gehabten concurrenten Ju„ risdiktion mit dem Camergericht ihro gleichsam an „ Scepter und Crone greiffen lassen. „ (*)

Man beschloß also evangelischer Seits, nunmehr abzuwarten, wie der von den kaiserlichen Gesandten vertröstete fer-

ner

(*) Eb. das. S. 34-77.

nere Aufsatz und endliche Erklärung beschaffen seyn, auch wie man von Seiten der Catholischen, deren bisher keiner bey den vorgegangenen Conferenzen sich befunden, und daher unterschiedliche mit dem bisherigen modo procedendi und den ausgefallenen kaiserlichen Resolutionen nicht zufrieden waren, sich dabey verhalten würden. Die kaiserliche Gesandte überlieferten auch diese Erklärung den Evangelischen, die aber sehr betreten waren. Dann obwohl sie selbst gestehen mußten, daß Graf Trautmansdorf dermassen resolut und gerad durchgehe, daß seine Collegen selbst solche allzugeschwinde Proceduren nicht allemal billigen wollten, so vermeynten sie doch, daß in solcher Erklärung ausser denen auf blosen Formalitäten bestandenen Differenzen und Wortverwechslungen, wie auch der Restitution des Pfalzgraf Philipp Ludwigs und der evangelischen Bürgerschaft zu Augsburg quoad politica in den Stand, wie sie sich 1624. befunden, nichts nachgegeben, sondern allein priora wiederholt worden. Von den catholischen Ständen hatte ausser den churfürstlichen Gesandten niemand etwas von dieser Erklärung, ehe sie übergeben worden, gesehen, und also führten auch dieselbe unter der Hand Beschwerung. Ueberhaupt wollten die meiste zu Osnabrük befindliche Catholische vorgeben, alles, was Graf Trautmansdorf und seine Collegen in puncto gravaminum bisher gehandelt, sey ihrer ganz unwissend, unbefragt und ungehört vorgegangen; woraus man schliessen wollte, die Absicht von Seiten der catholischen sey, alles wiederum, wie im Jahr 1544. (S. oben S. 134. folgg.) und sonst geschehen, vielmehr sub imperatoriæ potestatis als conventionis titulo per modum tolerantiæ zu dem Ende vorgehen zu lassen, damit sie wieder die ihrer Seits endlich erfolgende als gleichsam vi metuque extorquirte Einwilligung und Unterschrift allerhand Einwendungen, wie von Seiten der Evangelischen gegen den Prager Frieden ihrem Vorgeben

nach gleichfals geschehen, desto bessern Schein und Ursache haben möchten. (*)

Graf Trautmansdorf gab sich indessen alle Mühe, die Evangelische zum Nachgeben zu bewegen. " Die Zeit zur „ nochmaligen Campagne, (sagte er unter andern,) nahe „ sich allgemach; man zanke sich um ein oder ander geringes „ Stück Landes, da indessen in publico & universali zehen- „ und mehrmal so viel zu Boden gehe; man sollte bedenken, „ daß sie alle sterblich wären; Herr Graf Oxenstirn sey nun „ bereits etliche Wochen lagerhaftig; sollte nun Gott über „ einen und andern gebieten, würde es neuen Verzug geben, „ u. s. w. „ Allein den 20sten Febr. 1647. beschlossen die Evangelische, wie die Kaiserliche fast nichts als repetitionem priorum eingebracht hätten, also habe man auch evangelischer Seits nicht Ursache, von den vorigen Erklärungen abzuweichen. In Gemäßheit dieses Schlusses verfaßte der Altenburgische Gesandte einen Aufsaz, worinn nicht nur alles vorige beharret, sondern auch verschiedenes eingebracht worden, wovon in den vorhergehenden Erklärungen keine Anregung geschehen war, als 1) wegen den antegravatis und deren Herstellung in den Stand, in quo diversis temporibus quam prosperrime floruerunt, 2) daß die Evangelische zu Augsburg, Dinkelsbühl, Ravensburg und Biberach in gleicher Anzahl mit den Catholischen zu Raths- und andern Aemtern zu ziehen, 3) wegen Alternation der Präcedenz und des Directorii zwischen Magdeburg und Salzburg, 4) wegen der Stände und Unterthanen des Bisthums Hildesheim, daß nemlich solche wieder den mit dem fürstlichen Haus Braunschweiglüneburg 1643. aufgerichten Vertrag in einen bessern Stand zu sezen, 5) daß die

(*) Eb. das. S. 77:88.

majora so wenig auf Partikular- Reichs- oder Crais- als allgemeinen Reichsconventen in denen dabey specificirten Fällen gültig seyn sollten. (*)

Mit diesem Aufsaz begab sich Salvius noch an eben dem Tag, da er ihn erhalten, nemlich den 27sten Febr. 1647 zu den kaiserlichen Gesandten, nachdem vorher die Schweden nochmal den Evangelischen die Versicherung gegeben, daß, obschon die Kaiserliche sehr verlangeten, sie, die Schweden, sollten mit den Ständen weiter nicht communiciren, sondern nur unmittelbar mit ihnen handeln, sie jedoch sowohl ihres Stimmrechts als des gemeinsamen Interesse aller Evangelischen halber sich nicht von ihnen trennen, noch ohne ihre Einwilligung etwas beschliessen würden.

Bey dieser Conferenz nun gieng es schärfer her, als vorher niemal. Dann der punctus gravaminum stand nun auf der höchsten Spize, und sowohl Salvius als Trautmansdorf hatten sich vorgenommen, ein Meisterstück abzuliegen, welcher den andern durch Gründe überwinden könnte. Jedoch hatte Salvius voraus, daß er sich auf alle Fälle vorbereitet, und besonders sich vorgenommen hatte, die Conferenz mit einem recht Gesandtenmässigen Phlegma auszuhalten. Wirklich alterirten sich auch die kaiserliche Herrn Gesandte bey Ablesung der Evangelischen Gegenerklärung so sehr, daß, wie sie nachher sich ausdrückten, ihnen gleichsam die Haare gen Berg gestanden; sonderlich gerieth Graf Trautmansdorf in ein solches Feuer, daß er dreymal aufstund, und davon gieng, auch mehrmal mit den höchsten Betheurungen sich vernehmen ließ,

„ eher

(*) Eb. das. S. 87 - 112.

„ eher tausendmal zu sterben, und sich martirisiren zu „ lassen, als in die Forderungen der Evangelischen zu „ willigen. „ Jedoch begütigte ihn Salvius allemal, daß er wieder kam, und den Aufsaz bis zu End anhörte, auch beym Abschied, auf die Brust schlagend, versicherte, „ es soll„ te kaiserlicher Seits noch ein Aufsaz und zwar pro omni & „ ultima vice gemacht werden, worinn sie so weit gehen woll„ ten, als sie könnten; jedoch würden sie die causam Pala„ tinam pro conditione sine qua non anhängen, welches sie „ nur einsweil voraus erinnern wollten. “ (*)

Dieses sogenannte ultimatum erfolgte auch wenige Tage hernach. Schon am 5ten Merz stellten sie es den Schwedischen, und den 7ten darauf auch samtlichen evangelischen Gesandten zu. Den Vortrag an die Evangelische that Volmar in Beyseyn der übrigen Herrn Kaiserlichen, nemlich des Grafen von Trautmansdorf, Grafen von Lamberg, und Herrn Tranen. „ Der lezte Aufsaz der Evangelischen, (so lautete unter andern Volmars Vortrag,) “ weiche nicht allein nicht um „ das geringste Wort von den vorigen postulatis, sondern sey „ auch mit neuen der catholischen Religion unleidentlichen „ Clauseln erweitert worden; man könne catholischer Seits da„ raus anders nichts abnehmen, als daß man von Seiten der „ augsburgischen Confession gänzlich entschlossen sey, der ca„ tholischen Religion auf den Hals zu tretten, die derselben „ zugethane Stände nicht als freye Stände, noch Ihro kai„ serliche Majestät als einen selbst mächtigen Potentaten und „ des Reichs Oberhaupt zu traktiren, sondern demselben (dis gieng sonderlich auf die evangelischer Seits verlangte Autonomie im Königreich Böhmen und den kaiserlichen Erblan-

(*) Eb. das. S. 112. 117.

den,) „ nach eignem Willen zu Beängstigung seines Gewissens „ Maaß und Ordnung vorzuschreiben; die catholische Stände „ hätten nun so weit nachgegeben, als vorher nie gedacht „ worden; auf ein weiters könnten und würden sie sich nicht „ treiben lassen, und müßten also, wann sie von der andern „ Parthey ferner mit Kriegsmacht deshalb sollten angefochten „ werden, es Gott dem Allmächtigen befehlen. „

Gleich Tags darauf, nemlich den 8ten Merz, trugen die Evangelische ihre monita über dieses kaiserliche ultimatum zusamen, und überlieferten solche noch selbigen Abend den Schweden. Salvius übernahm, mit den kaiserlichen Gesandten nochmal eine Conferenz zu halten. Weil aber von der lezten Conferenz her, ihm noch im Andenken schwebte, wie hart es bey den Kaiserlichen halten würde, hielt man vor gut, die churbayrische Gesandte auf die Seite zu bringen, zu welchem Ende Salvius ihnen proponirte, daß, wann sie in puncto gravaminum den Evangelischen behülflich seyn würden, man ihnen sodann auch gute Förderung in der Pfälzischen Sache thun wollte. Dis that seine Wirkung. Dann die Bayrische Gesandte nahmen Gelegenheit, den Kaiserlichen unvermerkter Dingen weitere gütliche Handlung einzurathen. Daher kam zwischen Volmar und Salvius den 16ten und 17ten Merz ein sogenanntes Colloquium zu Stand, wobey aber Graf Trautmansdorf nicht zugegen seyn wollte, weil er sich das leztemal über den Salvius und dessen empfindliche Repliken allzusehr geärgert hatte. (*)

Von den weitern darauf gepflogenen Handlungen bemerke ich nur so viel, daß den 30sten April die kaiserliche Gesandte die Sächsische

(*) Eb. das. S. 117-162.

Sächsische und Braunschweigische Gesandte zu sich erfordern lassen, und ihnen vorgestellt, " die Traktaten in puncto gravaminum hafteten fürnemlich noch an drey Punkten, 1) an „ der autonomia universali, 2) an der Religionsfreiheit oder „ autonomia particulari in den österreichischen Erblanden, und „ 3) an dem puncto justitiæ; wann diese drey Punkte vergli„ chen wären, würde es in allen übrigen leichter gehen; sie, „ die evangelische Stände, möchten also doch zu deren Erledi„ gung das Ihrige mit beytragen, indem sie, die Kaiserliche, „ ein vor allemal nicht weiter gehen könnten, als sie bisher ge„ than hätten; der Justizpunkt wäre vor andern fast klar; „ Ihro Majestät wollten evangelische Reichshofräthe aus den „ evangelischen ganzen, oder vermengten Craisen nehmen; „ wann in Religionssachen paria vota fielen, wollten Sie sich „ kein arbitrium anmassen, sondern dieselbe ad amicabilem „ oder an den Reichstag verweisen; nur müsse man es so ma„ chen, daß der Kaiser nicht pro idolo geachtet werde. „ (*)

Die Evangelische consultirten hierüber den 3ten May, und ersuchten Tags hernach die Schwedische Gesandte, auch in diesen Punkten einen Schluß zu machen. Die Schwedische Gesandte unterliessen auch nicht, sich dieser noch rückständigen Punkte treulich anzunehmen. Man kam aber mehrere Wochen lang nicht viel weiter, und da man überdies nicht versichert war, ob auch die catholische Stände zu Münster das bisher zu Osnabrück verhandelte genehm halten würden, ausserdem auch die Pfälzische, Badendurlachische, und Marburgische Successions- und Hessencasselische Satisfaktionssache nebst dem schweren Punkt der Befriedigung und Abdankung der Schwedischen Armee zur Abhandlung nach Münster aufbehalten waren, so

(*) Eb. das. S. 514-524.

erhoben sich Oxenstirn und Salvius mit Ausgang des Monats Mai von Osnabrük nach Münster, wohin fast alle catholische und evangelische Gesandte nachfolgten, in der Absicht, nunmehr daselbst die lezte Hand an das Friedenswerk zu legen. (*)

Obwohl nun Graf Trautmansdorf den evangelischen Deputirten beweglich zu Gemüth führte, daß kein besseres Mittel sey, Frankreich und Schweden zum endlichen Friedensschluß zu bewegen, als daß gesammte Reichsstände, evangelische und catholische, zusamen träten, für einen Mann stünden, und beyden Cronen uno ore vorstellten, daß sie nach nunmehr erörtertem puncto gravaminum tam ecclesiasticorum quam politicorum unter sich selbst sowohl als mit dem höchsten Oberhaupt verglichen wären; so ward doch nicht allein von ihm selbst angemerkt, daß man sich evangelischen Theils den Fremden, zumal der Crone Schweden, schon so weit in die Hände gegeben, daß nun damit schwerer fortzukommen seyn würde, wie dann auch der Duc de Longueville sich vernehmen ließ, daß er der Stände Vereinigung zu verhindern auf allen Fall schon Mittel wüßte, sondern es war auch bey vielen Catholischen so viel zu verspüren, daß sie fast mehr zu Fortsezung des Kriegs als zu Genehmigung dessen, so zwischen den Kaiserlichen, Schwedischen und Evangelischen bisher zu Osnabrük abgehandelt worden, geneigt wären. (**)

Zwar liessen die kaiserliche Gesandte am 19ten Junius samtliche zu Münster anwesende catholische Gesandte zu sich kommen, und stellte Graf Trautmansdorf in einer von Volmar

(*) Eb. das. S. 552.
(**) Eb. das. S. 553. 556.

mar verfaßten nachdrüklichen Rede ihnen die Unmöglichkeit vor, es weiter zu bringen. „Es habe zwar, so heißt es in diesem Vortrag, „ in etlichen namhaften Stüken dem Gegentheil nachgegeben werden müssen; es sey aber solches nicht „ daher, daß von kaiserlicher Seite das geringste wäre verabsäumt worden, sondern allein daher erfolgt, daß während der Traktaten das Kriegsglük dem Gegentheil dermassen „ zugeschlagen, daß man ein mehrers nicht erhalten können, „ dann es sey ja bekannt, daß den Cronen Schweden und „ Frankreich der ganze Schwäbische, Fränkisch- und Oberrheinische Craiß in die Hände gerathen, auch in den übrigen Craisen Ihro kaiserliche Majestät alles Beystands entblöset worden, insonderheit seyen alle catholische Churfürsten, Churbaiern ausgenommen, mit feindlichen Waffen dergestalt überwältiget, daß, wie gern sie auch wollten, „ zu einiger Kriegsverfassung zu gelangen nicht möglich sey; „ Würzburg, Bamberg, Eichstädt seyen in der Schweden „ Gewalt, und stehe in deren Macht, alle Stund und Augenblik die Herrn selbst in ihren Residenzstätten zu überfallen, sie gefangen zu nehmen, alle Geistliche auszujagen, „ und die ganze catholische Religionsübung auf einmal auszuschaffen. „ (*) Ohngeachtet dessen bestunden die Catholische darauf, daß sie an das, was zu Osnabrük verhandelt worden, sich nicht binden könten, sondern man auch sie mit ihren Erinnerungen darüber hören müsse. Graf Trautmansdorf, (der jedoch noch währendem Streit hierüber zu Anfang des Julius nach 21. monatlichem Aufenthalt nach Wien zurükgieng, und alles Bittens der Evangelischen ohnerachtet sich nicht länger halten ließ,) und seine Collegen kamen darüber in grosse Noth und gleichsam zwischen zwey Feuer, suchten jedoch den Evangelischen zu Gemüth zu führen, daß auch an

(*) Eb. daf. S. 608. 609. 620=625.

ihnen einige Schuld mit liege, weil sie gleichwohl dasjenige, was zu Osnabrük abgeredet und offerirt worden, nicht formaliter acceptirt hätten, es gestünden auch die Catholische nicht, daß das zu Osnabrük geschehene mit ihrem Formalconsens abgehandelt worden, und sey ja bekannt, quod nullum violentum sit diuturnum, u. s. w. (*)

e, und wie man endlich im Jahr 1648. darüber einig geworden.

Mehrere Monate lang hatte dieser Streit das Friedenswerk aufgehalten, als endlich die Evangelische den 10ten Januar 1648. eine nochmalige Hauptdeliberation anstellten, welche theils den Eingang des projektirten Friedensinstruments, theils den punctum amnestiæ & gravaminum zu Gegenständen hatte. Altenburg wünschte von Directorii wegen den Evangelischen gute christliche Gedanken, und den Catholischen ein friedfertig Herz, und proponirte, das objectum deliberandi sollte seyn 1) der Kaiserlichen gedrukte instrumentum pacis, 2) die dazu gelegte und zu Münster zur Diktatur gebrachte sogenannte notæ majores, 3) der Herrn Catholischen ausgestellte Erklärung, 4) der Kaiserlichen den 25sten Dec. 1647. ihnen überreichte monita, und 5) der Schweden darauf communicirte differentiæ. Materia deliberanda war in drey Classen abgetheilt. Die erste begreift tranſacta, das ist, dasjenige, was sie zu ändern nicht verwilligen konnten, die zweyte betraf correcta, das ist, diejenige Sachen, worinn sie den Catholischen gratificirten, und Aenderung sich gefallen liessen, (das waren, wie die Evangelische gegen die Schweden sich ausdrükten, etliche wenige Punkte, welche gleichwol die Hauptfundamente und Regeln nicht wakelnd machten,) die dritte, gieng auf tranſigenda, das ist, auf die noch unerörterte mithin noch in Richtigkeit

(*) Eb. daſ. S. 617. 642. 650. 668. 680. 699. 702. 768. 792. 795. 798. 810 - 814. 834.

tigkeit zu bringende Punkte. Hierüber ward auch sogleich ein Aufsaz verfaßt, und solcher nach vorgängiger Communication mit den Schweden schon am folgenden Tag, nemlich den 11. Januar 1648. sowohl den Kaiserlichen als der Catholischen Stände Gesandten zugestellt. (*) Die eifrig fortgesezte Handlungen hierüber hatten dann endlich auch die glükliche Wirkung, daß man den 24sten Merz 1648. über den punctum gravaminum mit Einschluß des Justizwesens, kurz über den ganzen fünften Artikel des osnabrükischen Friedensinstruments, einig, und also der wichtigste dem Frtedenswerk bisher entgegen gestandene Stein auf die Seite geschafft ward. (**)

d) Allgemeine Bemerkungen über das Betragen des Grafen von Trautmansdorf, einiger evangelischen Gesandten, u. der Franzosen.

Wie sehr viel, ja fast alles man dem Grafen von Trautmansdorf hiebey zu danken habe, obgleich er den Ausgang der Sache nicht abgewartet, sondern zuvor schon nach Wien zurückgegangen, fällt aus dem bisher erzählten ohne mein Erinnern in die Augen. Ohne sein herzhaftes, kluges, ehrliches und gleich durchgehendes Betragen, wozu sein großer Credit am kaiserlichen Hofe kam, hätten die Teutsche noch 100. Jahre in den Waffen liegen, und in ihr eignes Eingeweide wüten können. Ausser dem verdienen der Sachsenaltenburgische und Braunschweiglüneburgische Gesandte, von Thumshirn und Lampadius, nebst dem Weimarischen wegen ihres Eifers um die Religion eben so vorzügliche Meldung, als die Schweden wegen ihrer ausnehmenden Wissenschaft und Erfahrung in teutschen Reichssachen ein besonders Vertrauen in dieselbe sezten, so gar, daß sie am kaiserlichen Hof ungleich angebracht wurden, und einige

(*) Eb. das. S. 871 - 894.

(**) Eb. das. Tom. V. S. 562 - 576.

lieber gesehen hätten, wann sie zurückberufen worden wären. (*) Die churſächsische Gesandte waren schon nicht so eifrig. Sie riethen immer nur, die Sachen nicht zu weit zu treiben, sondern was man nicht erhalten könne, Gott und der Zeit zu befehlen; sie waren ausserdem unzufrieden, daß man gleichsam des ganzen Reichs Staat in fremde Hände legen wolle, und entäusserten sich sogar, weil sie mit den Evangelischen nicht gemeine Sache machen wollten, öfters der evangelischen Conferenzen, folglich auch des ihnen sonst zukommenden Directorii. (**)

Die Franzosen hingegen, ob sie gleich auf der Protestanten Seite waren, wollten doch auf der einen Seite solche aus Beysorge, sie möchten sich mit den Hugenotten in Frankreich alliiren, nicht zu mächtig werden lassen, und überhaupt der catholischen Religion nicht zu nahe tretten, machten auch daraus kein Geheimnis; „ Ihre Königin, „ sagten sie, „ sey eine „ Frau, und superstitios, so müßten auch in Frankreich der „ Pabst und die Französische Catholische ihren Respekt haben; „ in ihrer, der Franzosen, mit den Schweden und Protestanten getroffenen Capitulation sey die Religion ausdrücklich „ ausgenommen; wann daher sie, die Schweden und Protestanten, sich zur Moderation ihrer Forderungen nicht wollten bewegen lassen, habe die Crone Frankreich resolvirt, ihre „ Armee von der Schwedischen zu trennen, auch mit Darreichung der versprochenen Geldhülfe innzuhalten; insonderheit nahm der Comte d'Avaux sich der beyden Stifter Osnabrük und Minden, obschon solche im Jahr 1618. in „ evangelischen Händen gewesen, mithin kraft der mit Schweden getroffenen Allianz in den vorigen Stand hätten gesezt

werden

(*) Eb. daſ. Tom. III. S. 306-319.

(**) Eb. daſ. S. 306. 349. 408. Tom. IV. S. 859-861. 943. 966. 967. 1010. Tom. T. S. 544.

„ werden sollen, so eifrig an, daß er den Schweden ausdrück-
„ lich declarirte, es würde eher ein Schisma zwischen beyden
„ Cronen und anderweite höchstgefährliche Zerrüttung entstehen,
„ und das lezte ärger als das erste werden, ehe man den Prote-
„ stanten noch mehrere Stifter einraumen wollte. Auf der andern Seite hingegen wollten sie, die Franzosen, es mit ihren evangelischen Bundsgenossen doch auch nicht verderben. Daher ihr zuweilen wiedersprechendes Betragen; daher ihre künstliche Wendungen, sich bey beyden Theilen beliebt zu machen; daher die Unzufriedenheit ihrer eignen Glaubensgenossen, der Catholischen, wie dann **Volmar**, als er im Jun. 1647. den Catholischen vorzüglich stark zum Frieden zusprach, sich unter andern des Beweggrunds bediente, "sich auf Frankreichs Beystand zu ver-
„ lassen, sey ein pur lauter vergeblich Ding, weil die Erfahrung
„ zeige, daß die Crone Frankreich nicht allein dem catholischen
„ Wesen in Teutschland bisher den geringsten Beystand nicht ge-
„ leistet, sondern vielmehr Ursache gewesen, daß mit ihren
„ Waffen an viel fürnehmen Orten die uncatholische Religion
„ eingeführt, und den Catholischen viel ansehnliche Kirchen und
„ Clöster entzogen worden seyen. „ (*) Auch der bekannte **Adami**, der selbst bey den Friedenshandlungen mit gewesen, macht von dem Betragen der Franzosen keine gar vortheilhafte Schilderung. Quodsi in aliquo, schreibt er, (**) reprehendenda venit Gallorum levitas, in his profecto rebus fuisset castiganda, quod nimirum *Catholicis* opem promitterent *contra Protestantes*, & *Protestantibus contra Catholicos*, quod ad constantiam animarent utrosque, quod *illos* impellerent *ad postulandum*, *alios* vero *ad negandum*; quid? quod *perpetuam* transactionem super possessione bonorum ecclesiasticorum necessariam

(*) Eb. das. Tom. IV. S. 3. 43. 160. 494. 624.

(**) in relat. histor. de S. Rom. Imp. pacificatione Westphal. Cap. 14. §. 4.

cessariam esse suggererent Protestantibus, & Catholicis duntaxat *temporalem* inire suaderent; quod spe lactarent Catholicos, futurum, ut eorum authoritate postulata mitigarent Protestantes, hos vero securos redderent, futurum, ut eorum interventu Catholici in pacem alias proclives liberaliore manu concederent: quod Cæsareos nimiæ erga Suecos & Protestantes liberalitatis arguerent, & ipsi non subtraherent ea adminicula, quibus Cæsarei ad istam liberalitatem essent redacti: Quod adeo & Catholicorum & Protestantium amicitiam miris artificiis ipsi conquirere & servare, eos tamen inter se quam longissime dissitos & a Cæsare imprimis alienos & contrarios facere studerent.

17) Das Schwedische Friedensinstrument wird richtig,

So gelangte dann das Schwedische Friedens-Instrument den 27sten Jul. (st. v.) 1648. zu endlicher Richtigkeit. Dis war der lang gewünschte Tag, an welchem man dasselbe, nachdem es einige Tage vorher ajoustirt worden, in einer feyerlichen Versammlung der Kaiserlichen, Schwedischen, auch der Churfürsten und Stände Gesandten ablaß, und auch die wenige dabey erinnerte Punkte vollends berichtigte. **Volmar** verrichtete die Lektur, die ungefähr um 10. Uhr angieng, und bis gegen 5 Uhr Nachmittag währte. Nach verrichteter Ablesung hielten zwar die Gesandte der Stände bey den Schweden inständigst an, sie möchten das Friedensinstrument, so bald es rein abgeschrieben, auch unterschreiben, oder doch einer aus ihnen, und einer der Herrn Kaiserlichen. Sie entschuldigten sich aber, daß sie es ohne Belieben des Französischen Gesandten nicht thun könnten, sondern die Unterschrift bis auf den auch mit Frankreich erfolgenden Schluß anstehen müßte. Jedoch ward zwischen den Kaiserlichen und Schwedischen Gesandten, auch dem Reichsdirectorio im Namen des Reichs mittelst solennen Handgelübds versprochen, „ nicht ein Haar oder Silbe an dem Friedens-

„ instru-

» instrument zu ändern, sondern alles so fest und unverbrüch-
» lich zu halten, als ob es von allen unterschrieben, besiegelt
» und ratificirt wäre. » (*)

Die Deputirte der Stände machten zwar einige Tage hernach auch bey dem Französischen Gesandten Servien einen Versuch, daß er die Unterschrift des Schwedischen Instruments doch geschehen lassen möchte. Er entschuldigte sich aber, » es wäre ihm von Herzen leid, daß, da er bisher jederzeit
» willfahret habe, so oft man etwas von ihm begehrt, er je-
» zo solches nicht thun könnte, und zwar darum, weil ihm
» sein Hals und Kopf darauf stünde, wann er in dieses Be-
» gehren willigte, dann die Allianz mit der Crone Schweden
» und seine Instruktion weise ihn an, daß die instrumenta pa-
» cis beyder Cronen zugleich unterschrieben werden sollten. Es
» wären nicht mehr, sezte er hinzu, » als etwa 6. Differen-
» zien zwischen der Crone Frankreich und der Crone Schwe-
» den Instrument übrig, wie dieses leztere nunmehr vergli-
» chen sey; dann was causæ communes wären, darinn wolle
» er sich mit der Crone Schweden Instrument conformi-
» ren. » (**)

18) und auch das Französische.

Nun gieng es mit Ernst auf das Französische Friedensinstrument los. Das Hauptwesen kam noch auf 3 Punkte an, 1) auf die Restitution des Herzogs von Lothringen, 2.) auf das Burgundische Wesen, und 3) wie weit kaiserliche Majestät und das Haus Oesterreich dem König in Spanien Hülfe leisten dörfe. Wegen des zweyten Puncts ward jedoch als richtig angenommen, daß solcher vom dritten dependire, indem die Krone Frankreich nicht begehre,

(*) Von Meiern Tom. VI. S. 119 - 128.
(**) Eb. das. S. 172. 173.

gehre, daß der Burgundische Kreis vom Reich abgerissen, noch auch, daß desselben wegen kein votum im römischen Reich geführet werden, sondern allein, daß der Kaiser so wenig als das teutsche Reich sich in die Burgundische Kriege mischen solle.

Ob man aber die Handlungen zu Münster oder zu Osnabrük fortsezen sollte, darüber gab es neuen Streit. Die Kaiserliche Gesandte sagten, es müße zu Münster geschehen, als dem eigentlich dazu bestimmten Ort. Die Reichsstände hingegen, als man den 31sten Jul. st. v. diesen Punkt in allen drey Reichsräthen zur Umfrage brachte, faßten den Schluß, „ da im Jahr. 1645. die kaiserliche Gesandte der „ Meinung gewesen, es würde dem Reich am nüzlichsten „ seyn, die Traktaten an einem Ort zu halten, und da man „ mit gutem Willen der Cronen solches jezt haben könne, so „ sey es wunderlich, daß man nicht daran wolle. Der „ Münsterisch-catholischen spagnolisirten (Spanisch-gesinnten) Gesandten molimina wären bekannt, welche sich ungescheut hätten vernehmen lassen, wann man hinüber komme, müste man auch die geschlichtete Schwedische Sachen „ wieder in die Esse und von neuem auf den Ambos stellen, „ die Münsterische hingegen wären entweder der Spanischen „ Faktion beygethan, oder sonst desperat; also fänden billige „ Rathschläge bey ihnen keine Statt; der Mediatoren halber „ wäre nichts zu achten, indem das Reich dieselbe nie requirirt habe, und wieder die Reichs constitutionen ja der „ Vernunft entgegen laufe, Fremden, zumal solchen, die „ wissentlich nichts weniger als die Einigkeit zwischen den „ verschiedenen Religionsverwandten suchten, causas, ja gar „ arcana imperii, und die Explication der in Streit gezogenen Reichsconstitutionen und Observanz anzuvertrauen, „ welches niemand besser als cives rerum suarum gnari thun „ könnten. "

„ könnten. „ Graf Servient, der von den Französischen Gesandten allein noch auf dem Congreß zuruk geblieben war, glaubte ebenfals seinem Interesse gemäßer zu seyn, die Traktaten zu Osnabrük fortzusezen, und so sehr die zu Münster anwesende Gesandte sich bemüheten, solche nach Münster zu ziehen, welches man sonderlich dem Oesterreichischen Directorio Schuld gab, weil zu Münster die majora vor das Spanische Interesse in puncto assistentiæ eher als zu Osnabrük zu erhalten Hoffnung war, so war doch dieses so gar ohne Wirkung, daß die Stände zu Osnabrük die Handlung mit dem Graf Servien nur desto eifriger fortsezten, um wenigstens præparatorie mit ihm richtig zu werden, ehe sie nach Münster giengen, wann ja die Traktaten an diesen Ort gebunden zu seyn, erachtet werden sollte.

19) Beyde Instrumente, das Schwedische und Französische, werden obsignirt, und beym Reichsdirectorio deponirt.

Es kam auch bald dahin, daß die Stände an der Zeit zu seyn glaubten, das völlige instrumentum pacis Gallicum mit dem Graf Servien vorzunehmen und zu ajustiren. Servien fragte zwar um die Ursache dieses Begehrens; als aber die Stände antworteten, es geschehe darum, ut constet, quid actum sit, & ut omnia in mundum redigi possint, so erfolgte nicht nur den $\frac{1\text{sten}}{10\text{ten}}$ Sept. die Collationirung, sondern man fieng nun auch an, von Signirung beyder Friedensinstrumente, des Schwedischen und Franzósischen, zu reden, damit nichts weiter daran disputirt oder geändert werden möchte.

Des Schwedischen Instruments Signirung gieng auch ohne Anstand dergestalt vor sich, daß Egon Gail, des berühmten Andreas Gailen Enenkel, als kaiserlicher, und Gustav Hanson als Schwedischer Legationssecretär in Beyseyn etlicher verpflichteter Personen von den Ständen die gefertigte Exemplare am 4ten und 5ten Sept. mit

mit allem Fleiß, auch Beobachtung der ihnen geschehenen Erinnerungen gegeneinander auscultirten und concordirten, sodann am 5ten Sept. unterschrieben, und mit ihren Pettschaften besiegelten, die sofort am 6ten Sept. st. v. um 3 Uhr Nachmittags zwischen Cran und Salvius in Gegenwart der Reichsdeputirten gegeneinander resp. ausgewechselt und bey dem Reichsdirectorio deponirt wurden.

Mit dem Französischen Instrument hingegen gab es mehr Anstand. Dann Servien wollte die causam palatinam auf Maaß und Weise, wie sie zwischen den Kaiserlichen und Französischen Gesandten, dann den Mediatoren vor 2. Jahren abgeredet worden, einverleibt wissen, nemlich daß die Uebung der catholischen Religion in dem gegenwärtigen Zustand verbleiben sollte; ingleichem verlangte er das churtrierische Reservat von wegen des Stifts Speyer gegen die Wirtembergische Clöster einzurüken. Es hatte auch der churmainzische Canzler, als er beym Ablesen an die Pfälzische Sache kam, die List gebraucht, solche nicht allein geschwind sondern auch ziemlich heimlich zu lesen, damit die Evangelische den neuen Zusaz nicht merken sollten. Allein dem von Thumshirn entgieng er nicht. „Dis sey etwas neues, sagte er, und müsse „der §phus de causa palatina wörtlich bleiben, wie im Schwe„dischen Friedensinstrument. Servien erwiederte zwar, „es „sey zu Münster zwischen den Kaiserlichen und Französischen „durch Unterhandlung der Mediatoren so verglichen, davon könne er nicht weichen.“ Allein der churbrandenburgische Gesandte, Wesenbek, der von Thumshirn, Lampadius und der Straßburgische Gesandte hielten entgegen, weder die Kaiserliche, noch die Mediatoren, noch sie, die Franzosen, hätten über der Evangelischen Interesse disponiren können, dann die Kaiserliche seyen pars, der päbstliche Nuncius sey ihr Todfeind, und die Franzosen hätten eben so wenig als die Venetianer einige

Gewalt

Gewalt von ihnen gehabt; wann es so angienge, würde man alle Tage etwas neues können hervorbringen, und sie, Evangelische, gar zum Reich hinaus handeln. Dis geschah am 4ten Sept. da man nach fünfstündigem Disputiren unverrichter Sachen auseinander gieng, und insonderheit **Salvius** sich so ärgerte, daß er krank wurde, und Arzney brauchen mußte.

Des folgenden Tags aber wurde dem **Servien** von neuem beweglich zugesprochen, in welch grosse Ungelegenheit er das Friedenswerk steken würde, wann er jezo erst die verglichene Punkte disputiren, und zumal in puncto gravaminum etwas ändern wollte, wodurch er sich viel härter bezeugen würde, als die, welche er selbst oppressores libertatis nenne, da er sich und seine Collegen doch vor defensores & liberatores ausgebe, durch welche und andre Zuredungen dann **Servien** sich bewegen ließ, das churtrierische Reservat fallen zu lassen, in Betref der Religionsübung in der Unterpfalz aber sich mit einer Salvation zu begnügen; wobey er im Vertrauen eröffnete, „ wie er von dem Comte d'Avaux dergestalt verfolget würde, daß man auf dessen Angeben im „ Staatsrath zu Paris mit ausdrüklichen Worten wieder ihn „ perorire; wann er nun das geringste, was der Duc de „ Longueville und Comte d'Avaux neben ihm gesamter „ Hand abgehandelt und verglichen, sonderlich wo die Re„ ligion mit einlaufe, änderte, so stünde ihm sein Kopf da„ rauf; " und so ward dann auch das Französische Friedensinstrument den 5ten Sept. von dem Graf **Servien** und den churmainzischen Gesandten versiegelt, und bey dem churmainzischen als Reichsdirectorio deponirt. (*)

(*) Von Meiern Tom. VI. S. 172. 176. folgg. 287-394.

20) Das Französische Friede sinstrument wird hierauf pro forma zu Münster nochmal vorgenommen, wo auch die kaiserliche Genehmigung einlangt.

Der endliche Schluß dieser Handlungen über das Französische Instrument aber sollte dann doch zu Münster geschehen. Wie nun zu solchem Ende in den ersten zehen Tagen des Monats September die mehreste Gesandtschaften zu Münster eingetroffen waren, so verfügten sich der Churfürsten und Stände Gesandte, so viel deren von Osnabrük zu Münster angelangt waren, den 11ten solchen Monats in des kaiserlichen Hauptgesandten, Grafen von Nassau, Quartier, erhielten aber, weil derselbe bettlägerig war, allein von Volmar und Crane Audienz, und überreichten diesem eine Abschrift des Französischen Friedensinstruments, mit Bitte, solches auch in kaiserlicher Majestät Namen zu genehmigen. Die kaiserliche Resolution, welche die Genehmigung enthielt, langte auch schon den 20sten Sept. an. Sie war aber in Ziffern, und die Gesandte konnten, wie sie vorgaben, den clavem nicht finden. Sie machten zwar grosse Betheurungen, wie leid ihnen dieses sey; „Gott im Himmel wisse es, sagten sie, „daß sie daran keine Schuld trügen, und kaiser„licher Majestät Intention heraus zu bringen allen Fleiß an„gewendet hätten.“ Allein die Gesandte der Stände, denen jede Minute zu lang schien, sezten ihnen so heftig zu, daß Vollmar den 26sten Sept. eröffnete, wie er einen nochmaligen Versuch gemacht, hinter den Verstand zu kommen, welches ihm durch Gottes Gnade gerathen sey. (*)

Nachdem

(*) Eb. das. S. 541-574.

21) Unterschriften beyder Friedensinstrumente, des Schwedischen u. Französischen zu Münster, und hieraus entstandene Original-Exemplare.

Nachdem nun auch die über die Art und Weise der Unterschriften und sonst in den Weg gekommene Schwürigkeiten bey Seite gelegt waren, geschah endlich Sonnabends den $\frac{14\text{ten}}{24\text{sten}}$ Oct. 1648. die Unterschrift beyder Instrumente, des münsterischen und osnabrükischen, und zwar beyder zu Münster mit folgenden Feyerlichkeiten.

Mit dem Schlag ein Uhr (ohne Zweifel darum, damit die Schwedische nicht eher ausfahren möchten,) fuhr Graf Servien mit 6. Carossen in des Grafen von Nassau Quartier, wohin alsbald auch Volmar mit zwey Carossen folgte. Kurz hierauf fuhren auch die Schwedische mit fünf Carossen, jede mit 6. Pferden, zum Grafen von Lamberg, wohin auch Oran folgte. Als nun der Churfürsten und Stände Gesandte gutentheils beysammen auf dem Bischofshof waren, kamen der kaiserliche zu den Schwedischen Tractaten verordnete Sekretair Gail, und der Schwedische Legations-Sekretair Hansohn zu ihnen, mit Vermelden, die Herrn Kaiserliche und Schwedische Gesandte seyen entschlossen, die Friedensinstrumente zu unterschreiben, und sie seyen zu dem Ende abgeordnet, das Schwedische Instrument abzuholen, so in zweyen Exemplaren bey dem Reichsdirectorio versiegelt deponirt sey, die auch sofort der Churmainzische Canzler ihnen zustellte. Nicht lang hernach kamen auch des Grafen von Nassau und Grafen Servien Sekretaire, und holten das Französische Instrument ab. So bald die kaiserliche und königliche Gesandte die Instrumente noch einmal gelesen, und jeder Theil das eine Exemplar unterschrieben, die Königliche auch in ihre Wohnung zurük gekehrt, verfügten sich nach einer Viertelstunde der Graf von Nassau und Volmar mit 6. Carossen, jede mit 6. Pferden bespannt, zum Graf Servien, und besiegelten und unterschrieben das andre Exemplar. Der Graf von

Lamberg und Cran folgten hernach ebenmässig den Schweden in ihr Quartier, und vollbrachten die Unterschrift. Der Kaiserliche und Französische Sekretair brachten um 6. Uhr die zwey unterschriebene auf Papier verfertigte und in weis Pergament, worauf in der Mitte der Reichsadler gedrukt, gebundene Exemplare auch der Stände Gesandten zur Unterschrift, wozu auch diese alsobald schritten, worauf die Sekretaire sie mit sich zurük nahmen. Als man damit noch nicht fertig war, kamen auch des Grafen von Lamberg und der Schwedische Sekretair, und brachten auch zwey vollzogene in weis Pergament gebundene Instrumente, damit auch diese von den Gesandten der Stände unterschrieben werden möchten, welches ebenfalls geschah. (*) Von den weitern in der Folge gefertigten Original-Exemplaren handle ich hernach.

Anhang einiger allgemeiner Bemerkungen, 1) von den beyden Friedensinstrumenten, wie fern sie theils miteinander übereinkommen, theils nicht.

Aus dem bisher erzählten Hergang ist ersichtlich, daß und warum zweyerley Friedensinstrumente gemacht worden, das eine zu Osnabrük mit der Crone Schweden, das andre zu Münster mit der Crone Frankreich. Beyde Instrumente kommen im Eingang und Schluß, so wie in den Punkten der Amnestie, der Befreyung der Helvetischen Cantone von der teutschen Gerichtbarkeit, der Gerechtsame der Reichsstände, der Commercien Wiederherstellung, der Hessischen Sachen, wie auch der Execution, Ratification und Assecuration des Friedens grösten Theils wörtlich überein, ausser daß im Punkt der Amnestie viele im osnabrükischen Instrument enthaltene §§phi im münsterischen Instrument nicht wörtlich wieder-

(*) Von Meiern westphälische Friedenshandlungen Tom. VI. S. 613 - 624.

wiederholt, sondern unter Bezug auf dieses nur überhaupt bestätigt werden. Hingegen sind sie in Absicht auf die Satisfaktion beyder Cronen unterschieden; auch stehen im münsterischen Instrument art. 2. 3. 4. 5. 13. und 14. eigne Stellen, daß kein Theil des andern Theils Feinden beystehen soll, ingleichem vom Burgundischen Craiß, vom Herzog von Lothringen, vom Churfürsten von Trier, und einigen italienischen Sachen, wovon der osnabrükische Friede nichts enthält. Umgekehrt hingegen handelt das osnabrükische Instrument im fünften Artikel vom puncto gravaminum mit Einschluß des Justizwesens, und im siebenden von den Reformirten, welche beyde Artikel dem münsterischen Instrument nicht einverleibt sind, sondern in diesem unter Bezug auf das osnabrükische Instrument nur überhaupt bestätigt werden, (S. oben S. 276. 277.) so dann im 11ten, 12ten und 13ten Artikel von den Vergütungen vor Churbrandenburg, Meklenburg und Braunschweig Lüneburg, wovon im münsterischen Instrument nichts zu finden. Beyde Instrumente zusammen genommen heissen der westphälische Friede, weil beyde Städte, Münster und Osnabrük, im westphälischen Craiß liegen. Wo es aber nur heißt, der Friedensschluß oder das instrumentum pacis, da ist allemal der osnabrükische Friede zu verstehen. Indessen führen die Catholische oft lieber den münsterischen, vermuthlich weil der punctus gravaminum darinn nicht berührt ist, als den osnabrük- oder westphälischen Frieden im Munde, wie wir ein Exempel davon bey den riswikischen Friedenshandlungen haben. Dann da war im zweyten Artikel des Französischen Projekts nur des traité de Münster gedacht. Dis schien den Evangelischen bedenklich. Sie verlangten daher, und erhielten auch, wiewohl mit Mühe, daß statt des münsterischen Friedens der westphälische gesezt wurde, und zwar, wie ein gewisser Autor schreibt, afin,

qu'ils fussent surs, que l'affaire de la religion ne recevroit aucun changement. (*)

2) Grosse Folgen und Wirkungen dieses Friedens vor Teutschland;

Ausserdem ist kein Friede in seinen Folgen und Wirkungen vor Teutschland so wichtig gewesen, keiner hat die innere und äussere Verhältnisse Teutschlands gleichsam so ganz umgeschaffen, als wie dieser. Fast ein ganz neues jus publicum ist daraus entstanden. Nur einige Beyspiele.

Der Kaiser als Kaiser verlohr ausser den vielen an Frankreich begebenen Reichslanden, und ausser den begebenen Ueberresten von Befugnissen über die Helvetische Cantone durch das bevestigte Ansehen der Reichsstände in Reichsgeschäften sehr viel von seiner Macht, erreichte hingegen in Ansehung der ihm sonst streitig gemachten Concurrenz des Reichshofraths mit dem Reichscammergericht seinen Zwek. In Ansehung seiner Erblande verlohr er ganz Elsaß, gewann aber die Anerkennung des Erbrechts in Böhmen, die Verschonung von der Autonomie und offentlichen Uebung der augsburgischen Confession in Böhmen, Oesterreich und seinen übrigen Erblanden; er erhielt auch das an Bayern verpfändete Oesterreich ob der Ens zurük. Die Autonomie und Uebung der augsburgischen Confession in den kaiserlichen Landen ward damal vor einen so wichtigen Punkt gehalten, daß Graf Trautmansdorf erklärte, „ der Kaiser würde ehe Scepter und „ Crone, Leib und Leben verlieren, ja seine eigne Kin„ der vor seinen Augen niedermachen sehen, als sol„ che bewilligen. “ (**) Man vergleiche damit, was in unsern

(*) Fabers (alte) Staatscanzley Th. 3. S. 263. Mosers teutsches Staatsrecht Th. 1. S. 502.

(**) Von Meiern westphäl. Friedenshandl. Tom. III. S. 404. 425. 443. 696. folgg. Tom. IV. S. 56. 64. 65. 114. 115. 165. 166. 171. 642. 668.

fern Tagen geschehen, und noch geschieht, und preise laut die allmächtige Vorsehung, die einen wohlthätigen grossen Joseph schenkte,

— — der die Wand,
Die uns von unsern Brüdern trennte,
Zerriß, und Menschen — Menschenrechte gönnte,
Der eine Anzahl Mönche, weil er fand,
Daß Psalmodiren von dem Land
Nicht, wie man einst geglaubt, den Hunger wende,
Den Feind nicht schlägt, und daß der Mensch die Hände
Nicht blos zum Essen hat, zur Mitarbeit verband;
Der's ungerecht, unmenschlich fand,
Daß Menschen, in der Sünd empfangen,
Wie wir, dem Fluch: im Schweiß des Angesichts ihr Brod
Zu essen, sich entziehn! der junger Mädchen Noth
Beherzigte, die, ach! lebendig tod,
In heil'gen Kerkern mit der Menschheit rangen,
Und ihre Tage da verseufzten und versangen:
Der sie anizt zum würdigsten Beruf
Zurükführt, weil er weis, daß Gott sie zwar zu Bräuten,
Doch nicht zu Klosterbräuten seines Sohnes schuf,
— — — der sein eigen Recht zu deuten,
Und handzuhaben weis; der vorlängst eingesehn,
Daß Gottes Kirche nur vom Geist der Glaubigen,
Und nicht von ihrem Säckel lebet;
Und dem kein Mißbrauch zu verjährt,
Zu heilig ist, den er nicht hebet,
So bald er nur der Menschheit Recht entehrt. (*)

(*) S. den prophetischen Prolog auf die Ankunft Pius des VIten in in Wien von Aloys Blumauer (Wien 1782.)

Auch die Absicht, das Erzhaus Oesterreich wenigstens indirecte von der Kaiserkrone auszuschliessen, indem nie mehr ein Kaiser aus dem Haus gewählet werden sollte, aus welchem der vorhergehende gewesen, gelang der Crone Frankreich nicht.

Die Catholische verlohren die von den Protestanten bis 1624. an sich gezogene Stiftungen, und zwar auf beständig, nachdem sie 4 Jahre darüber consulirt hatten, ob sie solches mit gutem Gewissen thun könnten. Der Reichshofrath Gebhard schob die Schuld dieses Aufenthalts sonderlich auf die Bayern. „ Die Oestereichischen, sagte er, hätten alle„ zeit statuirt, daß es pro obtinenda pace wohl seyn könne; „ die Bayern hingegen hätten das contrarium behauptet; da „ habe der Teufel zu einem Loch so, zum andern an„ derst herausgeblasen. „ (*) Sie erhielten dagegen aber eine neue Chur, und die Anerkennung des geistlichen Vorbehalts für die Zukunft.

Die Protestanten erhielten mehrere Sicherstellung ihrer Religion, und die Reichsstände überhaupt einen festen Grund ihrer Landeshoheitsrechte, der aber auch zugleich zu einem vorhin nicht gewöhnlichen Etikett den Grund legte. Dann die Sorgen eines Hausvaters um seine Oeconomie, die in unsern Tagen besondern Hofbedienten überlassen sind, machten in ältern Zeiten einen grossen Theil der Beschäftigungen eines Fürsten aus. Hämmel einzukaufen, den Einkauf des zur Hofconsumtion nöthigen Weins selbst zu besorgen, an seine creditores selbst zu schreiben, und sie in bittenden Ton um Nachsicht zu ersuchen, Meubles zu bestellen, Hochzeit-Einladungen

(*) Von Meiern Tom. V. S. 18.

dungen auch von Privatpersonen anzunehmen, schien damal einem Fürsten nicht unanständig zu seyn. So nahe gränzte damal noch der teutsche Fürst an den Privatmann, bis der westphälische Friede ihn aus unsern Augen rükte. (*)

Die Kaiserliche meinten zwar, als man auf die jura und privilegia der Stände kam, daß dieser Punkt die Cronen nichts angehe, dieserhalb auch kein Krieg geführet worden sey. Allein die Cronen versezten, daß in der Freiheit der teutschen Reichsstände ihre, der Cronen, eigene Sicherheit bestehe. „ Hätte Ferdinand der IIte, so schrieb Sal-„ vius im Jahr 1643. an die mehreste Reichsstände, zu An-„ fang dieses Kriegs die Stände gefragt, ob er dem König „ von Schweden seine Armee nach Preussen über den Hals „ schiken soll; sie hättens schwerlich zugerathen, weil ers „ aber vor sich allein gethan, hinc præsens calamitas; da-„ mit nun solches nicht mehr geschehe, so werde erfodert, „ die Rechte und Freiheiten der Stände wieder herzustellen;„ und der Comte d'Avaux ließ sich gegen einen Fürstlichen Gesandten zu Osnabrük vernehmen, „ er verlange nicht, daß die „ Reichsstände es mit seinem König halten sollten; sie möchten „ nur vere Germani seyn, und ihre Freiheit in acht nehmen; „ wann dieses geschehe, habe Frankreich den Nuzen, daß es „ vom Haus Oesterreich viribus Germanorum nicht würde im-„ pugnirt werden. „ (*)

(*) S. Schlözers Briefwechsel 40stes Heft, Jahrg. 1780.

(**) Von Meiern Tom. I. S. 12. und 343. Man sehe auch Tom. II. S. 186. 195. 317.

3) Lateinische Sprache in beyden Instrumenten, und etwas von den teutschen Uebersezungen.

Die Sprache, deren sich in beyden Instrumenten bedient worden, ist die lateinische. Die Cronen hatten solche deswegen vorgeschlagen, weil sie den Gebrauch der teutschen ihrer Seits pro specie submissionis achteten. Zwar berichtete der Sachsenweimarische Gesandte den 20sten April 1647. an seinen Hof, daß der Friedensschluß auch in der teutschen Sprache gleichen Innhalts gefertigt werden, und das teutsche Exemplar in vorfallenden Streitigkeiten norma decidendi seyn sollte. Es blieb aber nachgehends doch bey der lateinischen Sprache. (*) Aus dem, was bey einer evangelischen Conferenz den 24sten Merz / 3ten April. 1649. verhandelt worden, sieht man zwar, daß damal schon eine mit kaiserlichem und churmainzischem privilegio versehene teutsche Uebersezung im Druk gewesen. Man sieht aber auch die Unzufriedenheit der Evangelischen hierüber, indem sie beschlossen, dieser Uebersezung gegen Churmainz zu widersprechen; und ob zwar bey dieser Gelegenheit nochmal die Rede davon gewesen, daß man unter den Evangelischen sich eines teutschen Exemplars vergleichen, solches den Catholischen communiciren, und, wann man des wahren Verstands einig, autoritate Cæsaris & Statuum in Druk geben solle; so ward doch auch dabey von einigen billiges Bedenken gefunden. (**)

4) Von den Original-Exemplarien, beyder Friedensinstrumente.

Noch ist übrig, sowohl der Original-Exemplare als der Abdrüke unsers Friedens zu gedenken. Wir haben schon gehört, wie die Unterschriften von beyden Friedensinstrumenten, dem

(*) Von Meiern Tom. V. S. 321.

(**) Struvs Historie der Religionsbeschwerden Th. 1. Cap. 4. §. 109. S. 859.

dem osnabrük- und münsterischen, vor den kaiserlichen Hof, sodann vom osnabrükischen vor die Crone Schweden, und vom münsterischen vor die Crone Frankreich zu Stand gekommen. (S. zuvor S. 307. 308.) Daß man in der Folge auch vor Churmainz zum Reichsarchiv sowohl vom osnabrük- als münsterischen Instrument ein Original gefertigt, wird ein jeder als bekannt vorausseżen. Daß und wie solches geschehen, davon gibt ein Protocoll vom 26sten Febr. 1649. folgende Auskunft. Churmainz nemlich proponirte, „ wann es gefälig, wolle man nunmehr (von Seiten der Stände) zu dem „ Reichsarchiv die beyde Exemplarien, nemlich eins des Schwedischen, das andre des Französischen Friedensinstruments, „ vollziehen, wie von Seiten der Kaiserlichen und Königlichen bereits geschehen; diese hatten also damal, nemlich den 26sten Febr. 1649. die vor das Reichsarchiv gefertigte Exemplare schon unterzeichnet, die Reichsständische Gesandte hingegen noch nicht, „ ingleichem begehre Herr Graf von Nassau, (einer der kaiserlichen Gesandten,) daß man ihm „ noch ein besonders Exemplar des Französischen Friedensinstruments vollziehen möchte, und eben dieses begehre Herr „ Graf Servien. „ Dabey nun findet sich die Anmerkung daß diese vier Exemplarien auf Papier geschrieben gewesen, die man dann also besiegelt und unterschrieben habe. (*)

Nicht so leicht aber gieng es mit den Originalien, welche die churſächsische Gesandte vor die Evangelische noch besonders verlangten, um es ins churſächsische Archiv zu deponiren. Zwar müssen die Kaiserliche Gesandte dabey keinen Anstand gehabt haben. Dann wir finden, daß beyde, das osnabrükische und münsterische vor die augsburgische Confessionsverwandte

(*) Von Meiern westphälische Friedenshandlungen Tom. VI. S. 904.

te gefertigte Instrumente, den 7ten Februar 1649. von ihnen bereits vollzogen gewesen. (*) Als aber an diesem Tag bey Gelegenheit der Auswechslung der Ratificationen die churſächsische Gesandte verlangten, daß auch die Reichsständische Gesandte solche unterschreiben und besieglen möchten, so fand solches bey den churmainzischen Gesandten starken Wiederspruch. Dann diese hielten eine dergleichen Fertigung vor das churſächsische Archiv Sr. churfürstlichen Gnaden zu Mainz Reichserzkanzler-Amt vor nachtheilig. „ Nur dem Reichsdirectorio, „ sagten sie, komme es zu, dergleichen Reichsinstrumente und Documente zu verwahren; nur bey demselben könne man bedürfenden Falls vidimirte Copeyen erholen; sonst „ könne kein Exemplar etwas beweisen; allenfals müßten die churſächsische Gesandte einen schriftlichen Revers ausstellen, daß „ diese Fertigung Sr. Churfürstlichen Gnaden Erzcanzler-Amt „ nicht nachtheilig seyn sollte.“ Die Evangelische hielten zwar entgegen, „ es sey ja in allen Contrakten üblich, daß „ jeder Theil der Contrahenten ein Exemplar vor sich zu seiner „ Nothdurft bekomme, und sey ja nicht zu verneinen, daß „ sie mit den Catholischen, und diese hinwieder mit ihnen, „ den Evangelischen, als Partheyen contrahirt, und den „ punctum gravaminum verglichen hätten; man seye jezt auf „ keinem ordentlichen Reichstag, noch in Vollziehung eines „ Reichsabschieds begriffen, “ u. s. w. Die churmainzische aber blieben dabey, sie müßten zu ihrer Versicherung ein schriftliches Zeugnis haben, wobey sie anführten, daß auch des Religionsfriedens Original allein bey Churmainz in Verwahrung liege. Man ward endlich einig, einen Schein dahin einzurichten, daß diese Fertigung weder Sr. churfürstlichen Gnaden zu Mainz an dero Reichserzcanzler-Amt, noch Sr. churfürstlichen Durchlaucht zu Sachsen an dero Reichserzmarschall-

(*) Eben daſ. S. 855.

marschall-Amt einigen Nachtheil bringen sollte. Es machten aber die churmainzische Gesandte ein sehr verfängliches Projekt, worinn unter andern enthalten war, es sollte dieses Exemplar des Friedensinstruments bey Chursachsen zur augsburgischen Confessionsverwandten Stände Information und Nachricht verbleiben. Ihrer Meinung nach sollte also dieses Instrument keine vim probandi haben, auf welche schimpfliche Zumuthung weder die Chursächsische noch die andre Evangelische eingehen wollten. (*) Bey diesem Widerspruch ließ man lieber den Revers gar weg. Gleichwohl wurden die Originalien, wiewohl wie es scheint, erst lang hernach, (im May 1649.) von allen, ausser den churmainzischen Gesandten vollzogen. (**)

5) Von den Editionen derselben, und welche vor die richtigste zu halten.

Um auch jedem Reichsstand ein richtiges Exemplar des Friedensinstruments zu verschaffen, proponirte Sachsenaltenburg im Nov. 1648. mithin kurz nach vollzogener Unterschrift, man möchte solches in folio druken lassen, dergestalt, daß die Correktur zugleich durch jemand von den Kaiserlichen, dann der Cronen und der Stände Seite verrichtet würde, und sollten die extraordinari-Deputirte solche Exemplarien unterschreiben. Es hatte aber der kaiserliche Gesandte Crane schon den 8ten dieses Monats einem Buchdruker zu Münster die Erlaubnis gegeben, das Schwedische Instrument, wie es mit dem Französischen schon geschehen war, zu druken. (***) So unterblieb also jener an sich gute Vorschlag, und dargegen kamen nach und nach so viele von einander abweichende Editio-

(*) Eb. das. S. 855. 856. 1017.

(**) Von Meiern Nürnberger Friedensexecutions-Handlungen Tom. II. S. 371.

(***) Von Meiern westphälische Friedenshandl. Tom. VI. S. 691.

Editionen heraus, daß man nie recht wußte, welche derselben, so viel die abweichende Stellen betrift, mit dem Original übereinstimme oder nicht. Sonderlich ist von der gleich nach dem Frieden herausgekommen teutschen Version zu merken, daß solche von Churmainz als Reichserzcanzler durch ein im Jahr 1649. in offentlichem Druk publicirtes Edikt als fehler- und mangelhaft verworfen, und sich darauf zu berufen verbotten worden. (*)

Inzwischen hat, so viel das osnabrükische Instrument betrift, im Jahr 1740. der Herr von **Meiern** diesem Mangel abgeholfen, indem er so glüklich gewesen, unmittelbar aus Schweden eine genaue Abschrift desselben, welche beyde Königliche Archivarii, Herr **Andres Anton Stiernmann**, und Herr **Johann Arkenholz**, mit dem Original genau verglichen, und mit ihrem Vidimus bestärket haben, zu erhalten, die er sofort im **Universalregister** über die westphälische Friedens- und Nürnbergische Executionshandlungen abdruken lassen. „ Es ist die in diesem Theil befindliche Edition des in-
„ strumenti pacis Osnabrugensis, sagt derselbe, (**) **der**
„ **wahre Abdruk des aus Schweden erlangten vidimir-**
„ **ten Exemplars**, und wird niemand einen einigen Druk-
„ fehler darinn antreffen, weil jeder Bogen so oftmal die
„ Correktur passirt hat, bis alle, die ihn gelesen, nichts
„ mehr darinn zu ändern gefunden haben, außer daß pag.
„ LXII. an statt Ferdinandus, das Wort, Ferdinadus,
„ stehet; welches der einige Drukfehler ist, den man bisher
„ bemerkt hat. Die Marginalien des instrumenti pacis, des-
„ gleichen

(*) in den westphälischen Friedenshandlungen drittem Theil im Vorbericht S. 1.

(**) in der Vorrede zu eben gedachtem Universalregister S. III.

„ gleichen die mit kleinen Zahlen bemerkte Paragraphi arti-
„ culorum, stehen im Original zwar nicht; ich habe aber je-
„ ne zur Bequemlichkeit eines jeden Lesers dazu gefertiget,
„ die Paragraphos hingegen so, wie sie bisher üblich ge-
„ wesen, beybehalten. „

Zwar hat Herr Hofrath Geisler (*) bemerkt, daß gleichwohl auch diese Edition nicht durchaus richtig sey. Er hat aber deshalb nicht mehr als zwey Beyspiele anführen können, das eine, daß art. 11. § 6. statt, quacunque alia *successione*, es heissen sollte, quacunque alia *concessione*, das andre, daß art. 5. § 29. wo es heissen sollte, cum clero intra prædictum terminum non introducto, das Wörtlein, cum, ausgelassen sey, welches doch in allen andern Editionen stehe, wie es dann auch der Sinn erfordere. Die Auslassung des Wörtleins, cum, nun ist allerdings ein Fehler, aber auch der einzige in der ganzen Ausgabe. Dann ob man art. 11. § 6. lesen müsse, quacunque alia successione, oder quacunque alia concessione, ist noch nicht ausgemacht. Wenigstens in der neuesten Sammlung der Reichsabschiede lesen wir ebenfals: quacunque alia successione, und in der hinten angehängten Vergleichung mit den churmainzischen Originalien wird solches nicht als ein Fehler bemerkt.

Anlangend aber das münsterische Instrument, so möchte wohl derjenige Abdruk vor den richtigsten zu halten seyn, welcher gleich nach publicirtem Frieden und noch im Jahr 1648. auctoritate publica unter churmainzischem besondern privilegio herausgekommen, und dessen hat auch der Herr von Meiern sich bedienet. (**)

Ich

(*) in Comment. I. de interpretatione pac. Westphal. S. 10.
(**) wie er in eben gedachter Vorrede S. III. bemerkt.

Ich glaube daher wohl zu thun, diese, des Herrn von Meiern, Edition sowohl des osnabrük- als münsterischen Instruments auch in gegenwärtigem Werk und dessen künftigen Bänden zu Grund zu legen. Ich werde jedoch nicht versäumen, auch andre Editionen und sonderlich die in der neuesten Sammlung der Reichsabschiede, verglichen mit dem hinten angehängten Verzeichniß der Drukfehler und varianten Lektionen, wie solches nach vorheriger Collation mit den churmainzischen Originalien gefertigt worden, zu Rath zu ziehen, und sonderlich alle nur etwas erhebliche oder auch nur erheblich scheinende Lesarten zu bemerken.

5) Ob und wie fern der westphälische Friede auch auf das Elsaß mit gehe.

In einer erst voriges Jahr erschienenen Abhandlung will bewiesen werden, daß die Verbindlichkeit des westphälischen Friedens, so viel das Religionswesen betrift, auf das ganze Elsaß mit gehe, oder, welches vielleicht deutlicher ist, daß derselbe auch denen im Elsaß befindlichen augsburgischen Confessionsverwandten und Reformirten zu statten komme. (*) Vergebens aber suchte ich die aus dem osnabrük- oder münsterischen Frieden selbst desfalls erwartete Beweise. Vielmehr redet der fünfte Artikel des osnabrükischen Friedens im Eingang und §. 1. und der sechste Artikel des münsterischen Friedens allein von Churfürsten, Fürsten und Ständen des teutschen Reichs, und im Artikel, der von denen an Frankreich abgetrettenen Ländern handelt, wird man auch nichts hieher dienliches finden. Man merke aber wohl, ich will damit nicht bestimmen, ob und was vor Rechte und Freiheiten den augsburgischen Confessionsverwandten und Reformirten im Elsaß zukommen; ich will nur so viel

(*) in den oberrheinischen Mannigfaltigkeiten auf das Jahr 1783. 45stes-48stes Stük. Man sehe auch Dietterichs prim. lin. jur. public. eccleſiaſt. S. 379.

viel sagen daß ich nicht absehe, wie man solche aus dem osnabrük- oder münsterischen Frieden ableiten könne. Auch rede ich nicht von solchen Orten und Landen, die zur Zeit des westphälischen Friedens noch unter teutscher Hoheit gestanden, und erst nachher, auf welche Art es auch seyn mag unter französische Hoheit gezogen worden. Dann daß diesen der westphälische Friede zu statten komme, daran sollte, dünkt mich, niemand zweifsen.

Anm. 64. Beyderseits einander gemachte Vorwürfe theils in Absicht auf justitiam belli, theils wegen Verzögerung des Friedens, wovon aber hernach im Friedensinstrument abstrahirt worden.

Postquam a multis annis - - - exinde natum sit bellum. In den beyderseits währender Friedenshandlungen gewechselten Schriften kam vielfältig auch justitia belli mit in Anregung. Man ward aber am Ende einig, sowohl die justitiam causæ als den beyderseits einander gemachten Vorwurf der Verzögerung des Friedens lieber gar zu übergehen, indem solches nur odium nach sich ziehen würde, und man nicht zusammen gekommen sey, den Krieg zu justificiren, sondern gütlich hinzulegen. (*) Daher die kurze und allgemeine Fassung unsers Texts.

Anm. 65. Wer eigentlich die Kriegführende Theile gegeneinander gewesen.

Primo quidem inter Serenissimum & Potentissimum Principem - - regnumque Sueciæ & ejus fœderatos & adhærentes ex altera parte. Man sieht hieraus, wer eigentlich die Kriegführende Theile gegeneinander gewesen sind. Dann nicht einmal darüber war man anfangs bey den Friedenshandlungen einerley Meinung. Sonderlich beschwerten sich

(*) Von Meiern Tom. I. S. 439. 618. 768-770. 843. 844. 853. Tom. II. S. 184. 286-510. Tom. III. S. 55.

die Schweden sehr gegen die im Eingang der kaiserlichen Proposition eingeflossene Worte, coronam Suecicam arma intulisse *in Imperium*. „ Sowohl von dem Lauf des Kriegs, sagten sie, „ als auch aus der Schwedischen Proposition sey „ klar und offenbar, daß Ihro königliche Majestät weder „ die evangelische Stände noch alle catholische Stände in „ Teutschland, vielweniger das ganze Reich und sämtliche Stände, noch Ihro kaiserlicher Majestät Föderirte und „ Adhärenten ausserhalb Teutschland, sondern Ihro kaiserliche „ Majestät und die catholische Lige im Reich nebst deren Adhärenten in Teutschland für Feind gehalten und traktirt hätten. „ Gleiche Bewandtnis habe es mit dem König in Spanien; „ Ihro königliche Majestät in Schweden wüßten sich nicht in „ einigen Krieg gegen denselben begriffen zu seyn; die Spanische Herrn Gesandte in Münster gestünden solches auch nicht, „ sondern vielmehr, daß ihr König sich zur Crone Schweden „ alles guts versehen konnte, sie, die Schweden, wüßten also „ nicht, aus was Ursachen kaiserliche Majestät die Crone Spanien unter die Feinde der Crone Schweden gezählet hätte." (*)

Anm. 66. Titel, semper Augustus, wird von den Schweden dem Kaiser zugestanden.

Semper Augustum. Zu diesem Prädicat wollten sich die Schweden lang nicht verstehen. „ Obwol, sagten sie, dasselbe von den Reichsständen ihrer kaiserlichen Majestät billig gegeben „ würde; so wolle doch solches der Crone Schweden zu thun darum nicht anständig seyn, weil „ ihres Wissens solches weder von den Cronen Spanien, Pohlen, Engelland, noch andern geschehe; zudem wären sie mit „ dem Grafen von Trautmansdorf schon verglichen, den „ Eingang mit Vorbeygehung solchen Prädicats einzurichten."

Die

(*) Von Meiern Tom. II. S. 184. 185. 193. 287. 510.

Die Gesandte der Stände aber zeigten sich als Patrioten, und baten sehr um Beybehaltung dieses Titels. „ Es würde ja, sagten sie, „ das instrumentum pacis von den königlichen Ge- „ sandten allein unterschrieben, die Jhro kaiserlichen Majestät „ solchen Titel nicht disputiren würden; so sey auch zu erwägen, „ daß die Stände des Reichs mit-paciscirende Theile seyen, „ und das instrumentum pacis durch ihre Gesandte unterschrei- „ ben lassen sollten, in welchem Betracht dieser Titel desto we- „ niger zu disputiren. " (*) Als nun überdis die Kaiserliche den Schweden ein Schreiben des Königs Johan von Schweden an Kaiser Maximilian den IIten zeigten, worinn diesem der Titel, semper Augustus, ausdrüklich beygelegt war, (**) so bequemten sie sich endlich unter der Bedingung, wann die Gesandte der übrigen Cronen ein gleiches thun würden, (***) wie auch von Seiten der Crone Frankreich wirklich geschehen. (S. die die folgende Anm. 82.)

Titel eines Landgrafen vom Elsaß wird von den Schweden zugestanden, von den Franzosen aber nicht.

Anm. 67. *Landgravium Alsatiæ.* Die Schweden wollten anfangs diesen Titel nur unter der Bedingung geben, wann er auch im münsterischen Instrument gesezt würde. (****) Wie es aber gekommen, daß sie hernach doch nachgegeben, ist mir nicht bekannt. Dann im münsterischen Instrument findet sich dieses Prädicat nicht, sondern vielmehr §. 106. eine Protestation, daß dieser im osnabrükischen Instrument dem Kaiser beygelegte Titel der Crone Frankreich keinen Nachtheil bringen sollte. Die Stände hielten zwar dem Graf Servien

(*) Von Meiern Tom. IV. S. 821. 838. 873. 884. 925. Tom. V. S. 544. 915.

(**) Adami relat. histor. de S. R. I. pacific. Westphal. Cap. 29. §. 14.

(***) Von Meiern Tom. V. S. 925.

(****) Von Meiern Tom. VI. S. 296.

entgegen, „ da Ihro kaiserliche Majestät noch etliche Stüke „ der Elsaßischen Lande in Handen behielten, so könnten Sie „ sich auch des Titels gebrauchen, und könnte derselbe sowohl „ von Seiten kaiserlicher Majestät als von Seiten Frankreich „ geführet werden. So möchte auch ein Temperament seyn, „ daß kaiserlicher Majestät, Ferdinands, des IIten, Titel an- „ fangs des instrumenti pacis ganz gesezt werde, und unter „ andern auch der Titel eines Landgrafen im Elsaß, weil „ gleichwohl Ihro kaiserliche Majestät solche Lande Zeit ihres „ Lebens besessen, und dieselbe erst mittelst dieser Trakta- „ ten an die Crone Frankreich kämen; jezt regierender kaiserli- „ cher Majestät, Ferdinands, des IIIten, Titel aber könne „ abbrevirt werden, und dieses vor jezo; ins künftige aber stehe „ bey der Crone Frankreich, ob sie Ihro kaiserlichen Majestät „ diesen Titel geben wolle; Ihro kaiserlichen Majestät und Dero „ Erzhaus bliebe jedoch solchen zu gebrauchen bevor.“ Ser- vien aber versezte, „ die kaiserliche Gesandte hätten vorhin „ schon ein mehrers nachgegeben; Ihro königliche Majestät „ würden hierinn nicht weichen, auch ehe und bevor der Kaiser „ und das Haus Oesterreich sich dieses Titels begeben, das „ Geld nicht auszahlen, so Sie gegen und wegen dieser Elsaßi- „ schen Lande dem Haus Oesterreich zu entrichten verwilligt „ hätten; so behalte auch das Haus Oesterreich nichts an den „ Elsaßischen Landen; was demselben restituirt werde, gehöre „ nicht dazu.“ (*)

Anm. 68. Von den confœderatis und adhærentibus sowohl des Kaisers als der Crone Schweden,

& regnum Sueciæ ejusque fœderatos & adhærentes ex altera parte. Wer sind diese fœderati und adhærentes, sowohl des Kaisers, wovon der Text schon vorher Meldung thut, als der Crone Schweden? Solches erläutern die Frie- dens-

(*) Von Meiern Tom. VI. S. 305.

und ob darunter auch Mediatstände zu verstehen.

densprälimiuarien, die am 15ten / 25ten Dec. 1641. zwischen dem Reichshofrath von Lüzau von des Kaisers und Johan Salvius von der Crone Schweden wegen zu Hamburg geschlossen worden. (Anm. 63. S. 240. und die folgende Anm. 70.) Hierinn werden als kaiserliche fœderati und adhærentes Churmainz und Churbrandenburg, als Schwedische fœderati und adhærentes die Crone Frankreich, das Haus Pfalz, das Haus Braunschweig und Lüneburg, das Haus Cassel, sodann, wie die Worte lauten, universi imperii Status Sueciæ fœderati & adhærentes in genere namhaft gemacht. Ob aber unter dem Worte, adhærentes, blos unmittelbare Reichsstände, oder auch mediat-Städte und Privatpersonen zu verstehen, darüber kam es in der Folge zu einem starken Schriftwechsel. Die Schweden behaupteten das leztere; sie verlangten in dessen Gemäsheit anfangs 1644. vor die Stadt Stralsund, und nachher 1645. auch vor Erfurt Pässe, und liessen sonderlich wegen Stralsund sich im Spott vernehmen, daß sie eine solche Stadt, wodurch sie auf des Reichs Boden gekommen, Suecorum portam, per quam malum ex septentrione intravit in imperium nicht zurüklassen könnten; vom Anfang des Präliminartraktats hätten die Cronen darauf bestanden, daß alle, denen daran gelegen sey, zum Congreß sollten kommen dörfen, und weil dieses bey den vorigen Congressen unterlassen worden, so hätten eben deswegen die errichtete Friedensschlüsse nicht bestehen können, exclusis a tractatu pacis præsidium e novo bello semper quærentibus; doch sollten dergleichen Mediatstädte und Privatpersonen eben keine Stimme bey den Traktaten haben, sondern es sollte nur ihnen frey stehen, ihr Anliegen supplicando vorzubringen, so man ja keinem Bauren versagen könne. Die Kaiserliche hingegen behaupteten, mediat-Städte und Privatpersonen hätten bey den Friedenstraktaten nichts zu thun; allenfalls müßten ihre Landesherrn vor sie re-

den, und würde ihre Zulassung wo nicht eine stillschweigende Verhezung gegen ihre Landsherrschaft seyn, doch ein Mistrauen anzeigen, als ob diese sich ihrer nicht recht annehmen wollte, ohnehin sey bey den Friedenspräliminarien von ihnen gar nicht die Rede, ja es wäre nicht einmal in des Kaisers Mächten gewesen, ihnen zum Nachtheil ihrer Landesherrn den Zutritt zu den Friedenstraktaten einzuraumen, u. s. w. Ihre Hauptsorge war, die Schweden möchten solches auf die Böhmische und Oesterreichische Landstände extendiren wollen. Hingegen waren die evangelische Stände ebenfalls der Meinung daß solcher Geleitsbriefe halber, zumal da deren Ertheilung dem Landesherrn und jedermänniglich ohne Nachtheil seyn sollte, die Friedenstraktaten nicht aufzuhalten; und so liessen dann endlich die Kaiserliche sich gefallen, hierinn nachzugeben, indem sie im December 1645. erklärten, die salvos conductus vor die mediatos, so viel deren verlanget werden würden, ertheilen zu wollen. (*)

Grosses Elend währendem dreissigjährigem Krieg.

Anm. 69. *unde multa christiani sanguinis effusio cum plurimarum provinciarum desolatione secuta est.* Wirklich hat dieser von seiner Dauer sogenannte dreyssigjährige Krieg in der teutschen Geschichte nicht seines gleichen, und der kaiserl. Gesandte Crane hatte wohl Recht, da er bey einer dem Würtenbergischen Gesandten Varenbüler den 20sten May 1646. gegebenen Visite unter vielen Mitleidsbezeugungen sich vernehmen ließ, „der Krieg sey „ eine grausame Bestie, die nicht allein alles verzehre und „ verwüste, sondern auch dabey alle Sünden und Laster hege; „ er bewundre nur, daß ungeachtet der Trangsalen die Leu-

„ te

(*) Von Meiern Tom. I. S. 335. 336. 399-410. 802. Tom. II. S. 11-16. 135. Gärtner Th. 4. num. 63. 92. 145. Adami relat. histor. de S. Rom. Imp. pacif. Westphal. Cap. 7. §. 20.

„ te nicht frömmer sondern ärger würden, und daß, da „ das Wasser schon bis ans Maul gehe, die Stände des „ Reichs ihre Kräfte nicht mit ihrem Oberhaupt zusammen „ sezten und die Bestie fortjagten. „ (*) Nur einige Thatsachen, als Beyspiele des Elends, welches dieser Krieg, nach sich gezogen. Schon auf den Churfürstentag zu Regenspurg 1630. rechnete man dem Kaiser vor, daß Brandenburg in wenig Jahren 20. Millionen Gulden, Hessen 7. der Herzog von Pommern 10 Millionen habe erlegen, und dieser noch dazu ir einem Jahr $\frac{32}{m}$ zu Fuß und 7400. Reuter ohne den Troß verpflegen müssen. Ein vornehmer Reichsgraf schrieb 1644. „ durch die „ Hazfeldische Einquartierung im Fränkischen Crais sey er der„ gestalt mitgenommen, daß er auß allen seinen Landen vor „ sich und seine zahlreiche Familie nicht so viel Einkommen „ habe, als nur ein Schwedischer Corporal zur Lehnung be„ komme.“ Wirtenberg behauptete, aus Rechnungen erweisen zu können, daß es von 1628. bis auf den unglüklichen Tag der Nördlinger Schlacht (den 27sten August 1634.) also in 6. Jahren nur von dem Kaiserlichen Winterquartieren und Kriegsschazungen einen Schaden von 6,354,326 fl. erlitten, und vom August 1634. bis zu Ende des Jahrs 1638. durch Aussaugung und Bedrükung ihm 45,007000 fl. abgedrungen worden seyen, Raub, Plünderung und Brand, nicht einmal gerechnet, welches sich auf 60. Millionen belaufen möchte, sodann was es von 1639. bis 1650. erlitten, welches auf 7,331,538 fl. mithin alles zusammen in 22. Jahren auf 118,742,864 fl. berechnet wurde, wobey der Schade an verödeten Gütern und Abgang der Unterthanen, so wie der hieraus erwachsene unschäzbare Verlust wegen unterbliebenen Feldbaues nicht mit eingekommen sey. Schon 1637. standen

(*) Sattlers Gesch. des Herzogthums Wirtemberg unter den Herzogen Th. 8. S. 136. 137.

bey 250. Pfarrdienste ledig, und die noch übrige Kirchendiener starben fast Hunger. Noch 6. Jahre nach dem westphälischen Frieden (1654.) waren etlich und $\frac{50}{m}$ Haushaltungen weniger, als 1634. gewesen; $\frac{40}{m}$ Morgen guter Weinberge, und $\frac{270}{m}$ Morgen Aeker, Wiesen und Gärten, lagen noch wüst; viele Dörfer und theils Städte lagen ganz oder halb in der Asche, 300. herrschaftliche und Commungebäude, $\frac{36}{m}$ Privat-Häuser und sehr viele Kirchen und Schulen lagen im Schutt; die überbliebene Unterthanen aber waren arm und ausgesogen. (*) Und das war alles noch nichts gegen die grausame persönliche Mishandlungen, von Freunden wie von Feinden, von Siegern wie von Besiegten; und beschwerte man sich, so hieß es, man müße dem Soldaten auch eine Lust vergönnen, und ihm dadurch Muth machen, Soldaten seyen keine Klosterjungfern, u. s. w. Der Herzog von Wirtenberg beklagte sich im Jahr 1633. bey dem Consilio formato über die Schweden, sie, die Unterthanen schüzen sollten, hätten im Heidenheimer Amt dieselbe wie das Vieh im Feld herumgejagt, die Pfarrer und Prälaten bis auf die Haut ausgezogen, u. s. w. (**) Gleich das Jahr hernach kamen die Kaiserliche; die Stadt Stuttgard hatte zwar Pardon erhalten, aber etwas zu spät; dann die Crabaten waren schon vorher in solche eingedrungen, beraubten selbst Herzog Ludwigs hinterlassene Wittib Ursula alles Geschmuks und übrigen Vermögens, und schleppten sie nebst ihrem Frauenzimmer an den Haaren über die todte Leichname im Schloß herum, bis ein Obrist, Namens Grune, sie rettete. (***)

ex

(*) Sattlers Gesch. des Herzogthums Wirtemberg unter den Herzogen Th. 9. S. 134. 135. Th. 7. S. 173.

(**) Eb. das. Th. 7. S. 93.

(***) Eb. das. S. 110. 111.

Anm. 70. Convention wegen der Friedenspräliminarien.

ex mutua partium conventione Hamburgi die vigesima quinta stylo novo vel die decima quinta stylo veteri Decembris anno Domini millesimo sexcentesimo quadragesimo primo inita.

Diese Convention ward zwischen dem Reichshofrath Conrad von Lüzau als kaiserlichen und dem Johan Salvius als Schwedischen Bevollmächtigten unter Dänischer Vermittlung den $\frac{15\text{ten}}{25\text{sten}}$ Dec. 1641. zu Hamburg errichtet, betraf aber blos die Präliminarien des Friedens. (Anm. 63. S. 240.) Auf diese Präliminarien wurde sich in der Folge mehrmal bezogen. So beschwerten sich z. Ex. die kaiserliche Gesandte im August 1647. gegen die Schwedische, daß einige an sie gestellte Briefe wären aufgefangen worden; worauf die Schweden versezten, „ was „ auf der Reichspost zwischen den Congreßorten und Wien „ vor Briefe liefen, die blieben billig unaufgefangen; wann „ aber Feldposten von Wien zur kaiserlichen Armee spedirt wür„ den, so wären solche im Präliminarschluß nicht mit begrif„ fen, sondern da stehe den Schweden eben so, wie den Kai„ serlichen gegen sie, frey, die Briefe aufzufangen, und den „ statum und Dessein ihres Gegentheils daraus zu erlernen. “ (*)

Anm. 71. Termin zu Eröfnung der Friedenshandlungen.

constituta sit dies undecima stylo novo vel prima stylo veteri mensis Iulii anno Domini millesimo sexcentesimo quadragesimo tertio.

Nach der ersten Verabredung hätten schon den $\frac{15\text{ten}}{25\text{sten}}$ Merz 1642. die Friedenshandlungen eröffnet werden sollen. (Anm. 63. S. 240.) Allein die Auswechslung der Geleitsbriefe verzögerte sich, und daher muste ein neuer Termin auf

(*) Von Meiern Tom. IV. S. 698. 699. Ein anders Beyspiel s. eben das. S. 1019.

den $\frac{\text{1sten}}{\text{11ten}}$ Jul. 1643. anberaumet werden; (*) worauf auch die Gesandte sich nach und nach einfanden. (Anm. 63. S. 241. 242.)

Anm. 72. Unterschied zwischen Plenipotentiariis und Legatis plenipotentiariis.

Legati plenipotentiarii. Diese beyde Worte stehen nicht ohne Ursache beysammen. Dann die Franzosen machten einen Unterschied zwischen Plenipotentiaires und Ambassadeurs Plenipotentiaires, und wollten daher 1644. behaupten, die Spanische Gesandte, weil sie nur Plenipotentiaires seyen, könnten nicht gleiches Traktament, wie sie, verlangen. Die Eigenschaft eines Plenipotentiarii, sagten sie, gebe nur die Macht, valide zu traktiren; der Carakter eines Ambassadeurs hingegen bringe die Ehrbezeugung mit sich. (**)

Anm. 73. Etwas vom Grafen von Trautmansdorf.

Dominus Maximilianus Comes a Trautmansdorf & Weinsberg. Kaiserlicher geheimer Rath und Oberhofmeister. Er war in der evangelischen Lehre erzogen worden, und hatte zu Tübingen studirt, nachher aber die catholische Religion angenommen. Da es bey den Friedenshandlungen nicht recht nach des Kaisers Absichten gehen wollte, ward er als Principal-Gesandter nachgesendet. Der Kaiser hatte auf ihn so grosses Vertrauen, daß er die Instruction vor ihn durchaus mit eigner Hand schrieb, damit ja keine Seele deren Innhalt erfahren möchte. Gewiß war es ein sonderbarer Umstand, daß der Kaiser fast lauter sogenannte Convertiten bey den Friedenshandlungen gebrauchte. Dann der Graf von Nassau und Volmar, die wir zu Münster finden, waren eben auch dergleichen. Sei-

ne

(*) Von Meiern westph. Friedenshandlungen Tom. I. S. 8.
(**) Von Meiern westphälische Friedenshandlungen Tom. I. S. 197.

ne Ankunft zu Münster geschah den 29sten Nov. 1645. und zu Osnabrük im December solchen Jahrs. Seinem grossen Geist und gerad durchgehenden ehrlichen Carakter hat man den Frieden hauptsächlich zu danken. (Anm. 63. S. 297.) Oxenstiern selbst nannte ihn animam legationis Cæsareæ, und die Reichsständische Gesandte verehrten ihn als ihren Vater, gleichwie er hinwieder sie seine Kinder zu nennen pflegte. So aber wie zwischen Volmar und Salvius eine beständige Aemulation herrschte; so bemerkte man ein gleiches zwischen ihm und Oxenstiern. Die sonderbare Ereiferung, in die er manchmal gerathen, wann die Hoffnung zum Frieden sich entfernen wollen, (*) muß man lediglich auf Rechnung seiner Friedensbegierde sezen. Von seiner Uneigennüzigkeit aber ist die schon 1646. geschehene freywillige Zurükgebung der beyden ihm vom Kaiser geschenkten Aemter Weinsperg und Neuenstatt an den Herzog zu Wirtemberg ein Beweiß. (**)

Gleichwohl scheint es, daß er, als ein ehmaliger Protestant, sich nie ein allgemeines Vertrauen bey den Catholischen erwerben können; eben das Schikfal, welches auch Volmar hatte. Hiezu waren sonderlich zwey Jesuiten, Köhler und Mühlmann behülflich, die ihn unter dem ihm angedichteten Namen des Aesculaps (weil er keine einnehmende Gesichtsbildung soll gehabt haben, und auch sein Leib nicht gut soll gestaltet gewesen seyn) beym kaiserlichen Beichtvater verläumdeten (***)

Dieses

(*) Beyspiele hievon sehe man in Herrn von Meiern westphäl. Friedenshandlungen Tom. III. S. 442. Tom. IV. S. 112. 113. 489. Sattlers Gesch. des Herzogthums Wirtemberg unter den Herzogen Th. 8. S. 167.

(**) Sattlers Gesch. des Herzogthums Wirtemberg unter den Herzogen Th. 8. S. 96. 110. 114. 115. 121. 190.

(***) Von Meiern Tom. IV. S. 703. 704. Sattler im ang. Th. 8. S. 197. 201. 202.

Dieses Bestreben seiner Feinde, ihn beym Kaiser in Ungnade zu bringen, scheint auch die Ursache gewesen zu seyn, daß er noch vor Abschliessung des Friedens den Congreß verlassen, wie er dann einsmal zu Münster sich die Worte entfallen lassen. „ Ich muß erster Tagen wieder zum Kaiser, „ ne cedat ille occupanti. “ Er hat daher auch den Frieden nicht mit unterschrieben. (*)

Anm. 74. Etwas vom Grafen von Lamberg.

nec non Dominus Iohannes Maximilianus, Comes a Lamberg. Gebohren 1608. † 1682. Er kam im Sept. 1644. zu Osnabrük an. Nach vielen am kaiserlichen Hof nach und nach erhaltenen Ehrenstellen schwang er sich zulezt bis zur Obristhofmeister-Stelle als der höchsten und obersten Würde allda. Auch ward er nebst seiner Nachkommenschaft in den Reichsgrafenstand erhoben, und brachte zwey ansehnliche Erbhofämter in den österreichischen Landen, das Erbstallmeister-Amt im

(*) In dem Altenburgischen Diario über das, was bey der Unterschrift der Friedensinstrumente vorgegangen, wird zwar gemeldet, die zwischen den Kaiserlichen und Schweden, (nicht aber auch die zwischen den Kaiserlichen und Franzosen) gefertigte Instrumente seyen auch vom Grafen von Trautmansdorf unterschrieben, und mit seinen Secret besiegelt gewesen, und müsse also derselbe nicht allein ein Blanquet, sondern auch sein Siegel zuruck gelassen haben. Man sehe des Herrn von Meiern westphäl. Friedenshandlungen Tom. VI. S. 620. 621. Allein in dem nach dem Schwedischen Originals-Exemplar vidimirten Abdruck (im Universalregister über die westphäl. Friedenshandlungen pag. LIII. findet sich diese Unterschrift nicht, und es ist auch kaum glaublich, wie er sich zum voraus sollte haben unterschreiben, und sein Siegel beydrucken können.

im Herzogthum Crain, und das obriste Erbkämmerer-Amt im Herzogthum Oberösterreich, auf sich und sein Geschlecht.

Anm. 75. Etwas vom Reichshofrath von Crane.

& *Dominus Iohannes a Crane.* Kaiserlicher Reichshofrath. Der Tag seiner Ankunft zu Osnabrük war der 5te Sept. 1643., eben der Tag, da auch die Dänische Gesandte nur eine halbe Stunde vor ihm daselbst angekommen waren. (*) Die epistolæ Forstnerianæ ineditæ machen von seinem Verstand nicht die beste Schilderung. Cranius, heißt es, parum cranii, uti de eo jocari solebat Lampadius. Nach seiner ersten Bestimmung hätte er den münsterischen, und Volmar den osnabrükischen Traktaten beywohnen sollen, welches aber laut kaiserlicher Ordre vom 11ten Aug. 1643. umgekehrt wurde. (**) Von der Ursache dieser Veränderung schrieb der Graf von Auersberg, der anfangs auch mit zu den osnabrükischen Traktaten ernannt war, dem von Crane, „ sie werde darum geschehen seyn, weil die Insprukische Linie wegen Elsas sehr „ interessirt, und Volmar in allem daselbst gebraucht und „ informirt sey; vielleicht spreche auch Tyrol vor ihn.“ Dabey macht er den Zusaz: „ daß ich auch in agone ratione „ pecuniæ, ideoque melancholicus, geben die Beyschlüsse. „ Camera gedenkt nicht viel auf die legatos. O malum magnum! “ (***)

Anm. 76. Etwas vom Schwedischen Gesandten Oxenstierna.

Dominus Ioannes Oxenstierna Axelii. Gebohren 1611. † 1657. Sein Vater war der berühmte Großkanzler, Axel Oxenstierna in Schweden. Er glaubte, wie sein Vater, daß der Krieg

(*) Von Meiern westphälische Friedenshandlungen Tom. I. S. 38.
(**) Gärtners westphälische Friedenscanzley Th. 1. num. 255.
(***) Eb. das. num. 293. Von Meiern westphälische Friedenshandl. Tom. I. S. 34.

Krieg noch länger fortgesezt werden müsse; sein Mitgesandter Salvius hingegen, mit dem er ohnehin nicht gut stand, suchte Frieden, und gleiche Gesinnung hatte die Königinn Christine von Schweden; sie hatte, so lang sie auf der Welt war, den Frieden nicht genossen, und in ruhigern Zeiten glaubte sie auch ihre Regierung und Gewalt mehr befestigen zu können, auf deren unabhängige Ausübung sie sehr eifersüchtig war. Man gab ihr zu verstehen, daß der Großkanzler bloß deswegen abgeneigt gegen den Frieden sey, weil er voraus sahe, daß er nach dessen Schliessung so nothwendig nicht mehr seyn würde, als jezt; daraus leitete man die Schwierigkeiten her, welche sein Sohn bey den Unterhandlungen zu Osnabrük gegen den Frieden aufbrachte. Sie befahl daher beyden Gesandten ernstlich, den Frieden, so bald die wenige übrige Bedingungen ausgemacht seyn würden, zu Stand zu bringen, und sich durch die Phantasien einiger ehrgeizigen Männer nicht davon abziehen zu lassen; wiedrigenfalls sollten sie zur Rechenschaft gezogen werden: es sollte ihnen auch alsdann weder Ansehen noch Unterstüzung von grossen Familien etwas helfen. In einem besondern Schreiben aber meldete sie dem Salvius, obwohl sie in jenem Schreiben beyde Gesandte hart antaste, so sey doch nur der Oxenstierna gemeint. Im Postscript dazu verlangte sie auch zu wissen, was Oxenstierna vor Grimassen gemacht, als er jenes an sie beyde gestellte Schreiben gelesen habe. (*)

Ueberhaupt gieng der Wiederwille der Königinn gegen die beyde Oxenstierna immer weiter; Salvius hingegen hatte ihr ganzes

(*) Von Meiern westphäl. Friedenshandlungen Th. 5. in den voranstehenden geheimen Schreiben der Königinn Christine S. 3. 4. 5. Schröks Leben der Königinn von Schweden Christina in dessen allgem. Biographie Th. 2. S. 197 - 204.

ganzes Vertrauen. Man kan leicht denken, was vor wichtige Folgen dieses bey den Friedenshandlungen gehabt hat. Oxenstierna war z. Ex. 1647. im Begrif, einen vortheilhaften Vergleich mit dem Kaiser ohne Theilnehmung der Franzosen zu schliessen; Salvius aber weigerte sich zu unterzeichnen, und da jener sich bey der Königinn beschwerte, fand er kein Gehör. (*)

Sonst wird bey der Gelegenheit, da man offentlich von den Schwedischen Gesandten geschrieben, daß sie vor $\frac{600}{m}$ Thaler die evangelische Religionsfreiheit in den kaiserlichen Erblanden verkauft hätten, da doch hernach sich gezeigt, daß solche Gelder gar nicht wegen der Religion, sondern allein wegen Evacuation der vielen vesten Pläze in Böhmen und Mähren versprochen und bezahlt worden, die grosse Verschwiegenheit des Oxenstierna bewundert, da er lieber bey allen Evangelischen in Deutschland, als er 1648. im April hierüber zur Rede gestellt wurde, den Verdacht eines heimlichen pacti auf sich nehmen, als den errichteten geheimen Artikel verrathen wollen. (**)

Die französische Gesandte waren bald anfangs sehr böß auf ihn, aber, wie es scheint, blos, weil er im Ceremoniel sich ihnen nicht fügen wollte. Le Baron Oxenstirn, schreiben sie den 13ten May 1644. an den Grafen von Brienne, est si difficile & si brutal, que son Collegue memê en est importuné. C'est un esprit capable de ruiner toutes sortes d'affaires pour une vanité & pour une pretension mal fondée. (***)

(*) Schrök am ang. O. S. 204.

(**) Von Meiern westphäl. Friedenshandlungen Th. 1. in der Vorrede S. 46.

(***) Gärtners westphälische Friedenscanzley Th. 3. S. 29. 30.

Anm. 77. Etwas vom Salvius.

& *Dominus Iohannes Adler Salvius.* Gebohren 1590. † 1652. Er kam den 17ten Nov. 1643. zu Osnabrük an, da sein College, Oxenstierna, unter dem Vorwand einer Leibsschwachheit in Minden zurükblieb, (Anm. 63. S. 242.) worüber die Kaiserliche sehr unruhig waren, weil sie den Verdacht schöpften, die Schweden würden mit Absendung des Salvius nur den Unglimpf des Verzugs von sich abwenden, mit Zurükhaltung des Oxenstierna aber den Franzosen eine vermeynte Satisfaktion geben wollen. (*) Von dem üblen Vernehmen, worinn er mit seinem Collegen, Oxenstierna, gestanden, so wie von dem unbeschränkten Vertrauen der Königinn Christine gegen ihn ist so eben geredet worden. (S. die vorherg. Anm. 76.) Wer sich von dieser Vertraulichkeit einen rechten Begriff machen will, muß die geheime Briefe lesen, welche sie währender Friedenshandlungen an ihn erlassen hat. (**) Sie schreibt ihm unter andern, „ wann ihm Gott mit Frieden wieder nach Hauß helfe, so wolle sie seine Dienste senatoria dignitate belohnen; „ er wisse selbst, daß dieses die höchste Würde in Schweden „ sey, wozu ein ehrlicher Mann gelangen könne, und wann „ einige höhere gradus honoris wären, wollte sie ihm solche „ auch conferiren, und obschon solches ohne Misgunst nicht „ geschehen werde; so möge er alsdann mit Mario im Salustius sagen: Contemnunt novitatem meam, ego illorum „ ignaviam. Mihi fortuna, illis probra objectantur. “ (***) Herrliche aber sehr verschiedene Denkungsart von der an einigen andern Orten, wo man es genau so auszirkelt, daß der Mann von Verdiensten gerad so viel und nicht mehr, ja oft nicht

(*) Von Meiern westphäl. Friedenshandlungen Tom. I. S. 63. 64.

(**) Man findet sie in des Herrn von Meiern westphäl. Friedenshandl. Tom. V. zu Anfang.

(***) Eben das. S. 4.

nicht einmal so viel Ehre hat, als der Gang der Geschäfte absolut erfordert. Sie hielt auch ihr Wort treulich. Dann im April 1648. ward er zur Würde eines Reichsraths und in den Freyherrnstand erhoben, wozu samtliche Reichsräthe ihre Stimmen gegeben, den einzigen Reichskanzler Oxenstiern ausgenommen. (*)

Sonst aber scheint sein Carakter nicht ganz der beste gewesen zu seyn, ja er würde Abscheu verdienen, wann die Lebensbeschreibung, die einer seiner Domestiken wiewohl mit sichtbarer Passion von ihm gemacht hat, nur zur Helfte wahr seyn sollte. Er beschreibt ihn z. Ex. als einen höchstgeizigen, unbilligen, undankbaren Mann, der es mit niemand gut gemeint, und immer ein unruhiges Gewissen gehabt habe, opes quidem opulenti habens, animum vero egentis, dives hæredibus, sibi pauper; um Vermögens willen habe er als ein junger Mann von 30. Jahren eine 60jährige Wittib geheurathet, und es sey ihm nicht einmal so gut worden, dieses beinerne Gerippe zu überleben; daher habe er sich sonst geholfen, und durch Unkeuschheit sich Krankheiten zugezogen, die seine sonst gute Leibeskräfte vor der Zeit verzehret hätten; dieses einzige habe er an ihr geliebt, daß sie eben so geizig als er gewesen, und daß er daher die Schande, die sonst ihn getroffen hätte, auf sie habe schieben können, u. s. w. (**)

Anm. 78. *mutuasque Plenipotentiarum tabulas — — rite commutatas.* Es sind solche, wie es auch unser Text sagt, dem Friedensinstrument am Ende, doch noch vor der Unterschrift der Gesandten, wörtlich eingerükt.

(*) Eben das. im Werk selbst S. 754.
(**) Von Meiern Tom. I. in den Beylagen zur Vorrede S. 11-15.

Anm. 79. Mitwirkung der Stände zum Frieden, und wie viel Widerspruch ihr desfallsiges jus suffragii gefunden, auch wie sonderlich die fremde Cronen kein Geheimnis daraus gemacht, daß ihre Absicht sey, die Rechte und das Ansehen der Reichsstände bey dieser Gelegenheit möglichst zu erhöhen.

præsentibus, suffragantibus & consentientibus sacri Rom. Imp. Electoribus, Principibus ac Statibus: Im kaiserlichen Projekt hatte es anfangs nur geheissen: præsentibus & ob hoc per Imperatorem legitime convocatis Sacri Romani Imperii Dominis Electoribus, Principibus ac reliquis Statibus ac Ordinibus. Den evangelischen Fürsten und Ständen aber so wie den Reichsstädten war dieses nicht genug; daher erinnerten jene am 2ten May 1646. daß beygesezt werden möchte: consentientibus; und die Reichsstädte erinnerten, man möchte beysezen, & cum libero ipsisque competente jure suffragii admissis. (*) Schon hieraus sieht man, daß die Gegenwart der Stände des Reichs nicht blos zum Schein gewesen, sondern daß dieselbe durch ihre Einwilligung und gegebene Stimmen zum Frieden mitgewirkt haben. Ich habe schon oben davon einiges erwähnt. (Anm. 63. S. 243. und 252.) Hier aber ist der Ort, umständlicher davon zu handeln.

Die Schweden und Franzosen nemlich, wie auch die Dänen, so lang sie die Mediation des Friedens auf sich hatten, behaupteten die Gegenwart samtlicher Reichsstände als durchaus nothwendig, und zwar so, daß sie nicht blose Zuschauer, nicht blose Rathgeber seyn, sondern mittelst Sizes und Stimme mit wirken sollten. (**) Die Franzosen und Schweden machten auch kein Geheimnis daraus, daß ihre Absicht sey, die Gewalt und Vorrechte der Stände auf Unkosten des kaiserlichen Anse-

hens

(*) Von Meiern Tom. III. S. 66. 76. 78.

(**) Von der Dänischen Invitation der teutschen Reichsstände s. von Meiern westphälische Friedenshandl. Tom. I. S. 53. 57.

hens bey dieser Gelegenheit möglichst zu erheben. „ Ich habe „ ungern vernommen, (schreibt Salvius in dem geheimen Postscript zum Schreiben, wodurch er den 20sten April 1643. mehrere Reichsstände zum Congreß zu kommen invitirte,) „ daß „ den sämtlichen Reichsständen das jus pacis & armorum will „ abgestrikt werden, und daß man nicht gestatten will, daß „ der Fürstenstand und niedrigere Stände eben so wohl als die „ Churfürsten unsre Friedenstraktaten beschiken mögen. Man „ hat in 30 Jahren schier keinen Reichstag gehalten, und „ gleichwohl hat interim der Kaiser allein alle jura majestatis de „ facto usurpirt. Solches ist der rechte Weg zum absoluten „ Dominat, und der Stände Servitut. Die Cronen werden „ solches pro posse hindern. Ihre Securität besteht in der „ teutschen Stände Libertät. Derowegen werden Sie alle „ Stände nicht weniger als den Kaiser und die Churfürsten bey „ den Traktaten wissen wollen. —— Sie (die Stände) haben „ sich der Cronen mächtiger Cooperation zu versichern. Es will „ heissen: aut nunc aut nunquam. " (*) In einem andern Invitationsschreiben vom 14ten Nov. 1643. bediente sich Salvius unter andern der Ausdrüke: „ Quia vero nulla ibi tractatio rite „ inchoari, nedum perfecte absolvi potest *absque votis & suffragiis omnium Imperii Ordinum*, quibus cum Imperatore jus „ ac potestas competit, de pace belloque statuendi, &c. mit „ dem Anhang, qualem præsens tractatus exitum habuerit, „ talem se (Ordines Imperii) posthac in sacris profanisque „ rempublicam habituros. (**) Man verbinde damit die weitere an den Deputationsconvent zu Frankfurt erlassene Schreiben der Schwedischen Gesandten, Orenstierns und Salvius, vom 4ten / 14ten Oct. und 28sten Nov. 1644. worinn sie abermal sehr dringend erklären, daß ohne kräftige Mitwirkung der Stän-

(*) Von Meiern Tom. I. S. 12.

(**) Eb. das. S. 44.

de nicht einmal Traktaten, geschweige ein wirklicher Friede, zu hoffen sey. (*)

Eben so dachten und handelten die Franzosen. Kaum war Graf Servien zu Münster angekommen, als er und sein Mitgesandter gleich den Tag hernach (den 6ten April 1644.) ein Circularschreiben an die teutsche Reichsstände erließen, welches ganz zur Absicht hatte, die Stände des Reichs aufzumuntern, ihre Rechte und Freiheiten zu behaupten, worüber aber der kaiserliche Hof so empfindlich war, daß die kaiserliche Gesandte zu Münster Befehl erhielten, eine nachdrükliche Ahndung bey den Mediatoribus dieserhalb einzubringen, und anzuzeigen, daß sie bis auf weitern Befehl sich aller Visiten und Curialien gegen die Franzosen enthalten würden, weil sie sich nicht geleitlich aufgeführt, sondern mitten auf des Reichs Boden gleich bey ihrer Ankunft die Stände des Reichs gegen kaiserl. Majestät aufzuwiegeln sich bemühet hätten. (**)

Ubi sunt, so lautet unter andern das französische Schreiben, quorum maxime causa bellum susceptum est, & feliciter gestum? Ubi illæ voces amnestiam flagitantium, & quæ nunc ultro se offert, instaurandi imperii occasionem? Hanc vel præcipuam inter belli causas sibi statuerunt Galli Suecique, ac publice contestati sunt; eo consilio arma sumserunt, non nisi reddita Germaniæ libertate ponenda. —— Si tantam sinatis rei bene gerendæ opportunitatem corrumpi, pace vestra dictum sit: *hæc non erit vestra pax-* —— Sin cunctatione sua, quod absit, vel adversariorum artibus fiat, ut præsentissimam opem ferenti, eosque in partem victoriarum vocanti amicissimo

(*) Eb. das. S. 314-317.
(**) Von Meiern Tom. I. S. 219-252.

mo Regi non auſcultent, fruſtra poſthac, errore an culpa, amiſſum Imperii decus quæſierint, fruſtra auream bullam, conſtitutiones imperiales, transactionem Paſſavienſem, fruſtra Capitulationem & Sacramenta Cæſarum, aut ſanctionem pragmaticam, obſoleta nomina, imploraverint. Unius Domus patrimonium erit Germania, & quo Bohemia fato, primarium Imperii membrum, eodem utique totum Imperii Corpus corruet.

Gleiche Geſinnungen hatte die Königinn Regentinn in Frankreich. Je loue la reſolution, ſo ſchrieb ſie ihren Geſandten den 9ten April 1644. (*) que vous avez priſe de convier par vos lettres les Princes de l'Empire, tant Catholiques que Proteſtans, de comparoitre en l'aſſemblée en perſonnes ou par Deputés, & plus ceux d'Autriche eſſayent des les en diſſuader, plus vous les en devez preſſer; non ſeulement la regle des contrarietés, qui eſt certaine, nous y convie, mais le propre bien, c'eſt en moyenner un eſſentiel a la France, que d'empecher l'aneantiſſement de l'autorité des Princes de l'Empire laquelle releveroit trop celle de l'Empereur. *C'eſt par cette voye, que le Rois de France ont toujours marché*, & les Empereurs ont conſenti, que l'autorité fut bornée. Auſſi leurs conſtitutions permettent aux Princes tenans leurs Etats en fief, de contracter des Alliances avec les Etrangers, & d'en accepter la protection, d'ou il reſulte, qu'ils ne ſont pas en un entiere ſubjection.

Als auch der König von Frankreich am 20ſten Auguſt des nemlichen Jahrs 1644. an die mehreſte teutſche Reichsfürſten ein Handſchreiben erließ, worinn er ſie ermunterte, den Con-

(*) Gärtners weſtphäliſche Friedenscanzley Th. 2. S. 645. 646.

greß zu beschicken, und fast zu gleicher Zeit einen gewissen P. Stella de Morimont an die meiste teutsche Höfe abordnete, um dieserhalb auch mündliche Vorstellung zu thun, machte solches den französischen Gesandten so viel Muth, daß sie unter dem 4ten Sept. 1644. ein neues Circularschreiben an die Stände erließen, welches an Zierlichkeit und subtilen Ausdrücken das erstere fast noch übertrift. (*) Nunc ecce, schreiben sie, Regia dictis factisque nostris accedit autoritas. Ipse vos Rex, ipsa vos Imperii jura, ipsum hoc de pace colloquium vocat. — — Huc pertinet, non Imperatoris, sed Imperii sumtibus bellum hactenus gestum esse, nolentes volentes in societatem belli adscitos Status. Quidni itaque & in consultationem pacis vocentur? Quidni jure societatis participes fiant tractationis illius, cujus beneficio tantis malis possint emergere?

Als demnächst die Franzosen endlich im December 1644. sich bewegen ließen, ihre erste Friedensproposition den Mediatoren zu übergeben, die aber statt verhofter Einlassung in die Hauptsache weiter nicht enthielt, als daß man erst die Reichsstände herbeyrufen, und den Churfürsten von Trier auf freyen Fuß stellen sollte, gab solches neuen Anlaß, über die Frage, ob und wie fern die Anwesenheit der Stände nothwendig sey, zu disputiren. Die Franzosen führten unter andern den Regensburger Reichsabschied an, nach dessen § 11. die Stände nicht minder als die Churfürsten berechtigt seyen, die Ihrige zu den Friedenshandlungen abzuordnen; auch stehe ja im Prager Frieden ausdrücklich, daß der Kaiser ohne Einwilligung der Reichsstände keinen Frieden machen könne; und ob zwar, sezte der Braunschweig-Lüneburgische Gesandte, Lampadius, hinzu, von Seiten des kaiserlichen Hofs in Vorschlag gebracht werde, den

Frieden,

(*) Von Meiern Tom. I. S. 269-273.

wann er geschlossen, auf den Reichstag zu bringen, wo hernach die Reichsstände solchen immer noch genehm halten könten; so zeige doch eben die Prager Handlung, wie der Stände Ratificationen herbeygebracht worden; tutius igitur esse & justius, præcedere eorum consensum, quorum interest, quam sequi, & satius esse, intacta cujusque jura servari, quam post vulneratam causam remedium quærere. Die Kaiserliche hingegen antworteten, im Regensburger Reichsabschied stehe weiter nicht, als daß den Ständen frey stehen sollte, sowohl um ihres eignen als gemeinen Besten willen ihre Deputirte auf den Congreß zu senden; darinn wollten auch Ihro Kaiserliche Majestät sie nicht hindern; daraus aber folge nicht, daß die Anwesenheit der Stände bey solchem Congreß *absolute* und dergestalt nöthig sey, daß ohne solche kein Friede von den kaiserlichen Gesandten sollte traktirt werden können, da doch vielmehr eben aus dem Regensburger Reichsabschied klar sey, daß darinn dem Kaiser ex publico Imperii decreto eine absolute Gewalt ertheilt worden, den Frieden im Reich und mit den fremden Cronen zu behandeln und zu schließen; der Prager Friede mache auch nichts, indem darinn nirgends versehen sey, daß der Kaiser ohne Zuzieh- und Einwilligung der Stände keinen Frieden sollte machen dörfen, u. s. w. Zu Folge dessen erklärte der Kaiser in einem den 16ten Januar 1645. an den Fränkischen Craiß erlassenen Schreiben, er habe seinen Commissarien zu Frankfurt Befehl gegeben, der Churfürsten, auch deputirten Fürsten und Stände Bottschaften und Gesandten anzudeuten, daß in Gottes Namen, auf was Maaß und Form die Churfürsten abgeordnet, auch sie, Fürsten und Stände, deputiren, mit den Kaiserlichen Gesandten sowohl des heiligen Reichs als ihrer Principalen Nothdurft communiciren, auch mit Rath und That assistiren mögen. Welches also im Hauptwesen so viel gesagt war, die Friedenshandlung müsse durch die kaiserliche Gesandte allein traktirt werden, die Stände

könnten zwar dabey seyn, aber nur in so weit, daß sie consulendo den Kaiserlichen assistirten. (*)

Während dieser Verhandlungen wußten die Reichsstände kaum, wozu sie sich entschliessen sollten, indem auf der einen Seite sie zwar Lust hatten, den Congreß zu beschicken, auf der andern hingegen die Offension des kaiserlichen Hofs besorgten, so daß noch zu Anfang des Jahrs 1645. nicht mehr als 6. Reichsständische Gesandte zu Osnabrük anwesend waren. (Anm. 63. S. 243.) Weil indessen der Deputationstag zu Frankfurt noch immer fortdauerte; so vermeynten einige gut zu seyn, solchen nach Münster und Osnabrük zu transferiren. Der kaiserliche Hof, nachdem er einmal eingewilligt hatte, daß auch die übrige Stände die Ihrige eben so wie die Churfürsten auf den Congreß abordnen dörften, hätte dis sehr gern gesehen. Den Schweden und Franzosen aber wie auch den mehresten Reichsständen, sonderlich den protestirenden, wollte der Vorschlag nicht einleuchten, weil die nicht deputirte Stände, die so viel und zum Theil mehr als die deputirte Stände zu verlieren hatten, auf diese Art ausgeschlossen worden wären. (**) Man habe, hies es, schon von Kaiser Carls des Vten Zeiten die Erfahrung, da beym Passauer Vertrag wie beym Prager Frieden, viel Stände übergangen, und mit ihrem Interesse zuruckgesezt worden, man müsse daher jezt der Sache mit besserem Rath vorsehen. (***)

Eben

(*) Von Meiern Tom. I. S. 320-332. 341-347. 377. 379. sonderlich aber S. 294-300. wo man die Gründe vor das den Ständen zukommende jus suffragii sehr umständlich ausgeführt findet.

(**) Von Meiern Tom. I. S. 351. Gärtners westphälische Friedenscanzley Th. 4. num. 148. 157. 173. 174. Th. 5. num. 36. 37. 42. 52. 65. 67.

(***) Gärtner im angef. Th. 5. num. 12.

Eben so fand auch der Vorschlag, von jeden Craises wegen gewisse Abgeordnete zu schicken, keinen Beyfall, obschon im Merz 1645. von des Fränkisch- und Schwäbischen Craises wegen bereits sich Deputirte eingefunden hatten. (*)

Noch im nemlichen Jahr 1645. aber ward man endlich dahin einig, alle und jede Stände sollten **den Zutritt zu den Friedenshandlungen mit Siz und Stimme.** haben; die Consultationen sollten durch die bey allgemeinen Reichstägen hergebrachte drey Reichsräthe angestellt, und auch die noch abwesende Stände beschrieben werden; doch sollte es kein Reichstag heissen, sondern in terminis einer gemeinen Friedenshandlung, wobey das ganze Reich und alle Stände interessirt seyen, verbleiben. (**) (Anm. 63. S. 252-258.)

Anm. 80. Der Friedensschluß als ein gütlicher Vergleich.

in mutuas pacis & amicitiæ leges consenserunt & convenerunt, tenore sequenti. Man sieht hieraus, daß dieser Friedensschluß nach Art eines **gütlichen Vergleichs** behandelt worden, daher er auch in mehreren Stellen, z. Ex. art. 17. §. 1. 2. 3. eine **Transaction** genennet wird, und was ich oben beym Passauer Vertrag hierüber bemerkt habe, (Anm. 45.) auch hier seine Anwendung findet. Das merkwürdigste ist, daß wie bey den vorherigen Religionsfrieden (S. oben S. 127. 128. 129. 133. 203.) so auch bey diesem die göttliche Vorsehung sich des Erbfeinds des christlichen Namens bedienet hat, die Christen untereinander zum Frieden geneigt zumachen (***)

(*) Von Meiern Tom. I. S. 288-304. 372. 385.

(**) Gurtner Th. 5. num. 95. 96. 97.

(***) Von Meiern Westphäl. Friedenshandlungen Tom. II. S. 221. 222. 788. 789. Tom. III. S. 30. Tom. V. S. 322. Gärtners westphälische Friedenscanzl. Th. 3. S. 481. Th. 5. S. 434. Th. 6. S. 403. Th. 8. num. 39. und 64.

Anm. 81. Titel eines Landgrafen im Elsaß wird dem Kaiser von den Franzosen nicht zugestanden,

Primo quidem inter Serenissimum & Potentissimum Principem ac Dominum Dominum Ferdinandum II. — — *Portus Naonis & Salinarum cum suis Fœderatis & Adhærentibus ex una* &c. Man merke, daß der den Kaisern Ferdinand dem IIten und Ferdinand dem IIIten im osnabrükischen Friedensinstrument beygelegte Titel eines Landgrafen vom Elsaß hier weggelassen ist. (Anm. 67.) Schon oben neulich ist vorgekommen, daß die Franzosen solchen durchaus nicht zugestehen wollen. (Eb. das.) Weil nun Servien nachgab, daß dem Kaiser der Titel, Semper Augustus, beygelegt würde; (S. die folg. Anm. 82.) so beschlossen die Reichsstände nachzugeben, daß dem Kaiser der Titel eines Landgrafen im Elsaß nicht beygelegt werden sollte. (*)

Anm. 82. wohl aber der Titel, Semper Augustus.

Semper Augustum. Zu diesem Prädicat wollten sich die Franzosen anfangs eben so wenig als die Schweden verstehen. (Anm. 66.) Die Reichsständische Gesandte aber hielten entgegen, 1) die römische Kaiser hätten solchen Titel von Zeiten des Kaiser Augusts an geführt, und also quasi jure hæreditario hergebracht, 2) versire hierunter majestas des ganzen römischen Reichs, nicht eines römischen Kaisers allein, und könnten daher die Stände hierinn nicht geheelen; so würde auch [3) der Friede von den Ständen des Reichs traktirt und unterschrieben, welche ihrem Kaiser diesen Titel nicht disputirten; überdis hätten 4) die Könige zu Frankreich solchen vorhin den römischen Kaisern gegeben, wie aus den Friedensschlüssen erscheine, so zwischen Kaiser Carl dem Vten und Franz dem Isten geschlossen worden und wie

5) Ihro

(*) Adami relat. histor. de S. Rom. Imp. pacificat. Westphal. Cap. 30. §. 8.

5) Ihro königliche Majestät zu Frankreich empfinden würde, wann man Ihro den Titel Christianissimi nicht geben wollte; also habe sie zu ermessen, daß von Seiten des Reichs gleiche Empfindlichkeit obwalte. Graf Servien hielt zwar entgegen, die Könige von Frankreich seyen auch Augusti; und sey ihm, daß Frankreich dem Kaiser diesen Titel gegeben, nicht wissend; er habe den jüngsten Vertrag, so im Jahr 1642. zu Chambery zwischen dem Kaiser und Frankreich, Savoyen und Mantua aufgerichtet worden, vor sich, wo dem römischen Kaiser dieses Prädicat nicht gegeben sey; der Vergleich von 1526. und 1529. könne nicht allegiret werden, weil im Jahr 1526. der König im Verhaft und im Jahr 1529. seine Söhne noch nicht ledig gewesen. Als aber die Stände ferner entgegen hielten, daß bey dem König von Frankreich Augustus nur ein cognomen gewesen sey, u. s. w. wußte endlich Servien nichts mehr entgegen zu halten, als daß es ihm an Befehl mangle, wiewohl er doch keine Prohibition habe. (*) Er gab aber zulezt doch nach, und erhielt dagegen, daß vom Titel eines Landgrafen im Elsaß abgestanden wurde. (S. die vorherg. Anm. 82.)

Anm. 83. Von den confœderatis und adhærentibus sowohl des Kaisers als der Crone Frankreich.

Dominum Ludovicum XIII Galliarum & Navarræ regem Christianissimum inclytæ memoriæ ejusque fœderatos & adhærentes ex altera parte. Wer sind diese sowohl des Kaisers, wovon der Text vorher schon Meldung thut, als der Crone Frankreich fœderati & adhærentes? Dieses erläutern die Friedenspräliminarien, die am 15ten — 25sten Dec. 1641. zwischen dem Reichshofrath von Lüzau von des Kaisers und dem Grafen von Avaux von der Crone Frankreich wegen zu Hamburg geschlossen worden, (Anm. 63.

S.

(*) Von Meiern Tom. VI. S. 296. 304. 305. 318.

S. 240. Hierinn werden als kaiserliche fœderati und adhærentes der König von Spanien, die Churfürsten von Cölln und Bayern, sodann, wie die Worte lauten, utriusque (des Kaisers und Königs von Spanien) fœderati & adhærentes in genere, als französische fœderati & adhærentes die Crone Schweden, die Herzoginn von Savoyen, die vereinigte Niederlande, der Churfürst von Trier, der Pfalzgraf Carl Ludwig und dessen Brüder, sodann, wie die Worte lauten, universi imperii Ordines Galliæ fœderati & adhærentes in genere, nahmhaft gemacht.

Es sezte aber doch hernach allerley Streit hierüber. Dann 1) als die Kaiserliche 1645. von den Franzosen verlangten, sie sollten näher anzeigen, wer ihre Conföderirte seyen, entschuldigten sich dieselbe, weil der Krieg noch fortdaueren, und daher leicht geschehen könne, daß vor dessen Endigung einer oder der andre sowohl vom Kaiser als von Frankreich abspringen, und auf die andre Seite tretten möchte, so wäre es besser, zuerst von denienigen Sachen zu traktiren, welche die Hauptinteressenten betrefen, von den Conföderirten aber könte hernach, oder wie sie sich beym Convent angeben würden, gehandelt werden, welches den Kaiserlichen captios vorkam, so daß sie die Franzosen beschuldigten, ihre Absicht sey, wann samtliche Stände erschienen wären, einen nach dem andern von der kaiserlichen Parthie ab, und in ihr Garn zu loken. (*) 2) war in der Französischen Vollmacht durch die particulam copulativam die Sache der Conföderirten mit der Sache der Crone Frankreich dergestalt verbunden, daß Frankreich über seine eigne Sachen nicht abschliessen sollte, bis alle und jede seiner

(*) Von Meiern westphäl. Friedenshandlungen Tom. I. S. 370. 377. 378. 380. S. auch S. 275. und Gärtners westphälische Friedenscanzley Th. 3. S. 636. folgg.

seiner Conföderirten dasjenige, was sie suchten, erlangt haben würden, welches die Kaiserliche nicht zugeben wollten. Dann man würde, sagten sie, auf ihrer Seite nimmermehr versichert seyn, ob das, worüber man handle, jemal zum Schluß gelangen möchte; es würden auch die Franzosen allemal im Stand seyn, unter dem Vorwand, daß einer von ihren Conföderirten und Adhärenten dissentire, oder abwesend sey, die Tractaten, so oft es ihnen gut dünke, abzubrechen. Die Franzosen gaben jedoch hierinn nach, und erklärten, alles aus der Vollmacht heraus zu lassen, was auf eine conjunctam cum fœderatis tractationem gezogen werden könne, doch mit dem Beding, daß daraus keine dissolutio fœderis statuirt werden sollte. (*)

Anm. 84. Convention wegen der Friedenspräliminarien.

ex mutua partium conventione Hamburgi die 25. *stylo novo vel die* 15. *stylo veteri Decembri*, *anno Domini* 1641. *inita.* Diese Convention ward zwischen dem Reichshofrath Conrad von Lüzau als kaiserlichen und dem Grafen von Avaux als Französischen Bevollmächtigten unter dänischer Vermittelung den $\frac{15\text{ten}}{25\text{sten}}$ Dec. 1641. zu Hamburg errichtet, betraf aber blos die Präliminarien des Friedens. (Anm. 63. S. 240. und Anm. 70.)

Anm. 85. *constituta sit dies* 11. *styl. nov. vel* 1. *styl vet. mensis Iulii anno Domini* 1643. S. Anm. 71.

Anm. 86. *Legati Plenipotentiarii.* S. Anm. 72.

Anm. 87. *Comes a Trautmansdorf.* S. Anm. 73.

Dominus

(*) Von Meiern Tom. I. S. 275 - 277. Gärtner Th. 3. S. 683 - 685.

Anm. 88. Etwas vom Grafen von Nassau.

Dominus Ioannes Ludovicus Comes a Nassau. Geboren den 6ten Aug. 1590. † den 6ten Merz 1653. Er trat von der reformirten zur catholischen Religion, und machte dadurch sein Glük am kaiserlichen Hof. Bald nach seiner Zurükkunft vom Friedenscongreß (1650) ward er in den Reichsfürstenstand erhoben, und war also der erste unter den Grafen von Nassau, ottonischer teutscher Linie, der die gräfliche Würde mit der fürstlichen verwechselte.

Anm. 89. Etwas vom Volmar.

Dominus Isaacus Volmarus, Geboren 1582. oder nach andren Nachrichten 1586. zu Weinsberg, einem Städtgen im Würtenbergischen, wo sein Vater Stadtschreiber war. Er studirte die Theologie, und kam in Nassauische Dienste, trat aber hernach mit seinem Grafen, Johann Ludwig, (S. die vorherg. Anm. 88.) zur catholischen Religion, wodurch er den Grund zu seinem zeitlichen Glük legte. Nach Verlassung der Nassauischen Dienste finden wir ihn als öffentlichen Lehrer der Rechtsgelehrtheit zu Freyburg, sofort in des Erzherzogs Ferdinand Carls Diensten als geheimen Vormundschaftsrath und Camnerpräsidenten in Oberösterreich, hernach 1643. als desselben und K. Ferdinands III. Gesandten beym Friedenscongreß zu Münster, und 1646 bey dem zu Osnabrük, wohin ohnedis seine erste Bestimmung gegangen war, (Anm. 75.) Er ward auch Freyherr von Rieden, ferner kaiserlicher geheimer Rath- und Gesandter auf dem Reichsdeputationstag zu Frankfurt, und 1649. bey der Friedens-Executionshandlung zu Nürnberg, 1650. obrister Hofcanzler zu Inspruk, zulezt aber österreichischer Gesandter auf dem Reichstag zu Regenspurg, wo er den 13ten Oct. 1662. mit Tod abgieng. Man ist zwar darinn einig, daß ihm an politischer Scharfsinnigkeit zu seiner Zeit ausser dem Schwedischen Gesandten Salvius niemand gleich gekommen, daher auch beyde im-

mer miteinander ämulirt, (Anm. 73. und 77.) und weil keiner dem andern etwas nachgegeben, keiner die Oberhand behalten. Sonst aber sind die Urtheile von ihm sehr verschieden. Seine listige und feine Unterhandlungen betrachten einige als Advocatenstreiche, die hingegen andre damit entschuldigen, daß es eines geschikten Ministers proprium in quarto modo sey, allemal so zu reden und zu schreiben, daß er es in Faveur seines Herrn auslegen könne, und andern ja frey gestanden sey, es eben so zu machen. Boineburg schrieb von ihm den $\frac{7\text{ten}}{17\text{ten}}$ Nov. 1662. an Conring: Longo rerum usu & experientia intractabilior visus est. Memoria ac industria in eo admirabiles fuere. Cæterum libertas patriæ vix forte habuit inimicius sibi nomen a multo tempore, und Conring antwortete noch den 14ten eben desselben Monats, allerdings sey ihm niemand gleich gekommen & pertinacia & impudentia & industria & studio Viennensis monarchiæ. Det tamen, sezt er hinzu, homini Deus mitiores purgatorii flammas. (*)

Obschon er ein Wirtenbergisches Landskind war; so traute ihm doch der Herzog von Wirtenberg nicht, sondern warnte 1645. seinen Canzler, behutsam mit ihm umzugehen, weil ihm weder die Wohlfahrt des gemeinen weltlichen Wesens noch der

(*) Von Meiern Nürnbergische Friedens Executions-Handlungen Tom. I. Beylagen zur Vorrede S. 50. 51. Man sehe auch Tom. II. in der Vorrede S. 20. 21. und im Werk selbst S. 809. 810. Eben desselben Register über die westphälische Friedens- und Nürnberger Executions-Handlungen in der vorangesezten Lebensgeschichte der Gesandten S. 9. 10. Oelrichs Beyträge zur Geschichte und Litteratur S. 37. folgg. wo auch ein Verzeichnis seiner gedruckten Schriften.

der Kirche, und am wenigsten seines angebornen Landesfürsten am Herzen liege. (*)

Auch scheint er beym Friedenscongreß wenig äusserliche Figur gemacht zu haben. L'on m'a dit ailleurs, schrieb der Comte d'Avaux am 18ten Merz 1644. von Münster aus an seine Königinn von ihm, (**) qu'il n'a qu'un mechant Caroſſe a deux chevaux, & n'a point d'hommes aupres de lui, pour employer a un action de ceremonie

Anm. 90. Etwas vom Herzog von Longueville.

Dominus Henricus d'Orleans, Dux de Longueville. Ein Prinz aus königlichem Geblüt. Seine Absendung beruhete auf der Crone Spanien Entschliessung, einen Gesandten von gleich hohem Rang zu schicken, (***) daher auch seine Ankunft zu Münster eher nicht als den lezten Jun. 1645. erfolgte. Er bekam aber bald Verdrießlichkeit wegen des Titels Altesse, den er prätendirte, und den auch die Churfürstliche ihm gaben, die Kaiserliche und Spanische hingegen verweigerten. (****)

Anm. 91. Etwas vom Comte d'Avaux.

Dominus Claudius de Mesmes, Comes d'Avauy. Ist aus der Familie de Mesmes in Frankreich entsprossen, ward 1617. Rath beym Grand Conseil, 1623. Maitre des Requets, und bald darauf Staatsrath. Von 1626. an ward er als Gesandter zu Venedig, Rom, Mantua, Florenz, Turin, in Teutschland, Dänne-

(*) Sattlers Gesch. des Herzogthums Wirtemberg unter den Herzogen Th. 8. S. 109.

(**) Von Meiern westphäl. Friedenshandl. Tom. I. S. 188.

(***) Gärtners westphälische Friedenscanzl. Th. 4. num. 49.

(****) Von Meiern westphälische Friedenshandlungen Tom. I. S. 495. 496. 500. 501. Tom. II. S. 61.

Dännemark, Schweden und Pohlen gebraucht, gieng 1637. als Ambassadeur extraordinaire zu den Präliminar-Friedenstrakta-ten wieder nach Teutschland, (Anm. 84.) und wohnte hier-auf als königlicher Gesandter dem Friedenscongreß zu Münster bey.

Seine Ankunft allda geschah den 17ten Merz 1644. und obwohl er incognito ankommen, und erst etliche Tage hernach seinen öffentlichen Einzug halten wollte; so schikten doch die Kaiserliche, Spanische und Venetianische Gesandte ihm ihre Gutschen entgegen, und bezeugten ihm so viel Höflichkeit, daß er solche gegen die Königin kaum genug zu rühmen wußte, doch zugleich dahin ausdeutete, es stehe hieraus ein starker Trieb zum Frieden abzunehmen. (*)

Er hatte aber das Unglük, daß er sich mit seinem Collegen, dem Grafen Servien, nicht vertragen konnte. Die dringendste Ermahnungen von Hof aus an beyde, daß sie doch um der ge-meinen Sache, um der Ruhe der Christenheit, und um der Ehre des Reichs willen nur wenigstens währender Friedens-handlungen Freunde seyn möchten, und die strengste Verweise über ihr gehässiges unbiegsames Betragen gegeneinander, waren nicht vermögend, ein aufrichtiges Vernehmen unter ihnen herzu-stellen. (**) Wiquefort schreibt: (***) Ils étoient tous deux hautaïns & superbes avec exces. — — Il faut avouer, que, s'il y avoit quelque chose d'incommode en d'Avaux, il y avoit quelque chose d'insupportable en Servient, que celui-cy n'a-voit pas la probité ni le desintereſſement de l'autre. Servien

(*) Von Meiern westphälische Friedenshandlungen Tom. I. S. 186. 187. Gärtners westphälische Friedenscanzley Th. 2. num. 210.

(**) Gärtner am aug. O. Th. 3. num. 44. 45. 49. 55. 60. 108. Th. 4. num. 2. 14. 17. 35. 50. 51. 53. 77. 84. 132. 161. 162. 166.

(***) dans l'Ambassadeur Livr. II. C. 17. p. 197.

als eine Creatur des Cardinals Mazarin behielt endlich die Oberhand, und der Graf von Avaux ward vor dem Friedensschluß abberufen. Er starb 1650.

Anm. 92. *& Dominus Abel Servien.* Er kam den 5ten April 1644. mithin erst nach dem Grafen von Avaux zu Münster an. Von den bald hierauf unter ihnen entstandenen Mishelligkeiten ist so eben geredet worden. Als Servien in einem Schreiben an die Königin Christine von Schweden sich sehr dienstwillig erklärt hatte, und die Königinn hierauf ihrem Hofcanzler einen Brief an ihn schikte, sezte sie unter andern hinzu „ Ich mus wegen seines „ Anerbietens, und weil er würklich schon viel zu meinem Vor„ theil gesprochen hat, einen ordentlichen Briefwechsel mit „ ihm unterhalten: dann Sie müssen bedenken, daß er eine „ Creatur des Cardinals ist. Ich kenne ausserdem die Manieren der Franzosen sehr wohl: der größte Theil ihrer Sitten „ bestehet in Höflichkeitsbezeugungen, allein man verliert durch „ Höflichkeit nichts, und man bezahlt sie mit ihrer eigenen „ Münze. " (*) Von seinem sonstigen Carakter mag dasjenige zum Beyspiel dienen, was schon oben (Anm. 63. S. 269.) von ihm vorgekommen.

Etwas vom Graf Servien.

Anm. 93. *Interventu & opera Illustrissimi & Excellentissimi Legati Senatorisque Veneti, Domini Aloysii Contareni, Equitis.* Man war nemlich übereingekommen, daß zu Münster die Republik Venedig, zu Osnabrük der König von Dännemark die Friedensmittler seyn sollten. In dieser Absicht war der venetianische Bottschafter Contareni schon den 16ten Nov. 1643. zu Münster angekommen. Er gerieth aber bald in verdrießliche Rang-

Etwas vom venetianischen Gesandten Contareni.

(*) Schröks Leben der Königinn von Schweden Christina, in dessen allgem. Biographie Th. 2. S. 205.

Rangstreitigkeiten mit den churfürstlichen Gesandten. Gerne hätten zwar diese um des gemeinen Besten willen Temperamenten Statt gegeben. Aber der Venetianer wollte weder weichen, noch ein Temperament annehmen, sondern ließ sich rund vernehmen, wann er durch die Churfürstliche, denen er vor dismal zu schwach sey, de facto verdrungen werden sollte, so würde er solches für einen Bruch seiner Mediation halten, und sich bis auf weitern von seiner Republik erhaltenden Befehl entfernen. (*) Man hielt zwar den Churfürstlichen unter andern Gründen entgegen, dem Venetianer gebühre jure hospitii eine mehrere Courtoisie, als den Ständen, die im Reich angesessen seyen. Allein sie erwiederten, wann man das jus hospitii so weit erstreken wollte, so würde es endlich dahin kommen, daß die Herrn Churfürsten nicht nur den Venetianern, sondern auch den Holländern und mehr andern Ständen, die sich vor souverain hielten, würden nachgeben, und endlich gar vor der Thür draussen bleiben müssen. (**) So wie nun dieser Streit unentschieden blieb, so wurden die Churfürsten gleichwohl in ihrem zweyten Verlangen consolirt, daß nemlich der Kaiser den 22sten Oct. 1644. seine Gesandte anwies, die churfürstliche Gesandte dem Venetianer in den Curialien durchaus gleich zu halten. (***)

So wohl übrigens die Franzosen anfangs mit dem Venetianer zufrieden waren; so unzufrieden waren sie in der Folge. Schon am 21sten Jenner 1645. schrieb Mazarin an die französische Gesandte zu Münster, er lobe ihre Moderation gegen

(*) Von Meiern westphälische Friedenshandlungen Tom. I. S. 199. 200. 423 - 428. Gärtners westphälische Friedenscanzl. Th. 5. num. 53. 76.

(**) Meiern Tom. I. S. 200.

(***) Eb. das. S. 284 - 287.

den Contareni; ſezte aber hinzu: Neanmoins on ne juge pas expedient de ſe laiſſer mettre le pied ſur la gorge, ni de ſupporter davantage le procedé du Sieur Contareni, s'il continuoit a parler avec la hauteur & la vehemence, qu'il à commencée. (*) Und den 1ſten Febr. 1646. ſchrieben die franzöſiſche Geſandte ſelbſt an den Comte de Brienne, (**) daß ſie eine ſehr hizige Unterredung mit dem Contareni ſeiner Partheilichkeit gegen Frankreich halber gehabt hätten. Nous avons eprouvé ſouvent, iſt ein merkwürdiger Zuſaz, den ſie machten, que pour avoir voulu entreprendre avec trop de chaleur, de nous faire relacher ſur des points, ou l'interet du Roi ne nous permettoit pas de le faire, ſon Collegue & lui (Contarini) ſont ſortis en colere, & mécontens de nous, & après cela n'ont pas fait ſcrupule, de nous condamner aſſes publiquement par leurs diſcours & leurs lettres, dont diverſes fois nous avons reçu de très - grands prejudices. Neanmoins nous pouvons dire avec verité, qu'ils ont été ſi malheureux dans leurs jugemens, que grand nombre de choſes, qu'ils avoient voulu faire paſſer pour impoſſibles, ont été faites peu de temps après avec grande facilité. Ce qui leur a non ſeulemeut donné le déplaiſir, de n'avoir pas été veritables en leurs predictions, mais les a obligés, de faire réproche a nos Parties de ce, qu'elles avoient accordé trop facilement des choſes, qu'elles leur avoient refuſées, après les avoir engagées de nous dire, quelles ne ſe feroient point. Auf der andern Seite hingegen ſcheinen die Stände der Meinung geweſen zu ſeyn, daß er ſich der Franzoſen nur zu viel angenommen habe. Dann als im Auguſt 1648. die Rede davon war, ob man des Veneti als Mediatoris gedenken ſollte, ward von Seiten des Fürſtenraths davor gehalten, daß es wohl geſchehen könne, weil er circa ſatis-

(*) Gärtners weſtphäl. Friedenscanzley Th. 4. S. 232.
(**) Gärtner Th. 8. num. 4.

tisfactionem Galliæ seine munia mehr als zur Gnüge und den Ständen lieb sey, erfüllet habe. (*)

Auch merke ich an, daß, als der Hessencasselische Gesandte sich an den Venetianer wendete, die kaiserliche Gesandte zu bewegen, ihm Audienz zu geben, diese sich sehr daran gestossen, und entgegen gehalten, die Mediatores hätten allein zwischen den feindlichen Cronen und kaiserl. Majestät einen Frieden zu vermitteln, den Reichsständen aber gebühre, ihre Sachen selbst bey ihnen, den kaiserlichen Gesandten, anzubringen, sodann zu erwarten, was die feindliche Cronen ihrethalben negotiiren würden; und als der Venetianer hieraus merkte, daß seine Vermittlung nicht wohl aufgenommen worden, und daher sich befragte, ob etwa ein Bedenken dabey obwalte, erhielt er die Wiederantwort, es bleibe beym vorigen, und sey unnöthig, daß die Reichsstände sich einer gleichen Vermittlung wie zwischen Ihro kaiserlichen Majestät und den feindlichen Cronen verglichen wäre, bedienten. (**)

Anm. 94. *mutuasque Plenipotentiarum tabulas — — rite commutatas.* Man sieht schon aus unsern Textesworten, daß diese Vollmachten dem Friedensinstrument wörtlich einzurüken beliebt worden. Man findet sie unten zwischen dem Schluß des Instruments und den Unterschriften der Gesandten.

Anm. 95. Mitwirkung der Stände zum Münsterischen Frieden remissive.

præsentibus, suffragantibus & consentientibus Sac. Rom. Imperii Electoribus, Principibus ac Statibus. Hieher gehört, was schon oben (Anm. 79.) gesagt worden. Nur zum Beyspiel, aber, wie sehr die Franzosen sich bemüheten das

(*) Meiern Tom. VI. S. 299.

(**) Von Meiern Tom. I. S. 257. S. auch Gärtners westphäl. Friedenscanzley Th. 3. S. 247.

Vertrauen der Stände zu erhalten; muß ich folgendes beyſezen. Ein gewiſſer Zeitungsſchreiber Renaudot hatte den 1ſten Oct. 1644. geſchrieben, que l'Empire va retourner a ſes premiers Maitres. Darüber bezeugten die Franzöſiſche Geſandte eine groſſe Unzufriedenheit. Cette propoſition, ſchrieben ſie am 13ten Oct. 1644. an den Comte de Brienne, (*) eſt ſi directement contraire aux proteſtations, que nous avons charge de faire ici de la part du Roi, que S. M. ne veut point conquerir l'Allemagne; mais ſeulement y établir toutes choſes en leur premier etat, qu'il ſemble qu'il ne lui doit pas permettre de faire ſemblables diſcours, dont les ennemis ne manquent pas de ſe ſervir pour perſuader aux Allemands, qu'au lieu d'avoir intention de les ſecourir, *comme nous en faiſons le ſemblant*, notre deſſein eſt en effet, de les ſubjuguer, ſi nous le pouvons faire.

§. 14.

Execution ſowohl des osnabrük = als münſteriſchen Friedensſchluſſes.

1) Ueberhaupt.

Osnabrükiſcher Friede art. 16. § 1.	Münſteriſcher Friede §. 98. 99.
(96) Simulatque vero Inſtrumentum Pacis a Dominis Plenipotentiariis, &	§. 98. Simulatque vero Inſtrumentum Pacis a Dominis Plenipotentiariis &

(*) Gärtners weſtphäl. Friedenscanzl. Th. 3. S. 520.

Legatis subscriptum & signatum fuerit, cesset omnis hostilitas, & quæ supra conventa sunt, utrimque è vestigio executioni mandentur.

& Legatis subscriptum & signatum fuerit, cesset omnis hostilitas, & quæ supra conventa sunt, utrinque è vestigio executioni mandentur, utque id melius & citius adimpleatur, sequenti post subscriptionem die Publicatio Pacis fiat more solemni & solito per compita Civitatum Monasterienſis & Osnabrugensis, post acceptum tamen nuncium, quod subscriptio Tractatus facta fuerit in utroque loco, statimque post Publicationem factam diversi mittantur Cursores ad Duces Exercituum, qui citatis equis simul iter conficiant, dictis Ducibus significent, conclusam esse Pacem, curentque, ut conventa inter ipsos Duces die Pax & cessatio hostilitatum in singulis Exercitibus denuo publicetur, omnibusque &

singulis belli Ministris & Civitatum, aut Fortalitiorum Gubernatoribus imperetur, ut ab omni hostilitatum genere imposterum abstineant, ita ut siquid post dictam Publicationem attentatum, aut viâ facti mutatum fuerit, id quamprimum reparari, & in pristinum statum restitui debeat.

§. 99. Conveniant inter se utriusque partis Plenipotentiarii intra tempus conclusæ & ratificandæ Pacis de modo, tempore & securitate restitutionis locorum & exauctorationis militiæ, ita ut utraque pars secura esse possit, omnia, quæ conventa fuerint, sincerè adimpletum iri.

Anm. 96. Vollziehung des Friedens soll gleich nach d. Unterschrift der Gesandten

Simulatque vero — — — executioni mandetur. Gleich nach der Unterschrift der Gesandten also, und noch vor erfolgender Genehmigung der Principalen, wozu laut des hernach fol-

und noch vor erfolgender Genehmhaltung d. Principalen geschehen.

folgenden art. 17. §. 1. eine Zeit von acht Wochen bestimmt war, sollte der geschlossene Friede vollzogen werden. Man sieht dieses noch deutlicher aus dem auf unsern Text folgenden §. 2. wo es heißt: ut sine tergiversatione & noxa *inter tempus concluſæ & ratificandæ pacis* præstent & exequantur transacta; desgleichen aus dem kaiserlichen Executionsedikt vom 7ten Nov. 1648. und dessen Worten, „ innerhalb der von dem geschlossenen Frieden an bis zu Einbringung der Ratification bestimmter Zeit; “ sodann besser unten, „ daß sie alsbald nach Verkünd- und Vernehmung dieses unsers kaiserlichen Edikts — — alles „ und jedes, was sie in Kraft dieses Vergleichs zu restituiren, „ abzutretten, zu geben, zu thun oder zu leisten schuldig seyn, „ ohne Aufenthalt und Schaden noch vor Ausgang vorberührter zu Einbring- und Auswechslung allerseits Ratificationen angesezter Zeit unweigerlich restituiren, abtretten, geben, thun, und leisten. “ Schon im Merzen „ 1648. hatte sich der Kaiser aus Besorgnis, daß die Schweden mittelst Verfuchung neuer Disputate alle Execution hemmen möchten, mithin dasjenige, so man der Krone Schweden im Frieden nachgesehen, ohne Nutzen seyn würde, zum Hauptaugenmerk gemacht, daß der Friede nicht von der Zeit seiner, des Kaisers, oder der Crone Schweden Genehmigung, sondern von der Zeit der Unterschrift seiner und der Crone Schweden gevollmächtigten Gesandten seine Richtigkeit erlangen möchte. (*) Man sieht ohne mein Erinnern, daß dieses etwas ungewöhnliches und irregulaires war, indem ein Bevollmächtigter voraus nie wissen kann, ob und wie weit sein Principal das abgeschlossene genehm halten werde, folglich die Vollziehung in der Regel erst nach erfolgter Genehmhaltung zu geschehen pflegt.

(*) Von Meiern Tom. V. S. 553. 554. Man thue hinzu Tom. II. S. 964.

§ 15.

2) Insbesondere.

a) In Absicht auf die verglichene Restitutionen, und das dabey eintrettende kaiserliche Friedens-Oberexecutionsamt.

Osnabrükischer Friede art. 16. § 2 - 6.	Münsterischer Friede § 100 -- 103.
§ 2. (97) Imprimis quidem Imperator ipse (*) per universum Imperium edicta promulget, & serio mandet iis, qui hisce pactis, & hac Pacificatione ad aliquid restituendum vel præstandum obligantur, ut sine tergiversatione & noxa intra tempus conclusæ & ratificandæ pacis præstent & exequantur transacta, injungendo tam Directoribus, Ausschreibenden Fürsten, quam Præfectis militiæ circularis, Crayß-Obristen, ut ad	Anm. Diese Stellen kommen mit der gegenüber stehenden Verordnung des osnabrükischen Friedensschlusses, die unten bemerkte Abweichungen, wie auch daß im einen Instrument große Anfangsbuchstaben sind, wo im andern nur kleine zu finden, und dann einige den Sinn nicht ändernde commata ausgenommen, wörtlich überein.

requi-

(*) Das Wörtlein, ipse, steht im münsterischen Instrument nicht.

requisitionem restituendorum juxta ordinem Executionis & hæc pacta restitutionem cujusque promoveant & perficiant. (98) Inseratur etiam Edictis clausula, ut, quia circuli Directores, Ausschreibende Fürsten, aut Præfectus militiæ circularis, Crayß-Obrister, (*) in causa vel restitutione propria, minus idonei executioni esse censentur, hoc in casu, itemque si Directores vel Præfectum Circularis militiæ repudiare commissionem contingat, vicini Circuli Directores aut Præfecti militiæ circularis eodem executionis munere etiam in alios Circulos ad restituendorum requisitionem fungi debeant.

§. 3. Quod si etiam restituendorum aliquis Cæsareanos Commissarios ad

ali-

(*) Im münsterischen Instrument heißt es schiklicher: aut Præfecti Militiæ Circularis, Crayß-Obristen.

alicujus reſtitutionis, præſtationis vel executionis actum neceſſarios cenſuerit, quod ipſorum optioni relinquitur, etiam illi ſine mora dentur.

§. 4. (99) Quo caſu ut rerum transactarum effectus tanto minus impediatur, tam reſtituentibus quam reſtituendis liceat ſtatim concluſâ & ſubſcriptâ pacificatione binos aut trinos utrinque nominare Commiſſarios, ê quibus Cæſarea Majeſtas unum â reſtituendo, alterum â reſtituente nominatum, pares tamen numero ex utraque religione, eligat, quibus injungatur, ut omnia, quæ vigore hujus transactionis oportet, absque mora exequantur. Sin autem reſtituentes Commiſſarios nominare neglexerint, Cæſarea Majeſtas ex iis, quos

reſti-

restituendus nominaverit, unum deliget, aliumque pro suo arbitrio, observatâ tamen utrobique diversæ religioni addictorum paritate, adjunget, quibus commissionem executionis demandabit, non obstantibus exceptionibus in contrarium factis. Ipsi deinde restituendi mox â conclusione Pacis de transactorum tenore notum faciant interessatis aliquid restituturis.

§. 5. Omnes denique & singuli sive status sive communitates, sive privati, sive Clerici, sive seculares, qui vigore hujus transactionis, (100) ejusdemque regularum generalium, vel specialis expressæque alicujus dispositionis ad restituendum, cedendum, dandum, faciendum, aut aliud quid præstandum

obstricti

obſtricti ſunt, teneantur ſtatim poſt promulgata Cæſarea edicta, & factam reſtituendi notificationem, ſine omni tergiverſatione (101) vel oppoſitione clauſulæ ſalvatoriæ, ſive generalis, ſive ſpecialis alicujus ſupra in Amneſtia poſitæ, aut quacunque alia exceptione, itemque ſine noxa aliqua, omnia, ad quæ obligantur, reſtituere, cedere, dare, facere & præſtare.

§. 6. (102) Nec Directorum & Præfectorum circularis militiæ aut Commiſſariorum executioni quisquam, ſive ſtatus, ſive miles præſertim præſidiarius, ſive quilibet alius ſeſe opponat, ſed potius executoribus aſſiſtant, liberumque ſit dictis executoribus contra eos, qui executionem quovis modo im-

impedire conantur, suis vel etiam restituendorum viribus uti.

Anm. 97. *Imprimis quidem Imperator — — vel etiam restituendorum viribus uti.* Im vorhergehenden §pho 1. war die Rede von Vollziehung des Friedens überhaupt; (S. die vorherg. Anm. 96.) Hier wird verordnet, wie es wegen Vollziehung der verglichenen Restitutionen ex capite amnestiæ & gravaminum insbesondre gehalten werden solle, wobey sonderlich das hier eintrettende kaiserliche Friedens-Oberexecutionsamt in Betrachtung kommt. Der Schwedische den 14ten April 1647. den Kaiserlichen übergebene Aufsaz des Friedensinstruments war in diesem Punkt sehr kurz, und enthielt mehr nicht, als folgendes: „ Deinde quæ de universali ac particulari restitutio- „ ne supra transacta sunt, in singulis Circulis absque mo- „ ra ita executioni mandentur, ut ante ratihabitionum com- „ mutationes cujuslibet gravati manu sigilloque doceri possit, „ bona cum fide & absque omni exceptione restitutum esse. “ (*) Durch die weitere Verhandlungen aber ward derselbe nach und nach umständlicher und so gefaßt, wie unser Text zeigt. (**)

a) Geschichte der Textesworte,

Die Evangelische hatten zwar verlangt, daß jedem restituendo erlaubt werden sollte, sich selbst aus eigner Macht, doch so, daß es sine tumultu, turbis und excessu, geschehe, zu restitui-

(*) Von Meiern Tom. V. S. 467.

(**) Eb. das. S. 764. 805. 806. 933. 934. Tom. VI. S. 88. 93. 95. 106. 107.

stituiren, oder auch sich nach eignem Gefallen Executores auszusuchen. (*) So viel aber war nicht zu erlangen, und in der That wäre auch die Bewilligung nicht rathsam gewesen. Auch ward der Zusaz, daß der restituens nach geschehener Restitution manu & sigillo restituendi vel etiam publico & legitimo Notarii atteſtato darthun sollte, se, intra tempus ratihabitionum extraditioni præfinitum bona fide restituisse & præstanda præstitisse, nicht gut gefunden. Omittatur hoc, sagten die Kaiserliche in ihren Noten, propter metum continuationis armorum, & ne exauctoratio cum totius Imperii damno retardetur, si restituens non doceat, se restituisse, cum probabile sit, plurimos restituentes id nunquam facturos. (**)

b) Innhalt und Geschichte des in Gemäßheit derselben ergangenen Friedensexecutions-Edikts.

Inzwischen that Kaiser Ferdinand, der IIIte, dem, was laut unsers Texts verglichen worden, ein redliches Genüge. Dann schon am 7ten Nov. 1648. erließ derselbe das sogenannte **Friedensexecutions-Edikt**, völlig so, wie unser Text es vorschreibt, (***) des Innhalts: 1) Alle und jede, welche vermög dieses Friedens, und dessen gemeiner oder auch einiger sonderbaren Regul oder Verordnung etwas wieder abzutretten, zu erstatten, zu geben, zu thun, oder zu leisten schuldig seyn, sie seyen geist- oder weltlichen Stands, sollen alsbald nach Verkünd- und Vernehmung dieses Edikts, und auf des beschwerten Theils gebührendes Anmelden ohne Ausflucht oder Vorwendung einiger in der Amne-

stie

(*) Von Meiern Tom. V. S. 765. 806.
(**) Von Meiern Tom. V. S. 934. Tom. VI. S. 88. 93.
(***) Man findet solches in der neuesten Sammlung der Reichsabschiede Th. 3. S. 621-623. und in Schmausen Corp. jur. publ. (Ausg. von 1774.) S. 849-852.

stie begriffener General- oder Specialverwahrung und clausulæ salvatoriæ oder einig andrer Exception alles und jedes, was sie in Kraft dieses Vergleichs zu restituiren, abzutretten, zu geben, zu thun oder zu leisten schuldig seyn, ohne Aufenthalt und Schaden noch vor Ausgang der zu Einbring- und Auswechslung allerseits Ratificationen angesezten Zeit unweigerlich restituiren, abtretten, geben, thun und leisten. 2) Allen und jeden ausschreibenden Fürsten und Craißobristen wird als durch den Friedensschluß absonderlich verordneten Executoren kaiserliche Vollmacht und Gewalt gegeben, daß sie oder diejenige, die von kaiserlicher Majestät auf einer oder der andern Parthey Anruffen und Bequemung absonderlich verordnet seyn werden, allen denen, welchen etwas zu restituiren ist, der verglichenen Executionsordnung zu Folge zu demjenigen, wozu sie in Kraft des Friedensschlusses befugt, für sich selbst oder durch ihre Subdelegirte unweigerlich verhelfen, und sich daran in keinerley Weise noch Wege hindern lassen. 3) Wann einer oder der andre aus den Craißausschreibenden Fürsten oder Craißobristen selbst etwas zu restituiren, oder derselbe auch seines Orts etwas zu leisten schuldig ist, soll er in seiner eignen Sache sich der Execution enthalten, und auf solchen Fall, oder da er etwa sonst aus erheblichen Ursachen sich der Commission zu unterfangen Bedenken hätte, den nächstgesessenen Fürsten oder Craißobristen auch ausser dem Craiß auf desjenigen Anhalten, so restituirt werden soll, solche zu führen ihm nicht zuwieder seyn lassen. 4) Sollte ein oder andrer Stand des Reichs, oder wer sonst etwas zu restituiren oder zu leisten schuldig, sich dieser Verordnung in einige Wege wiedersezen, oder derselben kein Genügen thun wollen, so sollen alsdann die Craißausschreibende Fürsten und Craißobriste, oder derselben Subdelegirte, neben denen von kais. Majestät darzu verordneten Commissariis, aller Einred ungehindert, dem Restituendo zu dem Seinigen unverlängt zu verhelfen, und sich

dis Orts nicht allein der nächsten Besazungen, sondern auch nach Belieben ihrer eigenen oder des beschwerten Theils Kräften wieder die Ungehorsame zu gebrauchen befugt seyn. Zu welchem Ende dann allen hohen und niedern kaiserlichen Befehlshabern, Commendanten und Besazungen befohlen wird, daß sie an den Orten, wo dergleichen Executionen zu verrichten, solche ihres Theils nicht allein nicht hindern, sondern vielmehr denen hierzu verordneten Commissariis auf Begehren assistiren sollen.

Verdienste des Wirtembergischen Gesandten, Varnbülers in Betref dieses Edikts.

Zu Ehren des Wirtembergischen Gesandten, Varnbülers, muß ich anmerken, daß er den Entwurf zu diesem Edikt gemacht, solcher auch so viel Beyfall gefunden, daß er von Wort zu Wort beliebt und beybehalten worden. (*)

c) Geschichte und Innhalt des arctioris modi exequendi, u. wie sonderlich die Auswechslung der Ratificationen dadurch befördert worden.

Ohngeachtet dessen aber hatten die Restitutionen schlechten Fortgang, so schlechten, daß am 6ten/16ten Januar 1649. die Catholische in einem an kaiserliche Majestät entworfenen Schreiben selbst bemerkten, daß ausser etlichen wenigen Catholischen alle übrige Restituenten mit der Restitution ex capite amnestiæ & gravaminum zurukgehalten hätten. (**) So gar scheuete sich der catholische Magistrat zu Augsburg nicht, sich den kaiserlichen Commissarien zu wiedersezen, und unter vielen Scheltworten offentlich zu declariren, daß er dem Frieden nicht pariren würde. Dazu kamen die grosse Bemühungen des päbstlichen Nuncius,

(*) Sattlers Gesch. des Herzogthums Wirtemberg unter den Herzogen Th. 8. S. 256.

(**) Von Meiern Tom. VI. S. 795.

Nuncius, die Execution des Friedens auf den nächsten Reichstag zu verschieben; ja Graf Servien selbst suchte den Evangelischen beyzubringen, daß der Burgundische Provincial der Observanten in geheim angekommen sey, und allerhand Machinationen gegen den Frieden mache. Die Kaiserliche hielten zwar entgegen, man müsse des Graf Servien Vorgeben nicht vor lauter Evangelium halten, sie wüßten nichts von Provincialen, u. s. w. Es konnte aber solches doch nicht hindern, daß nicht das Mistrauen sowohl auf Seiten der Evangelischen als der Schweden immer grösser ward.

Der Hauptanstand beruhete nunmehr auf Auswechslung der Ratificationen. Dann da die im Friedensinstrument art. 17. § 1. hiezu bestimmte Zeit von 8. Wochen immittelst verstrichen war, so bestunden die Catholische darauf, daß solche ohngeachtet der noch nicht vollzogenen Restitutionen ausgewechselt werden sollten. „ Bey längerer Verzögerung dieser „ Auswechslung, sagten sie, könne ad exauctorationem mi„ litis nicht geschritten werden; das ganze Reich und des„ sen Stände würden folglich noch immer länger unter der „ unerträglichen Last der Verpflegung des Kriegsvolks gehal„ ten, und ex voto der Fremden gar zu Grund gerichtet; „ ob es dann auch verantwortlich sey, daß, weil einige Stän„ de circa amnestiam & gravamina nicht eben in momen„ to restituirt werden könnten, sondern ihre Klöster, Herr„ schaften und jura etwa 3. 4. oder mehr Wochen langsa„ mer wieder einbekommen möchten, deswegen alle andre „ sich mit der Einquartir = und- Verpflegung des fremden „ Kriegsvolks ferner drüken, und ohne alle Noth, Ursach „ und Nuzen, verderben lassen sollten. “ (*) Die Schweden

(*) Von Meiern Tom. VI. S, 782.

hingegen wollten, wie es auch der klare Innhalt des Friedensschlusses mit sich brachte, zu solcher Auswechslung sich eher nicht verstehen, als bis sowohl in puncto amnestiæ als gravaminum alles zuvor restituirt und exequirt seyn würde; und als die Catholische es hinter die Evangelische stekten, daß doch diese die Schweden zur Auswechslung disponiren möchten; hielten diese, die Evangelische, jenen ohne Scheu entgegen, „ sie seyen vollkommen versichert, daß die Catholische einige „ Restitution zu thun nicht Willens seyen, und eben deswe„ gen so stark auf Auswechslung der Ratificationen bestünden, „ damit sie hernach davon ziehen, die Sachen steken lassen, „ und auf einen Reichstag zu neuem Disputat verweisen könn„ ten; sie wüßten auch gewis, daß, wann schon die Ratifi„ cationen ausgewechselt wären, die Schweden doch ihre „ Völker nicht abdanken, noch einige Pläze restituiren wür„ den, bis alles circa amnestiam & gravamina vollkommlich „ exequirt wäre. “ (*)

Man kam endlich darinn überein, daß, wann nur die Evangelische sicher gestellt wären, daß die noch rükständige Restitutionen wenigstens nach geschehener Auswechslung der Ratificationen gewiß vor sich gehen würden, alsdann die Auswechslung ihren Fortgang haben sollte. Diese Sicherstellung nun sollte in einem von kaiserlicher Majestät zu erlassenden arctiore modo exequendi bestehen; eine Benennung, die ihren Grund darinn hat, weil theils solcher einige Punkte genauer bestimmt, theils in einigen Stüken schärfer ist, als oben gedachtes zuerst erlassenes Friedensexecutions-Edikt.

Die Evangelische, die immer in der Besorgnis stunden, daß es den Catholischen mehr um einen papiernen als wirklichen

(*) Eb. das.

lichen Frieden zu thun sey, hatten zu dem Ende die Punkte entworfen, nach welchen dieser sogenannte arctior oder strictior modus exequendi eingerichtet werden sollte. (*) Die Kaiserliche aber verlangten, man möchte diese Punkte nicht als eine Beylage des Schreibens an kaiserliche Majestät verschiken, damit es nicht das Ansehen habe, als wäre es etwas neues, ab instrumento pacis diversum, und wollte man kaiserlicher Majestät eine Vorschrift geben; wann man aber solche Punkte in das Schreiben selbst einführe, wollten sie ihnen solche nicht lassen zuwieder seyn. Dis bewilligten die Evangelische, und nach langem Streiten und Moniren ward man am 11ten Januar 1649. über den Aufsaz eines solchen im Namen samtlicher Churfürsten und Stände an kaiserliche Majestät abzulassenden Schreibens einig. (**)

Auch zu diesem Aufsaz hatte der Wirtembergische Gesandte, Varnbüler, das meiste beygetragen, und Herzog Eberhard von Wirtemberg, dem er solchen vorher zuschikte, hatte nur dieses dabey erinnert, daß den restituendis erlaubt werden sollte, die Wiederspenstige im Fall fernerer Wiedersezlichkeit selbst fortzujagen. (***)

Ein Hauptstreit, der bey den Verhandlungen über diesen arctiorem modum exequendi vorkam, war über den Vorschlag der Evangelischen, daß, wann *super ipso facto possessionum* einige Zweifel von starker Erheblichkeit vorfielen, dieselbe summarjissime so bald in loco executionis erörtert werden

(*) Von Meiern Tom. VI. S. 784. 785.
(**) Eben das. S. 794. folgg.
(***) Sattlers Gesch. des Herzogthums Wirtemberg unter dem Herzogen Th. 9. S. 43.

sollten. Die Catholische nemlich hatten verlangt, daß statt, *super ipso facto possessionum*, gesezt werden möchte, *super ipsa possessione*. Dann es könnte vielleicht von etlichen, sezte der churmainzische Gesandte, Mehl, hinzu, der titulus possessionis in continenti beygebracht werden; in diesem Fall wäre es unbillig, die Execution zu vollstreken. Allein die Evangelische wiedersprachen diesem Begehren standhaft. „ Beyde „ puncta gravaminum & amnestiæ, sagten sie, würden auf „ solche Art durchlöchert; dann in allen beyden sey das „ fundamentum possessionis auf das blosse *factum possessionis* gesezt, und zwar dergestalt, daß, so viel die gravamina ecclesiastica betrefe, aller fernere Zuspruch aufgehoben, „ in puncto amnestiæ aber dem restituenti sowohl als restituendo ihre jura vorbehalten wären; dieses Vorbehalts hätte es nicht bedurft, wann bey der Execution der titulus „ dörfte allegirt werden. “ (*)

Noch aber wollten die Schweden, obschon die Catholische hierinn nachgaben, und überhaupt über den Innhalt des an kaiserliche Majestät abzulassenden Schreibens schon am 11ten Januar 1649. mit den Evangelischen einig waren, sich zu Auswechslung der Ratificationen nicht verstehen. Umsonst suchten die Reichsdeputirte dem Graf Oxenstiern zu Gemüth zu führen, die Auswechslung der Ratificationen werde die Execution mehr befördern als hindern; dann dadurch werde die obligatio erst recht befestigt, welche durch die Unterschrift des Friedensinstruments zwar perfecta worden sey, durch die Ratificationen aber consummata ac completa werde; alsdann erst könne die dictirte pœna banni contra morosos exequirt werden, und solle man davor nur die Reichsstände sorgen lassen.

(*) Eb. daf. S. 801. 802. 803.

lassen. Dann Oxenstiern erwiederte, „ das Schreiben an den „ Kaiser werde dem Werk mehr schädlich, und er entschul„ digt seyn, wann die Evangelische zu dem nicht gelangten, „ was sie, Schweden, ihnen bey den Traktaten erhalten hät„ ten; müsse er also, welches er lachend sagte, auch ein Pro„ testant werden, und könnte solchen Falls anders nichts sa„ gen, als daß er es den Ständen vorher angedeutet habe; „ allenfalls müßte man mit der Auswechslung doch warten, „ bis der Kaiser geantwortet habe, überhaupt sey der Ter„ min zur Execution allzukurz angesezt gewesen; dieses habe „ er bald anfangs erinnert, seine Erinnerung habe aber nicht „ helfen wollen; darüber size man nun im Labirinth.“ (*)

Als auch am 13ten Januar 1649. die Evangelische verlangten, daß das verglichene Schreiben an kaiserliche Majestät zu Beförderung der Execution gleichwohl immittelst fortgeschikt werden möchte, die Churmainzische aber sich dessen weigerten, geriethen sie darüber in so starken Disputat, daß Herr Mehl unter andern sagte, sie, augsburgische Confessionsverwandte, sollten nicht glauben, daß sie die Catholische schon im Sak hätten, worüber aber die Evangelische ihren Befremden bezeugten, mit dem Anhang, das Reichsdirektorium führe gleichwohl über die Stände keinen Dominat, sondern allein ein ministerium honorificum. (*)

Zu gleicher Zeit wendeten sich die Reichsdeputirte an den Grafen Servien, und suchten bey diesem ihren Zwek zu erhalten, der ihnen auch gute Vertröstung gab. „ Er bezeu„ ge mit Gott, sagte er, daß er Befehl habe, alles, was „ geschlossen sey, zu schleuniger Execution zu bringen; allein

(*) Von Meiern Tom. VI. S. 805-809.
(**) Eb. das. S. 813.

» die Execution bestehe nicht in Worten, sondern in wirkli-
» cher Vollstrekung; wann er sagen sollte, wie sichs verhalte,
» habe es bey den Ständen gehaftet, die in Execution des-
» sen, was geschlossen worden, angestanden seyen; viele hätten
» nur auf ihr Interesse gesehen, aber auf das gemeine Beste
» wenig geachtet; (multos de suis, de publico paucos co-
» gitasse;) was er vor Auswechslung der Ratificationen noch
» desiderire, sey 1) die ihm von den Ständen zugesicherte
» Assecuration, bis die Spanische Cession erfolge, 2) müß-
» ten auch der Stände ratificationes pacis vorhanden seyn;
» er wäre zufrieden, daß die Auswechslung der Ratificationen
» vorgehe, wann er nur gesichert sey, daß hernach vollstrekt
» werde, was sonst vor Auswechslung der Ratificationen hät-
» te geschehen sollen; " Versicherungen, die er einige Tage hernach mit dem Anhang wiederholte, » er vor seine Per-
» son sey wegen des Königs alle Augenblike bereit zur Aus-
» wechslung, und dörften ihm als einem schon Laufen-
» den keine Sporenstreiche gegeben werden " (*)

Endlich kam es auf das hinaus, was Servien vorgeschlagen hatte. Man verglich sich den 6ten Februar 1649. daß die Auswechslung der Ratificationen vor sich gehen sollte, doch gegen heilige von Churfürsten und Ständen beyder Cronen Gesandten gegebene Versicherung, daß alles das, was schon vor der Auswechslung hätte geschehen sollen, gleich hernach aufrichtig und redlich nach Maasgebung des von Churfürsten und Ständen dem Kaiser vorgeschlagenen modi arctioris exequendi würde vollzogen werden. Darauf folgte den $\frac{\text{sten}}{\text{1sten}}$ Febr. die Auswechslung, (von den Feyerlichkeiten, womit solche geschehen, handle ich unten und unter dem 2ten

des

(*) Eb. daf. S. 811 - 831.

des folgenden Monats erließ Kaiser Ferdinand, der IIIte, auch eben gedachten modum arctiorem exequendi, des Innhalts: (*)

Voraus geht die Bemerkung, daß dem Friedensexecutions-Edikt vom 7ten Nov. 1648. noch nicht allerdings nachgelebt worden. Hierauf folgt ein nochmaliger Befehl an die Craißausschreibende Fürsten, daß sie allen und jeden Interessenten, die in dem instrumento pacis begriffen, und bey ihnen sich angeben möchten, zu allem demjenigen, was das instrumentum pacis sowohl als das darauf fundirte kaiserliche Edikt ausweise, ohne einige Zeitverlierung sumptibus deren, die zu restituiren, cediren, oder sonsten etwas zu prästiren schuldig, und in mora seyn, und zwar, wo das instrumentum pacis specialiter disponirt, secundum literam, im übrigen ex regulis generalibus quoad punctum amnestiæ, cum reservatione jurium restituentis & restituendi, alles nach Anlaß mehrberührten Friedensschlusses in den Stand, darinnen sie sich ante hos motus bellicos, in puncto gravaminum ecclesiasticorum & politicorum aber, wie sie sich nach Anleitung des Friedensschlusses im Jahr 1624. befunden, oder sonst expresse und specialiter versehen, ohne einigen Anhang oder Reservation, so dem Friedensschluß zuwieder laufe, verhelfen, und sie solchem gemäß vollkommen restituiren, und in Summa alles dasjenige, was verglichen, vollständig exequiren, dergestalt daß einige exceptiones wieder die Execution nicht gehört noch beobachtet, im Fall aber super facto possessionis, (dis waren eben die Worte, welche

(*) Man findet solches in des Herrn von Meiern westphälischen Friedenshandlungen Tom. VI. S. 917. 918. in der neuesten Samml. der Reichsabsch. Th. 3. S. 623. 624. und in Schmausen Corp. Jur. publ. (Ausg. von 1774.) S. 853. 854.

vorgedachter massen die Catholische anfangs nicht hatten zugeben wollen,) einige dubia von sonderbarer Erheblichkeit vorfielen, dieselbe summariissime alsbald in loco executionis erörtert, sonsten aber einige andre dem Friedensschluß zuwieder laufende nicht zugelassen werden; 2) bemerkt der Kaiser, daß er die Ungehorsame, welche sich oftberührtem Friedensschluß und dem Kaiserl. Executions-Edikt, sive committendo sive omittendo, wiedersezen, oder auf einige andre Weise nicht gehorsamen, auf ihren, des Craißausschreibenden Fürsten, erfolgenden verläßlichen Bericht, mit der in dem Friedensschluß erklärten Pön des Friedenbruchs ansehen werde. Hiezu kommt 3) das Ersuchen an die Craißausschreibende Fürsten, gegen diejenige, so sich noch ungehorsam erzeigen, und zu dem, was sie nach dem Friedensschluß zu restituiren, zu cediren, oder einiger Gestalt zu prästiren schuldig, der Gebühr nicht bequemen würden, a) da dieselbe Stände des Reichs, nach Innhalt des Friedensschlusses, auch sonst der Reichssazungen, insonderheit der Executionsordnung, gegen dieselbige, ihr Land und Leute, bis auf erfolgende Erstattung aller Kosten und Schäden zu verfahren, b) wären es aber etliche wenige oder Privatpersonen, (*) nach Gelegenheit zur Haft zu ziehen, und als reos fractæ pacis exemplarisch abzustrafen, immittelst aber und unerwartet der Achtserklärung mit der Execution nichts desto weniger kraft des Friedensschlusses und kaiserlichen Edikts vollends zu verfahren, und dieselbe zu vollstreken. Dabey wird 4) den Craißausschreibenden Fürsten nochmal Vollmacht und Gewalt gegeben, entweder ihre selbst

(*) So lese ich in allen Exemplarien. Im ersten Projekt hingegen, welches die Evangelische begriffen, und bey Herrn von Meiern im angef. Tom. VI. S. 785. zu finden, heißt es: „ falls auch die „ Restituenten nur mediati oder privati wären, " welches auch wirklich viel deutlicher ist.

selbst eigene, oder des Orts, da die Execution geschieht, oder aus den nächstgelegenen festen Plätzen, oder sonst in der Nähe sich befindender kaiserlicher Reichs- oder Churfürsten und Ständen zustehender Völker und Garnisonen, oder auch der restituendorum virium sich zu gebrauchen, und da es die Nothdurft erfodern sollte, die nächstgesessenen Craise um ihre Hülfe zu ersuchen, und die Ungehorsame zur Schuldigkeit anzuhalten, allermassen er, der Kaiser, dann auch dis Orts, seinen hohen und niedern Kriegsofficieren, denselben die hülfliche Hand zu bieten, nochmal gnädigst und ernsten Befehl zukommen zu lassen versichert.

d) der weitern Verhandlungen, und des Nürnbergischen Friedens-Executionsrecesses remissive.

Aber auch dieser arctior modus exequendi that die Wirkung nicht, die man sich versprochen hatte. Daher die viele folgende Verhandlungen; daher das Verlangen der Schweden und der evangelischen Reichsstände, daß, obwohl der Nürnberger Convent eigentlich blos zu der zwischen den Generalitäten zu verabredenden wechselseitigen Abdankung der Kriegsvölker und Zurükgebung der occupirten Pläze angesehen war, dannoch auch der Punkt der rukständigen Restitutionen ex capite amnestiæ & gravaminum auf demselben mit vorgenommen werden sollte. Daher der Nürnberger Executionsreceß, der eigentlich aus zwey Recessen besteht, a) aus einem sogenannten präliminar-Receß vom 21sten Sept. (neuen Calenders) 1649. b) aus dem Hauptreceß vom 16ten Jun. (alten Calenders) 1650. dem der eben gedachte präliminar-Receß wörtlich einverleibt ist. Von beyden Recessen werde ich sogleich eigens handlen.

Praktische Anwendung des bisher gesagten in Absicht auf die Frage, ob ein restituendus noch heutigs Tags sich unmittelbar an die Craißausschreibämter halten dörfe?

So weit die Geschichte. Da nun nicht allein noch ein ziemlicher Theil der zur Zeit des Friedensschlusses bereits vorgewesenen und schon in die damalige Designationen der restituendorum namentlich mit eingebrachten Religionsbeschwerden noch unerledigt ist, sondern auch viel neue gegen das Entscheidjahr Besitzwidrige mithin einer Restitution bedörfende facta verhänget worden sind, (*) überhaupt aber, daß noch viel zu restituiren rukständig sey, der klare Buchstabe der kaiserlichen Wahlcapitulation art. 19. § 1 und 2 den deutlichsten Beweiß gibt, so ist es eine aller Aufmerksamkeit würdige Frage, ob die restituendi noch heutigs Tags berechtigt seyen, unmittelbar die Craißausschreibämter anzugehen, und die Herstellung des im Entscheidjahr gewesenen Zustandes zu verlangen, also daß die den Craißausschreibenden Fürsten vermög unsers Texts, des kaiserlichen Executions-Edikts und arctioris modi exequendi, desfalls aufgetragene Gewalt pro commissione perpetua zu achten, oder ob solche nur auf die damalige Zeiten sich verstanden, mithin einer, der heutigs Tags restituirt seyn will, sich an Kaiserliche Majestät, oder eines der höchsten Reichsgerichte halten müsse.

Untersuchung, wiefern diese Frage von Erheblichkeit ist oder nicht.

Wichtig ist die Frage immer, aber doch nicht so wichtig, als man etwa denken möchte. Dann da alle Friedensgenossen als Garants einen jeden bey demjenigen, was ihm vermög des Friedens gebührt, handhaben sollen, dörfen und können;

(*) Man sehe davon die Schreiben des Corporis Evang. vom 16ten Nov. 1720. (in Schauroths Samml. aller concluforum des Corp. Evang. Tom II. S. 796) und vom 18ten Merz 1767. in Fabers (neuer) Staatscanzley Th. 29. S. 247. 248.

können; so ist es gleich viel, ob ein Craißausschreibender Fürst, als ein solcher, oder als Friedensgenosse und Garant einem restituendo Hülfe leistet. Der Unterschied ist nur der, daß die Craißhülfe unverzüglich, die Garantie des Friedens aber erst nach Ablauf dreyer Jahre begehret werden kan, welchen Termin jedoch die Evangelische ohnehin gemeiniglich gern verstreichen lassen, ehe sie die Selbsthülfe zur Hand nehmen. (*)

Gründe sowohl gegen dieselbe,

Meine Pflicht erfordert, so wohl dasjenige, was der Kaiser und die Catholische, als was die Evangelische dieserhalb behaupten, Auszugsweise anzuführen.

und zwar a) des catholischen Religionstheils,

„ Es falle von selbst in die Augen, (so lautet ein von dem Catholischen Religionstheil am 30sten May 1721. abgelegtes votum commune,) „ daß die im westphälischen Friedensschluß auf „ den damaligen statum reipublicæ turbidum und auf dessen Primordial-Restitution oder Rektificirung gerichtete „ media exequendi auf die jezige, Gottlob, friedliche und „ ruhige Zeiten ganz nicht anwendbar seyen; man stelle „ demnach dahin, ob nicht der jüngere Reichsabschied § 193. „ ein weit schiklicheres Mittel an die Hand gebe, kraft dessen „ Ihro kaiserliche Majestät zu ersuchen wären, entweder durch mandata inhibitoria oder an statt deren „ durch Edikte die Verfügung ins Reich zu thun, daß die angebrachte oder noch anzubringende ältere allerseitige gravamina in „ kurzer desfals zu bestimmender oder auf dem Reichstag „ zu vergleichender Frist Friedensschlußmäßig abgethan werden sollen.

(*) Strubens Nebenstunden Th. 4, S. 337, 338.

„ sollen. Nachdem aber die sogenannte gravantes sowohl ca-
„ tholischen als evangelischen Theils insgesammt noch nicht
„ gehört, mithin unter den angebrachten Beschwerden
„ verschiedene entweder in facto unerfindlich seyen, oder im
„ Friedensschluß selbst ihre wohlbegründete Limitation finden
„ dörften, mithin darüber vor allen Dingen eine summarische
„ Cognition und Untersuchung erforderlich seyn wolle, als
„ wäre zwar deshalb das Geschäft in weitläuftige Rechtfer-
„ tigung und gerichtliche Processe nicht zu verwikeln, sondern
„ man sey bereit, alle Mittel mit anzugehen, wodurch etwa
„ auf dem Reichstag ein Weg könnte ausgefunden werden,
„ desto leichter zu Separirung der gravaminum zu gelangen, wo-
„ rinn es auf das nudum factum ankomme, und die Remission
„ ad Commissiones de exequendo ohne Bedenken verfüget wer-
„ den könnte. Gleichwie indessen, so viel das Hauptwerk und
„ insonderheit die ältere gravamina betreffe, dieselbe größten-
„ theils auf ein und andre vorgegebene Eingriffe ankämen, so
„ von den Landsassen und Unterthanen gegen ihre Landesherrn
„ und hohe Obrigkeit geklagt worden, so versehe man sich zwar
„ catholischer Seits, daß den unmittelbaren Reichsständen, wie
„ auch denen von der Reichsritterschaft und andern unmittelba-
„ ren Reichsgliedern von beyden Theilen, dasjenige mit allen
„ daraus herfliessenden Wirkungen ungekränkt gelassen werden
„ müsse, was ihnen zu gut ratione juris reformandi art 5. §.
„ 30. und sonst hin und wieder im westphälischen Frieden ver-
„ ordnet sey, da dann vor allem auf nachfolgende casus oder
„ facta die behörige Rukficht und resp. Ausnahm zu machen
„ seyn würde: 1) welche von den Gravirten selbst an den höch-
„ sten Reichsgerichten eingeklagt, und vor denselben rechtshän-
„ gig seyen, darinn sey den Rechten der strake Lauf zu lassen;
„ doch könnten die höchste Reichsgerichte durch kaiserl. Majestät
„ als supremum Executorem der Geseze und Reichsschlüsse
„ erinnert werden, sothane in Rechten befangene Religionssa-

„ chen

„ chen vor allen andern vorzunehmen, und nach Recht und Ge-
„ rechtigkeit abzumachen; 2) wo besondere Verträge zwischen
„ den Landsherrn und deren Unterthanen über der Religions-
„ übung und deren annexis errichtet, oder durch stillschwei-
„ gende Einwilligung beyder Theile eine Aenderung eingeführet
„ worden, müsse solches nach deutlicher Maasgab des Friedens-
„ schlusses allerdings bey Kräften bleiben; 3) wo aber dergleichen
„ nicht vorhanden, da sey man catholischer Seits mit den augsbur-
„ gischen Confessionsverwandten einverstanden, daß das nudum
„ factum possessionis des Entscheidjahrs die Richtschnur sey, und
„ daß folglich alle ein oder andrer Seits dem zuwieder zeither
„ entzogene Kirchen, Schulen, Renten, Gefälle, Einkünfte,
„ und übrige annexa plenarie restituirt werden müssen, jedoch
„ wolle man catholischer Seits sowohl dasjenige, was zuvor de
„ jure reformandi Statibus ceterisque immediatis ex usitata hac-
„ tenus in imperio praxi vi superioritatis territorialis competente
„ vorbehalten worden, nochmal wiederholen, als worinn man
„ sich eben so wenig Ziel und Maaß vorschreiben lassen könnte,
„ als wenig die augsburgische Confessionsverwandte sich von den
„ Catholischen etwas in Weg legen lassen würden." (*)

wie auch des Kaisers.

Auch ließ Kaiser Franz in einem Commissions-decret vom 21sten Januar 1752. sich vernehmen, er würde, so oft das gravirliche factum es erheische, Executionen anbefehlen, und darinn den Executionsordnungen nachgehen, keineswegs aber könne er zugeben, daß solche executivische Verordnungen von andern ergiengen, und daß von Seiten des von den catholischen Ständen sich absondernden Theils, (so nannte er das Corpus Evangelicum,) sich ermächtiget würde, dergleichen

(*) Von Schauroth Samml. aller Conclusorum &c. des Corp. Evang. Tom. II. S. 853. 854.

gleichen Executionen einem oder mehreren Craißausschreibenden Fürsten aufzutragen; er richte sich ganz genau nach allem, was die Reichssazungen in sich hielten, daher er auch nach bereits gegen den Herrn Fürsten von Hohenlohe erkannter Execution nicht anderst hätte thun können, als in Verfolg des leztern Reichsabschieds §. 124. der angesuchten Revision den effectum suspensivum zu geben, besonders da nicht die catholische Stände, sondern die augsburgische Confessionsverwandte damal gegen alles Remonstriren darauf bestanden, daß in geistlichen oder Religionssachen den Revisionen der effectus suspensivus noch so lang zu lassen, bis auf bevorstehendem prorogirtem Reichstag oder anderm Reichsconvent man sich hierüber eines andern vergleichen werde. Im übrigen sey aus eben angeführtem §pho des leztern Reichsabschieds klar, daß auch in geistlichen und Religionssachen zwar eine summarische, doch eine hinlängliche und gnugsame Untersuchung der angebrachten Beschwerden zugelassen werden müsse, indem ja sonst der Revision der effectus sulpensivus unmöglich hätte beygelegt werden können. Ob also gleich processualische Weitläuftigkeiten nach Innhalt der Wahlcapitulation verbotten seyen, mithin dergleichen Sachen in keinen processum ordinarium sich einleiten ließen, so seyen doch beyde Theile über das factum genüglich zu hören, und sodann auch, wie in andern summarischen Sachen, mit Mandaten und Executionen hervorzugehen, so bald gegen den Zustand des Entschiedjahrs sich eine gegründete und hinlänglich bescheinigte Beschwerde finde. Der westphälische Friede überlasse kaiserl. Majestät, in solchen Fällen art. 17. §. 4. **ganz allein** gegen den gravirenden Theil die Restitution und Leistung dessen, was er schuldig sey, in seiner vollen Wirkung zu erkennen, mithin auch **ganz allein** die Executionen anzubefehlen, es laufe also gegen alle Reichssazungen und gegen den westphälischen Frieden selbst, wann von den augsburgischen Confessionsverwandten Ständen neuerlich vorgegeben werde, daß, wann das factum possessionis

im

im Entscheidjahr noch Untersuchens brauche, die summarische Untersuchung den Executoribus in loco executionis überlassen werden müsse, und dieser Weg allein übrig bleibe; alle Reichsgeseze überließen kaiserlicher Majestät die summarische Untersuchung des facti, und bleibe in Ihro Majestät Ermässigung gestellt, ob Höchstdieselbe es vor den höchsten Reichsgerichten untersuchen lassen wollten, oder nöthig fänden, es an Ort und Stelle durch eine Localcommission thun zu lassen. Reichskundig sey, daß die augsburgische Confessionsverwandte Stände durch mehr als 100. Jahre sich gar sehr gegen Localcommissionen zu Untersuchung der Religionsbeschwerden gesezt hätten, statt daß jezo auf einmal solche zur summarischen Untersuchung das alleinige Mittel seyn sollten. Es würde auch gegen Ihro kaiserl. Majestät als des Reichs Oberhaupts Vorrechte laufen, wann Höchstdieselbe in Religionsbeschwerden nichts thun dörften, als nur die Execution den Craißausschreibenden Fürsten auftragen, die Untersuchung derselben aber ihnen allein überlassen müßten, wodurch gegen den klaren Buchstaben des westphälischen Friedens und leztern Reichsabschieds die Cognition über Religionssachen kaiserlicher Majestät benommen, und auf die Craißausschreibende Fürsten devolvirt würde. (*)

als vor dieselbe und zwar b) des evangelischen Religionstheils.

Nicht so hingegen das Corpus Evangelicorum. Die Einwendung, (so lautet ungefehr dessen Sprache,) als ob die Befolgung des Friedensschlusses, Friedens-Executionsedicts und arctioris modi exequendi nur an die damalige Zeiten der Friedensvollziehung gebunden, mithin nur auf die damalige Restitutionsfälle einzuschränken sey, finde um so weniger Statt, als nicht abzusehen stehe, warum gegen denjenigen, so in jezigen Zeiten ein gegen

(*) Von Schauroth Tom. III. S. 967-969.

das Entscheidjahr Besizwidriges factum verhänge, nicht mit eben der schleunigen executivischen Rechtsschärfe fürzugehen sey, mit welcher zur Zeit des getroffenen Friedensschlusses den damaligen Attentantibus begegnet worden, in Betracht daß beyderley Rei, den einigen Umstand der Zeit ausgenommen, in pari reatu sich fänden, mithin, daß gegen gleiche Uebertretter auch gleiche Vorkehr gebraucht werde, der Sache Beschaffenheit von selbst an Hand gebe, hiernächst die Friedensverordnung selbst, so viel die Unzuläßigkeit der Processe in Religionsangelegenheiten betreffe, ausdrüklich mit von der künftigen Zeit verordne, da die desfalls art. 17. befindliche Vorsehung keine Zeitbeschränkung in sich fasse, ja dieser Artikel in seinen samtlichen Verordnungen die völlige Erfüllung des in den vorstehenden 16. Artikeln abgefaßten Friedensschlusses schon voraus seze, und also blos von dem handle, was nach allenthalben schon erfolgter Vollziehung des Friedens zu dessen auf ewige Zeiten hinaus reichenden Sicherstellung vest zu sezen beschlossen worden, über alles dis aber die kaiserl. Wahlcapitulation art. 1. §. 11. nicht nur an sich schon alle Processe in Religionsangelegenheiten überhaupt, auch auf gegenwärtige Zeiten, für ganz unzulässig erklären, sondern noch gar notanter denenselben den arctiorem modum exequendi in specie ausdrüklich substituire; (*) noch jezt also müsse in dergleichen Restitutionsfällen ohne Verstattung einigen Processes, als welcher nicht nöthig sey, da das Friedensinstrument die Sentenz schon in sich halte, sogleich durch wirkliche Execution nach dem nudo facto possessionis in den Entscheidjahren von resp. 1618. und 1624. alsofort und unaufhaltlich mit Verwerfung aller Einwendungen verfahren, und, wann super facto possessionis einige weitere Erkundigung nöthig seyn sollte, solche von den Executoribus selbst in loco executionis summariissime erörtert, und darauf sogleich die wirkliche Execution ohne Absprung

(*) Von Schauroth Tom. I. S. 867. 868.

sprung oder Provocation an die Reichsgerichte vollstrekt werden; (*) noch jezt stehe es in der Wahl des gravirten Theils, die Vollstrekung der Execution durch die Craißausschreibende Fürsten oder Craißobriste oder durch absonderliche von kaiserl. Majestät ohne Aufenthalt, und zwar mit Beobachtung der Religionsgleichheit ad loca zu verordnende Commissarios zu begehren; (**) ja alle und jede Craißausschreibämter seyen in dergleichen Restitutionsfällen kraft des kaiserlichen Executionsedicts vom Jahr 1648. mit höchster kaiserl. Vollmacht und Gewalt zum voraus, folglich cum Commissione Cæsarea *perpetua* versehen, also daß Gravati nicht nöthig hätten, sich erst an die Reichsgerichte zu wenden, sondern, wann sie wollten, auch unmittelbar die Craißdirectoria deshalb angehen, und die summarische Untersuchung des facti possessionis im Entscheidjahr, sofort unverzüglich zu bewirkende Herstellung des damals gehabten Besizes verlangen könnten; (***) dergleichen Localcommissionen seyen, da es hier blos auf die Herstellung nach dem facto possessionis im Entscheidjahr, und, wann solches noch einigem Zweifel unterworfen seyn sollte, auf dessen schleunige Untersuchung ankomme, der einzige Weg, die Religionsbeschwerden im Reich abzuthun, und selbst bey denen so weitläuftig und wohlbedächtlich gepflogenen westphälischen Friedenshandlungen habe man keinen schiklichern Weg ausfindig machen können; durch sie könne kaiserl. Majestät am sichersten erfahren, ob und wie weit Gravantes ihrer Schuldigkeit ein Genüge gethan oder nicht; durch sie könne leztern Falls der Abgang am gewissesten und behende-

(*) Von Schauroth Tom. I. S. 865. 866. 867. Tom. II. S. 591. 592. 803. 848. Tom. III. S. 139. 973. 981.

(**) Von Schauroth Tom. II. S. 357. 769. 803. 848. Tom. III. S. 9. 86. 163. 973. 981.

(***) Eb. das. Tom. I. S. 357. 814. 821. S. Strubens Nebenstunden Th. 4. S. 295 = 298. und 337 = 345.

sten nachgeholt, was aber vorher schon seine abhelfliche Maaße erlanget habe, durch commissarische Recesse bestätigt werden, damit Gravati vor die Zukunft desto vollständigere Sicherheit darinn finden, da sonst Gravantes gar oft dasjenige, was sie Gravatis mit der einen Hand gegeben, mit der andern wiederum zu nehmen pflegten; auf dergleichen Localcommissionen endlich könnte auch das Corpus Evangelicorum am vertraulichsten sich verlassen, und aus derselben glaubwürdigen Protocollen und Berichten am sichersten wahrnehmen, ob ihre hin und wieder angefochtene und bedrängte Glaubensgenossen derjenigen Religionsfreyheit, Kirchen, Schulen, Gefälle, u. s. w. geniessen, die sie nach dem Friedensschluß geniessen sollten; (*) alle andre Wege seyen beschwerlicher, kostbarer, langweiliger, und zu Erreichung des Zweks, welcher einig dahin gehe, die Execution gleich an Ort und Stelle zu vollstreken, und eben so auch die Untersuchung des facti possessionis, wann dergleichen nöthig seyn sollte, an Ort und Stelle vorzunehmen, unhinlänglich; auf irgend einen derselben einzugehen, sey folglich den Gravatis, welche auf dergleichen Localcommissionen, und durch dieselbe zu vollstrekende Executionen ein wohl erlangtes Recht hätten, nicht zuzumuthen; kein Gravatus sey folglich schuldig, sich mit seinen Beschwerden an die höchste Reichsgerichte zu wenden, oder sich dahin verweisen zu lassen, noch sey in den Reichsgesezen von solchen Commissionen etwas bekannt, vermög welcher die Commissarii oder Subdelegati blos die Güte versuchen, sodann in deren Entstehung die Sache untersuchen, solche aber nicht entscheiden, geschweige den beleidigten Theil restituiren, sondern nur zu weiterer des Reichshofraths Beurtheilung Bericht erstatten; (**) auch könnten dergleichen Beschwerden nicht durch eine Reichsdeputation, zumal bey den Schwierigkeiten, welche vornemlich im churfürstlichen,

(*) Von Schauroth Tom. III. S. 141.
(**) Von Schauroth Tom. I. S. 357. Tom. II. S. 595. 807. 848.

chen, auch einiger massen im fürstlichen Collegio bekannter massen obwalteten, noch auch und zwar noch viel weniger durch die ganze Reichsversammlung erörtert werden; (*) es sey wohl wahr, daß im jüngsten Reichsabschied §. 193. den Beschwerten auch bey den höchsten Reichsgerichten mandata inhibitoria zu begehren frey gestellt, und den Gerichten anbefohlen worden, solche mandata zu ertheilen, und zu vollziehen. Allein es sey ganz offenbar, a) daß dadurch der Friedensschluß, das Executionsedict, der arctior modus exequendi, der Executionsreceß und der darinn vorgeschriebene modus exequendi nicht corrigirt, sondern nur die media exequendi ad eandem normam vermehret worden, b) daß also diejenige, so bey den höchsten Reichsgerichten ansuchen, sie ad normam des Friedensschlusses durch schleunige Ertheilung und Vollziehung der begehrten mandatorum inhibitoriorum zu restituiren, dadurch des im Friedensschluß festgesezten beneficii einer schleunigen Execution nicht verlustig gemacht, und in einen langweiligen Proceß verwikelt werden könnten, c) daß, wann die höchste Reichsgerichte dieser ihrer Schuldigkeit, auf Begehren des Gravati die mandata inhibitoria alsobald zu ertheilen und zu vollzi ehen, kein Genügen thun, sondern die Sachen aufhalten, und in Proceß ziehen, da sie doch per viam meræ executionis ad nudum factum possessionis unaufhaltlich oder absque mora verfahren sollten, die Gravati nicht gehalten seyen, solchem ungerechten und gegen die Reichsgeseze schnurstraks anlauffenden Beginnen sich zu unterwerfen, sondern befugt blieben, die andre media restitutionis, nach Anleitung des Friedensschlusses und der übrigen darauf erfolgten Reichssazungen zu suchen. (**)

(*) Eb. das. Tom. II. S. 803. 848. Tom. III. S. 9.

(**) Eb. das. Tom. III. S. 149.

Bemerkungen über das bisher gesagte, 1) welcher Meinung der Executionsreceß beytrette;

Es sey mir erlaubt, hierüber nur zwey Bemerkungen zu machen. Auf der einen Seiten nemlich enthält der Nürnberger Executionsreceß nicht undeutliche Spuren einer noch fortdaurenden Gewalt der Craißausschreibämter, die restituendos auf ihr Anmelden in den Zustand herzustellen, in welchem sie sich in den Jahren 1618. und resp. 1624. befunden haben. Dann ohne des aus §. 6. sich ergebenden Schlusses, vermög dessen den Craißausschreibämtern eine beständige Manutenenz des Friedens zugeeignet wird, (*) zu gedenken, so ist in §. 28. ausdrüklich versehen, daß auch die post primum exauctorationis terminum einkommende Restitutionsfälle pro exclusis keineswegs zu halten, sondern männiglich vorbehalten seyn soll, seine Nothdurft hernach bey seines, oder, wie im instrumento pacis versehen, nächst angelegenen Craißes ausschreibenden Fürsten, oder gar bey kaiserlicher Majestät vor- und anzubringen, wo er damit gehört, und ihm summarie zu schleunigster Restitution verholfen werden solle. Auch ist in eben demselben §. 67. ausdrüklich versehen, daß er bey den höchsten Reichsgerichten, wie auch den Reichsständischen Hof- und andern Gerichten pro norma *perpetua* judicandi insinuirt werden soll. (S. das folg. Kap. 4. §. 24.) Noch mehr! der arctior modus exequendi und Nürnberger Executionsreceß sind dem jüngsten Reichsabschied mit dem ausdrüklichen Anhang einverleibt, daß sie als ein Fundamentalgesez des heiligen Reichs und immerwährende Richtschnur und ewige *norma judicandi* stet, vest und unverbrüchlich gehalten werden sollen. (S. folg. Kap. 5. §. 27.) Ja als in Ferdinands, des IVten, Capitulation, erstmal die Rede davon war, den Kaiser neben andern auch zu Vesthaltung des Nürnberger Executionsrecesses zu verbinden, das österreichische votum aber solches vor unnöthig hielt, weil er

(*) Strubens Nebenstunden Th. 4. S. 339. 340.

er blos die Execution dessen betreffe, so im Friedensschluß verabschiedet, und *facti transeuntis* sey, (*) so ist ohngeachtet dessen derselbe der damaligen Wahlcapitulation eingerukt, und seither in allen Wahlcapitulationen eben so wie in dem zwischen beyden höhern Reichscollegien verglichenen Projekt der beständigen Wahlcapitulation beybehalten worden, (Man sehe des ersten Bands §. 1. und 3.) woraus man ja unmöglich eine andre Folge als auf dessen noch bestehende Gültig- und Wirksamkeit, und daß er nicht blos auf die damalige Zeiten gegangen, noch blos auf die damalige Restitutionsfälle zu restringiren sey, machen kann.

2) Wiefern das Corpus Evangelicorum seit 1770. von diesen Grundsäzen abgegangen.

Auf der andern Seite hingegen hat das hochpreißliche Corpus Evangelicorum im Jahr 1770. aus ehrerbietigstem Vertrauen auf Ihro jezt regierenden kaiserlichen Majestät persönliche Gerechtigkeitsliebe, zwar unter Vorbehalt seiner Grundsäze, in der That selbst doch nachgegeben. Dann als auf das bald nach kaiserl. Majestät Regierungsantritt am 18ten Merz 1767. übergebene Vorstellungsschreiben des Corporis Evangelici (**) kaiserliche Majestät erwiederten, „ wie sie denen sich „ in Religionssachen beschwerenden Parthien, so bald sie die „ Sachen behörig anbringen und fortsezen würden, mit Beseitigung aller weitläuftigen Processe vorzüglich aller andern „ mit dem dazu in den Gesezen vorgeschriebenen executivischen „ Verfahren, diejenige Rechtshülfe zum schleunigsten angedeihen „ lassen würden, welche nach jeder Sache Umständen zum „ schleunigsten und am sichersten die Religionsbeschwerden auf

(*) Mosers Anmerkungen über Carls des VIIten Wahlcapitulation Th. 2. ad art. 2. §. 3. S. 74.

(**) in Fabers neuer Staatscanzley Th. 21. S. 245. folgg.

„ allen Seiten zu heben geeignet sey, " (*) so faßte das Corpus Evangelicorum den 11ten April 1770. hierauf den Schluß, „ man vermöge zwar nicht, den mehrmaligen Vorschlag der „ Localcommissionen, wodurch insonderheit den liquiden gravaminibus die abhülfliche Maaße am sichersten und geschwindesten verschaft werden könne, fallen zu lassen. Um aber evangelischer Seits bey den persönlichen eignen Gerechtigkeits-Gesinnungen das allerhöchst-Kaiserliche Obrist-Richter- und Friedens-Executions-Amt um so mehr in Stand zu sezen, zu der behörigen Erörter- und Entscheidung vorschreiten zu können, seyen alle und jede klagende evangelische Theile mit ihren sowohl dermal noch unerledigt haugenden als künftig neu entstehenden Religions-gravaminibus an die beyde höchste Reichsgerichte zu verweisen, um daselbst die Friedensschlußmässige Remedur aller und jeder derley Beschwerden ohne processualische Weitläuftigkeit auszuwirken. Weil man aber evangelischer Seits nicht gemeint sey, unnöthigen oder gar ungegründeten Querelen das Wort zu reden; so erachte man ferner der Nothwendigkeit zu seyn, einen engen Ausschuß zu bestellen, welcher alle sowohl ältere als neuere oder noch künftig einlangende Religionsbeschwerden genau prüfe, sofort die der Sache Beschaffenheit angemessene Vorstellungen an die höchste Reichsgerichte durch einen zu erkiesenden Sachwalter verfassen, dann ferner, wann der Gravatorum Judicial-exhibita und Schriften unter Obsicht des Ausschusses zu Stand gebracht worden, dieselbe an die von den evangelischen Parthien an beyden höchsten Gerichten eigends zu legitimirende Agenten und Procuratoren zu behöriger Ueberreich- und Sollicitirung übersenden zu lassen. " (**) Diese Erklärung nahmen

(*) Eben das. Th. 27. S. 286-296.

(**) Eb. das. Th. 28. S. 310-320.

nahmen kaiserliche Majestät mit gnädigstem Wohlgefallen an, und erließen hienach die Weisung an beyde höchste Reichsgerichte. (*)

Anm. 98. Sich selbst zu restituiren ist in der Regel nicht erlaubt.

Inseratur etiam edictis clausula, — — *requisitionem fungi debeant.* Man sieht hieraus, daß in der Regel niemand sich selbst restituiren kann, wann er auch gleich ein Craißausschreibender Fürst oder Craißobrister wäre. Von Seiten der Evangelischen war zwar der Antrag darauf gemacht, aber solcher nicht beliebt worden. (Anm. 97. S. 367. 368.) In dem Nürnberger ersten Friedens-Executionsreceß vom 11ten — 21sten Sept. 1649. §. 3. ward zwar hernach doch eine Ausnahme gut gefunden, worauf auch Churmainz in der Erfurter Aechtserklärungs-Sache 1664. sich stark bezog, aber eben bey dieser Gelegenheit auch von dem Corpore Evangelicorum umständlich bemerkt wurde, daß diese Abweichung ausdrüklich auf gewisse in einer damal beygefügten Designation specificirte Personen und Sachen, und auf gewisse Zeit und Umstände beschränkt, ausserdem aber und nach deren Verstreichung es bey der Verordnung des Friedensschlusses gelassen worden sey. (**)

Anm. 99. Befugnis der restituendorum, Commissarien selbst vorzuschlagen.

Quo casu ut rerum — — — *utrinque nominare Commissarios.* Wieder diese Befugnis, selbst Commissarien vorschlagen zu dörfen, hatten die Kaiserliche anfangs Schwierigkeit gemacht, indem sie entgegen hielten, jeder resti-

(*) Eb. das. Th. 31. S. 209-214.

(**) Von Scharoths Samml. aller Conclusorum, &c. des Corporis Evangel. Tom. I. S. 540. 541. 591. 592. 610.

tuendus würde nur seine Günstlinge vorschlagen, wo dann viele Parteylichkeiten mit unterlaufen, und die, welche abzutretten verbunden seyen, Ursache zu klagen bekommen dörften. (*)

Anm. 100. Generalregeln und Specialverordnungen der Restitution.

ejusdemque regularum generalium vel specialis expressæque alicujus dispositionis. Dergleichen Generalregeln findet man z. Ex. art. 3. §. 1. art. 5. §. 2. 14. 25. Besondre Verordnungen aber enthält z. Ex. fast der ganze vierte Artikel, desgleichen art. 5. §. 3. — 12. § 24. 27. 38.

Anm. 101. Erklärung der Worte, daß die Restitutionen ex capite amnestiæ sine oppositione clausulæ salvatoriæ sive generalis sive specialis geschehen sollen.

vel oppositione clausulæ salvatoriæ sive generalis sive specialis alicujus supra in amnestia positæ. Die Restitutionen ex capite amnestiæ nemlich geschehen salvis cujuscunque juribus, dergestalt, daß, wann jemand an die zu restituirende Güter oder Rechte eine Ansprache macht, ihm nach erfolgter Restitution frey stehet, solche gehöriger Orten auszuführen. Dis ist die clausula salvatoria generalis, und geht der Sinn unsers Textes eigentlich dahin, daß diese clausula salvatoria generalis eben so wenig als andre Specialclauseln, wovon wir art. 4. §. 8. und 24. in Betref der dem Bischof von Speyer und Erzhauß Oesterreich vorbehaltenen Rechte Beyspiele finden, so weit wirken sollen, daß mit der Restitution selbst deshalb zurükgehalten werden dörfte. Mit einem Wort, unsre Textesworte sind eine blosse Wiederholung dessen, was art. 3. § 2. schon deutlicher verordnet ist, und

(*) Sattlers Gesch. des Herzogthums Wirtemberg unter den Herzogen Th. 8. S. 242. 243.

also lautet: ita hæc clausula salvatoria generalis vel aliæ subsequentes speciales ipsam restitutionem nullatenus impediant, &c. Man merke aber wohl, daß hier nur von den Restitutionen ex capite amnestiæ die Rede ist. Dann bey den Restitutionen ex capite gravaminum hat keine dergleichen clausula salvatoria statt, mithin war auch der Fall nicht denkbar, daß jemand solche zum Vorwand hätte nehmen können, mit einer Restitution ex capite gravaminum zurükzuhalten.

Anm. 102. Von dem den Craißschreibenden Fürsten und Craißobersten zu Vollziehung der Execution zu leistenden Beystand.

Nec Directorum & Præfectorum circularis militiæ aut Commissariorum — — restituendorum viribus uti. Diesen Anhang wollten die Catholische und auf ihr Anstiften auch die Kaiserliche durchaus nicht im Friedensinstrument haben. Als man aber entgegen hielt, daß die höchste Noth solchen erfordere, und er den Reichsgesezen, der Executionsordnung, und dem Assecurationspunkt des Friedens gemäs sey, ward er durch die Mehrheit der Stimmen doch beliebt. (*)

§ 16.

b) Loslassung der Gefangenen.

Osnabrükischer Friede art. 16. §. 7.	Münsterischer Friede § 104.
(103) Deinde omnes & singuli utriusque partis captivi, sine discrimi-	Anm. Diese Stelle kommt mit der gegen über stehenden Verordnung des osna-

(*) Sattlers Gesch. des Herzogthums Wirtemberg unter den Herzogen Th. 8. S. 244.

ne sagi vel togæ, eo modo, quo inter Exercituum Duces cum Cæsareæ Majestatis approbatione conventum est, vel adhuc convenietur, liberi dimittantur.

osnabrükischen Friedens wörtlich überein.

Anm. 103. Loslassung der Gefangenen.

Deinde omnes & singuli — — — liberi dimittantur. Wegen Loslassung der Gefangenen ist verschiedenes verhandelt worden, (*) wovon aber, da es blos facti transeuntis war, viel zu melden überflüssig wäre. Nur zu Erläuterung der Textesworte, eo modo, quo inter exercituum Duces cum Cæsareæ Majestatis approbatione conventum est, muß ich bemerken, daß solche auf das zwischen den Kaiserlichen und Schweden aufgerichtete Cartel zu deuten scheinen, von welchem in der Correlation des Städte-Raths vom April 1646. es heißt, daß es dabey sein Verbleiben habe. (**) Auch kann man noch bemerken, daß die Schweden sowohl als die Franzosen verlangt, es sollte namentlich auch des Königs von Portugall in Spanischer Gefangenschaft sich befundener Bruder, Don Eduardo, ohne Lösegeld frey gelassen werden, daß aber die Kaiserliche sich darauf nicht einlassen wollen, und die Stände geglaubt, daß in dieser das teutsche Reich nicht betrefenden Sache kaiserli-

(*) Von Meiern westphälische Friedenshandl. Tom. I. S. 441. 442. 621. 626. Tom. II. S. 898. 899. 963. Tom. III. S. 61. 72. Tom. V. S. 467. 763. 834. Tom. VI. S. 88. 93. 107.

(**) Eb. daf. Tom. II. S. 963.

ferlicher Majestät höchstens eine bey dem König in Spanien einzulegende Intercession zugemuthet werden möge. (*)

§ 17.

c) Befriedigung der Schwedischen Kriegsvölker.

Osnabrükischer Friede art. 16. § 8-12.

§. 8. (104) Denique pro militiæ Suedicæ exauctoratione omnes & singuli Electores, Principes & reliqui Status, comprehensâ liberâ & immediata Imperii Nobilitate (salva tamen requisitione hactenus in talibus casibus usitatâ, libertateque & exemptione in futurum salvis) septem sequentium Circulorum Imperii, Electoralis Rhenani, superioris Saxonici, Franconici, Suevici, superioris Rhenani, Westpha-

Anm. Im münsterischen Friedensinstrument ist die ganze hie üben bemerkte Stelle ausgelassen. Die Ursache ist, weil vor die Französische Kriegsvölker keine dergleichen Satisfaktion an Geld bewilligt worden, wie vor die Schwedische. An Bemühungen der Französischen Gesandten, solche zu erhalten, hatte es zwar nicht gefehlt. Da aber der Kaiser und die Stände ent-

(*) Von Meiern an den so eben ang. Stellen und Tom. I. S. 445. 621. Tom. V. S. 159.

lici, & inferioris Saxonici teneantur in medium conferre quinque myriadës Imperialium Thalerorum in monetâ per Imperium Romanum uſitatâ, idque tribus terminis; primo termino (Statibus in circulo Electorali ut & ſuperiori Rhenano Francofurtum ad Mœnum, ſuperioris Saxoniæ Lipſiam ſeu Brunſuigam, Franconiæ Norimbergam, Sueviæ Ulmam, Weſtphaliæ Bremam vel Monaſterium, & inferioris Saxoniæ Hamburgum ſuam cujusque quotam conferentibus) octodecim centena millia Imperialium thalerorum in numerata pecuniâ (pro cujus ſummæ faciliori ſolutione impetrandâ, liceat illos ſubditos, qui ex Amneſtia ve-

entgegen hielten, daß die Kriegsvölker billig von jeder Parthie, in deren Dienſt und Beſoldung ſie ſeyen, bezahlt würden; ſo lieſſen ſie ſich, vermuthlich in Betracht ihrer deſto ſtärkern Satisfaktion an Land und Leuten, bewegen, davon abzuſtehen. (*)

niunt

(*) Von Meiern weſtphäliſche Friedenshandl. Tom. I. S. 438. 445. 621. Tom. II. S. 202. 897. Tom. III. S. 17. 60. 72. 94. 709. 714. Tom. V. S. 139.

niunt restituendi, non moderno ipsorum possessori, sed vero Domino, cui ex Amnestia restituendi sunt, statim à concluſa pace, etiam ante factam restitutionem, secundum ipsorum quotam & proportionem, collectare, nec in exigendis illis collectis moderni possessores ullum creent impedimentum,) & duodecies centena millia per assignationes, ad certos Status, super quorum solutione tolerabilibus conditionibus faciendâ, â quolibet Statu inter concluſam & ratificandam pacem cum officiali militari sibi assignato ex æquo & bono conveniendum.

§. 9. Qua conventione, ut & ratihabitionum commutatione factâ, dictorum octodecim centenorum millium thalerorum

solu-

ſolutio, militiæ exauctoratio & locorum evacuatio, ſtatim pari paſſu peragantur, nec ob ullam aliam cauſam differantur, ceſſantibus ſtatim a concluſa pace contributionibus & omnis generis exactionibus, ſalva tamen præſidiariorum militum cæterarumque copiarum ſuſtentatione ad tolerabilem modum conveniendâ; ſalvâ itidem iis ſtatibus, qui ſuam portionem ſolverunt, vel cum aſſignatis officialibus, quoad ſolutionem ſuarum portionum amicabiliter convenerunt, a ſuis conſtatibus ob horum ſolvendi moram, ſibi illatorum damnorum repetitione.

Reliquarum duarum myriadum priorem quidem ſub finem proximi anni a facta exauctoratione com-

computandi, alteram vero in fine anni proxime insequentis, utramque thaleris Imperialibus, eorumve in alia per Imperium usitata moneta valore, ad supradicta loca Regiæ Majestatis Sueciæ ad id cum potestate deputatis Ministris dicti septem Circulorum Status bona fide sunt exsoluturi. Sicuti autem dicti septem Circuli soli militiæ Suedicæ sine prætensione alterius assignati intelligantur, ita singuli eorum Electores, Principes & Status eam tantûm portionem, quæ juxta matriculam & cujusque loci observantiam, & extraditam hic designationem unicuique præstanda incumbit, pendere debebunt.

§. 10. Nec ullus Status vel a solutione im-

 manis

munis sit, vel majori numero der Römer Monat prægravetur, vel pro alio suo constatu, aliisque belligerantium militibus plus solvere teneatur, multo minus repressaliis vel arrestis eo nomine prægravetur: Neque etiam ullus Status in modo suos collectandi, vel â milite aut constatu vel ullo alio, sub quocunque prætextu, de facto impediatur.

§. 11. Quod ad Circulum Austriacum & Bavaricum attinet, cum ille (præter factam in hoc pacificationis conventu a Statibus Imperii promissionem, se in proximis Imperii Comitiis Suæ Cæsareæ Majestati pro hactenus toleratis belli sumptibus, subsidium è collectis Imperii præstandum decreturos solvendis exercitui imme-

diato

diato Cæsareano stipendiis hic vero pro Bavarico milite sepositus sit, solutionis conventio & exactio in Circulo Austriaco penes Sacram Cæsaream Majestatem esto: In Circulo autem Bavarico observetur idem collectandi & solvendi modus, qui in reliquis Circulis; executio tamen, ut & in cæteris septem Circulis fiat secundum Constitutiones Imperii.

§. 12. Ut autem Regia Majestas Sueciæ eo securior certiorque sit de infallibili singulorum terminorum præstatione, singuli septem dictorum Circulorum Electores, Principes & Status vigore hujus conventionis se ad suam quisque quotam condicto tempore locoque bonâ fide solvendum sponte, idque sub hypotheca om-

nium ſuorum bonorum obligant, ita quidem ut ſi mora ullius intervenerit, omnes Imperii Ordines, potiſſimum vero cujusque Circuli Directores, Ducesque vi articuli aſſecurationis pacis teneantur promiſſa, ceu rem judicatam, exequi, absque ullo ulteriori juris proceſſu vel exceptione.

Anm. 104. Schwediſche Satisfaktionsgelder.

Denique pro militiæ Suedicæ exauctorationis — — absque ullo ulteriori juris proceſſu vel exceptione. Die Verhandlungen über dieſe Satisfaktionsgelder erforderten nicht wenig Zeit, bis ſie zur Richtigkeit gelangten. (*) Der Kaiſer und die Reichsſtände wollten ſich anfangs zu gar nichts verſtehen, weil es natürlich ſey, daß jede Parthie ihre Kriegsvölker, die in ihrem Dienſt und Beſoldung ſtünden, ſelbſt befriedige. Sonderlich ſchien es den catholiſchen Ständen hart zu ſeyn, daß ſie dem Feind noch guldene Brüken bauen ſollten. Allein ſo ſauer auch ſolches eingieng, ſo kläglich von Seiten der Stände die bisher erlittene Einquartierungen, Durchzüge, Contributionen, Raub, Plünderungen, und andre Kriegspreſſuren,

(*) Wer ſamtliche Verhandlungen auf einmal überſehen will, beliebe das Univerſal-Regiſter über des Herrn von Meiern weſtphäliſche Friedenshandl. und Nürnberger Friedens-Execut. Handl. unter der Rubrik, Schwediſcher Armee Satisfaktion, nachzuſchlagen.

suren, wodurch dem Reich alle Geldmittel ab- und den Kriegsvölkern zugegangen, so daß diese sich schon selbst über bezahlt gemacht hätten, zu Gemüth geführet wurden, wie sie dann auch so glüklich waren, die Franzosen, die anfangs gleiche Satisfaktionsgelder verlangten, zum Nachgeben zu bewegen; so waren doch die Schweden in diesem Punkt unbeweglich. Und da endlich die Stände einestheils in Betracht, daß die Crone Schweden hievon kein Privat-Interesse, sondern allein die Bezahl- und Beruhigung der Kriegsvölker suche, anderntheils aus Besorgnis, daß ein Aufstand der Kriegsvölker den ganzen so theuren Frieden zu Wasser machen dörfte, in Ansehung der Frage, an, sich willfährig erklärt hatten, so konnten sie noch von Glük sagen, daß sie statt anfangs von den Schweden geforderter 20. Millionen (ob Gulden oder Thaler gemeint gewesen, habe ich nicht finden können;) und ihrer Seits gebottener 20. Tonnen Goldes, jede à $\frac{100}{m}$ Rheinische Gulden, deren drey Stüke zwey Reichsthaler ausmachen, nach vielem Hin- und Wiederhandeln mit 5. Millionen Reichsthaler davon kamen, doch so, daß, da der Oesterreichische Craiß vor die Befriedigung der Kaiserlichen, und der Bayrische Craiß vor die Befriedigung der Bayrischen Kriegsvölker vorbehalten worden, (der Burgundische Craiß ward gar übergangen) solche von den übrigen 7. Craißen allein übernommen werden mußten. Was wegen Zahlung dieser 5. Millionen Thaler hernach im Nürnberger präliminar-Receß § 7-11. und 15-18. sodann im Nürnberger Haupt-Executionsreceß §. 35-40 und §. 64. weiter versehen worden, ist vor unsre Zeiten zu unwichtig, als daß solches zu berühren nöthig wäre. Ich bemerke daher nur noch, daß es mit der Zahlung schwer und langsam gegangen, und noch im Sept. 1649. nicht einmal eine Million Reichsthaler bezahlt gewesen, (*) daß aber ohn-

(*) Von Meiern Nürnberg. Friedens-Execut. Handl. Tom. I. S. 282.

geachtet dessen auf des Schwedischen Präsident Erskeins im Febr. 1650. gethane Vorstellung, sie, Schweden, könnten mit den 5. Millionen unmöglich auslangen, eben solches sey auch die wahre Ursache, daß man noch nicht zum völligen Schluß habe gelangen können, seit dem geschlossenen Frieden sey schon viel davon verzehrt worden, u. s. w. die schon gedachte sieben Craiße, die Abdankung der Kriegsvölker und Zurukgebung der vesten Pläze desto mehr zu befördern, über die mehrgedachte 5. Millionen noch weitere $\frac{300}{m}$ fl. oder $\frac{200}{m}$ Reichsthaler übernommen haben. Was es an diesen 5. Millionen und weiteren $\frac{200}{m}$ Reichsthalern jeden Stand der gedachten sieben Craiße betroffen, ist aus der unter dem 25sten Jun. 1650. hierüber gemachten Repartition umständlich zu ersehen. (*)

§. 18.

d) Abtret- und Einraumung der zu restituirenden Orte, Documente, u. s. w. an ihre vorige Besizer und Abdankung der Völker.

Osnabrükischer Friede art. 16. §. 13-20.	Münsterischer Friede §. 105-110.
§. 13. (105) Restitutione ex capite amnestiæ & gravaminum facta, liberatis captivis, (106) ratihabitio-	§. 105. Restitutione ex capite Amnestiæ & Gravaminum facta, liberatis captivis, & ratihabitionibus

(*) Man findet solche in des Herrn von Meiern Nürnberg. Friedens-Execut. Handl. Tom. II. S. 423-431.

nibus commutatis & præstitis iis, quæ de primo solutionis termino supra conventa sunt, omnia utriusque partis militaria præsidia, sive Imperatoris ejusque sociorum & fœderatorum, sive Reginæ Regnique Sueciæ & Landgraviæ Hassiæ, eorumque fœderatorum & adhærentium, aliove quocunque nomine imposita fuerint, ex civitatibus Imperii ac omnibus aliis locis restituendis, sine exceptionibus, morâ, damno & noxâ pari passu educantur.

§. 14. Loca ipsa, Civitates, urbes, oppida, arces, castella, fortalitia, tam quæ per regnum Bohemiæ, aliasque terras Imperatoris, Domusque Austriacæ hæreditarias, quam cæteros Imperii Circulos, à partibus belligerantibus

bus commutatis, omnia utriusque partis militaria præsidia, sive Imperatoris ejusque Sociorum & Fœderatorum, sive Regis Christianissimi & Landgraviæ Hassiæ eorumque Fœderatorum & Adhærentium, aliove quocunque nomine imposita fuerint, ex Civitatibus Imperii ac omnibus aliis locis restituendis, sine exceptionibus, mora, damno, & noxa pari passu educantur.

§. 106. Loca ipsa, Civitates, Urbes, Oppida, Arces, Castella, Fortalitia, tam quæ per Regnum Bohemiæ aliasque terras Imperatoris, Domusque Austriacæ hæreditarias, quam ceteros Imperii Circulos, a partibus belligerantium supradictis occupata & retenta, vel per Armistitii unius vel alte-

supradictis occupata & retenta, vel per armistitii unius vel alterius partis, vel quemcunque alium modum concessa sunt, prioribus & legitimis suis possessoribus & dominis, sive mediati, sive immediati Imperii status sint, tam ecclesiasticis quam secularibus, comprehensa libera Imperii nobilitate, absque mora restituantur, liberæque eorum dispositioni, sive de jure & consuetudine, sive vigore præsentis transactionis competenti permittantur, non obstantibus ullis donationibus, infeudationibus, concessionibus (nisi ultro & spontanea Status alicujus voluntate alicui factæ sint vel fuerint) obligationibus, pro redimendis captivis, aut avertendis devastationibus, incendiisque datis, aut aliis quibuscunque titulis in priorum legitimorum Dominorum possessorumve præ-

rius partis, vel quemcunque alium modum concessa sunt, prioribus & legitimis suis Possessoribus & Dominis, sive mediati, sive immediati Imperii Status sint, tam Ecclesiasticis quam Secularibus, comprehensâ liberâ Imperii Nobilitate, absque mora restituantur, liberæque eorum dispositioni, sive de jure & consuetudine, sive vigore præsentis transactionis competenti permittantur, non obstantibus ullis donationibus, infeudationibus, concessionibus, (nisi ultro & spontaneâ Status alicujus voluntate alicui factæ sint vel fuerint) obligationibus pro redimendis captivis, aut avertendis devastationibus incendiisque datis, aut aliis quibuscunque titulis in priorum legitimorum Dominorum possessorumve

præ-

que titulis in priorum legitimorum dominorum possessorumque præjudicium acquisitis; cessantibus etiam pactis & fœderibus: aut quibuscunque aliis exceptionibus prædictæ restitutioni adversantibus, quæ omnia pro nullis haberi debent; salvis tamen iis, quæ & quatenus in præcedentibus articulis circa Reginæ Regnique Sueciæ ut & quorumdam Electorum & Principum Imperii Romani satisfactionem vel æquivalentem recompensationem, sive aliter speciatim excepta & dispositа sunt. Atque hæc restitutio locorum occupatorum tam â Cæsarea Majestate, quam â Regia Majestate Sueciæ, & utriusque sociis, fœderatis & adhærentibus fiat reciproce & bona fide.

præjudicium acquisitis, cessantibus etiam pactis & fœderibus, aut quibuscunque aliis exceptionibus prædictæ restitutioni adversantibus, quæ omnia pro nullis haberi debent. Salvis tamen iis, quæ & quatenus in præcedentibus articulis circa satisfactionem S. Majestatis Christianissimæ, ut & quibusdam Imperii Electoribus & Principibus factis concessionibus & æquivalentibus compensationibus aliter excepta & dispositа sunt, (109) nec mentio Regis Catholici, & nominatio Ducis Lotharingiæ in Instrumento Cæsareo - Suecico facta, (110) minus prædicatum Landgravii Alsatiæ Imperatori attributum, Christianissimo Regi ullum præjudicium afferant, (111) nec ea, quæ circa satisfactionem militiæ

§. 15. (107) Restituantur etiam Archiva & documenta literaria, aliaque mobilia, ut & tormenta bellica, quæ in dictis locis tempore occupationis reperta sunt, & adhuc ibi salva reperiuntur; quæ verò post occupationem aliunde éo invecta sunt, sive in prœliis capta, sive ad usum & custodiam eò per occupantes illata fuerunt, una cum annexis, ut & bellico apparatu iis-

Suedicæ conventa sunt, ullum respectu Suæ Majestatis sortiantur effectum.

§. 107. Atque hæc restitutio locorum occupatorum tam â Cæsareâ Majestate, quam â Rege Christianissimo, & utriusque Sociis, Fœderatis & Adhærentibus fiat reciproce & bona fide.

Anm. Die §§phi 108. 109. 110. des münsterischen Friedens kommen mit den gegen über stehenden §. 15. 16. 17. 18. 19. des osnabrükischen Friedens, den Unterschied der großen und kleinen Anfangsbuchstaben, wie auch einiger Unterscheidungszeichen ausgenomen, wörtlich überein. Was aber §. 20. des osnabrükischen Friedens steht; davon enthält der münsterische Friede nichts.

dem

dem quoque secum exportare & avehere liceat.

§ 16. Teneantur subditi cujusque loci decedentibus præsidiis & militibus currus, equos & naves, cum necessario victu pro omnibus necessariis avehendis ad loca in Imperio destinata, absque pretio subministrare; quos currus, equos & naves restituere debent Præfecti præsidiorum militumque hoc modo discedentium sine dolo & fraude. Liberent etiam Statuum subditi se invicem ab hoc onere vecturæ de uno territorio in aliud, donec ad loca in Imperio destinata pervenerint: Nec præsidiorum aut aliis militiæ Præfectis aut Officialibus liceat subditos eorumque currus, equos, naves & similia eorum usibus commodata

modata, omnia vel ſingula extra dominorum ſuorum, multo minus Imperii fines, ſecum trahere, eoque nomine obſidibus cavere teneantur.

§. 17. Reddita vero, ſive maritima & limitanea, ſive mediterranea fuerint, dicta loca, ab ulterioribus omnibus, durantibus hiſce bellorum motibus introductis præſidiis perpetuò poſthàc libera ſunto, & dominorum ſuorum (ſalvo de cætero cujusque jure) liberæ diſpoſitioni relinquantur.

§. 18. Nulli autem Civitati vel nunc, vel in futurum ulli præjudicio damnove cedat, quod ab alterutra parte belligerantium occupata & inſeſſa fuerat; ſed omnes & ſingulæ cum omnibus & ſin-

gulis

gulis civibus & incolis tam universalis Amnestiæ, quam cæteris hujus pacificationis beneficiis gaudeant, iisque de cetero omnia sua jura & privilegia in sacris & profanis, quæ ante hos motus habuerunt, sarta tectaque maneant, salvis tamen juribus superioritatis cum inde dependentibus pro singulis quarumcunque dominis.

§. 19. Denique omnium belligerantium in Imperio partium copiæ & exercitus dimittantur & exauctorentur, (108) eo tantum numero in suos cujusque proprios Status traducto, quem quæque pars pro sua securitate judicaverit necessarium.

§. 20. Tam exauctoratio vero militiæ, quam restitutio locorum ad præ-

fixum

fixum tempus eo ordine modoque fiant, de quibus inter Generales Exercituum Duces conveniet, observatis tamen, qnoad rem ipsam iis, quæ in puncto Satisfactionis militiæ conventa sunt.

Anm. 105. Geschichte der Verhandlungen über die Abdankung der Völker, und Zurükgebung der occupirten Pläze.

Restitutione ex capite amnestiæ & gravaminum facta — — in puncto satisfactionis militiæ conventa sunt. In der Schwedischen den 1sten Jun. 1645. ausgelieferten Friedenspropposition war dieser nun ziemlich weitläuftige Punkt anfangs kurz gefaßt. Sie lautete also:

„ 13) Wann dis geschlossen, und geleistet, sol„ len alle Orte, so man eins oder andern Theils erobert mit „ dem Geschüz und Zugehörung, auch allen Mobilien, so man „ gefunden, ihren vorigen Herrn ausgeantwortet, und sol„ che abgetrettene Pläze, sie liegen an der See, Gränze „ oder im Lande, beyder Theile Besazungen immer und „ ewig befreyet seyn. 14) Endlich soll der kriegenden Theile „ im Reich Kriegsheer allerdings abgedanket, und das, was „ die Königinn in Schweden von Deutsch und Schwedi„ schen Volk für sich wird behalten wollen, aus dem römi„ schen Reich in ihre Länder gebracht und geführet werden.„ Womit auch die Kaiserliche verstanden waren. (*) Durch die nachfolgende Verhandlungen aber ward der Punkt nach und nach

(*) Von Meiern Nürnberg. Friedens-Execut. Handl. Tom. I. S. 442. und 627.

nach weitläuftiger, und so, wie unser Text lautet. Es würde überflüßig und vor unsre Zeiten zu unwichtig seyn, umständlich zu berühren, was hernach im Nürnberger Präliminar-Receß § 9. 14. und 20. sodann im Nürnberger Haupt-Executionsreceß § 42 — 64. weiter dieserhalb versehen worden. So viel ist gewis, daß, so langsam es auch mit Vollziehung des Friedens gegangen, doch schon im Jahr 1649. mit Abdankung der Völker und Evacuation der occupirten Pläze ein ziemlicher Anfang gemacht gewesen. Dann so behaupteten die Kaiserliche im April 1649. daß Kaiserliche Majestät schon viele Regimenter, und dabey in die 2200. Oficiers abgedankt hätten. Worgegen die Schweden anführten, daß ihrer Seits die 4 Weimarische Regimenter dimittirt worden wären. (*) Und wie der Nürnberger Präliminar-Receß die Evacuation mehrerer Pläze zur Folge gehabt, werden wir hernach vernehmen.

Uebrigens sieht man aus unserm Text die Ordnung, nach welcher die Vollziehung des Friedens hat geschehen sollen. Es sollte nemlich 1) die Restitution ex capite amnestiæ & gravaminum, 2) die Loslassung der Gefangenen, 3) die Auswechslung der Ratificationen, 4) die Auszahlung der vor den ersten Termin verglichenen $\frac{1800.}{m}$ Rthlr, alles dieses sage ich, sollte voraus gehen, und dann erst die Abdankung der Kriegsvölker, und Zurükgebung der occupirten Pläze erfolgen. Die Verhandlungen hierüber zeigen auch, daß der kaiserliche Hof und die Reichsstände zwar damal schon diese Ordnung nicht gern gesehen, daß aber die Schweden solche nicht

(*) Eb das. Tom. I. S. 32.

nicht ohne Vorbedacht proponirt haben, (*) eben als sie vorausgesehen hätten, daß man ihnen, wie hernach auch geschehen, in der Folge zumuthen würde, mit Abführung ihrer Völker und Zurükgebung der occupirten Läze den Anfang zu machen, und es darauf ankommen zu lassen, ob die Restitutionen ex capite amnestiæ & gravaminum erfolgen würden oder nicht.

Anm. 106. *ratihabitionibus commutatis.* Von dieser Auswechslung der Ratificationen, und wie sie den $\frac{8ten}{18ten}$ Feb. 1649. vor sich gegangen, sehe man die Anm. 97 S. 371-376. und von den Feyerlichkeiten, womit sie geschehen, die unten folgende Anm. 112.

Zurükgebung der weggenommenen Documente und Archive.

Anm. 107. *Restituantur etiam Archiva & documenta literaria.* Diese Zurükgebung der hinterstelligen Documente ward im Nürnberger Executionsreceß § 32. nochmal befohlen, mit dem Anhang, daß, wann über kurz oder lang dergleichen vorenthaltene Documente vorgebracht würden, darauf in favorem detentorum nicht erkannt, sondern dieselbe dem Restituto ohne allen Entgeld oder Gefahr ausgeantwortet werden sollen. Von dergleichen Aktencapereyen scheinen sonderlich die Schweden Liebhaber gewesen zu seyn. Dann als die Stände in Betref dieses Punkts wegen Zurükgebung der Archive schon richtig waren, erinnerte Oxenstiern im April 1648. „ aus der mainzischen Canzley seyen viel Sa-

„ chen

(*) Von Meiern westphälische Friedenshandl. Tom. IV. S. 588. Tom. V. S. 555. 763. 764. 804. 805. 899. 934. und Nürnberg. Friedens Execut. Handl. Tom. II. S. 378.

„ chen genommen, und nach Schweden eingeschift worden, „ aber das Schiff sey unterwegs gestrandet, und untergangen. (*) Und der Schwedische Präsident Erskein soll sich gerühmt haben, daß er vor seine Person dem teutschen Reich durch seinen Briefraub mehr Schaden gethan, als viele Soldaten, indem er aller Orten, wo er gekont, die Archive mit sich genommen habe. (**)

Anm. 108. Einschränkung in Betref der bedungenen Abdankung der Kriegsvölker.

eo tantum numero in suos cujusque proprios Status traducto, quem quæque pars pro sua securitate judicaverit necessarium. Dieser Vorbehalt scheint hauptsächlich in der Vorsichtigkeit der Churfürsten und Stände ihren Grund zu haben. Dann schon im April 1646. waren sie der Meinung, daß Ihro kaiserlichen Majestät, wie viel Volk Sie zu Defension ihrer Gränzen, bevorab bey gegenwärtiger vom Erbfeind androhender Gefahr, unterhalten wollten, keine Maaße zu geben, und eben so auch Churfürsten und Ständen ihre Vestungen und Gränzen auf jedes eigne Kosten zu besezen bevorstehen solle. (***) Ueberhaupt scheinen beyde Cronen bey der vorgeschlagenen Abdankung der Kriegsvölker hauptsächlich zur Absicht gehabt zu haben, damit nicht ein perpetuus miles (ein damal noch unerhörtes Ding) im römischen Reich gehalten werden möchte. (****)

(*) Von Meiern westphälische Friedenshandl. Tom. V. S. 761. 762.
(**) Von Meiern Vorrede zum Tom. I. der Nürnb. Friedens-Execut. Handl. S. 35. Man thue hinzu derselben Tom. II. S. 140.
(***) Von Meiern westphälische Friedenshandl. Tom. II. S. 899. 929. 964.
(****) Eb. das. S. 501.

Anm. 109. Spanien und Lothringen werden zwar im osnabrükischen, nicht aber auch im münsterischen Frieden mit eingeschlossen.

nec mentio regis Catholici & nominatio Ducis Lotharingiæ in instrumento Cæsareo Suecico facta — — — Christianissimo Regi ullum præjudicium afferant. Im osnabrükischen Friedensinstrument nemlich waren von Seiten des Kaisers auch der König von Spanien und Herzog von Lothringen mit eingeschlossen. Die Kaiserliche hätten zwar gewünscht, sie auch im münsterischen mit Frankreich errichteten Frieden einschliessen zu können. (*) Weil aber Frankreich mit ihnen im Krieg verwikelt blieb, so protestirte dasselbe nicht nur dagegen, sondern der Kaiser und das Reich mußten vermög §phi 3. und 4. vielmehr versprechen, der Krone Spanien und dem Hauß Lothringen währendem Lauf dieses Kriegs keine Hülfe zu leisten.

Anm. 110. *minus prædicatum Landgravii Alsatiæ Imperatori attributum Christianissimo Regi ullum præjudicium afferant.* (S. Anm. 67.)

Anm. 111. Erläuterung der Textesworte.

nec ea, quæ circa satisfactionem militiæ Suedicæ conventa sunt, ullum respectu suæ Majestatis sortiantur effectum. Das ist, die Länder, so vermög des Friedens an die Crone Frankreich abgetretten worden, sollten zu Befriedigung der Schwedischen Kriegsvölker etwas zu geben nicht schuldig seyn. (**)

§. 19.

(*) Von Meiern westphäl. Friedenshandl. Tom II. S. 518. 914. Tom. VI. S. 553.

(**) Von Meiern westphäl. Friedenshandl. Tom. VI. S. 342. 363. 392.

§. 19.

Sicherstellung (Assecuration) sowohl des osnabrük- als münsterischen Friedens auf künftige Zeiten.

1) Versicherung der binnen 8. Wochen beyzubringenden Ratificationen.

Osnabrükischer Friede art. 17. §. 1.	Münsterischer Friede §. 111.
§. 1. (112) Pacem hoc modo concluſam promittunt Cæſarei & Regii Ordinumque Imperii Legati & Plenipotentiarii reſpective ab Imperatore & Regina Sueciæ, Sacrique Imperii Romani Electoribus, Principibus & Statibus (113) ad formam hic mutuo placitam ratihabitum iri, ſeſeque infallibiliter præſtituros, ut ſolennia ratihabitionum inſtrumenta intra ſpatium octo ſeptimanarum a die ſub-	§. 111. (114) Pacem hoc modo concluſam promittunt Cæſarei & Regii Ordinumque Imperii Legati & Plenipotentiarii reſpective ab Imperatore & Chriſtianiſſimo Rege Sacrique Imperii Romani Electoribus, Principibus & Statibus, (115) ad formam hic mutuo placitam ratihabitum iri, ſeſeque infallibiliter præſtituros, ut ſolemnia ratihabitionum inſtrumenta intra ſpatium octo ſeptimanarum a die ſub-

scriptionis computanda-rum hic Osnabrugis præ-sententur, & reciproce ri-teque commutentur.	scriptionis computandarum Monasterii præsententur, & reciproce riteque com-mutentur.

Anm. 112. Uebergang auf den 17ten Artikel, und wie solcher die künftige, der vorhergegangene 16te Artikel hingegen die damalige Zeiten zum Gegenstand gehabt, auch warum man vor die Sicherstellung des Friedens auf die Zukunft so sehr besorgt gewesen.

Pacem hoc modo concluſam — — & reciproce riteque commutentur. So wie der so eben vorhergegangene 16te Artikel des osnabrükischen Friedensschlusses die richtige **Vollziehung** dessen, was darinn verabredet worden, und zwar binnen 8 Wochen, von der Zeit der Unterschrift beyder Friedensinstrumente zu rechnen, mithin so, daß sie den 24sten December 1648. hätte geschehen seyn sollen, zum Zwek hatte; so ist der Gegenstand des nun folgenden 17ten Artikels die **Assecuration** oder **Sicherstellung** desselben auf künftige Zeiten. Schon hieraus erhellet der grosse und wichtige Unterschied beyder Artikel. Jener, der 16te nemlich, ist seiner Natur nach nur in so weit heutigs Tags noch anwendbar, als ein oder anders von dem, was im Friedensschluß verabredet worden, zu vollziehen noch rukständig ist, wohin vornehmlich die ex capite amneſtiæ et gravaminum noch rukständige Restitutionen gehören. Der 17te Artikel hingegen ist und bleibt so lang gültig und anwendbar, als der Friede selbst dauert, dessen Sicherstellung er zum Zwek hat. Die Wichtigkeit dieses Unterschieds zeigt sich hauptsächlich in Betref der art. 17. § 6. des osnabrükischen Friedens erlaubten Selbsthülfe, die von einigen catholischen Privatscribenten nur auf die damalige Zeit des Friedens oder auf die restituenda tempore pacis eingeschränkt werden will, ohne zu bedenken, daß, wie gedacht, der Natur der Sache

nach

nach dasjenige, was zur Sicherstellung eines Friedens verordnet ist, so lang seine Kraft behalten und gelten muß, als der Friede selbst dauert, und daß namentlich in Betref der Garantie und Selbsthülfe vermög der § 5. vorkommenden Worte, si quid eorum a quocunque violari *contigerit*, erst künftige Uebertrettungsfälle vorausgesezt sind, die Garantie und Selbsthülfe auch eher nicht eintretten kann, als wann jemand gegen den Frieden graviret worden, mithin die Sache von selbst redet, daß, wann auch nach 1000. und mehr Jahren noch jemand gegen den Friedensschluß graviret werden sollte, alsdann auch noch die Selbsthülfe in der art. 17. § 5. und 6. bestimmten Maaße eintretten müsse. (*)

Eine sehr natürliche Vermuthung nemlich war es, daß nicht alle Theile mit gleichem Ernst die Verewigung und Dauerhaftigkeit dieses Friedens wünschen würden. Der Kaiser sah seinem Erzhauß ganze Provinzen entreissen, und den Entwurf seiner unumschränkten Gewalt über Teutschland vereitelt. Frankreich war ungemein vergrössert, und seine erweiterte Macht erhielt Oesterreich von nun an in beständigem Argwohn und unaufhörlicher Eifersucht. Schweden war in Teutschland völlig bevestiget, und der Einflus dieser Macht in die Reichsangelegenheiten erwekte dem Kaiser nothwendig viele Besorgnis. Die Landeshoheit der Stände, ihre Vorrechte, Freyheiten und Theilnehmung an der Reichsregierung, waren bestätiget und bestimmet. Die Protestanten waren mit den Catholischen in völlige Gleichheit gesezet. Ihre Religion sollte künftig die mit-herrschende seyn. Die Güter der Kirche verblieben in

(*) Strubens Nebenstunden Th. 4. S. 312-317. Th. 6. S. 199. 200. 201. Moser von der Garantie des westphälischen Friedens S. 65.

ihren Händen, und beträchtliche Stifter würden gänzlich eingezogen, in weltliche Staaten verwandelt, und der Clerisey auf ewig entrissen. Der heilige Vater verabscheuete ein Bündnis, wodurch so viele Güter der Kirche entweihet, und die vermeinte Kezereyen öffentlich genehmiget und vestgestellet wurden. Man sehe nur die unten folgende 121ste Anmerkung, wo ich näher anzeigen werde, was vor Protestationen, Reservationen und Verfluchungen dieses Friedens bald von allen Seiten her eingekommen sind. Konnte man sich vorstellen, daß ein Friede von dieser Art würde heilig und unverbrüchlich gehalten werden? Hatte man nicht vielmehr Ursache, zu befürchten, daß die Eifersucht, der Religionseifer, die Rache, der Verfolgungs- und Bekehrungskizel sich vereinigen würden, dieses beglükte Bündnis zu entkräften, und je eher je lieber zu vernichten? War also nicht höchstnöthig, alle Maasregeln zu ergreifen, diesen Frieden dauerhaft, und seine Verbindlichkeit unauflöslich zu machen. (*)

Wirklich ward auch gleich bey Angehung der Friedenshandlungen davon gesprochen, wie der Friede, über welchen man traktirte, auch auf die Zukunft sicher zu stellen seyn möchte. Sonderlich erwekte das Mistrauen gegen die Jesuiten der Schweden und Evangelischen ganze Aufmerksamkeit. Daher kamen schon im Januar 1646. sogenannte capita assecurationis, wahrscheinlich von der Schweden Seite, zum Vorschein, die alle die Sicherstellung des Friedens vor die Zukunft zum Zwek hatten, (**) und im Merz des nemlichen Jahrs übergaben die Evangelische im Fürstenrath zu Osnabrük eben dergleichen

(*) S. Herrn geheimen Raths von Stek Abhandlungen des teutschen Staats- und Lehnrechts S. 104. 105.

(**) Von Meiern westphäl. Friedenshandlungen Tom. II. S. 205. folgg.

gleichen capita assecurationis, (*) die mit jenen grösstentheils übereinkommen. Und diese sogenannte Assecurationspunkte sind es, aus welchen, da man sie mehrentheils gut gefunden, der gegenwärtige 17te Artikel, von dem wir jezt reden, entstanden ist.

Uebergang auf die Assecurationspunkte selbst. Beybringung der allerseitigen Ratificationen.

Ich handle nun einen Punkt nach dem andern ab; und da ist der erste, die versprochene Beybring- und Auswechslung der Ratificationen binnen 8. Wochen, und zwar nicht nur des Kaisers und der Königinn in Schweden, sondern auch der teutschen Reichsstände, wiewohl, wie man in Verbindung mit dem folgenden §. 12. sieht, nur derjenigen, deren Gesandte das Friedensinstrument mit unterzeichnet, (S. unten Anm. 161.) dergestalt jedoch, daß die Gültigkeit des Friedens nicht erst davon abhangen, sondern solcher von nun an gleich mit der Unterschrift der Gesandten richtig seyn, ja binnen diesen 8. Wochen wirklich vollzogen werden sollte. (Anm. 96.) Es ist schon oben vorgekommen, daß die Schweden wegen noch unvollzogenen Restitutionen ex capite amnestiæ & gravaminum, und weil sie behauptet, daß diese voran gehen müßten, sich zu Auswechslung dieser Ratificationen lang nicht verstehen wollen, endlich aber solche am 8ten Febr. 1649. alten Stils (welcher Tag nach dem neuen Calender den Namen, Concordia, führte,) vor sich gegangen sey. (Anm. 97. S. 370. folgg.)

Feyerlichkeiten, womit die Auswechslung der Ra-

Hier ist noch übrig, die Feyerlichkeiten zu erzählen, womit solches geschehen. Gegen 12. Uhr des eben gedachten Tags nemlich fuhren die

(*) Eben das. S. 487. 488. 489.

tificationen geschehen.

Schwedische Gesandte mit 4. Carossen, jede mit 6. Pferden bespannt, zum Grafen von Lamberg, und als unter den Gesandten der Stände die Frage vorfiel, ob allein die Deputirte oder sammtliche jezo anwesende Gesandte sich dahin verfügen sollten, hielt man vors beste, daß mitfahre, wer wolle, welches auch geschah. Nachdem nun der churmainzische Kanzler dem Graf Oxenstiern das Document zugestellt, welches verglichener massen statt der Vollmacht der Namens der Stände zur Unterschrift deputirten Gesandten gelten sollte, und wovon ich unten reden werde, (Anm. überreichte Oxenstiern die königliche Ratification, welche in roth Sammet eingebunden, und das königliche Insiegel, mit einer goldenen Schnur durchzogen, und in eine Capsel von dichtem Gold auf roth Wachs eingedruket, anhangen hatte, dem Grafen von Lamberg, welche dieser auf den Tisch legte, worauf sie alle vier einander die Hand gaben, und embrassirten. Der churmainzische Canzler sagte, weil auch die Stände mit ihren Ratificationen gefaßt seyen, wolle er solche hiemit auch zustellen, und überlieferte damit solche in ein weis Tüchlein eingebunden dem Grafen von Lamberg. Der Churbrandenburgische Gesandte legte Sr. churfürstlichen Durchlaucht Ratification absonderlich auf den Tisch, und war die Capsul des Siegels von weissem Silber. Der übrigen Stände Siegel war nur in Holz und das Gothaische von Blech eingefaßt. Nachdem nun die Schwedische Gesandte ihren Abschied genommen, folgten der Graf von Lamberg und Cran, so wie die Gesandte der Stände, denselben in ihr Quartier nach. Als man daselbst angelangt, verlangte der churmainzische Canzler an die Schweden, sie möchten dem churmainzischen Gesandten das vor die Evangelische in Bereitschaft habende ratificirte Exemplar nicht also in publico zustellen, unter dem Vorwand, es sey wieder des Reichs Herkommen, und geschehe dem Erzcanzellariat und Reichsdirectorio zu Präiudiz;

judiz; das Reichsdirectorium gehe nicht nur auf Catholische, sondern auch auf die augsburgische Confessionsverwandte, u. s. w. Die Churſächsische hingegen nebst den übrigen Evangelischen baten, sich durch dieses churmainzische Einwenden nicht irre machen zu lassen, mit dem Anhang, sie begehrten dem Reichsdirectorio nicht zu präjudiciren, es würden aber hier beyderley Religionsverwandte Stände considerirt als partes contrahentes, und müßten ein authentisches Exemplar zu ihrer Versicherung in vim probandi haben. Man verglich sich endlich dahin, und nahm es auch zum Protocoll, daß dieses dem Erzcancellariat und davon abhangenden Befugnissen nicht präjudiciren, dem churmainzischen Canzler aber das eine Original vor alle Stände insgemein, sowohl catholische als evangelische anjezo in publico, das andre Exemplar aber dem Churſächsischen hernach post finitum hunc actum (scil. commutationis ratificationum) zugestellt werden sollte. Nach Hinlegung dieses Streits stellte der Graf von Lamberg dem Oxenstiern die kaiserliche Ratification zu Handen, die in schwarzem Sammet eingebunden, aber nur in einer schwarzen hölzernen Capsel, die mit Papier beschlossen, das Insiegel hatte, worauf abermal alle vier einander die Hände gaben, und sich in die Arme nahmen. Sofort überlieferte auch der churmainzische Canzler dem Oxenstiern der Stände Ratificationen, mit dem Versprechen, daß Churfürsten und Stände dem, was das Friedensinstrument besage, aufrichtig und teutsch nachkommen würden. Der churbrandenburgische Gesandte, Wesenbek, übergab seines Herrn Ratification, die auch eine silberne Capsel anhängen hatte, besonders an Graf Oxenstiern Zugleich aber versprach der churmaynzische Canzler Reigersberger, daß, so viel die noch fehlende, oder nicht auf Pergament verfaßte, oder sonst noch mangelhafte Ratificationen der Stände betrefe, mit nächstem andre und gebührende Exemplarien beygebracht werden sollten. Als hiernächst derselbe auch

ein ratificirtes Instrument zum Reichsarchiv begehrte, gab ihm Oxenstiern ein Exemplar, dessen Bulle von gutem dichtem Gold war, und sagte, solches geschehe, daß es zum Reichsarchiv komme, und also sowohl vor die evangelische, als catholische Stände; damit aber auch die evangelische Stände vor sich absonderlich dergleichen Original hätten, wollten sie solches bey Sr. churfürstlichen Durchlaucht zu Sachsen verwahren, und dero Gesandten einliefern lassen, welches auch geschah, wobey zwar der Churmainzische nochmal, daß dieses Exemplar nicht vim probandi haben sollte, protestirte, der Churſächsische hingegen eben diese vim probandi bestens vorbehielt. (*) Ob auch der Stände Ratificationen zum churſächsischen Archiv gekommen, kann ich nicht bestimmen. So viel aber sehe ich aus einem Protocoll vom 26sten Febr. 1649. daß der churſächsische Gesandte sich solche vorbehalten. (**)

Anm. 113. *ad formam hic mutuo placitam.* Man hatte sich nemlich gewisser Formulare verglichen, wornach sowohl von des Kayſers und der Krone Schweden als der teutschen Reichsstände Seiten die Ratificationen erfolgen sollten. (***)

Pacem

(*) Von Meiern westph. Friedenshandlungen Tom. VI. S. 855-862. und Hofmanns Abh. von der goldenen Bulle des westphälischen Friedens, (in dessen vermischten Beobachtungen, Th. 4. Abh. 8.)

(**) Von Meiern im ang. Tom. VI. S. 899.

(***) Von Meiern westph. Friedenshandlungen Tom. VI. S. 119. 121 = 124. 591. 592.

Anm. 114. Auswechslung der Ratificationen des münsterischen Friedensinstruments.

Pacem hoc modo conclusam -- reciproce riteque commutentur. Die Auswechslung der Ratificationen geschah den 8ten Febr. 1649. alten Stils, also am nemlichen Tage, da die Auswechslung der Ratificationen über das osnabrükische Instrument geschah, (Anm. 112.) und im Hauptwesen auch fast mit den nämlichen Feyerlichkeiten. (*) Das französische ratificirte Instrument war in rothem Sammet eingebunden, und das königliche Siegel in gelb Wachs gedrukt. (**) Aus einem churfächsischen voto vom 26sten Februar 1649. läßt sich schliessen, daß auch zum churfächsischen Archiv ein Französisches ratificirtes Exemplar gekommen. (***)

Anm. 115. Formular der Ratificationen.

ad formam hic mutuo placitam. Man hatte sich nemlich auch mit den Franzosen eben so wie mit den Schweden, (Anm. 113.) gewisser Formulare verglichen, wornach die Ratificationen erfolgen sollten. Als im September 1648. die Churfürstliche mit den Fürstlichen über die Frage, ob die französische Ratification dem Friedensinstrument in französischer Sprache einzuverleiben sey, zur Re- und Correlation schritten, war das churfürstliche Collegium der Meinung, daß des Grafen Servien desfallsigem Begehren wohl deferirt werden könne; das Fürstliche Collegium hingegen hielt davor, solches würde wider des Römischen Reichs Reputation laufen, und den Schweden Anlaß geben, zu verlangen, daß die schwedische Ratification gleichfalls in schwedischer Sprache dem Friedensinstrument einverlei-

(*) Von Meiern westphälische Friedenshandlungen Tom. VI. S. 862. 863.

(**) Eb. das.

(***) Eben das. S. 898.

verleibet werde. Dieser Meinung pflichtete auch das Städtische Collegium bey. Die Churfürstliche stellten es endlich dahin, daß nochmal zu versuchen sey, ob Graf Servien weichen wolle; doch wäre sich dabey nicht aufzuhalten. (*) Man beliebte endlich, die Ratification dem Friedensinstrument in französischer und lateinischer Sprache einzuverleiben.

§ 20.

2) Erhebung dieser Friedensschlüsse zu einem immer währenden Reichsgrundgesez, und zwar mit ausdrüklicher Vernichtung aller gemeinen Rechte, Privilegien, des Prager Friedens, u. s. w. kurz aller nur möglichen Einwendungen, in so weit sie gegen diese Friedensschlüsse angeführt werden wollen.

Osnabrükischer Friede art. 17. §. 2 und 3.	Münsterischer Friede §. 112. und 113.
§. 2, (116) Pro majori etiam horum omnium & singulorum pactorum firmitudine & securitate, (117) sit hæc Transactio perpetua lex & pragmatica Imperii sanctio, imposterum æque ac aliæ leges & Constitutiones fundamentales Imperii, nominatim proximo Imperii Recessui ipsique	Anm. Diese beyde Sphi kommen mit der gegen über stehenden Verordnung des osnabrükischen Friedens wörtlich überein, ausser daß die zu Ende des Sphi 3. vorkommende Worte, seu inhibitorii, weggelassen sind, so aber, wie die Connexion zeigt, ein bloses Versehen zu seyn scheint.

Ca-

(*) Von Meiern westphäl. Friedenshandlungen Tom. VI. S. 589-591.

Capitulationi Cæsareæ inserenda, obligans non minus absentes quam præsentes, ecclesiasticos æque ac politicos, sive Status Imperii sint, sive non, (118) eaque tam Cæsareis procerumque Consiliariis & officialibus, quam Tribunalium omnium Judicibus & Assessoribus, tanquam Regula, quam perpetuo sequantur, præscripta.

§. 3. Contra hanc Transactionem ullumve ejus articulum aut clausulam nulla jura Canonica vel civilia, communia vel specialia, (119) Conciliorum decreta, privilegia, indulta, edicta, commissiones, inhibitiones, mandata, decreta, rescripta, litispendentiæ, quocunque tempore latæ sententiæ, res judicatæ, (120) Capitulationes Cæsareæ, & aliæ reli-

gio-

gioſorum ordinum regulæ, aut exemptiones, (121) ſive præteriti, ſive futuri temporis proteſtationes, contradictiones, appellationes, inveſtituræ, transactiones, juramenta, renunciationes, (122) pacta ſive dedititia, ſive alia, (123) multo minus edictum Anni milleſimi ſexcenteſimi vigeſimi noni, (124) vel transactio Pragenſis (125) cum ſuis appendicibus, (126) aut concordata cum Pontificibus, (127) aut interimiſtica Anni milleſimiqu ingenteſimi quadrageſimi octavi, (128) ullave alia ſtatuta, ſive politica ſive eccleſiaſtica decreta, diſpenſationes, abſolutiones, vel ullæ aliæ, quocunque nomine aut prætextu excogitari poterint, exceptiones unquam allegentur, audiantur aut admittantur, nec uſpiam contra hanc

trans-

transactionem in petitorio aut possessorio seu inhibitorii, seu alii processus vel commissiones unquam decernantur.

Anm. 116. Geschichte dieser Stelle.

Pro majori etiam horum omnium & singulorum --- vel Commissiones unquam decernantur. Der erste Stoff zu diesem Text scheint mir in dem am 7ten Nov. 1645. abgelegten Sachsenlauenburgischen voto „ zu liegen, welches dahin gieng: „ des Interims müsse man „ auch als eines losen Gasts gedenken, item der Particu„ lar-Accorde, auch die päbstliche Autorität in etwas „ imminuiren, die *Ordines* zum Gehorsam treiben, die „ keinen *Diœcesanum* erkennen, *declarationem Ferdinandeam* „ (Anm. 53. S. 197. folgg.) inseriren, und die Jesuiten zum „ Teufel jagen. " (*) Die nähere Veranlassung aber war die anerkannte Nothwendigkeit, den Frieden dergestalt zu befestigen, damit die eben gedachte Jesuiten, denen man nichts gutes zutrauete, nicht neue Händel erregen möchten. Daher die so eben gedachte capita assecurationis S. 422. 423. deren Vergleichung mit unserm Text beweiset, daß man wirklich davon guten Gebrauch gemacht habe. Das Schwedische den 14ten April 1647. den kaiserlichen Gesandten ausgelieferte Projekt eines Friedensinstruments lautet schon fast wörtlich so, wie unser Text,

(*) Von Meiern westphäl. Friedenshandl. Tom. I. S. 782.

Text, und der kaiserliche Hof war damit zufrieden. (*) Es kamen zwar hierüber im Jun. 1647. sehr beissende Noten heraus. Cum nihil juris seu potestatis, heißt es, (**) Cæsar & Status habeant in jura canonica & ecclesiastica, item Concordata cum Pontificibus, (quæ non a Germanis, in quorum gratiam a Pontifice inita sunt, sed ab ejusdem Pontificis voluntate & authoritate dependent,) evidens est, hanc clausulam, *ne ullæ exceptiones contra hanc pacem unquam allegentur, audiantur, admittantur*, prorsus inanem esse, & nihili, imo divino juri & naturali adversam; — — quare his stantibus amplianda & sic summanda erit clausula hæc derogatoria sive inhibitoria: *Contra hanc transactionem ullumve ejus articulum & clausulam nulla jura divina, naturalia, civilia &c. unquam allegentur, audiantur, aut admittantur.* Subscribat, qui sibi persuadet, jus divinum & naturale absque periculo damnationis æternæ posse violari. Allein man nahm, wie billig auf diese nichtswürdige Glossen keine Rukssicht, und so erhielt die Stelle ohne Widerspruch diejenige Gestalt, die der Text darstellt.

Anm. 117. Nachherige vielfältige Bestätigung beyder Friedensinstrumente.

Sit hæc transactio perpetua lex — — proximo Imperii recessui ipsique Capitulationi Cæsareæ inserenda. Wirklich finden wir beyde Friedensinstrumente, das osnabrükische und münsterische, ja auch das Friedens-Executionsedikt, den arctiorem modum exequendi und den Nürnberger Executionsreceß dem jüngsten Reichsabschied von 1654. wörtlich einverleibt. In die Wahlcapitulationen sind sie zwar nicht gekommen,

(*) Eb. das. Tom. V. S. 467. 468. 556. und Tom. IV. S. 589.

(**) Von Meiern westphäl. Friedenshandl. Tom. IV. S. 606.

kommen, aber doch darinn sehr nachdrüklich bestätiget. (S. das folg. Kap. 6.) Auch fast in allen seitherigen Friedensschlüssen finden wir sie bestätiget, und zum Grund gelegt, z. Ex. im Waffenstillstand mit Frankreich von 1684. art. 2. im Riswikischen Frieden von 1697. art. 3. im Badischen Frieden art. 3. im Wiener Frieden mit Frankreich vom 18ten Nov. 1738. art. 3. im Aachner Frieden von 1748. art. 3. (*) in dem Neutralitäts- und Freundschafts-Bündnisse zwischen der Kaiserinn Königinn von Ungarn und Böhmen, und Frankreich vom 1sten May 1756. art. 2. (**) im neuesten Teschner Frieden art. 12. Insbesondere wird im Nimweger Frieden mit Frankreich art. 2. der münsterische, und im Nimweger Frieden mit Schweden art. 3. der osnabrükische Friede bestätiget.

Anm. 118. *eaque tam Cæsareis, Procerumque Consiliariis - - quam perpetuo sequantur, præscripta.* Noch im März 1650. war diese Insinuation weder dem kaiserlichen Reichshofrath noch Cammergericht geschehen. (***) Auch ist das Gutachten der Reichsdeputirten, welches den 13ten Oct. 1649. zur Diktatur gekommen merkwürdig, wo darauf angetragen wird, den Friedensschluß von kaiserlicher Majestät und des Reichs wegen dem kais. Cammergericht mit dem Befehl zu insinuiren, daß der terminus biennii denen sub §pho Debita &c. verstandenen debitoribus eher nicht als *a die factæ insinuationis* des Friedensschlusses seinen Lauf haben sollte. (****)

Insinuation der Friedensschlüsse an die höchste Reichsgerichte.

(*) Fabers (alte) Staatscanzley Th. 99. S. 238.

(**) Eb. das. Th. 110. S. 667.

(***) Von Meiern Nürnberger Friedens-Execut. Handl. Tom. II. S. 135. 153.

(****) Eb. das. Tom. I. S. 549.

Anm. 119. Vernichtung der Concilien-Schlüſſe, in ſo weit ſie dem Friedensſchluß entgegen ſind.

Conciliorum decreta. Daß alles, was dieſem Frieden zuwider aus dem Concilio Conſtantienſi und andern dergleichen Decretis, auch jezigen oder künftigen päbſtlichen Diſpoſitionen, beygebracht werden könnte, gänzlich abgethan ſeyn ſolle, kam ſchon im Januar und Merz 1646. unter die ſogenannte capita aſſecurationis. (*) In dem von einigen catholiſch und evangeliſchen Ständen im April 1648. entworfenen Aufſaz ſteht hier der Beyſaz: Conciliorum & cumprimis Conſtantienſis & Tridentini decreta, (**) welchen aber hernach die Schweden in ihrem im Jun. des nemlichen Jahrs verfaßten Aufſaz wieder wegliessen. (***)

Anm. 120. Vernichtung der kaiſerlichen Wahlcapitulationen, in ſo weit ſie dem Friedensſchluß entgegen ſind.

Capitulationes Cæſareæ. Mit Recht proteſtirten daher die Fürſten, als 1711. dem neuen Kaiſer in der Capitulation die Befugnis beygelegt werden wollte, blos mit Gutfinden und Einwilligung des churfürſtlichen Collegii einen Reichskrieg anzufangen. Das ihnen mit-zukommende jus belli, ſagten ſie, habe im weſtphäliſchen Frieden §. Gaudeant, ſein Fundament; dagegen nun könne nach klarem Innhalt unſers Texts kein Kaiſer durch ſeine Capitulation verbunden werden, ja es würde ein contradictorium ſeyn, ihn zu Beobachtung des weſtphäliſchen Friedens durch eben die Capitulation verbinden zu wollen, in welcher er gegen den Buchſtaben dieſes Friedens die Fürſten ihres juris belli zu entſezen, ebenfalls kraft Eides gehalten ſeyn ſolle. (****)

ſive

(*) Von Meiern weſtphäl. Friedenshandl. Tom II. S. 206. und 488
(**) Eb. daſ. Tom. V. S. 765.
(***) Eb. daſ. S. 927. und 936.
(****) Moſers Anm. über Carl VII. Wahlcapit. Th. 3. S. 314.

Anm. 121. Protestationen und Apellationen gegen den Frieden und Cassirung derselben.

sive præteriti sive futuri temporis protestationes, contradictiones, appellationes. Man vergleiche damit den art. 5. §. 1. und art. 17. §. 12. sodann den Nürnberger Executionsreceß §. 34. Zwar ließen die Catholische im September 1646. sich vernehmen, „ obwohl von den augsburgischen „ Confessionsverwandten alle Protestationen und Contradiktionen „ vor unkräftig gehalten werden wollten, so würden doch viele „ aus den Catholischen, bevorab die, so am meisten dabey interessirt seyen, dieses wiewohl miserabile und jedermann erlaubte, auch von ihnen, augsburgischen Confessionsverwandten „ selbst, öfters gebrauchte beneficium sich nicht so gar benehmen „ lassen, sondern vorbehalten, allermassen auch billig allen und „ jeden frey stehen soll, sich dessen quovis meliori modo zu seiner künftigen Verwahrung zu gebrauchen." (*) Ich finde aber doch schon im Februar 1647. in der kaiserlichen Erklärung über den punctum gravaminum der Contradiktionen und Protestationen als nichtig gedacht. (**) Schon währenden Friedenshandlungen nemlich war eine Menge Protestationen, Widersprüche und Reservationen dargegen eingekommen; daher auch der Schwedische Gesandtschaftsprediger, Doctor Schuppius, in der gleich des Tags nach der Unterschrift des Friedens gehaltenen Dankpredigt sich gar schön vernehmen ließ, es sey freylich durch diesen Friedensschluß nicht allen geholfen, allein es sey nur ein einiger Mensch, der alles wohl gemacht, nemlich der Mensch Christus Jesus. (***) Man sah auch voraus, daß in der Folge und sonderlich, wann man den Frieden erst würde exequiren wollen, noch viel mehr dergleichen Protestatio-

(*) Von Meiern westphälische Friedenshandlungen Tom. III. S. 356.

(**) Eb. das. Tom. IV. S. 79.

(***) Eb. Das. Tom. VI. S. 622.

nen einkommen würden. Damit es nun nicht wieder wie mit dem Religionsfrieden gehen, und damit niemand von diesen Protestationen Anlaß nehmen möchte, die Gültigkeit des Friedens zu bestreiten; so ward sehr heilsamlich verglichen, daß alle und jede sowohl schon eingekommene, als noch künftig einkommende Protestationen und Widersprüche unkräftig und nichtig seyn sollten.

Beyspiele solcher Protestationen:

Beyspiele von dergleichen Protestationen sind folgende:

a) von Seiten des Pabsts,

Der päbstliche Nuncius zu Münster hatte zwar schon 1645. eingestanden, daß kein Theologus, so gelehrt und gewissenhaft er immer seyn möge, dem Kaiser Unrecht geben könne, wann er bey so harten Bedrängnissen sich mit den Schweden und Protestanten, so gut möglich, vergleiche; doch sage er dieses nur als Partikulier; dann Standes und Pflichten halber könne er seine Einwilligung dazu nicht geben. (*) In der That protestirte er nicht nur schon währender Friedenshandlungen, sondern auch nach geschlossenem Frieden (den 14ten und 26sten Oct. 1648.) legte er zwey Protestationen dagegen ein, und durch eine vom 26sten Nov. 1648. datirte Bulle, welche anfangt: Zelo domus Dei, kam Pabst Innocentius X. selbst hinten nach, und verdammte diesen Frieden. (**) Nicht nur die Evangelische, sondern auch die Catholische sahen zwar diese Protestationen vor das an, was sie waren, nemlich vor einen Unfug, ja der Kaiser selbst soll dem päbstlichen Nuncius gesagt

(*) Gärtners westphälische Friedenscanzley Th. 7. S. 179. 180. Mosers teutsches Staatsrecht Th. 1. S. 176.

(**) Man findet diese Bulle in des Herrn von Meiern Nürnbergischen Friedens-Executionshandlungen Th. 2. S. 781-784.

gesagt haben, „ der Pabst habe gut zu reden, weil ihm die „ Donna Olympia den Kopf kraze, da es in Teutschland „ bunt hergehe. " Als auch die Bulle 1650. zu Wien nachgedrukt, und auf Befehl des Nuncius ad valvas ecclesiarum durch ganz Oesterreich angeschlagen ward, ließ der Kaiser sie wieder abnehmen, und da in eben diesem Jahr der Braunschweig-Lüneburgische zu den Nürnberger Executionshandlungen deputirte Gesandte erinnerte, die Catholische möchten in dem eben damal beschlossenen Schreiben an den Kaiser der päbstlichen Bulle Meldung thun, und ihr Misfallen hierüber bezeugen, erwiederte der Churmainzische, dem Werk sey ja schon im Friedensinstrument abgeholfen, worinn alle Protestationen verworfen wären, und könnten sie, die augsburgische Confessionsverwandte, sich schon an dem begnügen, daß sie den Kaiser selbst mit anlangeten, den Churfürsten zu Trier ex hoc potissimum capite, (weil er die päbstliche Bulle publiciren lassen) vom Regiment gar abzuthun; sein Herr, der Churfürst von Mainz, habe ein besonders Disgusto darüber geschöpft, und halte alle diejenige, die an Divulgation solcher Bullen interessirt seyen, vor Friedensstörer. Der Bambergische Gesandte fügte hinzu, der Kaiser habe den Buchdruker, der die Bulle nachgedrukt, in Thurn werfen lassen, und ihm noch 2000. Thaler zur Strafe dictirt. (*) Inzwischen scheint diese Bulle doch hie und da Folgen gehabt zu haben. Dann der Bischof von Costanz beschwerte sich, die Mönche zu Reichenau hätten sich seinem Gehorsam entzogen, weil er der erste gewesen, so den Friedensschluß bewilligt habe, und die Executionen in Schwaben vollziehen helfen, daher sie sich an den päbstlichen Nuncius und an den Erzherzog zu Inspruk gehängt, von denen die Mönche unter dem Vorwand der Bulle unterstüzt würden; ja auch der Costanzische Deputirte, Köberlin, suchte, durch diese Bulle aufgemuntert, den Executionsreceß wieder zu durchlöchern,

(*) Von Meiern im angef. Werk Th. 2. S. 794.

und so gar die schon geschehene Executionen wieder umzustossen, weil nach dem nudo facto possessionis verfahren worden sey, da man doch nicht darauf allein, sondern auch auf andre Umstände sehen müsse. (*) Es hat auch seither der römische Hof bald keine Gelegenheit vorbeygelassen seine unbefugte Protestation gegen diesen Frieden zu wiederholen, z. Ex. 1654. als er im jüngsten Reichsabschied, und 1679. als er im Nimweger Frieden bestätigt wurde, ja noch 1742. auf damaligem Wahltage zu Frankfurt gegen die denselben bestätigende Stelle der Wahlcapitulation. (**) Indessen erklären die neuere catholische Scribenten die Sache so, die päbstliche Protestation könne allerdings die Pacisccenten von ihrer Verbindlichkeit nicht los machen, sie geschehe aber proprii juris conservandi causa, und damit nicht aus dem desfallsigen Stillschweigen eine päbstliche Agnition geschlossen werde, und wann schon alle Protestationen, folglich auch die päbstliche, für ungültig erklärt seyen, so könne doch solches nur auf das forum externum, nicht aber auf das internum gehen; dann die weltliche Gewalt habe den Protestanten zwar usum facti und die in Kirchensachen schon vorher erlangte possessionem extrinsecam, nicht aber usum juris in foro interno gestatten können und wollen. (***)

b) Noch

(*) Sattlers Gesch. des Herzogthums Wirtemberg unter den Herzogen Th. 9. S. 95. 96. 98. 100. 101.

(**) Man findet diese Protestation in Fabers alter Staatscanzley Th. 83. S. 134. folgg. und das Churfürstenraths-Protocoll hierüber vom 10ten Dec. 1742. eben das. Th. 94. S. 2-11. Man sehe davon auch Mosers Staatshistorie Teutschlands unter Carl dem VIIten Th. 1. S. 234-238.

(***) Moser von der teutschen Religionsverfassung S. 16. 17.

b) von Churbayern,

b) Noch im Januar 1648. erklärte Churbayern, „ Se. churfürstliche Durchlaucht, könnten und „ wollten, es möchten auch andre Catholische thun, was sie „ wollten, nimmermehr einige Evangelischen in Dero Landen „ wissen oder dulden," ferner, „ man habe zwar, was den „ terminum emigrationis betrefe, von Seiten der Stände „ augsburgischer Confession 6. Jahre gesezt; aber dazu wollten „ Seine churfürstliche Durchlaucht in ihren Landen sich nicht „ obligiren lassen, sondern in Willkühr behalten, wie lang sie „ diejenige, so sich zur andern Religion bekennen, dulden woll- „ ten, Sie seyen jedoch erbötig, sich gegen ihre Unterthanen, „ die sich zur evangelischen Religion künftig bekennen möchten, „ dergestalt zu bezeugen, daß sie sich keines Ausjagens befürchten „ dürften." (*) Ja noch in einer bey dem Nürnberger Friedens-Executionsconvent im Dec. 1649. zum Vorschein gekommenen Information will behauptet werden, „ Seine churfürstliche Durch- „ laucht hätten bey den westphälischen Friedenshandlungen der „ Freystellung der Religion beständig contradicirt, und sich rund „ erklärt, daß Sie wegen der Religion in der Oberpfalz so we- „ nig als in andern Dero Landen sich könnten oder würden Maaß „ geben lassen." (**) Aeusserungen, woraus die Jesuiten zu Neuburg in einer 1765. ans Licht getrettenen Schrift behaupten wollten, Churbayern sey wie in der Oberpfalz also auch in seinen übrigen Landen an den annum normalem nicht gebunden, worauf es aber keiner Antwort bedarf, als die unser Text an Handen gibt, wodurch alle dergleichen Protestationen und Contradictionen,

(*) Von Meiern westphälische Friedenshandlungen Tom. IV. S. 903. 909. 937.

(**) Von Meiern nürnbergische Friedens-Executionshandlungen Tom. I. S. 873.

dictionen, sie seyen gleich vor oder nach dem westphälischen Frieden eingelegt, vernichtet sind. (*)

c) von Spanien quâ Burgund,

c) Des Königs von Spanien, als Herzogs zu Burgund, Minister protestirte nicht sowohl kraft habenden Befehls, als vielmehr nach dem vermuthlichen Sinn seines Herrn, weil derselbe im Frieden nicht mit begriffen, ja der Burgundische Craiß gewisser massen vielmehr davon ausgeschlossen war, deßgleichen wegen Abtrettung der österreichischen Lande und Gerechtsame im Elsaß an Frankreich, und wegen Zurukgabe der untern Pfalz, wovon Spanien einiges inne hatte.

d) von Lothringen;

d) Lothringen protestirte mehr als einmal unter andern gegen die Ueberlassung der Bisthümer Mez, Tull und Verdün an Frankreich.

e) vom Erzstift Magdeburg;

e) Der Administrator des Erzstifts Magdeburg nebst dem dasigen Domcapitul widersprachen der Secularisation und Ueberlassung dieses Erzstifts an Churbrandenburg in einem öffentlichen Manifest.

f) von Churmainz;

f) Churmainz protestirte wegen der Religionsfreiheit der Stadt Erfurt, worgegen aber Namens sammtlicher evangelischer Reichsstände, und besonders des chur- und Fürstlichen Hauses Sachsen, sogleich stehenden Fusses, wie auch hernach schriftlich reprotestiret wurde.

g) Chur-

(*) Mosers Betrachtungen über einige die Verbindlichkeit des Westphälischen Friedens betrefende Fragen, (in der Abh. verschiedener Rechtsmaterien Band 3. St. 12. Abh. 4.)

g) von Churſachſen;

g) Churſachſen proteſtirte gegen die Anfangsworte des art. 7. Unanimi quoque Cæſareæ Majeſtatis omniumque Imperii ordinum conſenſu convenit, und wollte die ganze Stelle, kraft welcher, wann ein evangeliſch-lutheriſcher Stand ein reformirtes Land überkäme, derſelbe nicht befugt ſeyn ſolle, die Religion darinn zu ändern, weggelaſſen wiſſen, indem die Reformirte im Religionsfrieden nicht begriffen ſeyen; desgleichen reſervirte Churſachſen das dominium directum über das an Churbrandenburg überlaſſene Amt Egeln, ſo wie die von rukſtändigem Heurathgut herrührende Forderung und desfalls habende Hypothek auf die Inſel Wollin. (*)

h) vom Domcapitul zu Halberſtatt.

h) Das Domcapitel zu Halberſtatt proteſtirte gegen die Seculariſation und Ueberlaſſung dieſes Stifts an Churbrandenburg.

i) vom Johanniter-Orden;

i) Der Johanniter-Orden proteſtirte wegen der an Meklenburg überlaſſenen zwey Ordens-Commenden.

k) von Pfalzneuburg;

Pfalzneuburg proteſtirte gegen das, was in der churpfälziſchen Reſtitutionsſache ihm zum Nachtheil gereichte.

l) von Anhalt;

l) Das Fürſtliche Haus Anhalt legte eine Proteſtation dargegen ein, daß die Grafſchaft Ascanien nebſt dem Stift Halberſtatt an Churbrandenburg überlaſſen werden wolle.

(*) Von Meiern weſtphäliſche Friedenshandl. Tom. V. S. 596-600.

m) vom Grafen v. Dhaunbruch.

m) Graf Wirich Wilhelm zu Dhaunbruch protestirte bey Churmainz gegen den im osnabr. Instrument art. 4. befindlichen §phum wegen Falkenstein.

n) vom Magistrat zu Augspurg catholischen Theils.

n) Der catholische Magistrat zu Augspurg appellirte gar an den Kaiser, alle Churfürsten und Stände, und den nächsten Reichsconvent, weil seiner Meinung nach in die Parität der Religion allda kein einiger catholischer Stand positive consentirt, vielweniger die mehrere sich jemal dazu verstanden, daher er sich das beneficium & exceptionem nullitatis manifestæ reservirte, als welche, obgleich der westphälische Friede alle exceptiones verwerfe, nicht mit darunter gemeint seyn könne, u. s. w. Der Kaiser aber belehrte ihn eines andern.

o) von der Stadt Bremen;

o) Die Stadt Bremen sezte sich gegen den dem Grafen von Oldenburg zugestandenen Zoll auf der Weser dergestalt, daß in der am 12ten/22sten Oct. 1650. gehaltenen Reichsdeliberation beschlossen ward, man müsse nunmehr der Stadt einmal den Ernst zeigen, und sie mit Nachdruk zur Gebühr anhalten. (*)

p) von den Aebten zu Blaubeuren und St. Georgen.

p) Am sonderbarsten war die Protestation der Aebte von Blaubeuren und St. Georgen, als das Haus Würtemberg gleich nach geschlossenem Frieden von diesen Klöstern Besiz nahm. Dann jener appellirte schriftlich an Gott, die Jungfrau Maria,

(*) Von Meiern nürnbergische Friedens-Executionshandlungen Th. 2. S. 784.

ria, an Johann den Täufer und Evangelisten, an den H. Benedict und die H. Scholastica, wie auch an alle des Klosters Stifter, und endlich an den Papst. (*) Eben so übergab auch der Abt von St. Georgen eine Protestation, des Innhalts, ohne der geistlichen Obrigkeit Wissen und Willen stehe es nicht in seiner Macht, zum Nachtheil der Ehre Gottes und zu Verschimpfung der catholischen Religion sein Kloster uncatholischen und weltlichen Personen einzuraumen; der Friedensschluß sey kein Reichsschluß, sondern nur ein Mischmasch von offenbaren Nullitäten, wieder das Natur und Völkerrecht, und wieder die gute Sitten, weil der weltlichen Obrigkeit ja dem Kaiser selbst nicht zustehe, über geistliche Güter zu gebieten, oder die im Recht der Natur gegründete Protestation der Geistlichkeit zu entkräften; von aller menschlichen Hülfe verlassen also protestire er im Namen der Jungfrau Maria, des Ritters und Martyrers Georgs, und der Stiftere Hesso und Hezilo, wieder solchen Frieden, und behalte sich und seinem Orden alle Rechte bevor. (**)

Vernichtung der dem Friedensschluß vorhergegangenen Verträge, in so weit sie demselben entgegen sind.

Anm. 122. *pacta dedititia seu alia.* Diese nehmliche Ausdrüke kommen auch art. 5. §. 2. des osnabrükischen Friedensinstruments vor. Pacta dedititia sind Schuz und Schirm — das ist, solche Verträge, wodurch jemand sich eines andern Schuz und Schirm übergeben, (***) wie sonderlich in den unruhigen Fehdezeiten nichts ungewöhnliches war, daß der Schwächere sich dem Mächtigern

(*) Sattlers Gesch. des Herzogthums Wirtemberg unter den Herzogen Th. 9. S. 18.

(**) Sattler am erst angef. Orte S. 25. 26.

(***) Henniges ad instrum. pac. Cæs. Suec. art. 5. not. p.

gern in die Arme warf. Diese und überhaupt alle andre Verträge nun erklärt unser Text in so weit vor nichtig, als sie dem Friedensschluß entgegen stehen. Also ist ein vor oder währendem 30jährigen Krieg errichtetes pactum, in Religionssachen nichts zu ändern, gesezt auch daß es mit einem Aid bestätigt wäre, nur in so weit gültig, als die Observanz des Entscheidjahrs 1624. oder resp. des ersten Januars dieses Jahrs damit übereinkommt; ist es hingegen 1624. oder resp. am ersten Januar dieses Jahrs in Religionssachen anderst gehalten worden, so ist ein solches pactum weiter nicht verbindlich. Nicht nur unser Text sagt dieses sondern es erhellet solches auch aus art. 5. §. 2. 10. 16. 25. 29. 31. 33. 44. (*) Man merke aber wohl, daß dieses nicht von Verträgen zu verstehen, die erst nach dem Friedensschluß errichtet worden. Dann daß jemand sich seiner daraus erlangten Rechte begeben, mithin so gar von den Entscheidjahren durch Verträge abgegangen werden könne, leidet keinen Zweifel, und ist auch in art. 5. §. 33. des osnabrükischen Friedensinstruments gegründet. (**)

Anm. 123. Geschichte des Edikts von 1629. und dessen Cassirung.

multo minus edictum anni 1629. Dis ist das bekannte unter dem 6ten Merz 1629. datirte kaiserliche **Restitutionsedikt**, des Innhals: 1) alle nach dem Passauer Vertrag **eingezogene mittelbare** Stifter, Klöster und andre Kirchengüter, sollen in den vorigen Stand gestellt, und eben so auch alle dem geistlichen Vorbehalt zuwieder in protestantische Hände gekommene **unmittelbare** Stifter wieder mit catholischen Bischöfen besezt werden; 2) auch hätten sich die Pro-

(*) Mosers Trakt. von der Landeshoheit im Geistlichen S. 579.

(**) Eb. das. S. 572-574. 581.

Protestanten nicht zu beschweren, wann catholische Obrigkeiten ihre Unterthanen zu ihrer Religion anhielten, oder ihnen auflegten, das Land zu raumen, 3) niemand sey des Religionsfriedens fähig, als wer der ungeänderten augsburgischen Confession zugethan sey; wer sich aber dazu nicht bekenne, sey davon ausgeschlossen.

Dieses Edikt sezte den Protestanten gleichsam das Messer an die Kehle, und war folglich die Quelle alles darauf gefolgten Uebels. Dann nach demselben hätten sie 14 Erz- und Bisthümer, benanntlich die Erzbisthümer Magdeburg und Bremen, die Bisthümer Minden, Halberstatt, Verden, Lübek, Razeburg, Meissen, Merseburg, Naumburg, Brandenburg, Havelburg, Lebus und Camin, nebst einer Menge Klöster zurük geben müssen. Man hatte zwar am kaiserlichen Hof ratione modi noch einiges Bedenken gehabt. Dann viele waren der Meinung gewesen, man sollte die Catholische aufs neue eine Klage eingeben lassen, diese den Evangelischen communiciren, und also der Sache eine rechtliche Form geben, sofort den Innhalt des Edikts in ein Urtel bringen, und solches den Partien eröfnen, ehe man zur Execution schreite. Andre hingegen riethen zu einem Reichstag. Aber die Catholische besorgten, es dörfte ein Zufall dazwischen kommen, wodurch die Sache auf die lange Bank verschoben würde, inmittelst hätte man die grosse Armeen auf dem Hals. Da nun ausserdem der päbstliche Nuncius Caraff auf die Publication des Edikts] sowohl am kaiserlichen Hof als bey den catholischen Churfürsten äusserst trieb, so ward endlich beschlossen, daß, weil die Sache von so vielen Jahren auf Reichstägen getrieben worden, nichts als die kaiserliche Entscheidung ermangle, und die Protestanten sich über keine Uebereilung beschweren könnten.

Chursachsen erließ zwar dagegen ein sehr bewegliches Schreiben an den Kaiser, und stellte unter andern vor, 1) der modus procedendi, die Reichsbeschwerden in Form eines Edikts zu erledigen, sey ganz ungewohnlich, und müste dieses vielmehr auf Reichstägen geschehen; es hätten auch die protestirende Stände in den dreyen von kais. Majestät resolvirten Hauptgravaminibus noch nicht submittirt gehabt, daß darauf ein richterlicher Spruch hätte erfolgen können, überdis sey die Sache so klar nicht, sonst würden die vorige Kaiser sie wohl erörtert, und Kaiser Ferdinand der Iste, sie 1559. nicht ans Cammergericht verwiesen haben; wann aber eine Interpretation nöthig sey, gehören sie vor den Kaiser und die Reichsstände. 2) Die merita causæ belangend, hielte der Churfürst festiglich davor, daß die Stände augsburgischer Confeßion die unter ihrer Landsfürstlichen Hoheit gelegene Stifter, Klöster und andre geistliche Güter zu reformiren befugt gewesen seyen; wegen der mediat-Klöster und der ausländischen Provincialen suchenden Processe hätten die Assessores Cameræ 1557. selbst Zweifel gehabt, und sey in der vier Klöster Sache dergestalt darüber disputirt worden, daß man Kaiser Rudolf den Iten ersucht habe, die Akten vom Cammergericht abzufordern, u. s. w. Aber ohngeachtet dessen ward das Edikt durch eigens dazu verordnete Commissarien, so viel möglich, exequirt, ja es blieb nicht einmal dabey, indem bey den Commissarien hie und da auch Privatleidenschaften sich mit einmischten. Die Entschuldigung des Kaisers aber war, wie man aus der kaiserlichen Resolution vom 26sten Mai 1630. sieht, nur diese, er habe Justiz administriren müssen; doch wolle er, wann in modo procedendi excedirt worden, gehörige Verfügung darüber thun. (*)

Als

(*) Struvs Historie der Religionsbeschwerden Th. 1. S. 675-703.

Als es nun zu den westphälischen Friedenshandlungen kam, war es sehr natürlich, daß man evangelischer Seits auf Cassirung dieses Edikts antrug. „ Kaiserliche Majestät, „ so hieß es in dem 1645. zu Stand gekommenen Gutachten der Evangelischen, „ nenneten dasselbe eine Declaration; die „ römischcatholische Geistliche aber pflegtens eine ediktalische „ Sentenz zu nennen. Als eine Declaration könne es nicht „ binden, weil die einseitige Declarationen im Religions- „ frieden ausdrüklich verbotten seyen; vim legis könne es „ auch nicht haben, weil dazu die Einwilligung der Stände „ erfordert werde, welche hier ermangle; eben so wenig „ habe es die wesentliche Stüke eines kräftigen richterlichen „ Ausspruches; dann der Kaiser nenne sich Advocatum des „ Stuhls zu Rom, sey auch selbst dessen Religion zugethan, „ und also Part; niemand aber könne in seiner eignen Sa- „ che Richter seyn; so seyen auch die Evangelische, die doch „ Beklagte seyn sollten, darüber nie gehört worden, noch „ hätten sie dem Kaiser heimgestellt, über ihre so lang ge- „ führte Gravamina auf eine so ungewöhnliche Weise zu er- „ kennen, und zwar dergestalt, daß sie dadurch in einen „ gefährlichern Stand als vor dem Religionsfrieden oder viel- „ mehr augenscheinlich aus allem Frieden gesezt würden, „ welches den Catholischen um so viel leichter sey, weil sie „ selbst darüber zu richten sich anmasseten, wer für einen Evan- „ gelischen zu halten sey oder nicht, welche Cognition ih- „ nen so wenig eingeraumet werden könne, als wenig die „ Evangelische darüber zu richten begehrten, wen sie für „ Römischcatholisch erkennen, oder als uncatholisch hal- „ ten sollten. (*) “

wel

(*) Von Meiern westphälische Friedenshandlungen Th. 1. S. 821. 822.

Anm. 124. Vernichtung des Pragerfriedens mit seinen Anhängen,

vel transactio Pragensis cum suis appendicibus. Die Vernichtung dieses den 30sten May 1635. zwischen dem Kaiser einer — und dem Churfürsten zu Sachsen ander Seits geschlossenen Friedens mit seinen Anhängen, (*) war sehr gerecht, man mag entweder auf die Art und Weise, wie er zu Stand gekommen, oder auf dessen Inhalt Rukssicht nehmen.

Dann was jene anlangt, so war im Frieden selbst § 91. und 93. ausdrüklich anerkannt, daß dergleichen das ganze Reich betreffende hohe Schlüsse ausser einem gemeinen Reichs- oder zum wenigsten Deputationstag zu machen sich nicht gezieme, folglich derselbe nur auf den Fall, wann er von den andern geist- und weltlichen Churfürsten und Ständen oder dem mehrern Theil beliebt würde, als eine gemeine Reichs-Bewilligung gelten sollte. Eine Bedingung, die niemal erfolgt ist, wie wir aus dem Regensburger Reichsabschied von 1631. §. 6. ersehen, wo der Kaiser selbst bezeugt, daß ein oder andrer Stand sich dazu nicht bequemen wollen, etliche solchen mit gewissen Reservaten und Conditionen angenommen, andre denselben zwar angenommen, aber dem zuwieder sich seither von neuem mit seinen und des Heil. Reichs Feinden conjungirt hätten.

Den Inhalt betrefend, so kan man solchen leicht vermuthen, so bald man nur auf den unschiklichen Zeitpunkt Rukssicht nimmt, in welchem derselbe geschlossen worden, nemlich

(*) Man findet diesen Frieden wiewohl ohne die Anhänge in der neuesten Samml. der Reichsabschiede Tom. III. S. 334 - 48.

lich bald nach der vor das evangelische Wesen so unglüklichen Nördlinger Schlacht. Der Churfürst selbst soll, als währender Friedenshandlungen einsmal über der Mahlzeit die Rede davon gewesen, und er eine weite hölzerne Bierkanne, mit silbernen Reiffen beschlagen, vor sich gehabt, woraus er ordinari Zschopisch Bier getrunken, den Dekel aufgethan, und gesagt haben, „wann ich nun gleich ein paar Augen hätte, „so groß als diese Bierkanne, so sehe ich doch nicht, wie „ich ungeschoren aus diesem Handel komme. „ (*) In der That war es ein schlechter Friede, wie auch die flüchtigste Vergleichung desselben mit dem hernach errichteten osnabrükischen Frieden darthut. Man bedenke z. Ex. nur, daß nach jenem die augsburgische Confeßionsverwandte Churfürsten und Stände, so viel die nach dem passauischen Vertrag oder Religionsfrieden in ihre Gewalt gekommene Stifter und geistliche Güter anlangt, von solchen ohne Unterschied, sie seyen mediat oder immediat, und eben so auch in Betref der vor dem Passauischen Vertrag oder Religionsfrieden eingezogenen unmittelbaren Stifter und geistlichen Güter a) nur diejenige hätten behalten dürfen, die sie im Jahr 1627. den 12ten Nov. st. n. inngehabt, besessen und gebraucht, und zwar b) nur auf 40. Jahre, ja c) mit dem Anhang, daß auf den Fall immittelst nicht erfolgter Vergleichung der Kaiser sich vorbehalten, die strittige Fälle sowohl an seinem kaiserlichen Hof, doch mit Zuziehung etlicher Churfürsten und Stände Räthe von gleicher Anzahl beyder Religionen, als am kaiserlichen Cammergericht zu erörtern. Wer siehet also nicht, daß, wann auch Churfürsten und Stände den Frieden hätten annehmen wollen, der Nachkommenschaft damit doch nicht geholfen gewesen, sondern vielmehr solche

(*) Von Meiern westphälische Friedenshandl. Tom. V. S. 323.

nach verflossenen 40. Jahren in neuer Gefahr gestanden wäre?

Die Unzufriedenheit darüber war folglich allgemein. Dann obschon, wie gedacht, ein und andre Stände demselben beytraten, insonderheit aber der Herzog von Wirtemberg sich sehr bemühete, in solchen mit aufgenommen zu werden, (*) so geschah es doch nicht sowohl aus freyem Trieb, als in Rukſicht auf die unglükliche Lage des evangelischen gemeinen Wesens, und aus Furcht noch grössern Uebels. Folgendes darauf gemachtes Distichon scheint die damalige Gesinnungen nicht übel auszudrüken: Praga atrox orbi quæ protulit impia bellum, Quo pacto pacem redderet illa bonam? Als dem Hauß Hessenkassel derselbe zur Unterschrift vorgelegt ward, und man darüber balancirte, schrieb Bernhard Comenius prodromum exequiarum funestæ pacificationis Pragensis Amstelodami 1639. der in teutscher Sprache heraus kam, unter dem Titel: **Vortrab der Leichbestattung des unseligen Pragischen Friedens** 1640. Auch der Französische Resident zu Straßburg, Joh. Stella, schrieb unter dem Namen, **Justus Asterius**, deplorationem pacis Germaniæ, sive dissertationem de pace Pragensi tam infauste quam injuste inita, Parisiis 1636. Sonderlich waren die Schweden, die statt verhoffter Satisfaktion darinn leer ausgiengen, darüber misvergnügt, zumal sie nur allzuwohl wußten, daß der Churfürst von Sachsen durch die Vorspieglungen des General Arnheim und andrer von Spanien gestimmten Churfürsten Minister, als suche man Schwedischer Seits nur sein eignes Intresse, und gehe damit um, dem Churfürsten das evangelische Direktorium zu entziehen, man müsse folglich

(*) Sattlers Gesch. des Herzogthums Wirtemberg unter den Herzogen Th. 7. S. 130. folgg.

lich Schweden nicht zu mächtig werden lassen, zu diesem Frieden beredet worden. Mit recht prophetischem Geist hatte daher der König von Dännemark vermög seiner zu Wiederherstellung der allgemeinen Ruhe übernommenen Interposition noch im nemlichen Jahr 1635. durch einen eignen Abgeordneten dem Kaiser vorstellen lassen, daß solcher Friede keinen Bestand haben, sondern vielmehr neue gravamina und blutige Kriege nach sich ziehen würde. (*)

Als es nun zu den westphälischen Friedenshandlungen kam, ward dieser Prager Friede als ein Hauptanstoß allgemein erkannt. Der Sachsenweimarische Gesandte brachte zwar im November 1645. in Vorschlag, „ weil die bey diesem Frieden „ nöthige Verbesserugen so häufig seyen, daß man denselben „ ohne künftigen Anstoß nicht wohl in esse verbleiben lassen „ könne, als könnte man apparentem duritiem rei etwa mol- „ litie verborum quorundam corrigiren, doch also, daß man „ daraus lauter abnehme, daß er durch diese Traktaten „ abgethan sey, zumal er wieder das Herkommen nur zwi- „ schen Ihro Majestät und Churfachsen allein getroffen, in der „ Eil wegen ungnugsam gehabten Berichts darinn viel über- „ sehen, die Evangelische darüber weder vernommen, noch „ ihrer zeitlich eingewandten Bitte nach gehöret, sondern mit „ Bedrohung der Exclusion und Proscription übereilet wor- „ den seyen. “ (**) Gleiche Gedanken hatte man am Französischen Hof. Dann also lautet die am 9ten Dec. 1645. den Französischen Gesandten zu Münster ertheilte Instruktion: (***)

„ On a trés judicieusement reparti a Salvius sur la proposi-

„ tion

(*) Von Meiern westphäl. Friedensh. Tom. I. S. 144. 166-169.
(**) Von Meiern westphälische Friedenshandl. Tom. I. S. 846.
(***) in Gärtners westphälischer Friedenscanzley Th. 7. S. 59. 60.

„ tion, qu'il a faite de demander la caſſation du Traité de
„ Prague, & on ne voit pas, qu'il ait eté juſques ici pra-
„ tiqué de vouloir faire annuller des Traitez faits aupara-
„ vant, puiſque l'on peut aiſement remedier aux articles,
„ qui choquent, convenant autrement par de nouveaux
„ Traitez avec les derogatorires neceſſaires aux precedens,
„ & ſans chercher de plus loin les exemples, il ne faut
„ que voir, comme l'on en uſa au Traité de Querasque, a
„ l'egard de celui de Ratisbonne, qu'on n'avoit pas approu-
„ vé. Monſieur Servien ſe ſouviendra même, que, parce-
„ que Gallas & les autres Miniſtres de l'Empereur avoient
„ ordre expres de leur Majeſtez Imp. de parler toujours du
„ Traité de Ratisbonne, & de s'y attacher, il fut aviſé de
„ prendre un expedient pour le contenter. Comme il n'e-
„ toit pas fort habile en de pareilles Negotiations, ce fut
„ *d'en faire mention, mais toujours deſtructive*, c'eſt-a-dire,
„ qu'encore qu'il fut porté par le dit Traité telle & telle
„ choſe, neanmoins qu'on la feroit d'une autre façon, qui
„ etoit le contraire. "

Die Standhaftigkeit der Schweden und Evangeliſchen ver machte, daß dieſe Feinheit, oder, wann man lieber will, Umſchweife nicht nöthig waren. Dann die evangeliſche Stände erklärten im Nov. 1645. ſo wie im Januar und May 1646. gerade zu, „ daß die Prager Handlung (jedoch daß das zwi-
„ ſchen Kaiſerlicher Majeſtät und Churſachſen der beyden
„ Marggrafthümer Ober- und Niederlauſiz halber geſchloſſe-
„ ne in ſeinem Stand verbleibe,) ſamt allen Nebenreceſſen
„ gänzlich abgethan und aufgehoben werden müſſe. " (*)

„ Eben

(*) Von Meiern weſtphäl. Friedenshandl. Tom. I. S. 806. Tom. II. S. 316. Tom III. S. 77.

„ Eben so ließen auch die Schweden in ihrer am 28sten Dec. „ 1645. gethanen mündlichen Replik von sich kommen, „ es „ sey offenbar, daß der Prager Friede nicht für eine Verglei„ chung der innerlichen Unruhe im römischen Reich, sondern „ vielmehr für einen Stillstand der Waffen zwischen den Stän„ den, ja für einen gewissen und sichern Krieg gegen die Cro„ nen zu halten sey; wollten daher die Herrn Kaiserliche ei„ nen beständigen Frieden stiften, so müsse der Pragerische „ Friede, ausgenommen, was sonst darinn auf seiner eignen „ Validität bestehe, und die darauf im Regenspurger Reichs„ abschied von 1641. gegründete Amnestie, abolirt, auch „ alle und jede, so von anno 1618. spolirt worden, wiede„ rum vollkommen, und ohne einiges Reservat oder Condition „ restituirt werden. “ (*) Die Schweden und die Evangelische brachten daher auch im Januar und Merz 1646. die Vernichtung des Prager Friedens namentlich unter die sogenannte capita assecurationis, (**) und sowohl die Kaiserliche als die Franzosen ließen sich solches ohne Wiederspruch gefallen.

und daß, auch warum die Cassation des Regenspurger Reichsabschieds vom Jahr 1641. zwar in Vorschlag gekommen, aber unterblieben.

Endlich ist noch die im Nov. 1645. von dem Fürstenraths-Directorio geschehene merkwürdige Umfrage zu bemerken, ob nicht unter andern cassandis auch der jüngste Regenspurgische Reichsabschied vom Jahr 1641. zu begreifen, weil solcher nichts anders als eine Folge des Prager Friedens sey. Hierauf aber votirte Altenburg: „ es wäre zwischen beyden ratione „ formæ & materiæ starke Differenz; also könnte er nicht „ dazu rathen. “ Und Weymar stimmte mit dem Anhang

(*) Von Meiern Tom. II. S. 186. 194.
(**) Eb das. S. 206. und 487.

bey: „ Utile per inutile non vitiari, im Prager Frieden wä„ ren die wenigste Stände des Reichs und ausser Churſachſen „ niemand begriffen, zu Regenſpurg aber das geſammte Reich; „ desgleichen enthalte der Regenſpurger Reichsabſchied den „ punctum juſtitiæ und diſciplinæ militaris u. ſ. w. wohin„ gegen inutilia per clauſulam caſſatoriam generalem beym „ Ende dieſer Traktaten doch aufgehoben würden. “ (*) Damit waren auch die übrige vota verſtanden, und ſo unterblieb dieſer Anhang.

Anm. 125. Von den Nebenreceſſen des Prager Friedens.

cum ſuis appendicibus. Auf dieſe Anhänge oder Nebenreceſſe wird ſich im Prager Frieden ſelbſt verſchiedentlich bezogen, z. Ex. §. 25. 58. 59. 87. Einer davon begriff nach §. 58. und 59. die Specification der Perſonen und Güter, welche der Kaiſer von der Amneſtie ausgeſchloſſen haben wollte. Ein andrer, deſſen fortwährende Gültigkeit aber ausdrüklich bedungen ward, (S. die vorherg. Anm. 124.) hatte nach §. 25. die Uebertragung der Ober- und Niederlauſiz zum Gegenſtand.

Anm. 126. Vernichtung der Concordate mit den Päbſten, in ſo weit ſie dem Friedensſchluß entgegen ſind.

aut concordata cum Pontificibus. Die Evangeliſche nemlich behaupteten bey den weſtphäliſchen Friedenshandlungen, die geiſtliche Juriſdiction und prätendirte jura papalia ſeyen durch den Religionsfrieden in Abſicht auf ſie aufgehoben, und hierunter nothwendig auch die von den Päbſten mit vorigen Kaiſern errichtete Concordate, alle canones, und was ſonſt dieſem Frieden zuwieder, begriffen. Sie beklagten ſich daher im Nov. 1645. daß ohngeachtet deſſen die römiſchcatholiſche Erz- und Biſchöfe und andre

(*) Von Meiern Tom. I. S. 798.

andre Geistliche sich unterstünden, der evangelischen Stände Unterthanen an theils Orten in Ehe- und andern Sachen vor ihr geistliches Gericht zu ziehen, und sie in ihren Consistoriis zu turbiren, nicht weniger sie an vielen Orten zu Haltung des neuen Calenders zu dringen, und sie dadurch in ihren Festzeiten und Gottesdienst zu verrüken und zu verstören; ja es hätten sich die päbstliche Nuncii unterfangen, die geistliche Jurisdiction in evangelischen hohen Stiftern zu üben, evangelische Prälaten ad videndum se privari zu citiren, Dispensation zu ertheilen, und Präbenden zu vergeben, wie auch der Pabst bey evangelischen Primat, Erz- und Stiftern auf die erledigte Prälaturen und beneficia Provisionen, und den Evangelischen zustehendes geistlicher Güter halber noch vor wenig Jahren Concessionen und Commission ertheilet habe. (*) Die Catholische hingegen ließen im Jun. 1646. in ihre Erklärung über die Religionsgravamina einfliessen, der päbstlichen Heiligkeit sollten die menses und was sonst vor Collationen dem römischen Stuhl vigore concordatorum Germaniæ zustehen, in den Thum- und Nebenstiftern immediate oder per indulta vorbehalten seyn. (**)

Als aber im Jul. 1646. bey einer evangelischen Session unter andern die Rede ward, ob die menses & jura papalia annatarum, pallii, u. s. w. zu billigen und einzuraumen, und ob hiebey der concordatorum Germaniæ zu gedenken, gieng das conclusum dahin, die menses papales sollten in den Stiftern, so allein evangelisch, gar nicht, in mixtis capitulis aber, so weit sie daselbst beständig hergebracht, und zwar blos alsdann statt haben, wann ein catholischer in die Stelle

(*) Von Meiern westphälische Friedenshandl. Tom. I. S. 820. 821.
(**) Eben das. Tom. III. S. 154.

eines verstorbenen Catholischen zu surrogiren; der Annaten und des pallii sey gar nicht zu gedenken; die concordata Germaniæ könne man nicht agnosciren, und sey demnach auch deren nicht zu erwähnen. Der Braunschweiglüneburgische Gesandte sezte hinzu, die Annaten würden ohnehin von vielen Catholischen als eine species simoniæ misbilligt; sie seyen die *peccata Germanorum*, die Cäsar Borgia gemeinet, wie er $\frac{100}{m}$ Cronen verspielet hätte, mit den Concordaten habe es eine so gefährliche Bewandtnis, daß, wann sie sollten zugelassen werden, Catholici damit alles, was sie ratione voti & sessionis jezo bewilligten, nachher wieder umstossen könnten, deßwegen auch die Evangelische sie nie admittirt, und die drey weltliche Churfürsten sie in der kaiserlichen Capitulation wiedersprochen hätten. Pommern-Stettin war gleicher Meinung, mit dem Anhang, die Concordate müßten entweder ausgelassen oder negative also gesezt werden, wie von den Churfürsten zu Sachsen und Brandenburg in der kaiserlichen Capitulation art. 18. geschehen sey. Man vergleiche damit das ganze erste Kapitel, sonderlich Anm. 27.

Anm. 127. *aut interimistica anni* 1548. — — *statuta.*

Geschichte des Interims und dessen Cassirung.

Man kennet aus der Kirchengeschichte ein dreyfaches Interim, das Regensburgische vom Jahr 1541. welches der Reichsversammlung zu Regensburg im Jahr 1541. in der Absicht vorgelegt worden, daß die damal zu Vergleichung der Religion ernannte Collocutoren dasselbe zum Grund legen sollten, (*) das Augsburgische von 1548. welches der Kaiser den 15ten May dieses Jahrs auf offentlichem Reichstag publiciren, sofort in teutscher und lateinischer Sprache durch den Druk bekannt

(*) Struvs Historie der Religionsbeschwerden Th. 1. S. 138-141.

bekannt machen lassen, und das Leipzigische, welches auf einem von Churfürst Moriz zu Sachsen nach Leipzig ausgeschriebenen Landtag im Dec. 1548. abgefaßt worden, mithin Churſachsen allein angieng. Hier ist nun vom Augsburgischen Interim die Rede, vermuthlich weil die andre beyde nicht so viel Aufsehen gemacht, daß man sie einer ausdrüklichen Cassation würdig geachtet hätte.

Von diesem Augspurgischen Interim nun wollen wir zuforderst hören, wie der Kaiser selbst theils im Augsburger Reichsabschied vom Jahr 1548. §. 1. — 12. theils im Eingang des Interims selbst sich hierüber erklärt. (*) „ Auf gemeiner Stände Ansuchen, sagt er, habe nach viel gepflogenen „ Handlungen er so viel erlangt, daß leztlich ein gemeines „ Concilium in teutscher Nation zu Trient angefangen „ worden, darauf auch Ihre kaiserliche Majestät zu Anfang „ dieses Reichstags mit gemeinen Ständen dahin gehandelt, daß sie der Eröterung dieses Concilii zu geleben bewilliget, und darneben ihro Kaiserlichen Majestät heimgestellt, „ auf christliche Wege bedacht zu seyn, wie bis zu Endung „ und Außtrag der Concilii gemeine Stände gottselig und „ friedlich beyeinander leben möchten. Indem nun kaiserliche Majestät auf diese der Stände Heimstellung dem Handel mit höchstem Fleiß nachgedacht, auch ihrer, der „ Stände, selbs Bedenken hierüber vernommen, hätten etliche hohen Stands und Namens sonder Zweifel aus rechter „ Liebe gegen das Vaterland Ihro Kaiserlschen Majestät einen Rathschlag und Bedenken fürgebracht; diesen „ Rathschlag habe er, der Kaiser, etlichen der heiligen „ Schrift verständigen Lehrern zu ersehen befohlen, und

(*) N. Samml der Reichsabsch. Th. 2. S. 529-531. und S. 550-552.

„ aus derselben Relation so viel vernommen, daß solcher
„ der wahren christlichen Religion und Kirchenlehre, Ord-
„ nungen und Sazungen, ausserhalb der zwey Punkte, die
„ Communion unter beyder Gestalt und die Priester-Ehe be-
„ trefend, nicht zuwider, sondern zu Beförderung vollkomme-
„ ner christlicher Vergleichung der strittigen Religion nüz-
„ lich seyn soll; demnach begehre er anfänglich an die ge-
„ meine Stände des heiligen Reichs, so die Ordnungen
„ und Sazungen gemeiner christlicher Kirche bisher ge-
„ halten, daß sie dabey beständig bleiben, und keine Ver-
„ änderung fürnehmen, wozu sie auch sich erbotten hätten.
„ Aber die andre Stände, so Neurung fürgenommen,
„ ersuche er, daß sie entweder wiederum zu gemeinen Stän-
„ den tretten, und sich in Haltung gemeiner christlicher
„ Kirchensazungen und Ceremonien, mit ihnen vergleichen,
„ oder sich doch mit ihrer Lehre und Kirchenordnungen be-
„ meldtem Rathschlag gemäs halten, und weiter nicht grei-
„ fen noch schreiten, und daß alle Stände diesen Rath-
„ schlag gutwillig dulden, denselben nicht anfechten, noch
„ darwieder lehren, schreiben noch predigen lassen, sondern des
„ Concilii Erklärung und Erörterung gehorsamlich erwarten. „

Dieser von dem Kaiser sogenannte Rathschlag nun ist eben das Interim, von dem hier die Rede ist, eine Benennung, die ihren ganz natürlichen Grund darinn hat; weil es nur ad interim, bis nemlich die Tridentische Kirchenversammlung ein anders ausmachen würde, gelten sollte; daher es auch der Kaiser selbst ganz schiklich eine Erklärung nennet, wie es der Religion halber im heiligen Reich bis zu Austrag des gemeinen Concilii gehalten werden soll. Es enthält dasselbe ein ziemlich vollständiges System der Theologie, fast in allen Artikeln den Lehren der römischen Kirche gemäs, aber mehrentheils in sanften Worten, und ausstudirt-

zwey-

zweydeutiger Ausdrüken abgefaßt. Die Grundlage desselben war das oben gedachte Regensburger Interim vom Jahr 1541. Wie aber sich die Umstände des Kaisers seit der Zeit sehr verändert hatten, und er jezt nicht mehr nöthig fand, die Protestanten so behutsam als damal zu behandlen, so wurden ihnen auch jezt weder so viel noch so wichtige Punkte eingeraumet. Falsch hingegen ist es, wann man vorgibt, der Kaiser habe dadurch über beyde Religionspartheyen herrschen wollen. Dann er sagt ja ausdrüklich, daß es nur vor diejenige Stände, die in der Religion Neuerung gemacht, eine einstweilige Vorschrift seyn sollte.

Julius Pflug, Bischof zu Naumburg, Michael Helding Titularbischof von Sidon, und Weybischof zu Mainz, und Johann Agricola, sonst auch M. Eisleben genannt, waren die Männer, welcher der Kaiser sich dabey bedient hatte, gerad die schlechteste, die er nur immer hätte aussuchen können. Pflug war ein geschworner Feind der augsburgischen Confeßion; er hatte sich in ganz Sachsen stinkend gemacht, und gehörte mit unter die sechse, von denen Melanchton gereimt hat: Ziengen diese sechs am Strik, das wär für Sachsen und Meissen ein Glük. Michael Helding war ein Lermenblaser, dessen Anhänger währendem Reichstag zu Augsburg unter dem Pöbel Geld austheilten, daß sie diesem vortreflichen Canzelmann in die Kirche gehen sollten. Agricola bekannte sich zwar äusserlich zur augsburgischen Confeßion, hatte aber seine eigne Meinungen, und scheint blos darum gebraucht worden zu seyn, damit es den Namen hätte, daß ein augsburgischer Confeßionsverwandter daran Theil gehabt habe. Alle drey aber erhielten vor ihre Arbeit eine reichliche Vergeltung, so daß man im Scherz von ihnen sagte, chrisma ab iis & oleum Pontificium inter alia defendi, ut ipsi discedant unctiores.

Daher die Unzufriedenheit beyder Religionstheile über dieses Interim; daher das Sprichwort: Seelig ist der Mann, der Gott vertrauen kann, und willigt nicht ins Interim; dann es hat den Schalk hinter ihm. Die Catholische behaupteten, es scheine zwar dasselbe eine catholische Lehre zu enthalten, sey aber in der That nichts weniger als catholisch; sonderlich sey in den Artikeln von der angeerbten Lust, von der Rechtfertigung, vom Glauben, von Sacrament der Busse ganz lutherisch geredet; bey dem Meßopfer sey das wesentliche, nemlich daß es ein eigentliches Versöhnopfer für Todte und Lebendige sey, bey Seite gesezt, u. s. w. Die Protestanten hingegen sagten, es ziele dasselbe auf nichts weniger als auf eine völlige Wiederherstellung des Pabstthums; sie tadelten sonderlich die Lehre von der Rechtfertigung, und nahmen es übel, daß man die Nothwendigkeit des Kelchs und die Rechtmäßigkeit der Priester-Ehe in Zweifel gezogen hätte. Also wurden in kurzer Zeit eine Menge catholischer und protestantischer Schriften demselben entgegen gestellt, und der Kaiser mußte die äusserste Gewalt anwenden, es nach und nach in Gang zu bringen, worinn es ihm zwar in so weit glükte, daß man in den mehresten Landen sich seinem Befehl unterwarf, welches aber doch nur ein erzwungener Gehorsam war, und weiter nicht gieng, als daß man sich dem Buchstaben des Gesezes in so fern gleichförmig stellte, als nothwendig war, sich vor Strafen in Sicherheit zu sezen. (*)

Der

(*) Die Schriften, deren ich mich hiebey bedient habe, sind Sarpius Historie des Tridentinischen Concilii (nach Rambachs Uebersezung:) Th. 3. S. 89-121. 160. 172. 444. Struvs Historie der Religionsbeschwerden Th. 1. S. 163-183. Robertson Gesch. der Regierung K. Carls des Vten (nach der teutschen Uebersezung) Th. 3. S. 219-232.

Der bald darauf gefolgte Passauer Vertrag, vermög dessen kein Stand der augsburgischen Confeßion wieder sein Gewissen gedrungen, sondern ein jeder bey seiner Religion ruhig gelassen werden sollte, machte der Sache ohnehin ein Ende; und daher sowohl als wegen eben gedachter Unzufriedenheit beyder Religionstheile mit demselben war es ganz natürlich, daß, als bey den westphälischen Friedenshandlungen dessen ausdrükliche Cassation in Vorschlag kam, solches ohne Wiederspruch allgemein beliebt ward.

Anm. 128. *ullave alia statuta.* Also auch kein landesherrliches Statut oder Landesgesez. Kan doch der Kaiser selbst nichts dem westphälischen Frieden entgegen thun oder verordnen; wie sollte dann ein einzeler Reichsstand dazu kommen?

§. 21.

3) Pönalsanktion gegen die Contravenienten.

Osnabrükischer Friede art. 17. §. 4.	Münsterischer Friede §. 116.
§. 4. (129) Qui vero huic Transactioni vel paci publicæ consilio vel ope contravenerit, vel executioni aut restitutioni re-	Anm. Dieser Sphus kommt mit der gegen über stehenden Verordnung des osnabrükischen Friedens wörtlich überein.

pugna-

pugnaverit, vel etiam (130 legitimo modo supra convento & sine excessu facta restitutione sine legitima causæ cognitione & ordinaria juris executione restitutum de novo gravare tentaverit, (131) sive Clericus sive Laicus fuerit, (132) pœnam fractæ pacis (133) ipso jure & facto incurrat, contraque eum juxta constitutiones Imperii restitutio (134) & præstatio cum pleno effectu decernatur (135) & demandetur.

Anm. 129. *Qui vero huic transactioni vel paci publicæ — — de novo gravare tentaverit.*

Auf wie vielerley Art dem Fridensschluß entgegen gehandelt werde,

Dreyerley Hauptarten, dem Friedensschluß entgegen zu handeln, werden hier bemerkt. Die erste, wann jemand sich einer Friedensschlußmäßigen Execution und Restitution wiedersezt. Von Rechtswegen sollte dieser Fall jezt nicht mehr eintretten, weil eigentlich alles, was im Friedensschluß versehen worden, schon längst vollzogen seyn sollte. (Anm. 96.) Noch sind aber dergleichen im Friedensschluß versehene Executionen und Restitutionen rukständig; (Anm. 97. S. 380.) Noch kann also der Fall eintretten, daß jemand

auf

auf die angezeigte Art dem Friedensschluß entgegen handelt. Die zweite Art, wann jemand einen, der Friedensschlußmäßig restituirt worden, aufs neue gravirt. Die dritte Art, die alle nur mögliche übrige Fälle unter sich begreift, wann jemand sonst dem Friedensschluß entgegen handelt, und zwar consilio vel ope, mit Rath oder That. Also nicht eben durch Thätlichkeiten allein, sondern auch durch blosse Rathschläge, wohin z. Ex. auch die gehören, die öffentlich oder heimlich, in Schriften, auf Lehrstühlen, auf Kanzeln, u. s. w. gegen den Friedensschluß sich vergehen, kann dem Friedensschluß entgegen gehandelt werden, eben wie man aus dem weltlichen Landfrieden sieht, daß es auch heimliche Landfriedensbrüche giebt. Unter die thätliche Friedensbrüche gehört unstreitig der Fall, wann jemand, der zur Zeit des Friedensschlusses sich schon wirklich in Friedensschlußmäßigem Stand befunden, mithin keiner Restitution nöthig gehabt, nachher erst gravirt werden sollte; z. Ex. im Jahr 1624. und noch zur Zeit des Friedenschlusses waren Herr und Land evangelisch; eine Restitution war folglich weder nöthig noch möglich; gesezt aber der Landesherr würde catholisch, und beschwerte seine Unterthanen gegen das Entscheidjahr, würde es allerdings ein Friedensbruch seyn, und folglich die Garantie und Selbsthülfe, wie sie in dem auf unsern Text folgenden §. 5. und 6. verordnet ist, Statt finden. (*) Der Friedensschluß selbst enthält Stellen, die sich hierauf nicht undeutlich beziehen, z. Ex. art. 5. pac. Osnabr. §. 29. sive *retenta* semper sive restituta, und, in *habita* vel recuperata possessione, sodann art. 5. §. 29. *quæ tum temporis adhuc possederunt*, aut interea possessionem recupe-

(*) Moser von der Garantie des westphälischen Friedens. S. 43. 44.

recuperarunt; und wann auch dis nicht wäre, würde es doch die Natur der Sache geben, da kein vernünftiger Grund sich denken läßt, warum denen, welche zur Zeit des Friedensschlusses sich in Friedensschlußmäßigem Stand schon wirklich befunden, die Verordnung des Friedensschlusses, im Fall sie dagegen graviret werden, nicht eben sowohl zu statten kommen sollte, als andern, die in diesem Zustand sich nicht befunden und die entweder noch gar nie restituirt, oder die zwar restituirt, aber in der Folge aufs neue gravirt worden sind. Mit einem Wort, ein jedes Attentat gegen die Entscheidjahre ist eine Friedenscontravention, welcher, wie das Corpus Evangelicorum sich ausdrükt, wann der auf ewige Zeiten hinaus festgestellte Friede selbst nicht kraftlos werden soll, schleunigst zu steuren ist, da es hiebey nicht sowohl auf Restitution des entsezten oder sonst gekränkten Theils, als vielmehr auf Handhabung des Friedens selbst ankomt. (*)

besonderlich von einigen subtilen Arten von Religionsfriedensbrüchen.

Ausserdem aber gibt es auch subtile Religionsfriedensbrüche. Dahin gehört

1) unter dem Vorwand, daß jemand kein ächtes Mitglied der Kirche sey, zu der er sich bekennet,

1) wann einzelen Personen oder ganzen Gemeinden unter dem Vorwand, daß sie keine ächte Mitglieder der Kirche seyen, zu der sie sich bekennen, die solcher Kirche in den Religionsfriedensschlüssen zugestandene Rechte und Wohlthaten versagt werden, obschon die Kirche selbst, zu der sie sich bekennen, sie vor Mitglieder erkennet, wenigstens

(*) Von Schauroth Tom. I. S. 866.

nigstens von ihrer Gemeinschaft nicht ausgeschlossen hat. Es ist nemlich ein jeder Kirche eigenthumliches Recht, zu erklären, wen sie vor ihr Mitglied halte oder nicht halte ein Recht, welches vor dem auf Kirchenversammlungen in wirkliche Ausübung gebracht worden, (der burgerlichen Duldung, welche der Obrigkeit überlassen blieb, jedoch unabbrüchig,) und ohne welches in Absicht auf Teutschland die Catholische so wenig als die Evangelische bey den Religionsfriedensschlüssen sicher seyn würden. Dann gesezt, man wollte den Evangelischen einraumen, zu beurtheilen, wer vor einen ächten catholischen Glaubensverwandten zu halten oder nicht, so dörften sie, wann es ihnen darum zu thun wäre, einen oder andern Catholischen um den Genuß der Religionsfriedensschlüsse zu bringen, nur sagen, daß sie denselben vor keinen ächten catholischen Glaubensverwandten hielten, so wäre der Zwek erreicht, und so umgekehrt. Inzwischen lehrt dannoch die Geschichte, (ungern sag ich es,) daß die Catholische bald nach dem Religionsfrieden sich dieses Kunstgrifs bedient haben, bald alle augsburgische Confessionsverwandte überhaupt, bald diese oder jene einzele Gemeinden, oder Personen unter dem Vorwand, daß sie keine ächte augsburgische Confessionsverwandte seyen, der Religionsfriedensschlüsse als auf sie nicht anwendbar vor unfähig zu erklären. Schon im Jahr 1559. klagten die Evangelische dem Kaiser, „ daß viel guther„ziger Leute und Christen, der augsburgischen Confession Glau„ben und Lehre zugethan, unter dem Schein, als sollten sie „weder ihrer noch der andern Religion anhängig seyn, „gefährt, verfolgt und beschwert würden, " und die Dillinger Jesuiten wollten im Jahr 1629. gar behaupten, weil der Religionsfriede nur den augsburgischen Confessionsverwandten zu gut komme, die heutige Evangelische aber keine wahre augsburgische Confessionsverwandte seyen, so hätten sie auch des Religionsfriedens sich nicht zu erfreuen. Sonderlich

kam dieser Punkt bey den westphälischen Friedenshandlungen mehr als einmal vor, wobey aber die Evangelische standhaft behaupteten, „ daß sie den Catholischen die Cognition, über „ für einen Evangelischen zu halten oder nicht, so wenig einräumen könnten, als wenig die Evangelische begehrten, zu judiciren, wen sie für catholisch oder uncatholisch halten sollen. (*) Dannoch hörten die Klagen der Evangelischen auch nach dem westphälischen Frieden nicht auf. Man höre nur, wie im Jahr 1685. der damalige Erzbischof von Salzburg die Religionsbedrükungen seiner evangelischen Unterthanen entschuldigte. „ Es hätten die mit ihnen in aller Güte vorgenommene examina, so antwortete er den 10ten Sept. 1685. dem Corpori Evangelicorum auf dessen Intercessionsschreiben, „ klar an Tag gege„ ben, daß sie keiner im H. römischen Reich zugelassenen Reli„ gion ex integro beypflichteten, sondern verschiedene neue bis„ her unerhörte falsche dogmata hätten, ja in vielen Artikeln „ unter sich selbst substantialiter discrepirten, und solches nicht „ aus Forcht oder Mangel genugsamer Unterweisung, sondern „ ihrem Capprizio und höchststräflicher Halsstarrigkeit. " (**) Worgegen aber das Corpus Evangelicorum unter dem $\frac{16\text{ten}}{26\text{sten}}$ Dec. 1686. eine treflich überzeugende Vorstellung machte. (***) Die bekannte Barthische Geschichte ist noch in allzufrischem Andenken, als daß ich davon und den deshalb herausgekommenen Schriften viel sagen mag. Dann ich werde von dieser Materie in dem Band, worinn ich über den Innhalt der Religionsfriedensschlüsse commentiren werde, doch noch weiter handlen.

Wann

(*) Von Meiern westphälische Friedenshandlungen Tom. I. S. 758. 759. Tom. II. S. 108. Tom. III. S. 166. 256. Man sehe auch Moser von der Religionsverfassung S. 482-485.

(**) Von Schauroths Samml. aller Concluforum, des Corporis Evangelicorum Tom. III. S. 695. 696.

(***) Eben das. S. 697-700.

2) unter dem Vorwand, daß etwas keine Religionssache sey.

2) wann jemand unter dem Vorwand, daß es nicht um eine Religions- sondern bloß weltliche Sache zu thun sey, in irgend einer Befugnis gekränkt wird. In dem Vorstellungsschreiben an kais. Majestät von 23sten May 1716. ließ das Corpus Evangelicorum sich vernehmen, Religionssachen seyen nicht allein die, wo von der Religion, von theologischen Fragen, von Kirchen, Schulen, und dergleichen directe gehandelt werde, sondern auch die, wo die Religion nur indirecte interessirt sey, und Schaden leiden könne, aus welchem Fundament im osnabrükischen Frieden verordnet sey, daß in der Stadt Augsburg in causis religionem sive directe sive indirecte concernentibus keine pluralitas votorum Statt finde, (art. 5. §. 9.) und in allen Aemtern die Parität genau beobachtet werden soll, (§. 8. ibid.) desgleichen daß sowohl bey allen ordinari- als extraordinari Reichsdeputationen, als auch bey denen vom Reichshofrath erkannten Commissionen (§. 51.) wie nicht weniger bey den höchsten Reichsgerichten selbst bey den Referenten und Urtelsprechern die paritas religionis observirt, (§. 53. 54.) und, wann paria vota herauskommen, da alle Catholische auf einer und die augsburgische Confessionsverwandte auf der andern Seite stehen, und in dergleichen Fällen mehr die Sachen an die allgemeine Reichsversammlung verwiesen werden sollen, (§. 56.) welche paritas religionis so gar bey Bestellung der Reichsgeneralität und Kriegsräthe und zwar urgentibus ipsis Catholicis, sonderlich Oesterreich und Bayern, nöthig zu seyn behauptet worden, dessen allen es nicht bedurft hätte, (massen es an sich lauter causæ civiles seyen,) wann die causæ religionis in so enge Schranken beschlossen wären; und würde kaiserl. Majestät den augsburgischen Confessionsverwandten Churfürsten, Fürsten, und Ständen zu keiner Ungnade deuten, daß sie die Frage, ob dieses oder jenes causa religionis sey, der Dijudicatur oder Decision der höchsten Reichsgerichte nicht unterwerfen könnten, in-

dem solche keine andre Jurisdiktion hätten, als über die Stände in particulari, und deren unter sich habende Streitsachen, keineswegs aber die gesammte Stände in Corpore seu Catholicorum, seu Evangelicorum, &c. (*) Und Magdeburg ließ am 8ten Oct. 1704. sich vernehmen, Evangelici könnten den Catholischen keine Cognition gestehen, ob diese oder jene Materie die Religion betreffe oder nicht. (**)

Anm. 130. Was unter einer sine excessu geschehenen Restitution zu verstehen.

legitimo modo supra convento & sine excessu. Dieser Beysaz ward auf der Schweden Verlangen eingerukt. In einem vorher zwischen einigen catholischen und evangelischen Gesandtschaften verfaßten Entwurf stand er noch nicht. Der wirtembergische Gesandte Varnbüler war anfangs darüber sehr betretten, weil er besorgte, die Ordensleute möchten sich hieran halten, und jede Art, sie aus den Klöstern zu bringen, für einen Exceß ausgeben. Man stellte ihn aber mit der Erläuterung zufrieden, daß solche Worte nur von denen zu verstehen seyen, die unter währenden Friedenshandlungen sich selbst durch eigne Gewalt in den Besiz ihrer angesprochenen Güter gesezt hätten. (***)

Anm. 130½. Erklärung der Worte: sine legitima causæ cognitione & ordinaria juris executione.

sine legitima causæ cognitione & ordinaria juris executione. Diese Worte sind dem Henniges (****) sowohl dunkel als captios vorgekommen. Der jüngste Reichsabschied §. 6. aber erläutert solche, wann daselbst versehen wird, daß niemand Fug und Macht haben soll, einen, so das Seinige nach

(*) Von Schauroths Samml. aller Conclusorum, &c. des Corporis Evang. Tom. I. S. 369. 370.

(**) Eb. das. S. 432. Man sehe auch Tom. II. S. 432.

(***) Sattlers Gesch. des Herzogthums Wirtemberg unter den Herzogen Th. 8. S. 244.

(****) in Medit. ad instrum. pac. Cæsar. Suec. Tom. II. S. 1700. 1701.

nach Innhalt des Friedensschlusses ordentlicher rechtlicher Weise und ohne Excess wieder erlangt, **ausserhalb rechtlicher Erkänntnis** aufs neue zu beschweren.

Anm. 131. *Sive clericus sive laicus fuerit.* Wann es den Catholischen nachgegangen wäre; so hätte hier müssen der Beysaz gemacht werden: Quodsi clericus contravenerit, ratione rerum pœnam fractæ pacis eo modo incurret, prout jura canonica, consuetudines & constitutiones imperii, atque præsens pacificatio ad articulum de reservato ecclesiastico disponunt. (*)

Anm. 132. Strafe der Friedens-Uebertretter, und daß alles, was gegen sie geschieht, auf ihre Kosten gehe.

pœnam fractæ pacis ipso jure & facto incurrat, - - cum pleno effectu decernatur & demandetur. Schon in den oben S. 422. 423. gedachten Assecurationspunkten, ward unter andern vorgeschlagen: „ Alle Contravenienten sollen ihrer „ Ehr und Würden, Land und Leute, Recht und „ Gerechtigkeit, Haab und Gut, verlustig seyn, „ welches nicht weniger von Erzbischöfen, Bischöfen, Prälaten „ und andern geistlichen Personen sowohl als ganzen Capitulis zu „ verstehen, weil sie der Uebertrettung mit Rath oder That theilhaf„ tig oder auch dieselbe ihren Obern verstattet und nachgesehen.” (**) In den nachherigen Projekten, z. Ex. in dem, welches die Kaiserliche zu Ende des Mayen 1647. den Schweden, und in dem, welches die Franzosen im Jul. 1647. auslieferten, lesen wir:

(*) Von Meiern westphälische Friedenshandlungen Tom. VI. S. 95.

(**) Von Meiern westphälische Friedenshandl. Tom. II. S. 207. 488.

wir: „ pœnam fractæ pacis incurrat, honore, dignitate, „ bonis juribusque privandus.“ (*) Im Merz 1648. aber ward von Seiten des kaiserlichen Hofs erinnert, die Worte, honore, dignitate, bonis, juribusque privandus, würden nicht allein bey den geist- und weltlichen Ständen allerhand Difficultäten causiren, sondern sie seyen auch überflüßig, weil die pœna fractæ pacis dieses vor sich selbst mit gewisser Maaße tam contra clericos quam laicos mit sich bringe. (**) In dem im April 1648. von einigen catholisch und evangelischen Ständen verfaßten Aufsaz, den auch im Junius darauf die Schweden beliebten, blieb sofort dieser Zusaz wirklich weg, und hieß es dagegen: tam ratione personarum, quam rerum pœnam fractæ pacis ipso jure & facto incurrat, contraque eum *ad nudam instantiam læsi sine strepitu judicii* restitutio & præstatio *sub pœna violatoribus pacis publicæ præscripta*, *sumptibus lædentis*, cum pleno effectu decernatur & demandetur. (***) Die cursiv gedrukte Worte aber wurden hernach doch, wie der Text weggelassen, und dagegen nur die Worte, juxta constitutiones imperii surrogirt. Daß übrigens alles, was geschieht, auf Kosten des Beleidigers gehe, versteht sich von selbst.

Anm. 133. Erklärung des Ausdruks, ipso facto in die Strafe des Friedbruchs verfallen.

ipso jure & facto. Man merke aber wohl, obschon jemand durch die Thathandlung, ipso facto, sich der Strafe des Friedbruchs schuldig macht; so muß doch erst gehöriger Orten untersucht und entschieden seyn, daß eine solche zu einem Friedbruch qualificirte Thathandlung wirklich vorhanden sey. (****)

&

(*) Von Meiern Tom. IV. S. 589. Tom. V. S. 161.
(**) Von Meiern Tom. V. S. 556. 557.
(***) Von Meiern Tom. V. S. 766. 936.
(****) Moser im Tractat von Teutschland überhaupt S. 256. 257.

Anm. 134. *& præstatio.* Wessen? Vermuthlich der Schadloshaltung und künftigen Sicherheit.

Anm. 135. *& demandetur.* Nemlich executioni.

§. 22.

4) Wechselseitige Garantie des Friedens gegen die Contravenienten.

Osnabrükischer Friede art. 17. §. 5. und 6.	Münsterischer Friede §. 116 - 117.
§. 5. (136) Pax vero concluſa nihilominus in ſuo robore permaneat, teneanturque (137) omnes hujus transactionis conſortes (138) univerſas & ſingulas hujus pacis leges, (139) contra quemcunque (140) ſine religionis diſtinctione (141) tueri & protegere, & ſi quid eorum (143) a quocunque violari contigerit, (144) læſus lædentem, inprimis quidem a	Anm. Dieſe beyde §§phi kommen mit der hieüben ſtehenden Verordnung des osnabrükiſchen Friedens, wörtlich überein, auſſer daß ſtatt der Anfangsworte des §. 5. teneanturque omnes hujus transactionis Conſortes, es allda heißt, teneanturque omnes & ſinguli hujus transactionis Conſortes, worauf jedoch um ſo weniger ankommt, als der

via facti dehortetur, (145) cauſâ ipſâ vel amicabili compoſitioni vel juris diſceptationi ſubmiſſâ.

§. 6. (146) Verunta men ſi neutrô horum modorum (147) intra ſpatium triùm annorum terminetur controverſia, teneantur (148) omnes & ſinguli (149) hujus transactionis conſortes, (150) junctis cum parte læſa conſiliis viribusque (151) arma ſumere ad repellendam injuriam, (152) a paſſo moniti, quod nec amicitiæ nec juris via locum invenerit, (153) ſalvâ tamen de cætero uniuscujusque jurisdictione, juſtitiæque juxta cujusque Principis aut Statûs leges & conſtitutiones competenti adminiſtratione.

folgende §. 6. des osnabrükiſchen Friedens ebenfalls von omnibus & ſingulis redet.

Anm. 136. Geschichte der Stelle von der Garantie beyder Friedensinstrumente.

Pax vero concluſa nihilominus — — competenti adminiſtratione. Hier ist sedes der wichtigen Materie von der Garantie sowohl des osnabrük- als münsterischen Friedens, und der damit verbundenen sogenannten Selbsthülfe. (*) Gleich in der ersten von Schweden (den 1sten Jun. 1645.) übergebenen Haupt-Friedensproposition geschah art. 17. der Antrag, „ wann, was bey diesem Frieden gelobt und versprochen, von einem oder andern Theil gebrochen würde, „ so sollen Schweden und Frankreich, wie auch alle Stände „ des Reichs schuldig seyn, dem beleidigten Stand mit gesammten Rath und That ihre Waffen ohne Verzug und „ Aufenthalt zu Abwendung des erlittenen Unrechts inner „ dem nächsten Monat, nachdem man dazu aufgemahnet „ worden, zu Hülfe zu senden. “ (Anm. 63. S. 250.) Die Französische zu gleicher Zeit ausgelieferte Friedensproposition war in diesem Punkt kürzer, und enthielt nur so viel, daß vor die Sicherheit des zu errichtenden Friedensschlusses, und damit demselben nicht entgegen gehandelt werde, hinlänglich gesorgt werden soll. (*)

Die Kaiserliche erklärten sich auch in ihrer im September 1645. den Ständen publicirten Antwort auf der Schweden Proposition in Betref dieser Garantie sogleich geneigt.

(*) Ein Verzeichnis der Schriften von der Selbsthülfe sehe man in Mosers nachbarlichem teutschem Staatsrecht S. 90. 91. 92. Hier merken wir nur von evangelischer Seite Strubens Nebenstunden Th. 4. S. 289-354. Th. 6. S. 161-224. und von catholischer Seite Sündermahlers Opuscula num. V. und VIII. Die Geschichte der im Jahr 1750. wegen der Hohenloher Sache zur Hand genommenen Selbsthülfe steht in Königs selectis juris publ. Th. 37. Cap. 3.

(**) Von Meiern westphäl. Friedenshandlungen Tom. I. S. 445. 44

„ Wann einem oder anderm Theil, (so lautet ihre Antwort auf den 17ten Artikel) „ desselben Bundsverwandten und Ge-
„ hülfen dasjenige, was in obgedachten Artikuln geredet wor-
„ den, nicht gehalten, und solche Sache binnen der Zeit,
„ deren man sich vergleichen würde, weder gütlich vertragen,
„ noch durch rechtlichen Proceß beygelegt werden sollte;
„ (welcher Weg doch, damit man nicht flugs zu den Waf-
„ fen greife, sondern des Christenbluts verschone, vor allen
„ Dingen zu versuchen, und wegen desselben jetzo zu handeln,)
„ so soll sowohl ein als andrer Theil, wie auch beyder Thei-
„ le Bundsverwandte und Anhänger junctis cum parte læ-
„ sa consiliis viribusque dem Beleidigten ohne Verzug und
„ Aufenthalt, zu Abwendung des erlittenen Unrechts, so bald
„ man nach Verfliessung benannter Frist aufgemahnet, und
„ die Sache weder gütlich vertragen, noch rechtlich beygelegt
„ ist, mit den Waffen zu Hülfe kommen. “ (*)

Mit dieser Erklärung waren die Schweden den 7ten Januar st. n. 1646. in ihrer Replik in so weit zufrieden, daß jedoch bey den Worten, „ so soll sowohl ein als andrer „ Theil, wie auch beyder Theile Bundsverwandte und „ Anhänger, “ auch der Reichsstände namentlich gedacht seyn sollte. Dann diese, sagten sie, müßten eben so wohl parti lælæ assistiren, und hielten die Cronen sie vor tertios intervenientes, die das æquilibrium machen, oder, wie es im Schwedischen Protocoll heißt, das Gewicht justiren sollten. (**)

Auch trat der Franzosen Replik, wie die Mediatoren solche im Januar 1646. aus ihrem mündlichen Vortag zu Pa-
pier

(*) Von Meiern im ang. Tom I. S. 622. 627.
(**) Eb. das. Tom II. S. 189. 198.

pier brachten, der Sache näher: Consenserunt, heißt es ad art. 12. & ut petitæ hujus sequentis XII. Articuli explicationi satisfacerent, proposuerunt pro securitate pacis ligam generalem inter omnes Interessentes in hac pacificatione Imperii omnesque Principes ac Status Germaniæ, cum obligatione reciproca omnium & singulorum, accipiendi arma, contra illum & illos, qui contravenient præsenti Tractatui, postquam tamen tentata fuerit per viam amicabilem reparatio aut cessatio contraventionum.

Den Churfürsten Fürsten und Städten hingegen schien diese Garantie, so fern man das Reich darein mit verwikeln wollte, laut ihrer im April 1646. gepflogenen Correlationen nicht wenig bedenklich. „Was das römische Reich betrefe, hielten sie im April 1646. entgegen, „ so sey in den Reichscon-
„ stitutionen schon gnugsame Versehung zu finden, was, wann
„ ein Stand den andern vergewaltige, vorzunehmen, und wie,
„ wann auch die römisch kaiserliche Majestät selbst demjeni-
„ gen, so geschlossen worden, zuwieder handeln sollte, gegen
„ dieselbe zu verfahren; leider zeige die Erfahrung mehr als
„ genug, wann fremde Potentaten um Hülfe und Rettung
„ ersucht würden, wie schwer es wegen der suchenden Satis-
„ faktion und Kriegsspesen hergehe; Kaiserliche Majestät
„ möchten also lieber, wann einige Reichssachen dem Frie-
„ densschluß eingeführet werden wollten, simpliciter auf die
„ Executionsordnung und Reichsverfassung gehen; die Cro-
„ nen aber möchten zu ersuchen seyn, in Sachen, so das
„ Reich betrefen, sich nicht einzumischen, u. s. w. (*) Haupt-
„ sächlich aber, sezten die churfürstliche Gesandte hinzu, sey
„ nicht abzusehen, wie kaiserliche Majestät von dem, was
„ wegen

(*) Eb. daf. S. 898. 927. 928. 962.

„ wegen der Reichsstände in dero Antwort gesezt worden, soll-
„ ten weichen können, zumal ja unbillig sey, daß beyder Cro-
„ nen, Frankreich und Schweden, Unterthanen ihren Obrig-
„ keiten, die Reichsstände aber ihrem Oberhaupt, dem rö-
„ mischen Kaiser, nicht assistiren sollten, woraus das Reich
„ in neue Unruhen verwickelt, ja wohl gar innerlicher Krieg
„ erweket werden dörfte, daher nöthig sey, daß das Corpus
„ cum Capite in Imperio beysammen halte," u. s. w. (*)
Doch war in der Fürstenraths-Correlation der Anhang ge-
macht, „ weil zu besorgen, daß die königliche Cronen von
„ solcher durch die kaiserliche Majestät bewilligten liga schwer-
„ lich weichen würden, als möchten auf solchen Fall die kai-
„ serliche Herrn Plenipotentiarii zu ersuchen seyn, daß sie mit
„ den Cronen nicht allein wegen der Zeit, sondern auch ra-
„ tione modi & formæ, wie die gütliche Interposition und
„ Handlung, ehe man zu den Waffen greife, anzustellen,
„ traktiren, und den Erfolg den Churfürsten und Ständen
„ zu ihrer ferneren Erinnerung communiciren möchten. (**)

In Gemäsheit dessen liessen die kaiserliche Gesandte in der Duplik, welche sie den 1sten May 1646. den Schweden zustellten, sich vernehmen, „ kaiserliche Majestät verblieben
„ zwar bey ihrer vorigen Erklärung, daß Sie ihro das vorge-
„ schlagene Generalbündnis wieder denjenigen, so wieder den
„ Friedensschluß handeln möchte, & de jungendis cum parte
„ læsa consiliis & armis nicht zuwieder seyn liessen, obwohl
„ es bey theils Ständen deswegen allerhand Bedenken gebe,
„ und möchte nach dero Davorhalten eine Zeit von drey Jah-
„ ren

(*) Eb. das. S. 528. Man thue hinzu S. 485. 486.
(**) Eb. das. S 1893.

„ ren zu bestimmen seyn, in welcher alle Mittel und Wege „ zur Güte und zum Rechten zu versuchen; falls aber dar„ zwischen auf einen oder andern Weg nicht fortzukommen „ seyn möchte, sollte nach Umlauf selbiger Zeit parti læsæ die „ Hand gebotten, und mit gesammter Hand beygestanden „ werden; der Reichsstände aber dabey zu gedenken, oder „ die Worte, atque universi Imperii Status, mit hinein zu „ rüken, sey unnöthig, theils weil die Stände es selbst nicht „ verlangeten, theils weil sie mit kaiserlicher Majestät ein „ Corpus machten, wovon Ihro Majestät das Haupt seyen. „ Mehr ungereimt aber sey, daß die Stände des Reichs „ gleichsam als tertii zwischen kaiserlicher Majestät und den „ Cronen das æquilibrium halten, und nicht sowohl ihrem „ Oberhaupt als die Stände in Frankreich und Schweden „ dem Ihrigen assistiren sollten. “ (*) Damit kommt die Duplik, welche die Kaiserliche zu Münster etliche Tage hernach (den 5ten May 1646.) den Mediatoren daselbst übergeben, (**) wie auch das Friedensprojekt, welches den 6ten darauf die Kaiserliche den Schweden übergeben, (***) im Hauptwesen überein.

Den 29sten May 1646. machte Graf Trautmansdorf noch einen Versuch, daß sich die Reichsstände auf keine Weise sollten obligiren können, in eventum contraventionis wieder ein oder andern Contravenienten die Waffen mit zu ergreifen, præsertim contra Imperatorem, sey res novi plane exempli. Graf Oxenstiern aber hielt entgegen, der Crone sey an den Ständen am meisten gelegen und wie sie gern gestatten werde, auch

(*) Von Meiern Tom. III. S. 61.
(**) Eb. das. S. 16.
(***) Eb. das. S. 72.

auch gegen Schweden in casum contraventionis die Waffen zu ergreifen; also sey billig, daß es auch contra quemlibet contravenientem & ipsum Imperatorem geschehe. (*) Ja den 7ten Jul. 1646. verlangte Oxenstiern gar, es sollte der casus mutuæ assecurationis, quando Imperator per se pactis non staret, specialiter exprimirt werden, welches Zumuthen aber die kaiserliche Gesandte als contra reverentiam & autoritatem Imperatoris laufend sehr verbaten. (**) Als hingegen den 15ten des nemlichen Monats die Franzosen verlangten, die Assecuration der Traktaten sollte reciproca seyn, dergestalt, daß ohne Exprimirung der Partheyen die andern alle wieder denjenigen, der dem Frieden contraveniren würde, auf seyn, und einander Beystand zu leisten befugt seyn sollten, erklärten die Kaiserliche den 18ten darauf, zufrieden zu seyn, daß die clausula assecurationis also gesezt würde, quicunque pactis non stetisset, contra hunc cæteri omnes sese mutuo adjuvent, ohne Meldung einer oder andern Principalparthey. (***) Dieses war nun zwar nicht mit Worten, aber doch in der Sache selbst eben das, was auch die Schweden verlangten. In dem Projekt aber, welches die Kaiserliche zu Ende des Mayen 1647. den Schweden zustellten, rükten sie noch näher. Dann darinn geschah auch der Partheyen, und selbst der Reichsstände namentliche Meldung, indem es heißt: Omnes hujus transactionis Consortes, *Imperator*, *Reges Sueciæ Galliæque & Imperii* Status teneantur &c. (****)

In

(*) Eb. das. S. 152.
(**) Eb. das. S. 190. 191.
(***) Eb. das. S. 92. 94.
(****) Von Meiern Tom. IV. S. 589.

In der sogenannten ponderatione instrumenti pacis Cæsarei, die nun diese Zeit (im Jun. 1647.) zum Vorschein kam, ward zwar diese Zusicherung, und daß zu Folge derselben der Kaiser und die catholische Stände gegen ihre eigene Glaubensgenossen den Kezern würden Beystand leisten müssen, wann nemlich jene die ihrer Meinung nach rechtmässig erlangte Kirchen und Besizungen nicht gutwillig würden räumen wollen, als eine himmelschreyende Sache vorgestellt, welche diejenige, die dazu gerathen, oder aus Furcht geschwiegen, vor dem jüngsten Gericht nicht würden verantworten können. (*) Allein die interessirte hohe Theile liessen sich dadurch nicht irre machen, und so gelangte dieser Punkt zwischen den Kaiserlichen, Schwedischen und Reichsständischen Gesandten den 27sten Jul. / 6ten Aug. 1648. zu völliger Richtigkeit. (**) Nur ist zu bemerken, daß von namentlicher Meldung der Partheyen, mithin auch der Reichsstände, hernach doch abstrahirt worden, wahrscheinlich weil bey der den 8ten Jul. st. nov. gehaltenen Conferenz die Kaiserliche verlangten, daß nach den Worten, Omnes hujus transactionis Consortes, Imperator, hinzugesezt werden möchten, & Rex Catholicus, welches die Schweden nicht bewilligen wollten, ne sit remora pacis, wann Frankreich mit Spanien keinen Frieden machte, (***) so daß man, diesen neuen Anstand zu umgehen, vor besser hielt, von der enumeratione consortium lieber gar zu abstrahiren, und nur überhaupt zu sezen; Omnes hujus transactionis Consortes. (****) Man verbinde damit die Erinnerungen des Fürstenraths, die am 11ten Jul. 1648. mithin gleich drey Tage hernach, über der Kaiserlichen

(*) Eb. das. S. 606. 607.
(**) Von Meiern Tom. VI. S. 128. 171.
(***) Von Meiern Tom. VI. S. 89.
(****) Moser von der Garantie des westphälischen Friedens S. 7 - 37.

lichen und Schwedischen Gesandten Discrepanzien zur Diktatur gekommen, worinn es heißt: „Ist man auch in dem „ per majora einig, daß im §. Pax vero concluſa, die enu„ meratio Conſortium hujus transactionis & protectorum præ„ ſentis pacificationis aus- und es bey denen ohne das im „ Projekt stehenden Worten: Omnes hujus transactionis Con„ ſortes, in genere zu lassen sey. “ (*)

Vertheidigung der hierinn festgesezten Garantie und Selbsthülfe,

So weit die Geschichte unsers Texts. Die Sache selbst ist nicht neu, und der Verfassung des teutschen Reichs nicht allein nicht entgegen, sondern vielmehr gemäß.

Dann ohne zu gedenken, daß die kaiserliche Wahlcapitulation art. 8. §. 16. und art. 15. §. 8. Fälle anführt, in welchen die Selbsthülfe zugelassen ist, so erlauben schon die ältere weltliche Landfrieden dem Beschädigten, samt seinen Verwandten und Helfern gegen die Friedbrecher seine Gegenwehr und Verfolgung zu thun zu frischer That oder wann er seine Freunde und Helfer haben möge, ja die Stände verpflichten sich darinn wechselseitig, ob jemand gegen den Landfrieden etwas fürnehmen würde, einander getreulich Rath, Hülfe und Beystand zu thun, und einander nicht zu verlassen. (**) Diese Grundsäze wurden bald nach

(*) Von Meiern Tom. VI. S. 95.

(**) Man sehe des 1sten Bands Anm. 71. und ferner die Handhabung Friedens und Rechtens vom Jahr 1495. §. 3. die Erklärung des Landfriedens vom Jahr 1500. Tit. 1. den Reichsabschied zu Trier und Cölln vom Jahr 1512. Th. 1. §. 3. und 8. den Wormser Landfrieden vom Jahr 1521. Tit. 2. und 4. §. 2. und 3. Tit. 20. §. 3. den Wormser Reichsabschied vom Jahr 1521. §. 26. die Nürnberger Erklärung des Landfriedens vom Jahr 1522. Tit. 8. den Speyrer

nach der Religionstrennung auch auf das Religionswesen angewendet. Schon im Nürnberger-Reichsabschied vom Jahr 1524. §. 28. nennen kaiserliche Majestät die Stände des Reichs **Schüzer und Schirmer des Glaubens.** Im Passauer Vertrag §. 34. finden wir auf den Fall, daß einiger Theil dagegen handlen sollte, ein wechselseitiges Versprechen, dem andern Theil, so dagegen beschwert, vervortheilt, überzogen oder sonst beleidigt würde, **Hülfe und Beystand** zu leisten. (Anm. 47.) Gleiche wechselseitige Zusicherung in Ansehung des Religionsfriedens enthält die Executionsordnung vom Jahr 1555. §. 31. 54. und 55.

Es ist auch diese Selbsthülfe dem unmittelbar auf unsern Text folgenden §. 7. wo wir lesen: Nulli omnino Statuum Imperii liceat jus suum vi vel armis persequi, nicht entgegen, so sehr sie beym ersten Anblik entgegen zu seyn scheint. Dann 1) darf nach §. 7. kein Stand für sich selbst propter jus *suum*, die Waffen ergreifen. Dis konnte und wollte man nicht aufkommen lassen, weil jeder, Recht zu haben, glauben, oder doch vorgeben würde, mithin solches der Weg gewesen wäre, das Faustrecht wieder in Gang zu bringen Unser Text hingegen redet von den Garans; diese handlen nicht de jure *suo*, sondern eines **Dritten**, und sind folglich unparteyisch. 2) Der §. 7. handelt von rechtlichen Ansprüchen überhaupt, ohne Rukficht woher sie rühren, unser Text hingegen redet blos von Erhaltung eines im westphälischen Frieden gegründeten Rechts oder Besizes, und von Herstellung der

Reichsabschied vom Jahr 1529. §. 12. den Augsburger Reichsabschied vom Jahr 1548. §. 19. den Landfrieden vom Jahr 1548. Tit. 3. §. 2. Tit. 6. §. 1, 2. Tit. 29. §. 3.

Sache in den Stand, worinn sie nach eben gedachtem Frieden seyn sollte. (*)

Freilich ist diese Selbsthülfe eine Art von statu naturali. Auf der einen Seite aber, da sie nur in ausserordentlichen durch die Gesetze selbst bestimmten Fällen Statt findet, hebt sie den statum civilem nicht auf, und thut folglich weder den obristrichterlichen noch dem Friedens-Exekutionsamt kaiserlicher Majestät einigen Eintrag. Auf der andern Seite hingegen ist zwar gewis, daß sie, zumal wann fremde Mächte unter dem Namen der Garans mit eingemischt werden, die wichtigste Folgen nach sich ziehen, und die Medicin leicht ärger seyn kann, als die Krankheit selbst. Man denke nur an die Kriegskosten, wofür die fremde Mächte am Ende entschädigt werden müssen, und was dieser einzige Punkt bey den westphälischen Friedenshandlungen zu schaffen gemacht, was vor wichtige Revolutionen er nach sich gezogen hat. Aber eben deswegen sind auch die Fälle so selten, daß ein oder anderer Theil es so weit kommen läßt, wie das Corpus Evangelicorum solche in dem unter dem 25sten April 1725. an kaiserliche Majestät erlassenen Schreiben die lezte und stärkste Stüze seiner Sicherheit nennet, (**) eben deswegen hat die blosse Besorgnis, der allzusehr bedrängte Theil möchte zulezt doch es dahin kommen lassen, die gute Folge, daß kein Theil den Bogen zu hoch spannt, und immer ein Schwerdt das andre in der Scheide hält. „ Wie ungern man, sagt das Corpus

---

(*) Moser von der Garantie des westphälischen Friedens S. 41. 42. und in der Abhandlung verschiedener Rechtsmaterien erstem Band S. 446.

(**) Von Schaurothe Sammlung aller Conclusorum, &c. des Corporis Evang. Tom. I. S. 790. folgg.

Corpus Evangelicorum in dem an kaiserliche Majestät bey Gelegenheit der in der Hohenlohischen Sache 1750. zur Hand genommen Selbsthülfe unter dem 17ten May 1752. erlassenen Schreiben, „ evangelischer Seits an eine solche äusserste „ Nothhülfe komme, weise die That darinnen aus, daß bey „ so unzählichen Religionsbeschwerden, so der catholische Theil „ den evangelischen Glaubensgenossen nun von einem Seculo „ her unaufhörlich zugefügt, der Weg der Wiedervergeltung „ nur ein einzigmal, um die Restitution der heiligen Geist- „ kirche zu Heidelberg zu erhalten, und die Selbsthülfe gleich- „ falls nur in dismaliger Hohenlohischer Sache zur Hand ge- „ nommen worden sey. „ (*)

Ausserdem wo ist eine Regimentsform vollkommen? Gibt es nicht in allen Reichen, worinn die Stände beträchtliche Freyheiten geniessen, mehr innerlichen Streit, als in Landen, die einer despotischen Gewalt unterworfen sind? Ist nicht das Uebel, so hieraus entstehen möchte, immer noch erträglicher als sich auf Discretion ergeben, und zusehen, wann uns andre das Unsrige nehmen oder gar überwältigen?

und daß, wann und in so fern solche Statt findet, noch vielmehr die Repreßalie und Retorsionen vor erlaubt zu halten.

Übrigens, denke ich, ist es eine sehr natürliche Folge, daß, wann und so fern die Selbsthülfe Statt findet, noch vielmehr die Repreßalien und Retorsionen als die gelindere Mittel erlaubt und dem Friedensschluß gemäß sind. Dann wann je der Schluß a majori ad minus gültig ist, so muß er hier gelten. Mit aller Billigkeit kann also ein evangelischer Landesherr die Verordnungen, denen man in catholischen Ländern die Evan-

(*) Königs selecta juris publ. Th. 37. S. 155.

gelische unterwirft, auch wieder seine catholische Unterthanen ergehen lassen, und so umgekehrt kann auch wieder evangelische Unterthanen verfahren werden. Dann wie sollten, vorausgesezt, daß die Fälle sich gleich verhalten, catholische Reichsstände an evangelischen, oder diese an jenen misbilligen, was sie selbst thun? Daher war es eine ganz erlaubte Sache, daß Churbraunschweig 1719. der churpfälzischen Religionsbeschwerden halber die catholische Kirche zu Celle verschliessen ließ, und Churbrandenburg 1726. die Capuciner von Cleve wegschaffen wollte, wann den Beschwerden zu Reidt nicht abgeholfen würde, weil an beyden Orten die Catholische kein Recht hatten, dasjenige zu fordern, was man ihnen nahm, und nehmen wollte, sondern besagte Kirche und Kloster nur precario geduldet wurden. (*)

Anm. 137. Wer eigentlich vor einen Garant des Friedensschlusses zu achten, und daß die in solchem nur eingeschlossene Mächte hieher nicht gehören.

omnes hujus transactionis Consortes. Wir haben schon gehört, was vor ein Streit darüber gewesen, ob man die Partheyen examiniren sollte oder nicht, und sonderlich wie schwer es gegangen, bis auch die Reichsstände als Garants mit aufgenommen worden, zumal in Absicht auf den Kaiser, da man zwar wohl vor schiklich gehalten, daß kaiserliche Majestät und die Stände als ein Corpus zusammen halten, nicht aber, daß die Stände so gar auch gegen kaiserliche Majestät die Garantie übernehmen sollten. (Anm. 136.) Schon aus der gemeinen Regel, qui omne dicit, nihil excludit, sieht man indessen, daß alle und jede Friedensgenossen, benantlich der Kaiser, die beyde Cronen Frankreich und Schweden, und samtliche teutsche Reichsstände, zugleich auch Garants des Friedens, mithin solchen erforderlichen

(*) Strubens Nebenstunden Th. 4. S. 345. folgg.

lichen Falles mit den Waffen zu vertheidigen verbunden sind. Und dieses bestätigt auch die Geschichte. Dann in sämtlichen 1647. und 1648. von so ein als anderer Seite zum Vorschein gekommenen Projecten sind der Kaiser, die beyde Cronen Frankreich und Schweden, und die Reichsstände namentlich exprimirt, (*) und diese namentliche Exprimirung ist hernach nur darum unterblieben, weil man den Regem Catholicum nicht gern mit benennen, und auch nicht gern ausschliessen wollen. (Anm. 136.)

Daß aber auch die in den Friedenschluß nur eingeschlossene Mächte vor Mitgarants zu halten, möchte ich nicht behaupten. Dann es ist ein großer Unterschied, ob jemand in einen Frieden nur eingeschlossen, oder auch als Garant erkläret wird, und da die Garantie sowohl von Seiten dessen, der sie übernehmen soll, als gegen den sie übernommen wird, eine nicht geringe Last ist, so ist nicht abzusehen, wie sie weiter, als der Buchstabe des Friedensschlusses besagt, ausgedehnet werden möge. (**) Ich begreife daher kaum, wie das Corporis Evangelicorum Bevollmächtigter, Freyher von Bözelaer im Jahr 1700. in einer an Churpfalz übergebenen Vorstellung mit einfliessen lassen mögen, besagtes Corpus würde neben den Compaciscenten und Garants sich auch an die in den westphälischen Frieden eingeschlossene Cronen und Puissancen wenden, als welche bey Aufrechthaltung desselben auch interessirt, und zu dessen Garantie verbunden seyen. (***)

(*) Von Meiern Tom. IV. S. 589. 835. Tom. V. S. 468. 766. 937. Tom. VI. S. 5.

(**) Moser von der Garantie des westphälischen Friedens S. 45. 46.

(***) Von Schauroths Sammlung aller Concluforum, &c. des Corporis Evangel. Th. 2. S. 337.

Anm. 138. Großer Umfang dieser Garantie.

universas & singulas hujus pacis leges. Diese Worte, verglichen mit dem, was ich von dem mancherley Arten, dem Friedensschluß entgegen zu handeln, bemerkt habe, (Anm. 129.) zeigen den grossen Umfang der Garantie und Selbsthülfe. Dann des wichtigen Umstands, daß die ganze Religionsverfassung Teutschlands durch diesen Frieden ihre jezige Gestalt und Einrichtung bekommen, nicht zu gedenken, so ist auch ausserdem nicht leicht ein Verhältnis der Reichsverfassung, welches in diesem Reichsgrundgesez nicht sollte berühret seyn, nicht leicht eine innere Landsangelegenheit, die nicht der einzige §. 33. des fünften Artikels des osnabrükischen Friedens in sich begreifen sollte. Hiezu kommt, daß die eben gedachte Garantie und Selbsthülfe nicht blos alsdann Statt findet, wann beyde Theile über den Sinn des Friedens, und daß demselben entgegen gehandelt worden, einig sind, sondern auch wann die Evangelische demselben eine andre Deutung beylegen, als die Catholische, oder umgekehrt. Zwar möchte man einwenden, daß es unbillig sey, wann der evangelische Reichstheil den catholischen, oder umgekehrt dieser jenen sollte nöthigen können, den Friedensschluß in den Verstand zu befolgen, den er und nicht auch der andre Theil ihm beylegt. Allein man seze, daß der evangelische Reichstheil diese Befugnis nicht hätte, so müßte er sich gefallen lassen, den Friedensschluß in dem Verstand zu befolgen, den der catholische Reichstheil ihm beylegt; und so umgekehrt. Sollte nicht dieses beyden Religionstheilen gleich beschwerlich, sollte es nicht natürlicher seyn, jedem Religionstheil zu erlauben, seiner obgleich einseitigen Erklärung gemäs zu verfahren, und es so weit zu treiben, als er vor Gott und der ehrbaren Welt zu verantworten sich getrauet.

Anm. 139. Daß die Garantie gegen jeden Statt finde, der dem Frieden zuwieder handelt,

contra quemcunque. Man verbinde damit die folgende Worte: Si quid eorum *a quocunque* violari contigerit. Der Beleidiger sey also, wer er wolle, Kaiser, Pabst, eine auswärtige Macht, ein Reichsmitstand, u. s. w. Allemal müssen die Garants sich ihm entgegen stellen.

Anm. 140. und zwar ohne Unterschied der Religion.

sine religionis distinctione. Dieser Beysaz ward erst spät, und zwar in dem im April 1648. von einigen catholisch und evangelischen Ständen entworfenen Aufsáz zum erstenmal gemacht. (*) In allen vorherigen Kaiserlich, Schwedisch- und Französischen Projekten findet man ihn noch nicht. Also auch Evangelische gegen Evangelische, Catholische gegen Catholische sollen den Friedensschluß beschüzen und garantiren helfen.

Anm. 141. Rechte und Pflichten der Garants, und wie schwer es sey, zwischen dem Misbrauch und rechten Gebrauch d. Garantie die Gränzlinie zu ziehen, nebst dazu gehörigen Beyspielen.

tueri & protegere. Diese wenige Worte begreifen den ganzen Umfang sowohl der Rechte als der Pflichten der Garants. Es ist nemlich sowohl Recht als Pflicht, alle und jede Artikel des Friedensschlusses ohne Partheylichkeit und ohne Unterschied der Religion aufrecht zu erhalten, und den bundbrüchigen Theil zu Erfüllung seiner Verbindlichkeit zu nöthigen. So oft also gegen die Verfassung des teutschen Reichs und Kirchenstaats, so oft gegen die Rechte und Freiheiten der teutschen Reichsstände im geist- oder weltli-

(*) Von Meiern westphäl. Friedenshandlungen Tom. V. S. 766.

weltlichen, in so weit diese Verfassung, diese Rechte und Freiheiten, im westphälischen Frieden gegründet sind, misliche Unternehmungen gewagt werden, so oft entstehet der Fall der Gewährleistung, so oft können und dörfen die Garants um ihre Mitwirkung und Hülfe angerufen werden. So leicht aber dieses gesagt ist, so schwer ist es in der Application, zwischen dem Mißbrauch und rechten Gebrauch dieser Garantie die Gränzlinie zu ziehen, und immer wird es Fälle geben, wo der eine Theil Fug und Recht zu haben glaubt, die Garantie verlangen zu können, wann umgekehrt der andre Theil behauptet, daß der Fall dazu ganz und gar nicht geeignet sey. Nur einige Beyspiele, ob immer des rechten Gebrauchs, urtheile der Leser selbst.

Als währender riswikischer Friedenshandlungen die Evangelische zur Crone Schweden, die ohnehin sich der Vermittlung unterzogen hatte, ihre Zuflucht nahmen, versprach dieselbe ihren Beystand; memores, heißt es im Antwortschreiben vom 17ten Aug. 1697. muneris a divis Prædecessoribus nostris nobis traditi, quo pacis Westphalicæ *Sponsores* sumus ac *Vindices*, &c. (*) und als derselben Bemühungen wegen Vernichtung der dem westphälischen Frieden zuwider laufenden Clausul des 4ten Artikels dieses Friedens vereitelt wurden, suchten die Gesandte durch eine feyerliche Erklärung vom $\frac{20}{30}$sten Oct. 1697. die Nachwelt zu überzeugen, daß ihnen dieserhalb nichts zuzurechnen sey. Sacra sua Regia Majestas confidit, heißt es, neque in præsens neque in posterum vel *Garantiæ* vel Mediationis suæ officiis ex hoc capite culpæ quicquam imputatum iri. (**)

So

(*) Von Schauroths Samml. aller Concluforum &c. des Corporis Evangelicorum Tom. III. S. 212.

(**) Eb. das. S. 362.

So versicherte auch der französische Gevollmächtigte zu Regenspurg im Jahr 1701. daß, wann das Corpus Evangelicorum seinen König um die Garantie des westphälischen Friedens ansehen wollte, Ihro Majestät in den damaligen Pfälzischen Religions- Bedrükungen solche kräftig und mit völliger Unpartheylichkeit leisten würden. (*)

Eben dieser Religionsbeschwerden halber erklärte das Corpus Evangelicorum am $\frac{9}{19}$ten Febr. 1700 daß es im Begrif sey, die Sache an kaiserl. Majestät, ein *Corpus Catholicum*, die Garants, Compaciscenten und Interessenten des westphälischen Friedens gelangen zu lassen. (**)

Die wieder die neunte Chur correspondirende Fürsten waren der Meinung, daß sowohl die Einführung dieser neuen Chur an sich selbst, als auch der dabey gebrauchte modus, da nemlich die Sache blos an das churfürstliche Collegium gebracht, ihre, der Fürsten, Miteinwilligung hingegen übergangen worden, eine Bresche in den westphälischen Frieden mache, und baten daher beyde Cronen Frankreich und Schweden um ihre Garantie. Der kaiserliche Hof hielt zwar entgegen, der westphälische Friede sage nirgends, daß nur 8. Churfürsten seyn sollen, oder daß, wann man deren mehrere machen wolle, das ganze Reich darum befragt werden müsse, mithin sey der Fall der Gewährleistung hier nicht vorhanden. Die correspondirende Fürsten aber erwiederten, die Einführung der neunten Chur sey eine Neuerung, welche die im westphäli-

(*) Struvens Historie der Religions-Beschwerden Th. 2. Cap. 3. §. 30. S. 270.

(**) Von Schauroths Sammlung aller Concluforum &c. des Corp. Evangelicorum Th. 2. S. 334. 335.

schen Frieden gegründete Reichsverfassung merklich verändere; auch das Stimmrecht der Fürsten werde in dieser Angelegenheit Friedensschlußwiedrig auf die Seite gesezt, mithin sey der Fall der Garantie vorhanden. (*)

Als ferner die Crone Frankreich nach Carls des VIten Absterben Teutschland und vornemlich die österreichische Erblande mit großen Heeren überschwemmte, und die Ansprüche des Churfürsten von Bayern unterstüzte, erklärte sie in einem Schreiben aus Versailles vom 1sten Aug. 1741. „ Quelques Electeurs & plusieurs Princes de l'Em-
„ pire s'etant plaints au Roi, *comme Garant de la paix*
„ *de Vestphalie*, de ce que le Roi de la Grande - Bre-
„ tagne, comme Electeur d'Hannovre fait assembler un Corps
„ considerable de Troupes, qui pourroit enfin servir, ou
„ a forcer l'election d'un Empereur, ou a faire violence â
„ quelque Etat de l'Empire, Sa Majesté, toujours fidele a
„ ses engagemens, a pris la resolution de faire avancer des
„ Troupes vers le Rhin, pour qu'elles soient plus a portée
„ de marcher en cas de besoin au secours des Electeurs &
„ des Princes, *qui reclament la Garantie royale*, & qui
„ dans ce cas la joindront de leur cotè leurs forces aux
„ notres. " (**) Mit eben dieser Garantie suchte auch Churbayern die Einrükung der französischen Heere in Teutschland

zu

(*) S. die Deduction, worinn die untadeliche Conduite der correspondirenden Reichsfürsten, bey Anruffung der hohen Garans des westphälischen Friedens über die neunte Chursache klärlich vorgestellet wird, de anno 1701. in Lünigs Grundveste europäischer Potentien Gerechtsame Th. 1. S. 661. S. auch Mosers teutsches Staatsrecht Th. 33. S. 76. 119. 125 - 129. 142. 161 - 173.

(**) Geschichte des Interregni nach Kaiser Carls VI. Tod Th. 3. Abschn. 1. S. 15.

zu rechtfertigen, z. Ex. „ niemand dörfe sich wundern, daß „ Se. churfürstliche Durchlaucht zu Behauptung ihrer Ge„ rechtsame ein Corps Hülfsvölker von Frankreich begehret „ hätte. Dieser Monarch sey Garant des westphälischen „ Friedens, und schike sie ihnen in solcher Qualität. (*)

In eben gedachtem Jahr 1741. schikten die altfürstliche Ministri eine eigne Deputation an den Französischen Ambassadeur, um zu erhalten, daß die Crone Frankreich als Garant des westphälichen Friedens ihnen in ihren bey dem churfürstlichen Collegio angebrachten Desiderien die Hände bieten möchte. (**) Als auch im nemlichen J. 1741. des Marschalls de Belleisle Bruder den churfürstlichen Gesandten vorstellte, wie schädlich der längere Aufschub der Kaiserwahl dem Reich ja den Nachbarn selbst sey, und der König als Garant des westphälischen Friedens sich allerdings dieses zur Mitsorge zu ziehen hätte, erhielt er zur Antwort, den Churfürsten und Ständen des Reichs sey mehr daran gelegen, bald einen Kaiser zu haben, als allen Nachbarn, und man wisse den Artikel des westphälischen Friedens nicht, kraft dessen die Garans desselben an diesem innern Reichgeschäft Theil nehmen könnten. (***)

Wie währendem 1756. ausgebrochenen Reichskrieg sowohl Oesterreich und Sachsen auf einer, als Preussen auf der andern Seite an die Cronen Frankreich und Schweden, als Garants des westphälischen Friedens sich gewendet haben, ist anderswo zu sehen. (****)

Das

(*) Eb. das. S. 20.
(**) Moser vom römischen Kaiser, römischen König, ꝛc. S. 247.
(***) Mosers Zusäze zum teutschen Staatsrecht Th. 1. S. 392.
(****) des Herrn geheimen Raths von Stek Abhandlungen aus dem Staats- und Lehnrecht S. 122-127.

Das neueste Beyspiel ist vom Jahr 1778. da des Herzogs zu Zweybrüken Durchlaucht auf das am 30sten Dec. 1777. erfolgte Absterben des Herrn Churfürsten in Bayern, weiland Maximilian Josephs, und die hierauf von der höchstsel. Kaiserinn Königinn Majestät gemachte Ansprüche auf einen Theil seiner hinterlassenen Lande öffentlich erklären liessen, (*) „ da „ der westphälische Friede sowohl in Rüksicht auf die teutsche Staatsverfassung überhaupt als in Ansehung der Gerechtsame des Chur- und Fürstlichen Hauses Pfalz insbesondere bey diesem Successionsstreit ganz offenbar merklich „ interessirt sey; so hätten Höchstdieselbe auch die Cronen „ Frankreich und Schweden als Garants des besagten Friedens um deren Verwendung und Vermittlung angegangen, „ und von denenselben die Versicherung erhalten, daß Sie „ Sich zu Aufrechthaltung des teutschen Staatssistems verwenden würden. "

Anm. 142. *& si quid eorum a quocunque violari contigerit.* Daß diese Worte einen erst künftigen Uebertretungsfall voraus sezen, und wie daraus folge, daß auch die Selbsthülfe und Garantie des Friedens so lang daure, als eine Uebertrettung des Friedens möglich ist, haben wir oben gehört. (Anm. 112.)

Anm. 143. *a quocunque.* Man verbinde damit die so eben vorhergegangene synonime Worte, contra quemcunque.

læsus

(*) in der Vorlegung der fideicommissarischen Rechte des Chur- und Fürstlichen Hauses Pfalz auf die Bayrische Lande (Zweybrüken 1778.) §. 158.

Anm. 144. Wie schwer es halte, zu bestimmen, wer læsus oder lædens sey, und von dem Recht der Garants, hierüber zu urtheilen.

læsus lædentem. Wer ist aber der læsus? Wer ist der lædens? So lächerlich diese Frage scheint; so schwer hält es in besondern Fällen, gründlich und unpartheyisch darüber zu urtheilen. Daher die so oft wiederholte Klage der evangelischen Stände, daß man catholischen Theils aus gravantibus gravatos, und umgekehrt aus gravatis gravantes mache. Es ist ja bekannt, wie bey dem 1756. entstandenen Krieg dieses eben der schwerste Punkt gewesen, der nie entschieden worden, und bis ans Ende der Welt nicht so entschieden werden wird, daß es nicht Leute geben sollte, die aus wahrer Ueberzeugung es theils mit dieser theils mit jener Parthie halten werden. Nichts ist also da übrig, als das rechtliche Ermessen der Garans, welches den Ausschlag geben muß, wie überhaupt, ob der Fall so beschaffen sey, daß er sich zur Garantie qualificire, als insbesondre, daß sie nicht sich wieder den Unschuldigen, dem sie vielmehr behülflich seyn sollten, gebrauchen lassen. Ihre Befugnis, zu urtheilen, wer Recht oder Unrecht habe, ist folglich ausser Zweifel, (*) vermög der Regel: Qui vult finem, debet etiam velle media.

Wie wann die Garans verschiedener Meinung sind.

Sollten aber die Garants verschiedener Meinung seyn, so handelt jeder nach seinem Erkänntnis, auch bestem Gewissen. Dann wie

singuli

(*) Strubens Nebenstunden The 6. S. 110. 111. und eben desselben rechtliche Bedenken im 127sten Bedenken. Moser von der Garantie des westphälischen Friedens S. 47. 48. 57. 58. 59. und in der Abh. vom Recurs teutscher Landstände und Unterthanen an andre Reichsstände oder auswärtige Mächte §. 89. und 112. (in der Abh. verschiedener Rechtsmaterien erstem Band S. 444. 475.)

singuli um Hülfe angerufen werden können, wie singuli solche leisten können, (S. die folg. Anm. 148.) so können auch singuli darüber urtheilen, und sind nicht schuldig, sich andrer obgleich der Mehreren Meinung aufdringen zu lassen. (*)

Anm. 145.

Von dem anzustellenden Versuch, die Sache gütoder rechtlich beyzulegen, und daß die desfalsige Weisung je nach Umständen eben so wohl auf den læsum als lædentem ihren Bezug haben können.

causa ipsa vel amicabili compositioni vel juris disceptationi submissa. Auf wen gehen die Worte: causa ipsa vel amicabili compositioni vel juris disceptationi submissa, auf den læsum oder lædentem? Auf den læsum, sagt das Corpus Evangelicorum, (**) können sie sich nicht beziehen, dann dieser sey nicht schuldig, sein Recht erst auf compositionem amicabilem oder juris disceptationem ankommen zu lassen, sondern ihm komme die Regel, spoliatus ante omnia restituendus, ihm komme ein ex art. 16. §. 2. 3. 4. 5. so wie aus dem Executionsedikt, arctiore modo exequendi und dem Nürnberger Executionsreceß §. 3. 5. 6. erlangtes Recht zu statten, die schleunige und vollkommene Herstellung secundum nudum factum possessionis in anno decretorio bey den Craißausschreibenden Fürsten oder Craißobristen, oder bey kaiserl. Maiestät selbst durch besondre Localcommissionen zu suchen. (***) Also der lædens sey gemeint; dieser müße sein vermeintes Recht durch güt- oder rechtliche Wege suchen, und seyen folglich unsre Textes Worte also zu verstehen: læsus lædentem

(*) Moser von der Garantie des westphäl. Friedens S. 60.

(**) Von Schaurothe Samml. aller Conclusorum &c. des Corp. Evang. Tom. II. S. 196. 769.

(***) Eb. das. S. 769.

dentem debet hortari, ut desistat a via facti, & causam vel amicabili compositioni vel juris disceptationi submittat; (*) also sey den gravantibus, nicht aber den gravatis, den Zügel anzulegen, in folgendem §. 7. die Generalregel gesezt, quod nulli omnino statuum Imperii liceat jus suum vi vel armis persequi, welche Generalregel aber auf den ganz specialissime verordneten modum procedendi & exequendi in causis restitutionum ex instrumento pacis nicht gezogen, noch von demselben verstanden werden könne.

Darf ich meine Gedanken hierüber sagen, so sezt diese Erklärung voraus, daß schon wirkliche Thätlichkeiten vorgefallen, und da ist es richtig daß der læsus oder spoliatus vor allen Dingen in den vorigen Stand wieder hergestellt werden, der lædens hingegen die Sache güt- oder rechtlich ausmachen muß. Wie aber, wann keine Thätlichkeiten vorgefallen? Es hat z. Ex. jemand vermög des westphälischen Friedens gegründeten Anspruch auf gewisse Lande, Kirchen, Rechte oder Gefälle, er ergreift, dazu zu gelangen, gütliche Wege; sie finden aber nicht statt, und dann wendet er sich an eines der höchsten Reichsgerichte. So stehet z. Ex. unter den restituendis in tribus mensibus Eberstein contra Aebtissin des Klosters Frauenalb, und unter den restituendis in primo termino Badendurlach contra Oesterreich ratione der Herrschaft Hohengerolseck. Und dennoch haben des jezt regierenden Herrn Margrafen Durchlaucht die leztere Sache beym Reichshofrath, und die erstere als Graf zu Eberstein beym Cammergericht angebracht. Sollte also nicht zu behaupten seyn, daß die Worte, causa ipsa vel amicabili compositioni vel juris disceptationi submissa, je nach Umständen sich eben sowohl

(*) Eben das. S. 202.

sowohl auf den læsum als lædentem beziehen können? Wo aber die Klage anzustellen, darauf ist mit Unterschied zu antworten. Der læsus kann so eben gedachter massen an die Craißausschreibende Fürsten oder Craißobriste, oder an kaiserliche Majestät selbst sich halten. Des Reichskammergerichts Gerichtbarkeit kommt also hier in keinen Betracht. Wollte er aber lieber die Sache als eine Landfriedbruchssache traktiren, so ist des Cammergerichts Gerichtbarkeit nach den Reichsgesezen, worauf sich in dem vor unsrem Text unmittelbar vorhergehenden §. 4. bezogen wird, eben so gegründet, wie des Reichshofraths, und zwar gleich in erster Instanz, der Beklagte sey ein Reichsstand, oder sonst ein unmittelbares Reichsglied oder ein Landsaß, oder sonst eine mittelbare Person, oder mittelbares Corpus. Der Beleidiger hingegen muß vordrist von Thätlichkeiten abstehen, und kann alsdann entweder ebenfalls an die Craißausschreibämter oder Craißoberste oder kaiserl. Majestät, in so fern nemlich die Sache dazu geeignet ist, andernfalls aber und wann dieses nicht wäre, an den ordentlichen Gerichtsstand des Beklagten sich halten. Sollte aber der Beklagte keinen Richter über sich erkennen, so ist nichts übrig, als daß beyde Theile sich über Schiedsrichter vergleichen, und derselben Ausspruch unterwerfen; wollten sie dieses nicht, so müßen nach der Analogie des westphälischen Friedens die Garants den sich weigernden Theil dazu nöthigen, und wann auch dieses nicht hilft, in der Hauptsache gegen ihn verfahren. (*)

Anm. 146. Nähere Anzeige der zu gebrauchenden

Veruntamen si neutro horum modorum — — quod nec amicitiæ nec juris via locum invenerit. Als einen Commentar über diese Stelle kann man das

(*) Moser von der Garantie des westphälischen Friedens S. 48. 49. 52-56.

Grade, ehe die Selbsthülfe Statt findet, nach der Erklärung des Corporis Evangelicorum.

das an kaiserl. Majestät erlassene Vorstellungs-Schreiben des Corporis Evangelicorum von 16ten Nov. 1720. brauchen. (*) Dazu, sagt dasselbe, daß die Selbsthülfe statt habe, werde erfordert, 1) daß der læsus den lædentem von Thätlichkeiten abmahne, und erinnere, die Sache vielmehr güt- oder rechtlich auszumachen; sapientis enim esse, omnia prius experiri verbis, quam armis; 2) wann aber der lædens mit Thätlichkeiten doch fortfahre, soll der læsus nach Anweisung des art. 16. §. 2. und 3. des arctioris modi exequendi und des Executionsrecesses §. 3. 5. 6. die schleunige und vollkommene Execution secundum nudum factum possessionis in anno decretorio bey den Craißausschreibämtern oder Craißobersten oder bey kais. Majestät durch absonderliche ohne Aufenthalt zu verordnende Commissarios ad loca suchen. 3) Si autem, welches der lezte Grad und das lezte Rettungsmittel der Bedrängten sey, neutro horum modorum intra spatium trium annorum terminetur controversia, sollen omnes & singuli hujus transactionis Consortes junctis cum parte læsa consiliis viribusque zu den Waffen greifen. Dazu aber, daß man verbunden sey, drey Jahre zu warten, werde erfordert, 1) daß der Beleidiger die Abmahnung von dem via facti bey sich gelten lasse, und die angefangene Gewaltthaten, wo nicht ganz abstelle, doch unterbreche, und mit deren Aggravirung nicht übel ärger mache, 2) daß die bereits zugefügte Beleidigung erträglich, und das damnum und præjudicium reparabile sey, nicht aber alle Evangelische auf einmal, oder nach und nach ausgetilget, und hernach die Entschuldigung gemacht werde, die Evangelische könnten nicht restituiret werden, weil keine mehr vorhanden seyen.

(*) Man findet solches in Schauroths Sammlung aller Conclusorum, &c. des Corporis Evangel. Tom. II. S. 759. folgg.

Dann auf solche Weise den Beleidigten zur dreyjährigen Gedult zu verweisen, dem Beleidiger aber indessen freye Hände zu lassen, mit Gewaltthätigkeiten fortzufahren, wäre dem Zwek des Friedens ganz entgegen, würde die zu Erhaltung desselben verordnete Mittel unbrauchbar, und die Reichsstände samt ihren Angehörigen unglüklicher machen, als Privatpersonen, welche sich doch der Nothwehre bedienen dörften; kurz, man sey nicht schuldig, es so weit kommen zu lassen, daß, wann die per gradus & secundum omnes formalitates vorgeschriebene Medicin dem Patienten applicirt werden solle, man an statt dessen ihm das Grab zurichten könne. (*)

welche jedoch vorausgegangene Thätlichkeiten voraussezt, und wie es zu halten, wann dergleichen nicht vorausgegangen, u. der beleidigte Theil selbst die Sache gerichtlich anhängig macht.

Meine Meinung hierüber belangend, so sezt diese Erklärung schon wirklich vorhergegangene Thätlichkeiten voraus. Wäre aber dieses nicht, und es hätte jemand, der nach dem westphälischen Frieden etwas zu fordern hat, aber dazu in Güte nicht gelangen kann, mithin in so weit allerdings als der beleidigte Theil zu achten, vor gut gefunden, seinen Gegentheil gleich gerichtlich zu belangen, wie ich oben die Exempel von Baden und Eberstein gegeben, (Anm. 145.) so ändert sich die Erklärung natürlicher Weise dahin, daß, wann die Sache binnen drey Jahren nicht ausgemacht, und zu wirklichem Vollzug gebracht wird, der klagende Theil alsdann länger nicht zu warten verbunden ist, sondern ohne weiters sich an die Garants halten kann.

intra

(*) Von Schauroths Samml. aller Concluforum &c. des Corp. Evang. Th. 2. S. 759. folgg.

Anm. 147. Von dem Zeitraum der drey Jahre, als dem termino præclusivo zu gütoder rechtlicher Hinlegung des Streits, und von wo an solche zu berechnen.

intra spatium trium annorum. Gleich in den ersten Projekten hatte man vor nöthig gehalten, eine eigentliche Zeit zu bestimmen, und daher solche auf weitere Vergleichung ausgesezt. (Anm. 136.) Die Churfürsten hingegen ließen sich in ihrer den 16ten April 1646. angestellten Correlation vernehmen, „ ein gewisser Termin zu güt- „ oder rechtlicher Hinlegung der künftig erwach- „ senden Streitigkeiten werde, da die eine „ mehr oder weniger Zeit als die andre erfordern dörfte, schwer- „ lich zu bestimmen, sondern dabey qualitas & pondus controversiæ zu attendiren, und nach deren Beschaffenheit das spa- „ tium componendi sive definiendi negotii der Billigkeit gemäß „ alsdann zu bestimmen, und daher dieser Punkt Ihro kai- „ serlichen Majestät heimzustellen, und, was Sie hierinn zu „ verordnen gemeint, zu vernehmen seyn." (*) Ohngeachtet dessen trugen die Kaiserliche den 1sten May 1646. sowohl gegen die Schweden als Franzosen bestimmt auf eine Zeit von drey Jahren an. Die Reichsstädte erinnerten zwar noch im nemlichen Monat, daß diese Bestimmung wegzulassen, und davor zu sezen sey, daß die Hinlegung der Streitigkeit, so bald möglich, geschehen sollte. (**) Die Franzosen wollten den Termin gar auf vier Monate einschränken, (***) womit auch die Schweden in so weit verstanden waren, daß sie jedoch die Anzahl der Monate in bianco ließen. (****) Der Zeitraum von drey Jahren also, den die Kaiserliche vorgeschlagen, war gleichsam der Mittelweg, den man endlich allerseits beliebte.

(*) Von Meiern westphäl. Friedenshandlungen Tom. II. S. 928. Man thue hinzu S. 962.
(**) Von Meiern Tom III. S. 79.
(***) Von Meiern Tom. V. S. 161.
(****) Eben das. S. 468.

Nach deren Verlauf hingegen, es sey nun mit den rechtlichen Verhandlungen so weit gekommen, als es wolle, und gesezt, daß die Sache auf dem Spruch stünde, ist der Fall der Garantie vorhanden. Dann der Text selbst sezt einen Rechtsstreit voraus, der binnen der gesezten Zeit nicht beendigt worden. Die gedachte drey Jahre sind folglich ein präclusivischer und peremtorischer Termin, woran allen, die gegen den westphälischen Frieden bedrängt werden, gelegen ist, damit sie nicht unter unsterblichen Processen, oder, wie man es etwa bemänteln möchte, unter dem Namen und Schuz der Rechtspflege eben so großes oder noch größeres Unrecht leiden, als mit der Gewalt der Waffen immer geschehen könnte. (*)

Von welcher Zeit an aber die drey Jahre zu berechnen sagt unser Text nicht. Die natürlichste Berechnung möchte wohl die seyn, die entweder von der Zeit der Contravention, oder von der Zeit an, da der beleidigte Theil den Beleidiger ermahnt hat, von Thätlichkeiten abzustehen, gemacht wird. Jene Bestimmung findet sich in dem den 6ten May 1646. von den Kaiserlichen an die Schweden übergebenen Projekt, wo es heißt: nec ea res inter spatium trium annorum *a tempore contraventionis computandorum* amicabiliter aut juris disceptatione componi & terminari possit, &c. (**)

Anm. 148. Erklärung der Worte, omnes & singuli, sonderlich von

omnes & singuli. Der Beleidigte kann also sowohl omnes als singulos, und singulos sowohl als omnes angehen, folglich dahin sich wenden, wo er die bäldeste, sicherste und nachdrüklichste Hülfe

(*) Moser von der Garantie des westphälischen Friedens S. 14. 15. 16 22. 23. 25. 27. 29. 56. 57. 60.

(**) Von Meiern loc. cit.

der daraus fliessenden Rechtmässigkeit der Garantien des Corporis Evang. wie auch, wie fern singulis eine Verbindlichkeit desfalls obliege.

Hülfe zu finden hoft. Eben so können alle gemeinschaftlich dem Bedrängten Beystand leisten; es können es aber auch, mehrere, einige oder einzelne, folglich nicht nur der Kaiser, als ohnehin zugleich oberster Friedens-Executor, nicht nur die Craißausschreibende Fürsten und Craißoberste, sondern auch das Corpus Evangelicorum & Catholicorum, ja auch einzelne Reichsstände. „ Der gesunde Menschenverstand gibt es, so lesen wir in einer bey Gelegenheit des leztern Kriegs herausgekommenen Königlich Preussischen Deduktion, (*) „ daß je„ der **Mitcontrahent**, der an Errichtung eines Traktats oder „ eines Gesezes Theil hat, auch das Recht haben muß, über des„ sen Erfüllung zu halten, das ist, dessen Garant zu seyn. — — „ Der Churfürst von Brandenburg ist sowohl Consors transactionis Westphalicæ, als der Kaiser, die Königinn von „ Böhmen, und die Erzherzoginn von Oesterreich. Wann die„ se den Frieden und die Reichsverfassung, wie offenbar in „ gegenwärtigem Fall, höchst widerrechtlich und mit Ge„ brauch der Waffen verletzen, so muß er auch berechtiget „ seyn, sich durch eine rechtmäßige Gegenwehr dagegen zu se„ zen. Den beyden hohen Höfen, welchen unter den auswär„ tigen Mächten allein das Recht der Garantie des west„ phälischen Friedens zukommt, geschieht dadurch an ihrem „ Vorzug kein Abbruch, daß die Reichsstände, die den west„ phälischen Frieden mitcontrahirt haben, auch die Garan„ tie desselben mitausüben. “ Dabey steht noch der merk-

(*) Sie führt den Titel: des Königl. Preußischen Hofs Beantwortung der zu Wien herausgekommenen Hauptschrift, welche den Titel führet: Ihrer Kais. Königl. Majestät Gerechtsame und Maasregeln in Absicht auf die Bayrische Erbfolge (Berlin 1778.) S. 15. Man thue hinzu S. 45. und 179.

würdige Anhang: „ Se. K. Majest. haben auch als Kö-
„ nig in Preussen durch den 19ten Artikel des Hubertsburger
„ Friedens ein besonderes Recht zu der Garantie des West-
„ phälischen Friedens und der Reichsconstitutionen erlanget,
„ die Sie sich von dem Wiener Hof nicht werden abstrei-
„ ten lassen. "

Hiemit rechtfertigen sich zugleich die Garantien, welche die evangelische Stände über Verträge zwischen Landsherrn und Landständen, in so weit solche im westphälischen Frieden ihren Grund haben, und über die von jenem darüber ausstellende Reversalien einzeln oder in Corpore je und je übernehmen. Dann da sie vorhin schon Mitgarants dieses Friedens sind; warum sollten sie nicht auch die darauf gebaute Verträge und Reversalien garantiren können?

Müssen es aber auch einige oder einzele, und kann man ihnen zumuthen, die Gefahr und Last allein auf sich zu nehmen. Es scheint fast, nein. Dann es heißt nicht: Teneantur singuli, sondern, teneantur omnes & singuli. Jeder kann also sagen, er wolle die Last nicht allein übernehmen, wohl aber seinen Strang mit ziehen, und nach Proportion seiner Kräfte das Seinige mit-beytragen. (*)

Anm. 149. Verwandlung des Worts, Comprotectores, in Consortes.

hujus transactionis Consortes. In allen sowohl von Kaiserlicher als Schwedisch und Französischer Seite, ja auch von der Stände wegen zum Vorschein gekommenen Projekten hieß es anfangs: omnes & singuli dicti Comprotecto-

res.

(*) Moser von der Garantie des westphälischen Friedens S. 58. 61.

res. Erst laut Fürstenrathsprotocolls vom 11ten Jul. 1648. ward beliebt, Consortes, davor zu sezen (*)

Anm. 150. *junctis cum parte læsa consiliis viribusque:* Also darf der Beleidigte sich selbst auch mit den Garants conjungiren.

Anm. 151. *arma sumere ad repellendam injuriam.* In den Schwedischen Projekten vom April 1647. und Jun. 1648. wie auch im Französischen vom Jul. 1647. steht der merkwürdige Beysaz: *statim atque post mensem*, ex quo fuerint ab injuriam passo moniti. (**)

Anm. 152. Daß und warum die Garantie in der Regel alsdann erst eintrette, wann um solche und zwar vom Beleidigten selbst gebetten wird.

a passo moniti. Die Garants müssen also um die Gewährleistung ersucht seyn, und zwar vom Beleidigten selbst, indem einem jeden andern, der dessen Stelle hierinn ohne Vollmacht vertreten wollte, exceptio de jure tertii entgegen stehen würde; selbst antragen sollen und dörfen sich die Garants nicht, vielweniger gegen den Willen des Beleidigten sich in die Sache mischen. Nicht nur sagt unser Text dieses ausdrüklich, sondern es folgt auch aus der Natur der Sache. Dann 1) ist die Garantie ein Surrogat der richterlichen Hülfe, wovon die Regel bekannt ist: Wo kein Kläger ist, da ist kein Richter, 2) die Garantie-Leistung ist eine Wohlthat; eine

(*) Von Meiern Tom. IV. S. 835. Tom. V. S. 161. 468. 766. 937. Tom. VI. S. 5. 95.

(**) Von Meiern Tom. V. S. 161. 468. Tom. VI. S. 5.

eine Wohlthat aber soll und darf man niemand aufdringen, 3) wann es erlaubt wäre, sich ohne Ersuchen des Beleidigten in die Sache zu mischen, könnte die Garantie leicht misbraucht, und wieder den Sinn und die Absicht der Friedschliessenden Theile angewendet werden. Wie es inzwischen doch auch ausserordentliche Fälle gibt, wo ein Richter von Amtswegen verfahren kann und muß; so möchten dergleichen Fälle wohl auch bey der Garantie des westphälischen Friedens möglich seyn, z. Ex. Landstände oder Unterthanen können von ihren Landesherrn, der verschiedener Religion ist, gegen den Friedensschluß auf eine solche Weise bedränget werden, daß die Garantie anschlüge, und doch dörfen sie es nicht wagen, selbst darum zu bitten. (*)

Vorbehalt der ordentlichen Gerichtbarkeit in andern im westphälischen Frieden nicht entschiedenen Fällen.

Anm. 153. *Salva tamen de cetero uniuscujusque jurisdictione justitiæque juxta cujusque Principis aut Status leges & constitutiones competenti administratione.* Die Garantie nemlich ist ein Surrogat des richterlichen Amts, und die Garants sind befugt, das zu thun, was der Richter, unter dem der Beleidiger steht, hätte thun sollen, aber nicht gethan hat. Da nun dem Garant in andern Staaten sonst keine Gerichtbarkeit zusteht, so war nöthig, die Verwahrung beyzufügen, daß solches auf andre Fälle, worinn es nicht um Verlezung des westphälischen Friedens zu thun ist, und die ihrer Natur nach für die Justizcollegien eines jeden Lands gehören, keine Folgen haben, sondern de cetero, das ist, in denen durch den Friedensschluß nicht abgethanen Sachen die ordentliche richterliche Gewalt unge-

(*) Moser von der Garantie des westphälischen Friedens S. 58. 59. 64. 65. S. auch des Herrn geheimen Raths von Stek Abhandlungen aus dem Staats- und Lehnrechte S. 114-120.

ungeschmälert seyn soll. (*) Die Kaiserliche scheinen diese Verwahrung zuerst in Vorschlag gebracht zu haben, und wirklich war sie so natürlich, daß sie ohne Anstand allgemeinen Beyfall fand, (**) ja die vorhin so ein als andrer Seits zum Vorschein gekommene Projekte gehen statt des im Text vorkommenden Worts, uniuscujusque, ad speciem, indem sie den Kaiser wegen des Reichs und seiner Erblande, die beyde Cronen Frankreich und Schweden, und dann auch Churfürsten, Fürsten und Stände ausdrüklich namhaft machen. (***)

§. 23.

5) Einige andre Verordnungen zu künftiger mehrerer Vesthaltung des Friedens, als a) daß niemand sein Recht mit Gewalt suchen soll, b) von Ergänzung der Craiße und deren Hülfleistung untereinander, c) wie die Durchmärsche fremder Kriegsvölker unschädlich einzurichten.

Osnabrükischer Friede art. 17. §. 7. 8. 9.	Münsterischer Friede §. 116. 117. 118.
§. 7. (154) Et nulli omnino Statuum Imperii	Anm. Diese §§phi kommen mit hieneben stehender

(*) Strube von der im westphälischen Frieden erlaubten Selbsthülfe §. 7. in der Nebenstunden Th. 4. S. 318. Moser von der Garantie des westphälischen Friedens S. 30. 31. 34. 52. 60. 64.

(**) Von Meiern Tom. III. S. 72. Tom. IV. S. 835. Tom. V. S. 468. 766. 937. Tom. VI. S. 5.

(***) Eb. das.

liceat jus ſuum vi vel armis perſequi, ſed ſi quid controverſiæ, ſive jam exortum ſit, ſive poſthâc inciderit, unusquisque jure experiatur: Secus faciens reus ſit fractæ pacis. Quæ vero judicis ſententiâ definita fuerint, ſine diſcrimine Statuum executioni mandentur, prout Imperii leges de exequendis ſententiis conſtituunt.

der Verordnung des osnabrükiſchen Friedens wörtlich überein.

§. 8. Ut etiam pax publica tanto melius conſervari poſſit, redintegrentur Circuli & ſtatim ac undecunque turbarum vel motuum aliqua initia apparent, obſerventur ea, quæ in Conſtitutionibus Imperii de Pacis publicæ executione & conſervatione diſpoſita ſunt.

§. 9. Quoties autem milites quâvis occaſione

aut

aut quocunque tempore per aliorum territoria aut fines aliquis ducere velit, transitus hujusmodi instituatur ejus, ad quem transeuntes milites pertinent, sumptu, atque adeo sine maleficio, damno, & noxâ eorum, quorum per territoria ducuntur, ac denique omnino observetur, quæ de conservatione pacis publicæ Imperii Constitutiones decernunt & ordinant.

Anm. 154. Kurze Bemerkung, wie diese eigentlich in die Materie des Landfriedens einschlagende Verordnungen hieher gekommen.

Et nulli omnino Statuum Imperii — — decernunt & ordinant. Diese ganze Stelle seze ich bloß deswegen her, weil ich die Materie von der Assecuration des Friedens nicht gern trennen wollte. Sie muß aber, wann ich seiner Zeit vom Landfrieden handlen werde, nothwendig nochmal vorkommen. Bis dahin verspare ich also das weitere, und bemerke dermal nur den Anlaß, wie sie hieher gekommen. Es ward nemlich schon im Januar 1649. unter die capita assecurationis gesezt: „Es ist auch im heiligen römischen Reich teutscher Nation heilsamlich verordnet, daß zu Handhabung „des Landfriedens die Reichscraiße recht verfaßt, und gegen alle ereigende Empörung in Bereitschaft stehen sollen, „und

„ und wird demnach zu Erhaltung des Ruhstandes hochdien-
„ lich seyn, daß die Craiße wiederum in gute Ordnung und
„ Verfassung gebracht, auch männiglich verpflichtet werden
„ möge, zu Erhaltung des Landfriedens, ohne einige Einrede
„ und Respekt, Pflicht und Gehorsam, als deren männig-
„ lich hierinn ipso jure entbunden seyn solle, contra quem-
„ cunque pacis publicæ turbatorem zu concurriren, im-
„ massen dagegen kein Bündniß, liga und dergleichen an-
„ gezogen werden soll, wie dann die römisch catholische
„ liga in Teutschland kraft dieses Friedens aufgehoben und
„ einem jeden erlaubt seyn solle, sich gegen die turbatores
„ ohne einigen Respekt und Unterschied zu manuteniren. „ (*)
Womit auch der Evangelischen zu Osnabrük im Merz 1646.
übergebene capita assecurationis übereinkommen. (**)

§. 24.

Einschliessung der Bundsgenossen und Freunde der contrahirenden Theile in diesen Frieden.

Osnabrükischer Friede art. 17. §. 10. und 11.	Münsterischer Friede §. 119.
§. 10. (155) Hac Pacificatione comprehendantur ex parte Sereniſſimi Imperatoris omnes suæ	§. 119. Sub hoc præsenti Pacis Tractatu comprehendantur illi, qui ante permutationem ratifica-

(*) Von Meiern westphäl. Friedenshandl. Tom. II. S. 206, 207.
(**) Eb. das. S. 488.

Majestatis fœderati & adhærentes, (156) inprimis Rex Catholicus, Domus Austriaca, Sacri Imperii Romani Electores, Principes, interque eos etiam Dux Sabaudiæ, cæterique Status, comprehensa liberâ & immediatâ Imperii Nobilitate, & Civitates Anseaticæ, item Rex Angliæ, Rex & Regna Daniæ Norwegiæque cum annexis provinciis, ut & Ducatu Schleswicensi, Rex Poloniæ, Dux Lotharingiæ, omnesque Principes Respublicæ Italiæ, Ordinesque fœderati Belgii & Helvetiæ, Rhetiæque, Princeps etiam Transylvaniæ.

§. 11. Ex parte vero Serenissimæ Reginæ Regnique Sueciæ omnes ejus fœderati & adhærentes, imprimis Rex Christianis-

cationis, vel inter sex menses postea ab una alteraque parte ex communi consensu nominabuntur, interim tamen utriusqne placito comprehenditur Respublica Veneta, uti mediatrix hujus Tractatus. Ducibus quoque Sabaudiæ, & Mutinæ, quod pro Rege Christianissimo in Italia bellum gesserint, & etiam nunc gerant, nullum unquam adferat præjudicium.

simus,

simus, tum Electores, Principes, Status, liberâ & immediatâ Imperii Nobilitate comprehensâ, & civitates Anseaticæ, item Rex Angliæ, Rex & Regna Daniæ Norwegiæque cum annexis Provinciis, ut & Ducatu Schleswicensi, Rex Poloniæ, Rex & Regnum Lusitaniæ, Magnus Dux Muscoviæ, Respublica Veneta, fœderatum Belgium, Helvetii, Rhetique & Princeps Transylvaniæ.

Anm. 155. Geschichte der Verhandlungen über diese Einschliessung, und von deren Wirkung.

Hac pacificatione comprehendantur — — Respublica Veneta, fœderatum Belgium, Helvetii, Rhetique & Princeps Transylvaniæ. Die erste Schwedische Friedensposition, die am 1sten Jun. 1645. ausgeliefert worden, war in Betref dieser Materie ganz kurz, und lautete also: „ In diesem Frieden sollen von Seiten Schweden und „ Frankreich alle Könige und Fürsten, die es wollen und vor dem „ Schluß dieser Traktaten genannt werden sollen, eingeschlossen „ seyn. „ (*) Womit auch die Kaiserliche in ihrer den Ständen am

(*) Von Meiern westphäl. Friedenshandl. Tom. I. S. 442.

am 15ten September 1645. publicirten Antwort einverstanden waren, doch mit dem Anhang, „ daß hingegen auch an „ Seiten Kaiserlicher Majestät, welche wollen, oder es be„ gehren, und von denselben gleichfalls bemerkt werden sol„ len, mit eingeschlossen seyn mögen. „ (*) Im Fürstenrath war man im April 1646. der Meinung, daß, wie die Fœderati und deren Adhärenten, also auch Churfürsten und Stände des Reichs, desgleichen die freye Reichsritterschaft im Friedensschluß benannt werden möchten. (**) Womit auch der Städterath einverstanden war, mit dem Beysaz, daß auch die Hanse — und andre unmittelbare Städte dem Friedensschluß eingerükt werden, und desselben fähig seyn sollten. (***)

Zu Erläuterung des Umstandes, daß von Seiten der Crone Schweden auch Rex & regnum Lusitaniæ mit eingeschlossen sind, ist zu bemerken, daß im kaiserlichen zu Ende des May 1647. den Schweden ausgelieferten Friedensinstrument die Protestation beygerükt gewesen, & quamvis ex parte Reginæ Sueciæ in sequentibus includatur Rex Lusitaniæ, tamen Cæsareani declarant, quo ipsi nullum alium Regem Lusitaniæ agnoscant, præter Hispaniarum Regem Philippum hujus nomine Quartum, (****) und den 18ten Jul. st. n. 1648. die Herrn Kaiserliche nochmal erinnert haben: Post verba, Rex Poloniæ, deleantnr verba; Rex Lusitaniæ, Ioannes Quartus. (*****) Welches vermuthlich die Ursache ist, warum

(*) Eb. das. S. 627.
(**) Eb. das. Tom. II. S. 899.
(***) Eb. das. S. 965.
(****) Eb. das. Tom. IV. S. 589.
(*****) Eb. das. Tom. VI. S. 89.

warum nur, Rex & regnum Lusitaniæ, überhaupt genennet sind, ohne zu melden, ob man den eigentlichen König von Spanien, Philipp, den IVten, oder den eben gemeldten König Johann, den IVten, verstehe.

Uebrigens besteht die Wirkung einer solchen Einschliessung darinn, daß der eingeschlossene Freund und Bundsgenoß des Friedens, der Versöhnung, der Verzeihung und Vergessenheit völlig theilhaftig wird, daß er wegen der geleisteten Hülfe nicht mehr angefochten und angegriffen werden kann, und daß ein Angriff auf ihn für einen Friedensbruch geachtet werden muß. (*) Diese Einschliessung der Bundsgenossen war schon bey den Bündnissen der Römer gewöhnlich, und in neuern Zeiten ist sie vollends allgemein geworden, wie ein jeder sich aus den Friedensschlüssen, die ich im folgenden dritten Band abhandeln werde, davon näher überzeugen kann.

Von der Einschliessung des Königs in Spanien und Herzogs von Lothringen insbesondre.

Anm. 156. *inprimis Rex Catholicus — — — Dux Lotharingiæ.* Von der Französischen Verwahrung gegen die Einschliessung des Königs von Spanien und Herzogs von Lothringen sehe man die Anm. 109.

§. 25.

(*) Von Steks Abhandl. von der Einschliessung einer dritten Macht in einen Traktat, in desselben Ausführungen politischer und rechtlicher Materien (Berlin 1776.) Abh. 2.

§. 25.

Unterschrift und Besiglung beyder Friedens-instrumente nebst dazu gehörigen Vollmachten und resp. Ratificationen, und zwar

a) des osnabrükischen Friedensinstruments.

Osnabrükischer Friede art. 17. §. 1.

In quorum omnium & singulorum fidem majusque robur tam Cæsarei quam Regii Legati, (157.) nomine vero omnium Electorum Principum ac Statuum Imperii ad hunc actum specialiter ab ipso (158.) (vigore concluſi die decimâ tertiâ Octobris anni infra mentionati facti, & ipsâ die subscriptionis sub sigillo Cancellariæ Moguntinæ, Legationi Suedicæ extraditi) Deputati, nimirum Electoralis Moguntinus, Dominus Nicolaus Georgius de Reigersberg, Eques, Cancellarius: Electoralis Bavaricus, Dominus Ioannes Adolphus Krebs, Consiliarius intimus: (159.) Electoralis Saxonicus, Dominus Joannes Leuber, Consiliarius: Electoralis Brandenburgicus, Dominus Joannes Comes in Sain & Witgenstain, Dominus in Homburg & Vallendar,

Consiliarius intimus: Nomine Domûs Austriacæ, Dominus Georgius Ulricus Comes a Wolckenstain, Consiliarius Cæsareo - Aulicus: Dominus Cornelius Gobelius, Episcopi Bambergensis Consiliarius: Dominus Sebastianus Wilhelmus Meel, Episcopi Herbipolensis Consiliarius intimus: Dominus Joannes Ernestus Ducis Bavariæ Consiliarius Aulicus: Dominus Wolffgangus Conradus a Tumshirn, Consiliarius Aulicus Saxonico-Altenburgensis & Coburgensis: Dominus Augustus Carpzovius Consiliarius Saxonico-Altenburgensis & Coburgensis: Dominus Ioannes Frombhold Domus Brandenburgicæ Culmbacensis & Onolzbacensis Consiliarius intimus: Dominus Henricus Langenbeck Iuris Consultus, Domûs Brunsvico-Luneburgicæ lineæ Cellensis Consiliarius intimus: Dominus Iacobus Lampadius Iuris Consultus lineæ Calenbergensis Consiliarius intimus & Pro-Cancellarius: Nomine Comitum Scamni Wetteravienſis Dominus Matthæus Wesembecius Iuris Consultus & Consiliarius: Nomine utriusque Scamni Civitatensis Dominus Marcus Otto, Argentoratensis: Dominus Ioannes Iacobus Wolff, Ratisbonensis: Dominus David Gloxinus Lubecensis: & Dominus Iodocus Christophorus Kreſſ à Kreſſenstain, Norimbergensis Reipublicæ respective Syndici, Senatores, Consiliarii & Advocati, (160.) præsens Pacis Instrumentum manibus sigillisque propriis munierunt & firmarunt, dictique Ordinum Deputati Prin-

Principalium suorum ratificationes formulâ conventâ termino supra constituto, sese extradituros polliciti sunt. (161.) Reliquis Statuum Plenipotentiariis liberum relinquendo, velint an nolint nomina sua subsignare, suorumque Principalium ratihabitiones accersere, sed hoc pacto atque lege, ut subscriptione jam nominatorum Deputatorum, reliqui Status omnes & singuli, qui subscriptione & ratihabitione supersedent, tam firmiter ad observantiam & manutenentiam eorum, quæ in hoc pacificationis Instrumento continentur, obligati sint, ac si ab ipsis subscriptio fuerit facta, & exhibita ratificatio: nec ulla a Directorio Imperii Romani contra subscriptionem a memoratis Deputatis factam, recipiatur aut valeat vel protestatio vel contradictio. Acta sunt hæc Osnabrugis Westphalorum, Die { Decimâ, / vigesimâ } quartâ Mensis Octobris, Anno Christi Millesimo Sexcentesimo Quadragesimo octavo.

Nos Ferdinandus Tertius, Divina favente clementia, Electus Romanorum Imperator semper Augustus, ac Germaniæ, Hungariæ, Bohemiæ, Dalmatiæ, Croatiæ, Schlavoniæ &c. Rex, Archidux Austriæ, Dux Burgundiæ, Brabantiæ, Styriæ, Carinthiæ, Carniolæ &c. Marchio Moraviæ, Dux Luxemburgiæ ac Superioris & Inferioris Silesiæ, Wir-

tembergæ & Tekæ, Princeps Sueviæ, Comes Habsburgi, Tyrolis, Ferretis, Kyburgi & Goritiæ, Landgravius Alsatiæ, Marchio Sacri Romani Imperii Burgoviæ ac Superioris & Inferioris Lusatiæ, Dominus Marchiæ Schlavonicæ, Portus Naonis & Salinarum &c. Universis & singulis quorum interest aut quomodolibet interesse potest notum testatumque facimus. Postquam ab aliquo tempore, primum inter divum Patrem nostrum, Serenissimum ac Potentissimum Principem, Dominum FERDINANDUM Secundum, Romanorum Electum Imperatorem semper Augustum, ac Germaniæ, Hungariæ, Bohemiæ, Dalmatiæ, Croatiæ, Schlavoniæ &c. Regem, Archiducem Austriæ, Ducem Burgundiæ, Brabantiæ, Styriæ, Carinthiæ, Carniolæ, Marchionem Moraviæ, Ducem Lucemburgiæ, ac Superioris & Inferioris Silesiæ, Wirtembergæ & Teckæ, Principem Sueviæ, Comitem Habsburgi, Tyrolis, Ferretis, Kyburgi & Goritiæ, Landgravium Alsatiæ, Marchionem Sacri Romani Imperii Burgoviæ ac Superioris & Inferioris Lusatiæ, Dominum Marchiæ Schlavonicæ, Portus Naonis & Salinarum &c. pientissimæ ac glorioſissimæ memoriæ; Deinde etiam inter Nos sociosque nostros ab una parte: Et Serenissimum quondam Principem; Dominum GUSTAVUM ADOLPHUM, Suecorum, Gothorum Wandalorumque Regem, Magnum Principem Finlandiæ, Ducem Esthoniæ & Careliæ, Ingriæque Dominum; ac post

Ejus

Ejus e vita decessum inter modernam Serenissimam Principem, Dominam CHRISTINAM, Suecorum, Gothorum Wandalorumque Reginam & Principem Hæreditariam, Magnam Principem Finlandiæ, Ducissam Esthoniæ & Careliæ, Ingriæque Dominam, Ejusque confœderatos & adhærentes ex altera parte; non sine multa sanguinis Christiani profusione, & multarum Germaniæ Provinciarum desolatione, armis satis vehementer sit decertatum; nuper vero ad tractatus super compositione ejusmodi motuum Osnabrugæ instituendos & concludendos ex partium utrinque belligerantium conventione, dies undecima Iulii anni millesimi sexcentesimi quadragesimi tertii indicta fuerit. Hinc Nos ex nostra parte, nihil eorum, quæ ad promovendum & concludendum tam salutare negotium ullo modo pertinere possunt desiderari volentes, præter Magnificum, nec non honorabilem, Doctum, Nostros Consiliarios Imperiales Aulicos & Sacri Imperii fideles dilectos, Ioannem Maximilianum, Comitem a Lamberg &c. Camerarium nostrum, & Ioannem Crane Iuris utriusque Licentiatum, iam ante a nobis constitutos Plenipotentiarios, etiam illustri & magnifico Nostro & Sacri Imperii fideli dilecto Maximiliano Comiti a Trautmansdorff & Weinsperg, Baroni in Gleichenberg, Neostadii ad Cocrum, Negau, Burgau, & Totzenbach, Domino in Teiniz &c. Equiti Aurei velleris, Consiliario nostro Secreto, Camerario & Supremo

Aulæ Præfecto, tanquam primario noſtro Plenipotentiario, plenam ac ſufficientem poteſtatem tribuerimus, prout hisce animo deliberato tribuimus, ad comparendum dicto loco, congrediendumque noſtro nomine, per ſe vel per ſubdelegatos ſuos cum iis, quos dicta Sereniſſima Regina Regnumque Sueciæ ad hanc rem legitimis ac ſufficientibus mandatis ac plenipotentia inſtructos conſtituerit aut imposterum conſtituere poterit Commiſſariis ſive Plenipotentiariis ad tractandum, agendum & ſtatuendum, de viis, mediis ac conditionibus omnibus, quibus propoſitus utrinque ſcopus, amicitiæ nimirum ac pacis redintegratio obtineri ac ſtabiliri poſſit: Nec non ubi de his conventum fuerit ad eandem pacem Noſtro nomine cum iisdem concludendam & confirmandam: Quicquid igitur Comes a Trautmansdorff, Comes a Lamberg & Crane, noſtri Commiſſarii, ſimul, vel uno eorum impedito aut abſente duo ex iisdem cum adverſæ partis Commiſſariis, vel eorum ſubdelegatis in hunc finem per ſe, ſive per ſuos ſubdelegatos tractaverint, egerint ac ſtatuerint, id nos omni meliori modo ratum gratumque habituros, vigore harum Imperali ac inviolabili fide promittimus. In quorum fidem roburque, præſentes manu noſtrâ ſubſcriptas, ſigillo noſtro Imperatorio firmari juſſimus. Datum in arce noſtra Lincii, die quartâ menſis Octobris, anno Domini milleſimo ſexcenteſimo quadrageſimo quinto, Regnorum

norum noſtrorum Romani nono, Hungarici vigeſimo, Bohemici vero decimo octavo.

FERDINANDUS

Vt

Ferdinandus Comes Curtius

(L.S.)

Ad mandatum Sacræ Cæſareæ Majeſtatis proprium
Ioan: Walderode.

NOS CHRISTINA Dei gratia Suecorum, Gothorum, Wandalorumque deſignata Regina & Princeps haereditaria, Magna Princeps Finlandiae, Dux Eſthoniae & Careliae, Ingriaeque Domina &c. Univerſis & ſingulis quorum intereſt, aut quomodolibet intereſſe poteſt, notum teſtatumque facimus; Poſtquam ab aliquo jam tempore, primum inter Divum Parentem noſtrum, Sereniſſimum ac Potentiſſimum Principem, Dominum GUSTAVUM ADOLPHUM, Suecorum, Gothorum, Wandalorumque Regem, Magnum Principem Finlandiae, Ducem Eſthoniae & Careliae, Ingriaeque Dominum &c. (pientiſſimae & glorioſiſſimae recordationis) deindè etiam inter Nos Regnumque Sueciae, ac ſocios noſtros ab una parte: Et Sereniſſimum quondam ac potentiſſimum Principem, Do-

num FERDINANDUM Secundum, Romanorum Electum Imperatorem, Germaniæ, Hungariæ, Bohemiæ, Dalmatiæ, Croatiæ & Schlavoniæ Regem, Archiducem Auſtriæ, Ducem Burgundiæ, Brabantiæ, Styriæ, Carinthiæ & Carniolæ, Marchionem Moraviæ, Ducem Lucemburgiæ, ac Superioris & Inferioris Sileſiæ, Wirtembergæ & Teckæ, Principem Sueviæ, Comitem Habsburgi, Tyrolis, Ferretis, Kyburgi & Goritiæ, Landgravium Alſatiæ, Marchionem Romani Imperii, Burgoviæ ac Superioris & Inferioris Luſatiæ, Dominum Marchiae Schlavonicae, Portus Naonis & Salinarum &c. Ac poſt ejus e vitâ deceſſum inter modernum ejusdem nominis Sereniſſimum atque Potentiſſimum Principem, Dominum FERDINANDUM Tertium, itidem Romanorum Electum Imperatorem, Germaniae, Hungariae, Bohemiae, Dalmatiae, Croatiae & Schlavoniae Regem, Archiducem Auſtriae, Ducem Burgundiae, Brabantiae, Styriae, Carinthiae & Carniolae, Marchionem Moraviae, Ducem Lucemburgiae ac Superioris & Inferioris Sileſiae, Wirtembergae & Teckae, Principem Sueviae, Comitem Habsburgi, Tyrolis, Ferretis, Kyburgi & Goritiae, Landgravium Alſatiae, Marchionem Romani Imperii, Burgoviae ac Superioris & Inferioris Luſatiae, Dominum Marchiae Schlavonicae, Portus Naonis & Salinarum &c. Ejusque Confœderatos & adhaerentes, ab altera parte; non

fine

sine multa sanguinis Christiani profusione, & multarum Germaniae Provinciarum desolatione armis satis vehementer sit decertatum: ipsa vero humanitatis ratio flagitet, ut de pace ac tranquilitate restituenda ac belli motibus sedandis cogitatio utrinque suscipiatur. Nos sicuti hunc semper armorum nostrorum scopum propositum habuimus, ita ne quid a parte nostra desit, quod ad tam salutare negotium adprehendendum promovendumque pertinere ullo modo poterit: In mandatis propterea dedimus ac commisimus, sicut & vigore harum in mandatis damus ac committimus nostris Regni nostri fidelibus, Illustri, Magnificis ac generosis, nobis sincere dilectis, Domino Ioanni Oxenstierna, nostro Regnique Sueciae Senatori & Cancellariae Consiliario, Comiti in Södermöre, libero Baroni in Kymitho, Domino in Fyholm, Hörningzholm & Tullegarn; Et Domino Ioanni Salvio, nostro Consiliario Secretiori, Aulae Cancellario, & hactenus in Germania Legato, Haereditario in öffwerby & Tullingen &c. Eisque plenam ac tantae rei sufficientem potestatem tribuimus, ut cum iis quos Caesarea Maiestas ad hanc rem legitimis ac sufficientibus mandatis ac plenipotentia instructos constituit, aut constituere poterit Commissariis, vel ipsi, vel per Subdelegatos suos congrediantur, tractent, agant, ac statuant de viis, mediis ac conditionibus omnibus, quibus propositus utrinque

ſcopus, amicitiae nimirum ac pacis redintegratio obtineri ac ſtabiliri poſſit. Quidquid igitur dicti Legati noſtri cum alterius partis Commiſſariis, aut eorum ſubdelegatis in hunc finem ſive per ſe, ſive per ſuos ſubdelegatos tractaverint, egerint ac ſtatuerint, non obſtante alterius abſentiâ, morbo, aut alio gravi impedimento, id nos omni meliori modo ratum gratumque habituras vigore harum Regia ac inviolabili fide promittimus. In quorum fidem maiorem ac certitudinem praeſentes manu noſtrâ ſubſcriptas ſigillo noſtro Regnique maiori muniri iuſſimus. Dabantur in Regia noſtra Stockholmenſi die Decima Decembris Anno ſupra milleſimum ſexcenteſimum, quadrageſimo quinto.

Chriſtina

(L.S.)

(L.S.) Ioannes Maximilianus Comes à Lamberg Mpria.

(L.S.) Ioannes Oxenſtiern Comes Moreæ Auſtralis.

(L.S.) Ioannes Crane.

(L.S.) Ioannes Adler Salvius.

Nomine Domini Electoris Moguntini

(L.S.) Nicolaus Georgius Raigersperger mpria.

Nomine Domini Electoris Bauariæ.

(L.S.) Ioannes Adolphus Krebs mpr.

Nomine

Nomine Domini Electoris Saxoniæ.

(L.S.) Ioannes Leüber.

Nomine Domini Electoris Brandenburgici.

(L.S.) Ioannes Comes in Sain & Wittgenstein &c.

Nomine Domus Austriacæ.

(L.S.) Georgius Udalricus Comes in Wolkenstain & Rodnegg.

Nomine Domini Episcopi Bambergensis.

(L.S.) Cornelius Gobelius.

Nomine Domini Episcopi Herbipolensis ducis Franconiæ &c.

(L.S.) Sebastianus Wilhelmus Meel mpria.

Nomine Domini Ducis Bauariæ &c.

(L.S.) Ioannes Ernestus ICtus mpria.

Nomine Domini Ducis Saxoniæ Lineæ Aldenburgensis.

(L.S.) Wolffgangus Cunradus â Thumbschirnn Consiliarius Aldenburgensis & Coburgensis.

Nomine Domini Ducis Saxoniæ &c. lineæ Aldenburgensis.

(L.S.) Augustus Carpzov D. Consiliarius Aldenburgensis & Coburgensis.

Nomine Domini Marchionis Brandenburgici Culmbacensis

(L.S.) Matthæus Wesenbecius Consiliarius El. Brand. intimus.

Nomine

Nomine Domini Marchionis Brandenburgici-Onolsbacensis
(L.S.) Iohannes Fromhold Consiliarius Electoralis Brandenburg: intimus.
Nomine Domini Ducis Brunsvigo-Lunæburgensis Cellensis
(L.S.) Henricus Langenbeck, consiliarius intimus.
Nomine Ducis Brunsvico Lunæburgici Grupenhagensis
(L.S.) Iacobus Lampadius ICtus.
Nomine Domini Ducis Brunsvico Lunæburgici Guelphebytani
(L.S.) Chrysostomus Cöler D. & Consiliarius.
Nomine Domini Ducis Brunsvico Lunæburgici Calenbergensis.
(L.S.) Iacobus Lampadius ICtus Consiliarius intimus & Procancellarius.
Nomine Domini Ducis Megapolitano-Swerinensis, proprio & tutorio nomine
Domini Ducis Megapolitano-Gustrovienſis
(L.S.) Abraham Kayser D. Consiliarius intimus.
Nomine Domini Electoris Brandenburgici, tanquam Ducis Pomeraniæ, Stetini &c.
(L.S.) Matthæus Wesenbecius Consiliarius intimus.

Nomine

Nomine Domini Electoris Brandenburgici, tanquam Ducis Pomeraniæ Wolgasti.

(L.S.) Iohannes Fromhold Consiliarius intimus.

Nomine Domini Ducis Wurtembergici

(L.S.) Iohan. Conrat. Varnbüler, à Consiliis Regiminis Secretioribus.

(L.S.) Nomine Dominæ Landgrauiæ Hassо Cassellanæ Reinhardt Scheffer.

(L.S.) Nomine Domini Landgravii Hassо Darmstad. Ioannes Iacob Wolff a Todenwartt Consiliarius.

Nomine Domini Marchionis Badensis Durlacensis

(L.S.) Ioannes Georgius de Merckelbach, Consiliarius.

Nomine Domini Marchionis Baden-Badensis

(L.S.) Ioannes Iacobus Datt in Dieffenau.

Nomine Domini Ducis Saxo-Lawenburg.

(L.S.) Dauid Gloxin. D.

Nomine Domini Ducis Wurtembergici, tanquam Comitis Mompelgartensis

(L.S.) Iohan. Conrad Varnbüler mpria,

Nomine Dominorum Comitum & Baronum Scamni Wetteravici

(L.S.) Matthæus Wesenbecius qui supra mpria.

Nomine

Nomine Dominorum Comitum & Baronum Scamni Franconici.

(L.S.) Iohan. Conrad Varnbüler mpria.

(L.S.) Nomine Reipublicæ Argentinensis, Eiusdem Consil. & Advocatus Marcus Otto U.I.D. idemque nomine Civitatis Spirensis, Weisenburgensis ad Rhenum & Landaviensis.

(L.S.) Nomine Reipub. Ratisbonensis Ioannes Iacob Wolff à Todenwartt, Consil. & Syndicus.

(L.S.) Nomine Reipublicæ Lubecensis eiusdem Syndicus, Dauid Gloxinus U. I. D. Idemque nomine Civitatum Goslar & Nordhausen.

(L.S.) Nomine Reipublicæ Noribergensis Iodocus Christophorus Kress à Kressenstain eiusdem Senator, ut & respectu civitatum Winsheimensis & Schweinfurtensis.

Nomine liberarum Imperii Civitatum Hagenoæ, Colmariæ, Selestadii, Ober Ehenhemii, Keisersbergæ, Monasterii in Valle Sti Gregorii, Roshemii & Turinghemii

(L.S.) Iohann Balthasar Schneider, Syndicus Colmarienfis, & oppidi Stæ Crucis Præfectus.

(L.S.)

(L.S.) Nomine Reipublicæ Ulmensis, Marcus Otto D. idemque nomine Civitatis Giengensis, Aalensis & Bopfingensis.

(L.S.) Nomine liberæ Imperialis Civitatis Tremoniensis Georgius Kumpsthoff Syndicus.

Nomine liberarum Imperii Civitatum: Esslingæ, Reutlingæ, Nordlingæ, Halæ Suevorum, Heilbronnæ, Lindaviæ ad lacum Acronium, Campoduni, Weissenburgi in Noricis & Wimpinæ.

(L.S.) Valentinus Heider. D.

Anm. 157. Geschichte der Verhandlungen über die von Seiten der teutschen Reichsstände geschehene Unterschrift, und warum solche nicht umgekehrt auch von den Französischen und Schwedischen Reichsständen geschehen.

nomine vero omnium Electorum, — — polliciti sunt. Graf Trautmansdorf glaubte anfänglich, (im Jun. 1646.) die Unterschrift des Friedens sey allein vom Kaiser, nicht auch von den teutschen Reichsständen nöthig; die Friedenmit den Türken, mit Dännemark, mit Mantua, u. s. w. seyen auch allein vom Kaiser unterschrieben; die Genehmigung der Stände könne dem Herkommen gemäß auf einem Reichstag folgen; sonst würden die Reichsstände in Schweden auch unterschreiben müssen. Oxenstiern aber sagte, an der Einwilligung und Unterschrift der teutschen Reichsstände sey der Crone Schweden viel gelegen, und die Deputirte der Stände gaben hierauf die Information, es sey in allweg nöthig, daß die Stände unterschrieben, es laufe in das jus belli & pacis,

so

so den Ständen zukomme; sonst würden sie nur dicis gratia zur Stelle seyn; in 100. und mehr Jahren sey kein dergleichen Convent gewesen, folglich könnten die Kaiserliche von keinem Herkommen sprechen; die Türkische Kriege seyen nie wieder das römische Reich, sondern allein wieder die Könige von Ungarn geführt worden, und habe das Reich ihnen nur assistirt, daher auch die Frieden mit den Türken von den Kaisern nicht als Kaisern sondern als Königen in Ungarn gemacht worden seyen. Betrefend aber den Frieden mit Dännemark, Mantua, und dergleichen mehr, so seyen entweder das Reich und die Stände nicht interessirt gewesen, oder die Uebergehung derselben sey ein allgemeines hohes Reichsgravamen, eben wie die Prager einseitige Handlung, worüber so viel Blut vergossen worden; es wäre res pessimi exempli, wann der Kaiser für sich einen Frieden über Sachen, die das Reich betrefen, schliessen, und hernach erst re non amplius integra der Stände Einwilligung und Approbation auf einem Reichstag suchen wollte. (*)

Hierauf aber gieng erst ein neuer Streit wegen der Unterschrift unter den Ständen selbst an. Dann einige glaubten, man könne es eines jeden Willkühr heimstellen, ob er unterschreiben wolle oder nicht, doch daß alle bey Strafe des Friedbruchs schuldig seyn sollten, den Frieden zu vollziehen. Andre hingegen hielten aller und jeder Stände Unterschrift vor nöthig, und bezogen sich auf das Exempel des ehmaligen Cardinals und Bischofs von Augspurg, dessen alleinige Protestation wieder den Religionsfrieden so große Bewegungen im Reich

(*) Von Meiern westphälische Friedenshandlungen Tom. III. S. 152. 153.

Reich verursacht habe. (*) Endlich ward beliebt, es sollten nur diejenige Gesandte, denen die engere Deputation bey den Conferenzen übertragen gewesen, und welche der Text namhaft macht, im Namen aller Stände die Friedensinstrumente unterschreiben, und dadurch alle verbinden; wollte von den Ständen sonst jemand unterschreiben, so würde ihm solches unverwehrt, niemand aber dazu gezwungen seyn. (**)

Am Tag der Unterschrift selbst ward auch die Rede, wie sich jeder Gesandte wegen seines Herrn Principalen zu unterschreiben habe. Etliche hielten dafür, daß eines jeden ganzer Titel zu sezen, andre, daß gleichwohl dessen Namens zu gedenken. Da aber in Betref des ersten Vorschlags die Sachsen-Altenburgische merkten, daß sie mit Churbrandenburg wegen des Titels, Jülich, Cleve und Berg, in Weitläuftigkeit gerathen würden; ließen sie sich dessen zwar nicht merken, brachten es aber doch unvermerkt dahin, daß es unterblieb. Jedes Principalen Taufnamen allein ohne den gebührenden Titel zu sezen, hielt man auch vor bedenklich; daher blieb es dabey, die Unterschrift einzurichten, wie hernach geschehen. Auch kam in Vorschlag, daß die Deputirte bey ihrer Unterschrift sezen sollten: tanquam Deputatus. Weil man aber genug zu seyn glaubte, daß sie im Instrument selbst mit Namen genennet worden, so unterblieb auch dieses; und da unter denen zur Unterschrift Deputirten die 12. Wetterauische Grafen begriffen waren, so ward der Churbrandenburgische Abgesandte, **Wesenbek**, statt ihrer ernannt, als der von den

(*) Eb. das. Tom. VI. S. 117. Sattlers Gesch. des Herzogthums Wirtemberg unter den Herzogen Th. 8. S. 245.

(**) Eben das. Tom. VI. S. 121. 128. 583. 584. 590. 591.

correspondirenden Wetterauischen Grafen, so meistens calvinisch waren, Vollmacht trug. (*)

Betreffend aber die Unterschriften der Stände von Frankreich und Schweden, welche die Kaiserliche theils mehrerer Sicherheit willen, theils jure talionis verlangt hatten, so unterblieben solche, weil sowohl die Französische als Schwedische Gesandte sich hierüber beleidigt fanden, sonderlich aber formam & stylum ihrer Reiche, wornach dergleichen nicht üblich noch nöthig sey, entgegen hielten. (**)

Anm. 158. Legitimation der Reichsdeputirten zur Unterschrift der Friedensinstrumente.

vigore concluſi die 13. Octobris anni infra mentionati facti & ipsa die subscriptionis sub sigillo Cancellariæ Moguntinæ Legationi Sueciæ extraditi. Weil nemlich die Vollmachten der Kronen den beyden Friedensinstrumenten einverleibt werden sollten; so verlangten der Kronen Gesandte, daß die Reichsdeputirte, denen eben gedachtermassen aufgetragen war, die Friedensinstrumente im Namen samtlicher Reichsstände zu unterschreiben, auch Vollmachten von solchen hiezu beybringen sollten. Da aber dieselbe auf das Reichsherkommen, auch verglichene Garantie, und auf die Unmöglichkeit selbst, indem die abwesende und widersprechende Reichsstände dergleichen Vollmachten nimmermehr ertheilen würden, sich bezogen, so ward beliebt, daß Churmainz über den Reichsschluß, wornach die Unterschrift der Reichsdeputirten das ganze Reich eben so verbinden sollte, als ob alle Stände

(*) Eb. das. S. 620.

(**) Eb. das. Tom. I. S. 378. 381. 387. Tom. VI. S. 117. 121. 127. 128.

Stände unterschrieben hätten, den beyden Kronen ein Document ausstellen, und solches statt der verlangten Specialvollmacht angenommen werden sollte. (*) Als der churmainzische Kanzler dieses Document mit seinem eignen grossen Insiegel bedrukte, mit der Unterschrift: Churmainzische Canzley, fragte man den churmainzischen Abgesandten, wie es komme, daß unter dergleichen Sachen nicht S. churfürstlichen Gnaden zu Mainz Insiegel gedrukt würde, welcher hierauf berichtete, daß es nicht anders gebräuchlich sey (**)

Anm. 159. Entdekung der Ursache, warum des churfächsischen Gesandten in einigen Exemplaren unter den Subscribenten namentlich gedacht ist, in andern nicht.

Electoralis Saxonicus, Dominus, Ioannes Leuber. Diese, des churfächsischen Gesandten, Unterschrift beyder Friedensinstrumente, sowohl des Schwedischen als Französischen, ward erst im Nov. 1648. nachgeholt, nachdem der Französische Gesandte Servien ihn selbst hieran mit diesen Worten erinnert hatte, ob dann sein Herr die Ehre nicht mit zu haben verlange, daß er dem teutschen Reich den Frieden mit habe machen und geben helfen. Es war noch in allen Exemplarien so viel Raum gewesen, daß er zwischen Churbaiern und Churbrandenburg sich hatte unterschreiben können. (***)

Viele wußten sich aufangs nicht recht darein zu finden, warum doch der churfächsische Gesandte nicht gleich anfangs unterschrieben habe. Er selbst aber gab zur Ursache an, am churfürstlichen Hof habe man dafür gehalten, weil in den Jahren 1636 und 1641. Churmainz, Cölln und

(*) Von Meiern westphälische Friedenshandl. Tom. VI. S. 590. 591.
(**) Eb. das. S. 615.
(***) Von Meiern westphäl. Friedenh. Tom. VI. S. 656. 658. 690. 691.

Brandenburg, zu diesen Tractaten deputiret worden, so wir- de es an ihrer Unterschrift genug seyn; weil aber Sr. Durch- laucht nochmals gesehen, daß mehr Deputirte dazu gezogen, und von denselben unterschrieben worden, so hätten Sie auch sich nicht wollen davon ausschliessen lassen, inmassen er unter den extraordinair- Deputirten allzeit gewesen sey. (*) Es wollte derselbe nachher unter den Deputirten im Text selbst auch mit benannt seyn, und beschwerte sich daher sehr, als in dem auf Crans Anordnung erfolgten schon im No- vember 1648. geschehenen Abdruk des Schwedischen Frieden- instruments (Anm. 63. S. 317.) sein Name zwar unter den Subscribenten, nicht aber auch unter den Deputirten mit vorkam. Cran schob die Schuld auf die Churmainzische, die es nicht hätten haben wollen, weil es mit ihrem Pro- tocoll nicht übereintreffe. Der churmainzische Canzler aber läugnete, daß es von ihm herkomme, und erbot sich, dem Druker zu befehlen, den Bogen zu ändern. (**) Hieraus sieht man, woher es komme, daß in den seither gemachten Ab- drüken der Churſächsische Gesandte unter den Deputirten bald mit vorkomint, bald nicht.

Anm. 160. præsens pacis instrumentum manibus sigillis- que propriis muniverunt & firmarunt. Man sehe davon Anm. 63. S. 307. 308.

Anm. 161. Freystellung, ob auch der nicht deputir- ten Stände Ge- sandte sich un- terschreiben wollen oder nicht.

Reliquis Statuum Plenipotentiariis liberum re- liquendo, velint an nolint nomina sua subsig- nare, suorumque Principalium ratihabitiones accersere. Wirklich ward zu Folge dieser Er- laubniß sowohl das osnabrükische als münste- rische Instrument auſſer den Reichsdeputirten von vielen

(*) Eben das. S. 701.
(**) Eben das. S. 702.

vielen andern Gesandten mit unterschrieben, wie die Vergleichung der Unterschriften des osnabrükisch- und münsterischen Friedens mit denen §. 12. art. 17. namhaft gemachten Deputirten ausweißt. Wer indessen unterschreiben wollte, der mußte auch seines Principalen Genehmigung nachbringen.

§. 26.

Ratifications-Urkunden des osnabrükischen Friedensinstruments.

I.

Kaiserliche Ratifications-Urkunde.

Nos FERDINANDUS Tertius favente clementia electus Romanorum Imperator semper Augustus, Germaniæ, Hungariæ, Bohemiæ, Dalmatiæ, Croatiæ, Sclavoniæ &c. Rex, Archidux Austriæ, Dux Burgundiæ, Brabantiæ, Styriæ, Carinthiæ, Carniolæ, Marchio Moraviæ, Dux Lucemburgiæ, superioris ac inferioris Silesiæ, Wirtembergæ & Teckæ, Princeps Sueuiæ, Comes Habspurgi, Tyrolis, Kyburgi & Goritiæ, Landgrauius Alsatiæ, Marchio Sacri Romani Imperii, Burgouiæ, ac superioris & inferioris Lusatiæ, Dominus Marchiæ Sclauonicæ, Portus Naonis & Salinarum &c. Notum facimus omnibus & singulis præsentes literas inspecturis, lecturis, vel legi audituris, aut quomodocunque infra scriptorum notitia ad ipsos pervenire poterit;

Postquam ob natum in Sacro Romano Imperio Germanicæ nationis ab hinc annis circiter viginti octo civile & internum bellum, cui deinde exteri quoque Reges & Principes accesserunt, non solum totam Germaniam, verum etiam alias Europæ Provincias christiani nominis maximis calamitatibus affici contigerit, atque inter Divum Patrem nostrum Serenissimum ac Potentissimum Principem Dominum Ferdinandum secundum, electum Romanorum Imperatorem semper Augustum, Germaniæ, Hungariæ, Bohemiæ, Dalmatiæ, Croatiæ, Sclauoniæ &c. Regem, Archiducem Austriæ, Ducem Burgundiæ, Brabantiæ, Styriæ, Carinthiæ, Carniolæ, Marchionem Morauiæ, Ducem Lucemburgiæ, Superioris ac Inferioris Silesiæ, Wirtembergæ & Teckæ, Principem Sueuiæ, Comitem Habspurgi, Tyrolis, Kyburgi & Gorritiæ, Landgravium Alsatiæ, Marchionem Sacri Romani Imperii, Burgouiæ, ac superioris & inferioris Lusatiæ, Dominum Marchiae Sclavonicae, Portus Naonis & Salinarum &c. pientissimae & glorioslissimae memoriae; Deinde inter Nos sociosque nostros ab unâ parte, & sereniſſimum quondam Principem Dominum Gustavum Adolphum Suecorum, Gothorum & Vandalorum Regem, Magnum Principem Finlandiae, Ducem Esthoniae & Careliae, Ingriaeque Dominum inclytae recordationis, ac post ejus è vita discessum, inter Sereniſſimam & Potentiſſimam Principem, Dominam

nam Christinam Suecorum, Gothorum & Vandalorum Reginam & Principem hæreditariam, magnam Principem Finlandiae, Ducem Esthoniae, Ingriaeque Dominam, ejusque fœderatos & adhaerentes ex altera parte; non sine multa sanguinis Christiani profusione, & multarum Germaniae Provinciarum desolatione armis satis vehementer decertatum sit, tandem instituto eâ de re juxta conventionem Hamburgi die decima quinta Decembris, anno Domini millesimo sexcentesimo quadragesimo primo initam partium utrinque belligerantium Osnabrugis Westphalorum congressu, post longos & laboriosos tractatus inter Nos & Sacrum Romanum imperium nostramque Domum Austriacam, tum praedictam Reginam Regnumque Sueciae per nostros ab utraque parte huic congressui destinatos Legatos & Plenipotentiarios, (162.) consentientibus & suffragantibus nostrorum ac Sacri Romani Imperii fidelium Electorum, Principum & Statuum Plenipotentiariis & Deputatis ad hoc per Nos specialiter evocatis & requisitis Divinâ favente clementia pacem & amicitiam conclusam & ad ratificationem nostram perfectam esse, formâ, modo ac tenore sequenti.

Inseratur Tractatus.

Cum igitur haec omnia & singula per nostros Legatos & Plenipotentiarios supra memoratos nostro praescitu, iussu & mandato hunc ad modum, prout hic verbotenus inserta & descripta leguntur, gesta, peracta & conuenta sint, Nos eadem omnia & singula praehabitâ maturâ & diligenti consideratione ex certâ nostrâ scientiâ approbamus, ratificamus & confirmamus, rataque & firma esse & fore virtute praesentium declaramus, simulque verbo Imperiali (163) Regio & Principali promittimus pro Nobis nostrisque successoribus, & Imperio Romano, totaque Austriaca Domo, Nos omnes & singulos supradescriptos articulos, & quicquid totâ hac pacis conuentione continetur, firmiter, constanter ac inviolabiliter servaturos atque executioni mandaturos, nullàque ratione vel per Nos, vel per alios ullo unquam tempore contraventuros, aut ut per alios contraveniatur, passuros quomodocunque id fieri possit, omni dolo & fraude exclusis.

In horum omnium testimonium & fidem sigillum nostrum Caesareum maius huic Diplomati manu nostra subscripto appendi fecimus. Datum in civitate nostra Viennae die septima mensis Nouembris,

bris, anno Domini millesimo sexcentesimo quadragesimo octavo, Regnorum nostrorum Romani Duodecimo, Hungarici vigesimo tertio, Bohemici vero vigesimo primo.

FERDINANDUS.

Vt Ferdinandus Comes
Curtius.

Ad mandatum Sacr. Caes. Maiestatis proprium
Ioan. Walderode.

Anm. 162. consentientibus & suffragantibus — — specialiter evocatis & requisitis. Im eigentlichen Original heißt es: assistentibus etiam suffragantibus &c. Die Stände aber verlangten das Wort, assistentibus, wegzulassen, und davor zu sezen, consentientibus & suffragantibus. (*) Da nun die kaiserliche Gesandte solches bewilligten, so machte der Graf von Lamberg mit eigner Hand die Correktur, wie das sowohl dieserhalb als andrer Schreibfehler wegen von dem kaiserlichen Gesandten ausgestellte unter Num. III. S. 541. 542. mit folgende Attestat darthut.

Anm. 163. Regio & Principali. Die Stände hatten nemlich erinnert, daß kaiserliche Majestät versprechen möchten, nicht allein als ein Römischer Kaiser, sondern auch als ein

(*) Von Meiern westphäl. Friedenshandl. Tom. VI. S. 177.

König zu Böhmen nnd Erzherzog zu Oesterreich; daher zu sezen wäre: Promittimus verbo Imperatorio, Regio & Principis. (*) Man beliebte auch diesen Zusaz, und der Graf von Lamberg ergänzte daher die Worte, Regio & Principali, eigenhändig, wie das in der vorherg. Anm. 162. angeführte Attestat der Kaiserlichen darthut.

II.

Königlich Schwedische Ratifications-Urkunde.

Nos Christina, Dei Gratiâ, Suecorum, Gothorum Wandalorumque designata Regina & Princeps Haereditaria, Magna Princeps Finlandiae, Dux Esthoniae & Careliae, Ingriaeque Domina &c. Universis & singulis, quorum interest, aut quomodolibet interesse potest, notum testatumque facimus, postquam â multo iam tempore, primum inter Divum Parentem nostrum, Serenissimum ac Potentissimum Principem, Dominum Gustavum Adolphum, Suecorum, Gothorum, Wandalorumque Regem, Magnum Principem Finlandiae, Ducem Esthoniae & Careliae, Ingriaeque Dominum (pientissimae ac glorioſissimae recordationis) deinde etiam inter Nos, Regnumque Sueciae ac Socios nostros ab unâ parte, & Serenissimum quondam ac Potentissimum Principem, Dominum Ferdinandum Secun-

(*) Von Meiern westphäl. Friedenshandl. Tom. VI. S. 177.

cundum, Romanorum Electum Imperatorem semper Augustum, Germaniae, Hungariae, Bohemiae, Dalmatiae, Croatiae & Schlavoniae Regem, Archiducem Austriae, Ducem Burgundiae, Brabantiae, Stiriae, Carinthiae, Carniolae, Marchionem Moraviae, Ducem Luxemburburgiae, Superioris ac Inferioris Silesiae, Wurtembergae & Teckae, Principem Sueviae, Comitem Habsburgi, Tyrolis, Kiburgi & Goritiae, Landgravium Alsatiae, Marchionem Sacri Romani Imperii, Burgoviae, ac Superioris & Inferioris Lusatiae, Dominum Marchiae Schlavonicae, Portus Naonis & Salinarum, ac post eius è vita discessum inter modernum eiusdem nominis Serenissimum ac Potentissimum Principem, Dominum FERDINANDUM Tertium, itidem Romanorum Electum Imperatorem semper Augustum, Germaniae, Hungariae Bohemiae, Dalmatiae, Croatiae & Schlavoniae Regem, Archiducem Austriae, Ducem Burgundiae, Brabantiae, Styriae, Carinthiae, Carniolae, Marchionem Moraviae, Ducem Luxemburgiae, Superioris ac Inferioris Silesiae, Wirtembergae & Teckae, Principem Sueviae, Comitem Habsburgi, Tyrolis, Kyburgi & Goritiae, Landgravium Alsatiae, Marchionem Sacri Romani Imperii, Burgoviae, ac Superioris & Inferioris Lusatiae, Dominum Marchiae Schlavonicae, Portus Naonis & Salinarum, Eiusque Confœderatos & adhaerentes ex alterâ parte, non

non sine multâ Christiani sanguinis profusione, & multarum Germaniae Provinciarum desolatione, armis satis vehementer decertatum sit: Tandem instituto eâ de re, iuxta Conventionem Hamburgi die decimâ quintâ Decembris, Anno Domini Millesimo Sexcentesimo quadragesimo primo initam, partium utrimquè belligerantium Osnabrugis Westphalorum Congressu, post longos & laboriosos Tractatus inter Nos Regnumque nostrum, tum praedictum Imperatorem & Sacrum Romanum Imperium donumquè Austriacam, per utrimque destinatos huic Congressui Legatos & Plenipotentiarios, Divina favente clementia, pacem & amicitiam conclusam & ad Ratificationem nostram perfectam esse, formâ, modo & tenore sequenti:

Inseratur Tractatus.

Cum igitur haec omnia & singula per nostros Legatos & Plenipotentiarios supra memoratos nostro praescitu, iussu & mandato hunc ad modum, prout hic verbotenùs inserta & descripta leguntur, gesta, peracta & conventa sint; Nos eadem omnia & singula, praehabita cum fidelibus nobis, sincere dilectis nostris, Regnique nostri Sueciae Senatoribus matura & diligenti deliberatione, ex certâ nostra scientia approbamus, ratihabemus & confirmamus, rataque & firma esse & forte virtute praesentium decla-

declaramus, simulque verbo Regio promittimus ac spondemus pro nobis nostrisque successoribus & haeredibus Regnoque Sueciae, Nos omnes & singulos supra descriptos Articulos, & quicquid tota hac pacis conventione continetur, statuitur ac disponitur, firmiter, constanter ac inviolabiliter servaturas atque executioni mandaturas, nullâque ratione vel per Nos vel per alios ullo unquàm tempore contraventuras, aut ut per alios contraveniatur, passuras, quomodocunque id fieri possit; omni dolo & fraude exclusis. In horum omnium testimonium & fidem sigillum nostrum Regium maius huic diplomati manu nostra subscripto appendi iussimus Actum Stockholmiae die decima octava mensis Novembris, Anno supra millesimum sexcentesimum quadragesimo octavo.

CHRISTINA.

III.

Der kaiserlichen Gesandten Attestat wegen unternommener Correctionen der kaiserlichen Ratifications-Urkunde.

Notum sit universis & singulis quorum interest, quod cum in describendo Diplomate Cæsareo ratihabitionis Instrumenti Pacis ex incuria scribentis in Articulo decimo quinto, paragrapho: Quod vero Quæ-

stores

ſtores &c. poſt verbum interea vox Semper: deinde paragrapho: Quod Controverſias inter domos Hallia-cas &c. poſt voculam ſubſignata, hæc verba, Conventuique huic inſinuata: Tertiò in clauſula ratificatoria poſt verbum Imperiali, iſta verba, Regio & Principali, omiſſa fuerint; item in eodem paragrapho finali inſertum: Aſſiſtentibus etiam, cum ſcribi debuiſſet, Conſentientibus & &c. Nos virtute noſtrarum plenipotentiarum dictos defectus & errores mea Comitis de Lamberg propria manu correxerimus & ſuppleverimus. In cuius rei fidem hoc noſtrum atteſtatum, nè dicta correctio ullo unquam tempore in præjudicium intereſſatorum qualecunque allegari aut exponi poſſit aut valeat, expediri ac â nobis ſubſcribi placuit. Actum Monaſterii die $\frac{8}{18}$ Febr. Anno milleſimo ſexcenteſimo quadrageſimo nono.

Ioannes Maximilianus
Comes â Lamberg.

Ioannes Crane.

§. 27.

b) Des münſteriſchen Friedensinſtruments.

Münſteriſcher Friede §. 120.

In quorum omnium & ſingulorum fidem maiusque robur, tam Cæſarei, quam Regii Legati, nomine vero omnium Electorum, Principum ac Statuum

tuum Imperii ad hunc actum specialiter ab ipso (vigore concluſi die decimâ tertiâ Octobris Anni infra mentionati facti, & ipsâ die subscriptionis sub Sigillo Cancellariæ Moguntinæ, Legato Gallico extraditi) Deputati, nimirum Electoralis Moguntinus, Dominus Nicolaus Georgius de Reigersberg, Eques, Cancellarius. Electoralis Bavaricus, Dominus Ioannes Adolphus Krebs, Consiliarius intimus. Electoralis Brandenburgicus, Dominus Ioannes Comes in Sain & Wittgenstein, Dominus in Homburg & Vallendar, Consiliarius intimus. Nomine Domus Austriacæ, Dominus Georgius Ulricus, Comes à Wolckenstain, Consiliarius Cæsareo-Aulicus. Dominus Cornelius Gobelius, Episcopi Bambergensis Consiliarius. D. Sebastianus Wilhelmus Meel, Episcopi Herbipolensis Consiliarius intimus. D. Iohannes Ernestus, Ducis Bavariæ Consiliarius Aulicus. Dominus Wolffgangus Conradus à Tumbshirn, Consiliarius Aulicus Saxonico Altenburgensis & Coburgensis. Dominus Augustus Carpzovius, Consiliarius Saxonico-Altenburgensis & Coburgensis. Dominus Ioannes Fromhold, Domus Brandenburgicæ, Culmbacensis & Onoltzbacensis, Consiliarius intimus. Dominus Henricus Langenbeck, Iurisconsultus, Domus Brunsvicc-Luneburgicæ Lineæ Cellensis Consiliarius intimus. Dominus Iacobus Lampadius, Iurisconsultus, Lineæ Calenbergensis Consiliarius intimus & Pro-Cancellarius Nomine Comitum Scamni Wetteravienſis, Dominus

minus Matthæus Wesenbecius, ICtus & Consiliarius. Nomine utriusque Scamni Civitatensis, Dominus Marcus Otto, Argentoratensis, Dominus Ioannes Iacobus Wolff, Ratisbonensis, Dominus David Gloxinius, Lubecensis, & Dominus Iodocus Christophorus Kress à Kressenstain, Norimbergensis Reipublicæ respectivè Syndici, Senatores Consiliarii & Advocati, præsens Pacis Instrumeutum manibus sigillisque propriis muniverunt ac firmarunt, dictique Ordinum Deputati Principalium suorum Ratificationes formulâ conventa, termino supra constituto sese extradituros polliciti sunt. Reliquis Statuum Plenipotentiariis liberum relinquendo, velint an nolint nomina sua subsignare, suorumque Principalium ratihabitiones accersere: sed hoc pacto atque lege, ut subscriptione iam nominatorum Deputatorum reliqui Status omnes & singuli, qui subscriptione & ratihabitione supersedent, tam firmiter ad observantiam & manutenentiam eorum quæ in hoc Pacificationis instrumento continentur, obligati sint, ac si ab ipsis subscriptio fuerit facta & exhibita ratificatio: nec ulla à Directorio Imperii Romani contra subscriptionem à memoratis Deputatis factam recipiatur aut valeat vel Protestatio vel contradictio. Acta sunt hæc Monasterii Westphalorum (164) Die 24. Mensis Octobris Anno Millesimo Sexcentesimo Quadragesimo Octavo.

Sequi-

Sequitur Exemplum Plenipotentiæ Domini Imperatoris.

Nos Ferdinandus Tertius Divina favente clementia Electus Romanorum Imperator semper Auguſtus, ac Germaniæ, Hungariæ, Bohemiæ, Dalmatiæ, Croatiæ, Sclavoniæ, &c. Rex, Archi-Dux Auſtriæ, Dux Burgundiæ, Styriæ, Carinthiæ, Carniolæ & Wirtembergæ &c. Comes Tyrolis &c. Univerſis & ſingulis quorum intereſt aut quomodolibet intereſſe poteſt, notum teſtatumque facimus. Poſtquam ab aliquo tempore, primum inter Dominum Patrem Noſtrum Sereniſſimum ac Potentiſſimum Principem, Dominum Ferdinandum II. Romanorum Electum Imperatorem ſemper Auguſtum, ac Germaniæ, Hungariæ, Bohemiæ, Dalmatiæ, Croatiæ, Sclavoniæ Regem, Archi-Ducem Auſtriæ, Ducem Burgundiæ, Styriæ, Carinthiæ, Carniolæ & Wirtembergæ, &c. Comitem Tyrolis &c. Pientiſſimæ & Glorioſſimæ memoriæ; Deinde inter Nos ſociosque Noſtros ab unâ parte, & Sereniſſimum ac Chriſtianiſſimum quondam Principem, Dominum Ludovicum Regem Franciæ, &c. Affinem & Fratrem noſtrum Chariſſimum, ac poſt ejus è vitâ deceſſum, inter modernum Sereniſſimum ac Chriſtianiſſimum Principem, Dominum Ludovicum Regem Franciæ

&c. Consanguineum & Fratrem nostrum Charissimum, sive ejus pro tempore Tutricem & Regni Administratricem, Sereniſſimam ac Christianissimam Principem, Dominam Annam Reginam Franciæ, &c. Viduam, Consobrinam & Affinem nostram Chariſſimam, ejusque Confœderatos & adhærentes ex alterâ parte, non sine multa sanguinis Christiani profusione, & multarum Germaniæ Provinciarum desolatione, armis satis vehementer sit decertatum; Nuper vero ad Tractatus super compositione ejusmodi motuum Monasterii Westphalorum instituendos, ex partium utrinque belligerantium conventione, dies undecima Iulii Anni Milleſimi Sexcenteſimi quadrageſimi tertii indicta fuerit. Hinc Nos ex nostrâ parte nihil eorum, quæ ad promovendum & concludendum tam salutare negotium, Pacem scilicet Universalem, ullo modo pertinere possunt, desiderari volentes, præter Illustrem & Magnificum, nec non Honorabilem, Doctum, Nostros & Sacri Imperii Fideles, Dilectos, Joannem Ludovicum Comitem a Nassaw, Catzenelenbogen, Vianden & Dietz, Dominum in Beilstein, Equitem Aurei Velleris, & Isacum Volmar Iuris utriusque Doctorem, Nostros respective Consiliarium Arcanum & Cameræ Nostræ Superioris Austriæ Præsidem, jam ante a Nobis constitutos Plenipotentiarios, etiam Illustri & Magnifico Nostro & Sacri Imperii Fideli Dilecto, Maximi-

liano

liano Comiti a Trautmansdorff & Weinsberg, Baroni in Gleichenberg, Neostadii ad Cocrum, Negau, Burgau & Totzenbach, Domino in Teinitz, Equiti Aurei Velleris, Consiliario Nostro secreto, Camerario & Supremo Aulæ Præfecto, tanquam Primario Nostro Plenipotentiario, plenam ac sufficientem potestatem tribuerimus, prout hisce animo deliberato tribuimus, ad comparendum dicto loco, congrediendumque Nostro nomine per se vel subdelegatos suos cum iis, quos dictus Sereniſſimus Rex Franciæ Christianissimus, sive dicta Sereniſſima Regina Vidua, Tutrix ac Regens ad hanc rem legitimis ac sufficientibus mandatis ac Plenipotentiá instructos constituerit, aut imposterum constituere poterit, Commissariis sive Plenipotentiariis ad tractandum, agendum & statuendum, de viis, mediis ac conditionibus omnibus, quibus propositus utrinque scopus, Amicitiæ nimirum & Pacis redintegratio obtineri ac stabiliri possit, nec non ubi de his conventum fuerit, ad eandem Pacem Nostro nomine cum iisdem concludendum & confirmandum. Præterea tribuimus dictis Plenipotentiariis Nostris plenam ac sufficientem facultatem ibidem conferendi, tractandi & concludendi dictam Pacem cum Confœderatis & adhærentibus prædicti Christianissimi Regis. Quicquid igitur dictus Comes a Trautmansdorff, Comes a Nassaw, & Doctor Volmar Nostri Com-

missarii, simul, vel uno eorum impedito, aut absente, duo ex iisdem cum adversæ partis Commissariis vel eorum subdelegatis in hunc finem per se sive per suos subdelegatos tractaverint, egerint ac statuerint, id Nos intra tempus per Nostros Plenipotentiarios conventum, omni meliori modo ratum gratumque habituros vigore harum Imperiali ac inviolabili fide promittimus. In quorum fidem roburque præsentes manu Nostrâ subscriptas Sigillo Nostro Imperatorio firmari jussimus. Datum in arce Nostrâ Lincii, die quarta Mensis Octobris, Anno Domini Millesimo Sexcentesimo Quadragesimo quinto, Regnorum Nostrorum Romani nono, Hungarici vigesimo, Bohemici vero decimo octavo.

FERDINANDUS.

Vt *Ferdinandus Comes Curtius.*

Super plicatura membranæ.

Ad Mandatum Sac. Cæs. Majestatis proprium

Ioan. Walderode.

Appensum sigillum in cera rubra &c.

Sequun-

Sequuntur Exempla Plenipotentiarum Domini Regis Galliarum.

Louis par la grace de Dieu Roy de France & de Navarre, à tous ceux qui ces présentes lettres verront, salut. Entre tous les biens dont Dieu qui en est la source remplit les peuples, celuy de la paix estant le plus grand, les Roys & Princes Chrestiens, sont d'autant plus obligez de la procurer à tous leurs suiets, d'espargner leur sang, & faire cesser tous les maux, qui sont inséparables de la guerre. C'est ce qui avoit porté le feu Roy Louys le Iuste de glorieuse memoire, Nostre très-honoré Seigneur & Père d'entendre aux ouvertures qui luy furent faites d'une Paix Generale, & bien qu'il soit décedé lorsque son autorité estoit plus necessaire pour accomplir cette sainte intention, & que sa mort donnast subiect d'appréhender la continuation des troubles de l'Europe, cette crainte a cessé, & l'on a bien espéré du public, lors qu'on a veu la Régence de nostre Royaume déferée à la Reyne Nostre trés-honorée Dame & Mere, dont la pieté & les autres vertus vrayment Royales sont cognuës d'un chacun, & comme pour aviser aux moiens de parvenir à la dicte Paix Generale & icelle traiter, conclure & arrester, il est néçessaire de commettre de Nostre part quelques personnages d'éminente dignité & capacité sur l'experience, fidelité, &

affection desquels Nous nous puissions reposer d'une affaire du si haute importance, qui embrasse les interests de tant de Roys, Princes & Republiques; Sçavoir faisons, que pour les bonnes & grandes qualitez qui se rencontrent és personnes, de nostre trés-cher & trés-amé Cousin Henry d'Orleans, Duc de Longueville & d'Estouteville, Duc & Pair de France, Prince & Comte Souverain de Neufchastel, Comte de Dunois, & de Tancarville, Connestable héreditaire de Normandie, Gouverneur & nostre Lieutenant-General audit pays, Capitaine de cent hommes d'armes de nos ordonnances, Chevallier de Nos Ordres, & l'un de nos Ministres d'Estat: de nostre trés-cher & féal le Sr. Claude de Mesme, Comte d'Avaux, Commandeur de nos dites Ordres, Surintendant des Finances de France, aussy Ministre d'Estat; & de Nostre bien amé & féal le Sr. Abel Servien, Comte de la Roche des Aubiers, Conseiller en tous nos Conseils, qui ont rendu de grands services au feu Roy Nostre trés-honoré Seigneur & Pére, dedans & dehors le Royaume & en qui nous avons une pleine & entiére confiance. Pour ces causes & autres bonnes & iustes considérations, à ces Nous mouvans de l'advis de la Reyne Régente Nostre trés-honorée Dame & Mere, de Nostre tres-Cher & tres-amé Oncle le Duc d'Orleans, de Nostre tres-Cher & tres-amé Cousin le Prince de Condé, & de nostre trés-Cher & trés-amé Cou-

sin le Cardinal Mazarin, de plusieurs Princes, Ducs Pairs, & Officiers de nostre Couronne, & autres grands & notables personnages de nostre Conseil, Nous avons ice-luy nostre dit Cousin le Duc de Longueville en qualité de nostre premier Ambassadeur Extraordinaire & Plenipotentiaire, & les Sieurs Comtes d'Avaux & de Seruien aussy en qualité de Nos Ambassadeurs Extraordinaires & Plenipotentiaires pour la Paix Generale, commis, ordonné & député, commettons, ordonnons, & députons, par ces présentes signées de nostre main & leur avons donné & donnons plein & absolu pouvoir, commission & mandement special de se transporter en Allemagne & conferer en la ville de Munster, avec les Deputez Plenipotentiaires de nos trés-cher & trés-amés Freres & Oncles, l'Empereur des Romains & le Roy Catholique, munis de pouvoir suffisant, des moiens de terminer & pacifier les differends, qui ont causé la Guerre iusques à présent, en traitter & convenir ensemblement, & sur iceux conclure une bonne & seure Paix, & de plus Nous donnons plein & absolu pouvoir à nos dte Plenipotentiaires de traitter & conclure la dte Paix au dit lieu avec les Confedérez & adhérens des dts Empereur & Roy Catholique, passer tels traitez & actes qu'ils aviseront bon estre, bailler tels passeports & saufconduits que besoin sera pour la seureté des allans & venans pour le fait dudit traicté, & generalement

lément faire, negotier, promettre & accorder par Nos dts Ambaſſadeurs & Plenipotentiaires ou deux d'entre eux, en l'abſence, maladie ou autre empêchement de l'un d'iceux tout ce qu'ils iugeront néceſſaire, pour le ſusdt effét de la Paix univerſelle, tout ainſy avec la meſme autorité que Nous meſmes ferions & pourrions faire ſi Nous y eſtions préſens en perſonne, quoi qu'il y euſt choſe qui requiſt mandement plus ſpecial, qu'il n'eſt contenu en ces préſentes. Promettons en foy & parole de Roy, & ſoubs l'obligation & hypotéque de tous nos biens préſens & àvenir, de tenir ferme & accomplir, ce qui aura par eux eſté ainſy ſtipulé, accordé, & promis, & en faire expedier toutes lettres de ratification dans le temps qu'ils ſeront obligez de les fournir. Car tel eſt noſtre plaiſir. En teſmoing de quoy, Nous auons fait mettre noſtre ſçeel à ces preſentes. Donné à Paris le $\frac{20}{10}$ de Septembre l'an de grace 1643. & de noſtre Regne le premier. Signé Louys, & ſur le reply; Par le Roy la Reyne Regente ſa Mere preſente de Lomenie. Sceelé du grand ſceau en cire iaulne.

Louis par la grace de Dieu Roy de France & de Navarre &c. A tous ceux qui ſes préſentes lettres verront, Salut. Par Nos Lettres patentes du XX. Septembre 1643. Nous auons donné pouvoir à Noſtres tres-cher & tres-amé Couſin Henry d'Orleans

leans Duc de Longueville & d'Estouteville, Prince & Comte Souverain de Neufchastel, Comte de Dunois & de Tancarville ,Connestable héréditaire de Normandie, Gouverneur & Nostre Lieutenant-General au dit pays à nostre tres-Cher & Feal Sr Claude des Mesmes Comte d'Avaux, Commandeur de Nos Ordres, Surintendant de nos Finances, & l'un de nos Ministres d'Estat, & à Nostre bien amé & feal Sr Abel Servien, Comte de la Roche des Aubiers, Conseiller en tous Nos Conseils, de traitter & conclure la Paix Generale à Munster en qualité de Nos Ambassadeurs Extraordinaires & Plenipotentiaires, pour en cas d'absence, maladie ou autre empeschement de l'un d'iceux, estre par les deux autres promis & accordé tout ce qu'ils iugeront necessaire pour l'effect de ladite Paix. Et d'autant que Nostre dit Cousin le Duc de Longueville estant de retour en France, & ledit Sr. Comte d'Avaux prest à partir de Munster, il pourroit naistre quelque difficulté de la part des autres Plenipotentiaires & des Mediateurs de traicter avec ledit Sr. Comte de Servien Soubs pretexte qu'il demeurera seul pendant quelque temps à l'Assemblée, s'il ne leur apparoissoit de Nostre intention, & desirant faire cesser tout suiet de contestation, & avancer la negociation & la conclusion du Traicté tout autant qu'il nous sera possible. A ces causes & autres bonnes & iustes considerations à ce Nous mouvans, de l'aduis de la Reyne Regente,

noſtre tres-honorée Dame & Mere, de Noſtre tres-cher & tres-amé Oncle le Duc d'Orleans, de Noſtre tres-Cher & tres-amé Couſin lé Prince de Condé, de Noſtre tres-cher & tres-amé Couſin le Cardinal Mazarin, & autres grands & notables perſonnages de Noſtre Conſeil, Nous avons dit & declaré, diſons & declarons par ces préſentes ſignées de Noſtre main, que Nous voulons & entendons que ledit Sr. Comte de Servien continue d'agir ſeul en ladite qualité de Noſtre Ambaſſadeur Extraordinaire & Plenipotentiaire, tout ainſy qu'il auroit fait ou peu faire coniointement auec ledit Sr. Comte d'Avaux, tant en vertu dudit pouvoir du XX. Septembre, que des préſentes, les quelles ſerviront audit Sr. Comte de Servien pendant le temps qu'il demeurera ſeul audit lieu de Munſter, & auquel en tant que beſoin eſt ou ſeroit, Nous avons de nouveau donné, & donnons pouvoir ſpecial de negocier, promettre, accorder, & ſigner ſeul tous Traitez & Articles, & faire tout ce qu'il iugera neceſſaire pour l'effect de ladite Paix univerſelle, tout ainſy & avec la meſme autorité, que Nous meſmes ferions & pourrions faire, ſi Nous y eſtions préſens en perſonne: quoi que les cas requit mandement plus ſpecial, qu'il n'eſt contenu en ces dits préſentes. Promettons en foy & parole de Roy, & ſous l'obligation & hypotheque de tous Nos biens préſens & advenir, de tenir ferme & accomplir, ce qui aura eſté par ledit Sr. Comte

de

de Servien seul ainsy stipulé, accordé & promis. En tesmoing de quoy Nous avons fait mettre Nostre sceel a ces dit présentes. Car tel est Nostre plaisir. Donnè à Paris le XX. iour de Mars l'an de Grace 1648. & de Nostre Regne le cinquiesme, Signé, Louys. Et sur le reply: Par le Roy la Reyne Regente sa Mere présente, de Lomenie, & Sceelé du Grand seau en cire iaulne &c.

Sequitur Latina versio Plenipotentiarum Dominii Regis Galliarum.

Nos Ludovicus Dei Gratiâ Rex Franciæ & Nauarræ, quibuscunque præsentes exhibebuntur, salutem. Cum ex omnibus beneficiis, quæ a Deo, scaturigine omnis boni in mortales promanant, maximum sit pax, Regum ac Principum Christianorum fuerit, suis subditis illud conciliare, sanguini effundendo parcere & omnibus malis, quæ cum bello nexu adamantino cohærent, obicem ponere. Permouit id Ludouicum Regem glorioſæ recordationis, honoratissimum nostrum Dominum & Parentem, ut aurem præberet, ubi mentio Pacis Generalis iniiceretur: Huius ille quidem lucis usuram reddidit, cùm autoritas ipsius ad consilia tam sancta pertexenda maximè putaretur necessaria. Quamvis verò ea mors videretur formidinem augere contiⁿuandorum per Europam motuum, desiit tamen

metus,

metus, locumque fecit spei de Republica optimæ, postquam clavus nostri regni traditus est Reginæ honoratissimæ nostræ Dominæ & Parenti, cuius pietas cum choro Regiarum virtutum neminem latet. Quoniam verò ad indagandam viam Pacis Generalis, eiusque conficiendæ causâ necesse est, ut ex nostra authoritate viri eminentioris dignitatis & industriæ, quorum peritiæ, fidei & benevolentiæ in negotio tanti momenti, quod res multorum Regum, Principum & rerumpublicarum complectitur, stare possimus; Notum facimus, Nos ob egregias virtutes, quæ in dilectissimo & amantissimo nostro Cognato Henrico Aurelianensi, Duce Longævillano & Stutævillano, Duce & Pari Franciæ, Principe & Comite supremo Neocastelli, Comite Dunæo & Tancaruillano, Conestabili hæreditario Normanniæ, Gubernatore & Legato nostro istius Provinciæ, Centurione Cataphractorum nostræ militiæ, Equite nostrorum Ordinum & Consiliario intimo, & in dilectissimo ac fideli Domino Claudio Memio, Comite Avotiorum, Commendatore nostrorum Ordinum Equestrium, Fisci Francici Procuratore, intimo etiam Consiliario, atque in valdè dilecto atque fideli Domino Abele Servieno, Comite Rupis Aubertianæ, Consiliarii per omnes curias, concurrunt, qui iam Regi defuncto, honoratissimo Domino nostro ac Parenti domi & foris eximiam navarunt operam, quibus adeò plenam & integram tribuimus fidem: istas igitur ob

causas,

causas, aliasque probas iustasque considerationes, quibus sic permovemur ex arbitratu Reginæ Rectricis, honoratissimæ nostræ Dominæ ac Parentis, nostri dilectissimi & amantissimi Patrui, Ducis Aurelianensis, nostri dilectissimi & amantissimi Patruelis, Principis Condæi, & nostri dilectissimi ac amantissimi Cognati, Cardinalis Mazarini, plurimum Principum, Ducum, Pariuum & Procuratorum Coronæ, aliorumque eximiorum Senatorum Nos dictum nostrum Cognatum Ducem Longæuillanum cum autoritate primarii nostri Legati extraordinarii & Plenipotentiarii, etiam Dominos Comites Auotium & Seruienum, cum authoritate nostrorum Legatorum extraordinariorum & Plenipotentiariorum ad Pacem Generalem commisisse, ordinasse & deputasse, committere, ordinare & deputare per istas literas manu nostrâ signatas ipsisque dedimus & damus plenam & absolutam potestatem, commissionem atque speciale mandatum in Germaniam abeundi & Monasterii cum Deputatis Plenipotentiariis nostrorum Dilectissimorum & amantissimorum Fratrum ac Patruorum, Imperatoris Romani & Regis Catholici, sufficiente facultate instructis, conferendi de rationibus, quibus dissidia, istorum bellorum causæ, tollantur & in pacem commutentur, de iis negotiandi & unà transigendi, adeoque pacem bonam ac fidam concludendi. Etiam plenam & absolutam potestatem damus iisdem Plenipotentiariis nostris negotiandi & transigendi eandem Pacem eodem

in

in loco cum fœderatis & complicibus eorundem Imperatoris ac Regis Catholici, eos tractatus, atque actus quos expedire iudicabunt, acceptandi, eas dandi literas publicas commeatusque, qui ad securitatem commeantium eiusdem negotii causâ requirentur, faciendi denique in omnibus, negotiandi, promittendi & concordandi per dictos nostros Legatos ac Plenipotentiarios, duosve ex illis, absente, ægrotante aut impedito eorum quovis, qui quod necessarium iudicabunt ad eundem effectum Pacis universalis producendum per omnia ac eâdem authoritate uti Nos ipsi faceremus & facere possemus, si illic præsentes essemus, etiamsi casus evenerit, qui mandatum specialius, quàm quod præsentibus literis, continetur, exigeret. Promittimus fide & verbo Regio, additâ obligatione ac hypotheca omnium nostrarum fortunarum, tum præsentium tum futurarum, Nos firmiter servaturos & adimpleturos quicquid ab ipsis isto modo fuerit stipulatum, conventum ac promissum, literasque ratihabitionis, quas intra constitutum tempus producere tenebuntur, confecturos. Nam ea est nostra voluntas. In testimonium istius rei iussimus nostrum Sigillum præsentibus literis apponi. Datæ Parisiis 20. 10. Septembr. Anno salutis 1643. & regni nostri primo. Signatæ, Ludovicus; & in plica reducta, Nomine Regis, Reginæ Rectricis Matris ipsius præsentis, Lominæus; & sigillatæ maiore Sigillo iu cera flava.

Nos

Nos Ludovicus Dei gratiâ Rex Franciæ & Navarræ &c. quibuscunque præſentes literæ exhibebuntur, ſalutem. Literis noſtris publicis XX. Septembris Anno 1643. ſcriptis poteſtatem dederamus dilectiſſimo & amantiſſimo noſtro Cognato, Henrico Aurelianenſi, Duci Longævillano & Stutævillano, Principi ac Comiti ſupremo Neo-Caſtelli, Comiti Dunæo ac Tancarvillano, Conneſtabili hæreditario Normanniæ, Gubernatori ac Legato noſtro in eadem Provinciâ, dilectiſſimo noſtro ac fideli Domino Claudio Memio, Comiti Avotiorum, Commendatori noſtrorum Ordinum Equeſtrium, Fiſci Francici Procuratori, Conſiliarioque intimo, ac valde dilecto noſtro atque fideli Domino Abeli Servieno, Comiti Rupis Aubertianæ, Conſiliario per omnes Curias, agendi & concludendi pacem generalem Monaſterii authoritate Legatorum noſtrorum Extraordinariorum ac Plenipotentiariorum, ut per abſentiam, morbum aliudve impedimentum cuiusvis eorum â reliquis duobus promitteretur & tranſigeretur quicquid ad effectum eiusdem Pacis producendum iudicaſſent neceſſarium. Quoniam verò eodem Cognato noſtro, Longævillano, in Franciam reduce & eodem Domino Comite Avotiorum ad diſcedendum Monaſterio accincto, difficultatis aliquid ex parte cæterorum Plenipotentiariorum atque Mediatorum cum eodem Domino Comite Servieno agendi, ob prætextum ſolitudinis aliquantæ in Conventum naſci poſſet, niſi ipſis conſtaret de noſtro

animo,

animo, ex desiderio amputandi omnem causam disputationis promovendique negotiationem ac conclusionem Tractatuum secundum omnem facultatem nostram, ob eas causas, aliasque bonas & iustas considerationes ad id permoti, ex arbitratu Reginæ Rectricis honoratissimæ nostræ Dominæ & Matris, dilectissimi nostri & amantissimi Cognati, Cardinalis Mazarini, aliorumque eximiorum nostrorum Senatorum, diximus & declaravimus, dicimus ac declaramus per istas literas manu nostra signatas, Nos velle & profiteri, ut idem Comes Servienus pergat agere solus ex eadem autoritate nostri Legati Extraordinarii Plenipotentiarii, quemadmodum feciſſet, aut potuisset facere coniunctim cum eodem Domino Comite Avotiorum, tam ex facultate quam XX. Sept. acceperat, quam istarum literarum, quibus idem Dominus Comes Servienus, quamdiu in eodem loco Monasterii solus commorabitur, utetur, cui etiam quantum opus est aut erit, dedimus de novo, & damus potestatem specialem negotiandi, promittendi, concordandi & subscribendi soli omnes tractatus & articulos, faciendique quicquid necessarium iudicaverit ad effectum eiusdem Pacis universalis producendum, per omnia & eâdem authoritate, uti Nos ipsi faceremus ac facere possemus, si illic præsentes essemus, etiamsi casus evenerit, qui mandatum specialius, quam quod præsentibus literis continetur, exigeret. Promittimus fide & verbo Regio, additâ obligatione ac hypo-

hypothecâ omnium nostrarum fortunarum tum præsentium tum futurarum, Nos firmiter servaturos quicquid per eundem Dominum Comitem Servienum isto modo fuerit stipulatum, conventum & promissum. In testimonium istius rei iussimus nostrum sigillum præsentibus literis apponi. Nam ea est nostra voluntas. Datæ Parisiis, XX. Martii Anno salutis 1648. & nostri Regni quinto. Signatæ, Ludovicus; & in plica reducta: Nomine Regis, Reginæ Rectricis Matris ipsius præsentis, Lominæus; & sigillatæ in cera flavâ,

(L.S.) Ioannes Ludovicus Comes de Nassaw. (L.S.) Servien.

(L.S.) Isaacus Volmar.

Nomine Domini Electoris Moguntini,
(L.S.) Nicolaus Georgius Raigersperger, mpria.
Nomine Domini Electoris Bavariæ,
(L.S.) Ioannes Adolphus Krebs, mpr.
Nomine Domini Electoris Brandenburgici,
(L.S.) Ioannes Comes in Sain & Wittgenstein &c.
Nomine Domus Austriacæ,
(L.S.) Georgius Udalricus Comes in Wolkenstain & Rodenegg.

Nomine Domini Episcopi Bambergensis,
(L.S.) Cornelius Gobelius.
Nomine Domini Episcopi Herbipolensis, Ducis Franconiæ &c.
(L.S.) Sebastianus Wilhelmus Meel, mpria.
Nomine Domini Ducis Bavariæ &c.
(L.S.) Ioannes Ernestus, ICtus, mpria.
Nomine Domini Ducis Saxoniæ Lineæ Aldenburgensis,
(L.S.) Wolffgangus Conradus à Thumbshirn, Consiliarius Aldenburgensis & Coburgensis.
Nomine Domini Ducis Saxoniæ &c. Lineæ Aldenburgensis,
(L.S.) Augustus Carpzov, D. Consiliarius Aldenburgensis & Coburgensis.
Nomine Domini Marchionis Brandenburgici Culmbacensis,
(L.S.) Matthæus Wesembecius, Consiliarius Elect. Brand. intimus.
Nomine Domini Marchionis Brandenburgici Onolzbacensis,
(L.S.) Ioannes Fromhold, Consiliarius Electoralis Brandenb. intimus.
Nomine Domini Ducis Brunsvico-Luneburgensis Cellensis,
(L.S.) Henricus Langenbeck, Consiliarius intimus.
Nomine

Nomine Domini Friderici, Ducis Brunsvico-Luneburgici Grupenhagensis,

(L.S.) Iacobus Lampadius, ICtus.

Nomine Domini Ducis Brunsvico-Luneburgici Guelpherbytani,

(L.S.) Chrysostomus Cöler, D. & Consiliarius.

Nomine Domini Ducis Brunsvico-Luneburgici Calenbergensis,

(L.S.) Iacobus Lampadius, ICtus, Consiliarius intimus & Pro-Cancellarius.

Nomine Domini Ducis Megapolitano-Swerinensis, proprio; Et tutorio nomine Domini Ducis Megapolitano-Gustrovensis,

(L.S.) Abraham Kayser, D. Consiliarius intimus.

Nomine Domini Electoris Brandenburgici, tanquam Ducis Pomeraniæ Stetini &c.

(L.S.) Matthæus Wesembecius, Consiliarius intimus.

Nomine Domini Electoris Brandenburgici tanquam Ducis Pomeraniæ Wolgasti,

(L.S.) Ioannes Fromhold, Consiliarius intimus.

Nomine Domini Ducis Wurtembergici,

(L.S.) Iohann Conrad Varnbüler, à Consiliis Regiminis Secretioribus.

Nomine Dominæ Landgraviæ Hasso-Cassellanæ viduæ,

(L.S.) Adolphus Wilhelmus de Crosieg, Consiliarius intimus.

Nomine Domini Landgravii Hasso-Darmsta l.
(L.S.) Ioannes Iacob Wolff à Todenwartt, Consiliarius.
Nomine Domini Marchionis Badensis - Durlacensis,
(L S.) Ioannes Georgius de Merckelbach, Confiliarius.
Nomini Domini Marchionis Baden-Badensis,
(L.S.) Ioannes Iacobus Datt in Dieffenau.
Nomine Domini Ducis Saxo-Lawenburgici,
(L.S.) David Gloxin D
Nomine Domini Ducis Wurtembergici tanquam Comitis Mompelgartensis,
(L.S.) Iohann Conrad Varnbüler, mpria.
Nomine Dominorum Comitum & Baronum Scamni Wetteravici,
(L.S.) Matthæus Wesembecius, qui supra, mpria.
Nomine Dominorum Comitum & Baronum Scamni Franconici,
(L.S) Iohann Conrad Varnbüler, mpria.
(L.S.) Nomine Reipublicæ Argentinensis, eiusdem Consil. & Advocatus Marcus Otto I. U. D. itemque nomine Civitatis Spirensis, Weisenburgensis ad Rhenum & Landaviensis.
(L.S.) Nomine Reipub. Ratisbonensis, Ioannes Iacob Wolff à Todenwartt, Consil. & Syndicus.

(L.S.)

(L.S) Nomine Reipublicæ Lubecensis, David Gloxin, eiusdem Syndicus.

Idemque nomine Civitatum Goslar & Nordhausen.

(L.S.) Nomine Reipublicæ Noribergensis, Iodocus Christophorus Kress à Kressenstein, eiusdem Senator, ut & respectu Civitatum Winsheimensis & Schweinfurtensis.

(L.S.) Nomine Liberarum Imperii Civitatum Hagenoæ, Colmariæ, Selestadii, Ober-Ehenhemii, Keisersbergæ, Monasterii in Valle S. Gregorii, Roshemii & Turinghemii, Iohann Balthasar Schneider, Syndicus Colmariensis & Oppidi Sanctæ Crucis Præfectus.

(L.S.) Nomine Reipublicæ Ulmensis, Marcus Otto, D. idemque nomine Civitatis Giengensis, Aalensis & Bopfingensis.

(L.S.) Nomine Liberæ Imper. Civitatis Tremoniensis, Georgius Kumpsthoff, Syndicus.

(L.S.) Nomine Liberarum Imperii Civitatum Eslingensis, Reutlingensis, Hallensis Suevorum, Heilbronnensis, Lindaviensis ad Lacum Acronicum, Campidunensis, Weisenburgensis, in Noricis, & Wimpinensis, Valentinus Heider D.

Anm. 164. Die 24. menſis Octobris Alſo am nemlichen Tage, da das osnabrükiſche Friedensinſtrument unterzeichnet worden. (S. Anm. 63. S. 307. 308.)

§. 28.

Königlich Franzöſiſche Ratification des münſteriſchen Friedens. (*)

Louis, par la Grace de Dieu, Roy de France & de Navarre. A tous ceux, qui ces preſentes lettres verront, qui les liront, ou entendront lire, ou qui en quelque autre façon, que ce ſoit, en auront connoiſſance; Savoir faiſons, que s'etant excité dans le ſaint Empire Romain de la Nation Germanique depuis prés de vint & huit ans une guerre civile & inteſtine, dans laquelle les Roys & Princes étrangers ſe ſont aprés meslez, dont non ſeulement Alemagne, mais auſſi pluſieurs autres Provinces Chretiennes de l'Europe auroient été affligéez de trés grandes calamitez; & ayant été enfin compoſé ſur ſe ſujet une Aſſemblée de toutes les parties intereſſées en la dite guerre, dans les Villes de Munſter & Osnabrug en Weſtphalie, ſuivant la convention faite a Hambourg le X Jour de Decembre de l'année 1641., aprés une longue

(*) Aus Schmauſen Corp. jur. publ. S. 843. 844. (nach der Ausg. von 1774.) Dann in des Herrn von Meiern Ausgabe ſteht ſie nicht.

longue & penible negotiation entre les Ambassadeurs & Plenipotentiaires envoyez de part & d'autre à la dite Assemblée, il auroit plû á Dieu par sa bonté, de permettre, que par l'avis & consentement des Plenipotentiaires & Deputez des Electeurs, Princes & autres Etats du saint Empire, qui ont aussi été convié & requis de s'y trouver, la Paix & amitié ait été conclüe jusqu'a la ratification en la forme, maniere & teneur que s'en suit;

(*Sequitur Instrum. Pacis.*)

Et d'autant que ledit Traité & tout le contenu en iceluy a été fait, achevé & accordé par nos Ambassadeurs & Plenipotentiaires sus nommez de nostre sceu & commandement, aussi qu'il est ecrit & copié de mot a mot, Nous, de l'avis de la Reine Regente, notre trés honorée Dame & Mere, de notre très cher & très aimé Oncle, le Duc d'Orleans, de notre trés cher trés aimé Cousin, le Prince de Condé, de notre trés cher & trés aimé Cousin le Cardinal Mazarini, & de plusieurs autres grands & notables personnages de notre Conseil, de notre certaine science, pleine puissance & autorité Royale, aprés avoir bien examiné & consideré tout le dit Traité, l'avons approuvé, ratifié & confirmé, approuvons, ratifions, confirmons & declarons en vertu des presentes, qu'il doit être ferme & stable a toujours; promettant en foy & parole de Roy, tant

pour nous, que pour nos ſucceſſeurs, Roys de France, que nous garderons & executerons fermement, conſtamment & inviolablement tous & chacuns les articles du dit Traité, & tout ce qui eſt contenu dans la preſente pacification, ſans y contrevenir jamais en quelque façon que ce ſoit, par nous ou par autruy, ni permettre, qu'il y ſoit contrevenu par qui que ce ſoit, en quelque maniere, que la dite Contravention peut être faite, le tout ſans aucun dol ni fraude; en foy & temoignage de quoi, nous avons ſigné la preſente de notre main & à icelle fait appoſer le ſceau de notre Chancellerie. Donné à Paris le XX. Jour de Novembre l'an de grace mil ſix cent quarante huit, & de notre Regne le ſixieme.

LOUIS

Par le Roy, La Reine Regente,
ſa Mere, preſente
de Lomenie.

Fünftes

Fünftes Kapitel.

Geschichte sowohl des präliminar- als Haupt-Nürnberger Executionsrecesses, und was zu dessen Sicherstellung verordnet worden.

§. 29.

Geschichte sowohl des präliminar- als Haupt-Nürnberger Executionsrecesses.

Eingang des Nürnberger Executionsrecesses nebst dessen §. 1. 21. und 22. (*)

(165) Wir Octavio Picolomini de Aragona, Hertzog zu Amalfi, des Heiligen Römischen Reichs Graf, und Herr zu Nachod, Ritter des guldenen Vellus, Römischer Kayserl. auch zur Hungarn und Böheimb Königlicher Majestät Geheimder Rath, Cammerer, Hartschier Hauptmann, General-Lieutenant über Dero Armaden, Feldmarschall und bestellter Obrister, thun kund hiemit öffentlich, (166)

(*) Aus des Herrn von Meiern Nürnbergischen Friedens-Executionshandlungen Tom. II. S. 356. folgg.

als wegen völliger Execution des, im abgewichenen 1648sten Jahres am 24sten Octobris, Styli novi, oder am 14ten Octobris Styli Veteris, zu Osnabrück und Münster geschlossenen Friedens, vermög deß Articuli XVI. Wir Uns mit dem Durchlauchtigsten Hochgebohrnen Fürsten und Herren, Herrn Carl Gustav, Pfalz-Grafen bey Rhein, in Bayern, zu Jülich, Cleve und Bergen, Herzogen, Grafen zu Veldenz, Spanheim, der Marck und Ravenspurg, Herr zu Ravenstein, ꝛc. der Königlichen Majestät und der Cron Schweden über Dero Armeen und Kriegs-Etat in Teutschland Generalissimo, in Kraft so wol durch den Friedensschluß selbst, als von der Römischen Kayserlichen, auch zu Schweden Königlichen Majestät hierzu beyderseits habender Vollmacht, wegen einer Betagung in des Heil. Röm. Reichs Stadt Nürnberg, vereiniget, und darüber (167) mit Zuthun der sämtlichen Churfürsten und Ständen allhie anwesenden hierzu gevollmächtigten Herren Abgesandten, Räthen und Bottschaften, eine Zeithero Tractaten geführet; Massen dann auch sub Dato 21sten Septembris Styli novi, oder 11ten Septembris Styli veteris jüngstverflossenen 1649sten Jahrs, darüber ein Präliminar-Vergleich und Schluß von allen Interessenten beliebet, und aufgerichtet worden, (168) wie von Wort zu Wort hernach folget.

§. 1.

§. 1. Zu wissen, als vermittelst Göttlicher Gnaden nach lang gepflogenen Traktaten zu Osnabrük und Münster in Westphalen, der allgemeine Friede in Teutschland so weit erhaben, publicirt, und von allerseits hohen kriegenden Theilen ratificirt worden, daß einige gewisse desselben Execution concernirende Puncten der Röm. Kayf. Majestät wie auch der Kön. Majestät zu Schweden Höchstcomandirenden Generalitäten übergeben, und dieselbe sich zu erstbesagtem Ende allhier in des H. Röm. Reichs Stadt Nürnberg eigener Person erhoben und eingefunden, daß hierauf zur würkliche dessen Vollziehung, nach reifer Deliberation der Sachen immittelst, und biß man auch der übrigen Puncten halber zu endlichem Schluß wird gelangen können, zu desto besserer und zeitlicherer Erleichterung annoch obhabenden schweren Quartiers-Last, hernach folgender Puncten halber in Höchstbesagter Ihro Kayf. und Königl. Majestät Majestät Namen, mit Consens, Einrathen und Belieben der Churfürsten und Stände des Heil. Röm. Reichs anwesender Gesandten, ein endlicher Vergleich und Schluß, denselben also künftig ungeändert dem Hauptreceß einzuverleiben, getroffen worden, wie von Wort zu Wort hernachfolgend zu vernehmen.

§. 21. (169) Dessen zur wahren Uhrkund und Vesthaltung, haben wir zu Ende benannte hierzu

Ge-

Gevollmächtigte, diesen Interimsreceß mit unsern eigenen Händen unterschrieben, und denen Herren Schwedischen hierzu gleichfalls Bevollmächtigten, von welchen Wir ein gleichlautendes Exemplar unter ihrer Hand empfangen ausliefern lassen. Geschehen in Nürnberg den 21sten Tag Monats Septembris Styli novi. Im Jahr Christi Ein tausend Sechs hundert Neun und vierzig.

(L.S.) Isaacus Vollmar.

(L.S.) Georg Ludewig von Lindenspür.

§. 22. Daß es hiemit nochmahl bey solchem Präliminar-Receß, ausserhalb was in diesem Hauptabschied bey etwas veränderten Umständen specialiter, bevorab in Puncto Satisfactionis, anders verglichen, in allen übrigen seinen Artickeln, Puncten und Clausulen, sein kräftiges Verbleiben habe, allermassen dann, in Kraft dessen, die darinn benandte Pläze auf die verglichene Zeit beyderseits, folgends auch die Stadt Eger, würklichen abgetretten, und allerseits ihren vorigen Innhabern und Besizern eingeräumet, die zu Ende obgesezten Vergleichs, auf weitere Handlung und Richtigmachung veranlaßte nachfolgende Puncten aber, mit abermahligen Zuthun, Einrathen und Belieben der

Chur-

Churfürsten und Ständen anwesende Gesandten, nachfolgender Gestalt verbündlich miteinander verglichen worden.

Anm. 165. Unterschied des Exemplars welches die Kaiserliche den Schweden, und dessen, welches diese jenen zugestellt.

Wir Octavio Picolomini de *Aragona*, Herzog zu Amalfi. So fangt das Kaiserliche den Schweden zugestellte Exemplar an, und ist solches auch von eben demselben unterschrieben. Das Schwedische den Herrn Kaiserlichen zugestellte Exemplar fangt an: Von Gottes Gnaden, Wir Carl Gustav, Pfalzgraf bey Rhein, in Bayern, zu Gülich, Cleve und Berg Herzog, Graf zu Veldenz, Spanheim, der Mark und Ravensburg, Herr zu Ravenstein, ꝛc. der Königlichen Majestät und der Cron Schweden über dero Armeen und Kriegs-Estaat in Teutschland Generalissimus, ꝛc. Thun kund hiemit offentlich; und ist auch von eben demselben unterschrieben.

Anm. 166. Veranlassung des Nürnberger Executionsrecesses.

Als wegen völliger Execution — verbindlich mit einander verglichen worden. Wir haben schon gehört, daß weder das kaiserliche Executionsedikt, noch der arctior modus exequendi in Absicht auf die zu vollziehende friedensschlußmäßige Restitutionen ex capite amnestiæ & gravaminum die verhofte Wirkung gethan haben. Die Ursache war, wie der Anspachische Gesandte sich ausdrükte, weil die, welche die Executionen hätten verrichten sollen, den Fuchs nicht beissen wollten. Da mochten die Evangelische um Gottes willen bitten, mit den Executionen doch fortzufahren, so hieß es zwar allzeit, es müsse alles exequirt werden. So bald man aber ad speciem

kam,

kam, wollten die Catholische sich nicht einlassen. Da hieß es z. Ex. die Evangelische mengeten Sachen mit ein, die zur Regel nicht gehörig seyen; in andern Sachen seyen sie, die Catholische, nicht instruirt; aller Billigkeit laufe entgegen, auf nudas allegationes partis unius den andern Theil zu condemniren und zu exequiren, u. s. w. (*) Darüber entstand allenthalben sowohl neues Mistrauen als Verwirrung.

Die Kaiserliche und Catholische drungen so hart darauf, als sie nur konten, daß doch die Schweden einmal ihre Völker aus Teutschland abführen und die veste Pläze räumen sollte, und dahin gieng auch ein von den wenigen zu Münster verbliebenen Gesandten den $\frac{13\text{ten}}{23\text{sten}}$ Apr. 1649. errichtetes Conclusum. (**) Der Vorwand war scheinbar; die Einquartierungs- und Verpflegungslast der fremden Völker, hieß es, nehme die Stände und Unterthanen härter mit, als der wirkliche Krieg; man müsse also diese unerträgliche Last, so bald nur möglich, vom Hals schaffen, und würden ja die, so etwas zu restituiren hätten, endlich noch vom Kaiser und Reich allein ohne Zuthun fremder Völker zu ihrer Schuldigkeit gezwungen werden können. Wirklich war es eine laute Klage der Unterthanen, daß sie im Krieg noch besser hätten bestehen könen, als im Frieden, so daß viele aufs neue Haus und Hof verliessen, andre sich ersäuften, erhängten, u. s. w. Aber ohnerachtet dessen erklärten die mehreste evangelische Reichsstände dieses münsterische conclusum vor durchaus unverbindlich, und hatten auch Recht dazu. Dann 1) wäre dadurch die im osnabrükischen Frieden art. 16. §. 13. und im münsterischen §. 105.

(*) Von Meiern westphälische Friedenshandlungen Tom. VI. S. 1006. 1010.

(**) Eb. das. S. 997. folgg.

105. vorgeschriebene Ordnung, wornach erst die Restitutionen ex capite amnestiæ & gravaminum hat geschehen, und dann erst die Abdankung der Völker und Ausraumung der vesten Pläze sollen, (S. oben S. 406. folgg.) gerad umgekehrt worden; (2 war nach Auswechslung der Ratificationen aller Gesandten Vollmacht und Gewalt ohnehin erloschen, wozu 3) kam, daß der Gesandten, die dieses conclusum gemacht hatten, nur wenige und noch dazu die meiste der catholischen Religion zugethan waren, die wenige dabey gewesene Evangelische aber bey dem Punkt der Restitution kein Interresse hatten, mithin 4) nicht abzusehen war, wie diese wenige Gesandte ohne Vorbewußt und Einwilligung ihrer Mitstände, wie auch der fremden Kronen, die doch die Hauptpacisenten waren, sich einseitig heraus nehmen mögen, die Friedensinstrumente gleichsam aus dem Fundament zu rüken.

Daher wollten auch die Schweden keinen Mann abdanken, noch einen Plaz raumen, ehe die Restitutionen in beyden punctis amnestiæ & gravaminum würden geschehen seyn; Die Königen, sagten sie, wolle die Blame nicht haben, daß sie den Frieden nur auf dem Papier geschlossen, sie werde daher Vormünderin seyn, wann gleich die Stände nicht wollten; darauf beruhe die Ehre ihrer Waffen, darüber habe ihr König sein Blut vergossen; dis sey eben der Hauptpunkt, den sie jederzeit für ihre eigne Sache und den vornehmsten Theil ihrer Satisfaction gehalten, ja ihrer andern Satisfaction an Land und Leuten weit vorgezogen, u. s. w. Also machten die Schweden den Catholischen den Vorwurf, sie suchten nur die fremde Völker wegzuschaffen, und würden alsdann cessante necessitatis telo an Voll-

zie-

ziehung des Friedens nicht weiter denken. (*) Umgekehrt hingegen machten die Catholischen den Schweden nicht weniger bittere Vorwürfe. „ Ihre, der Schweden Absicht, sagten „ sie, sey nicht so wohl den Restituendis zu helfen, als viel„ mehr noch länger in Teutschland zu bleiben, und auf „ die ausgestandene Strapazen nun auch die Früchte des Frie„ dens mit zu geniessen, obwohl sie nach nunmehr zu Stand „ gekommenem Frieden in Teutschland nichts mehr zu schaffen „ hätten. "

Immittelst war nach Maasgebung des osnabrükischen Friedensinstruments art. 16. §. 20. wegen Abdankung der Völker und Abtrettung der zu restituirenden Orte zwischen beiderseitigen resp. Kaiserlichen und Königlich Schwedischen Generalitäten schon im Nov. 1648. zu Prag ein Convent eröfnet, solcher aber nach Abschliessung eines den 28. sten Dec. 1648. / 7ten Januar 1649. errichteten blos die Interimsverpflegung der Völker und einige andre Nebenpunkte betrefenden Recesses in Zeiten wieder abgebrochen, und die weitere Handlung nach Nürnberg verwiesen werden. (*)

Zwar suchten die Reichsständische Gesandte es dahin einzuleiten, daß die zu Prag unberichtigt gebliebene Puncte der Exauctoration und Evacuation zu Münster vollends ausgemacht werden

(*) Man sehe z. Ex. wie nachdrüklich der Schwedische Herr Generalissimus noch am 21sten Jun. 1650. sich über dieses münsterische conclusum und dessen schädliche Folgen beschwert hat, in des Herrn von Meiern Nürnb. Friedens-Execut. Handlungen Tom. II. S. 380 - 334.

(*) Von Meiern Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen Tom. I. S. 3 - 20.

werden möchten. Allein der Schwedische Generalissimus, an den sie unter dem 1sten Merz 1649. dieserhalb schrieben, antwortete den 28sten Februar (alten Calenders) 1649. daß es bey der unter allerseits Generalitäten verabredeten Zusammenkunft zu Nürnberg um so mehr sein Verbleiben habe, als diese Puncte von der Generalität eigentlich dependirten, diese auch solche Dinge besser abzuthun wüßte, als die Gesandte auf den Friedenscongreß, die keine Kriegsraison verstünden. (*)

Anfang des Nürnberger Convents.

Also hatte der Convent zu Nürnberg seinen Fortgang, und die erste Conferenz daselbst ward am 27sten April 1649. gehalten. Von kaiserlicher Seite waren die beyde Reichshofräthe von **Blumenthal**, (statt dessen aber nachher **Volmar** abgeordnet wurde, weil man zu Abhandlung des puncti restitutionis jemand nöthig zu haben glaubte, der die interiora des Friedensinstruments verstund,) und **Lindenspür**, von französischer Seite Mons. de Vautorte und d'Avangourt, von Schwedischer der Kriegsrath und Präsident von **Erskein** und der Schwedische Reichsrath, Baron **Oxenstiern** gegenwärtig. Die Materie dieser Conferenz bestund hauptsächlich darinn, daß beyde Cronen bereit zu seyn contestirten, ihre Völker abzudanken, und die Pläze zu evacuiren, so daß der Französische Gesandte die Formalien brauchte, er habe von seinem Hof keine andre Instruktion, als blos allein das instrumentum pacis mit bekommen. Es zeigte sich aber bald, daß man auf Kaiserlicher Seite weiter nichts als die wechselseitige Evacuation der besezten Pläze und die Abdankung der Völker auf diesem Congreß zu traktiren zur Absicht habe; dann dazu allein, hieß es, seyen die gegenwärtige Traktaten ausgeschrieben, und

(*) Eb. das. S. 20-25.

eben daher solche blos den Herrn Generalen übertragen; die Restitutionen hingegen gehörten nach Innhalt des Friedensinstruments vor die Executionscommissionen, oder zulezt vor den Reichsconvent. Die mehreste Catholische sahen es ebenfalls nicht gern, daß die Restitutionen hier vorgenommen würden, und steiften sich zu dem Ende auf eben gedachtes münsterische conclusum. Sonderlich suchte das churmainzische Direktorium die Zusammentrettung der drey Reichscollegien zu Formirung eines ordentlichen Corporis imperii so lang als möglich zu verzögern, wozu dann der Abgang der Kaiserlichen Convocation, (dann die Stände waren auf diesen Convent nicht beruffen, sondern hatten ihre Gesandte aus eigner Bewegnis dahin geschikt,) so wie der Abgang gebührender Legitimationen, genugsame. Instruktionen, u. s. w. scheinbaren Vorwand gab. Da aber die Schweden darauf bestunden, daß auch die Restitutionen mit vorgenommen werden müßten, weil diese das Hauptwesen ausmachten, und um derentwillen der Friede geschlossen worden; so ließ man sich solches endlich allerseits gefallen; und weil diese Arbeit in den drey Reichsräthen nicht wohl vorgenommen werden konnte, so ward am 13ten / 23sten Jun. 1649. festgesezt, solche per Deputatos aus den drey Reichsräthen und zwar von beyden Religionen in gleicher Anzahl verrichten zu lassen. Man beliebte zu dem Ende acht Personen, welche daher die Deputati ad punctum restitutionis genennet wurden, zwey aus dem Churfürstenrath, Mainz und Brandenburg, vier aus dem Fürstlichen, Bamberg, Costniz, Culmbach und Wirtenberg, dann zwey aus dem Reichsstädtischen, Nürnberg und Ueberlingen, cum substitutione der nächstgesessenen, wann ein oder andrer Deputatus selbst bey einem Fall interessirt seyn möchte, (*)

Und

(*) Eb. das. S. 31 - 118.

Auf demselben kommt endlich ein Präliminar-Receß zum Stand.

Und so kam endlich nach fast fünf Monaten, von der ersten am 23sten April 1649. gehaltenen Conferenz an zu rechnen, (den 21sten Sept. 1649.) ein sogenannter Interims oder Präliminar-Receß zum Stand. Ein Aufenthalt, worüber man sich wundern muß, wann man den ungeheuren Aufwand in Erwägung zieht, womit die Schwedische Kriegsvölker dem ausgesogenen Teutschland zur Last waren. Dann noch am 10ten August 1649. gestand der Präsident Erskein, er habe es überschlagen, und gefunden, daß alle Tage der Schwedischen Armee $\frac{120}{m}$ Reichsthaler müßten entrichtet werden, (*) und die Stände liessen in ihrem Vorstellungsschreiben an Kais. Majestät vom 14ten Sept. 1649. einfließen, daß in den Königlich Schwedischen Quartieren der 7. Craiße nur an gewisser Lieferung mehr als $\frac{100}{m}$ Reichsthaler täglich aufgehe. (**)

Ursachen, warum man einen Präliminar-Receß gemacht, und nicht lieber gleich zum Hauptpunkt geschritten.

Der Anlaß, zuerst einen Präliminar und nicht vielmehr lieber gleich den Hauptreceß zu schliessen, war der Wunsch Ihro kaiserlichen Majestät wegen zeitlicher Evacuation der Stadt Prag, von den königlich Schwedischen Kriegsvölkern, weil Höchstdieselbe, dem Reich etwas näher zu seyn, dero Residenz in dieser Stadt zu nehmen Willens waren. Dann der Schwedische Generalissimus, Pfalzgraf Carl Gustav, dem daran gelegen war, den Leuten die Impression zu benehmen, als ob die Schweden keine Lust am Frieden hätten, trug billiges Bedenken, dieses Be-

(*) Von Meiern Nürnb. Friedens-Execut. Handl. Tom. I. S. 210.
(**) Eb. das. S. 297.

gehren von der Hand zu weisen, brachte aber davor die Gegen-Evacuation der Stadt Augsburg in Vorschlag. In der Folge glaubten die Kaiserliche, daß es weder de dignitate, noch securitate Cæsaris seyn würde, ohne Befreyung Tabor, Leutmeriz und andrer Pläze in Böhmen dero Residenz in Prag zu nehmen, und so kamen nach und nach von beyden Seiten immer mehr Pläze zur Präliminar-Evacuation in Vorschlag, worauf jedoch die Schweden sich nicht eher schließlich einlassen wollten, als bis auch die Puncte der ruckständigen Restitutionen, und Schwedischen Satisfactions-Gelder, wie auch wegen der Exauctoration und Evacuation vorläufig abgehandelt seyn würden. (*) Die eigentliche Absicht war also blos die wechselseitige Evacuation gewisser benannter Pläze, die gleich nach Unterschreibung des Recesses ihren vorigen Innhabern und Besizern zuruk gegeben werden sollten, und dieser Punct kam auch zu richtigem Vollzug, ja die Schweden thaten noch mehr, indem sie auch Eger abtraten. Aller weitere Innhalt dieses Präliminar-Recesses aber, a) wegen der Restitutionen ex capite amnestiæ et gravaminum, b) wegen der Exauctoration und ferneren Evacuation, c) wegen der Satisfactionsgelder vor die Schwedische Kriegsvölker betraf blos vorläufige Verabredungen, die, wie wir aus §. 20. des Recesses sehen, erst alsdann ihre vollkommene Kraft und wirkliche Execution erlangen sollten, wann zuvor auch die zu gänzlichem Schluß gehörige weitere Puncte, und unter denselben a) die Designation der restituendorum, b) die Designationen, wie in Zeit dreyer Termine die Pläze zu evacuiren, und die Regimenter abzudanken, c) das Verzeichnis der Stände, die zu baarer Bezahlung der vierten Million concurriren sollten, und d) die Real-Assecuration wegen der fünften Million Reichsthaler zu endlicher Richtigkeit und Vergleichung gebracht seyn würden.

Wegen

(*) Eb. daf. S. 330. 889. 890.

Ursachen der langen Verzögerung desselben, zuzuschieben.

Wegen der langen Verzögerung, diesen Präliminar-Receß zu Stand zu bringen, suchte indessen immer ein Theil dem andern die Schuld Die Altenburgische Gesandte z. Ex. baten den 10ten Aug. 1649. den Schwedischen Präsidenten, Erskein, so inständig, als sie nur konnten, er möchte doch den Schluß des Convents und dessen Vollstrekung befördern; er werde, fügten sie hinzu, seinen Namen dadurch unsterblich machen, und die Belohnung von Gott zu gewarten haben; sie führten ihm zugleich beweglich zu Gemüth, wie hart die Stände, und am meisten die Evangelische, mit ihren Land und Leuten belegt seyen, und daß nach erfolgtem Friedensschluß die Contributionen nicht gemindert worden, sondern wohl fünffach monatlich entrichtet werden müßten, worüber viel Leute ganz desperat und wahnwizig worden seyen. Erskein hingegen erwiederte, „ daß die Handlung sich so lang verzogen, daran sey mit einem Wort niemand Schuld, als der churmainzische Gesandte von Vorburg und zwar mit seinem undienlichen Directorio, wie er sich ausdrükte, „ dann bey ihm „ habe es geheissen, es wäre Sonntag, folgenden Tags „ Posttag, Dienstags hätte er getrunken, Mittwoch wä„ re etwa ein Fasttag eingefallen, Donnerstags wieder „ Posttag, Freytags ein Anfang zur Consultation ge„ macht, und bis folgenden Tag aufgeschoben worden; „ wann man gebührender massen vor 6. Wochen zum Werk „ hätte schreiten wollen, wäre jezo die ganze Abdankung und „ Abführung der Völker ergangen. Bey dem lezten von „ den Kaiserlichen abgefaßten Projekt hätten Sie, Schwe„ den, weniges erinnert; aus dem Schwäbischen Craiß wä„ ren schon 12. Regimenter zum Theil abgedankt, zum Theil „ abgeführt, weil solcher die Gelder hergegeben; weil aber der „ Ober- und Niedersächsische wie auch westphälische Craiß sich

„ dazu nicht verstehen wollen, hätten sie die ganze Last be-
„ halten, u. s. w. (*)

und wie es gekommen, daß die Kaiserliche in der Folge darauf nicht mehr eingehen, sondern mit Abstand vom Präliminar-Receß lieber gleich einen Hauptreceß schliessen wollen.

Als man endlich über dem Präliminar-Receß fast einig war, stieß es sich an der Clausel, welche die Kaiserliche einzurüken begehrten, daß, wann gleich von Seiten der Stände es in einigem termino solutionis fehlen möchte, dennoch Ihrer kaiserlicher Majestät ihre Orte und Pläze restituirt werden sollten. Dann diese Clausel wollten die Schweden nicht zulassen, unter dem Vorwand, daß sie den effectum executionis zwischen den kaiserlichen Erblanden und dem heiligen römischen Reich nicht separiren lassen könnten, zumal Ihro kais. Majestät als summus executor pacis der Verzüglichkeit ein oder andrer saumigen Stände leicht abhelfen könnten. (**) Die Kaiserliche hingegen wollten ohne solche den Receß nicht unterschreiben. Dies sezte die Reichsständische Gesandte in grosse Verlegenheit. Sie baten daher die Schweden den 16ten August angelegentlich, doch nur noch ein oder zwey Tage Dilation zu geben, bis die durch einen Courier ausgebetene kaiserliche Resolution einlangen würde. Die Schweden aber alterirten sich hierüber sehr. „ Sie hätten sich eher des
„ Himmels Einfall versehen, sagten sie, als dieses Anbringens,
„ sie wollten es zwar an Ihro Durchlaucht, den Herrn Ge-
„ neralissimus bringen, aber es werde nichts guts daraus
„ werden, das wollten sie zuvor sagen, indem Se. Durch-
„ laucht sich ein vor allemal nicht länger vexiren lassen, noch
„ in die Clausel willigen würden, es komme auch vor Re-
„ solu-

(*) Von Meiern am ang. O. S. 210. 211.
(**) Eb. das. S. 331.

„ solution, was da wolle; eben über dieser Clausel sey die „ Prager Handlung abrumpirt worden, und sey jezo so we„ nig Ursache, darein zu willigen, als zuvor, es möge auch „ biegen oder brechen; sie wollten hiemit nochmal contestirt „ haben, daß, wo die Stände noch einen einzigen Tag mit „ der Unterschrift säumen würden, die Winterquartiere nicht „ würden abzuwenden seyn.“ Den folgenden Tag als den 17ten August bezeugte der Schwedische Generalissimus selbst auch seine Empfindlichkeit, mit Vermelden, „ die Kaiserliche „ Gesandte würden ja hier nicht über den Ziffern sizen, „ wie zu Münster und Osnabrük geschehen, (Anm. 63. „ S. 306.) sondern Ihrer kaiserlichen Majestät Meinung „ schon wissen, er sey daher morgen der Unterschrift ge„ wärtig, und werde, wann es nicht geschehe, eine andre „ Resolution fassen; wann den Schweden die Haut so „ zum Krieg jukte, hätten sie jezt Anlaß gnug dazu; er „ wollte, daß Schwedischer Seits nicht abgedankt worden, „ und jeder Stand, der etwas dazu ausgezahlt, sein „ Geld noch hätte, u. s. w.“

Das Gedräng, in welches sowohl die Reichsständische als kaiserliche Gesandte hierüber kamen, läßt sich kaum beschreiben. Sonderlich konnte Volmar, dem jedermann die Schuld dieses Aufschubs gab, sich kaum genug entschuldigen. „ Es seyen, sagte er, ausdrükliche kaiserliche Befehle „ wegen dieser Clausel vorhanden, und müße er sich „ um so mehr in acht nehmen, als verwichen innerhalb „ 2 Tagen 8. kaiserliche Befehle vorgekommen, und in „ allen Filze gestanden seyen.“ Den Reichsständischen Gesandten hingegen blieb nichts übrig, als den folgenden 18ten/28sten August den Receß ohne die Kaiserliche, wiewohl mit

deren Vorwissen und Einwillgung, zu unterschreiben, wogegen sie ein von dem Präsident **Erskein** und Baron Oxenstiern unterschriebenes und besiegeltes Exemplar zuruk erhielten. Als aber der mit Schmerzen erwartete Courier von Wien den 30sten August vollends gar die Resolution mitbrachte, daß die kaiserliche Gesandte, statt sich mit dem Interimsreceß weiter aufzuhalten, lieber gleich die Hauptevacuation und Exactoration zu Stand zu bringen suchen möchten; da hätte man den Jammer sehen sollen. Umsonst stellten die kaiserliche Gesandte vor, „ kaiserliche Majestät hätten gleich anfangs dieser „ Tractaten vorausgesezt, daß die universalis evacuatio vor„ her richtig abgehandelt seyn, und alsdann die Präliminar„ Evacuation ante primum terminum ergehen sollte; weil „ sich aber aus dem Projekt ergebe, daß das Hauptwerk auf „ weitere Traktaten ausgestellet werde, und die Präliminar„ Evacuation allein Ihro kaiserliche Majestät, und etliche „ Pläze in ein oder andrem Craiß betrefe, die übrige aber, „ obschon sie ihre quotam zur Satisfaction mit beytragen „ müßten, nicht allein keiner Sublevation geniessen sollten, „ sondern anf weitere Traktaten verwiesen würden, so „ würde man es Schwedischer Seits Ihrer kaiserlichen Ma„ jestät nicht ungleich, noch vor eine Verzögerung des Frie„ denswerks deuten, daß Sie Sich der Stände annehme, „ und die Vorsorge führe, daß eine Gleichheit bey der Eva„ cuation gehalten, und das Hauptwerk geschlossen werde „ auf welchen Fall es wegen der gedachten Clausel desto „ weniger Disputat gebe; Kaiserliche Majestät wollten lie„ ber der Präliminar = Evacuation in ihren Landen entra„ then, und auf die Termine warten, als davor angese„ hen seyn, daß Sie sich von den Ständen sondern wolten; „ ganz eitel sey die Hofnung der Stände, daß diese Präli„ minar = Evacuation gleichsam ein Unterpfand der hernach „ desto gewisser erfolgenden vollständigen Evacuation und Re„ stitu=

„ stitution seyn würde; dann umgekehrt werde man alsdann „ nur desto langsamer dazu gelangen. (*)

Alle diese und andre Vorstellungen aber vermochten nicht, auf Seiten der Reichsständischen Gesandten die gröste Bestürzung, und auf Seiten der Schweden die heftigste Alteration zurükzuhalten. „ Man hätte seiner Durchlaucht, „ dem Herrn Generalissimus, (so ließ der Präsident Erskein „ gegen die Reichsdeputirte sich vernehmen,) eingerathen, den „ Duc de Amalfi, noch selbigen Abend fragen zu lassen, ob „ er als ein Cavalier seine Parole halten wolle oder nicht; „ mit grosser Mühe habe er, Erskein, noch so viel zuwege „ gebracht, daß Seine Durchlaucht wollten zusehen, was die „ Stände thun werden; geschehe die Unterschrift nicht, so „ würden sie die Völker von den Ständen abnehmen, und „ rectâ in Böhmen und Schlesien führen; alle diese Sükgen „ kämen vom Herrn Volmar her; dann gleich in sei„ ner ersten Proposition, die er nach seiner Ankunft „ gethan, sey die verfluchte Clausel eingeflikt gewesen; „ er müsse sich nicht einbilden, daß er mit ihnen, als „ Soldaten, wollte handeln, wie er zu Münster und „ Osnabrük gethan, da er geändert und umgestossen, „ was er nur selbst gewollt habe." In dieser Noth erliessen die Stände unter dem 14ten Sept. eine so nachdrükliche Vorstellung an kaiserliche Majestät, daß Erskein, als er solche zu lesen bekam, selbst sagte, er glaube nicht, daß jemal dergleichen Schreiben an einen römischen Kaiser abgegangen, müsse bekennen, wann er selbst ein kaiserlicher Rath wäre, er sagen würde, Ihro kaiserliche Majestät sollten es nicht thun, eben darum, weil

(*) Eb. das. S. 277. 285. 286. 295. 299. 307. 313. 335-337.

es so hart geschrieben sey; wobey er weiter anfügte, „ man hätte gleichwohl seiner nicht so gedenken dörfen, wie „ im Schreiben geschehen, sondern es wäre genug gewesen, „ in genere zu sagen, wessen die Schwedische sich erklärt „ hätten, wie auch wegen der Französischen Anführung des „ Mons. d,Avantgour nicht erwähnt sey; er trage zwar „ keinen Scheu, was er geredet; sollte er aber in dem kai„ serlichen Antwortschreiben angezwakt werden, wolle er ge„ wiß wiederum die Wahrheit an den Grafen von Traut„ mansdorf berichten; dann er nicht auf den römischen „ Kaiser, sondern auf seine Königin zu sehen habe; bey „ den Traktaten zu Prag hätten Ihro kaiserliche Ma„ jestät durch den von Blumenthal ihm eine Grafschaft „ und den Grafenstand lassen offeriren, dem er aber ge„ antwortet, wollten es Ihro kaiserliche Majestät als ei„ ne Gnade thun, so wisse er nicht, was Sie darzu „ vor Ursache; sollte aber ein ander Absehen dabey seyn, „ so begehre er an Ihro königliche Majestät, von Dero „ er Ehre und Respekt habe, nicht untreu zu werden, „ wollte auch ihm, dem von Blumenthal, wohl andre „ Worte sagen, wann sie nicht alte Freunde: ob dieses „ die Art am kaiserlichen Hofe, durch Corruptele zu trakti„ ren. " (*)

Inzwischen brachte der am 4ten Sept. zurukgekommene kaiserliche Courir eine vollkommen erwünschte Antwort, des Innhalts, obwohl noch zu zweifeln sey, ob dem geliebten Vaterland mehr mit Unterschrift des Recesses, als mit völliger Abhandlung und Vergleichung des ganzen Hauptwerks werde geholfen seyn, wollten doch Ihro Majestät sich von den

(*) Eben das. S. 237 = 295.

den Ständen nicht ſondern, und hätten daher Dero Geſandten befohlen, den Receß zu unterſchreiben, welches dann auch durch den **Volmar** und **Lindenſpür** geſchah. (*)

Verdienſte des Wirtenbergiſchen Geſandten Varnbülers um dieſen Präliminar-Receß;

Auch hier muß ich eben ſo wie beym Executions-Edikt und arctiore modo exequendi geſchehen, (Anm. 97. S. 370. 373.) die groſſe Verdienſte meines **Landmanns**, des Wirtenbergiſchen Geſandten **Varnbülers**, rühmen. Dann die Kaiſerliche und Schweden hatten ſich dabey ſeiner als Mediatotis, oder wie man es damal hieß, Internuncii bedient, und der Schwediſche Präſident **Erskein** bekannte im Oct. 1649. öffentlich, daß ſeine Mittelshandlung bey dieſem Receß von gutem Erfolg geweſen ſey, mit dem Anhang, daß er zu Zeiten unangenehme Worte gebe und wieder nehme, wohl eher auch aus Unmuth ſeine Briefe zuſammen geraſpelt habe, und davon gangen ſey. (**) Die Schweden hätten daher ſehr gewünſchet, ſich ſeiner Internunciatur auch bey dem Hauptreceß bedienen zu können, und er machte auch wirklich einen Anfang. Die Kaiſerliche aber wollten ihn ferner nicht zulaſſen; dann ſie hätten Befehl, ſagten ſie, mit den Schweden unmittelbar zu handeln, obwol ſie ſonſt wieder **Varenbülers** Perſon nichts einzuwenden hätten, ſondern ihn wie andre Geſandte ehrten, dem auch Thür und Thor offen ſtehe, wann er ihnen zuſprechen, und etwas vortragen wolte. **Varenbüler** ſelbſt ward auch ſo ſchüchtern, daß er die Schweden inſtändig bat, ihn zu verſchonen, ferner etwas an die Kaiſerliche zu bringen. Dann als er im Oct. 1649. den Kaiſerlichen das Schwediſche Projekt des Hauptreceſſes vorlas,

(*) Eb. daſ. S. 306-346.

(**) Von Meiern Tom. I. S. 558.

vorlas, worinn der restituendorum in den kaiserlichen Erblanden und der Stadt Eger gedacht war, wollten die Kaiserliche nicht nur solches Projekt nicht annehmen, sondern warnten auch denselben, sich in acht zu nehmen, damit nicht sein gnädiger Fürst und Herr oder auch er selbst bey kaiserlicher Majestät in ungleiche Meinung gerathe. (*)

Insonderheit war der Präsident Erskein bey dieser Gelegenheit über den Volmar sehr aufgebracht, suchte auch gleiche Gesinnungen den Deputirten beyzubringen. Dann es sollte derselbe (so ließ er gegen die Altenburgische Gesandten sich vernehmen,) den Deputirten gesagt haben, „sie liefen „in der Stadt herum, und zerrissen die Schuhe; ob man „Chur = und Fürstliche Gesandte so traktiren sollte deren „Principalen zwar keine Cronen zu beherrschen hätten, jedoch „die Cronen auf dem Helm führten, und einen Kaiser machten;" er wollte Volmars Schwelle auf solche Weise nicht mehr betretten. (**)

Folgen des Präliminar-Recesses.

Von diesem Präliminar = Receß nun hatten die Schweden zwar den Vortheil, daß des Puncts der Restitutionen, den die Kaiserliche und Catholische von diesem Congreß unter dem Vorwand hatten wegweisen wollen, daß solcher allein zu Beförderung der Exauctoration und Evacuation angesehen sey, im Receß mit gedacht, und dessen Friedensschlußmäßige Vornehm = und Vollziehung zugesichert wurde. Hingegen hatte solcher vor sie eine doppelte unangenehme Folge. Dann 1) da die Kaiserliche

(*) Eb. das. S. 540. 550. 557. 560=564. 890.
(**) Eb. das. S. 566.

liche durch Evacuation der gedachten Pläze einige Luft bekommen; ſo war ihnen der Hauptreceß nun nicht mehr ſo angelegen, wie zuvor. Wenigſtens glaubten dis die Schweden, indem ſie die Kaiſerliche beſchuldigten, nachdem ſie, Schweden, Böhmen, die Oberpfalz und andre vornehme Pläze im Reich evacuirt, viel Regimenter reducirt, unterſchiedliche gar abgedankt, ſo ſeyen die kaiſerliche Geſandte weit härter und unbeweglicher auch auf unmöglichen Zumuthungen und Reſolutionen beſtanden, als ſie vorher niemal gethan, oder nur von ſich ſcheinen laſſen, (*) 2) da im §. 5. und 6. des präliminar-Receſſes dem Collegio Deputatorum die Erörterung und Deciſion der Executionen dergeſtalt übertragen war, daß weder von kaiſerlicher Majeſtät noch jemand anderem einiger Einhalt geſchehen ſollte; ſo ward dieſes von Seiten der Kaiſerlichen und Catholiſchen ſo ausgelegt, daß die Schweden bey dem puncto reſtitutionum nun nichts mehr zu ſprechen hätten, ſondern es bey dem, was dieſe Deputati vornehmen und ſchlieſſen würden, lediglich verbleiben laſſen müßten. „ Das Iudicium Deputatorum, welches die Schweden ſelbſt mit einrichten helfen, hieß es ſey „ alſo fundirt, daß es als ein Compromiß zu achten ſey; die Herrn Kaiſerliche ſelbſt verlangten ihm keinen Einhalt zu thun; wie dann die Schweden ſich deſſen anmaſſen wollten; wann dieſes angienge, würden die Catholiſche ſich gleicher maſſen an die Kaiſerliche halten, und Aenderung verlangen, daraus aber diſſolutio Imperii erfolgen; wann die Stände zufrieden ſeyen, könnten ja ſie, Schweden, es auch dabey laſſen, cum nemini obtrudatur invito beneficium, u. ſ. w. (**) Die Schweden hingegen wollten ſich vom puncto

(*) Eb. daſ. S. 567. 889.

(**) Eb. daſ. S. 541. 551. 830. 836. 839. 841. 843. 848. und Tom. II. S. 34. 48. 382.

to restituendorum schlechterdings nicht ausschliessen lassen; solcher sey ja, (war ihre auch bey dieser Gelegenheit wiederholte Sprache,) eben die Ursache des Kriegs gewesen, worüber so viel Blut vergossen worden; darauf sey an Seiten königlicher Majestät das gröste Absehen gestellt, und solcher jederzeit pro conditione sine qua non geachtet worden; auch bringe der präliminar-Receß nicht mit sich, daß derselbe den Herren Ständen privative übergeben seyn solle, vielmehr werde in fine solcher ausdrüklich **auf weitere Vergleichung** ausgestellt, wobey dann sie, Schweden, **als ein Hauptcontrahirender Theil**, allerdings mit zu sprechen hätten. (*)

Geschichte des darauf errichteten Hauptrecesses. Die Schweden sind schon im Oct. 1649. mit ihrem Projekt fertig; die Kaiserliche nehmen aber solches nicht an, und communiciren den 11ten Nov. den Reichsdeputirten ein anders Projekt.

Schon im October 1649. hatten die Schweden ein Projekt des Hauptrecesses fertig. Als aber so eben gedachter massen **Varenbüler** den Kaiserlichen solches vorlaß, wollten diese es nicht annehmen, weil auch der restituendorum in kaiserlicher Majestät Erblanden, (es war eine ganze Liste von angegebenen Exulanten,) desgleichen der Stadt Eger darinn gedacht war. „ Sie „ merkten wohl, sagten Sie unter andern, die „ Schweden wollten einen casum conscientiæ „ daraus machen, weil vielleicht die Geistliche ihnen in Ohren lägen, Aber wann „ der Kaiser und die Kaiserliche *Ministri* dergleichen attendiren wollten, hätten sie den Frieden niemal „ schliessen dörfen; dann der Pabst und die Klerisey verdammten nicht allein sie, sondern auch ihre Nachkommen, und sey bey dem Kaiser und kaiserlichen Hof „ von

(*) Von Meiern Tom. I. S. 551. 554. 555.

„ von vielen catholischen Malcontenten, geistlich und „ weltlichen, des Klagens, Lamentirens, u. s. w. kein „ Ende, der Kaiser aber begehre aufrichtig zu halten, „ was *pro salute Imperii* geschlossen worden. " (*)

Kurz darauf stellte Erskein das Projekt des Hauptrecesses auch den Altenburgischen Gesandten zu, mit Vermelden, „ er wollte nicht gern mit samtlichen Evangelischen communiciren, damit es nicht bey den Kaiserlichen und Catholischen heisse, sie wollten mit den Evangelischen eine neue „ Lige aufrichten; es wäre auch besser, mit wenigen zu reden, weil alles weggeschrieben werde, was man auch im „ Discurs sich vernehmen lasse; er lerne also, wie es auf „ Reichsconventen hergehe, und möchte man wohl in „ die Litaneyen bringen, daß Gott einen dafür behüten „ solle. " (**)

Den 8ten Nov. 1649. giengen die Schweden einen Schritt weiter, indem sie den Reichsständen ihr Projekt des Hauptrecesses förmlich mittheilten, mit dem Anhang, daß sie bereit seyen, mit den Ständen hierüber zu traktiren, wann aber im December nicht geschlossen würde, sie eine andre Resolution fassen müßten. (***) Als die kaiserliche Gesandte dieses vernahmen, versäumten sie nicht, gleich ein paar Tage darauf, nemlich den 11ten Nov. den Reichsdeputirten ebenfalls ein Projekt eines Hauptrecesses zuzustellen. (****)

Das

(*) Eb. das. S. 540. 550. 554. 557. 564.
(**) Eb. das. S. 560.
(***) Eb. das. S. 568 - 587.
(****) Eb. das. S. 587 - 601.

Das gröste Geschäft war die Vergleichung über die liftas restituendorum,

Das gröste Geschäft machte die lista restituendorum. Aus dem Präliminar-Receß §. 3. sollte man zwar schliessen, als ob wenigstens die restituenda in tribus terminis zur Zeit der Errichtung dieses Recesses verglichen gewesen wären, indem sich daselbst auf eine desfallsige Designation sub lit. A. bezogen wird. Allein sowohl der folgende §phus 20. wo die Designation der restituendorum unter die erst noch zu vergleichende Sachen gesezt wird, als die Geschichte der Verhandlungen selbst zeigt das Gegentheil.

Den 12ten Dec. 1649. war es endlich so weit gekommen, daß das Reichsdirektorium den Ständen proponirte, „ die Deputati ad punctum restitutionis hätten die vorge„ kommene casus durchgangen, und wie dieselbe binnen ge„ wissen Terminen entweder durch das Collegium Deputato„ rum oder durch Commissarien zu erörtern, und zur Exe„ cution zu befördern, in ein schriftliches conclusum gebracht, „ welches nunmehr den Herrn Kaiserlichen und Schwedischen „ zu extradiren sey." Diese Extradition geschah auch noch am nemlichen Tag an die Kaiserliche, und Tags darauf an den Schwedischen Generalissimus. Als aber gegen leztern der nachher sogenannten clausulæ salutaris Erwehnung gethan wurde, daß nemlich sowohl die catholische als evangelische Stände auch darinn einig seyen, daß, im Fall ein und andre Sache in den gesezten Terminen nicht so geschwind sollte erörtert oder exequirt werden können, dannoch darum die Exauktoration und Evacuation nicht aufzuhalten, sondern damit einen wie den andern Weg fortzufahren, bezeugte er mit grossem Unwillen, daß man ihm Dinge zumuthe, die weder gegen Gott noch Menschen, noch bey der Nachkommenschaft zu verantworten stünden. „ Was causa

„ belli

„ belli gewesen, fügte er hinzu, müsse removirt werden; er „ könne folglich den punctum evacuationis nicht antretten, „ ehe und dann alles exequirt sey, was das Friedensinstrument „ vermöge; sie, Schweden, hätten ohnedis schon so viel „ 1000. Seelen in den Kaiserlichen Landen dahin gegeben, was den Vergleich betrefe, den die Stände unter sich „ gemacht, so könne er nicht so wohl auf diesen, als auf Ihro „ Königlichen Majestät Ordre sehen; es wäre bekannt, wie es „ mit dem Prager Frieden hergegangen, und daß im Reich „ die majora prävalirten; etliche möchten wohl mehr auf „ ihr Particular-Interesse sehen, als ihr Gewissen in „ acht nehmen und die *gravamina* verkaufen, u. s. w. Umsonst führten die Reichsständische Gesandte ihm zu Gemüth, „ es laufe auch dieses in das Gewissen, daß „ man wenigen, und nach Proportion etwa zehen „ oder hunderten helfen, hingegen wohl $\frac{100}{m}$ verschmachten und umkommen lassen wolle; was vor Thränen, was vor Seufzer über die grosse Last täglich „ zu Gott giengen, sey nicht zu beschreiben; an viel „ Orten reisse solche Hungersnoth ein, daß die Leute „ *Cadavera*, welches dieser Tagen aus der Grafschaft Oldenburg und Westphalen geschrieben worden, aus „ der Erde gegraben, und gegessen, auch Ekern und „ andre Sachen schroteten, und, den Hunger zu stillen zu sich nähmen, u. s. w.

Als aber den 22sten Dec. die evangelische Gesandte den Schwedischen Herrn Generalissimus nochmal beweglich baten, weil jezt das Christfest komme, und dem Gebrauch nach das Christkindlein pflege zu bescheren, so möchte er doch diese Clausel den Evangelischen condoniren, so gab ers etwas näher. „ Man sollte nur erst sehen, erwiederte er, daß

„ man mit den Kaiserlichen und Catholischen zurecht käme, „ so wollte er sich hierinn noch wohl weisen lassen. „ (*)

Es waren nemlich die Schweden auch mit dem Aufsaz der Deputirten nicht zufrieden, und verfaßten daher einen Gegenaufsaz, worauf aber die Kaiserliche und die Catholische sich nicht einlassen wollten, sondern darauf bestunden, daß es bey dem Aufsaz der Deputirten, denen vermög des Präliminar-Recesses die Gewalt darzu übertragen worden sey, sein Verbleiben haben müsse. Selbst die Evangelische bemüheten sich, die Schweden zur Einwilligung in den Aufsaz, wie er wäre, zu bewegen, ohne die in favorem Evangelicorum gemachte monita weiter zu treiben, weil sie solchem favori gern renunciren wollten, und, wann die Stände damit zufrieden seyen, die Schweden es ja auch dabey lassen könnten, cum nemini invito obtrudatur beneficium. Erskein aber, erwiederte, die Evangelische seyen gegen die Catholische zu weich: sie, Schweden, müßten es besser verstehen, die Mittel seyen noch bey der Hand; der gerechten Sache stehe Gott bey, und würden sie den Catholischen die Völker alle über den Hals führen, wann sie keine Raison annehmen wollten; u. s. w. (**)

Man verfiel zwar im Januar 1650. auf ein Temperament, worüber man auch gar bald allerseits einig ward, daß nemlich die lista restituendorum aus dem Hauptreceß gar wegbleiben, und davor nur eine clausula remissoria, worinn sich auf die listam restituendorum als auf eine Beylage bezogen würde, dem Hauptreceß einverleibt werden sollte. Man hofte, weil

(*) Eb. das. S. 726-795. S. auch Tom. II. S. 16. 27. 45. 46.
(**) Von Meiern Tom. I. S. 793-850.

weil die Schweden sich auf diese Art der Nothwendigkeit überhoben sahen, die listam restituendorum zu unterschreiben, so würden sie sich um solche weiter nicht bekümmern, sondern die Stände desfalls machen lassen, was sie wollten. Allein diese Hoffnung fehlte. Dann die Schweden wollten ohngeachtet dessen die Designationen der restituendorum sowohl in tribus terminis als in tribus mensibus einsehen, erhielten solche auch, und machten noch am 30sten Merz 1650. in die 20. monita dagegen, zu großem Aergernis der Reichsdeputirten, die schon allesammt an ihre Principalen geschrieben hatten, daß noch diesen Tag, bis auf die Unterschrift des Hauptrecesses, mit den königlich Schwedischen alles seine Erledigung bekommen würde, und sich sehr beschwerten, daß man solche Weitläuftigkeit und ganz neue Traktaten hervorsuche. Ihre Principalen, sagten sie, würden gedenken, sie, Gesandte wären gar zu Kindern und Narren worden, daß sie sich so geken und umführen liessen; dem wäre anderst nicht zu begegnen, als daß Churfürsten und Stände zusamen hielten, und sich ferner nicht so, wie nun anderthalb Jahre geschehen, tribuliren ließen, durch dieses Mittel hätte man zu Münster sowohl die Königliche als Kaiserliche zum Schluß und Ratification gebracht; durch kein ander Mittel würde man auch den Frieden handhaben können. (*)

und wie man endlich über zweyerley Listen von restituendis, einer in tribus terminis, und ei-

Durch unermüdetes Bestreben und anhaltende Geduld der Reichsdeputirten kam es aber doch endlich so weit, daß man sich über beyderley Restitutionen verglich, eine urter der Aufschrift: „ *Designatio restituendorum in tribus*

„ *termi-*

(*) Von Meiern Tom. II. S. 1-225.

ner andern, in tribus mensibus, einig worden.

„ *terminis*, vermög des Präliminar = und „ Hauptrecessus mit litera A gezeichnet, " die andre unter der Aufschrift: „ *Designatio* oder „ *Specificatio restituendorum in tribus mensibus*, so in dem „ Hauptreceß §. Was dann die übrige Sachen 2c. 2c. bedeutet, " (*) und zwar zu Verhütung alles præjudicii und weitern Disputats allein mit Benennung der Partheyen und Sachen, ohne Decision und ohne Namhaftmachung der Executions = Commissarien. (**) Die Schweden hatten zwar anfangs verlangt, daß beyde Listen von samtlichen Deputirten unterschrieben werden möchten. Weil aber Churbayern wegen Auslassung der oberpfälzischen Religionssache, worauf die Schweden durchaus bestunden, sich zur Unterschrift nicht verstehen wollte; so ward beliebt, daß sie nur von zwey catholischen Deputirten, Churmainz und Bamberg, und von zwey Evangelischen, Sachsenaltenburg und Braunschweiglüneburg, aber doch mit dem Beysaz, daß es nomine & consensu Collegii Deputatorum geschehe, unterschrieben werden sollte, welches dann auch den 2ten May 1650. vollzogen ward. (***)

Großer Unterschied dieser beyden Listen.

Der Unterschied zwischen diesen beyden Listen war sehr groß. Dann wer in die Designation der trium terminorum kam, hatte den Vortheil, daß er auf seine Restitution zwar nicht ganz sichern Staat, (wie der Herr von Meiern schreibt, dann so steht z. Ex. Badendurlach contra Oesterreich wegen der Herrschaft Hohenge-

rolzek

(*) Beyde Designationen findet man in Schmausens Corp. jur. publ. S. 877 = 886. aber sehr fehlerhaft. Ich werde sie seiner Zeit aus des Herrn von Meiern Nürnberger Friedens = Executions Handlungen Tom. II. S. 248 = 254. accurater liefern.

(**) Von Meiern Nürnb. Friedens = Execut. Handl. Tom. II. S. 383.

(***) Eb. das. S. 226. = 254.

rolzek in primo termino, und ist gleichwohl noch bis jezo nicht restituirt,) aber doch große Hoffnung machen konte, in dem die Schweden in den verglichenen drey Terminen ihre Völker anderst nicht abdankten, noch die erste Pläze räumten als gegen wirkliche Restitution der gravatorum, so daß es gleichsam Zug vor Zug gieng. Wer hingegen in die Liste der trium mensium kam, hatte noch manchen Sturm auszustehen, ehe er in den Hafen der Ruhe einlaufen konte. Dann er mußte von den deputatis ad punctum restitutionis binnen den drey Monaten, die ad decisionem casuum illiquidorum gesezt waren, erst noch den Ausschlag erwarten, ob dieselbe den Fall vor Restitutionsmässig erachten würden oder nicht, wobey viel menschliches mit unterlaufen konte. (*)

Noch hinzugekommene dritte Liste v. restituendis.

Zu diesen beyden Listen kam in der Folge noch eine dritte, welche diejenige Fälle enthielt, die erst nachher, aber doch ante primum evacuationis terminum, bey dem churmainzischen Reichsdirectorio übergeben worden waren. Man hielt nämlich vor nöthig, auch über diese Fälle Gewißheit zu haben, und in diesem Betracht verglichen sich die Deputirte im May 1651. einer eigens hierüber verfaßten Liste. (**) Die Evangelische hatten zwar verlangt, daß solche gleich den andern beyden Listen unterschrieben, und also authentisirt werden sollte. Der churmainzische Gesandte aber wiedersezte sich, wiewohl ohne Meldung einer Ursache. (***)

(*) Von Meiern in der Vorrede zum zweyten Theil des erst angef. Werks S. 16. 17.

(**) Man findet solche in des Herrn von Meiern Nürnb. Friedens-Execut. Handlungen Tom. II. S. 849. wo man auch beygesezt findet, was in jeder Sache geschehen. Man thue hinzu S. 799. folgg.

(***) Eb. daf. S. 849. und 864.

Daß und wie aus dem nach und nach verglichenen sammtlichen Puncten endlich der Hauptreceß formirt worden.

Wie man nun wegen der General-Regeln, nach welchen die Restitutionen zu erörtern und zu exequiren, schon vorhin am 30sten Januar 1650. (*) wegen der Exauktoration und Evacuation wie auch wegen der beliebten Extension der General-Amnestie am $\frac{9\text{ten}}{19\text{ten}}$ Febr. 1650. (**) sodann wegen der Satisfaktions-Gelder, und in Betref dessen, was binnen den drey Terminen an den verwilligten fünf Millionen Reichsthaler nicht eingebracht werden möchte, zu leistenden Assecuration den $\frac{4\text{ten Merz}}{22\text{sten Febr.}}$ 1650. (***) sich schon vorhin verglichen hatte, also kam am 9ten Jun. 1650. auch der Vergleich wegen der von den Spaniern besezten Vestung Frankenthal und der desfallsigen Sicherstellung vor Churpfalz, der bisher noch fast die meiste Mühe verursacht hatte, (****) zum Stand, (†) mithin war nun nichts mehr übrig, als sämtliche diese verglichene Puncte in einen Hauptreceß zu bringen, welches dann in so kurzer Zeit geschah, daß schon am $\frac{16\text{ten}}{26\text{sten}}$ Jun. 1650. die Unterschrift desselben vor sich gieng, wobey insonderheit Erskein sich sehr sorgfältig bezeugte, daß wegen der lista restituendorum kein Misverstand vorgehen möchte, indem er währendem Verlesen des Hauptrecesses solche mit den Händen erhob, und anzeigte, daß unter der im Receß verlesenen Designation lit. A. keine andre als gegenwärtige Liste begriffen sey, welches die Herrn Kaiserliche und der Stände Gesandte insgesamt öffentlich bestätigten. (††) Auch dismal erhielten eben so, wie in Ansehung beyder Friedensinstru-

(*) Eb. das. S. 99-101.
(**) Eb. das. S. 114-116.
(***) Eb. das. S. 114-116.
(****) Eb. das. in der Vorrede S. 18-24.
(†) cit. Tom. II. S. 313. 314.
(††) Eb. das. S. 325-370.

strumente geschehen, (Anm. 63. S. 315-317) nicht nur Churmainz vor das Reichsarchiv sondern auch Chursachsen als evangelisches Direktorium eigne Original-Exemplare, (*) wie wohl lezteres, weil man des churmainzischen Gesandten Widerspruch besorgte, in dessen Abwesenheit vollzogen, auch die Unterschrift dieses Exemplars von ihm nicht verlangt ward. (**)

Eintheilung des Hauptrecesses in §§phos und Innhalt desselben.

Die Eintheilung dieses Recesses in §§phos ist in den Original-Exemplaren nicht zu finden, sondern eine blosse Privatarbeit, der man aber zur Bequemlichkeit im Nachschlagen nicht entbehren kann. Folgende Materien machen den wesentlichen Innhalt desselben: 1) der Eingang, 2) der ganze Präliminar-Receß; (§ 1 — 21) 3) Bestätigung des Präliminar-Recesses, (§ 22.) 4) Generalregeln, nach welchen die Restitutionen zu erörtern und zu vollziehen, (§ 23 — 34.) 5) die Satisfactionsgelder vor die Schwedische Kriegsvölker, und die vor den etwa verbleibenden Ruckstand zu leistende Assecuration; (§ 35 --- 41) 6) die Exauktoration der Kriegsvölker, und Evacuation der occupirten Pläze, (§ 42.-45. 54. -- 64) der Vergleich wegen der von den Spaniern besezten Vestung Frankenthal, und des einstweiligen Aequivalents vor Churpfalz, (§ 46. --- 53.) 8) Extension der General-Amnestie, (§ 65.) 9) Extension der Generalgarantie auf diesen Receß, und dessen Erhebung zu einem Reichsgrundgesez, (§ 66. und 67.) 10) Kaiserliche und Schwedische wie auch der Stände Ratificationen und Unterschriften, (§ 68. und 69.) Dazu kommen die oben gedachte zwey Designationen der restituendorum als Beylagen unter den Buchstaben A. und B.

(*) Eb. das. S. 370. 371.
(**) Eb. das. S. 439. 440.

Langsamer Fortgang der Restitutionen; Klagen und Vorwürfe der Schweden hierüber.

Obwohl nun immittelst und von geschlossenem Frieden an, von Zeit zu Zeit mehrere Restitutionssachen vorgenommen, und zur Execution gebracht worden waren, (*) so hatte es doch damit bey weitem keinen solchen Fortgang, als die Schweden es verlangten. Man sehe nur die Klage des Baron Oxenstierns, welche derselbe zu Anfang Augusts, (der Schwedische Herr Generalissimus und Erskein waren schon im Jul. zuvor von Nürnberg abgegangen,) hierüber führte. „In den „ nunmehr verflossenen drey Terminen, sagte er, sey ausser der „ verglichenen osnabrükischen Capitulation, die jedoch nicht vom „ pleno collegio Deputatorum, sondern per modum amicabilis „ traktirt worden sey, nicht einiger, weniger alle darunter ge„ sezte casus zu völliger Abrichtung gebracht, ja der meiste Theil „ noch nicht vorgenommen, und zwar in etlichen die Commissio„ nen ausgefertigt, von denen darauf erfolgten summarischen „ Erkentnissen und Executionen aber bis dato keine Gewisheit „ gegeben worden," (**) Die Stände waren indessen über diesen Vorwurf sehr verwundert, und schickten daher den churmainzischen und Braunschweigzellischen Gesandten als Deputirte zu ihm, welche melden mußten; " es würden bereits alle „ nicht allein in den tribus terminis gesezte casus, sondern auch „ noch mehr andre absolvirt seyn, wann man es bey der Ord„ nung gelassen hätte, die das Collegium Deputatorum beliebt „ habe; weil aber der Herr Generalissimus die wichtige Sachen, „ nemlich die osnabrükische Capitulation und Pfalzsulzbachische „ Sache vorangesezt, habe man damit die Zeit zubringen „ müssen." Bey Erstattung der Relation über diese Ausrichtung

(*) Man sehe davon des Herrn von Meiern Nürnb. Friedens-Execut. Handl. Tom. I. S. 541. 543. folgg. 771. 772. Tom. II. S. 459. folgg. 575. folgg.

(**) Von Meiern Tom. II. S. 677. 678.

tung meldete der churmainzische Gesandte, „ daß, als sie zu „ Orenstiern gekommen, sie obscurationem solis vel lunæ und „ eine Aenderung des Gesichts verspürt, und, als sie hinauf„ kommen, die Ursache vermerkt hätten, weil bey 8. Stühle „ vor die Deputirte gesezt gewesen, daher er gleich anfangs sich „ entschuldigt hätte, daß sie in so geringer Anzahl kämen." (*)

Bey einer den $\frac{\text{30sten Sept.}}{\text{10ten Oct.}}$ 1650. gehaltenen Zusamenkunft ward davor gehalten, daß, weil nunmehr das Ende der ad punctum restitutionis gesezten 3 Monate heran nahe, die Nothwendigkeit erfodere, einmal richtige Erkundigung einzuziehen, was dann die Zeit über, da das Collegium Deputatorum ad punctum restitutionis gedauert habe, in solchen Restitutionssachen eigentlich gethan worden sey, auch, was vor Sachen noch zu expediren übrig wären. Man brachte mit dieser Arbeit einige Tage zu, (**) behändigte sie auch dem Baron Orenstiern, der aber damit nicht sehr zufrieden war, indem er den $\frac{\text{11ten}}{\text{21sten}}$ Oct. dem Reichsdirectorio vortrug, „ die meiste Sachen seyen blos auf Com„ missionen ausgestellt, und verwiesen, die wenigste casus hin„ gegen expedirt; mit den Commissionen wolle es sich solcherge„ stalt nicht thun lassen, indem das meiste von selbigen wieder „ an den Convent verwiesen würde, auch müste er vernehmen, „ daß etliche Gesandte der Meinung wären, sobald die drey „ Monate ad expediendos casus restitutionis zu Ende gelaufen, „ abzureisen, womit die jurisdictio Collegii Deputatorum zer„ rinnen, und alles liegen bleiben würde; dieses aber sey irrig, „ indem nicht die Zeit, sondern die expeditio negotiorum „ commissorum der eigentliche Termin der aufgetragenen Juris-

(*) Eb. das. S. 685. Man thue hinzu S. 713. 714.

(**) Eb. das. S. 759 - 772. wo man umständlich sehen kann, was damal expedirt gewesen oder nicht.

„ diktion sey. " (*) Hierauf nun war das Collegium Deputatorum zwar einmüthig der Meinung, daß eine völlige Prorogation de tempore ad tempus zu thun in ihre Gewalt nicht stehe, weil ihnen solche nicht allein nicht gegeben, sondern vielmehr im Hauptreceß § 27. den Herrn Principalen die avocatio nur bis zu Ende der drey Monate verbotten sey, woraus per argumentum a contrario folge, daß nach Abfluß der drey Monate ihnen die Avocation vergönnt seyn müsse. Nach zum drittenmal geschehener Erwägung der Sache und wegen verschiedener restituendorum eingekommenen vielfältigen Klagen aber faßte dasselbe am 6ten Nov. 1650, den Schluß, daß gleichwohl der Herrn Committenten Meinung nicht gewesen sey, daß das Collegium die präfigirte Zeit hier bleiben, sondern daß in selbiger die casus restitutionis erörtert und exequirt werden sollten, mithin die nach Verlauf der drey Monate etwa noch hinterbleibende Deputirte, si non in qualitate Deputationis, doch in Kraft dieses concluſi als von dem Collegio Deputatorum vermög dero laut Hauptrecesses habenden Gewalts verordnete Reichscommissarii die in puncto amnestiæ & gravaminum habende Jurisdiktion in den rükständigen Restitutionsfällen so lang continuiren sollen, bis dieselbe zu endlichem Entschied und Richtigkeit gebracht seyn würden. (**)

Abschied des Baron Oxenstiern v. Nürnberg mit heftigen Vorwürfen gegen das Collegium Deputatorum.

Als endlich am $\frac{8ten}{18ten}$ Febr. 1651. Oxenstiern von Nürnberg abreisete, machte er den Schluß auf eine den noch anwesenden Gesandten nicht sehr erfreuliche Weise. Dann nachdem die Gesandte schon valedicirt hatten, stellte er dem Directorio zwey verschlossene Papiere zu, in deren einem

(*) Eb. das. S. 780.
(**) Eb. das. S. 785 - 788.

einem man nachgehends ein Memorial, im andern aber eine listam nondum restitutorum fand. (*) Das Memorial war zum grösten Erstaunen der noch anwesenden Gesandten voll heftiger Vorwürfe gegen das Collegium Deputatorum, mit dem Anhang, daß seine Königinn, weil doch alles Erinnern nicht helfen wolle, ihn abzurufen beschlossen habe. „ Die ganze Zeit der drey „ Termine, hieß es, nebst darauf gefolgten drey Monaten und „ der darüber verstrichenen geraumen Zeit habe man fast gar „ vergeblich zugebracht; so gar sey man von der Restitutions„ liste abgetretten, indem man verschiedene theils in posterio„ ribus terminis theils in tribus mensibus locirte, theils darinn „ nicht einmal begriffene casus denen in primo termino mit „ Ausfertigung der Commissionen und in andre Wege vorgezo„ gen; bey einigen, z. Ex. bey der Brandenburg-Anspachi„ schen Restitutionssache, habe man das klar erwiesene factum „ possessionis nicht observirt, so gar habe man die nach vielem „ Disputat mit der Herrn Deputirten ausdrüklichem Consens „ durchstrichene, und in der dem Hauptreceß angehängten De„ signation ausgelassene casus mit sonderem Eifer hervorgesucht, „ andre schon decidirte und exequirte Sachen hingegen unter dem „ Vorwand dabey vorgegangener Excesse von gehörigen Orten ab„ und in neuen Disputat zu ziehen sich bemühet, " u. s. w. Die noch anwesende Gesandte waren hierüber so betretten, daß sie zu keinem Schluß kommen konnten, indem einige dahin stimmten, eine nervose Gegendeduktion zu fertigen, andre aber, man sollte dem Baron Oxenstiern sein Memorial ohne Antwort zurükschiken. (**)

Endliche Dissolution des Convents, und summari-

Inzwischen kam Oxenstiern, nachdem er von seiner Königinn in den Grafenstand erhoben worden war, gegen jedermanns Vermuthen, am

(*) Eb. das. S. 817-823.
(**) Eb. das. S. 817.

scher Bericht der evangelischen Gesandten über die in puncto restitutionis geschehene Expeditionen.

am $\frac{18\text{ten}}{28\text{sten}}$ May 1651. nach Nürnberg zurük, traf aber alle noch anwesende Gesandte zur Heimreise bereit an, wie dann, weil sie sich mit ihm durchaus weiter nicht einlassen wollten, einer nach dem andern abreisete, so daß ihm selbst auch nichts übrig blieb, als den $\frac{12\text{ten}}{22\text{sten}}$ Jul. von Nürnberg nach Würzburg abzugehen, womit also der Congreß sein völliges Ende erreichte. (*)

Die noch anwesende evangelische Gesandte, der Braunschweig Lüneburgische und Wirtembergische, hatten zwar vorher noch einen Versuch gemacht, ob nicht diejenige Sachen und Puncte, welche noch vor dem Abschied zu expediren abgeredet worden, zur Expedition zu bringen seyn möchten. Sie hatten zu dem Ende ein Memorial übergeben, worinn sie diese noch vor Dissolvirung des Convents zu expedirende Sachen namhaft machten, und demnächst verlangten, daß ein Schlußreceß verfaßt werden möchte, worinn ihren Herrn Principalen und zuförderst auch Ihro Kaiserlichen Majestät und dem ganzen Reich ihres Verrichtens genugsamer Bericht geschehe. Man nahm auch diese noch zu expedirende Sachen den 23sten May 1651. vor die Hand, mußte aber gleich beym ersten Fall, die Carthaus Grunau betrefend, abbrechen, indem die Catholische und Evangelische sich hierüber nicht vereinigen konnten. (**)

Also blieb denen noch anwesenden evangelischen Gesandten nichts übrig, als das noch abgängige wenigstens, soviel von ihnen abhieng, zu ergänzen, in welcher Absicht sie über die

(*) Eb. das. S. 865=876.
(*) Eb. das. S. 86:=864.

die vom Collegio Deputatorum in puncto restitutionis geschehene Expeditionen einen sogenannten summarischen Bericht abfaßten, und von solchem vier Original-Exemplare, nemlich vor ieden deputirten Stand eins fertigten, auch dem Kaiserlichen Gesandten, Cran, ein Exemplar schikten, mit Bitte, diesen der Evangelischen Bericht gegen die vom churmainzischen Gesandten gefertigte, und ihm vor seiner Abreise zugestellte Liste zu halten, und zu glauben, daß solcher den Akten formaliter und wahrhaftig gemäß sey. (*)

Von den nach dem Nürnberger Convent gepflogenen Verhandlungen über die rukständig gebliebene restituenda.

An nachherigen weitern Verhandlungen über die rukständige restituenda ist zwar sogar kein Mangel, daß ich vielmehr damit viele Blätter anfüllen könnte. Sie verdienen aber kaum, daß man ihrer gedenke, weil sie alle den Erfolg gehabt, den die teutsche Reichssachen gemeiniglich haben, daß nemlich viel davon gesprochen und nichts gethan worden. Man sehe nur die viele auf dem in den Jahren 1653. und 1654. gehaltenen Reichstag darüber gepflogene Handlungen. (**) Was war aber das Ende? Man verwieß die ganze Materie auf den ordinari Deputationsconvent, der am 1sten Oct. 1654. eröffnet werden sollte, wie wir aus §. 191. des darauf errichteten Reichsabschieds sehen. Und ob zwar dieser Deputationsconvent wirklich zum Stand kam, und gleich der erste Punkt der Kaiserlichen Proposition dahin gieng, wie die hinterstellige Restitutionssachen *in puncto amnestiæ & gravaminum* zu erledigen seyen, so ward doch auf selbigem lediglich nichts von dieser Materie ausgemacht. (***) Auf dem sofort

1663.

(*) Eb. das. S. 866-876.

(**) Neurodes Erläut. des jüngern Reichsabschieds S. 835. folgg. Moser von teutschen Reichstagsgeschäften S. 1085-1099.

(***) Moser am ang. O. S. 1099.

1663. eröfneten noch jezt währendem Reichstag fieng man zwar von neuem an, über diese Materie zu traktiren, war auch einig, daß sie durch eben die Deputirte, die auf dem vorigen Reichstag dazu ernannt worden waren, behandelt werden sollte. (*) Aber auch davon bestund der Erfolg in nichts, und eben dieser schlechte Erfolg scheint die wahre Ursache zu seyn, daß die Evangelische in der Folge desto stärker auf Abordnung eigner Localcommissionen gedrungen haben, wovon oben schon S. 380-393 gehandelt worden.

Auch etwas von dem mit den Franzosen errichteten Executionsreceß.

Noch muß ich auch des mit den Franzosen errichteten Executionsreceßes mit wenigem gedenken. So bald nemlich der Präliminar-Receß mit den Schweden zum Stand gekommen, suchten nicht nur die Reichsstände mit den Franzosen, sonderlich wegen der von den Spaniern besezt gehaltenen Vestung Frankenthal, in Richtigkeit zu kommen, sondern auch die Franzosen bestunden hierauf mit solchem Eifer, daß sie den Kaiserlichen weder bey Tag noch Nacht Ruhe liessen, und offentlich bezeugten, sie wollten nicht eher ablassen, bis sie befriedigt seyen, sollten sie gleich mit ihnen nicht nur allezeit essen, sondern auch gar zu Bett gehen. (**) Insonderheit als am 11ten Sept. 1649. die Reichsdeputirte ihnen sagten, Volmar habe als heut zu ihnen wollen, sey aber mit Leibes-Indisposition gar hart befallen worden, antworteten sie, „wann „ Volmar sich krank befinde, müsse darum das ganze rö- „ mische Reich nicht ägrotiren; es sey ihnen eben das, „ wann gleich Lindenspür zu ihnen komme, sie seyen Fran- „ zösischer Seits zufrieden, daß die Stände des Reichs in „ der

(*) Eb. das. S. 1100. folgg.
(*) Von Meiern Tom. I. S. 348.

» der Sache arbitrirten und wollten sie, wie sie in Französ-
» sischer Sprache sonst zu reden pflegten, *optimo atramen-*
» *to* schreiben. " (*)

Der Receß zwischen ihnen und den Reichsständen ward auch bereits den $\frac{24\text{sten Sept.}}{4\text{ten Oct.}}$ 1649. unterschrieben, betraf aber blos den Vergleich wegen der Vestung Frankenthal, und 19. von Frankreich zu evacuirende Pläze. (**) Allein der Kaiser wollte die hierinn versprochene Sequestration der Vestung Ehrenbreitstein, die ein Temperament wegen Frankenthal seyn sollte, nicht genehmigen, und daher suchten am 10ten Oct. 1649. auch die Deputirte sie davon abzubringen, unter der Vorstellung, daß ja doch auch die Schweden ihr Temperament wegen Frankenthal hätten schwinden lassen, worauf aber die Franzosen erwiederten: Quod Domini Sueci tam moderate vobiscum egerunt, & nos pro vobis, gratias ipsis agimus maximas, sed quod in hac re ipsi fecerunt pro prudentia sua, id nos faceremus pro stultitia nostra; die Schweden, fügten sie hinzu, seyen von den Spaniern so weit entlegen, daß sie aus Frankenthal gar keine Ungelegenheit zu befahren hätten, welches sich aber mit Frankreich anderst verhalte; dann eben, die Franzosen zu infestiren, halte Spanien mit der Restitution von Frankenthal zuruk; Schweden habe keinen Krieg mit Spanien, aber Frankreich, u. s. w. (***)

Endlich kam auch zwischen den Kaiserlichen und Franzosen ein Hauptreceß zum Stand, und solcher ward am 2ten Jul. 1650. nicht nur von beyderseitigen Gesandten sondern auch im

(*) Eb. das. 348. 349.
(**) Eb. das. S. 362 - 364.
(***) Eb. das. S. 397. 709. und Tom. II. S. 105.

im Namen samtlicher Reichsstände von mehreren hiezu eigens Deputirten unterschrieben. (*) Es betraf aber solcher blos die Abführung der Kriegsvölker, und die wechselseitige Evacuation der occupirten Pläze; von der Friedensschlußmäßigen Restitution ex capite amnestiæ & gravaminum war darinn nichts gedacht, sondern davor ließ Frankreich, wie bey den Verhandlungen über den Friedensschluß, also auch dismal die Schweden sorgen. Die Auswechslung der Ratificationen geschah jedoch, weil man darüber nicht so gleich einig werden konnte, (**) nicht eher als am $\frac{\text{11ten}}{\text{22sten}}$ May 1651. und zwar in triplo, nemlich ein Exemplar vor Kaiserliche Majestät, das andre vor Frankreich, und das dritte vor das Reichsdirektorium. (***)

Anm. 167. Mitwirkung der Churfürsten u. Stände sowohl zum Haupt- als Präliminar-Receß.

mit Zuthun der sammtlichen Churfürsten und Stände allhie anwesenden hiezu gevollmächtigten Herrn Abgesandten, Räthen und Bottschaften. Es ist schon bemerkt worden, daß die Reichstände auf diesen Congreß nicht förmlich beruffen gewesen, sondern aus eigner Bewegnis dahin gekommen sind, die Kaiserliche auch behauptet haben, daß sie hier nichts zu thun hätten, indem dieser Congreß allein auf wechselseitige Evacuation der besezten Pläze und Abdankung der Kriegsvölker angesehen sey, wozu blos die beyderseitige Generalitäten gehörten. (S. oben S. 576. 577.) Es hielt daher schwer, die Zusammentrettung der drey Reichscollegien zu Formirung eines ordentlichen Corporis Imperii zu Stand zu bringen; doch geschah es durch Mitwirkung der Schweden; dann diese stellten die Zuziehung der Chur-

(*) Von Meiern Tom. II. S. 413-417.
(**) Eb. das. S. 796.
(***) Eb. das. S. 845-849.

Churfürsten und Stände als nöthig vor, 1) ratione restitutionis Statuum, welche billig bey dieser Executionshandlung als causa sine qua non vorhergesezet werde, 2) ratione solutionis, wobey die Stände am meisten interessirt, und billig wegen derselben Richtigkeit, Beschleunig- und Versicherung selbst zu vernehmen seyen, 3) ratione evacuationis, zumal die ausräumende Pläze ihren vorigen Besizern abzutretten, und selbige deswegen in sothaner Handlung nicht zu übergehen seyen, 4) ratione assecurationis der 2. lezten Millionen Reichsthaler, worüber die Stände sowohl ratione ihrer Veranlassung derselben als modi zu vernehmen seyen, 5) ratione extensionis amnestiæ generalis, welche sowohl von den Ständen als der Kaiserlichen Majestät verlangt werde. (*) Man verbinde damit die im gleich folgenden Eingang des präliminar-Recesses vorkommende Worte: **mit Consens, Einrathen und Belieben der Churfürsten, Fürsten und Stände des Heiligen Römischen Reichs anwesender Gesandten**, desgleichen den folgenden §. 68. und 69. des Hauptrecesses.

Anm. 168. Warum man des Hauptrecesses ohngeachtet es doch auch beym Präliminar-Receß gelasse, und solchen jenem wörtlich eingerükt.

wie von Wort zu Wort hernach folget. Die Kaiserliche scheinen zwar im Nov. 1649. vor schiklicher gehalten zu haben, aus dem Präliminar-Receß die wesentliche Stüke zu nehmen, und in den Hauptreceß zu bringen, so daß es nach dem Schluß des Hauptrecesses keines Präliminar-Recesses mehr bedörfe. Die Schweden hingegen waren andrer Meinung, und verlangten, daß der Präliminar-Receß von Wort zu Wort dem Hauptschluß einzuverleiben, 1) weil im Präliminar-Receß

(*) Von Meiern Nürnb. Friedens-Execut. Handl. Tom. I. S. 127. und 133.

ausdrüklich des Hauptrecesses gedacht werde, 2) weil in demselben gewisse Ursachen enthalten, warum man ein Präliminar-Werk verglichen, und 3) weil es beym Präliminar-Schluß dannoch sein endliches Verbleiben habe. (*)

Anm. 169. Original-Exemplare des präliminar-Recesses.

Dessen zu wahrem Urkund und Vesthaltung — — Georg Ludwig von Lindenspür. Dieses ist also das Kaiserlicher Seits den Königlich Schwedischen Herrn Gesandten ausgelieferte Exemplar. Umgekehrt hatten die Königlich Schwedische Herrn Gesandte, **Alexander Erskein**, und **Benedikt Oxenstiern**, den Kaiserlichen ein Exemplar unter ihrer Unterschrift sub dato Nürnberg den 18ten August 1649. zugestellt. Ingleichem haben im Namen der Churfürsten und Stände auch die hiezu insonderheit Deputirte, nemlich der churmainzische Gesandte **von Vorburg**, der Churbayrische, **Franz Royer**, der Bambergische, **von Künsperg**, der Sachsenaltenburgische, **von Thumshirn**, der Stadt Nürnberg Deputirter, **von Schöllenbach**, und der Stadt Frankfurt Deputirter, **Zacharias Stenglin**, diesen Präliminar-Receß unterschrieben und besiegelt, mit dem Anhang, daß das churmainzische Reichsdirectorium ein gleichlautendes Exemplar von den Königlich Schwedischen für Churfürsten und Stände empfangen habe. (**)

§. 30.

(*) Von Meiern Nürnb. Friedens-Execut. Handl. Tom. I. S. 614.

(**) Eb. das. S. 322. 323.

§. 30.

Verbott aller Attentate, Disputationen, und Predigten, wie auch aller Protestationen und Reservationen, wie gegen den Friedensschluß, also auch gegen den Executionsreceß.

Nürnberger Executionsreceß § 29. und 34.

§. 29. (170) Zu welches desto kräftiger Versehung und Vesthaltung die Röm. Kayserliche Majestät durchgehend ins Reich Patenten publiciren werden, vermittelst deren alle Attentata, auch Disputationes und Predigten, sowohl wieder den Friedensschluß, als auch wieder die dem instrumento pacis, Kayserlichen Edikten, arctiori modo exequendi, wie auch obgesagten Präliminar- und diesem Hauptreceß gemäß, vorgenommene Executiones sammt andern Contraventionen, wie die Nahmen haben mögen, bey ernster Straf verbotten, und jedes Orts Obrigkeit anbefohlen werde, die Contraventores, nach Gestalt des delicti, secundum instrumentum pacis verdienter massen abzustraffen.

§. 34. (171) Schließlichen sollen alle Protestationes und Reservationes, gleichwie wider das instrumentum pacis selbst, also insonderheit auch wider

den Präliminar- und diesen Hauptreceß, in Kraft dieses, und zumahl vermög instrumenti pacis, hiemit nochmahls aufgehoben, caßirt und annulirt seyn.

Anm. 170. Kaiserliche Patente, das jedermann dem Executionsreceß ein schuldiges Genüge thun soll.

Zu welches desto kräftiger Versehung und Vesthaltung — — verdienter massen abzustrafen. Zu Folge dieser Versicherung erließ Kaiser Ferdinand der IIIte sub dato Wien den 27sten Jun. 1650. Patente ins Reich, worinn allen und jeden Churfürsten, Fürsten, Prälaten, Grafen, u. s. w. kurz allen und jeden, die vermög des Friedens und dessen gemeiner oder auch einiger sonderbarer Regul oder Verordnung etwas abzutretten, zu erstatten, zu geben, zu thun oder zu lassen schuldig seyn, nochmal gebotten wird, alsbald nach Vernehmung dieses Kaiserlichen Patents dem nun geschlossenen Hauptexecutions-Receß alles seines Innhalts gleich dem Friedensschluß selbst, ein schuldiges Genüge zu thun, und wieder denselben so wenig, als wieder die dem Friedensschluß, darauf ergangenen Kaiserlichen Edikten, dem arctiori modo exequendi, wie auch dem Präliminar- und diesem Hauptreceß zu Folg fürgenommene Executionen das geringste nicht zu attentiren, noch zu thun, oder durch die Ihrige zu gestatten, es sey mit Disputiren, Predigen, oder durch andre Contraventionen, wie die Namen haben mögen. (*)

Schließ-

(*) Man findet das Patent in des Herrn von Meiern Nürnb. Friedens Execut. Handl. Tom. II. S. 436. 437. S. auch S. 435.

Anm. 171. Verbott der Protestationen und Reservationen, doch daß man deren Bestrafung vor zu viel gehalten.

Schließlich sollen alle *Protestationes* — — **cassirt und annulirt seyn.** Das Verbot der Protestationen und Reservationen machte im Schwedischen Aufsaz vom 18ten Dec. 1649. keinen besondern §phum, sondern es war dem §. 29. mit einverleibt, vermög dessen alle Disputationen und Predigten, desgleichen **alle Reservationen und Protestationen** bey ernster Strafe verbotten, und die Uebertretter von jedes Orts Obrigkeit nach Gestalt der Sache abgestraft werden sollten. (*) Allein die Catholische hielten entgegen, „ daß die Protestationen aufgehoben, dabey habe es sein Verbleiben; daß sie aber auch „ einer Strafe unterworfen seyn sollten, sey zu viel, dann „ zu protestiren und zu bettlen könne man niemand verwehren. (**) Also wurde solches aus dem §. 29. weggelassen und daraus ein besondrer §phus gemacht.

§. 31.

Erhebung dieses Recesses zu einem Reichsgrundgesez, also, daß alles, was zu des Friedensschlusses Assecuration verordnet worden, und besonders die garantia generalis, auch auf denselben extendirt seyn, nicht weniger solcher bey den Reichs- und andern Gerichten norma perpetua judicandi seyn soll.

Nürnberger Execution recess §. 66. und 67.

§. 66. Vor allen aber, und demnach sowohl mehr angelegter Präliminar- als dieser Hauptrecess

(*) Von Meiern Nürnb. Friedens. Execut. Handl. Tom. I. S. 774.
(**) Eb. das. S. 10. und 16.

von dem publicirten, und allerseits ratificirten instrumento pacis als ein effectus a sua causa dependiret, und dannenhero gleichmäßige Kraft, Wirkung und Scherheit, als der Friedensschluß selbst, haben, und von allen Theilen darob gehalten werden solle. Als wird hiemit (172.) die in besagtem instrumento pacis enthaltene Guarantia generalis durchgehend- mit allen und jeden ihren Dispositionibus, Assecurationibus, Clausulis, und Verwahrungen, auch auf diesen Präliminar- und Hauptschluß extendirt, und mit gleicher Wirkung, Kraft und Verbindung dahin verstanden: Wie nicht weniger alles dasjenige, was sonsten art: XVII. per totum von Ratification, Confirmation, Vesthaltung und Versicherung des Friedenschlusses disponirt ist, gleichmäßig bey diesem Executionsschluß statt finden, haben und behalten solle, nicht anderst als ob berührter (173.)Artic. XVII. cum omnibus & singulis suis Paragraphis von Wort zu Wort allhier inserirt und wiederholt worden wäre.

§. 67. Wie dann auch sowohl das instrumentum pacis, als dieser Executionsschluß von Kaiserl. Majestät, Churfürsten und Ständen unverlängt respective an den Kayserl. Reichshofrath, Cammergericht zu Speyer, und allen andern eines jeden Stands Hof- und andern Gerichten, pro norma

per-

perpetua judicandi, behöriger massen insinuirt werden sollen.

Anm. 172. die in besagtem *instrumento pacis* enthaltene *guarantia Generalis*. Hier finden wir die Garantie so gar mit Namen, die in beyden Friedensinstrumenten nur der Sache nach anzutrefen ist. Alles also, was ich oben von der Garantie des osnabrük- und münsterischen Friedens angeführet habe, (Anm. 136. — 153.) gilt auch vom Executionsreceß.

Die im osnabrük und münsterischen Frieden fest gesezte Garantie soll auch vom Executionsreceß gelten.

Anm. 173. Art. XVII. nemlich des osnabrükischen Friedens.

§. 32.

Allerseits beyzubringende Ratificationen über diesen Receß.

Nürnberger Executionsreceß §. 68.

§. 68. Damit nun schließlichen alles dasjenige, was obgesezt, von aller Interessenten Principalen bestätiget, und seinen rechten Vigor und Würkung haben möge, (174) so sollen dero Kayserlichen und zu Schweden Königlichen Majest. Majest. Ratificationes in bereits abgehandelter und vergleichener Form, also gleich mit diesem von Uns, auch des Herrn Pfalzgrafen Königlich Schwedischen Generalissimi

lissimi Durchlaucht sowohl auch der anwesenden Herrn Churfürsten und Stände hierzu deputirten Räthen, Gesandten, und Bottschaften unterschriebenen und versiegelten Executions-Schluß allhie commutirt und ausgewechselt, darauf alsobald die Exauctorations-Ordres oben verglichenen Terminen gemäß ausgegeben, und von beyden Theilen gleiche Officiers, zu desto besserer Exequirung dessen, was vermöge obgesezten Modi dißfalls verabredet ist, verordnet: (175.) Der Churfürsten und Stände Ratificationes aber, in ebenfalls bereits verglichener Form, von Dato dies innerhalb 14. Tagen, unfehlbar zur Hand geschaft, und ausgegeben worden.

Anm. 174. so sollen der Kaiserlichen — — allhie commutirt und ausgewechselt. Diese Auswechslung der beyderseitigen Ratificationen ist zugleich mit- und bey der Unterschrift richtig geschehen. Ueber die Formuln, wornach solche einzurichten, hatte man sich schon vorhin verglichen. (*)

Anm. 175. Von der Churfürsten und Stände Ratificationen und lächerlicher

der Churfürsten und Stände *Ratificationes* aber — — zur Hand geschaft und ausgegeben werden. Auch dieser Ratificationen wegen hatte man sich einer eignen Formel verglichen,

(*) Von Meiern Nürnberger Friedens-Execut. Handlungen Tom. II S. 153. 156. 157. 177. 185. 197. 198. 199. 240. 244. folgg. 254. 255. 307. 354. 355.

Vorfall deshalb mit der Stadt Buchhorn.

chen, wornach solche ausgestellt werden sollten. (*) Sowohl diese Ratificationsformel als der folgende §. 69. aber zeigen, daß nicht sammtliche Churfürsten und Stände, wie unser Text anzudeuten scheint, sondern nur die ad subscribendum deputirte Stände zu Beybringung der Ratificationen verbunden gewesen, welche jedoch die ausdrükliche Clausel, daß die Ratification vor sich und sammtliche ihre Mitstände geschehe, enthalten. Es war daher sehr unrecht, als im August 1650. der von den Schweden damal noch allein anwesende Baron Oxenstiern durchaus verlangte, daß alle Stände den Schluß ratificiren müßten, mit dem Anhang, daß der Herr Generalissimus es gleich anfangs nicht anderst verstanden habe, so gar, daß der General Duglas von den Bischöfen zu Costniz und Augspurg und andern Ständen im Schwäbischen Craiß die Ratificationen abpreßte, wobey sich mit der Stadt Buchhorn am Bodensee der lächerliche Vorfall ereignete, daß dieselbe die Ausfertigung that, wie das Projekt lautete, welches erstgedachter General gedrukt herumgeschikt hatte, nemlich mit den Anfangsworten: Nos &c. totus tit. Duglas war zwar in der Meinung, es sey zu seiner Beschimpfung geschehen, anfangs sehr empfindlich. Man sagte ihm aber, daß es kein Vorsaz, sondern lediglich eine Simplicität sey. (**)

(*) Von Meiern Nürnb. Friedens-Execut. Handlungen Tom. II. S. 209. 331. und 334.

(**) Eb. das. S. 685. 686.

§. 33.

Allerseitige Unterschriften dieses Receſſes.

Nürnberger Executionsreceß. §. 69.

§. 69. (176) Dessen zum wahren Urkund und unverbrüchlicher Vesthaltung, haben im Namen Ihrer Kayserlichen Majestät Wir, aus habender Vollmacht, diesen Executions-Haupt-Receß eigenhändig unterschrieben, mit Unserm Fürstl. Insiegel bekräftigt, wie dann im Namen aller Churfürsten und Stände, die hierzu kraft absonderlichen derentwegen den 23sten dieses styli novi gemachten, und Uns heute Dato unter des Churmainzischen Directorii Sigill und Unterschrift zugestellten Reichsschluß, Deputirte und hiernach benannte Räthe, Gesandten und Bottschaften, als wegen Churmaynz Herr Sebastian Wilhelm Meel, wegen Churbayern Herr Johann Georg Oexlin, wegen Churſachsen Herr Augustus Adolph, Freyherr von Traundorf, wegen Oesterreich Herr Johann Wilhelm von Goll, wegen Bamberg Herr Cornelius Gobelius, wegen Bayern Herr Johann Georg Oexlin, wegen Sachsen-Altenburg Herr Wolfgang Conrad von Thumshirn, wegen Sachsen-Coburg Herr Augustus Carpzovius, wegen Braunschweig-

schweig = Lüneburg = Wolffenbüttel Herr Polycarpus Heyland, wegen Braunschweig Lüneburg Zellischer Linie, Herr Otto Otto in Mauderode, wegen Würtemberg Herr Valentin Heyder, wegen Nürnberg Herr Burkhard Löffelholz von Kolberg, und Herr Tobias Oelhafen von Schöllnbach, wegen Frankfurth Herr Zacharias Stenglin, gleichmäßig unterschrieben, und mit ihren Pittschaften bestätiget, auch deß hierzu ebenfalls bevollmächtigten Herrn Pfalzgrafen und Königlich Schwedischen Generalissimi Fürstlicher Durchlaucht, von welchem Wir ein gleichlautendes Exemplar unter Deroselben Hand und Sigill empfangen, auslieffern lassen. Geschehen in des Heiligen Reichs Stadt Nürnberg, den 26sten Tag Monats Junii, im Jahr nach Christi Geburth 1650.

(177) I. W. K. di Amalfi. Manu Propria.
Seb. Wilh. Meel, Churfürstlicher Maynzischer Geh. Rath, M. PPria.
Johann Georg Oexel, Churfürstl. Bayerischer Revisions = Rath, M. PPria.
Augustus Adolph Freyherr von Drandorf, M. PPria.
Im Namen des Hochlöblichen Hauses Oesterreich, Hans Wilhelm von Gollen auf Kießheim, M. PPria.

Cor=

Cornelius Gobelius, Fürstl. Bambergischer Rath. M. PPria.

Johann Georg Oexel, M. PPria.

Wolf. Cunrad von Thumshirn, Fürstl. Sachsen-Altenburgischer geh. Rath. M. PPria.

Augustus Carpzov. D. Fürstlich-Sachsen-Altenburgischer Rath und Canzler zu Coburg. M. PPria.

Polycarpus Heyland, Fürstl. Braunschw. Lüneb. Wolffenbüttelscher geh. Rath M. PPria.

Otto Otto in Mäuderoda, Fürstlich-Braunschw. Lüneb. Kriegsrath. M. PPria.

Valentin Heider, D. Fürstl. Würtemb. Deputirter. M. PPria.

Burchard Löffelholz, von Colberg, des Heil. Röm. Reichs Stadt Nürnberg Deputirter. M. PPria.

Tobias Oelhafen, von Schöllnbach, Nürnb. Deputirter. M. PPria.

Zacharias Stenglin, Reipubl. Francofurtensis Legatus. M. PPria.

Anm. 176. Daß und warum die Stände die nemliche Exemplare unterschrieben und besiegelt, welche Kaiserlich u:

Dessen zum wahren Urkund — — — Zacharias Stenglin. *D. Reipubl. Francofurt. Legatus.* Wegen dieser Unterschriften war zwar der churcöllnische Gesandte, Graf von Fürstenberg, der Meinung gewesen, die Stände könnten nicht eben die Exemplarien, welche Kaiserli-

cher

Schwedischer Seits unterschrieben und besiegelt worden.

cher und Schwedischer Seits durch die beyderseitige Generale unterschrieben und besiegelt worden, unterschreiben und besiegeln, sondern müßten eigne Exemplare von sich stellen, weil der Eingang: **Wir Octavio** ꝛc. desgleichen, **Wir Carl Gustav.** ꝛc. **urkunden und bekennen hiemit,** ꝛc. (Anm. 165) sich auf die Stände nicht reime. Als aber die Deputirte Tags vor der Unterschrift noch in der Nacht um 9. Uhr dieserhalb zu **Volmar** fuhren, berichtete er sie, daß es diesen Verstand nicht habe, sondern die Deputirte eben die Exemplarien, so der Duca d'Amalfi und der Schwedische Generalissimus vollzögen, ordentlich mit unterschreiben müßten, weil das Reich ein Mitcontrahent sey, und keine dritte Parthie ausmache. (*)

Anm. 177. Von der Kaiserlich und Schwedischen Unterschrift remissive.

I. W. K. *di Amalfi.* *Manu Propria.* Wegen dieser Unterschrift, und wie hingegen das Schwedische den Kaiserlichen ausgelieferte Exemplar von Herrn Pfalzgrafen **Carl Gustav** als Schwedischen Generalissimus unterschrieben worden. s. Anm. 165. und 169.)

(*) Von Meiern Nürnberger Friedens-Execut. Handlungen Tom. II. S. 341.

Sechstes

Sechstes Kapitel.

Gesezliche Kraft des Passauer Vertrags,

Religions- osnabrük- und münsterischen Friedens, arctioris modi exequendi, und Nürnberger Executionsrecesses.

§. 34.

Der Passauer Vertrag, Religions-münster- und osnabrükische Friede, wie auch der Nürnberger Executionsreceß als ewige Reichsfundamental-Geseze.

Erster Abschied des Reichstags zu Augspurg vom Jahr 1559. §. 5.

(178.) Dieweil aber dasselbig, auch etliche vorige (179) wenig fürträglich gewesen, und solcher Weg der Colloquien, den Spaltungen in der christlichen Religion dardurch abzuhelfen, diß-

mal

mal weiter nicht fürgenommen werden mag: So haben Wir auf stattliche derwegen gepflogene Berathschlagung und Fürkommen, der Churfürsten, Fürsten, Stände, der Abwesenden Räthe, Gesandten und Bottschaften, Bedenken für rathsam angesehen, die Tractation der Religion auf andere und bessere Gelegenheit einzustellen, und daß nicht destoweniger der Passauische Vertrag, auch der darauf erfolgte, und allhie im 55sten Jahr beschlossene Religion- und Landfried, samt Handhabung und Execution derselbigen für und für kräftig und beständig bleiben. Derohalben wir uns dann zu allen und jeden Ständen samt und sonderlich versehen, setzen, ordnen und wollen, daß jezt berührter Passauischer Vertrag, darauf erfolgte, und allhie im 55sten Jahr beschlossene Religion- und Landfried, samt Handhabung und Execution derselbigen, stät, fest, und unverbrüchlich gehalten werden sollen, (180) alles bey den Versprechnüssen, in angeregtem Augspurgischen Abschied weiter verleibt und begriffen.

Osnabrükischer Friede art. 5. §. 1.

(181) Transactio anno millesimo quingentesimo quinquagesimo secundo, Passavii inita, (182) & hanc anno millesimo quingentesimo quinquagesimo quinto secuta pax Religionis, (183) prout ea

anno

anno millesimo quingentesimo sexagesimo sexto Augustæ Vindelicorum, & post in diversis Sacri Romani Imperii Comitiis universalibus confirmata fuit, (184) in omnibus suis capitulis unanimi Imperatoris, Electorum, Principum & Statuum utriusque Religionis consensu initis ac conclusis rata habeatur, sancteque & inviolabiliter servetur. (185) Quæ vero de nonnullis in ea articulis controversis hac transactione communi partium placito statuta sunt, ea pro perpetua dictæ pacis declaratione, tam in judiciis, quam alibi observanda habebuntur, (186) donec per Dei gratiam de religione ipsa convenerit, (187) non attenta cujusvis, seu Ecclesiastici seu Politici, intra vel extra Imperium, quocunque tempore interposita contradictione vel protestatione, quæ omnes inanes, & nihili vigore horum declarantur.

Regensburger Reichsabschied vom Jahr 1654.

§. 4. 5. 6.

2c. §. 4. Und aber bey dem ersten Hauptpuncten und dessen Subdivision, wie der mit so großer Mühe, Arbeit und Kosten erhobene Fried, 1) zwischen Haupt und Gliedern, und 2) diesen unter sich selbsten, wie auch 3) denen ausländischen Cronen stabilirt, (183) das uhralte rechte, durch den Friedenschluß wieder aufgerichtete Vertrauen befestiget,

und

und mithin das werthe allgemeine Vatterland von aller weiterer Mißverständniß beständig gesichert bleiben möge, in dem zu Münster und Osnabrük zwischen uns, auch Churfürsten und Ständen des heiligen Reichs, und beyden auswärtigen Cronen aufgerichten, publicirten, und ratificirten allgemeinen Reichs-Friedenschluß, mit allerseits transigirenden Theile Willen und Belieben, Art. 17. die Versehung beschehen, daß derselbe zu aller und jeder darinn erhaltenen Pacten und Vereinigungen Gewiß- und Sicherheit, ein ewiges Gesez und Sanctio pragmatica, gleich andern des heiligen Reichs Fundamental-Saz- und Ordnungen verbindlich seyn, zu solchem End auch dem nächsten Reichsabschied einverleibt werden solle.

§. 5. So haben wir um dessen allen mehrer Bestärk- und Befestigung willen berührten allgemeinen Reichs-Friedenschluß, und die darüber zu Münster und Osnabrük aufgerichtete instrumenta pacis (189) sammt dem arctiori exequendi modo und Nürnbergischen Executionsreceß, gegenwärtigem Reichsabschied von Worten zu Worten, nachfolgenden buchstäblichen Innhalts inseriren und einrüken lassen.

Anm. Hier sind eingerükt das osnabrük- und münsterische Friedensinstrument, der

Friedens = Executionshauptreceß, arctior modus exequendi, und das Kaiserliche Executionsedikt. Hierauf wird im Reichsabschied weiter also fortgefahren

§. 6. Sezen demnach, ordnen, wollen und gebieten, allen und jeden, Hohen und Niedrigen, Geistlichen und Weltlichen, Ohn- und Mittelbaren, sie seyen Stände des Reichs oder nicht, und daher sowohl unsern, als der Stände Räthen, Beamten und Officieren, als allen unsern und des heil. Reichs, auch der Stände hohen und niedern Gerichten, Richtern und Beysizern, von beyden Religionen, ohne Ausnahme einiges Menschens, hiemit ernstlich und bey Vermeidung deren in ermeldtem Friedensschluß beygefügten Strafe und Pönen, daß alles dasjenige, was darinn und in allen deren Puncten und Artickeln enthalten, auch nach demselben und bey gegenwärtiger und künftiger allgemeinen Reichsversammlung zu dessen allen mehrerer Handhab, Execution und Befestigung ferner vor gut befunden und beschlossen worden, oder noch beschlossen werden möchte, vor ein gegebenes Fundamentalgesez des heil. Reichs, und immerwährende Richtschnur, und ewige norma judicandi, stet, vest, und unverbrüchlich gehalten, demselben allerdings richtiglich nachgelebt, von niemand, was Würdens, Stands

Stands oder Wesens der auch seye, mit Rath oder That, öffentlich oder heimlich, deme entgegen gehandelt, noch jemand einen andern darüber de facto eigenes Gewalts zu beeinträchtigen, zu turbiren, seines Rechten, oder dessen Gewähr zu entsezen, zu befehden, zu überziehen, oder zu bekriegen, noch sonsten Macht und Fug haben soll, sein Recht mit Gewalt und vermittelst der Waffen zu suchen, der aus ermeldtem Friedensschluß gezienender Restitution sich zu wiedersezen, oder einen, so das Seinige nach Innhalt desselben ordentlicher rechtlicher Weiß und ohne Excess wieder erlangt, ausserhalb rechtlicher Erkanntniß aufs neue zu beschweren, alles bey obangeregten Strafen und Pönen, dem Friedensschluß selbsten einverleibt.

Nimweger Friede zwischen dem Kaiser und Frankreich art. 2.	Nimweger Friede zwischen dem Kaiser und der Crone Schweden. art. 3.
(190) Et cum pax, Monasterii Westphalorum 24. Octobris anno 1648. concluſa solidissimum hujus mutuæ Amicitiæ, Tranquillitatisque	luxta hoc universalis, ac illimitatæ amnestiæ fundamentum, & ut præsentis Pacis ac Amicitiæ eo certior Regula inter partes pacisscentes constitua-

publicæ fundamentum jactura sit, restituetur illa in omnibus & singulis suo pristino vigori, manebitque imposterum sarta tecta, tanquam si hic ejusdem Pacis instrumentum, de verbo ad verbum insertum legeretur, nisi quatenus eidem hoc tractatu expresse derogatum est.

tur, mutuo consensu conventum est, ut Pax Westphalica, Osnabrugis die 24. Octobris Anno 1648. sancita, sit firma basis ac omnimoda norma hujus Pacificationis, ita ut pristino suo vigori restituta imposterum sarta tecta sit, maneatque æque, ac ante hos præsentes Belli motus, pragmatica Imperii Sanctio & Lex fundamentalis, qua iterum partes pacisscentes mutuo obligatæ & obstrictæ sint invicem, non obstantibus, sed annullatis quibuscunque Actis, Decretis, Mandatis vel mutationibus per hos Belli motus in contrarium factis.

Riswikischer Friede. art. 3.

Pacis hujus basis & fundamentum sit Pax Westphalica & Neomagensis, eæque statim a commutatis Ratificationum Formulis in sacris & profa-

nis

nis plene executioni mandentur, & posthac sartæ tectæ conserventur, nisi quatenus nunc aliter expresse conventum fuerit.

Badischer Friede. art. 3.

Pacis hujus basis & fundamentum sit pax Westphalica, Neomagensis, & Ryswicensis, hæque statim a commutatis Ratificationum formulis in sacris & profanis plene executioni mandentur & inviolabiliter, imposterum serventur, nisi quatenus nunc aliter conventum est; hunc in finem omnia tam quoad mutationes, quæ durante ultimo bello, vel ante illud factæ, quam quæ executioni vel plane non, vel imperfecte data, vel post factam executionem rursus immutata fuere, siquid re ipsa tale reperiatur, eum in statum in Sacro Romano Imperio ejusque appertinentiis reponantur, qui per supradictum Tractatum Ryswicensem præscriptus fuit.

Teschner Friede. art. 12.

(190$\frac{1}{2}$) Les Traités de Westphalie & tous les Traités conclus depuis entre Leurs Majestés Impériale & Prussienne, & nommément ceux de Breslau & de Berlin de 1742. de Dresde de 1745. &

de Hubertsbourg du 15. Février 1763. sont expressément rénouvellés & confirmés par le présent Traité de paix, comme s'ils y étoient insérés mot à mot.

Anm. 178. Bestätigungen des Passauer Vertrags und Religionsfriedens durch die nachherige Reichsabschiede, und wie die Evangelische damal schon lieber eine Declaration des Religionsfriedens gehabt hätten, auch was vor ein sonderbarer Irrthum im Jahr 1608. dieserhalb vorgefallen.

Dieweil aber dasselbig — — — in angeregtem Augsburgischen Abschied weiter verleibt und begriffen Was dem Passauer Vertrag anlangt, so ist dies die erste und lezte Bestätigung desselben, die wir in den Reichsabschieden lesen, bis wir ihn hernach im osnabrükischen Frieden wieder finden.

Desto öfter hingegen versprach man sich einander, es bey dem Religionsfrieden zu lassen, wie z. Er. im Regensburger Reichsabschied vom Jahr 1557. §. 8. im augspurger Reichsabschied vom Jahr 1566. §. 6. und im Frankfurter Reichsabschied vom Jahr 1569. §. 27. Allein damit war den Evangelischen so viel nicht gedient, sondern da sich gar bald Fälle ereigneten, die im Religionsfrieden nicht klar enthalten waren, so hätten sie lieber gesehen, wann derselbe besser erläutert und declarirt worden wäre.

Schon im Jahr 1566. auf dem Reichstag zu Augspurg liessen sie sich vernehmen, „ da etliche Fälle fürgefallen, die „ nicht so gar eigentlich aus der Disposition des Religions-

„ fi-

„ friedens decidirt werden möchten, so möchten Kais. Ma-
„ jestät mit Zuthun gesammter Stände darauf bedacht seyn,
„ wie solcher zweifelhaftiger Mißverstand erläutert, und der
„ Sache ihre gebührende Maaß gegeben werde, und ob-
„ schon etliche, wie in verschienem Reichstag geschehen, da-
„ gegen disputiren wollten, man sollte es bey dem einmal
„ gesezten Buchstaben unverändert lassen, sonst möchte der
„ Religionsfriede dadurch zur Schmälerung und Abbruch ge-
„ rathen, so habe es doch diese und dergleichen Meinung
„ bey ihnen gar nicht, sondern Kaiserliche Majestät als ein
„ hochverständiger Kaiser könne sich selbst wohl berichten,
„ daß die Umstände der Zeitläufe und zutragende Fälle in al-
„ len Sazungen, sie berühren, was sie wollen, oftmal
„ Verbesserung und Erklärung erfordern, wie man fast auf
„ allen Reichstagen den gemeinen Landfrieden, der dem Re-
„ ligionsfrieden anhange, erklärt, gebessert und gemehrt ha-
„ be. „ (*) Allein die catholische Stände hielten nicht vor
„ rathsam, die Erklärung des Religionsfriedens an die
„ Hand zu nehmen, dann Kais. Majestät, sagten sie, selbst
„ erkennen würden, in was unnöthigen Streit, man dadurch
„ gerathen würde, zu geschweigen, daß der Religionsfriede
„ mit so grosser Mühe, Kosten und Arbeit, auch in so Neu-
„ lichkeit, (nemlich erst 11. Jahre vorher) aufgerichtet wor-
„ den, mithin es nicht allein bey männiglich in dieser Na-
„ tion, sondern auch bey den Fremden, denen er laut des
„ andern Theils Schreiben fürkommen, ein gar seltsam und
„ verächtlich Ansehen gewinnen würde, da man alsogleich
„ darinn grüblen, und auf eines jeden sondern Verstand,
„ Privatvorhaben, Anliegen oder Affekt Veränderung fürneh-
„ men wollte, da doch derselbe, (wer anderst denselben in
„ rechtem Verstand zu vollziehen bedacht,) ziemlich also lau-

(*) Lehmanns acta de pace religiosa zweytes Buch, 4tes Cap. S. 97.

„ ter und klar, daß Cammerrichter und Beysizer den anru-
„ fenden Partheyen darauf förderliche Justiz und Hülfe des
„ Rechtens wohl mittheilen könnten, oder wann je ein ca-
„ sus oder mehr so zweifelhaft fürfiele, daß derselbe sich er-
„ sten Ansehens aus dem Buchstaben des Religionsfriedens
„ nicht wollte decidiren lassen, dannoch sie, Cammerrichter
„ und Beysizer, als rechtsverständige ehrliebende Leute, die
„ von beyder Theile Religionsverwandten gesezt seyen, den
„ gemeinen Verstand daraus wohl würden schöpfen können,
„ und würde sich Kaiserl. Majestät das eingeführte Argu-
„ ment von Erklärung, Besserung und Mehrung des Land-
„ friedens, nicht hoch bewegen lassen, weil es eine gros-
„ se Disparation damit sey. (*) Der nemlichen Meinung war der Kaiser in der hierauf ertheilten Resolution, mit dem Anhang, „ die Declaration des Religionsfriedens wür-
„ de ein Werk seyn, welches nicht allein geraume Zeit und
„ Weile erfodern, sondern auch allerhand Disputationen zwi-
„ schen den Ständen beyder Religionen nach sich ziehen wür-
„ den. “ (**) Und so unterblieb die Declaration, wozu in der That auch damal die rechte Zeit noch nicht erschienen war, bis zum westphälischen Frieden, nachdem erst der vorhergegangene 30jährige Krieg beyde Theile lenksamer gemacht, und überzeugt hatte, daß ohne dieselbe kein Friede zu hoffen stehe.

Als hingegen 1582. auf dem Reichstag zu Augspurg von Bestätigung des Religionsfriedens wiederum die Rede ward, hielten die evangelische weltliche Churfürsten solche vor bedenklich, weil der andre Theil erst Anlaß nehmen möchte, solchen

(*) Eb. das. 5tes Cap. S. 109.
(**) Eb. das. 6tes Cap. S. 114.

chen streitig zu machen, und zu glauben, als ob sie, die augspurgische Confeßionsverwandte, daran selbst einen Zweifel hätten, wo hingegen sie der Meinung waren, man sollte dem Kaiser die Türkenhülfe nicht eher bewilligen, bis er derselben assecurirt habe, (*) wie dann auch hernach vermög des damal errichteten Reichsabschieds §. 9. und weiter im Regensburger Reichsabschied von 1594. §. 9. Kais. Majestät versprochen, daß jedermann bey dem Religions = und profan Frieden geschüzt, gehandhabt, und niemand demselben entgegen beschwert werden sollte.

Sonderbar war es auch, daß, als im Jahr 1608. auf dem Reichstag zu Regensburg die Bestätigung des Religionsfriedens wiederum zur Sprache kam, der Mainzische Lector statt Religionsfriede Religionsstreit diktirte, und die mehreste es so nachschrieben, welches den evangelischen Ständen viel Nachdenken machte, daß nemlich, da sie den Religionsfrieden mit auf den Reichstag gebracht, sie nun einen Religionsstreit mit nach Hauß nehmen sollten. (**)

Anm. 179. **wenig fürträglich gewesen.** Nemlich das zu Worms gehaltene Colloquium, und etliche vorherige dergleichen Colloquien wegen Vereinigung der Religion. Wir haben also hier ein gesezliches Zeugnis von dem, was ich in Betref des schlechten Erfolgs solcher Colloquien oben schon bemerkt habe. (Anm. 58.)

(*) Sattlers Gesch. des Herzogthums Wirtemberg unter den Herzogen Th. 5. S. 76. 77.

(**) Mosers teutsches Staatsrecht Th. 1. S. 146.

Anm. 180. alles bey den Versprechnissen, in angeregtem augspurgischen Abschied weiter verleibt und begriffen. Nemlich bey resp. Kaiserlich und Königlichen Würden, Fürstlichen Ehren, wahren Worten und Pön des Landfriedens. Man sehe davon den Religionsfrieden §. 15. und 16.

Anm. 181. Transactio anno millesimo quingentesimo quinquagesimo secundo Passavii inita. Ein Beyspiel von der noch bestehenden Gültigkeit und Wichtigkeit des Passauer Vertrags sehe man in der Anm. 47.

Anm. 182. & hanc anno millesimo quingentesimo quinquagesimo quinto — — sancteque & inviolabiter servetur. Henniges meint zwar, diese Bestätigung des Religionsfriedens habe bey Vollziehung des westphälischen Friedens mehr Schaden als Nuzen gebracht, und man hätte lieber den Religionsfrieden ganz aufheben, und es lediglich beym westphälischen Frieden bewenden lassen sollen. (*) Hingegen die ad punctum restituendorum von Churfürsten und Ständen Deputirte müssen dieser Meinung nicht gewesen seyn, da sie in dem den 7ten Merz 1654. über die Präliminarien in puncto gravaminum ecclesiasticorum getroffenen Vergleich festsezten, daß die requisita restitutionis, daß nemlich der Fall dem Friedensschluß, kaiserlichen Executionsedikt, arctiori exequendi modo, Nürnberger Receß, oder in den Fällen, so durch den Friedensschluß *specialiter*, oder *per regulas generales* nicht geändert, dem Religionsfrieden gemäß, folglich ad punctum restitutionis ex capite amnestiæ & gravaminum qualificirt sey, bewiesen werden sollten.

Ob es aut sey, daß der Religionsfriede im westphälischen Frieden bestätigt worden.

(*) in Medit. ad instrum. pacis art. 5. §. 1.

ten. (*) Auch das Corpus Evangelicorum ließ in dem Vorstellungsschreiben an den Kaiser vom 22sten Oct. 1735. sich vernehmen, daß der westphälische Friede den Religionsfrieden mit ganz besondrer Behutsamkeit und Fürsicht bestätigt habe. (**) Und in der That darf man nur an das wechselseitige bündige Versprechen, einander um der Religion willen nicht zu beunruhigen, an die Emigrationsfreiheit, und an die aufgehobene bischöfliche Gerichtbarkeit denken, welches alles sich schon im Religionsfrieden findet, um sich von dieser Wahrheit zu überzeugen.

Anm. 183. prout ea anno milleſimo quingenteſimo ſexageſimo ſexto Auguſtæ Vindelicorum & poſt in diverſis ſacri Romani Imperii comitiis univerſalibus confirmata fuit. Man sehe davon die kaum vorhergegangene Anm. 178.

Anm. 184. Der Religionsfriede ist nur in so weit vor bestätigt zu achten, als er einhellig verglichen ist.

in omnibus ſuis capitulis; unanimi Imperatoris, Electorum, Principum & Statuum utriusque religionis conſenſu initis ac concluſis. Also weder der geistliche Vorbehalt noch der sogenannte Nebenabschied von der Gewissensfreiheit der augspurgischen Confessionsverwandten unter catholischen geistlichen Obrigkeiten gesessenen Unterthanen sind hiedurch vor bestätigt zu achten. Dann von beyden ist es eine richtige Wahrheit, daß sie nicht unanimi Imperatoris, Electorum, Principum & Statuum utriusque religionis consensu abgeredet und beschlossen worden. (Anm. 53. S. 192. und 197-200.) Inzwischen wurden beyde doch auch nicht ausdrüklich cassirt, sondern nur still-

(*) Von Meiern Regenspurgische Reichstagshandlungen von den Jahren 1653. und 1654. Th. 1. S. 948.

(**) Von Schauroths Samml. aller concluſorum &c. des Corporis Evangelic. Tom. I. S. 316. Man thue hinzu Tom. II. S. 172.

stillschweigend in so weit aufgehoben, als, ohne des Religionsfriedens zu gedenken, sowohl wegen der Gewissensfreiheit evangelischer unter catholischen Obrigkeiten gesessener Unterthanen als wegen des geistlichen Vorbehalts andre darauf gerichtete Verordnungen beliebt wurden. (*)

Anm. 185. Wie fern der osnabrükische Friede vor eine Declaration des Religionsfriedens zu halten. Unrichtigkeit des Sazes, als seyen in jenem nur die aus dem Religionsfrieden entstandene Streitigkeiten entschieden.

Quæ vero de nonnullis — — ea pro perpetuæ dictæ pacis declaratione tam in judiciis quam alibi observanda habebuntur. Das war also die von den Evangelischen lang vorher gesuchte Declaration, (Anm. 178.) Man hüte sich aber, die Folge zu machen: der osnabrükische Friede ist eine Declaration des Religionsfriedens; also sind darinn nur solche Streitigkeiten entschieden, die aus dem Religionsfrieden entstanden sind; also legt er den Evangelischen keine neue Rechte bey. Die Verhandlungen über diesen Artikel besagen ausdrüklich, daß man darinn einig gewesen, der Religionsfriede sollte kräftig seyn und bleiben, ausgenommen dessen, so in nachgesezten Artikeln anderwerts abgehandelt, entschieden, geordnet und verglichen worden, welches alles, (nemlich diese anderwärts entschiedene Artikel,) vor eine von beyden Theilen beliebte Declaration des Religionsfriedens gehalten werden sollte. (**) Also kann der osnabrükische Friede eine Declaration des Religionsfriedens seyn, und doch zum Besten der Evangelischen noch viel anders ver-

(*) Brauers Abhandlungen zu Erläut. des westphälischen Friedens zweyter Band S. 75 - 79.

(**) Von Meiern westphälische Friedenshandl. Tom. III. S. 195. 279. 531. 556. 436. Tom. IV. S. 78. 79.

verordnen, wovon der Religionsfriede nichts enthält. (*) Man darf nur gleich die erste Schwedische Friedensproposition ansehen, worauf alle nachgefolgte Friedenshandlungen gebauet sind, und woraus man sieht, daß keineswegs die Absicht blos auf Beylegung der aus dem Religionsfrieden entstandenen Streitigkeiten, sondern noch weiter auch dahin gegangen, alle andre geist- und weltliche *gravamina*, so das Mistrauen unter den Ständen bisher erhalten, von Grund auszurotten, und allen Kriegssaamen zu erstiken. (Anm. 63. S. 249.) Daher die mehrmal vorkommende Benennung nicht blos einer Declaration, sondern auch einer Transaktion, wie z. Ex. art. 5. §. 16. und 25. art. 17. §. 2. und sonderlich die art. 5. §. 50. vorkommende particula disjunctiva: vel hanc inprimis *sive* declarationem *sive* transactionem. Daher die Aeusserung des Corporis Evangelicorum in einem pro memoria von 1725. daß der Religionsfriede durch den westphälischen Frieden nicht restringirt, sondern vielmehr ampliirt sey. (**) Beyspiele solcher neuen Befugnisse sind die Extension des Religionsfriedens auf die Reformirte, die Extension des geistlichen Vorbehalts auf die Evangelische, die Aufhebung der bischöflichen Jurisdiktion auch in denen im Religionsfrieden §. 20. noch vorbehaltenen Fällen, das Regulativ wegen Besizes der geistlichen Güter nach dem Zustand des 1sten Januars 1624. u. s. w.

donec

(*) Mehrers davon sehe man in Strubens rechtlichen Bedenken Th. 3. S. 12. 13. 346. 347. und in Herrn Hofrath Brauers Abhandlungen zu Erläut. des westphälischen Friedens im ersten Band S. 32. 33. und im zweyten Band S. 72. 73. 74. 82-87.

(**) Von Schauroths Sammlung aller conclusorum des Corp. Evang. Tom. 2. S. 35.

Anm. 186. Erklärung der die Dauer des osnabrükischen Friedens bestimmenden Worte, donec de religione ipsa convenerit.

donec per Dei gratiam de religione ipsa convenerit. Das ist, wie der Religionsfriede sich ausdrukt, bis zu endlicher christlicher Vergleichung der Religion, und wie diese geschehen müsse, zeigt der folgende §. 14. und 25. des fünften Artikels, nemlich amicabili partium compositione universali. Man vergleiche iedoch damit auch den §. 31. des fünften Artikels, wo in Absicht auf das Verhältniß einzeler Stände gegen ihre Unterthanen verordnet ist: Et hæc omnia semper & ubique observentur eousque, donec de religione christiana vel universaliter *vel inter Status immediatos eorumque subditos mutuo consensu* aliter erit conventum. Die Geschichte ist kürzlich diese. Bey den westphälischen Friedenshandlungen beschwerten sich die Evangelische, daß der Religionsfriede nur für ein Temporalwerk, pro mera tolerantia und pro pacto per vim & metum extorto gehalten werde. Hierauf instruirte der Kaiser am 11ten Januar 1646. seine Gesandte, „ es sey nicht ohne; daß etliche catholische Scribenten dieser „ Meinung seyen; es möge auch bey etlichen Catholischen, ho„ hen und niedern Orts, an dem Willen nicht ermangelt ha„ ben, dieser Meinung nachzugehen, und den Religionsfrieden „ als ein Temporalwerk, da man füglich darzu kommen könnte, „ über den Haufen zu werfen; da aber die Catholische sich be„ reits erkläret hätten, daß sie dieser Meinung nicht seyen, so „ sey dadurch dieses gravamen schon erlediget." Daher nahmen die Evangelische den 3ten April Anlaß, zu äussern, da der Religionsfriede ein unbedingter und ewig währender Friede sey; so müsse nothwendig auch der Friede, worüber man dermal in gütlichen Traktaten stehe, als ein accessorium und Erklärung des Religionsfriedens nicht auf ein Temporalwerk, sondern auf einen beständigen Grund gesezt werden. Sie beschwerten sich daher, als die Catholische bezeugten, sich der geistlichen Güter nicht vor beständig begeben zu können, hierüber nicht we-

nig,

nig, mit dem Anhang, man könne evangelischer Seits sich zu einiger Temporalität nicht verstehen, sondern, was geschlossen werde, müsse beständig und immerwährend seyn, man könne es aber immerwährend in dem Verstand nennen, wie es im Religionsfrieden gesezt sey, nemlich bis zu endlichem Vergleich der Religions- und Glaubens-Einigkeit. Hierauf ward nach unterschiedlichen gegeneinander gewechselten Projekten die Sache gefaßt, wie unser Text lautet. (*) Immerhin gönne man also catholischen Schullehrern die Freude, zu behaupten, die Worte, donec de religione ipsa convenerit, seyen zum Favor der Catholischen perpetuitatis limitativa, und wollten weniger sagen, als wann es hiesse, perpetuo oder, in perpetuum. Sollten wir uns einmal über die Religion vergleichen; alsdann würden die Catholische an den ganzen fünften Artikel des osnabrükischen Friedens freylich weiter nicht gebunden seyn. (Anm. 57. S. 214.) Aber was folgt daraus? Die Evangelische werden sich hieran auch weiter nicht gebunden achten, und dann ——— können wir ja wieder einen dreißigjährigen Krieg anfangen, und einen neuen westphälischen Frieden machen. Das beste ist, daß im 4ten Artikel §. 5. versehen ist: Si vero, quod Deus prohibeat, de religionis dissidiis amicabiliter conveniri non possit, nihilominus hæc conventio *perpetua* sit & *pax semper duratura*.

Anm. 187. non attenta cujusvis — — & nihili vigore horum declarantur. Man sehe die Anm. 121.

Anm. 188. Unrichtigkeit der Lesart: das uralte Recht.

das uhralte rechte. In der neuesten Ausgabe der Reichsabschiede lesen wir: das uhralte Recht, und in der hinten angehängten Vergleichung mit den churmainzischen Originalien wird solches nicht als

(*) Mosers teutsches Staatsr. Theil 1. S. 152.=167. Von Meiern westphälische Friedenshandlungen Tom. II. S. 601. 602. 609.

als ein Drukfehler bemerkt. Daß inzwischen diese Lesart keinen Verstand hat, ist ohne mein Erinnern klar; daher ich auch davon abzugehen mich um so mehr bewogen gesehen habe, als in einer ältern Edition, gedrukt in der Churfürstlichen Haupt- und Residenzstadt Maynz durch Nicolaus Heyll, wirklich, rechte, gelesen wird, und daß diese Lesart die richtige sey, sich aus der kaiserlichen Proposition erläutert, deren erster Punct dahin gieng, wie der mit so großer Arbeit, Mühe und Unkosten erhobene Friede zwischen Haupt und Gliedern, und dieser unter sich, wie auch mit den ausländischen Cronen stabiliret, und das uralte rechtschaffene durch den Friedensschluß wieder aufgerichtete Vertrauen bevestiget werden möge.

Anm. 189. samt dem *arctiori exequendi modo* und Nürnbergischen Executionsreceß. Man sieht hieraus, daß der arctior modus exequendi und Nürnberger Executionsreceß nicht blos facti transeuntis gewesen. (Anm. 97. S. 390. 391.)

Anm. 190. Warum bey dem Nimwegischen, Riswikischen, und Badischen Frieden die Bestätigung des westphälischen Friedens nöthig gewesen.

Et cum pax Monasterii Westphalorum — — qui per supra dictum tractatum Ryswicensem præscriptus fuit. Wann ein Theil den Frieden bricht, so spricht das Völker-Recht den andern von aller Verbindlichkeit desselben blos, wie dann in Josephs des Isten und Carls des VIten Wahlcapitulation der ausdrükliche Beysaz gemacht worden, daß der münsterische Friede, als viel zum Vortheil der Crone Frankreich darinn enthalten, wegen des von dieser Crone verübten Friedensbruchs nunmehr zerfallen, und ferner nicht verbindlich sey. Wann also Friede gemacht würde, ohne die vorherige Friedensschlüsse ausdrüklich zu erneuren und zu bestätigen, würde zwar den

Feind-

Feindseeligkeiten Einhalt geschehen, und die Freundschaft wieder hergestellt; das besondre aber, so diese Friedensschlüsse enthalten, würde nicht mehr verbindlich seyn. Was ums Jahr 1749. zwischen Rußland und Schweden in Ansehung des ältern Niestädtischen durch den neuern Äbsischen nicht deutlich genug in allen Stüken erneuert- und bestätigten Friedens vorgegangen, kann zur Warnung dienen, wie große Behutsamkeit und Vorsicht hierunter nöthig sey. (*) Daher die in unserm Text enthaltene Wiederherstellung der durch die vorhergegangene Kriege aufgehoben gewesenen Verbindlichkeit des westphälischen Friedens.

Anm. 190½. Weitere Bestätigung desselben durch den Hubertsburger und Teschner Frieden, und ob es wohl die Meinung gehabt, Rußland ein Garantie-Recht derselben einzuraumen.

Les Traités de Westphalie. Daß der westphälischen Friedensschlüsse in der mehrern Zahl gedacht ist, zeigt an, daß sowohl der osnabrükals münsterische Friede gemeint ist. Gleiche Bestätigung des westphälischen Friedens finden wir in dem nächstvorangegangenen zwischen der Kaiserinn Königinn und dem König in Preussen geschlossenen Hubertsburger Frieden vom Jahr 1763. art. 19. Tröstliche Aussichten vor die Erhaltung der Verfassung, Freiheit und Ruhe Teutschlands, wann man zumal die ganz besonders theilnehmende Art damit verbindet, womit die grosse Catharina von Rußland in Absicht auf Teutschland überhaupt und den westphälischen Frieden insbesondre sich erkläret hat. „Teutschland," so läßt sie in der Vorstellung sich vernehmen, welche

(*) Mosers Anmerkungen zum Teschnischen Friedensschluß S. 148.

sie kurz vor wirklicher Uebernahme der Mediation des Teschner Friedens (gegen Ende des Jahrs 1779.) am kaiserlich königlichen Hof zu Wien übergeben hat, „ ist sowohl wegen seiner Lage, als auch wegen seiner Macht, der Mittelpunkt „ aller Staatsgeschäfte und aller Angelegenheiten von Europa. „ Es muß alle übrige Staaten im höchsten Grade interessiren, „ ob seine Regierungsform unverlezt erhalten wird, oder Veränderungen leidet, ob es den Frieden genießt, oder durch „ Krieg zerrissen wird. Besonders muß hieran denen Staaten gelegen seyn, die, wie das Rußische Reich, ausser dem „ Interesse und den Verbindungen, die ein Staat natürlicher „ Weise mit dem andern hat, und ausser den Freundschaftsverbindungen mit dem größten Theil der Reichsfürsten, auch „ noch die genaue Allianz mit derjenigen Macht in Betrachtung ziehen müssen, welche, um den thätlichen Verfahren „ des Kais. K. Hofes Wiederstand zu thun, zu den Waffen „ gegriffen hat. " Unmittelbar hernach wird namentlich des westphälischen Friedens, als des feyerlichsten, der jemal in der christlichen Welt geschlossen worden, und als der Schuzwehre der teutschen Reichsverfassung gedacht, aus deren Umsturz eine gewaltsame Erschütterung für alle an Teutschland gränzende Staaten, eine Verrükung der Ordnung und des Gleichgewichts für ganz Europa, und daher eine mögliche Gefahr für das Russische Reich, wäre solches auch erst in den entferntesten Zeiten, entstehen würde. Da übrigens Rußland den Teschner Frieden garantirt hat, die Bestätigung der westphälischen Friedensschlüsse aber einen Theil des Teschner Friedens ausmacht; so sollte man fast glauben, die Absicht der höchsten Paciscenten sey gewesen, daß Rußland künftig auch in Ansehung der westphälischen Friedensschlüsse Garant seyn solle.

Anm. 190⅓. Erneuter- und Bestätigung der zwischen Oesterreich u. Preussen errichteten Friedensschlüsse von 1742. 1745. u. 1763.

& tous les Traités conclus depuis entre Leurs Majesté Imperiale & Prussienne, & nommément ceux de Breslau & de Berlin de 1742. de Dresde de 1745. & de Hubertsbourg du 15. Fevrier 1763. Warum diese Erneuer- und Bestätigung der vorherigen Friedensschlüsse nöthig gewesen, zeigt die Anm. 190. Ausserdem machte das Salzburgische in Betref des Beytritts und der Einwilligung des Reichs abgegebene Votum den Vorbehalt, daß unsre Textesworte, in so weit es hierunter auf des Reichs Beytritt und Bewilligung ankomme, nur die Bestätigung jener Friedensschlüsse zum Gegenstand haben könnten, bey welchen das Reich mitgewirkt, und wie weit es solche begnehmigt habe. (*) Womit auch Basel einverstanden war, mit dem Zusaz: „oder in so weit solche Friedensschlüsse als „allgemeine Geseze des teutschen Reichs vormals schon bestan„den haben, und noch bestehen." (**) Die Clausel, Wie weit es solche begnehmigt habe, deutet wahrscheinlich auf den beym Dresdner Frieden von Reichs wegen gemachten Vorbehalt der Rechte und Zuständigkeiten des Reichs. (***)

(*) Fabers (neue) Staatskanzley Th. 53. S. 217.

(**) Eb. das. S. 246.

(***) Fabers (alte) Staatscanzley Th. 101. S. 65.

§. 35.

Vernichtung aller Protestationen und Widersprüche gegen den münster- und osnabrükischen Friedensschluß.

Wahlcapitulation K. Josephs, des IIten, art. 2. §. 6.	Projekt der beständigen Wahlcapitulation, wie es im Jahr 1711. zwischen beyden höhern Reichscollegien verglichen worden, *art.* 2.
(191) Wollen --- --- auch alle wieder den Friedensschluß eingewendete Protestationes und Contradictiones, sie haben Nahmen, wie sie wollen, und rühren, woher sie wollen, nach Besag erst gedachten Friedensschlusses, (192) verwerfen und vernichten, wie sie dann auch längst verworfen und vernichtet seynd.	Der römische Kaiser, --- --- will --- auch alle wieder den Friedensschluß eingewendete Protestationes und Contradictiones, sie haben Namen, wie sie wollen, und rühren, woher sie wollen, nach Besag erstgedachten Friedensschlußes, verwerfen und vernichten.

Anm. 191. Geschichte dieser Stelle.

Wollen — — auch alle — — [und vernichtet seynd. Bey K. Leopolds Capitulation erinnerte Churbrandenburg, daß gut seyn würde, die Protestationen und Contradictionen, die sowohl vom Pabst als andern contra instrumentum pacis eingekommen, oder noch einkommen möchten, in der Capitulation zu verwerfen. Majora hielten dieses zwar vor unnöthig, weil die Protestationen schon im instrumento pacis selbst cassirt seyen. (Anm. 187. und 121.) Churbrandenburg aber erwiederte, weil auch nach dem Friedensschluß noch einige Protestationen eingekommen, und man nicht wissen könne, ob ein oder anderer dabey würde bestehen wollen; so könne nicht schaden, den künftigen Kaiser zu Vernichtung solcher Protestationen zu verbinden. Daher beliebte man, in genere und ohne daß jemand in specie genennet werde, zu sezen: „ auch alle wie„ der den Friedensschluß eingewandte protestationes & contra„ dictiones, sie haben Namen wie sie wollen, und rühren „ woher sie wollen, nach Besag erstgedachten Friedensschluss„ ses verwerfen. " Weiter ward auf churbrandenburgisches Verlangen in des römischen Königs Josephs, des Isten, Capitulation beygesezt, und vernichten, und in Carls, des VIten, Capitulation erfolgte der weitere Zusaz, „ wie sie dann „ auch längst verworfen und vernichtet sind, " vermuthlich damit niemand sich entschuldigen könne, es sey von den vorigen oder dem jezigen Kaiser noch keine solche Vernichtung erfolgt. (*)

(*) Mosers teutsches Staatsrecht Th. 8. S. 403 - 407.

Anm. 192. Von den päbstlichen Protestationen insbesondre.

verwerfen und vernichten. Wie also wann ein Churfürst zu Mainz doch noch Protestationen von den päbstlichen Nuncien annimmt? Sollte dann zu Mainz erlaubt seyn, was der Kaiser selbst nicht thun darf? Sollte es eine gültige Entschuldigung seyn, wann man sagt, diese Protestationen würden nur zu den erzbischöflichen Acten registrirt? Und was soll man sagen, wann catholische Schriftsteller (*) behaupte, die päbstliche Protestation gegen den Friedensschluß habe doch noch gewisser massen seine Wirkung, nemlich 1) quia si pacta hæc casu quodam resolvi contingeret, jura Pontificis denuo revivisserent, item 2) si quis Princeps una cum subditis ad sacra Catholica rediret, idem contingere esset necesse, resque sacræ restituendæ, ut ante eam pacem fuerunt, nisi specialis concessio aliud quid determinet. Wir merken nur so viel. Der zweyte Fall ist kaum möglich, und wann er sich ereignete, würde sich wohl Rath finden; daß hingegen eine Staatsrevolution in Teutschland den ersten Fall nach sich ziehen könnte, wäre zwar nicht unmöglich. Da aber alsdann auch die evangelische an die Religionsfriedensschlüsse nicht mehr gebunden seyn würden, so käme darauf an, welche Parthie die mächtigere seyn würde. (**)

§. 36.

(*) S. von Ickstadts Disp. de justa & efficaci summi Pontificis protestatione contra pacem religiosam & Westphalicam, und Schmid in instit. jur. eccles. Tom. I. p. 110.

(**) Moser von der teutschen Religionsverfassung S. 711. 712.

§. 36.

Weisungen vor das Reichskammergericht, den Religions- und westphälischen Frieden genau zu beobachten.

Cammergerichtsordnung Th. 1. Tit. 13. §. 1	Concept der Cammergerichtsordnung Th. 1. Tit. 19. im Eingang.
(193) Die Beysizer des Cammergerichts sollen in keiner Sach, sie sey so gering als sie immer wolle, allein auf ihr Gutbedünken, oder eines jeden erwogene Billigkeit, oder eigen fürgenommen, und nicht dem Rechten gemäß, informirten Gewissen, sondern auf des Reichs gemeine Recht, Abschied, (194) und den jezt bewilligten und auf diesem Reichstag aufgerichten Frieden, in Religion und andern Sachen, auch Handhabung	Anm. Solches kommt mit neben bemerkter Stelle der Cammergerichtsordnung, einige in der Sache selbst nichts ändernde Worte ausgenommen, vollkommen überein.

des Friedens — — — — nach Vermög und Ausweisung ihres Eyds, wie der hierunten gesezt, Urtheil fassen und aussprechen.

Concept der Cammergerichtsordnung Th. 2. Tit. 10. §. 16.

(195) Wir wollen, ordnen, und setzen auch, ob jemand, wer der wäre, wider diesen unsern aufgerichteten gemeinen Land- und Religionsfrieden beschweret wäre, oder künftig beschweret oder betrübt werden wollte, daß Cammerrichter und Beysitzer auf der Beschwerten Anrufen mit Ertheilung gebührlicher rechtmäßiger Hülffe sich förderlich und gleichmäßig erweisen sollen.

Visitationsabschied des Kammergerichts vom J. 1713. §. 1.

§. 1. So haben Wir zwar zu dem Herrn Cammerrichter als dem Haupt des Gerichts das zuversichtliche Vertrauen, derselbe werde vor sich selbsten bestissen seyn, die Reichsgesetze und heilsame Verordnungen in allen Stücken zu beobachten, und durch ein gutes Exempel die übrige Glieder des

Gerichts

Gerichts zu einer gleichmäßigen Nachfolge desto nachdrüklicher zu verbinden; die Präsidenten und Beysitzer aber werden ernstlich hiermit erinnert und ermahnet, sowohl die Kammergerichtsordnung — — als auch — den Religion- und Prophan- auch den Westphälischen Frieden genau zu beobachten, niemand, unter was für einem Vorwand es seyn möge, dargegen zu beschweren, sondern beyde der Catholische und Augspurgische Confessionsverwandte, worunter die Reformirte mit begriffen, bey denen in erwehnten Reichssazungen enthaltenen Rechten und Befugnissen zu schüzen.

Anm. 193. Die Beysizer des Cammergerichts sollen — — Rechten und Befugnissen zu schüzen. Man vergleiche damit die Anm. 59.

Anm. 194. Ergänzung der Textesworte durch Hinzufügung des osnabrük- und münsterischen Friedens im neuesten Concept der Cammergerichtsordnung.

und den jezt bewilligten auf diesem Reichstag aufgerichteten Frieden in Religion und andern Sachen. Zu der Zeit, als die Cammergerichtsordnung und das Concept der Cammergerichtsordnung gemacht wurden, existirte noch kein münster- und osnabrükischer Friedensschluß, mithin konnte auch dessen nicht gedacht werden. Daß hingegen in den neuesten auf Verlangen der jüngsten Visitation entworfenen Concepten und zwar sowohl in dem, welches Herr von Harpprecht, als in dem, welches Herr von Loskant entworfen, (Man sehe des ersten Bandes Anm. 141.) beyder

dieser Friedenschlüsse mit-gedacht worden, wird ein jeder ohne mein Erinnern sich vorstellen.

Vorschlag wegen Aenderung dieser Stelle im neuesten Concept der Cammergerichtsordnung.

Anm. 195. **Wir wollen, ordnen und sezen auch, — — und gleichmäßig erweisen sollen.** Diese in der Cammergerichtsordnung noch nicht befindliche Stelle ist aus dem augspurger Reichsabschied vom Jahr 1566. §. 6. genommen. Der verstorbene Freyherr von Cramer aber macht in seinem auf Verlangen der jüngsten Visitation über den zweyten Theil der Cammergerichtsordnung entworfenen Gutachten die Anmerkung zu dieser Stelle, daß, weil der Gebrauch der Constitution de pace religiosa nicht so frequent sey, als die vier Wege, nicht undienlich seyn dürfte, auch in formula textus darauf zu deuten. Er schlägt daher unter Beziehung auf sein Systema processus Imperii §. 826. folgg. eine andre nicht so gar deutliche Fassung vor, „ dahin lautend: „ Wir wollen, ordnen und sezen auch, daß gegen die Ueber„ tretter des Religionsfriedens, wenn die Uebertrettung nicht „ in einer geringen, sondern violenta turbatione der durch „ den Religionsfrieden, mit Einschluß Instrumento pacis „ festgesezten mutuæ & exactæ æqualitatis quoad religionem „ ejusve annexa, am Cammergericht, und zwar auf eben dieselbe Art, als gegen die Uebertretter des Prophanfriedens, „ geklaget und verfahren werden solle, gegen dieselbe auch „ alle die Strafen Statt haben, welche in den Reichssazun„ gen, auf die Verlezung des Profanfriedens gesezt sind, „ doch daß auch via Mandati S. C. auf die 4. Fälle ex „ O. C. P. 2. tit. 23. als nicht so viel Schwierigkeiten un„ terworfen, daneben Statt haben. ”

§. 37.

Weisung vor den Reichshofrath, den Religions- wie auch münster- und osnabrükischen Frieden genau zu beobachten.

Reichshofrathsordnung Tit. 1. §. 15.

(196.) Und weilen dann allein uns als römischen Kayser, vielberührte Unser Präsident und Reichshofräthe mit einem theuren Eyd verbunden, so sollen sie vor allen Dingen uns jederzeit getreu, gehorsam und gewärtig seyn; -- -- sodann zuvorderist -- -- den Religion und Prophan-Frieden, und den jüngsten Münster- und osnabruggischen Friedensschluß nach Anweisung des 17ten Art. §. 1. & 2. -- -- in acht nehmen, und nach denselben ihre decreta, Bescheid und Urtheil richten.

Eben daselbst Tit. 7. §. 24.

So sollen auch -- -- der Münster und Osnabruggische Friedensschluß -- -- auf der Reichshofraths-Tafel, damit man sich deren in zweifelhaftigen Fällen gebrauchen könne, stets vorhanden seyn, und von selbiger nicht verrukt werden.

Anm. 196. Von der Gerichtbarkeit des Reichshofraths in Religionsbeschwerden remissive.

Und weil dann allein uns — — und von selbiger nicht verrükt werden. Man vergleiche damit Tit. 7. §. 21. vermög dessen ein Reichshofrath schwören muß, neben den gemeinen beschriebenen Rechten auch den münster- und osnabrükischen Friedensschluß in Acht zu nehmen, wie auch was oben (Anm. 59.) von der bis zum westphälischen Frieden zweifelhaft gewesenen Gerichtbarkeit des Reichshofraths in Religionsbeschwerden vorgekommen.

§. 38.

Kaiserliche Versicherungen, den Religions- wie auch münster- und osnabrükischen Frieden, und Nürnberger Executionsreceß zu halten und zu handhaben, und weder ein Rescript, Mandat, u. s. w. dagegen ausgehen zu lassen, noch vor sich selbst etwas dagegen zu erlangen.

1) Ueberhaupt.

Wahlcapitulation Josephs des IIten, art. 2. §. 3

(197) Wir — wollen — — (198) den Frieden in Religion- und Profansachen, den Landfrieden, sammt der Handhabung desselben, (199) wie er auf dem zu Augspurg im Jahre 1555. gehaltenen Reichstag aufgerichtet, verabschiedet, verbessert,

bessert, auch in denen darauf erfolgten Reichsabschieden wiederholet und confirmiret worden, (200) sonderlich aber obgedachte Münster- und Osnabrükische Friedensschlüsse, bevorab was art. 5. §. 2. und art. 8. de juribus Statuum, (201) wie auch art. 7. Unanimi quoque &c. (als nach dessen Innhalt all dasjenige, was denen catholischen und augspurgischen Confessionsverwandten Ständen, die dieser Religion zugethane freye Reichsritterschaft mit eingeschlossen, auch deren allerseitigen Unterthanen zu Gutem (202) in gegenwärtiger Capitulation verglichen, und verordnet worden, ebenfalls denenjenigen, welche unter diesen Reformirte genennet werden, zustehen und zu statten kommen solle,) begriffen, (203) sodann den Nürnbergischen Executionsreceß, — — gleich wäre es dieser Capitulation von Worten zu Worten einverleibet, stet, fest, und unverbrüchlich halten, unter keinerley Vorwand, er seye wer er wolle, ohne Churfürsten, Fürsten und Ständen auf einem Reichs- oder ordinari Deputationstag vorgehende Bewilligung, daraus schreiten, sondern dasselbe gebührend handhaben, und darwieder niemand beschweren, noch durch andre beschweren lassen, auch nicht gestatten, daß in Religionssachen jemand dem Instrumento pacis, dem Nürnbergischen Executionsreceß, (204) und denen mit andern habenden pactis entgegen, vergewaltiget, graviret oder turbiret werde, (205)

wie

wie auch, daß an einigen Orten, von welchen das Instrumentum pacis disponiret, (206) in ecclesiasticis (207) & politicis, sub quocunque prætextu (208) oder ungleicher Auslegung desselben, dagegen oder wieder die im Reichsabschied de anno 1555. einverleibte Executionsordnung directe vel indirecte gehandelt werde.

Eben daselbst art. 16. §. 9. und 10.

§. 9. Ferner wollen wir — — auch wieder — — (209) den obangeregten Frieden in Religion- und Profansachen, auch den Landfrieden sammt der Handhabung desselben, wie auch mehr ermeldten Münster- und Osnabrükischen Friedensschluß, (210) und den zu Nürnberg 1650. aufgerichteten Executionsreceß — — kein Rescript, Mandat, oder Commission oder etwas anders beschwerliches, so wenig provisorie als sonsten, ausgehen lassen, oder zu geschehen gestatten, in einige Weiß oder Wege.

§. 10. Weiters sollen und wollen wir auch vor uns selbst wieder — — den Frieden in Religion- und Profansachen, auch Münster- und Osnabrükischen Friedensschluß und Landfrieden, samt der Handhabung desselben, von niemand etwas erlangen, noch auch, ob uns oder unserm Hause

etwas

etwas dergleichen aus eigner Bewegniß gegeben würde, gebrauchen.

Anm. 197. Warum diese schon im ersten Band vorgekommene Stelle hier wiederholt werde.

Wir wollen den Frieden in Religion- und Profansachen — — gegeben würde, gebrauchen. Diese §§phi, die eigentlich von Reichsgesezen überhaupt handeln, sind schon im ersten Band §. 1. und 3. S. 2. 3. 4. 73. 74. 75. und zwar mit den hieher gehörigen Stellen des Projekts der beständigen Wahlcapitulation, die ich, unnüze Wiederholung zu vermeiden, dismal weggelassen, vorgekommen, und hier nur in so weit zu wiederholen, als des Religions- wie auch münster- und osnabrükischen Friedens und Nürnberger Executionsrecesses insonderheit gedacht wird. Es gehört daher auch hieher, was in des ersten Bands Anm. 9. 10. 26. 27. 28. vorgekommen.

Anm. 198. **den Frieden in Religion- und Profan-Sachen.** Daß diese Worte blos den Religions- und nicht auch den Landfrieden andeuten, erhellet daher, weil dieser unmittelbar darauf besonders genennet wird. (S. des ersten Bands Anm. 110.) Wie übrigens die drey weltliche evangelische Churfürsten auf dem Wahltag 1575. auch der Declaration des Religionsfriedens gedacht wissen wollen, davon s. Anm. 53. S. 201. 202. frieden.

Anm. 199. Von Bestätigung des Religionsfriedens durch die nachgefolgte Reichsabschiede remissive

wie er auf dem zu Augspurg im Jahr 1555. gehaltenen Reichstag aufgerichtet, verabschiedet, verbessert, auch in denen darauf folgenden Reichsabschieden wiederholt und confirmirt worden. Auf dem Wahltag des Kaisers Matthias 1612. votirte Churſachsen, die-

Confirmation des Religionsfriedens sey nöthig, und nichts dabey zu erinnern, es wollte dann zu den Worten, „wie er „anno 1555. aufgericht, „hinzugesezt werden, „und hernach in unterschiedenen Reichsabschieden confirmirt.“ Wobey auch die übrige vota kein Bedenken hatten. (*) Man verbinde damit die Anm. 178.

Anm. 200. Ehmaliger Zusaz in Betref des münsterischen Friedens zu den Zeiten, als das teutsche Reich mit der Crone Frankreich im Krieg befangen war.

sonderlich aber obgedachte münster- und osnabrükische Friedensschlüsse. In Josephs, des Isten, und Carls des VIten Capitulation ward in Ansehung des münsterischen Friedens der Beysaz gemacht: „der gleichwohl, als viel zu „Vortheil der Cron Frankreich darinn enthalten, wegen des von jezt besagter Crone wieder das heil. römische Reich verübten Friedensbruchs nunmehr zerfallen, und ferners „nicht mehr verbindlich ist.“ Die Fürsten aber waren damit nicht zufrieden, weil, obschon dermal der Friede mit der Crone Frankreich sich aufgehoben habe, doch die Frage sey, ob derselbe dergestalt vernichtet worden, daß auch die ex gravibus causis darinn stipulirte Französische Garantie finito præsenti hoc bello nimmer gelten oder reviviscirен sollte, welches dann die Churfürsten nicht allein zu decidiren hätten. Man ließ auch den Beysaz in Carls des VIIten Capitulation nach inzwischen sich geänderten Umständen wieder weg. (**)

wie

(*) Moser über Franz des Isten Wahlcapit. Th. 2. S. 413-420.

(**) Mosers Anmerkungen über Carls des VIIten Wahlcapitulation Th. 2. S. 77-91. 754. Th. 3. S. 35.

Anm. 201. Geschichte der Stelle von den Reformirten.

wie auch *art.* 7. *Unanimi quoque* &c. — — zustehen und zu statten kommen solle. Diese Stelle kam auf der Churfürsten Erinnern zum erstenmal in das 1671. verglichene Projekt der beständigen Wahlcapitulation. Als aber 1690. Churbrandenburg erinnerte, sie auch des römischen Königs, Josephs des Isten, Capitulation einzurüken, wollten majora solches nicht eingehen, unter dem Vorwand, da mit klaren Worten versehen werde, daß der Friedensschluß und Nürnberger Executionsreceß, gleich als wären sie dieser Capitulation von Wort zu Wort einverleibt, fest und unverbrüchlich gehalten, und niemand darwieder beschweret werden sollte, so sey es überflüßig, die contenta specialius einzurüken. In Carls, des VIten, Capitulation aber ward jener Beysaz doch wiederum beliebt.

Anm. 202. Undeutlichkeit der Textesworte.

in gegenwärtiger Capitulation. Diese Worte sollten billig deutlicher gefaßt seyn. Dann man kann ja nicht sagen, daß im münster = und osnabrükischen Frieden verglichen worden sey, die Reformirte sollten alles dessen mit fähig seyn, was in der im Jahr 1764. mithin über 100 Jahre hernach erst errichteten Wahlcapitulation wegen der augspurgischen Confessionsverwandten verglichen worden.

Anm. 203. Ehmaliger Anhang zu den Textesworten in Betref der churbrandenburgischen Restitution in die Hinterpommerische Lande.

sodann den Nürnbergischen Executionsreceß. Man sehe Anm. 97. S. 390. 391. und Anm. 189. Als übrigens dieses Recesses in des römischen Königs, Ferdinands des IVten, Capitulation zum erstenmal gedacht wurde, fügte man wegen des Churfürsten von Brandenburg Restitution in die Hinterpommerische Lande die Verwahrung bey, die aber hernach in K. Leopolds Capitulation wie-

der weggeblieben, daß in deren Entstehung der darinn befindliche §phus, die Hinterpommerische Posten und Lande, dem Churfürsten nicht nachtheilig seyn, noch der Königinn zu Schweden zu statten kommen sollte.

Anm. 204. und denen mit andern habenden *pactis* entgegen. Man sehe des ersten Bandes Anm. 10½

Anm. 205. Erläuterung der Textesworte aus den Wahltags-handlungen vom Jahr 1690.

wie auch daß an einigen Orten —— oder ungleicher Auslegung desselben dagegen gehandelt werde. Aus den Wahltagshandlungen von 1690. erhellet, daß diese Worte auf die Beschwerden der Evangelischen in den kaiserlichen Erblanden, sonderlich in Schlesien, und im Erzstift Salzburg, z. Ex. daß man ihnen das jus emigrandi schwer mache, die freye Disposition über ihre Kinder und deren Erziehung nicht gestatte, u. s. w. desgleichen auf die Nichtbeobachtung der Gleichheit der Religion bey Verordnung der Commissionen und auf die Partheylichkeit des Bücher-Commissariats ihren Bezug haben. Chursachsen brachte daher in Vorschlag, was dieserhalb der Wahlcapitulation einzuverleiben seyn möchte, dem auch Churbrandenburg beystimmte. Allein die Catholische hielten vor bedenklich, über dergleichen Specialfälle aus einem blossen noch nicht erwiesenen suppolito ungehört des Beklagten etwas zu verordnen. (*) Man ward daher einig, mit Abstrahirung von speciellen Fällen die Sache so zu fassen, wie unser Text lautet.

in

(*) Mosers Anmerkungen über Carls des VIIten Wahlcapit. Th. 2. ad art. 2. §. 3. S. 82-86. Worinn die Beschwerden der evangelischen Schlesier damal bestanden, und die kaiserliche Resolution vom 1sten Februar 1691. findet man in des Herrn von Schauroths Samml. aller concluforum &c. des Corp. Evangel. Tom. III. S. 530-541.

Anm. 206. in ecclesiasticis, z. Ex. in Kirchen-Schul- und Ehesachen.

Anm. 207. in politicis. Zielt auf Bedrukungen evangelischer Landstände und Unterthanen im Weltlichen in Rukſicht auf die von ihnen bekennende evangelische Religion.

Anm. 208. oder ungleicher Auslegung desselben. Absonderlich des osnabrükischen Friedens art. 5. §. 30. vom jure reformandi, und der §§. 38-41. von Schlesien und den übrigen österreichischen Erblanden.

Anm. 209. den obangeregten Frieden in Religion- und Profansachen. Man sehe die Anm. 198.

Anm. 210. und dem zu Nürnberg 1650. aufgerichteten Executionsreceß. Als diese Worte des römischen Königs Ferdinands, des IVten Capitulation zum erstenmal einverleibt wurden, beliebte man den Anhang, der aber hernach in Kaiser Leopolds Capitulation wieder wegblieb:

Ehmaliger Anhang in Betref der churbrandenburgischen Restitution in die Hinterpommerische Lande.

„ jedoch auf Maaß und Weiß, wie bey dem „ zweyten Artikel hieroben wegen der Pommerischen Lands „ vermeldet.“ Man sehe die Anm. 203.

§. 39.

2) Insbesondre in Absicht auf Frankreich und Schweden, als Mitpaciscenten bey dem münster- und osnabrükischen Frieden.

Wahlcapitulation K. Josephs des Ilten, art. 4. §. 13.	Projekt der beständigen Wahlcapitulation, wie es im Jahr 1711. zwischen beyden höhern Reichscollegien verglichen worden, art. 26.
(211) Absonderlich aber sollen und wollen wir dasjenige, (212) was zu Münster und Osnabrük zwischen unsern Vorfahren am Reich, dem heiligen römischen Reich, und sämtlichen Churfürsten, Fürsten und Ständen an einem, dann denen mitpaciscirenden Cronen am andern Theil, gehandelt und geschlossen worden,	Absonderlich aber soll und will er dasjenige, was zu Münster und Osnabrük zwischen seinen Vorfahren am Reich, und sämtlichen Churfürsten, Fürsten und Stände an einem-dann denen mitpaciscirenden Cronen am andern Theil gehandelt, und geschlossen worden, unverbrüchlich halten, darwider weder vor sich etwas vor-

ohnverbrüchlich halten, darwieder weder vor Uns etwas vornehmen, noch andern dergleichen zu thun gestatten, wordurch dieser allgemeine immerwährende Friede und wahre aufrichtige Freundschaft gekränket, betrübet oder gebrochen werde.

vornehmen, noch andern dergleichen zu thun gestatten, wordurch dieser allgemeine immerwährende Fried und wahre aufrichtige Freundschaft gekränket, betrübet oder gebrochen werde.

Anm. 211. Geschichte dieser Stelle, und Beweiß, daß sie die Beobachtung des Friedens gegen Frankreich und Schweden zum Zwek habe.

Absonderlich aber sollen und wollen wir — — gekränket, betrübet oder gebrochen werde. So wohl die Connexion dieser Stelle, da sie nemlich mitten unter der Materie von Reichskriegen, fremden Völkern, Friedensschlüssen mit auswärtigen Mächten, u. s. w. steht, als auch die Geschichte zeigt es, daß sie die Festhaltung des münster- und osnabrükischen Friedens in Absicht auf Frankreich und Schweden als Mitpacisenten zum Zwek hat.

Man wollte nemlich im Jahr 1658. bey Kaiser Leopolds Wahl den neuen Kaiser verbinden, das Reich in die damalige Kriege zwischen Frankreich und Spanien, Schweden und Polen nicht zu verwikeln. Daher ward in desselben Capitulation art. 13. das in unsrem Text enthaltene zum ersten mal eingerükt, mit einem weitläuftigen Zusaz in Ansehung der Crone Frankreich, daß nemlich der Kaiser gegen dieselbe

und deren Bundsverwandte unter keinerley Vorwand, einige Hülfe mit Volk, Geld, Waffen oder andrem senden sollte. (*) Als hierauf 1663. über das Projekt einer beständigen Wahlcapitulation berathschlagt wurde, erinnerten die Fürsten, daß eben gemeldter die Crone Frankreich betrefender Zusaz, weil solcher ein Temporalwerk gewesen, und die Sache nunmehr in einen andern Stand gerathen, wegzulassen, jedoch es bey den damaligen Kaiserlichen Versprechungen sein Verbleiben habe, welches auch geschah, und zu Folge dessen das in unserm Text enthaltene mit Weglassung jenes Zusazes dem Projekt der beständigen Wahlcapitulation einverleibt wurde. In der nächst darauf gefolgten Wahlcapitulation des römischen Königs Josephs des Isten, die in eine Zeit einfiel, da Frankreich in Teutschland feindlich handelte, blieb die ganze Stelle weg, ward aber nach geänderten Umständen in die folgende Capitulationen wieder eingerükt.

Nur kam 1741. in Vorschlag, sie würde sich besser zum §. 2. schiken, und allda nach den Worten, keine Ursache geben, einzuverleiben, sofort an statt, weniger das Reich, zu sezen seyn, am wenigsten das Reich ꝛc. Sie blieb aber doch hernach an ihrem Ort stehen.

Anm. 212. Historische Unrichtigkeit der Textesworte.

was zu Münster und Osnabrük zwischen unsern Vorfahren am Reich, dem heiligen römischen Reich und samtlichen Churfürsten, Fürsten und Ständen an einem, dann denen mitpaciscirenden Cronen am andern Theil gehandelt

(*) Mosers Anmerkungen über Carls des VIIten Wahlcapitulation Th. 2. art. 4. §. 13.

delt und geschlossen worden. Nach dieser Fassung kommt es heraus, als ob Churfürsten, Fürsten und Stände nebst dem Kaiser einen, sodann Schweden und Frankreich den andern Theil ausgemacht hätten. Dem ist aber nicht so, sondern die Reichsstände theilten sich in zwey Parthien, deren eine dem Kaiser, die andre Schweden und Frankreich anhieng, und in dieser Eigenschaft den Frieden mitschliessen half. (Anm. 63. S. 247.)

Siebendes Kapitel.

Interpretation des Religions- wie auch osnabrük- und münsterischen Friedens.

§. 40.

Die Interpretation des Religions- und osnabrükischen Friedens soll nicht anderst als durch gütliche Vergleichung zwischen beyderseitigen Religionsverwandten geschehen.

Osnabrükischer Friede art. 5. §. 50.

(213) Sed si dubii quid hinc aut aliundè incidat, aut ex causis pacem religiosam aut hanc transactionem tangentibus resultet, de eo in Comitiis, vel aliis Imperii Conventibus inter utriusque religionis proceres, non nisi amicabili ratione transigatur.

Anm. 213. Geschichte dieser Stelle.

Sed si dubii quid — — non nisi amicabili ratione transigatur. Wir haben schon vernommen, was vor Beschwerden, und Gegenbeschwerden, Beantwortungen dieser Beschwerden und Gegenbeantwortungen nach Errichtung des Religionsfriedens vorgekommen, die theils in der verschiedenen Deutung desselben, theils in neuen darinn nicht enthaltenen Fällen ihren Grund gehabt, (Anm. 63. S. 236. 237.) und wie daher die Evangelische immer auf eine Declaration desselben gedrungen, solche aber nicht eher als fast 100. Jahre nachher und zwar nicht eher als nach vorhergegangenem dreissigjährigem Krieg erhalten können. (Anm. 178.) Sonderlich entstunden beym Cammergericht über den Sinn und Verstand dieses Friedens manche dubia; man muß aber dem Cammergericht nachrühmen, daß es allezeit deren Entscheidung an den Kaiser und das Reich gewiesen, mithin, daß deren Interpretation niemand als dem Kaiser und Reich zukomme, vor ausgemacht angenommen hat. (*)

Bey den westphälischen Friedenshandlungen hingegen war es schon ein gravamen der Evangelischen, daß einige declarationes und decisiones der aus dem Religionsfrieden entstandenen Streitigkeiten einseitig gemacht werden wollten, welches gegen die Natur einer pragmatischen Sanction laufe, quæ non possit declarari vel mutari, nisi cum Imperatoris & omnium Statuum consensu. Sonderlich beschwerten sich die Evangelische über das von Kaiserl. Majestät im Jahr 1629. ausgelassene Edikt, worinn der Religionsfriede, ohne sie, ja auch nicht einmal alle catholische Stände gehört zu haben,

(*) Beyspiele findet man bey Lehmann de pace relig. im dritten Buch Cap. 29. und 30. Man sehe auch Moser von der teutschen Justizverfassung Th. 1. S. 790. 791.

in den fürnehmsten Puncten zu Gunsten der Catholischen declarirt worden sey. Die Catholische hingegen liessen sich vernehmen, „ sie wüßten sich einiger Declaration des Religions-„ friedens nicht zu erinnern; wann aber ein Stand wieder „ desselben Buchstaben beschwert werde, und um Hülffe an-„ rufe, solche auch erlange, sey dasselbe vor keine Declaration „ zu halten."

Hierauf instruirte der Kaiser am 11ten Januar 1646. seine Gesandte: „ Ist derowegen Unser gnädigster Befehl, wann „ dieses gravamen würde gerühret werden, und die catholische „ Churfürsten und Stände sich nicht besser und milder, als „ allbereit geschehen, darauf erklären würden, daß im Namen „ Unser Ihr Euch, zu Benehmung alles widerwärtigen un-„ gleichen Verdachts und Beschuldigung, dahin erkläret und „ vernehmen lasset, in welchen Fällen der Religionsfriede in „ seinem buchstäblichen Innhalt klar und lauter wäre, da „ bedürfte es keiner Declaration. Wir begehren auch keine „ darüber zu machen, sondern allein kraft Unsers tragenden „ Kaiserlichen Amts vermög geschworner Wahlcapitulation „ darauf zu halten, und einen Theil sowohl als den andern „ dabey Kaiserlich zu schüzen. In welchen Fällen aber über „ dessen Verstand gestritten würde, und solche nicht bereits „ verglichen wären, oder noch verglichen würden, da wollen „ Wir der Churfürsten und Stände Raths gebrauchen, „ und mit Deroselbigen Gutachten und Belieben proce-„ diren, solches auch dem kaiserlichen Cammergericht also in „ acht zu nehmen anbefehlen. Mit dieser Erklärung wird Un-„ sere kaiserliche Jurisdiction, die ausser einer solchen Milde-„ rung noch heftiger möchte angefochten werden, noch erhal-„ ten, und den Catholischen nichts genommen. Die übrige „ declarationes und decisiones seynd ohnedessen durch den Pra-

„ ger

„ ger Frieden, wo nicht ganz cassirt, doch fast in infinitum
„ suspendirt. " (*)

Im Schwedischen Projekt ward hierauf dieser Artikel so gefaßt: „ Quodsi vero in judiciis, vel alias, quicquam inci-
„ derit dubii, atque adeo res ad paria vota devenerit, de
„ eo inter utriusque religionis proceres non, nisi amicabi-
„ li ratione, transigatur. " Der Kaiserlichen Gesandten den 12ten Jul. st. n. 1646. ausgeliefertes Gegenprojekt war dieses Innhalts: „ Was die Disputation und Decision fernerer
„ über dem Religionsfrieden und gegenwärtige Vergleichung
„ wegen deren eigentlichen Verstandes entstehender zweifelhaf-
„ tiger Fragen anbelanget, soll solches alles fürkommen, und
„ davon anders nicht, dann per amicabilem compositionem
„ auf Reichstägen gehandelt werden. " Die Evangelische aber verlangten, man sollte zu dem Wort, Reichstag, hinzusezen, oder sonsten. Volmar sagte, die interpretatio ipsarum constitutionum gehöre auf einen Reichstag, was aber andere controversiæ wären, so ex facto herrühreten, da habe es eine andere Meinung, und könnten dieselbe wohl alia ratione amicabiliter hingelegt werden. Langenbeck erwiederte, wann darzu gesezt würde, oder sonsten, so wäre man einig. Nur daran stosse sichs, daß dergleichen controversiæ so wohl vor dem Kaiserlichen Reichshofrath, als dem Cammergericht sollen mögen geklaget werden, davon die Evangelische in ihrem Aufsaz nichts hätten, wiewohl es ad punctum justitiæ eigentlich gehöre. (*) Hierauf ward der Artikel so gefaßt, wie unser Text lautet, nemlich in Comitiis *vel aliis Imperii Conventibus*.

Das

(*) Gärtners westphälische Friedenscanzley Th. 7. S. 448-450.
(**) *Cortrejus* ad pacem relig. pag. 398. 416. Von Meiern westphälische Friedenshandlungen Th. IV. S. 73.

Einige Bemerkungen, und zwar.

Das übrige, was hievon zu merken, möchte auf folgende Säze ankommen:

1) von den wirklich dunkeln und zweideutigen Stellen in beyden Friedensinstrumenten, und woher solche kommen.

1) An dunklen und zweydeutigen Stellen fehlt es allerdings nicht in beyden Friedensinstrumenten. Von vielen Stellen wußte man es schon von der Unterschrift, daß sie wo nicht zweydeutig wären, doch dem damal schon besorgten Misbrauch nicht hinlänglich vorbeugen würden. Aber wegen Wiederstands ein oder andrer mächtiger Parthie konnte man die Sache nicht klärer geben. Hieher gehört die Stelle von der Statt Bremen im osnabrükischen, und die Stelle von den Reichsstädten im Elsaß im münsterischen Instrument. Ueberhaupt machte man sichs zur Regel, daß, wann ein Theil nicht ganz durchdringen konnte, er wenigstens es so einzuleiten suchte, daß er nach Zeit und Umständen ihr diese oder jene Wendung möchte geben können. Die Catholische machten sich daher sowohl während der westphälischer Friedenshandlungen als noch ziemliche Zeit nachher die Hoffnung, es würde mit dem Frieden nicht lang Bestand haben, zumal wann die, die ihn machen helfen, mithin von dessen wahren Sinn noch Zeugnis geben könnten, mit Tod würden abgegangen seyn.

Noch im Jahr 1661. den 25sten August schrieb der Französische Gesandte de Cravel an seinen Hof: Il est a propos de remarquer, — — — que le traité de Münster est en plusieurs endroits absеur & sujet a des explications, qui paroissent tout a fait contraires. Quelques croient, que cela á été fait a la suscitation des Ministres Imperiaux, ou plutot de ceux d'Espagne, afin d'y laisser de semences

des

des broulleries, par lesquelles le dit traité put etre renverſé. Monſieur Volmar a dit pluſieurs fois, que l'on ne devoit pas s'en mettre beaucoup en peine, qu'il etoit conçu en tels termes, qu'il ne pouvoit pas ſubſiſter longtems. Womit eine beym Henniges befindliche Stelle übereinkommt, die ich ihrer Merkwürdigkeit wegen nicht übergehen kann. „ Sic, ſchreibt er, vaticinium Volmari, Miniſtri Cæſarei, „ ad pacis tractatus Ablegati, egregié probavit exitus, qui „ amico de jactura, quam Religionem Catholicam hac trans- „ actione facere oportuit, dolenti, reſpondiſſe fertur, non „ eſſe, cur animo valde angeretur: nam plerasque pacis le- „ ges ſic eſſe ſcriptas, ut Catholicis nunquam defutura ſit „ occaſio, excuſandi à præſtatione, eo modo, quo Prote- „ ſtantes pactum fuiſſe forte nunc ſibi perſuaſum habeant; „ neque ex hac mala fide Catholicis periculum creatum iri, „ cum pace ſemel concluſa, et deducto utrinque milite bel- „ lum non ita facile renovetur, quam nondum extinctum „ continuetur, Coronis præſertim exteris opimis adeo ſpo- „ liis ditatis, de quibus denuo aleam jacere periculoſum „ fuerit, Status vero Proteſtantes, quos belli tædium jam- „ diu cepiſſet, poſtquam dulcedine pacis capti ſunt, poſ- „ ſe nullo negotio ſpe permulceri, proximis Comitiis ſatis- „ factum iri delideriis ſuis, atque hac arte, cum primi „ motus paulatim deferbuiſſent, mox ipſis in Comitiis dif- „ ficultates alias ſuper alias naſcituras, quæ rem ad Comi- „ tia proroganda iterum remittant, donec mortuis ple- „ risque, qui actioni pacis interfuere, et mentem paciscen- „ tium recte cognitam habuere, cum poſteris ſpecioſiore „ calumniandi pacem compendio agi poſſit. ”

2) Von der Doktrinal-Interpretation.

2) Vielfältig iſt doch der Sinn klar, und nur wann jemand ſeinen Vortheil dabey nicht findet, ſucht er ſolchen zweifelhaft zu machen, und dann

hat

hat der, der sich hierinn gründet, ein jus quæsitumi, welches ihm durch des andern Theils Wiederspruch nicht entzogen werden kann. (*) Non excludenda tamen hic plane, schreibt daher Bukisch, (**) doctrinalis interpretatio. Die evangelische Reichsstände bemerkten in dem Vorstellungsschreiben an kaiserliche Majestät vom 16ten Nov. 1720. daß niemal einiges pactum mit der geringsten Sicherheit errichtet werden könne, wann der andre Theil allemal sagen dörfe, daß er diesen Verstand nicht annehme, sondern der passus, der ihm entgegen stehe, einer Interpretation bedürfe, die aber ein Theil für sich nicht machen könne, sondern worüber beyde Theile sich untereinander verstehen müßten, welches in der That nichts anders seyn würde, als den ganzen Grund aller gemeinen Ruhe umkehren, und einen ewigen Krieg zum gänzlichen Verderben aller menschlichen Gesellschaft einführen, daß man vielmehr, wo einiger zweifelhafter Verstand in der That vorhanden, die Billigkeit und Uebereinstimmung mit andern unläugbaren principiis juris publici und deren natürliche offenbare Folgen annehmen müsse; (***) und Ludolph schreibt: (****) Quodsi es quacunque in Imperio exorta disputatione aut privata Instrumenti pacis interpretatione ipsius legis incertitudinem & obscuritatem pro ratione allegare foret licitum & sententiam hujus illiusve, causæ suæ inservientem sequi, contra expressam sanctionem art. 5. Instrum, pac. §. 50. facile est intellectu, nihil plane in legibus certum extiturum, sed omnia regulæ cereæ simile, quod absit, ut in mentem veniat, nedum

(*) Strubens rechtliche Bedenken Th. 3. S. 347.

(**) in Observ. ad instrum. pacis Observ. 144.

(***) Von Schauroths Sammlung aller Conclusorum des Corporis Evang. Th. 2. S. 799.

(****) de jure Camerali Sect. I. §. 4. num. 8.

nedum in sermones profitentium jurisprudentiam veràm, non simulatam.

Man sieht hieraus, wie viel darauf ankomme, die Regeln der zu einer eignen Wissenschaft gewordenen Auslegungskunst (Hermenevtik) vorsichtig anzuwenden. Man hat sonderlich in Absicht auf den westphälischen Frieden eigne dahin zielende Anleitungen. (*) Ich kann mich aber, da sie mich zu weit von meinem Zwek abführen würden, hier nicht damit aufhalten, und begnüge mich daher nur das, was zunächst hieher gehört, anzuführen.

Hieher rechne ich a) das conclusum, welches am 11ten/23sten Jun. 1649. mithin gleich nach Errichtung des westphälischen Friedens in allen drey Reichsräthen beliebt worden, und folgenden Innhalts ist, „ Da zu besorgen, daß in ipsa interpretatione des Friedens zweifelhafte Deutungen vorfallen „ möchten, als sey die gesammte Resolution, daß man in „ dergleichen Fällen ad protocolla & acta recurriren, den verum sensum aus solchen erheben, und, wie es damal gemeint gewesen, recht erforschen soll. (**) Gleichwohl ist auch da Vorsicht nöthig. Man hat z. Ex. einiges ausgestrichen, weil der Theil, so es auf die Bahn gebracht, darinn nachgegeben, oder es wenigstens nicht hat durchsezen können; dergleichen Sachen nun sind als nicht bewilligt anzusehen. Hingegen hat man Stände, Communen u. s. w. die anfangs namentlich bemerkt waren, ausgestrichen, weil sie unter der allge-

(*) Man sehe vornemlich Herrn Hofrath Brauers Abhandlungen zu Erläuterung des westphälischen Friedens, ersten Band S. 1-55.

(**) Von Meiern westphälische Friedenshandlungen Tom. II. in der Vorrede S. 2. 3.

allgemeinen Regel schon begriffen waren, und man niemand oder doch nicht namentlich anführen wollte, in Ansehung welcher das osnabrükische Instrument art. 4. pr. verordnet, daß solche pro omissis vel exclusis nicht gehalten werden sollen. Die evangelische Stände liessen daher 1717. sich vernehmen, die Protocolle müßten nach den Reichsgesezen, nicht aber diese nach jenen gerichtet werden; dann bekanntlich seyen viel Dinge in der Tractation fürkommen, die in der Conclusion anderst verglichen, und dem Instrument selbst also einverleibet worden, wovon die Protocolle nichts meldeten; es werde auch schwerlich sich finden, daß bey dieser Friedenshandlung von allem und jedem protocolla publica & uniformia gehalten worden; was aber von ein oder andern Gesandten für sich etwa annotirt wäre, könnte ut privata scriptura andern nicht präjudiciren; (*) b) das oben gedachte conclusum der ad punctum restituendorum Deputirten vom 7ten Merz 1654. nach welchem von zweifelhaften Fällen die, welche im Friedensinstrument gar nicht oder nicht klar, im Religionsfrieden aber deutlich entschieden, vor liquid gehalten werden sollen. (Anm. 182.)

Sonderbares Beyspiel, wie man vor nicht so gar langer Zeit alles viel klüger zu seyn geglaubt, wann man es mit römischen Gesezen k bestärken können.

Auch muß ich doch ein Brandenburg-Onolzbachisches den 3ten Oct. 1704. abgelegtes votum anführen, zumal es zugleich einen artigen Beweiß gibt, wie man im abgewichenen Jahrhundert und noch im jezigen auch in Staatssachen alles viel klüger zu seyn geglaubt, wann man es mit römischen Gesezen belegen können. Die Frage war nemlich, ob die denominatio Statuum deputandorum zu extraordinari Reichsdeputationen vor eine beyden

(*) Von Schauroths Samml. aller Conclusorum &c. des Corp. Evangel. Tom. I. S. 348.

beyden Religionstheilen gemeinsame Materie zu achten, mithin gesamter Hand zur Consistenz zu bringen; oder ob die augsburgische Confessionsverwandte ihre Deputandos unter sich und mit Ausschliessung ihrer catholischen Mitstände zu ernennen berechtiget seyen. Lezteres nun zu beweisen sagte der Onolzbachische Gesandte, ratio & anima pacis Westphalicæ sey der Stände, und insonderheit quoad art. 5. der evangelischen Stände Sicherheit, und diese würde sehr darunter leiden, wann Catholici zu der Evangelischen Deputatis mit votiren, und dieselbe per majora ausmachen könnten. Damit nun niemand sich daran stossen möchte, daß der Saz, den er behauptete, doch nicht namentlich im westphälischen Frieden stehe, führte er weiter an: „ Gleichwie nun unmöglich von allen und je„ den künftigen Fällen insbesondre eine klare Versehung in „ legibus zu thun, L. 12. ff, de LL. also ist daher in Rech„ ten heilsamlich verordnet, ut, quoties lege aliqua unum vel „ alterum introductum est, cætera, quæ tendunt ad eandem „ utilitatem, interpretatione suppleantur. L. 13. ff. de LL. „ Solche Interpretation nun kann bekannter massen nicht an„ ders, als ex mente & intentione Legislatoris vel Paciscen„ tium geschehen, so daß, wo eadem ratio, ibi etiam idem jus „ esse debeat, L. 32. ff. ad L. Aquil. weswegen ein Unterschied „ gemacht wird, inter verba legum tenere, & earum vim & „ potestatem, L. 31. ff. de LL, neque dubium est, in legem „ committere eum, qui verba legis amplexus, contra legis „ nititur voluntatem, L. S. C. de LL. Nachdem nun, wie „ gesagt, das ganze Absehen des art. V. Instrum. Pacis, und „ das einzige Centrum, wohin alle darinn enthaltene Verfü„ gungen am lezten abzielen, die Securität der Stände ist; als „ muß nothwendig alles dasjenige, was mit solcher Nothwen„ digkeit verknüpft, und ohne welches dieselbe in Gefahr gestellt „ würde, dem menti der damaligen Paciscenten nach darunter „ begriffen und verstanden werden, warn gleich mit so aus-

„ drüklichen und klaren Worten, darwider kein Mensch gar „ nichts zu sagen finden könnte, darinnen nicht begriffen „ wäre. " (*)

3) daß und warum die authentische Interpretation nicht anderst als durch gütliche Vereinigung geschehen könne, und wie die Festsezung gewisser Collegial-Grundsäze davon verschieden sey.

3) Sonst bleibt es bey unserm Text, daß, wie es auch die Natur eines Vergleichs mit sich bringt, kein Theil die Religions-Friedensschlüsse einseitig auslegen kann, sondern solches durch gütliche Vereinigung geschehen muß, welches auch der jüngste Reichsabschied §. 191. bestätigt, nach welchem die in puncto restitutionis vorfallende casus dubii, und die allererst ex instrumento pacis ihre Interpretation haben müssen, in der Güte verglichen, bey deren Entstehung aber auf den nächsten Reichstag verwiesen werden sollen. Also weder den catholischen Ständen allein, noch den evangelischen Ständen allein, noch den Reichsgerichten, noch vielweniger einzelen Reichsständen kommt es zu, die Religionsfriedensschlüsse einseitig zu interpretiren. (**) Die evangelische Stände hielten in ihrem Vorstellungsschreiben vom 16ten Nov. 1720. so gar vor bedenklich, dergleichen in den westphälischen Frieden einschlagende Hauptsachen einer Reichsdeputation zu überlassen, zumal da wenige Stände so wichtiger Sachen sich mit so großen Verantwortung nicht gern würden unterziehen wollen. (***) Es stimmt auch damit das Beyspiel überein, da gleich das Jahr nach dem westphälischen Frieden bey Gelegenheit der zwischen Brandenburg-Culmbach und Bamberg streitigen Pfarrgerechtigkeit zu Rügen-

(*) Von Schaurothς Samml. aller Concluforum, &c. des Corp. Evang. Tom. I. S. 404.

(**) Von Schaurothς Samml. aller Concluforum des Corp. Evang. Tom. II. S. 319. 320. 359. 400. 807.

(*) Eb. daf. S. 803.

Rügendorf die Frage vorkam, ob dasjenige factum possessionis im Jahr 1624. so sich allein in actibus meræ facultatis fundire, dem instrumento pacis gemäß, und der daraus gebührenden Restitution fähig sey, als welche Frage die damalige Reichsdeputirte zu entscheiden nicht auf sich genommen, sondern auf den künftigen Reichstag verwiesen haben. (*)

Wann also die catholische Stände allein oder die evangelische Stände allein die Religionsfriedensschlüsse einseitig deuten, und somit gewisse Collegial-Grundsäze feststellen, und zwar so, daß ihre Glaubensgenossen darnach lehren und schreiben sollen, so ist ihnen solches zwar unverwehrt. (Man sehe Anm. 45. und des ersten Bandes Anm. 16. Num. 3.) ja es ist nicht mehr und nicht weniger, als die einem jeden Rechts- oder Regierungs-Collegio zukommende Befugnis, in Betref streitiger Rechtsfragen gewisse Grundsäze festzustellen. Die Juristenfacultät zu Tübingen z. Ex. hat als einen Collegial-Grundsaz angenommen, die Reichspfandschaften seyen unablöslich; der Professor Stephan Christoph Harpprecht daselbst wollte öffentlich das Gegentheil vertheidigen; die Facultät lirt es aber nicht. Hingegen ist der andre Theil nicht schuldig, solche als richtig zu erkennen, oder gar zuzugeben, daß selbigen gemäß wieder seine Glaubensgenossen verfahren werde. (**)

Und ob zwar es an Beyspielen nicht fehlt, daß gleich nach Errichtung des westphälischen Friedens theils von kaiserlicher Majestät theils von der churmainzischen Canzley attestata declaratoria sind ausgestellet worden; (***) so können doch solche weiter

(*) Von Meiern Nürnberger Friedens Executionshandl. Tom. I. S. 412-416.

(**) Strubens Nebenstunden Th. 6. S. 176.

(***) Moser von Teutschland überhaupt S. 425. 426.

nicht wirken, als daß man daraus sieht, wie derjenige, der solche ausstellt, die Sache ansehe.

4) Ob und wie fern die am westphälischen Frieden Theil habende fremde Cronen an dessen Interpretation Theil zu nehmen berechtigt seyen, und zwar a) entweder als Garans, oder b) als Mitpacisscenten.

4) Ob die am westphälischen Frieden Theil habende fremde Cronen Frankreich und Schweden, in der Eigenschaft als Garans an dessen Interpretation Theil zu nehmen berechtigt seyen, wie z. Ex. in der neunten Chursache geschehen, da Braunschweig=Wolfenbüttel und Hollstein=Glükstatt von Frankreich und Schweden begehrten, daß sie die Vermehrung der im westphälischen Frieden benannten 8 Churfürsten nicht zugeben möchten, (*) ist eine Frage, die man bejahen oder verneinen kann, nachdem mans nimmt. An und vor sich erfodert die Garantie nur, daß man den Unrecht leidenden Theil wieder gewaltthätige Unternehmungen schüze. Ob aber der, der Hülfe begehrt, Recht habe oder nicht, komt dann freylich auf der Garans Ermäßigung an. (Anm. 144.)

Ob hingegen den fremden Cronen als Mitpacisscenten in Sachen die das teutsche Reich unter sich angehen, die Befugnis zukomme, an der Interpretation mit Theil zu nehmen, ist eine von jener sehr verschiedene nicht so klare Frage, die jedoch wenigstens alsdann mit Zuverläßigkeit verneinet werden kann, wann die dabey interessirte Reichsstände unter sich einig sind, theils nach der Natur der Sache, die jedem sich seiner Vortheile zu begeben erlaubt, theils nach klaren Verordnungen des osnabrükischen Friedens selbst art. 5. §. 50. und art. 8. §. 2. verglichen mit art. 17. §. 2. (**)

Als

(*) Mosers teutsches Staatsrecht Th. 33. S. 125 - 129.
(**) Herrn Hofraths Brauers Abhandlungen zu Erläut. des westphälischen Friedens zweyter Band S. 63. 64.

Als 1654. die Schweden bey der Reichsversammlung ein Memorial vor die Stadt Magdeburg eingaben, beschwerte sich der Fürstlich Magdeburgische Gesandte, daß Schweden sich einer Interpretation des westphälischen Friedens annasse, die doch nur dem Kaiser und Reich zukomme. Auch soll in eben gedachter neunten Chursache die Königlich Schwedische Antwort auf des Französischen Ambassadeurs desfallsiges Anbringen darinn bestanden seyn, „ weil diese Sache eigentlich das Reich unter sich angehe, werde man am besten thun, sich darein nicht zu meliren; sondern den Ständen selbst deren Accommodement zu überlassen. „ Im „ Jahr 1704. den 3ten Oct. votirte Bremen: Hätte aus „ dem vorgestrigen protocollo wahrgenommen, was gestalt der „ österreichische Herr Direktor sich vernehmen lassen, daß die „ interpretatio des instrumenti pacis Westphalicæ vor Ihro „ kaiserl. Majestät und das Reich gehörete; nun wollte man „ nicht hoffen daß es die Meinung hätte, als wollte man „ gemeldte Interpretation kais. Majestät und dem Reich „ privative beylegen, und folglich Ihro königl. Majestät „ in Schweden, als Principal-Compaciscenten davon „ ausschliessen, welchenfalls man widersprechen, und Ihro „ königl. Majestät quævis competentia vorbehalten müßte. „ Oesterreich erwiederte: „ daß man dissеits niemal die Meinung gehabt, Ihro königl. Majestät zu Schweden, als „ einen sehr vornehmen Stand des Reichs von Interpretation des instrumenti pacis auszuschliessen, könnte man „ hiemit nochmalen ad protocollum contestiren. Daß Sie „ aber als Garant desselbigen zu dessen Interpretation zu „ concurriren haben] sollten, darüber begehrte sich Oesterreich „ ganz nicht heraus zu lassen, fände sich auch darauf nicht „ instruirt. „ Bremen: Nicht nur als *Statui* oder Garant sondern als *parti compaciscenti principali* können „ Ihrer königl. Majestät in Schweden das jus interpre-

„ tandi zu; cum ejus sit interpretari legem vel pactum, „ cujus est facere. " Oesterreich: „ Komme ihm nicht zu, sich „ hierüber einzulassen." Im Jahr 1716. soll ein gewisser Fürstlicher Hof bei Frankreich um eine Declaration über eine Stelle des westphälischen Friedens angesucht, und, um solche zu erhalten, vorgestellt haben, es sey dieses ein officium der von Frankreich mit übernommenen Garantie, und Frankreich bekomme dadurch die sich selten zutragende gute Gelegenheit, einen dergleichen actum ohne des Kaisers und Reichs Offension zu seinem eignen Grandeur in re imperii zu exerciren, wann es sub fide & interpretatione regia eine Declaration ertheile. Herr Moser aber erkläret dieses vor principia, die kaum gefährlicher seyn könnten. (*)

5) Bis zu erfolgter gütlicher Vereinigung darf nichts einseitig innovirt werden.

5) Bis aber diese gütliche Vereinigung erfolgt, darf niemand seine einseitige Meinung mit Gewalt durchsezen, wohl verstanden nemlich, wann es um einen zweifelhaften oder gar unentschiedenen Fall zu thun ist. Geschieht es doch, so ist es nach §. 7. art. 17. des osnabrükischen Friedens ein Friedensbruch; es ist mithin vordersamst alles wiederum in den Stand zurukzusezen, wie es vor der Destitution gewesen; sonderlich kommen dem andern Religionstheil alle zu Handhabung des Friedens geordnete Wege, mithin im äussersten Fall auch die Garantie und Selbsthülfe gegen ein solches Verfahren zu statten. (*)

§. 40.

(*) im Tract. von Teutschland und dessen Staatsverfassung S. 428.

(**) Von Schaurothe Sammlung aller Concluforum &c. des Corp. Evang. Tom. II. S. 319. 320. und 400. Man thue hinzu Tom. III. S. 311. und Herrn Hofrath Brauers Abhandlungen zu Erläut. des westphälischen Friedens im ersten Band S. 52. 53. 54. und im zweyten Band S. 125-133.

§. 41.

Kaiserlicher Majestät Versicherung, die Interpretation des osnabrük- und münsterischen Friedens anderst nicht als mit gesammter Stände Rath und Vergleichung fürzunehmen, und sonderlich solche den Reichsgerichten nicht zu gestatten.

Wahlcapitulation K. Josephs des IIten, art. 2. §. 5.	Projekt der beständigen Wahlcapitulation, wie es im Jahr 1711. zwischen beyden höhern Reichscollegien verglichen worden, *art.* 2.

Anm. Diese Stelle ist schon im ersten Band §. 1. wo von Reichsgesezen und Reichsordnungen überhaupt die Rede ist, vorgekommen, mithin gehören auch die daselbst gemachte Anmerkungen 16. 17. 18. 19. hieher, und von Interpretation des Friedensschlusses insbesondre habe ich in der so eben vorhergegangenen Anmerkung das nöthige gesagt.

Achtes Kapitel.

Verbotte,

gegen

den Paſſauer Vertrag, Religions- osnabrük- und münſteriſchen Frieden; wie auch die dem osnabrükiſchen Frieden und dem Nürnberger Executionsreceß gemäs vorgenommene Executionen zu lehren, zu ſchreiben, zu predigen, u. ſ. w.

§. 42.

Beyde Religionstheile ſollen ernſtlich darauf halten, daß niemand gegen den Paſſauer Vertrag, wie auch Religions- und osnabrükiſchen Frieden lehre, ſchreibe, predige, u. ſ. w.

Inſtrum. pac. Osnabr. art. 5. §. 50.

(214) Utriusque religionis Magiſtratus ſeverè & rigoroſè prohibeat, ne quisquam publice privatimve concionando, docendo, diſputando, ſcribendo, conſulendo, Transactionem Paſſavienſem, Pacem reli-

religiosam, (215) vel hanc imprimis sive declarationem sive transactionem uspiàm impugnet, dubiam faciat, aut assertiones contrarias inde deducere conetur. Quicquid etiam contrarii hactenus vel editum, vel promulgatum, publicatumvè fuerit, irritum esto.

Anm. 214. Geschichte dieser Stelle. Utriusque religionis Magistratus — — irritum esto. Bald nach der Religionstrennung erschienen von Zeit zu Zeit umständliche Verordnungen, wie es zu halten, daß nichts der Religion schädliches oder schmähliches gedrukt werden möchte, (*) ja es scheint, die Religionstrennung sey der eigentliche Anlaß gewesen, der die Policey auf öffentliche Drukereyen aufmerksam gemacht hat. Diese Verordnungen wurden in der Policeyordnung von 1577. Tit. 35. §. 3. zum erstenmal auf den Religionsfrieden mit erstrekt, also nemlich, daß nichts, so der christlichen allgemeinen Lehre, und dem zu Augspurg aufgerichteten Religionsfrieden ungemäs und wiederwärtig, gedrukt werden sollte. Auch wurden, um diese Gesezе zur Vollstrekung zu bringen, schon im 16ten Jahrhundert eigne Commissarien, die auf dergleichen schädliche Bücher auf der Frankfurter Messe Acht geben sollten, angeordnet, und dieses Bücher-Commissariat ward im Jahr 1618. von Kaiser Rudolph, dem IIten,

(*) Man sehe den Speyrer Reichsabschied von 1529. §. 9. den augspurger Reichsabschied von 1530. §. 28. die Policeyordnung von 1548. Tit. 34. den Abschied des allgemeinen Craißtags zu Erfurt vom 1567. §. 61. 62. 63. den Speyrer Reichsabschied von 1570. §. 154-159.

erneuert. (*) Aber ohngeachtet dessen kamen sonderlich gegen die Zeiten des 30jährigen Kriegs und während desselben immer mehr solcher Schriften heraus, worinn theils die Gültigkeit, theils die ewige Dauer des Religionsfriedens angefochten, theils dessen wahrer Verstand verdrehet werden wollte.

Die Evangelische beschwerten sich daher hierüber sowohl auf dem Reichstag im Jahr 1641. als bey den westphälischen Friedenshandlungen, welches aber die Catholische mit Gegenbeschwerden, daß nemlich die Evangelische ein gleiches thäten, ja gar den Anfang gemacht hätten, erwiederten. „ Es ist so „ gar dahin kommen," so liessen die Catholische in ihren gravaminibus vom 26sten May 1641. sich vernehmen, „ daß man „ nicht allein in scholis öffentlich iu Cathedra davon (dem „ Religionsfrieden) profitirt, sondern auch ein jedweder Stu„ dent, der nur eine Probe seiner Scienz erzeigen will, aber in „ keines Fürsten Archiv gesehen, noch in einigen negotiis pub„ licis gebraucht gewesen, gleich eine Disputation de pace re„ ligionis, prophana, juribus Imperatoris, Imperii Statuum, „ de aurea Bulla und andern Constitutionibus Imperii zu Pa„ pier bringen, und in offenen Druk geben thut; wie dann „ alle Buchläden von solchen Scriptis voll," ꝛc.

Einige Jahre nachher hingegen (im Nov. 1645.) klagten die Evangelische, „ aus Burghards Autonomia und der Dil„ linger friedhässigem Buch, Compositio pacis genannt, auch „ andern verbitterten scriptis sey gnugsam zu ersehen, daß un„ ruhige Leute den Religionsfrieden durch allerhand gefährli„ che assertiones über den Haufen werfen, und die Evangeli„ sche

(*) Mosers præcognita juris publ. Cap. 3. §. 4. und im Anhang num. 7. wo man das kaiserliche Rescript findet.

„ sche wieder unter die Gewalt des Pabsts steken möchten.“ (*) Als Beyspiele dergleichen gefährlicher Assertionen führten die Reichsstädte im Dec. 1645. an, „ man gebe vor, der Re„ ligionsfriede sey ein blosses Temporalwerk und abgedrunge„ ne Toleranz, welche diejenige, so darwieder protestiren, nicht „ binde, und quoad Lutheranos strictissime zu verstehen sey; „ über geistliche Güter, ob sie gleich vom römischen Reich zu „ Lehen giengen, zu disponiren, stehe nicht in des Kaisers und „ der Stände Macht, quia sint res extra commercium homi„ num positæ; daher könne auch den Evangelischen we„ der einiges commodum possessionum, noch einige Präscrip„ tion in geistlichen Sachen zu statten kommen; hingegen sey „ die zu den Zeiten des Interims erlangte Possession pro ve„ ra zu halten, und zumal auch dieß den Religiosen vorstän„ dig, wann nach dem Passauer Vertrag ein und andre Ordens„ person in reformirten Stiftern oder Klöstern aus Gutwillig„ keit geduldet worden,“ u. s w. (**) Hierauf antworteten die Catholische den 29sten Jenner 1646. „ wann durch Pri„ vatschriften ein oder andres dem Religionsfrieden entgegen „ in Druk sollte kommen seyn; so lasse man sich catholischen „ Theils dadurch nicht irre machen; ohnehin sey von catho„ lischen Scribenten wenig dergleichen geschehen, und was „ geschehen, dazu sey man durch gegentheilige Schriften pro„ vocirt worden; dann der Protestanten habe eine nicht gerin„ ge Anzahl de jure publico, sonderlich über den Religionsfrie„ den geschrieben, und sich unterstanden, denselben zu glossi„ ren, und nach ihrem Sinn auszulegen, da ihnen doch we„ der Reichsakten noch Protocolle bekannt seyen.“ (***)

Noch

(*) Von Meiern westphälische Friedenshandlungen Tom. I. S. 821. S. auch Tom. II. S. 208.

(**) Von Meiern Tom. II. S. 107. 108.

(***) Struvs Historie der Religionsbeschwerden Th. 1. S. 796.

Noch vorher aber (den 11ten Januar 1646.) hatte der Kaiser seine Gesandte instruirt, (*) „ von den Catholischen „ werde der Religionsfriede nicht so stark als von theils Un„ catholischen selbst disputirt, und wann man ad speciem ge„ hen wollte, hätten sich die Uncatholische über das Dillingi„ sche Buch in diesem Punct so hoch nicht zu beschweren; dann „ am Ende werde darinn die conclusio doch pro affirmativa „ gemacht, fœdus publicum, cum quibuscunque, etiam hæ„ reticis, circa religionem eorum, sicut initum fuit, ita om„ ni modo observandum esse; und obwohl des Kaisers Macht „ in geistlichen Sachen zimlich eng gespannt sey, so sey doch „ weder in demselben (dem Dillingischen Buch) noch in an„ dern catholischen Schriften zu finden, daß sie einem römi„ schen Kaiser die Macht benehmen, in casu necessitatis vel „ utilitatis publicæ, und ob salutem publicam einige Dispo„ sition de bonis ecclesiasticis, pro pace publica imperii, zu „ machen, dummodo intendat pro virili, avertere majus pe„ riculum, & aliunde damnum resarcire. "

Noch im Febr. 1647. fiel ein merkwürdiger Discours zwischen den kaiserlichen und einigen evangelischen Gesandten über diese Materie vor. **Thumshirn** fieng an: „ So würde auch „ in der Evangelischen Erklärung der privat-disputationum, „ wie auch Schreibens, Lehrens auf Academien und sonst ge„ dacht, wie man dann mit Befremdung vernehmen müssen, „ daß eben bey diesen gegenwärtigen Friedenstractaten ein solch „ böses Scriptum, Judicium theologicum genannt, heraus „ kommen, darauf man billig ein Einsehen haben, und wi„ der den Auctorem inquiriren sollte. **Herr Volmar**; Ehe „ die Catholische iemals angefangen, wären von Evangelischen „ ganze

(*) Gärtners westphäl. Friedenscanzley, Th. 7. S. 456. 457. 487. 488.

„ ganze Volumina heraus gewesen.“ Herr Thumshirn. „ Burchardus hätte darzu Ursach gegeben mit seinem Buch „ de Authonomia.“ Herr Langenbek; „ item das Dillingische Buch, welches wohl ein recht Classicum genennet werden möchte, und noch jezo das judicium theologicum. Dieser Author mache es noch ärger, und stosse den Religionsfrieden gar um, ꝛc.“ Herr Graf Trautmansdorf. „ Gedachtes judicium theologicum sey Bachhanten-Werk.“ Am Ende ward dann auf wiederholtes Verlangen der Evangelischen die Sache gefaßt, wie unser Text lautet. (*)

Anhang einiger Bemerkungen, und zwar

Das übrige, was hier zu sagen, fasse ich in folgende Säze:

1) Wie fern dem Sinn unsers Textes entgegen gehandelt werde, oder nicht.

1) Das teutsche Staatsrecht und folglich auch die dahin einschlagende Rechte und Verhältnisse der verschiedenen Religionsverwandten gegeneinander, wie sie durch die Religionsfriedensschlüsse festgesezt sind, offentlich zu lehren, seine Meinung darüber zu sagen, zu schreiben, zu commentiren, u. s. w. folglich insbesondre auch den wahren Sinn und Verstand der dunkeln und zweydeutigen oder doch dunkel und zweydeutig scheinenden Stellen der Religionsfriedensschlüsse zu erforschen, wann die Meinungen darüber getheilt sind, solche zu prüfen, und auch seine eigne Meinung zu sagen, ist nicht verbotten. Auf catholisch und protestantischen Universitäten sind eigne Professoren dazu bestellt, ja sowohl der Kaiser als die Stände geben vielfälltig privilegia impressoria über solche Bücher,

(*) Von Meiern westphälische Friedenshandlungen Tom. IV. S. 73. 74. Mosers teutsches Staatsrecht Th. I, S. 152-167.

Bücher, und legen damit ihre Genehmhaltung derselben an den Tag. Hingegen wird dem Sinn unsers Texts auf dreyerley Art entgegen gehandelt, 1) transactionem Passavienſem, pacem religioſam vel hanc ſive declarationem ſive transactionem impugnando, wann nemlich jemand diese Religionsfriedensſchlüſſe in Ansehung ihrer Gültigkeit, ewigen Dauer, u. ſ. w. gerade zu angreift, 2) dubiam faciendo, wann jemand klare keiner Interpretation bedörfende Stellen zweifelhaft macht, 3) aſſertiones contrarias inde deducendo, wann durch Verdrehungen unrichtige Folgen daraus gezogen werden. Womit zu verbinden, wann Kaiserliche Majestät in dero Wahlcapitulation versichern, nicht zu gestatten, daß an einigen Orten, von welchen das inſtrumentum pacis diſponirt, in eccleſiaſticis & politicis unter ungleicher Auslegung deſſelben dagegen gehandelt werde. (S. Cap. 5. §. 31.)

2) Ein anders ist, gegen die Religionsfriedensschlüsse, ein anders, gegen die Glaubenslehren einer andern Kirche schreiben, lehren, u. ſ. w.

2) Ein anders iſt, die Religionsfriedensſchlüſſe, ein anders, die Glaubenslehren einer Kirche beſtreiten. Nur erſteres, nicht auch das leztere verbietet unſer Text. Ein Unterſchied, den auch Bukiſch macht, (*) wann er ſchreibt: Prohibentur ſolummodo hic actus illi, qui in transactionis Paſſav. relig. & inſtrumenti pacis impugnationem directe tendunt, quod, cum de religione ſecundum ſe locuti fuerimus, timendum non erit. Die Glaubenslehren einer andern Kirche alſo mit Bescheidenheit, ohne Schmähungen und Paſſionen, zu beſtreiten, es geſchehe concionando, durch Controverspredigten, docendo, diſputando, ſcribendo, conſulendo, das verbietet unſer Text nicht.

Daher

(*) in Obſerv. ad inſtrum. pac. Obſerv. 153. S. auch Leyſer in Medit. ad Pand. ſpec. 548. med. 9. 10.

Daher die mehrfältige Klagen des Corporis Evangelicorum bald über den Reichshofrathsfiscal, wie z. Ex. im Jahr 1689. daß er sich unterfange, gegen von Evangelischen in Glaubenssachen herauskommende scripta polemica, ja wohl abgenöthigte Refutationsschriften fiscalische Processe anzustellen, da doch solches dem Religions- und Profan-Friedensschlüssen zuwieder laufe, als nach welchen den Evangelischen nicht weniger, als es Gottes Wort selber haben wolle, eine nöthige und christliche Vertheidigung ihrer Lehre und Lehrer zukomme und frey stehe, und die Reichsgeseze zwar wohl aufrührische und Schmähschriften, nirgends aber einen ernsthaften Elenchum verböten, auch da ja ein und andre härtere Ausdrüke in einem scripto Eristico vorhanden, solches schon auf andre Art als mit fiscalischen Processen gegen Reichsstände und deren Unterthanen abgestellet werden könne, (*) bald über den Kaiserlichen Büchercommissarius zu Frankfurt, wie z. Ex. in den Jahren 1669. und 1686. daß er sich unterstehe, die auf die Frankfurter Messe kommende scripta polemica Evangelicorum zu censiren, und wohl gar dem Magistrat zu Frankfurt deren Confiscation, mithin, daß er den Proceß ab executione anfangen solle, zuzumuthen, ja auch zu verlangen, daß der Catalogus librorum nicht eher als wann er ihm vorgezeigt, und von ihm approbirt worden, gedrukt werden sollte, da doch die Reichsconstitutionen und insonderheit die Religionsverträge nebst dem westphälischen Frieden deutlich verordneten, daß weder dem einen noch dem andern Religionstheil in Sachen, so sein Religionswesen angehen, einige Hinderung oder Eintrag geschehen, sondern jedem sein freyer Gang gelassen, und eine durchgehende

(*) Von Schauroths Samml. aller Conclusorum, &c. des Corporis Evang. Tom. I. S. 152. 153.

de Gleichheit gehalten werden sollte, welches nicht geschehen würde, wann den Catholischen nach Belieben theologische Bücher zu schreiben, ihre führende Glaubensartikel zu behaupten, die Evangelische zu refutiren, und über derselben Schriften einseitig zu cognosciren gestattet, den Evangelischen hingegen catholische Bücher zu censiren oder darauf zu antworten, und ihre Glaubensfundamenta aus göttlichem Wort oder sonst zu deduciren, zu erklären und zu vertheidigen nicht erlaubt seyn, sondern vielmehr zu der evangelischen Lehre zu befahren habender Obfuscation und Unterdrukung die vor und nach dem Religionsfrieden hergebrachte Freyheit zu schreiben eingeschränkt, oder wohl zulezt gar aufgehoben werden sollte. (*)

Anm. 215. vel hanc imprimis sive declarationem sive transactionem. Es scheint fast, es sey hier nicht der ganze Friedensschluß, sondern allein dessen fünfter Artikel gemeint, der das Verhältnis und die Rechte der getrennten Religionsverwandten unter sich bestimmt, und der vermög §. 1. (des nemlichen Artikels) eine Declaration des Religionsfriedens seyn sollte. (Anm. 185.)

§. 43.

Verbott aller Disputationen und Predigten sowohl wieder den Friedensschluß als wieder die demselben und dem Nürnberger Executionsreceß gemäß vorgenommene Executionen

Anm. Man sehe davon oben das fünfte Kapitel §. 30.

§. 44.

(*) Eb. das. S. 138. 139. 145 = 148.

§. 44.

Kaiserliche Versicherung, wieder die gegen den Religions- und westphälischen Frieden herauskommende Schriften, deren Authores und Complices mit Ernst zu verfahren.

Wahlcapitulation Josephs des IIten, art. 2. §. 6.

§. 6. (216) Zumalen auch diejenige, so sich gegen jezt ermeldten Friedensschluß und darinnen bestätigten Religionsfrieden, als ein immerwährendes Band zwischen Haupt und Gliedern, und diesen unter sich selbsten zu schreiben, oder etwas in offentlichen Druk heraus zu geben, (als dadurch nur Aufruhr, Zwietracht, Mißvertrau-

Projekt der beständigen Wahlcapitulation, wie es im J. 1711. zwischen beyden höhern Reichscollegien verglichen worden, *art.* 2.

Der römische Kaiser soll und will — — zumahlen auch diejenige, so sich gegen jezt ermeldten Friedensschluß, und darin bestätigten Religionsfrieden, als ein immerwährendes Band zwischen Haupt und Gliedern, und diesen unter sich selbsten, zu schreiben, oder etwas in öffentlichen Druk heraus zu geben, (als da-

en und Zank im Reich angerichtet wird,) unternehmen würden, oder sollten, gebührend abstrafen, (217) die Schriften und Abdrüke cassiren, und gegen die Authores sowohl, (218) als Complices, wie erst gemeldet, (219) mit Ernst verfahren.

§. 8. Auch weder dem Reichshofrath noch dem Bücher-Commissario zu Frankfurt am Mayn verstatten, daß jener auf des Fiscals oder eines andern Angeben, in Erkennung, Fortsez- und Aburtheilung deren Processe, sodann gebührlicher Execution und dieser in Censir- und Confiscirung deren Bücher, einem Theile mehr als dem andern favorisire.

durch nur Aufruhr, Zwietracht, Mißtrauen und Zank im Reich angerichtet wird,) unternehmen würden oder sollten, gebührend abstrafen, die Schriften und Abdruk cassiren, und gegen die Autores sowohl, als Complices, wie erst gemeldet, mit Ernst verfahren.

zumalen

Anm. 216. Geschichte dieser Stelle, und sonderlich wie fern die kaiserliche Gerichtbarkeit in dergleichen Fällen auch über mittelbare Personen in erster Instanz gegründet sey.

zumalen auch diejenige, — — mit Ernst verfahren. Diese Stelle ist ohne Zweifel eine Folge dessen, was so eben gedachter massen im osnabrükischen Frieden versehen worden. Dann sie kam, und zwar auf churbrandenburgische Veranlassung, 1653. in des römischen Königs, Ferdinands, des IVten, als die erste nach dem osnabrükischen Frieden errichtete Wahlcapitulation, wo wir sie art. 2. schon wörtlich so finden, wie sie in unsrem Text steht, nur die Worte, und diesen unter sich selbst, ausgenommen, die erst nachher in K. Leopolds Capitulation hinzu gethan worden sind. Ein Gutachten vom Jahr 1741. erinnerte, nach den Worten, mit Ernst, beyzusezen, und ohne Ansehen der Religion.

Eben damal wollte auch Chursachsen bey den Worten, als *complices*, die Einschränkung machen; „ dafern selbige „ unsrer kaiserlichen Jurisdiction ohne Mittel unterworfen, „ wie erst gemeldet, mit Ernst verfahren, ausser diesem aber „ solches den ordentlichen Obrigkeiten derselben anzubefehlen „ und zu überlassen. " Diesem stimmten Churbrandenburg und Churbraunschweig bei. Churcölln aber votirte, „ da durch „ Contravention des Friedensschlusses die kaiserliche Juris„ diktion immediate fundirt werden möge, mithin der Fis„ cal desfalls sein Amt zu verrichten habe, könnte es beim „ Text belassen werden. " Damit waren Churtrier, Churbaiern, Churpfalz, und Churmainz einverstanden, mithin war nach den mehreren Stimmen das conclusum, es beym Innhalt der lezten Wahlcapitulation zu lassen. Chursachsen aber votirte, könne das principium, daß des kaiserlichen Fiscals Jurisdiktion sich über der Stände des Reichs Unterthanen erstreken solle, nicht agnosciren, sondern müsse sich

» disfalls quævis competentia reservіren. " Damit conformirten sich Churbrandenburg und Churbraunschweig. Churtrier, Churcölln, Churbaiern, Churpfalz, und Churmainz hingegen bezogen sich auf die desfalls schon vorhandene Reichsgeseze, und zwar Churcölln namentlich auf dasjenige, was bey lezterer sowohl als auch bey der im Jahr 1689. errichten Capitulation verhandelt worden, als wobei man jurisdictionem cæsaream in keinen Zweifel gezogen, sondern die Klage nur darüber geführt habe, daß der kaiserliche Fiscal nicht unpartheyisch verfahre.

Man sieht hieraus, daß die catholische Churfürsten die kaiserliche Jurisdiktion in dergleichen Fällen auch über mittelbare Personen in erster Instanz erkennen und behaupten, die evangelische aber nicht, wie dann schon 1690. die zu der damaligen römischen Königswahl nach Augspurg abgeordnete churfächsich und churbrandenburgische Gesandtschaften sich unter andern auch in Betref der evangelischer Seits herauskommender Bücher beschwert, daß deren Verfasser und Consorten ohne Respekt ihrer Medietät und erster Instanz mit fiscalischen Processen prosequirt werden wollten. (*)

Unter Vorbehalt des mehreren, wann ich seiner Zeit das Policeywesen abhandeln werde, wohin die Materie des Bücherdruks eigentlich gehört, bemerke ich dermal nur folgendes: 1) Jede Landesobrigkeit des Orts, wo ein dergleichen gegen die Religionsfriedensschlüsse anstossendes Werk gedrukt worden, oder wo dessen Verfasser, Verleger und andre Theilhaber sich aufhalten, ist vermög der Policeyordnung

(*) Von Schauroths Samml. aller Conclusorum &c. des Corporis Evang. Tom. II. S. 530.

nung vom Jahr 1577. Tit. 35. nicht nur berechtiget, sondern auch schuldig, zu inquiriren, und die Schuldhafte nach Befund abzustrafen. Damit aber ist 2) die Gerichtbarkeit der höchsten Reichsgerichte nicht ausgeschlossen, sondern es möchte vielmehr solche und zwar nicht allein des Reichshofraths, sondern auch, wie man aus der Policeyordnung vom Jahr 1577. sehen kann, des Cammergerichts (*) auch über mittelbare Personen in erster Instanz wenigstens dann gegründet seyn, a) wann eine Obrigkeit in Beobachtung der ihr desfalls obliegenden Schuldigkeit nachläßig ist, b) wann zwar eine Obrigkeit in ihrem Lande, oder das Büchercommissariat und der Magistrat zu Frankfurt die allda befindlich Exemplarien confiscirt hat, es aber auch um Unterdrükung der übrigen Exemplarien durch das ganze Reich zu thun ist, c) wann die bey einem solchen Buch interessirte und einer Strafe würdige Personen unter verschiedener Jurisdiktion gesessen sind, die eine Obrigkeit hingegen die Sache nicht mit untersuchen helfen will, ohne solches aber auf keinen gewissen Grund zu kommen. Dann solchen Falls wäre der Kaiser befugt, nicht nur die Stelle der nachlässigen Obrigkeit zu vertretten, sondern auch ob connexitatem causæ die ganze Sache an sich zu ziehen. (**)

Anm. 217. Wie die Cassation solcher Schriften und Abdrüke geschehe.

die Schriften und Abdrüke cassiren. Das ist, sie nach Befund öffentlich verbrennen lassen, oder sonst vernichten. Zu solchem Ende wird entweder dem kaiserlichen Büchercommissariat zu Frankfurt am Mayn Befehl gegeben, dergleichen Sachen zu sich zu nehmen, und sodann zu cassiren, oder auch

(*) Ludolf in jure Camerali Sect. I. §. 6. S. 44.
(**) Mosers præcognita juris publ. Cap. 3. §. 16.

an den kaiserlichen Hof einzuschiken, oder es wird der Landesobrigkeit, wo dergleichen Schriften anzutrefen, ein dergleichen Auftrag ertheilt.

Anm. 218. Complices.

als *Complices*. Nemlich der Verleger, Druker, Verkäufer, oder wer sonst an Bekanntmachung der Schrift wissentlich Antheil genommen hat.

Anm. 219. Mit was vor Strafen in deraleichen Fällen verfahren zu werden pflege, auch auf was vor mitigantia und aggravantia es dabey ankomme.

mit Ernst verfahren. Dieses kann ausser der so eben gemeldten Cassation (Anm. 217.) auf mehr oder minder beträchtliche Geldstrafen, Gefängnis, ja wohl gar Infamie, und, so viel besonders die Buchdruker betrift, auf Niederlegung ihres Handwerks gehen. Natürlich aber ist, daß, je nachdem Autor, Verleger, Druker, Verkäufer, u. s. w. mehr oder weniger schuldhaft sind, darnach auch die Strafe abzumessen ist, z. Ex. ob ein Buch die Censur passirt hat, als welches zwar den Autor in Ansehung seiner Obrigkeit, nicht aber auch in Ansehung des Reichsfiscals sicher stellt, doch auch in Ansehung des leztern die Schuld und Strafe gar sehr mildert, ob ein Werk in fremder Sprache oder sonst so geschrieben ist, daß die Anstössigkeit desselben dem Verleger, Druker und andern Theilhabern nicht so leicht ins Gesicht hat fallen können, ob schon Verbotte des Verkaufs halber ergangen oder nicht, massen von einem Druker, Verleger oder Buchhändler nicht gefordert wird, noch gefordert werden kann, den Innhalt eines ieden ihnen zum Druk, Verlag, und Verkauf zukommenden Buchs erst einzusehen und zu beurtheilen.

Ende des zweyten Bands.

Register.

Die Zahlen bedeuten die Seiten.

A.

Ablässe, will der Pabst nicht zu sehr vervielfältigen 8. Klage über deren Misbrauch. 74. 76.

Absolutionen. Klage über deren Misbrauch. 74.

Adel. Von Stiftern und Cathedralkirchen, die allein auf den Adel gesezt sind, 73. und daß in alten Zeiten auch bürgerliche in die Stifter aufgenommen worden. 111. 112. Der Pabst und Stuhl zu Rom soll sich einiger Judicatur super statu nobilitatis nicht anmassen. 111. 112. 113.

Albrecht, Marggraf zu Brandenburg. Dessen Weigerung, den Passauer Vertrag anzunehmen, und nachherige Schikfale. 162. 163. 164.

Annaten. Deren Eintheilung in servitia communia und Annaten in engerem Verstand. 28. Von den Annaten in engerem Verstand, und wie viel sie betragen 28. Deren Ursprung und Geschichte, 29. und wie sie a) nur auf gewisse Jahre, b) der Christenheit Nuzen wieder die Türken damit zu schaffen, verwilligt worden, 69. 70. Was in den 1417. errichteten Concordaten dieserhalb beschlossen worden. 8. Abschaffung derselben auf der Basler Kirchenversammlung, 11. 27. und Wiedereinführung durch die aschaffenburger Concordate. 34. 35. Misbrauch theils mit Erhöhung, theils mit Erstrekung derselben auf Abteyen, Probsteyen, u. s. w. 70. Von der Lesart der in der Wahlcapitulation vorkommenden Stelle: Annaten der Stift. 92. 93. Beweiß, daß die teutsche Nation keine Annaten mehr zu bezahlen schuldig,

dig, 94. 97. und daß es daher desto auffallender sey, daß der römische Hof so gar auch die aschaffenburger Concordate desfalls übertritt, und worinn solche Uebertrettungen bestehen. 97. 98. 99. Beschwerden über die Annaten bey den westphälischen Friedenshandlungen. 455. 456. S. auch Servitia communia.

Anwartschaften. Klage über den Misbrauch der Anwartschaften auf Beneficien. 90. 91. 92.

Appellationen nach Rom. Schlüsse der Costnizer und Basler Kirchenversammlung hierüber 8. 26. 27. 31. 32.

Appellationen vom westphälischen Frieden. S. Protestationen.

Arctior modus exequendi. Dessen Geschichte und Innhalt. 370. folgg. Dessen Bestätigung 625. S. Restitutionen ex capite amnestiæ & gravaminum.

Aschaffenburger Concordate. Deren Geschichte und Innhalt, 32 - 35. wie auch päbstliche Bestätigung 36. Mit deren Errichtung ist es nicht gar zu ordentlich hergegangen, 36. 37. und daß sonderlich solche ohne Einwilligung des mehrern Theils der teutschen Stände geschlossen worden. 37. Klagen der teutschen Nation über den römischen Stuhl, daß er solche übertrette. 37. 38. und wie daher dieselbe bald hernach damit umgegangen, solche wieder abzuschaffen, 38. 41. auch warum es so weit gleichwohl nicht zu bringen gewesen. 39 - 42. An dieselbe sind nicht alle Stände gebunden. 79. und überhaupt gelten sie nicht weiter, als so fern die Observanz ihnen beystimmet. 80.

Augustus. S. Semper Augustus.

Auswanderungs-Recht. Solches haben die Unterthanen, die der Religion halber auswandern wollen, sie seyen der alten Religion oder der augspurgischen Confession anhängig,

gig, 196. Streit über den Verstand des Religionsfriedens in Betref dieses Rechts. 196.

Avaux. Graf. Nachricht von ihm. 352 = 354.

B.

Basler Concilium. Die Absicht desselben war die Kirchenverbesserung. 9. Geschichte desselben. 9. 10. Verordnungen desselben zu Einschränkung der päbstlichen Gewalt und Einkünfte. 10. 11. Innhalt der Basler Conciliensschlüsse, so weit sie von der teutschen Nation acceptirt worden, und auf den römischen Hof einen Bezug haben. 20 = 32.

Beneficien. Was wegen deren Vergebung in den 1417. errichteten Concordaten versehen worden. 8. Taxen davor. Eb. das. Was wegen deren Vergebung wie auch wegen der Taxen auf dem Basler Concilium verordnet worden. 22. 27. 31. Die dem Pabst vorbehaltene Beneficien sollen binnen Monatsfrist verliehen werden, und die vom Pabst Providirte binnen 4. Monaten ihren Ordinariis die Anzeige davon thun. 31. Abwechslung des Rechts, Beneficien zu vergeben, zwischen dem Pabst und denen, welchen die Verleihung oder Wahl sonst zukommt. 34. Beschwerde, daß die Beneficien teutscher Nation an Fremde vergeben werden, 47. 48. 68. wie auch an Büchsenmeister, Eseltreiber, u. s. w. 68 = 69. 72. 73. Von Beneficien der Geistlichen, die zu Rom oder ausserhalb Rom auf dem Weg mit Tod abgehen. 68. Von Beneficien der Dienstmanne oder Officianten des Pabsts oder der Cardinäle, oder worauf jemand regressum oder accessum behalten. 68. Privilegien, Probsteyen, beneficia oder officia zu leihen, sollen bey Kräften bleiben. 69. Verkaufen der Pfründen auch auf zukünftige Belehnung. 73. Wie unter dem Schein der Familiarium viel Pfründen angetastet werden. 75. S. Anwartschaften.

Bischofswahlen. Was die 1417. errichtete Concordate desfalls mit sich bringen? 7. 8. S. Wahlen.

Bischöfe. S. Erz- und Bischöfe.

Burkhard; (Franciscus) hat den Passauer Vertrag und nachher auch den Religionsfrieden mit errichten helfen. 159.
Etwas von Burkhards Buch de autonomia 160.

C.

Canzleyregeln. (päbstliche) Klagen über deren Misbrauch 71.

Cardinäle. Deren Unterhalt. 8. 22. Einschränkung der Anzahl derselben, und daß sie sparsam leben sollen. 29. Von der bey ihrer Bestellung auf alle Nationen zu nehmenden Rukficht. 29. 30. Daß und warum die Cardinäle der Kirche unnüzlich und schädlich seyen. 43. 44.

Carl, der Vte. Klagen über dessen Regierung. 140. 141. 144.

Clöster. S. Klöster.

Coadjutorien. Durch solche soll der Pabst den Concordaten nicht entgegen handeln. 111.

Commenden. Klagen darüber. 71. 75.

Concilien. Deren Gewalt über den Pabst. 10. 14. 16. 21. Schluß des Basler Conciliums wegen von Zeit zu Zeit zu haltenden Concilien. 21. Vernichtung der Concilienschlüsse, so weit sie dem westphälischen Frieden entgegen sind. 434 S. auch Diöcesan-Synoden, Provincial-Concilien.

Concordate der teutschen Nation mit dem römischen Stuhl. Woher der Name, Concordate, komme? 3. Wie sie sonst auch heissen? Eb. das. Wichtigkeit dieser Materie. Eb. das. sonderlich der neuen Entdekung von den Fürstenconcordaten. Eb. das. und S. 4. Geldschneidereyen und andre übertriebene Anmassungen des römischen Hofs als die Ver-

anlassung der Concordate. S. 4. 5. Innhalt der auf dem Costnizer Concilium errichteten Concordate, 7. 8. und daß, auch warum solche nur auf 5. Jahre gemacht worden. 8. 9. Eintheilung der nachher weiters errichteten Concordate in die Fürstenconcordate und aschaffenburger Concordate. 11. Beschwerde, daß der Pabst sich herausnehme solchen zu derogiren 48. Kaiserlicher Majestät Versicherung, daß sowohl den Fürsten- als aschaffenburger Concordaten genau nachgelebet werde. 48-51. 85. 86. Modificationen dieser Versicherung, daß a) denen darinn gefundenen Beschwerungen vermög 1530ger Reichstagshandlung abzuhelfen, b) solche den augspurgischen Confeßionsverwandten, wie auch dem Religions- osnabrük- und münsterischen Frieden ohne Nachtheil seyn soll. 52. 53. Geschichte der dieserhalb in die kaiserliche Wahlcapitulationen eingerükten Stelle. 53-57. sonderlich von der Unzufriedenheit des römischen Hofs über die in die Wahlcapitulationen dieserhalb eingerükte Stelle. 57. 58. 59. Daß und warum die teutsche Nation durch die Concordate nichts gewonnen, sondern viel verlohren. 59. 60. 61. Daß und warum die teutsche Nation sich davon los zu machen berechtigt sey. 61-64. daß und wie fern die teutsche Nation dieselbe noch zur Zeit als gültig erkenne. 64. folgg. doch mit Ausnahme des davon ausdrüklich losgesprochenen evangelischen Religionstheils. 115. 116. 117. 119. Von den obgedachten in dem Concordaten gefundenen Beschwerungen, denen vermög der 1530ger Reichstagshandlungen abzuhelfen, insbesondere. 65. folgg. Daß und wie fern die Concordate nach der Natur andrer Vergleiche und Transactionen zu beurtheilen. 78. 79. Folgen hieraus, und daß der Pabst nicht dagegen handeln könne, 80. 81. wie auch daß kein Theil solche einseitig zu interpretiren befugt sey. 81. Handhabung der Concordate, und wohin der beschwerte Theil sich zu wenden habe, sonderlich von der daher entstandenen protectione Germaniæ. 82-85.

85. 114. 115. Wirkung der Klagen der teutschen Nation über Concordatenwidrige Beeinträchtigungen. 85. Geschichte, wie man die Evangelische währender Verhandlungen über diese Materie von den Berathschlagungen darüber ausschliessen wollen. 117. 118. Große Wichtigkeit der Concordate in Absicht auf evangelische Landesherrn 118. Anweisung des Reichshofraths, nach den Concordaten zu sprechen. 120. Beschwerden über die Concordate bey den westphälischen Friedenshandlungen 454=456. S. auch Aschaffenburger Concordate. Fürstenconcordate. Interpretation.

Conservatoren. Klagen über sie. 32. 66. 67.

Contareni. Venetianischer Abgesandter und Mediator beym münsterischen Friedenscongreß. 245. Nachricht von ihm und seinen Rangstreitigkeiten mit den churfürstlichen Gesandten. 354=357.

Costnizer Concilium. Was wegen der Kirchenreformation daselbst vorgegangen, 6. 7. und wie man, um solche zu Stand zu bringen, beschlossen, von Zeit zu Zeit Concilien zu halten. 9. Innhalt der auf demselben errichteten Concordate, 7. 8. und daß, auch warum solche nur auf 5. Jahre gemacht worden. 8. 9.

Crane, Reichshofrath. Nachricht von ihm. 333.

Curtisanen. Deren Eingriffe in die Statuten der Stifter und Cathedralkirchen. 73. Allerley Arten der Curtisanen, ehrbare Priester zu vexiren. 75.

D.

Diöcesan-Synoden; sollen jährlich wenigstens einmal gehalten werden. 26.

Dispensationen. Von Dispensationen in Ehesachen. 32. 105. Klage, daß ohne Geld nicht dispensirt werde. 74. Von Dis=

pen=

penſationen ſchlechter Leute, viel Pfarren, viel Dignitäten und andre incompatibilia zu beſizen 76. 77. Durch Dispenſationen ſoll der Pabſt den Concordaten nicht zuwieder handeln. 105.

Domcapitul. Kaiſerlicher Majeſtät Verſicherung, daß der Erz- und Biſchöfe wie auch der Domcapitul Privilegien, Statuten und Gewohnheiten genau nachgelebet werde. 48. 49. 50. Daß jedoch ſolches nur auf rechtmäſſige Statuten und Gewohnheiten gehe, und woran man deren Rechtmäſſigkeit erkennen möge. 87. 88. Merkwürdige Beyſpiele dergleichen vom Kaiſer verworfener Statuten und Gewohnheiten. 88. 89.

Dreißigjähriger Krieg. Die Religionsbeſchwerden als deſſen Urſache. 234-239. Wer eigentlich die Kriegführende Theile gegeneinander geweſen. 321. Von den confœderatis und adhærentibus ſowohl des Kaiſers als der Crone Schweden, und ob darunter auch Mediatſtände zu verſtehen? 324. 325. Von den confœderatis und adhærentibus ſowohl des Kaiſers als der Crone Frankreich. 347-349. Groſes Elend während dieſes Kriegs 326-328.

E.

Erskein. Deſſen Aktencapereyen, 416. 417. und Betragen bey den Nürnberger Friedensexecutionshandlungen. 573. folgg.

Erz- und Biſchöfe. S. Domcapitul.

Exemten. Solchen ſoll nicht ſo viel nachgeſehen werden. 32.

F.

Freyſtellung. S. geiſtlicher Vorbehalt.

Friedens-Executionsedikt. S. Reſtitutionen ex capite amneſtiæ & gravaminum.

Fürstenconcordate; sind eine Entdekung neuerer Zeiten. 3. 4. Geschichte und Veranlassung derselben, 12. 13. 14. und wie sie zu Frankfurt zum Stand gekommen. 15. Innhalt derselben. 16. 17. Berathschlagungen darüber zu Rom, und deshalb ausgestellte vier päbstliche Bestätigungsbullen. 17. 18. 19. und daß die Frankfurter Concordate und darauf erfolgte 4. päbstliche Bestätigungsbullen zusammen eigentlich die Fürstenconcordate ausmachen. 19. Innhalt der einen Theil der Fürstenconcordate mit ausmachenden Basler Concilienschlüsse, so weit sie von der teutschen Nation acceptirt worden, und auf den römischen Hof einen Bezug haben. 20=32. Bestätigung der Fürstenconcordate durch die aschaffenburger Concordate in denen durch leztere nicht abgeänderten Puncten. 35. 79. Daß und warum gegen Ende des 15ten Jahrhunderts immer nur der Fürstenconcordate Meldung geschehen. 47.

G.

Garantie. Garantie des Passauer Vertrags, 174. 175. wie auch des osnabrük- und münsterischen Friedens. 471. 472. Geschichte der Stelle von der Garantie beyder lezten Friedensschlüsse, sonderlich in Absicht auf die teutsche Reichsstände. 473=480. Ausführung, daß diese Garantie der teutschen Reichsverfassung nicht allein nicht entgegen, sondern vielmehr gemäs sey. 480. 483. und daß, wann und in so fern solche Statt findet, noch vielmehr die Repressalien und Retorsionen vor erlaubt zu halten. 483. 484. Wer eigentlich vor einen Garant des osnabrük- und münsterischen Friedensschlusses zu achten, und daß die in solche nur eingeschlossene Mächte nicht hieher gehören. 484=486. Großer Umfang dieser Garantie 486. daß die Garantie gegen jeden Statt finde, der diesen Friedensschlüssen zuwieder handelt, 487. 492. und zwar ohne Unterschied der Religion. 487. Rechte und Pflichten der Garants, und wie schwer es halte, zwischen dem Misbrauch und rechten

rechten Gebrauch der Garantie die Gränzlinie zu ziehen, nebst dazu gehörigen Beyspielen 487 = 492. Ewige und so lang bestehende Dauer der Selbsthülfe und Garantie, als eine Uebertrettung des Friedens möglich ist. 492. Wie schwer es halte, zu bestimmen, wer læsus oder lædens sey, und von dem Recht der Garants, hierüber zu urtheilen. 493. Wie wann die Garans verschiedener Meinung sind? 493. 494. Von dem anzustellenden Versuch, die Sache güt = oder rechtlich beyzulegen, und daß die desfallsige Worte je nach Umständen eben so wohl auf den læsum als lædentem ihren Bezug haben können. 494 = 496. Nähere Anzeige der zu gebrauchenden Grade, ehe die Selbsthülfe Statt findet, 496 = 498. Von dem Zeitraum der drey Jahre als dem termino præclusivo zu güt = oder rechtlicher Hinlegung des Streits, und von wo an solche zu berechnen. 499. 500. Erklärung der Worte, omnes & singuli, sonderlich von der daraus fliessenden Rechtmässigkeit der Garantien des Corporis Evang. wie auch wie fern singulis eine Verbindlichkeit desfalls obliege. 500 = 502. Verwandlung des Worts, Comprotectores, in Consortes. 502. 503. Daß und warum die Garantie in der Regel alsdann erst eintrette, wann um solche und zwar vom Beleidigten selbst gebetten wird. 503. 504. Vorbehalt der ordentlichen Gerichtbarkeit in andern im westphälischen Frieden nicht entschiedenen Fällen. 504. 505. Ob nicht auch Rußland durch den Teschner Frieden Garant der westphälischen Friedensschlüsse worden. 642. Garantie des Nürnberger Executionsrecesses. 613 = 615.

Geistlicher Vorbehalt. Innhalt des Religionsfriedens in Absicht auf den geistlichen Vorbehalt. 191. 192. Der geistliche Vorbehalt als ein Beweis, daß man die Freiheit catholischer Geistlichen, zur evangelischen Religion zu tretten, als ausgemacht angenommen. 192.

Geistliche Gerichtbarkeit. Deren Suspension gegen die augspurgische Confessionsverwandte, doch anfangs mit Ausnahm der Sachen, die deren Religion, Kirchengebräuche u. s. w. nicht belangen, und was man unter diesen Fällen eigentlich verstanden. 193. 194. Melanchtons furchtsames Verhalten in Betref derselben. 194. Klage bey den westphälischen Friedenshandlungen über den Misbrauch der geistlichen Jurisdiction. 454. 455.

Gesandte. S. Legati Plenipotentiarii.

Gewissensfreiheit. S. Religionsfreiheit.

Gratien. S. Anwartschaften.

J.

Incorporationen. Klagen hierüber. 71. 72.

Indulgenzen. S. Ablässe.

Indultbriefe. S. Ablässe.

Insinuation. Daß und warum alle Reichsgeseze und Reichsschlüsse den Reichsgerichten zu insinuiren. 166. 167. Ursprung dieser Gewohnheit. Eb. das. S. auch Passauer Vertrag Religionsfriede. Osnabrük- und münsterischer Friede.

Interim. Dreyerley Interim. 456. 457. Geschichte des augspurger Interims und dessen Cassirung. 457-461.

Interpretation. Von Interpretation der Concordate, und daß weder der Pabst noch die teutsche Nation solche einseitig interpretiren könne. 81. Regeln bey deren Interpretation. 81. 82. und daß die Concordatenwidrige Beeinträchtigungen nicht zu derselben Interpretation gebraucht werden können. 85. Interpretation des Religions- und osnabrükischen Friedens soll nicht anderst als durch gütliche Vergleichung geschehen. 664. 667. 674. 675. und daß bis dahin nichts

nichts einseitig innovirt werden dörfe. 678. Von wirklich dunkeln und zweydeutigen Stellen im osnabrük- und münsterischen Frieden, und woher solche kommen. 668. 669. Doktrinal-Interpretation beyder Friedensinstrumente und Regeln derselben. 669. 674. Unterschied der Interpretation und Festsezung gewisser Collegial-Grundsäze. 674. 675. Atteſtata declaratoria, was sie wirken. 675. 676. Ob und wie fern die am westphälischen Frieden Theil habende fremde Cronen an dessen Interpretation Theil zu nehmen berechtigt seyen. 676-678. Kaiserl. Majestät Versicherung, dessen Interpretation anderst nicht als mit gesammter Stände Rath und Vergleichung fürzunehmen, sonderlich solche den Reichsgerichten nicht zu gestatten. 679.

Intoleranz; rührte von der seltsamen Meinung her, als ob nur eine Religion seyn dörfte, 124. 125. und wie blos die Furcht vor den Türken es verhindert, daß es nicht zu stärkeren Ausbrüchen gekommen. 127. Beyspiel der Intoleranz im Religionsfrieden. 190. 191. Beyspiel der Intoleranz im Wirtenbergischen. 191. Fortdauer der Intoleranz nach dem Religionsfrieden. 235-237.

K.

Klöster. Klage über deren Eximirung von der Bischöfe Jurisdiktion. 78.

L.

Lamberg, Graf. Nachricht von ihm. 332. 333.

Landgraf im Elsaß. Dieser Titel wird bey den westphälischen Friedenshandlungen von den Schweden zugestanden, von den Franzosen aber nicht 323. 324. 346. 418.

Längericher Collegialschluß. Dessen Innhalt wegen der Art und Weise der Reichsständischen Concurenz zu den westphälischen Friedenshandlungen, wie auch wegen des Orts hiezu. 252. 253. 254.

Legati Plenipotentiariis. Unterschied zwischen Legatis Plenipotentiariis und bloßen Plenipotentiariis. 330.

Linz. Friedensunterhandlungen daselbst kurz vor dem Passauer Vertrag. 143. 157. 158.

Longuerille. (Herzog) Nachricht von ihm. 352.

Lothringen. [wird zwar im osnabrükischen, nicht aber auch im münsterischen Frieden mit eingeschlossen. 418. 512.

M.

Maximilian, König zu Böhmen; war Unterhändler beym Passauer Vertrag. 158. dessen Liebe zur evangelischen Religion. Eb. das.

Mentalreservationen. Was sie seyen? 72.

Miles perpetuus. Ein zur Zeit des [westphälischen Friedens noch unerhörtes Ding, und wie man dessen Einführung damal vorzubeugen gesucht. 417.

N.

Nassau. (Graf von) Nachricht von ihm. 350.

Nürnberger Executionsreceß. Dessen Eingang. 569 = 573. Geschichte und Veranlassung desselben. 573. folgg. Ursachen, warum man einen Präliminar = Receß gemacht, und nicht lieber gleich zum Hauptwerk geschritten. 579. 580. Ursachen der langen Verzögerung des Präliminar = Recesses, 581. 582. und wie es gekommen, daß die Kaiserliche in der Folge keinen

keinen Präliminar = Receß mehr haben, sondern lieber gleich den Hauptreceß schliessen wollen. 582 = 587. Verdienste des Wirtembergischen Gesandten Varnbülers um diesen Präliminar = Receß. 587. 588. Folgen des Präliminar = Recesses. 588 = 590. Geschichte des darauf errichteten Hauptrecesses. 590. 591. Das gröste Geschäft war die Vergleichung über die listas restituendorum. 592 = 595. und wie man endlich über zweyerley Listen von restituendis, einer in tribus terminis, und einer andern in tribus mensibus einig worden. 595. 596. Großer Unterschied dieser Listen. 596. 597. Noch hinzugekommene dritte Liste von restituendis. 597. Daß und wie aus den nach und nach verglichenen sammtlichen Punkten endlich der Hauptreceß formirt worden. 598. 599. Eintheilung des Hauptrecesses und Innhalt desselben. 99. Abschied des Baron Oxenstiern von Nürnberg mit heftigen Vorwürfen gegen das Collegium Deputatorum. 602. 603. Endliche Dissolution des Nürnberger Convents, und summarischer Bericht der evangelischen Gesandten über die in puncto restitutionis geschehene Expeditionen. 604. 605. Mitwirkung der Churfürsten und Stände sowohl zum Präliminar = als Hauptreceß. 608. 609. Warum man des Hauptrecesses ohngeachtet es doch auch beym Präliminar = Receß gelassen, und solchen jenem wörtlich einverleibt. 609. Original = Exemplare des präliminar = Recesses. 610. Verbott aller Attentate, Disputationen und Predigten, wie auch aller Protestationen und Reservationen gegen den Executionsreceß. 611 = 613. Erhebung dieses Recesses zu einem Reichsgrundgesez, also daß alles, was zu des Friedensschlusses Assecuration verordnet worden, besonders die garantia generalis, auch auf denselben extendirt seyn, nicht weniger solcher bey den Reichs = und andern Gerichten norma perpetua judicandi seyn soll. 613 = 615. 625. Allerseits beyzubringende Ratificationen über diesen Receß. 615 = 617. Al-

lerseitige Unterschriften desselben. 618 = 621. Unterschied des Exemplars, welches die Kaiserliche den Schweden, und dessen, welches diese jenen zugestellt. 573. 621. Verbott, gegen denselben, und die ihm gemäs vorgenommene Executionen zu lehren, zu schreiben, zu predigen, u. s. w. 680 = 688.

Nürnberger Religionsfriede; ist der erste Friede, der von der Religion den Namen hat. 129. Dessen Innhalt, 129. 130. und daß er nicht sowohl ein Friede als vielmehr nur einstweilige Toleranz gewesen. 130. und daß er auch nicht auf diejenige mit gegangen, die noch künftig der augspurgischen Confession beytretten würden. 130. 131. Bald nachher entstandener Streit über den wahren Verstand dieses Friedens wegen versprochener Einstellung der Processe in Sachen, den Glauben belangend. 131. 132. 134. Bestätigungen dieses Friedens, aber immer nur auf gewisse Zeit. 133.

O.

Officien am römischen Hof. Wie deren Mannigfaltigung geschehe? 100. Wie deren Erhöhung geschehe? Eb. das. Weder durch deren Mannigfaltigung noch durch deren Erhöhung soll der Pabst den Concordaten entgegen handeln. 99. 100. 101. Interesse der teutschen Nation hiebey. 101. 102. 103.

Osnabrük- und münsterischer Friede. Deren Eingang. 226-234. Anfang, Fortgang, und Hinderniße der Friedenshandlungen. 239 = 243. Friedenspräliminarien zu Hamburg 240. 329. 349. und warum man verabredet, den Congreß an zwey Orten, nemlich zu Osnabrük und Münster, zu halten. Eb. das. Termin zu Eröfnung der Friedenshandlungen. 329. Vollmachten der Gesandten. 337. Langsame Ankunft der Gesandten zu Osnabrük und Münster. 241. Auslieferung der Hauptfriedenspropositionen von beyden Cronen Frankreich

und

und Schweden im Jahr 1645. den 1sten Junius. 243 = 245. Anmerkung, daß die Handlungen über den Frieden selbst nicht so viel Zeit als die über die Präliminarien weggenommen haben. 244. 245. Von den Mediatoren zu Münster, und warum zu Osnabrük ohne Mediation gehandelt worden. 245. sonderlich von der anfangs vorgewesten Dänischen Mediation. 246. Verhältnis der Parthien gegeneinander. 247. Innhalt der Schwedischen Friedensposition. 247 = 250. Von der Französischen Friedensproposition, und daß, auch warum die Schweden damit nicht zufrieden gewesen. 250. 251. Mitwirkung der Reichsstände zu diesem Frieden, und Schwürigkeiten in Ansehung der Art und Weise dieser Concurrenz zu den Deliberationen, ingleichem in Ansehung des Orts hiezu. 252. 338 = 345. 357. 358. Gemeinsames Interesse der Schweden und Frauzosen, die Rechte und das Ansehen der teutschen Reichsstände möglichst zu erhöhen. 312. 313. 338= 345. Weiteres gemeinsames Interesse derselben, damit die Stände nicht an einen dritten Ort berufen werden möchten. 256. Die endliche Vergleichung hierüber als ein Werk der Französischen Staatskunst. 257. 258. Kaiserliche Antwort auf der Cronen Friedensvorpositionen. 258 = 262. Gutachten der evangelischen Fürstlichen Gesandten zu Osnabrük über der Cronen Friedenspropositionen und der Kaiserlichen darauf ertheilte Antworten. 262. 263. Frankreich und Schweden gehen mit ihren Repliken hervor, und von den 4. Hauptklassen, in welche bey dieser Gelegenheit die Friedensmaterien eingetheilet worden. 263 = 265. Berathschlagungen der Stände hierüber mit Ausnahm der Religionsbeschwerden. 265. 266. Duplik der Kaiserlichen sowohl auf der Franzosen als Schweden Projekt; 266. 267. Einige Hauptpunkte worauf es angekommen, und zwar a) der Amnestie, 267. 268. b) Satisfaktion der Cronen, 268. 269. c) Vergütung vor diejenige, die zu solcher Satisfaktion das Ihrige herge-

ben sollen. 269. 270. Schwedisches Projekt instrumenti pacis, und darauf anderweit verfaßtes kaiserliches Projekt instrumenti pacis. 270. 271. Starkes Andringen des Kaisers und der Reichsstände, vorzüglich der Evangelischen, auf Abschliessung des Friedens, wodurch auch die Franzosen zu Auslieferung eines Projekts instrumenti pacis bewogen werden. 272. 273. Schlimmer Anfang des Jahrs 1648. und wie bald hernach dannoch ein Punkt nach dem andern richtig worden. 274. 275. Von den Verhandlungen über die Religionsbeschwerden insbesondre, und wie die Kaiserliche und Catholische anfangs solche auf besondre Traktaten ausstellen, sofort als es ihnen damit nicht geglükt, den Vergleich hierüber nicht ins Hauptfriedensinstrument bringen lassen wollen. 276. 277. Anfang der Verhandlungen gegen Ende des Jahrs 1645. und Fortgang im 1646sten Jahr. 277 = 286. sodann im 1647sten Jahr. 286. folgg. und wie die Kaiserliche sich Mühe gegeben, die Schweden von der Handlung über die gravamina auszuschliessen. 282. 283. 294. Wie man endlich im Jahr 1648. einig worden. 296. 297. Bemerkungen über das Betragen des Grafen von Trautmansdorf, einiger evangelischer Gesandten und der Franzosen. 297 = 300. Das osnabrükische Friedensinstrument wird richtig. 300. 301. und auch das münsterische. 301. Beyde diese Instrumente werden obsignirt, und beym Reichsdirectorio deponirt. 303 = 306. Das münsterische Friedensinstrument wird hierauf nochmal vorgenommen, und auch vom Kaiser ratificirt. 306. Unterschrift beyder Friedensinstrumente, und hieraus entstandene Original-Exemplare. 307. 308. 314 = 317. Wie fern beyde Friedensinstrumente theils miteinander übereinkommen theils nicht 308. 313. Folgen und Wirkungen des westphälischen Friedens vor Teutschland. 310. Lateinische Sprache in beyden Friedensinstrumenten und etwas von den teutschen Uebersezungen.

gen. 314. Ediktionen derselben, und welche vor die richtigste zu halten. 317 = 320. Ob und wie fern der westphälische Friede auch auf das Elsaß gehe? 320. 321. Spanien und Lothringen werden zwar im osnabrükischen, nicht aber auch im münsterischen Frieden mit eingeschlossen. 418. 512. Beyde Friedensschlüsse als gütliche Vergleiche und merkwürdige Folgen hieraus. 164. 165. 345. Execution beyder Friedensschlüsse überhaupt, 358 = 361. und in welcher Ordnung sie hat geschehen sollen. 415. 416. Execution des osnabrükischen Friedens insbesondre in Absicht auf die verglichene Restitutionen und das dabey eintrettende kaiserliche Friedens-Oberexecutionsamt 362 = 395. Vollziehung beyder Friedensinstrumente in Absicht auf die Loslassung der Gefangenen. 395. 396. Vollziehung des osnabrükischen Friedens in Absicht auf die Befriedigung der Schwedischen Kriegsvölker 397 = 406. und daß, auch warum die Französische Kriegsvölker nicht gleiche Satisfaktion erhalten. 397. 398. 405. Vollziehung beyder Friedensschlüsse wegen Abtrett- und Einraumung der zu restituirenden Orte, Documente, u. s. w. 406. Daß sonderlich die Schweden von Aktencapereyen Liebhaber gewesen. 416. 417. Sicherstellung beyder Friedensschlüsse auf künftige Zeiten 419 = 423. Erhebung derselben zu einem Reichsgrundgesez, mit ausdrüklicher Vernichtung aller gemeiner Rechte, Privilegien, des Prager Friedens, u. s. w. kurz aller nur möglichen Einwendungen, in so weit sie gegen diese Friedensschlüsse angeführt werden wollen. 428. 432. 611 = 613. 622 = 630. 640 = 642. Insbesondre von Vernichtung der Protestationen, 644. 645. namentlich der päbstlichen. 436 = 438. 646. Nachherige vielfältige Bestätigung dieser Friedensinstrumente. 432. 433. sonderlich in Absicht auf Frankreich und Schweden. 660 = 663. Warum diese Bestätigung im Nimweger, Riswiker und Badischen Frieden nöthig gewesen. 640. 641. Deren Insinuation an die höch-

ste Reichsgerichte. 433. Vernichtung der Concilienschlüsse, so weit sie dem osnabrük- und münsterischen Frieden entgegen sind, 434. wie auch der kaiserlichen Wahlcapitulationen. 434. Vernichtung aller Protestationen und Appellationen gegen beyde Friedensschlüsse. 435-447. Einige andre Verordnungen zu mehrerer Vesthaltung des Friedens, als a) daß niemand sein Recht mit Gewalt suchen soll, b) von Ergänzung der Craiße und deren Hülfleistung untereinander, c) wie die Durchmärsche fremder Kriegsvölker einzurichten. 505-508. Pönalsanktion gegen die Contravenienten, 461. 462. 469. und daß alles, was gegen sie geschieht, auf ihre Kosten gehe. 469. 470. Erklärung des Ausdruks, ipso jure in die Strafe des Friedbruchs verfallen. 470. Auf wie vielerley Art den Friedensschlüssen entgegen gehandelt werde. 462-464. Subtile Arten von Religionsfriedensbrüchen, 1) unter dem Vorwand, daß jemand kein ächtes Mitglied der Kirche sey, zu der er sich bekennet, 464-466. 2) unter dem Vorwand, daß etwas keine Religionssache sey. 467. Einschliessung der Bundsgenossen und Freunde der contrahirenden Theile in diesen Frieden. 508. 512. Wirkung dieser Einschliessung. 512. Unterschrift und Besiegelung beyder Friedensinstrumente nebst dazu gehörigen Vollmachten und Ratificationen, und zwar a) des osnabrükischen Friedensinstruments; 513-542. b) des münsterischen Friedensinstruments. 542. folgg. Geschichte und Verhandlungen über die von Seiten der teutschen Reichsstände geschehene Unterschrift, und warum solche nicht umgekehrt auch von den Französischen und Schwedischen Reichsständen geschehen. 527-530. Legitimation der Reichsdeputirten zur Unterschrift der Friedensinstrumente. 530. 531. Entdekung der Ursache, warum des churfächsischen Gesandten in einigen Exemplarien unter den Subscribenten namentlich gedacht ist, in andern nicht. 531. 532. Freystellung, ob auch

der nicht deputirten Stände Gesandte sich unterschreiben wollen oder nicht. 532 = 533. Kaiserliche Vollmacht zu den osnabrükischen Friedenshandlungen 515 = 519. Königlich Schwedische Vollmacht zu denselben. 519 = 522. Kaiserliche Vollmacht zu den münsterischen Friedenshandlungen. 545 = 548. Königlich Französische Vollmacht zu denselben. 549 = 561. Auswechslung der Ratificationen 371 = 377. 416. 432. Feyerlichkeiten, womit solche Auswechslung geschehen, 423. 427. Vergleich wegen desfallsiger Formulare. 426 = 428. Kaiserliche Ratificationsurkunde des osnabrükischen Friedensinstruments. 533 = 538. Königlich Schwedische Ratificationsurkunde. 538 = 541. Der kaiserlichen Gesandten Attestat wegen unternommener Correktionen der kaiserlichen Ratificationsurkunde. 541. 542. Königlich Französische Ratificationsurkunde. 566 = 568. Wie fern der osnabrükische Friede vor eine Declaration des Religionsfriedens zu halten, und Unrichtigkeit des Grundsazes, als seyen in jenem nur die aus dem Religionsfrieden entstandene Streitigkeiten entschieden. 636. 637. Weisungen vor das Reichskammergericht, den westphälischen Frieden zu beobachten. 647. 650. Gleiche Weisungen vor den Reichshofrath 651. 652. Kaiserliche Versicherungen, darüber zu halten, und weder ein Rescript, Mandat, noch sonst etwas dagegen ausgehen zu lassen, noch vor sich selbst etwas dagegen zu erlangen. 652 = 660. vielmehr wieder die dagegen herauskommende Schriften deren Autores und Complices mit Ernst zu verfahren. 789 = 694. Verbott, dagegen zu lehren, zu schreiben, zu predigen, u. s. w. 680 = 688.

Oxenstirna. Nachricht von ihm. 333. = 335.

P.

Pabst. Von dessen Unterhalt oder Provision. 8.) 22. 34. Gewalt der Conclien über den Pabst. 10. 14. 16. 21. Von den päbstlichen Protestationen gegen den westphälischen Frieden. 436 = 438. 646.

Päbstliche Heiligkeit. Wie fern dieser Ausdruk passiren möge. 86.

Päbstliche judices delegati und Commissarien. Klagen über sie. 67.

Pallium. Abschaffung der Taxen davor auf der Basler Kirchenversammlung. 11. 27.] Grosse Mißbräuche mit Geldansäzen vor das Pallium. 42. 45. 70. 74. Spott des kaiserlichen Gesandten Volmars hierüber 60. Anzeige eines groben Mißbrauchs, wann ein Bischof sein Pallium nicht baar bezahlen kann, sondern Bürger oder Selbstschuldner deshalb stellt. 70.

Passauer Vertrag. Dessen Eingang. 121 = 125. Allerseitige Versicherung, darüber zu halten. 167 = 175. Allerseitige Genehmhaltung, Unterschrift und Besieglung. 162. 175 = 178. Variante Lesarten in Betref des Tags, da er geschlossen worden. 177. Demselben vorgegangener Krieg 139 = 142. Landgraf Philipps zu Hessen Gefangenschaft als eine Mitursache desselben. 157. Friedensunterhandlungen zu Linz. 143. Weitere Verhandlungen zu Passau. 144 = 148. Innhalt des Passauer Vertrags 148 = 151. Von dem dazu gehörig seyn sollenden Nebenabschied, dessen Nichtigkeit gezeigt wird. 151 = 154. Folge hieraus, daß die protestantische Religion wenig gewonnen, und was vor Ursachen ohngefehr die Protestanten zur Nachgiebigkeit bewogen haben möchten. 154. 155. 156. Von des Churfürsten zu Sachsen Miteinigungsverwandten. 161. Daß und wie der Passauer Vertrag, ob er gleich nur ein Particularvertrag gewesen, in der Folge zu einem Reichsgesez erhoben worden. 156. Wunderbare Merkmale der göttlichen Vorsehung bey diesem Vertrag. 156. 157. Kaiserliche Ratification desselben. 162. Der Passauer Vertrag, so wie der Religions = desgleichen der

der osnabrük- und münsterische Friede als gütliche Vergleiche, und merkwürdige Folgen hieraus. 164. 165. Was dem Passauer Vertrag zuwieder seyen, oder verstanden werden möchte, soll ihm nichts benehmen, derselbe auch dem Reichskammergericht insinuirt werden. 165. 166. Warum man diese Insinuation vor nöthig gehalten. 166. 167. Warum sie nicht auch dem Reichshofrath geschehen. 167. Garantie des Passauer Vertrags 174. 175. Der Passauer Vertrag als ein Reichsfundamental-Gesez und Bestätigung desselben. 622-624. 630. Verbot, gegen demselben zu lehren, zu schreiben, zu predigen, u. s. w. 680-688. S. auch Albrecht, Marggraf zu Brandenburg.

Patronatrecht. Päbstliche Anmassung der Prävention zum Nachtheil sowohl des geist- als weltlichen juris patronatus. 67. 113. Bey beneficiis patronatus laicalis haben keine päbstliche Reservationen Statt. 114.

Pectoralreservationen. Was sie seyen? 72.

Pensionen auf Pfründen. Klage hierüber. 75.

Pfründen. S. Benefizien.

Philipp. Landgraf Philipps zu Hessen Gefangenschaft. 157.

Plenipotentiarii. S. Legati Plenipotentiarii.

Prager Friede. Geschichte der Art und Weise, wie er zu Stand gekommen. 448. Innhalt desselben 448-450. Allgemeine Unzufriedenheit über denselben. 450. 451. und endliche Vernichtung. 451-453. Cassation des Regensburger Reichsabschieds vom Jahr 1641. als einer Folge des Prager Friedens ist zwar auch in Vorschlag gekommen, aber unterblieben. 453. Nebenrecesse des Prager Friedens. 454.

Protestationen und Appellationen gegen dem westphälischen Frieden. Deren grosse Menge, 285. 436-443. und aus-

ausdrükliche Vernichtung. 435. 446. Sonderlich von den päbstlichen Protestationen gegen den westphälischen Frieden. 436 = 438. 646.

Provintialconcilien, sollen von drey zu drey Jahren gehalten werden. 26.

Provisionen. Dadurch soll der Pabst den Concordaten nicht zuwieder handeln. 92.

Protectio Germaniæ. Deren Ursprung, 84. und Unschiklichkeit dieser Benennung. 84. 85.

Q.

Quindenæ, Quindennia. Was sie seyen? 28.

R.

Recurse nach Rom. Wie fern sie erlaubt oder nicht. 31. 32. 66.

Reichsabschied. vom J. 1641. Daß und warum dessen Cassation bey den westphälischen Friedenshanglungen zwar in Vorschlag gekommen, aber unterblieben. 453. 454.

Reichstag von 1555. Geschichte desselben. 184. 185. Geschichte und summarischer Innhalt des auf solchem errichteten Reichsabschieds. 188. 189.

Religionsfriede. Geschichte theils des Reichstags von 1555. überhaupt, theils des dabey verhandelten Religionswesens insbesondre. 184 = 188. Innhalt des Religionsfriedens. 189=197. Einschliessung der unmittelbaren Ritterschaft in denselben, und daß die augspurgische Confessionsverwandte auch die Hanse und andre Städte mit einschlieffen wollen. 196. Innhalt und Geschichte des dazu gehörigen Nebenabschieds oder

sonst auch sogenannter Declaration desselben. 197-201. Streit, der in der Folge über die Existenz und resp. Gültigkeit dieses Nebenabschieds entstanden. 201. 202. Beweggründe, die den Religionsfrieden zuwege gebracht, sonderlich die Furcht vor den Türken. 202. 203. Daß und warum derselbe nicht sowohl ein Religions- als vielmehr blos weltlicher Friede sey. 203. 204. Daß erst durch diesen Frieden die evangelische Religion in Teutschland vesten Grund bekommen. 205. Der Religionsfriede als ein gütlicher Vergleich und merkwürdige Folgen hieraus. 164. 165. 205. Ewige Dauer dieses Friedens, sonderlich von dem Anhang, daß derselbe auch bey entstehender Vergleichung der Religion ein ewiger Friede seyn soll. 207. 208. 209. Das Reichskammergericht soll sich demselben gemäs halten, und den anrufenden Parthien ohne Ansehen der Religion rechtliche Hülfe mittheilen. 215. Ausnahme, wann über dem quanto, wie viel zur Kirchen- und Pfarr-Unterhaltung, Schulbestellung, und dergl. abzugeben, Streit entstehet. 216. Insinuation des Reichsabschieds, wovon der Religionsfriede ein Theil mit ist, an das Reichskammergericht. 216. Streit und Zweifel, ob in Sachen, dem Religionsfrieden anhängig, auch der Reichshofrath competenter Richter sey, 216. 217. und wie dieser Zweifel durch den westphälischen Frieden gehoben worden. 218. Nähere Bestimmung der Fälle, worinn eigentlich die Gerichtbarkeit der höchsten Reichsgerichte gegründet ist oder nicht. 218. Niemand, als wer der catholischen oder evangelischen Religion zugethan ist, kann auf den Religionsfrieden klagen. 219. Der Religionsfriede bestimmt nur das Verhältnis beyderley Religionsverwandten untereinander, nicht aber der Catholischen unter sich noch der Evangelischen unter sich. Eb. das. Auch mittelbare Personen können auf den Religionsfrieden klagen, 219. 220. und umgekehrt auch auf denselben und zwar gleich in erster Instanz bey den Reichsgerich-

gerichten belanget werden. 220. Was in vorigen Reichsabschieden dem Religionsfrieden zuwieder seyn oder verstanden werden möchte, soll demselben nichts derogiren, auch keine Declaration noch sonst etwas dagegen erlangt noch angenommen werden. 220. 221. Nähere Erläuterung, was eigentlich dadurch vor cassirt zu achten, und was vor eine bedenkliche Einschränkung der geistlichen Stände halber gemacht werden wollen. 221. 222. Etwas von der Clausel, daß gegen den Religionsfrieden keine Declaration gegeben noch angenommen werden solle. 223. Allerseitiges Versprechen, über dem Religionsfrieden zu halten. 223 = 225. und daß dieses Versprechen von Seiten der Evangelischen gleichwohl nicht auf den geistlichen Vorbehalt zu verstehen. 225. Daß und wie fern der Religionsfriede die Religionsbeschwerden nicht gehoben, sondern vielmehr vermehrt. 234 = 239. Der in der Wahlcapitulation stehende Artikel wegen der Concordate soll dem Religionsfrieden unabbrüchig seyn. 52. 53. Der Religionsfriede als ein Reichsfundamental = Gesez, und Bestätigungen desselben. 622 = 627. 655. 656. und wie die Evangelische bald nach dessen Errichtung lieber eine Declaration gehabt hätten. 630 = 632. Desselben Assecuration im 1582ger Reichsabschied. 632. 633. Ob es gut sey, daß der Religionsfriede im westphälischen Frieden bestätigt worden. 634. 635. Der Religionsfriede ist nur in so weit vor bestätigt zu halten, als er einhellig verglichen ist. 635. Weisungen, vor das Reichskammergericht, den Religionsfrieden zu beobachten. 647 = 650. Gleiche Weisungen vor den Reichshofrath. 651. 652. Kaiserliche Versicherungen, über dem Religionsfrieden zu halten, und weder ein Rescript, Mandat, u. s. w. dargegen ausgehen zu lassen noch vor sich selbst etwas dagegen zu erlangen. 652 = 659. vielmehr gegen die darwieder herauskommende Schriften, deren Autores und Complices mit Ernst zu verfahren. 689 = 694. Verbot, gegen denselben zu lehren, zu schreiben, zu predigen, u. s. w. 680 = 688.

Religionsbeschwerden. Die durch den Religionsfrieden nicht gehobene sondern vielmehr vermehrte Religionsbeschwerden als die Ursache des 30jährigen Kriegs. 234 = 239. Von den Verhandlungen hierüber bey den westphälischen Friedenstraktaten s. Osnabrük = und münsterischer Friede.

Religionsfreiheit. Schöne Aussichten dazu im Jahr 1526. die aber bald wieder vereitelt worden. 127. Neue im Jahr 1544. sich gezeigte schöne Aussichten. 134. 135. und von der Unzufriedenheit der Catholischen hierüber 135. auch wie darauf im Jahr 1546. das Ungewitter ausgebrochen. 136. Noch zur Zeit des Religionsfriedens war der Saz allgemein, daß Unterthanen sich in der Religion nach ihrer Obrigkeit richten müßten, doch mit Vorbehalt des Auswanderungs-Rechts. 196. 197. 198. Ausnahme in Ansehung catholischer geistlicher Reichsstände Unterthanen 197 = 201. Was wegen der Religionsfreiheit in den österreichischen Erblanden bey den westphälischen Friedenshandlungen vorgekommen. 293. 593. Vergleichung der damaligen Zeiten mit den heutigen. 310. 311.

Religionsfriedensbruch. S. Osnabrük = und münsterischer Friede.

Religionssäze. Jeder Religionstheil ist nach seinen und nicht nach des andern Religionstheils Säzen zu beurtheilen. 205.

Religionsvereinigung. Von den 4. Wegen, wodurch man ehemal solche zu erhalten gesucht. 126. Schwürigkeiten, womit jeder dieser vier Wege schon ehmals verbunden gewesen. 210 = 213. Innhalt des Religionsfriedens in Absicht auf die Vergleichung der Religion. 190. und daß solche nicht anderst als gütlich geschehen könne, 209. 210. auch daß und warum eine Religionsvereinigung nicht nöthig, sondern vielmehr schädlich als gut sey. 213 = 215. Erklärung der Worte: donec de religione ipsa convenerit. 638. 639.

Rescripte. Dadurch soll der Pabst den Concordaten nicht zuwieder handeln. 92.

Reservationen, (päbstliche,) Geschichte derselben. 22. folgg. und wie es anfangs blosse Specialreservationen gewesen, nachher aber auch die Generalreservationen aufgekommen. 23. 24. 25. Deren Abschaffung auf der Basler Kirchenversammlung. 11. 21. mit Ausnahme derjenigen, die im Corpore juris enthalten, wie auch der Länder, die dem Kirchenstaat unterworfen. 21. 26. 30. Deren Wiedereinführung durch die aschaffenburger Concordate unter gewissen Modificationen. 33. Misbräuche, die dabey fürgehen, 45. 46. 71. 72. und daß der römische Hof so gar auch solche Reservationen sich anmasse, die ihm nach den aschaffenburger Concordaten verbotten sind. 104. S. auch Patronatrecht.

Resignationen. Durch solche soll der Pabst den Concordaten nicht zuwieder handlen. 106. Ob es Grund habe, daß Bischöfe und exemte Prälaten anderst nicht als unter päbstlicher Autorität resigniren können. Eb. das. Bisthümer, Präbenden, Dignitäten und andre Beneficien, die durch Resignation vacant werden, ist der Pabst nicht berechtiget zu vergeben. 107. 108. Von Resignationen geringerer Beneficien in favorem tertii. 109. 110.

Restitutionen *ex capite amnestiæ & gravaminum*. Verordnung des osnabrükischen Friedens, wie es wegen deren Vollziehung zu halten. 362 - 368. und daß, auch warum nicht erlaubt worden, sich selbst zu restituiren. 367. 368. 393. Befugnis der restituendorum, Commissarien vorzuschlagen. 393. 394. General- und Specialverordnungen der Restitution 394. Erklärung der Worte, daß die Restitutionen ex capite amnestiæ sine oppositione clausulæ salvatoriæ sive generalis sive specialis geschehen sollen. 394. 395. Von dem den Craißausschrei-

schreibenden Fürsten zu Vollziehung der Executionen zu leistenden Beystand. 395. Was unter einer sine excessu geschehenen Restitution zu verstehen . 468. Erklärung der Worte: sine legitima causæ cognitione & ordinaria juris executione. 468. 469. Geschichte und Innhalt des in Gemäßheit dieser Verordnung ergangenen Friedens-Executionsedikts, 368-370. Verdienste des Wirtembergischen Gesandten Varnbülers in Betref dieses Edikts. 370. Geschichte und Innhalt des in Betref dieser Restitutionen ferner ergangenen arctioris modi exequendi, 370-379. Daß aber auch dieser die Wirkung nicht gethan, und von den weitern Verhandlungen, wie auch dem Nürnberger Executionsreceß remissive. 379. Weitere Ausführung, was wegen der Restitutionen ex capite amnestiæ und gravaminum zu Nürnberg verhandelt worden. 573-605. Von den nach dem Nürnberger Convent gepflogenen Verhandlungen über die rukständig gebliebene restituenda. 605. 606. Ob ein restituendus noch heutiges Tags sich unmittelbar an die Craißausschreibämter halten dörfe? 380-391. und wie fern das Corpus Evangelicorum seit 1770. von seinen vorigen Grundsäzen desfalls abgegangen. 391-393.

Retorsionen; haben in allen Fällen statt, wo die Selbsthülfe Statt findet. 483-484.

Repressalien, haben in allen Fällen statt, wo die Selbsthülfe Statt findet. 483-484.

Römischer Hof. Klagen über dessen Geldschneidereyen 38. 39. 40. Einige Züge, woraus man sehen kann, wie die teutsche Nation ehmal von dem römischen Hof mishandelt worden. 42-46.

S.

Salvius. Nachricht von ihm. 336. 337.

Schmalkaldischer Bund. Schmalkaldischer Krieg. Uebles Schikſal der Schmalkaldiſchen Bundsgenoſſen. 136. 139. Ihre langſames Verhalten als deſſen Urſache 137. Schärtlins Aergernis darüber. 136=139.

Schwedische Kriegsvölker. Deren Satisfaktion bey und nach dem weſtphäliſchen Frieden, 397=406. doch daß die an Frankreich abgetrettene Länder dazu nichts haben beytragen dörfen. 418.

Selbſthülfe. S. Garantie.

Semper Auguſtus. Streit der Kaiſerlichen über dieſes Prädicat bey den weſtphäliſchen Fridenshandlungen mit den Schweden, 322. 323. wie auch mit den Franzoſen. 346. 347.

Servien. Nachricht von ihm. 353. 354.

Servitia communia. Was ſie ſeyen, und woher ſie ſo heiſſen? 28. Deren Geſchichte und Urſprung. 28. Was in den 1417. errichteten Concordaten deshalb verſehen worden. 8. S. auch Annaten.

Servitia minuta. Was ſie ſeyen? 28.

Spanier. Klagen über die Spaniſche Regierung in Teutſchland. 140. Spaniens Einſchlieſſung in den osnabrükiſchen, nicht aber auch in den münſteriſchen Frieden. 418. 512.

Stationirer. Nothwendigkeit, ſolchen Einhalt zu thun. 76.

T.

Teutscher Orden. Klage, daß der Pabst ihm seine Balleyen und Häuser entziehe. 77. 78.

Trautmannsdorf. Nachricht von ihm. 330=332. Dessen Ankunft zu Münster 242. und Rukreise nach Wien. 295. Bemerkungen über dessen Betragen. 297.

Türken. Die Furcht vor ihnen als die Ursache, daß die Religionskriege nicht eher ausgebrochen. 127. Eben dieselbe als die Ursache der nachgefolgten Religions=Friedensschlüsse, und zwar des Nürnberger Religionsfriedens, 129. 130. des Passauer Vertrags, 155. des nachher errichteten Religionsfriedens, 203. wie auch des osnabrük= und münsterischen Friedens. 345.

U.

Unionen. Klagen darüber. 71.

V.

Varnbüler. Dessen Verdienste in Betref des Nürnberger Executions=Edikts, 370. wie auch um den arctiorem modum exequendi. 373. ferner um den Nürnberger Präliminar=Receß. 587. 588.

Venedig. Dessen Mediation beym münsterischen Frieden. 245. und wie in Vorschlag gekommen, solche auch beym osnabrükischen Frieden zu gebrauchen. 246. 247. S. auch Contarent.

Volmar. Nachricht von ihm. 350. 352.

Vorbehalt. S. geistlicher Vorbehalt.

W.

Wahlcapitulationen. (kaiserliche) Deren Vernichtung, so weit sie dem osnabrük- und münsterischen Frieden entgegen sind. 434.

Wahlen (geistliche) Beschränkung der Wahlfreiheit durch die päbstliche Reservationen. 22. folgg. und auf andre Weise. 74. 106. 107. Schluß des Basler Conciliums in Absicht auf die Wahlfreiheit. 21. 30. Eben desselben Vorsorge, die Wahlen auf würdige Personen zu lenken. 21. 22. Weder vor die Wahlen noch vor deren Bestätigung soll etwas gefordert noch genommen werden, 21. Innhalt der aschaffenburger Concordate in Absicht auf die Wahlen. 34.

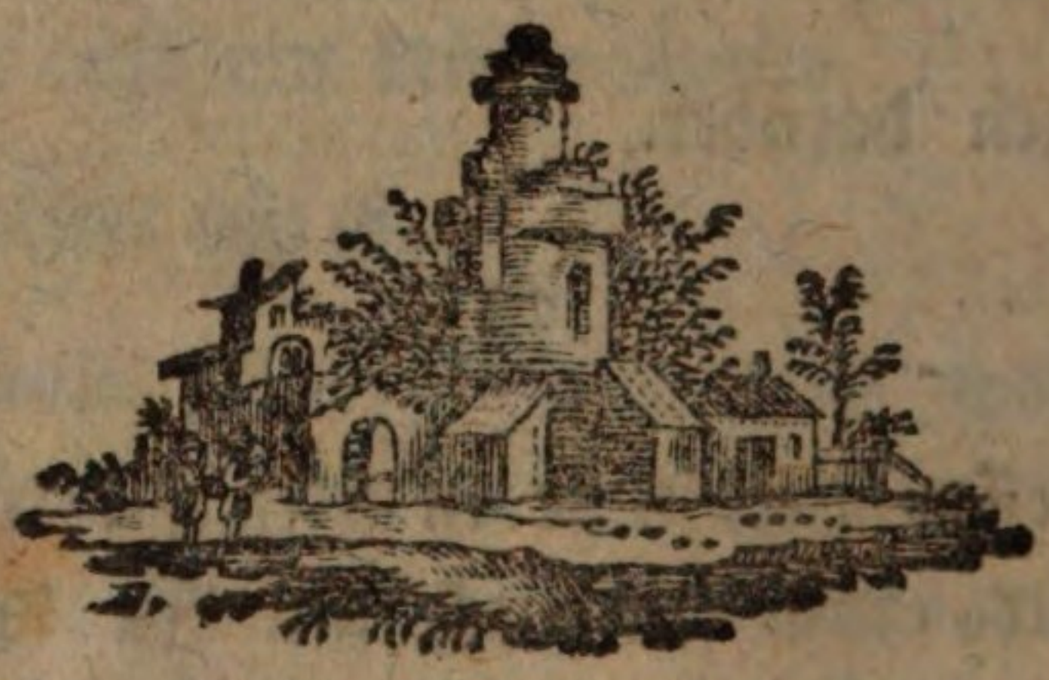

x VII/98

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Gerstlacher, Carl Friedrich, 1732-1795

Carl Friedrich Gerstlachers Corpus Iuris germanici publici et privati

Bd.: 2

Carlsruhe [u.a.] 1784

J.publ.g. 275-2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10559334-3
VD18 80191525-001